Pol.g. 311-4

<36623704550016

<36623704550016

S

Bayer. Staatsbibliothek

El 800.3.1
El
Ph. g. M11

Syſtem
der
Geſetzgebung.

Vierter Band.

Aus dem Italieniſchen
des Ritters
Caietan Filangieri.

Οὐκ ἔςιν ȣ̃δὲν κρεῖττον, ἢ νόμοι πόλει καλῶς τεθέντες.

Euripid. Ἱκέτιδες.

Anſpach,
in des Commercien-Commiſſair
Benedict Friederich Haueiſens
privilegirten Hof-Buchhandlung. 1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des vierten Theils.

III. Buch. Von den peinlichen Geſetzen.

II. Theil. Von Verbrechen und Strafen.

XXV. Kap. Allgemeine Grundſätze dieſes Theils der peinlichen Geſetzgebung. S. 1.

XXVI. Kap. Von der Nothwendigkeit der Strafen und von dem Recht zu ſtrafen. S. 11.

XXVII. Kap. Vom Endzweck der Strafen. S. 17.

XXVIII. Kap. Von den verſchiedenen Arten der Strafen. S. 21.

XXIX. Kap. Von der Todesſtrafe. S. 23.

XXX. Kap. Von der Behutſamkeit, in der Anwendung der Todesſtrafe. S. 45.

XXXI. Kap. Von den Strafen an der Ehre. S. 54.

XXXII. Kap. Von Geldſtrafen. S. 85.

XXXIII. Kap. Von denienigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben, oder auf eine Zeitlang entziehen (ſuſpendiren). S. 99.

XXXIV. Kap. Von den Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit zur Abſicht haben. S. 119.

XXXV. Kap. Von dem Verhältnis der Strafen zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen. S. 131.

Anhang. S. 181.

XXXVI. Kap. Fortſetzung dieſer Theorie. S. 185.

XXXVII. Kapitel. Vom Verbrechen überhaupt. S. 242.

XXXVIII. Kap. Von dem Maaſsſtab der Verbrechen. S. 275.

XXXIX. Kap. Von der Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen. S. 286.

XL. Kap. Anhang zum vorigen Kapitel. S. 297.

XLI. Kap. Ausnahme. S. 324.

XLII. Kap. Von den öffentlichen und den Privatverbrechen. S. 327.

XLIII. Kap. Allgemeine Eintheilung der Verbrechen. S. 332.

XLIV. Kap. Erſte Klaſſe. Von den Verbrechen gegen die Gottheit. S. 339.

XLV. Kap. Zweyte Klaſſe. Verbrechen gegen den Souverän; und zuerſt Darſtellung der alten und neuern Geſetzgebung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand. S. 369.

XLVI. Kap. Fortſetzung deſſelben Gegenſtandes; über das, was geſchehen ſollte. S. 408.

XLVII. Kap. Dritte Klaſſe von Verbrechen. Von denienigen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden. S. 443.

I. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Juſtiz. S. 444.

II. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit. S. 458.

III. Titel. Von den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl. S. 472.

IV. Titel. Von den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel. S. 477.

V. Titel. Von den Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz. S. 488.

VI. Titel. Von Verbrechen gegen die öffentliche Enthaltſamkeit. S. 493.

VII. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Policey. S. 507.

VIII. Titel. Von den Verbrechen gegen die politiſche Ordnung. S. 511.

XLVIII. Kap. Vierte Klaſſe. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue. S. 528.

XLIX. Kap. Fünfte Klaſſe. Von den Verbrechen gegen das Völkerrecht. S. 535.

L. Kap. Sechste Klaſſe. Von den Verbrechen gegen die Ordnung der Familien. S. 548.

LI. Kap. Siebente Klaſſe. Von den Verbrechen gegen das Leben und die Perſon der Privatbürger. S. 587.

LII. Kap. Achte Klaſſe. Von den Verbrechen gegen die Würde des Bürgers oder den Inſulten und Beſchimpfungen. S. 612.

LIII. Kap. Neunte Klaſſe. Von den Verbrechen gegen die Ehre des Bürgers. S. 624.

LIV. Kap. Zehnte Klaſſe. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers. S. 633.

LV.

LV. Kap. Von denienigen Verbrechen, die nicht dürfen beſtraft werden. S. 679.

LVI. Kap. Anhang zum vorhergehenden Kapitel. S. 706.

LVII. Kap. Von der Strafloſigkeit. S. 712.

LVIII. Kap. Beſchluß dieſes dritten Buchs. S. 727.

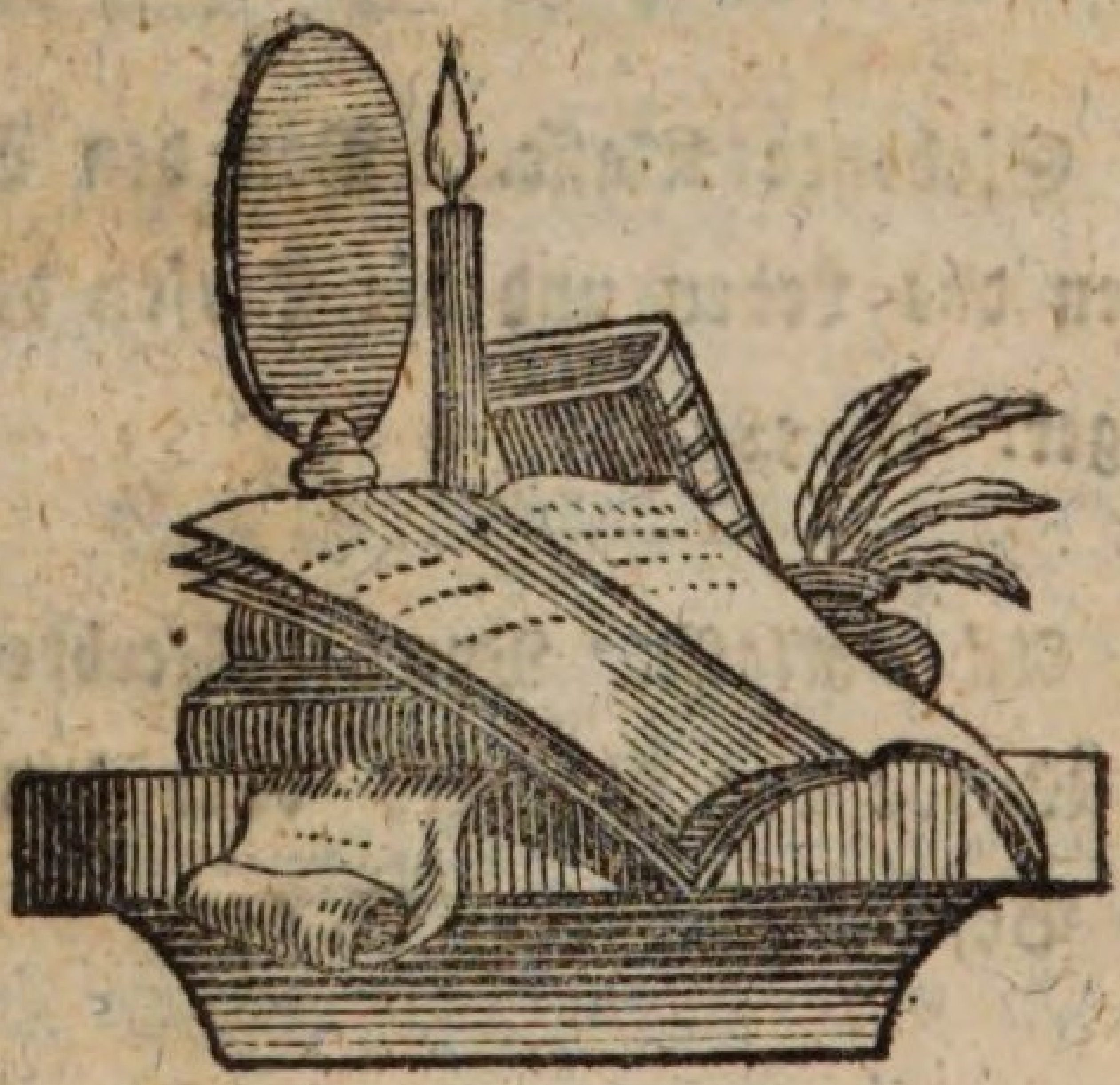

Syſtem

Syſtem der Geſetzgebung.

Drittes Buch.
Von den peinlichen Geſetzen.

Zweyter Theil.
Von Verbrechen und Strafen.

Fünfundzwanzigſtes Kapitel.
Allgemeine Grundſätze dieſes Theils der peinlichen Geſetzgebung.

Ich ziehe das ganze Syſtem dieſes Theils der peinlichen Geſetzgebung in eine Kette von wenig Grundſätzen zuſammen. Von dieſen werden alle Ideen ausgehen, die nach und nach in dieſer verwickelten Lehre von

den Verbrechen und Strafen ſollen entwi=ckelt werden. Man darf nur ein wenig die Materie kennen, von der hier die Rede iſt; ſo wird man gewiß die Wichtigkeit mei=ner Prämiſſen eingeſtehn. Doch, ich will ohne weitern Eingang dieſe Grundſätze ſelbſt vorlegen.

1) Wenn die Geſetze die Formeln ſind, wodurch die geſellſchaftlichen Verträge aus=gedrückt worden: ſo folgt, daß iede Uebertre=tung des Geſetzes die Verletzung eines Ver=trags iſt.

2) Wenn die geſellſchaftlichen Verträge nichts anders ſind, als die Verbindlichkei=ten, die ieder Bürger gegen die Geſellſchaft zum Erſatz ſeiner erlangten Rechte auf ſich nimmt: ſo muß nothwendig auf iede Ver=letzung eines Vertrags der Verluſt eines Rechts folgen.

3) Wenn die Rechte, welche der Bürger an der Geſellſchaft zu fordern hat, ſich alle auf die Erhaltung und den ununterbroche=nen ruhigen Genuß ſeines Lebens, ſeiner Ehre, ſeines Real= und Perſonal=Eigen=thums und aller andern Vorrechte ſeines po=

litiſchen

litiſchen Daſeyns beziehen *): ſo muß iedes Verbrechen entweder den Verluſt oder die Unterbrechung eines von dieſen Gütern nach ſich ziehen.

4) Wenn ein Bürger mit einem einigen Verbrechen alle geſellſchaftlichen Verträge verletzen kan; ſo kan ihn auch ein einiges Verbrechen aller geſellſchaftlichen Rechte verluſtig machen.

5) Wenn aber alle dieſe Rechte nicht gleich hohen Werth haben, und nicht alle Verbrechen der Geſellſchaft gleich groſſen Nachtheil bringen: ſo fordert die Gerechtigkeit, daß derienige, der das gröſſere Verbrechen nicht zu Schulden kommen läſt, ſondern nur das kleinere begeht, auch das Recht von gröſſerem Werth behalte, und nur das von kleinerem Werth verliere.

6) Wenn der relative Werth der geſellſchaftlichen Rechte nach der Verſchiedenheit der politiſchen Verhältniſſe der Völker ſich verändern kan; ſo darf ihn der Geſetzgeber in der Beſtimmung der Strafen keineswegs

*) Man ſehe das 1ſte Kap. des 1ſten Buchs. V.

überſehen. Die Verweiſung aus dem Vaterland, z. B., kan in dem einen Staat *) eine Capital-Strafe ſeyn, indeß ſie in einem andern **) eine der geringſten iſt. Auch in demſelben Staat kan ſie für eine Claſſe von Bürgern ***) eine ſehr große Strafe; und für eine andere Claſſe ****) eine weit geringere ſeyn.

7) Wenn die Begriffe, die ein Volk von Moralität hat, den relativen Werth der geſellſchaftlichen Rechte ſehr verändern können; ſo darf der Geſetzgeber dieſen Umſtand in der Beſtimmung der Strafen durchaus nicht überſchauen. Bey einem Volk, z. B., das durchgängig der Lehre von der Seelenwanderung anhienge, würde die Todesſtrafe weit weniger Eindruck machen, als in einem Lande, wo man von dieſer Thorheit nichts glaubt.

8) Wenn

*) einem demokratiſchen. V.

**) einem monarchiſchen. V.

***) Für die Vornehmen in der Ariſtokratie. V.

****) Für den gemeinen Bürger in derſelben Staatsverfaſſung. V.

8) Wenn das Genie und die beſondern Anlagen eines Volks, wenn das Clima ſogar und andere phyſiſche Umſtände, worinn ſich ein Volk befindet, ihren Einfluß auf dieſen relativen Werth der geſellſchaftlichen Rechte nicht weniger behaupten; ſo darf der Geſetzgeber keinen von dieſen Gegenſtänden bey Abfaſſung eines peinlichen Geſetzbuchs vernachläſſigen. Bey einem wilden kriegeriſchen Volke, z. B., wo die Menſchen gewohnt ſind das Leben nicht zu achten, wird die Todesſtrafe wenig Eindruck machen. Bey einem habſüchtigen Volke werden Geldſtrafen viel ausrichten können. In einem äuſſerſt heiſſen oder äuſſerſt kalten Lande wird die Landesverweiſung eine viel leichtere und weniger gefürchtete Strafe ſeyn ꝛc. ꝛc. *)

9) Wenn, zugleich mit der Vervollkommnung des Staates und der Geſellſchaft, der abſolute Werth aller geſellſchaftlichen Rechte

*) Ich führe hier dieſe Beyſpiele nur an, um die Grundſätze verſtändlicher zu machen. Erſt, wenn wir dieſe anwenden, wird ſich zeigen, wie fruchtbar ſie an Reſultaten ſind. Verf.

in demſelben Verhältnis mit dem öffentlichen Wohlſtand wächſt; wenn, ſo wie dieſer immer mehr zunimmt, auf der andern Seite der Reitzungen zu Verbrechen weniger werden, und der Verluſt der geſellſchaftlichen Vortheile empfindlicher ſchmerzt: ſo iſt klar, daß die Strafen nach dem Verhältnis der Vervollkommnung der Geſellſchaft ohne Gefahr können gemildert werden.

10) Wenn alle dieſe politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Lagen eines Volks nicht nur auf den Werth der geſellſchaftlichen Rechte, ſondern auch auf die gröſſere oder geringere Schicklichkeit einiger Strafen, auf die Unſchicklichkeit anderer, und auf die gröſſere oder geringere Strenge des Straf-Syſtems ihren Einfluß haben können, ſo muß nothwendig der Geſetzgeber tiefe Unterſuchungen über den **Zuſtand der Nation** anſtellen, ehe er ſein peinliches Geſetzbuch abfaßt *).

11) Wenn

*) Ich hoffe, der Leſer ſoll in der Folge dieſes Buchs dieſe Materie bis zur Evidenz entwickelt finden; ſo ſehr ſie andere vernachläſſigt haben. Verf.

11) Wenn eine Handlung nur in ſoweit zugerechnet werden kan, als ſie freywillig geſchieht: ſo findet kein Verbrechen ſtatt, wo keine Freyheit des Willens ſtatt findet.

12) Wenn der Staat nur über Handlungen, nicht aber über Gedanken zu richten hat: ſo kan niemand ſtraffällig ſeyn, bevor der Wille ein Verbrechen zu begehen klar da iſt; und auch in dieſem Fall kan niemand eher geſtraft werden, bevor er dieſen Willen gerade durch die Handlung, welche das Geſetz verbietet, zu erkennen gibt.

13) Wenn das Geſetz weder die Handlung ohne den Willen, noch auch den Willen ohne die Handlung ſtrafen darf: ſo muß der, welcher die Strafe verdienen ſoll, zugleich einen Vertrag verletzt, und den Willen gehabt haben, ihn zu verletzen.

14) Wenn es unter den verſchiedenen geſellſchaftlichen Verträgen einige gibt, die vor andern eine nähere Beziehung auf die Erhaltung des Staats abzwecken, und wieder andere, welche nur einen entferntern Einfluß darauf haben; und wenn dieſe Erhaltung des Staats der Endzweck aller bürger-

lichen Verbindung iſt: ſo wird hieraus klar, daß die Schwere des Verbrechens hauptſächlich nach der Gröſſe des Einflußes muß beurtheilt werden, den der verletzte Vertrag auf eben dieſe Erhaltung des Staats hat.

15) Wenn die Verletzung eines Vertrags mit Umſtänden begleitet ſeyn kan, welche mehr oder weniger Neigung bey dem Verbrecher verrathen, irgend einen andern Vertrag zu verletzen, oder von neuem ſich deſſelben Vergehens ſchuldig zu machen: ſo folgt daraus, daß die Umſtände, welche ein Verbrechen begleiten, es mehr oder weniger groß, mehr oder weniger ſtrafwürdig machen können.

16) Wenn ein und daſſelbe Verbrechen nach der Verſchiedenheit der Umſtände verſchieden kan beſtraft werden: ſo erhellet hieraus, daß die Geſetze bey einem ieden Verbrechen die Qualität und den Grad unterſcheiden müſſen. Die Qualität ergiebt ſich aus dem verletzten Vertrag, und der Grad aus der mehrern oder mindern Bosheit, welche der Uebertreter hat blicken laſſen.

17) Wenn ein gröſſeres Verbrechen ſchärfer muß beſtraft werden, als ein geringeres,

und

und wenn die Schåtzung des Verbrechens von der Qualitåt und von dem Grad abhångt; ſo wird folglich die mit dem Grad vereinbarte Qualitåt das Maas der Strafe ausmachen.

18) Wenn die Abſicht der Strafen darinn beſteht, die Menſchen mittelſt der Furcht vor dem Uebel, dem ſie ſich durch Begehung eines Verbrechens ausſetzen, davon abzuhalten: ſo muß folglich bey Beſtimmung der Strafen auch darauf geachtet werden, ob groſſe Hofnung vorhanden ſey, ungeſtraft zu bleiben, welche auf die Natur einiger Verbrechen, die leicht kőnnen verheimlicht werden, ſich grůndet. Das Geſetz muß bey dergleichen Verbrechen iene Verringerung der Furcht, die aus der Leichtigkeit der Verheimlichung entſpringt, durch eine Erhőhung der Strafe aufzuwågen ſuchen.

19) Wenn bey einem ieden Verbrechen die Strafe im Verhåltnis ſtehen ſoll, mit dem Einfluß, den der verletzte Vertrag auf den Staat hat, und mit dem Grad von Bosheit, den der Uebertreter zeigt: ſo můſſen die Geſetze die Verbrechen genau bezeichnen,

damit die Strafen eben ſo genau bezeichnet werden können.

20) Wenn Handlungen bey weitem ſchwerer zu beſtimmen ſind, als Rechte, wenn iene müſſen beſchrieben werden, indeß dieſe nur einer Erklärung bedürfen: ſo folgt, daß die peinlichen Geſetze gerade ſo ſehr in kleine Umſtände hineingehn müſſen, als die bürgerlichen Geſetze ſolche zu vermeiden haben; wenn man nicht auf eine äuſſerſt ſchädliche Art vieles der Willkühr des Richters überlaſſen will.

Dieſes ſind die allgemeinen Grundſätze, von denen die ganze Entwicklung der wichtigen Lehre von den **Verbrechen und Strafen** abhängt. Ich habe ſie mit Vorſatz voraus geſchickt, um für meine eigenen Gedanken einen Leitfaden zu haben; und dem Leſer den Grundriß zu zeigen, nach dem dieſes ganze Gebäude ſoll aufgeführt werden. So wie wir in dieſer äuſſerſt wichtigen Materie weiter kommen, werden wir ſehen, daß dieſer Theil des Syſtems der Geſetzgebung, gänzlich in ienen wenigen Grundſätzen liegt.

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Strafen und von dem Recht zu ſtrafen.

Wenn gleich die Geſellſchaft dem Menſchen einen Theil ſeiner natürlichen Freyheit nimmt; ſo kan ſie doch die Quelle dieſer ihm angebohrnen Leidenſchaft nicht austrocknen. Das Herz des Menſchen ſtrebt nach Unabhängigkeit; ſo ſehr ihm auch ſeine Vernunft die Vortheile der Abhängigkeit begreiflich macht. Er ſieht zwar gute Geſetze als die Stütze ſeiner Sicherheit an; aber zugleich ſieht er auch mit Mißfallen durch ſie ſeine Leidenſchaften aufgehalten. Er ſieht: ſie ſind es, die ihn in der bürgerlichen Geſellſchaft zum Glück führen; aber zugleich wird er auch gewahr, daß ſie ihm ienes andere Glück rauben, das er im Natur-Zuſtand finden könnte. Er erkennt: daß ſie nichts vorſchreiben, als was zum allgemeinen und beſondern Wohlſtand geſellſchaftlicher Weſen gehört; aber zugleich fühlt er, daß ſie ihm das verbieten, was ſeinen Begierden ſchmei-

chelt,

chelt, und alles nur der Ruhe geben, indeß ſie den Leidenſchaften alles nehmen.

Dergleichen Betrachtungen machen zwar den Rechtſchaffenen die Beobachtung der Geſetze nicht vergeſſen; inzwiſchen entſteht durch ſie bey dem Schlechtdenkenden der heimliche Vorſatz, andere immer in dem Zaum der Geſetze zu ſeiner Sicherheit zu laſſen, ſich ſelbſt aber, um ſeines Vortheils willen demſelben zu entziehen. Er wünſcht, daß die Bande der Geſellſchaft andere immer mehr feſſeln mögten; daß ſie nie nachlaſſen ſollen, als nur für ihn allein. Er mögte gern unabhängig und ſicher zugleich ſeyn; er mögte gern ſeiner natürlichen Freyheit in ihrem ganzen Umfang genieſſen und doch auch die Sicherheit in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht miſſen. So denken Boshafte; und daher ſind Strafen nothwendig geworden. Die geſetzte Strafe iſt derienige Theil des Geſetzes, worinn dem Bürger die Wahl freygegeben wird, zwiſchen der Erfüllung einer geſellſchaftlichen Pflicht oder dem Verluſt eines geſellſchaftlichen Rechts.

Willſt

Willſt du ſicher ſeyn, ſagen gleichſam die Geſetze indem ſie die Strafen feſtſetzen, ſo muſt du dem, was wir dir vorſchreiben, gehorchen; willſt du aber unabhängig ſeyn, ſo wiſſe, daß du nicht weiter auf Sicherheit Anſpruch zu machen haſt. Eben dieſe Geſellſchaft, die deine Ruhe geſchützt hat, wird ſich wider dich waffnen, und nicht eher die Waffen wieder niederlegen, bis du die Strafe haſt über dich ergehen laſſen, die auf dein Verbrechen geſetzt iſt. Das Recht, das du durch den geſellſchaftlichen Vertrag erlangt haſt, wird in demſelben Augenblick für dich erlöſchen, da du den Vertrag brichſt, durch den du es erworben hatteſt. Iſt der Vertrag, den du verletzeſt, der Geſellſchaft vorzüglich ſchätzbar; ſo wird auch das Recht, was du verlieren mußt, eines von denen ſeyn, die dir vorzüglich ſchätzbar ſind. Verletzeſt du durch ein und daſſelbe Verbrechen mehrere Verträge; ſo mußt du auch durch ein einiges Verbrechen mehrere Rechte verlieren. Wenn, z. B., deine verruchte Hand die Waffen wider deinen König ergreift; wenn du deiner Leidenſchaft den Vater des

Vater-

Vaterlands aufopferſt; wenn du ienen Thron mit Blut befleckſt, von dem alle Stände abhängen, die die öffentliche Sicherheit vertheidigen: ſo biſt du zu gleicher Zeit ſtraffällig als Mörder, als Vatermörder, als Rebell, als Gottslåſterer, als Störer der öffentlichen Ruhe. Durch iene einige That haſt du auf einmal alle iene Verträge gebrochen, wodurch du dich anheiſchig gemacht haſt, dich nicht an dem Leben deiner Mitmenſchen zu vergreiffen, das Leben deines Königs zu vertheidigen, die Regierungsform unverletzt erhalten zu helfen, die Heiligkeit der Eide als etwas Ehrwürdiges anzuſehen, den öffentlichen Frieden nicht zu ſtören: durch iene einige That haſt du dich daher auch aller der Rechte beraubt, die du durch iene auf dich genommenen Pflichten erworben hatteſt. Du muſt verlieren dein Leben, deine Ehre, deine Güter, alle deine Vorrechte im Staat; weil du iene Verträge verletzt haſt, die dir den Genuß aller dieſer Rechte verſicherten. Du biſt nicht mehr Bürger, du biſt ein Feind des Vaterlands geworden; und wir, die Dollmetſcher des gemeinſchaft-

lichen

lichen Willens Aller, gebieten daher ienen, welche die ausübende Gewalt in Händen haben, das Vaterland von dieſem Feind zu befreyen, und dich mit der von uns geſetzten Strafe zu belegen, um dir ſelbſt die Möglichkeit zu einem neuen Rückfall in daſſelbe Verbrechen zu benehmen, und die andern von der Nachahmung deines Beyſpiels abzuſchröcken *).

So ſprechen die Geſetze nach dem Sinn ihrer Sanction. Sie gründen ſich hierinn auf ein ungezweifeltes Recht; denn wenn der Staat das Recht hat für ſeine Erhaltung zu ſorgen, ſo muß er auch das Recht haben Mittel dazu zu ergreifen — Dieſe Mittel ſind die Geſetze; die dem Willen der Menſchen die dienlichſten Beweggründe vorhalten, um ſie von ſolchen Handlungen abzuhalten, welche dem gemeinen Beſten nachtheilig ſind. Dieſe Beweggründe aber beſtehen in den Vortheilen, welche die Geſetze dem anbieten,

*) Man kan hier nachſehen, was Plato über dieſen Gegenſtand im Eingang des 9ten Buchs von den Geſetzen, ſagt. Verf.

bieten, der die geſellſchaftlichen Verbindlich⸗
keiten erfüllt; und in den Strafen, womit
ſie ienen bedrohen, der ſie verletzt. Die bür⸗
gerliche Geſellſchaft, in die gleichſam alle
Rechte niedergelegt ſind, welche ieder Ein⸗
zelne im unabhängigen Natur⸗Zuſtand ge⸗
nos; hat durch den geſellſchaftlichen Vertrag
auch dasienige Recht überkommen, das ieder
Einzelne über den andern hatte, wenn die⸗
ſer die Naturgeſetze beleidigen wollte. Die⸗
ſes letzte aber war die Befugnis zu ſtrafen;
indem, wie wir bald erweiſen werden, oh⸗
ne daſſelbe alle andere vergeblich geweſen
wären. Dieſes Recht, das ein Jeder über
alle hatte, ſtand hingegen auch allen wider
ihn zu: durch den geſellſchaftlichen Vertrag
aber übergab ieder Einzelne ſein Recht, das
er über alle hatte, dem Staat; und auf
gleiche Weiſe übergaben ihm zu gleicher Zeit
Alle das Recht, das Jeder von ihnen über
den Einzelnen hatte. Auf ſolche Art hat
der Staat, oder der Regent, der ihn vor⸗
ſtellt, das ausdrückliche Recht zu ſtrafen er⸗
langt: Alſo nicht etwan durch Abtrettung
der Rechte, die Jeder über ſich ſelbſt hatte,

wie

wie einige glauben; ſondern durch Abtretung desienigen Rechts, das Jeder über Alle hatte *). Von der Nothwendigkeit und dem Recht zu ſtrafen, wollen wir auf den Endzweck der Strafen übergehen.

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

Vom Endzweck der Strafen.

Weder die Rache wegen der der Geſellſchaft zugefügten Beleidigung, noch die Büſſung der Schuld iſt der Endzweck der Strafe. Die Rache iſt eine Leidenſchaft, wovon die Geſetze nichts wiſſen **); und die Gerechtig-

*) Ich gebe hier nur Winke über meine Ideen. Ich werde ſie bald weitläuftiger entwickeln, wenn ich bey Gelegenheit der Todesſtrafe das Recht zeigen werde, das der Regent hat, ſie auszuüben. Verf.

**) Wir werden in der Folge dieſes Buchs zeigen, daß, ſo lange die Rache der Endzweck der Geſetze iſt, die Geſellſchaft noch im Zuſtande der Barbarey ſey. Das 36ſte Kapitel wird viel Licht über dieſe Wahrheit geben. V.

rechtigkeit iſt keine von ienen ſchrecklichen Gottheiten, denen ihre grauſamen Anbeter Menſchenopfer bringen, um ihre vorgebliche Wuth zu beſänftigen. Wenn die Geſetze ſtrafen, haben ſie blos die Geſellſchaft und nicht den Verbrecher vor Augen; dann leitet ſie blos das Beſte des Ganzen und nicht Privathaß; dann ſuchen ſie blos ein Beyſpiel zu geben für die Zukunft, und nicht, Rache zu nehmen fürs Vergangene *).

Rache, von welcher Art ſie seyn mögte, würde Thorheit ſeyn und unnütz. Thorheit, weil die Geſetze, die doch die Privat-Leidenſchaften mäßigen ſollen, ſelbſt in dieſem Fall durch ihr Beyſpiel das rechtfertigen würden, was ſie durch ihre Vorſchriften mißbilligen. Un-

*) Plato im Protagoras, (III. Band, S. 114. der Zweybrücker Ausgabe) ſagt: „Wer mit Vernnnft die Uebertreter ſtraft, ſtraft ſie nicht ihres vergangenen Vergehens wegen, weil er ja doch das Geſchehene nicht ungeſchehen machen kan, ſondern wegen der Zukunft und des abſchröckenden Beyſpiels für andere.„ S. auch Ariſtotel. Politic. L. VII. cap. 13 ſq. und Hobbes de Cive, c. 3. §. 11. Verf.

Unnütz würde ſie ſeyn, weil ſie nicht verhindern könnte, daß die, durch das Verbrechen des Uebertreters, der Geſellſchaft zugefügte Beleidigung, nicht dennoch exiſtirte. Oder kan vielleicht das Geſchrey eines Unglücklichen, von der Zeit, die nie wieder umkehrt, einmal vollbrachte Handlungen wieder zurück begehren?

Der Endzweck der Geſetze, wenn ſie Verbrechen beſtrafen, kan alſo kein anderer ſeyn, als den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Geſellſchaft abzuhalten; und andere von der Nachahmung ſeines Beyſpiels durch den Eindruck abzuſchröcken, den die an ihm vollzogene Strafe auf ihr Gemüth machen ſoll *). Kan dieſe Abſicht mit gelinderen Strafen erreicht werden; ſo müſſen die Geſetze keine härteren brauchen. Jene Strafen ſind folglich die vorzüglichſten, wel-

*) In uindicandis iniuriis haec tria lex ſecuta eſt, quae princeps quoque ſequi debet: aut, ut eum, quem punit, emendet; aut, ut poena eius ceteros meliores reddat, aut ut, ſublatis malis, ſecuriores ceteri uiuant. Seneca de Clementia, L. I. c. 21. Verf.

che, obgleich immer in dem nöthigen Ver-
hältnis mit dem Verbrechen, durch den klei-
neſt möglichen Schmerz des Uebertreters,
den gröſtmöglichen Abſcheu vor Miſſethaten,
und die gröſtmögliche Furcht bey ſolchen
hervor bringen, die ſich könnten daſſelbe
Verbrechen gelüſten laſſen. Wenn daher der
Geſetzgeber Strafen für die verſchiedenen Ar-
ten Verbrechen veſtſetzt, ſo darf er ſich kei-
nen höhern Grad von Strenge erlauben,
als zur Unterdrückung der ſchlimmen Leiden-
ſchaft nöthig iſt, welche dieß oder ienes Ver-
brechen hervorbringt.

Uebertritt er dieſe Gränzlinie, ſo wird
er zum Tyrannen; weil, wofern die Geſell-
ſchaft erhalten werden ſoll, auch die Rechte
des Menſchen müſſen geſchont und nicht
mehr als nur gerade derienige Theil davon
darf aufgeopfert werden, der nöthig iſt, um
die allgemeine Sicherheit zu erhalten und
zu ſchützen. Die Grundſätze, ſagt Plato *),
die einen Geſetzgeber leiten ſollen, müſſen
die-

*) Plato von den Geſetzen, IXter Dialog. Verf.

diejenigen eines Vaters ſeyn und einer Mutter; nicht, eines Herrn oder eines Tyrannen.

Wahr iſt es, daß dieſelbe Strafe, welche im Stand iſt, den gröſten Theil der Mitglieder einer Geſellſchaft von einem Verbrechen abzuhalten, für den geringern Theil zu leicht ſeyn kan. Aber um deswillen ſoll der Geſetzgeber noch nicht zum Tyrannen werden. Er muß immer nur den gröſten Theil vor Augen haben, und ſich überzeugen, daß Strafen niemals aus der Geſellſchaft die Verbrechen ganz ausrotten können, ſondern daß blos die glückliche Wirkung, die man ſich von ihnen zu verſprechen hat, darin beſteht, ihre Anzahl ſo viel möglich zu vermindern.

Achtundzwanzigſtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten der Strafen.

Ein Verbrechen iſt, wie wir oben ſchon geſagt, die Verletzung eines Vertrags; und die Strafe, der Verluſt eines Rechts. Die

 ver-

verſchiedenen Arten von Rechten müſſen uns folglich über die verſchiedenen Arten von Strafen Licht geben.

Einige Rechte habe ich als Menſch, andere als Bürger. Der Staat verſichert mir den Genuß der erſten, und ſchenkt mir die andern. Beyde werden zu geſellſchaftlichen Rechten, ſo bald als der Staat ſie mir gibt oder mich dabey ſchützt. Wir können daher nach den verſchiedenen Gegenſtänden, worauf ſich alle dieſe Rechte beziehen, ſie in verſchiedene Claſſen ordnen, und die verſchiedenen Arten von Strafen daraus abnehmen. Leben, Ehre, dingliches und perſönliches Eigenthum, und die Vorrechte, die ich als Mitglied vom Staat habe, ſind die allgemeinen Gegenſtände aller geſellſchaftlichen Rechte. So hätten wir alſo fünf Claſſen von Rechten, und folglich fünf Claſſen von Strafen.

Wir haben **Todesſtrafen, entehrende Strafen, Geldſtrafen, Strafen die uns unſerer perſönlichen Freyheit, Strafen die uns unſerer Vorrechte als Bürger auf immer oder nur eine Zeitlang berauben.**

Vorläufig wollen wir überhaupt iede dieſer verſchiedenen Arten von Strafen unterſuchen, und die allgemeinen Grundſätze angeben, nach denen ſie müſſen angewendet werden. Dann wollen wir ſie in ihrem Verhältniß mit den verſchiedenen Gegenſtänden betrachten, welche zuſammengenommen den Zuſtand einer Nation beſtimmen; und ſo den Einfluß betrachten, den ieder dieſer Gegenſtände auf ihren relativen Werth haben kan. Sodann erſt werden wir unſere Grundſätze auf die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Lagen eines Volks anwenden können; und das wird uns die Entwicklung der wichtigen Lehre von dem Verhältniß zwiſchen den Strafen und Verbrechen erleichtern.

Neunundzwanzigſtes Kapitel.

Von der Todesſtrafe.

Aus den äuſſerſt einfachen Grundſätzen, woraus wir das Recht zu ſtrafen abgeleitet haben; fließt auch das Recht die Todesſtra-

ſe zuzuerkennen. Wenn wir ſodann dieſe Grundſätze mit jenen vereinbaren, woraus wir den Zwek von den Strafen im allgemeinen erläutert haben, ſo werden wir leichtlich den rechten Gebrauch dieſer Strafe von ihrem Mißbrauch unterſcheiden können. Wenn einige neuere Schriftſteller, durch einen alten Trugſchluß, den ſie wieder in Gang gebracht haben, nicht die meiſten ihrer Leſer überredet hätten, daß die Todesſtrafe, die bey allen Nationen üblich war, ſich auf irgend kein Recht gründen könne, und daß ſie vielmehr eine Gewaltthätigkeit ſey, die nur bisweilen durch das harte Geſetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt wird: wenn ſage ich, dieſe Schriftſteller nicht einen Paralogismus vortrügen, der uns endlich an der Gerechtigkeit aller Arten von Strafen müßte ſtraucheln laſſen, ſo würde ich ganz von dieſem Gegenſtand ſtill ſchweigen, und dem Leſer das Langweilige einer metaphyſiſchen Unterſuchung erſparen. Aber, ſowohl wegen der groſſen Anzahl derer, die dieſe abſurde Meynung vertheidigen, als auch derer, die ſie angenommen haben, ſehe ich

mich

mich gezwungen meine Gedanken über dieſen Gegenſtand weitläuftiger zu entwickeln.

„Man ſagt: Was kan das für ein Recht „ſeyn, wodurch Menſchen befugt werden ſoll„ten ihren Mitmenſchen das Leben zu neh„men? . . Gewiß nicht das, woraus die „Befugnis zu herrſchen und Geſetze zu ge„ben entſpringt. Dieſe iſt nichts weiter, „als die Summe der kleinſten Theile der „Privat-Freyheit iedes Einzelnen; dieſe zu„ſammen, dieſes Aggregat der Willensmey„nung Einzelner, macht den Willen des „Staats aus. Welcher Menſch kann iemals „gewollt haben, daß andere nach Willkühr „ihn ſollten tod ſchlagen können? Wie kan „in der Aufopferung der kleinmöglichſten „Freyheitsportion eines ieden Einzelnen, die „Aufopferung des gröſten Gutes, des Le„bens, mit begriffen ſeyn? Und wär' es „geſchehen; wie verträgt ſich ein ſolcher „Grundſatz mit ienem andern, daß der „Menſch nicht das Recht habe, ſich ſelbſt „das Leben zu nehmen? und doch hätt' er „es haben müſſen, wenn er es einem andern „oder der ganzen Geſellſchaft hat übergeben

„können. Es iſt folglich, fährt man weiter „fort die Todesſtrafe nicht auf ein Recht „gegründet; weil bewieſen iſt, daß es kein „ſolches giebt; ſondern ſie iſt der Krieg den „die ganze Nation gegen einen Einzelnen „führt, weil ſie die Zerſtörung ſeines Da„ſeyns nöthig oder nützlich achtet *).„

Um keinem Zweifel in der Seele des Leſers Raum zu laſſen, wollen wir dies ganze Raiſonnement in die Kürze eines Syllogiſmus zuſammen ziehen und Acht geben, woher der Irrthum entſpringt.

Niemand kan etwas geben, was er nicht hat; nun hat aber der Menſch nicht das Recht ſich das Leben zu nehmen: folglich hat auch der Regent, der nichts anders iſt, als der Depoſitair der von iedem Einzelnen dem ganzen Staatskörper übergebenen Rechte, keineswegs das Recht iemand mit dem Tod zu beſtrafen.

Hier iſt der Trugſchluß, der ſo viele Lehrer des Staatsrechts betrogen hat, und der, wenn

*) S. Beccaria von den Verbrechen und Strafen §. XXVIII. B.

wenn er herrſchend würde, auf alle andern Arten von Strafen ſich ausdehnen lieſſe, deren ſich die Ausübende Gewalt im Staat, zur Verhütung der Verbrechen, bedient. Mit eben dem Recht könnten wir behaupten, daß die Verurtheilung zu den Galeeren und in die Bergwerke, daß die Ehrlosmachung, daß ewiges Gefängnis, Strafen ſeyen, die die höchſte Gewalt im Staat nicht ohne ungerecht zu ſeyn, zuerkennen dürfe. Weil, ſo wie niemand das Recht hat ſich das Leben zu nehmen, eben ſo wenig iemand das Recht haben kan, es zu verkürzen; das doch bey denen der Fall iſt, die zu öffentlichen Arbeiten, auf die Galeeren, in die Bergwerke ꝛc. ꝛc. verurtheilt ſind.

Auf gleiche Art hat auch niemand, ſo wenig er Herr über ſein Leben iſt, das Recht über ſeine Ehre und Freyheit zu diſponiren. Und ſo ſind folglich die Strafen, welche die Ehre, welche die perſönliche Freyheit nehmen, auch ungerecht; weil, wenn niemand das Recht hat ſich ſelbſt dieſer Güter zu berauben, auch niemand ſchlechterdings

dings dem Regenten ein Recht abtreten kan, das er nicht hat.

Schon Pufendorf hat, in ſeinem Tractat **vom Natur- und Völker-Recht** *) die traurigen Schlußfolgen eingeſehen, die man aus dieſem Grundſatz herleiten könnte, und ſolche zu beſtreiten geſucht; allein, die Schwäche ſeiner Widerlegung gab dem Trugſchluß nur neue Kraft. Er begnügt ſich mit einem Schluß, aus einem ähnlichen Fall; nun weiß man aber, wie wenig Werth ſolche Schlüſſe nach einer geſunden Logik haben. Man bemerke, ſagt er, daß, ſo wie ein zuſammgeſetzter Körper gewiſſe Eigenſchaften haben kan, die ſich in keinem der Körper finden, woraus er zuſammgeſetzt iſt; alſo auch ein moraliſcher Körper, eben auch vermög der Vereinigung der Perſonen, woraus er beſteht, einige Rechte haben kan, die keiner von allen Perſonen zuſtehen, woraus er zuſammgeſetzt iſt. Die Harmonie entſteht aus den Schwingungen mehrerer gleichgeſtimm-

ter

*) Pufendorf de Iure Naturae et Gentium, L. VIII. Cap. 3. §. 1. W.

ter Saiten; man ſchlage hingegen eine einzige Saite an, ſo wird man wohl einen Ton haben, aber keine Harmonie. Ob alſo gleich die Harmonie keiner der verſchiedenen geſtimmten Saiten, einzeln betrachtet, zukommt; ſo entſteht ſie doch, wenn mehrere zugleich angeſchlagen werden.

Aber auf dieſe Vergleichung könnte man mit einer andern, eben ſo treffenden, antworten. Man könnte erwiedern: daß, ſo wie hundert Millionen Zirkel dennoch kein Quadrat bilden können, weil ein Zirkel niemals in ein Viereck kan verwandelt werden; alſo auch der Wille von hundert Millionen Menſchen das nicht zur Gerechtigkeit machen kan, was ſeiner Natur nach Ungerechtigkeit iſt; oder, was auf eins hinaus läuft, dem Ganzen das Recht nicht geben kan, was keinem unter allen zugehört. Allein, mit Gleichniſſen darf ein denkender Philoſoph niemals fechten.

Der berühmte Verfaſſer des **Geſellſchaftlichen Vertrags** *) ſchlägt einen andern Weg ein,

*) Man ſehe in Rouſſeaus Contrat ſocial das 5te Kap.

ein, um die Anwendung iener Strafen zu rechtfertigen. Aber, ohne dem Raiſonnement dieſes Philoſophen ienen Tiefſinn abzuſprechen, den er beſtändig in ſeinen Werken gezeigt hat; darf ich doch wohl ſagen, daß man immer den angeführten Trugſchluß gleichſam nur deſto mehr vertheidigen werde, ſo lange man nicht auf die wahren Grundſätze zurückgeht, aus welchen das Recht zu ſtrafen muß hergeleitet werden.

Hier bietet ſich eine Bemerkung dar. Immer ſind dieienigen Wahrheiten am ſchwerſten zu entdecken, welche am nächſten vor unſern Augen liegen. Der Unterſuchungsgeiſt muß ſie entfernen, um ſie ſehen zu können. Das moraliſche Auge des Menſchen iſt dem phyſiſchen bey Greiſen ähnlich, die nahe Gegenſtände nicht und hingegen entferntere ſehen können. Um iene zu unterſuchen, müſſen ſie ſolche wegrücken und entfernen.

Kap. des IIten Buchs nach. Der Autor verändert blos in etwas die Minor des Syllogiſmus. Ich will ſein ganzes Raiſonnement übergehen, weil es allzubekannt iſt. Verf.

nen. Eben ſo iſt es in dem vorliegenden Fall.

Jeder fühlt, daß der Staat das Recht haben muß, denienigen mit dem Tod zu beſtrafen, der grauſamer Weiſe das Leben anderer angegriffen hat; will er aber ſuchen, wo dieſes Recht liegt, ſo findet er es nicht mehr. Die Wahrheit, die er ſehen will, liegt zu nahe. Wir wollen ſie weiter entfernen, und wir werden ſie finden.

Der Menſch, auſſer der bürgerlichen Geſellſchaft, im Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit, hat das Recht zum Leben; entſagen kan er dieſem Recht nicht; aber kan er es verlieren? Kan er, ohne daß er darauf Verzicht thut, deſſelben beraubt werden? Gibt es wohl je einen Fall, in dem ihn der andere töden kan, ohne von ihm die Befugniß dazu erhalten zu haben?

Habe ich wohl in ienem Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit das Recht, den, der mich ungerechter Weiſe angreift, umzubringen? Niemand zweifelt daran. Wenn alſo Ich das Recht ihn zu töden habe, ſo hat Er das Recht zu leben verlohren; denn es wäre wider-

widerſprechend, wenn zwey einander gerade entgegengeſetzte Rechte zu gleicher Zeit beſtehen ſollten. Es gibt alſo im Zuſtand der natürlichen Freyheit Fälle, in welchen ein Menſch das Recht, das er an das Leben hat, verlieren kan, und ein anderer kan das Recht erlangen, es ihm zu nehmen, ohne daß ein Vertrag zwiſchen beyden vorhergegangen wäre. Aber man kan fragen: der vorliegende Fall iſt blos der des Angrifs und der Vertheidigung. Wenn der Erfolg den Abſichten des ungerecht Angreifenden entſpricht; wenn der Unglückliche, den er angefallen hat, unter ſeiner mörderiſchen Hand tod bleibt: erliſcht dann vielleicht das Recht, das ihm auf das Leben des Angreifenden zuſtand, mit ſeinem Tod? oder geht es auf die übrigbleibenden Menſchen über, deren ieder dann Rächer und Beſchützer der Naturgeſetze wird? Sollen wir annehmen, daß derienige, der das Recht auf ſein Leben ſchon verlohren hatte, eh noch ſein Verbrechen vollkommen war, es nun wieder erlange, nach wirklich verübten Verbrechen? Können wir glauben, daß dieſelbe Urſache (das Verbrechen) einen Augenblick eher

eher und einen Augenblick ſpäter zwey einander gerade entgegengeſetzte Wirkungen hervorzubringen im Stand ſey?

Auf dieſe Frage laſſe ich den gröſten Denker Europens, den unſterblichen Loke, für mich antworten. „Die Naturgeſetze, „ſagt dieſer groſſe Weltweiſe *), würden, „gleich allen andern Geſetzen auf der Welt, „welche den Menſchen vorgeſchrieben wer„den, gänzlich unnütz ſeyn; wenn, im Na„turzuſtand, niemand die Gewalt zukäme, „auf ihre Beobachtung zu dringen, und die„ienigen zu ſtrafen, die ſie entweder zum „Schaden eines Einzelnen, oder des ganzen „menſchlichen Geſchlechts, verletzen, deſſen „Erhaltung der Endzweck dieſer allen Men„ſchen vorgeſchriebenen Geſetze iſt. Muß „es alſo im Naturzuſtand ein Recht geben, „Verbrechen zu ſtrafen; ſo erhellt daraus, „daß iedem Einzelnen dieſes Recht über alle „andere zuſtehen muß, weil von Natur alle „Men-

*) in ſeinem zweyten Tractat über die Regierung der bürgerlichen Geſellſchaft (On civil gouvernement) Kap. 11. §. 7. Verf.

„Menſchen gleiche Rechte haben.„ Oder, um daſſelbe mit andern Worten zu ſagen: weil das Recht, das einem in dieſem Naturzuſtand als Menſch zukommt, nothwendig auch allen andern Menſchen zukommen muß *).

Die-

*) Wollte man das Daſeyn eines ſolchen allgemeinen Rechts zu ſtrafen, im Naturzuſtand nicht annehmen; ſo weiß ich nicht, wie man iemals das Recht erweiſen könnte, das zwey oder mehr Nationen haben, ſich gegen einen dritten zu verbinden, um ihre Rechte zu behaupten, und dieienige Nation zu beſtrafen, der es einfallen ſollte, ſolche zu verletzen. Die Nationen ſind unter ſich im Naturzuſtand, ſo gut als die Menſchen es vor der Bildung bürgerlicher Geſellſchaften waren. Bisher aber hat kein Menſch noch geläugnet, daß alle Nationen dieſes Recht, ſich zu verbinden, haben; und derienigen Nation den Krieg zu erklären, die das Völkerrecht zum Nachtheil einer unter ihnen gebrochen hat. Dieſes Recht kommt nicht der beleidigten Nation allein zu, ſondern alle andere können ſich mit ihr verbinden, um ſie zu rächen; weil ieder Nation insbeſondere die Erhaltung

und

Dieſem Raiſonnement Loke's können wir noch eine andere Bemerkung beyſetzen. Die Natur thut nichts ohne Endzweck. Alles iſt unter ſich durch iene Geſetze der Ordnung verbunden, die das Ganze regieren. Das, was wir moraliſche Erſcheinung nennen, iene Empfindungen, iene Leidenſchaften, die in uns entſtehen, ohne daß wir etwas dazu beytragen, ſind nichts anders als eben ſo viele Glieder iener unſichtbaren Kette, die uns nach den groſſen Abſichten der Natur lenkt: der **Natur**, die, um mich eines Ausdrucks des Ariſtoteles zu bedienen, eben ſo viele **Mittel als Endzwecke** hat *), und deren

und Vertheidigung der Geſetze zukommt, die aus dem Völkerrechte flieſſen. Gibt man aber dieß Recht in Anſehung ganzer Nationen zu, ſo muß man es auch in Anſehung einzelner Menſchen im Naturſtand zugeben; läugnet man es aber in Rückſicht auf die letzten, ſo muß man es auch in Rückſicht auf die erſtern läugnen. Verf.

*) Ουδὲν γὰρ ἡ φύσις ποιεῖ τοιοῦτον, οἷον χαλκοτύπει τὴν (δελφικὴν) μάχαιραν, πενιχρῶς, ἀλλ' ἓν πρὸς ἕν. Die Natur verfährt bey der Her-

Endzwecke wir bisweilen durch die Kenntniß der Mittel, die ſie anwendet, aufſpüren können. Welchen Endzweck, möchte ich fragen, kan wohl der Haß haben, der in uns gegen denienigen entſteht, der ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, das weder uns ſelbſt ſchadet, noch unſern Verwandten, noch unſern Freunden? Wem unter uns fällt es nicht ſchwer, wenn wir ein Verbrechen ungeſtraft ſehen müſſen? Wer empfindet nicht eine gewiſſe Freude, wenn die Gerechtigkeit den Verbrecher zur verdienten Strafe verurtheilt? Wer unter uns allen wünſchte nicht, wenn wir eine ſcheusliche That erzählen hören, den ſchändlichen Urheber derſelben vor ſich zu haben, um die Beleidigung des unglücklichen Beleidigten, den wir gar nicht einmal kennen, an ihm zu rächen? Wenn wir auf-

vorbringung ihrer Werke nicht ſo karg, wie die Erzarbeiter, die das delphiſche Schwerdt verfertigten; (das nemlich zu mehr als einem Endzweck gemacht war, und zu einem eigenen Sprüchwort Anlaß gab, Ueb.) ſondern ſie ſchafft zu iedem Einzelnen wieder ein Einzelnes. Ariſtot. Polit. L. I. c. 1. Verf.

aufrichtig ſeyn wollen; ſo müſſen wir eingeſtehn, daß kein eigennütziger Beweggrund in dieſem Augenblick uns gegenwärtig iſt.

Hätte alſo die Natur nur allein dem Beleidigten das Recht gegeben, den Beleidiger zu töden, was hälfe es ihr, daß ſie einen ſo entſchiedenen Haß gegen den letzten in die Seele aller Uebrigen legte? Wäre vielleicht die Sorge der Selbſterhaltung in dieſem Fall nicht zu Erreichung ihrer Abſicht hinlänglich geweſen? Wenn uns hingegen die Natur mit iener Empfindung beſeelt; ſo darf man annehmen, daß ſie, im Naturſtand, nicht nur allen Menſchen das Recht gegeben habe, Verbrechen zu beſtrafen, ſondern ſogar noch einen gewiſſen Reitz in uns lege, um uns zur Ausübung deſſelben anzutreiben. Da Kain, mit dem Blut ſeines erſchlagenen Bruders beſudelt, ausrief: **der erſte, der mir begegnet, wird mich töden** *)! gab er einen hinlänglichen Beweis, daß ihm das Daſeyn dieſes Rechts bekannt ſey, und die Pflicht, die ieder hat, es auszuüben.

*) Im 1. B. Moſis, Kap. 4. V. 14. Verſ.

In der That, wozu ſollten dem Menſchen ſo viele Verbindlichkeiten auferlegt ſeyn; wenn es nichts gäbe, was ihn abhalten könnte, ſie zu verletzen? Wozu ſollten ihm ſo viele Rechte gegeben ſeyn; wenn ihm dasjenige verſagt wäre, was doch durchaus nöthig iſt, um die andern zu bewegen, daß ſie ſolche nicht verletzen?

Hätte die Natur dem Menſchen das Recht, wovon die Rede iſt, verſagt; ſo würde das Naturgeſetz ein abſurdes Geſetz ſeyn *). An der Unvollkommenheit des Naturzuſtandes war daher

*) Wenn dieſes mich verbindet, meine Rechte und die Rechte anderer aufrecht zu erhalten, ſo muß es mir auch das Recht geben, die nöthigen Mittel zu Erreichung dieſes Zwecks anzuwenden; und unter dieſen ſind Strafen die vornehmſten. Man ſehe Wolf im Ius Naturae P. I. C. 3. §. 1058, 1059; der dieſe Wahrheit evident beweiſt, indem er aus jener Verbindlichkeit das Recht zu ſtrafen herleitet. Vielleicht gründet ſich Malebranche auf die nehmlichen Grundſätze, wenn er ſagt, daß, Strafen aufzulegen, mehr eine Schuldigkeit als ein Recht des Staats ſey. Verf.

daher nicht der Mangel dieſes Rechts zu ſtra=fen Urſache; ſondern blos der Mangel an Mit=teln oder an der nöthigen Gewalt, ſolches gel=tend zu machen und in allen Fällen auszu=üben. Wenn, z. B., in unſerm Fall, das Weib des Unglücklichen, der unter den Strei=chen des Angreifenden geblieben iſt, keinen fände, der ſtark genug wäre, den Mörder ihres Mannes wieder zu töden; wenn nie=mand gegen ihn das Recht ausüben wollte, das ein Jeder nach ſeinem Verbrechen über ihn hat; wenn ein Haufe muthiger und ſtar=ker Freunde ihm die Strafloſigkeit ſeines Verbrechens ſicherte: ſo würde das troſtloſe Weib vergebens allen Menſchen ihr Recht vorhalten; ſo würden ihre Thränen vergeb=lich in den von Furcht erfüllten Herzen ie=nes Gefühl erwecken, wodurch die Natur allein ſchon, unter andern Umſtänden, ieden würde angetrieben haben, ſie zu rächen: und ſo würde der Mörder, durch ſeine Ue=bermacht geſchützt, immer ungeſtraft blei=ben; und, was man wider ihn unternehmen könnte, würde zu nichts dienen, als die Schlachtopfer ſeiner Treuloſigkeit zu vermeh=

ren und das ſchädliche Beyſpiel der Ungeſtraftheit zu wiederhohlen.

Dieſe Unvollkommenheit des Naturzuſtandes nun iſt in der bürgerlichen Geſellſchaft verbeſſert worden. Nicht, als ob ein neues Recht wäre geſchaffen worden; ſondern es iſt blos die Ausübung des alten ſichergeſtellt. Zwar ergreift hier kein Einzelner mehr gegen einen andern Einzelnen die Waffen, um ihn wegen eines begangenen Verbrechens zu züchtigen; aber wohl die ganze Geſellſchaft, und zwar iſt der Depoſitair der gemeinſamen Gewalt derienige, der dieſes Recht ausübt, nachdem ſich die einzelnen Menſchen deſſelben begeben haben, um es dem Staatskörper zu übertragen, oder dem Regenten, der ihn vorſtellt.

Die Menſchen haben ſich iedoch nicht auf Einmal dieſes Rechts begeben. Es muſte eine lange Zeit vergehen, bevor ſie von einem ſo ſüſſen Recht haben abſtehen wollen. Es iſt ihnen gleichſam nur in unmerklichen Graden entwiſcht; und in der Folge dieſes Buchs werden wir zeigen, wie dieſes langſame Fortſchreiten erfolgt iſt und wie das

geſell-

geſellſchaftliche Leben ſelbſt ſich allmählig entwickelt hat *).

Wir wollen nun das bisher Geſagte kürzlich wiederhohlen.

Der Menſch hat im Naturzuſtande ein Recht auf das Leben; er kan zwar nicht auf dieſes Recht Verzicht thun, aber wohl kan er ſich deſſen durch ſeine Verbrechen verluſtig machen.

Alle Menſchen haben in dieſem Zuſtand das Recht die Verletzung der Naturgeſetze zu beſtrafen; und wenn dieſe Verletzung den Uebertreter des Todes ſchuldig gemacht hat, ſo kommt einem Jeden das Recht zu ihm ſein Leben zu nehmen. Nun iſt aber dieſes Recht, das, im Stand der natürlichen Freyheit, Einer über Alle und Alle über Einen hatten, das nähmliche was durch den geſellſchaftlichen Vertrag dem Staat iſt übertragen und ferner in die Hände des Regenten iſt übergeben worden. Folglich fließt dieſes Recht des Regenten, die Todesſtrafe zu erkennen, ſo wie auch iede andere, nicht aus

*) Im XXXVI. Kap. V.

der Uebertragung derienigen Rechte, die ein Jeder über ſich allein hatte; ſondern aus der Abtretung derienigen, die Jedem über die Andern zuſtanden *). Indem ich aber das

*) Dieſe Anmerkung iſt beſtimmt einem Einwurf vorzukommen, den irgend ein pedantiſcher Staatsrechtsgelehrter mir gegen dasienige machen könnte, was ich über das Recht zu ſtrafen, das dem Menſchen im Naturſtand zukommt, geſagt habe. Die Strafe, ſagen die Staatsrechtsgelehrten, iſt eine Handlung, die ein Höherer aus ſeiner Machtvollkommenheit gegen einen Geringern ausübt; allein über den, der mir gleich iſt, kan ich keine Herrſchaft ausüben: (par in parem non habet imperium) da nun im Stand der Natur alle Menſchen untereinander gleich ſind, ſo kan keiner unter ihnen ſeyn, dem das Recht zu ſtrafen zukäme. Dieſen Einwurf könnte ich blos dadurch beantworten, daß ich die Maior des Syllogiſmus läugnete. Ich könnte ſagen: daß der Umſtand von einem Höhern, den die Staatsrechtsgelehrten in der Perſon deſſen der ſtraft nöthig achten, nicht weiter anwendbar iſt, als gerad in der bürgerlichen Verfaſſung der Menſchen. Ich könnte mit Barbeirac (in ſeinen Erläuterungen über Pufendorfs

das Recht, das Ich über das Leben der Andern hatte, in die Hände des Regenten niedergelegt habe, iſt ihm auch zu gleicher Zeit von den Andern dasienige übertragen wor-

den,

fendorfs Natur- und Völker-Recht B. 8. K. III. §. 4. Note 3.) fortfahren: daß, da durch eine nothwendige Folge der Conſtitution bürgerlicher Geſellſchaften Strafen niemals anderſt als von einem Höhern erkannt werden, die Menſchen dadurch ſich nach und nach gewöhnt haben, dieſen Umſtand, als zur Natur der Strafen gehörig, anzuſehen; und ihn ohne fernern Beweis als wahr anzunehmen, gleich einem Grundbegriff, der ſeinen Beweis ſchon mit ſich führt. Aber, wir wollen die Staatsrechtsgelehrten bey ihren Begriffen von Strafen laſſen; und den Einwurf beantworten, ohne das Princip zu läugnen, woraus er hergenommen iſt. Ich frage: was verſteht man unter natürlicher Gleichheit? Es kan keine andere geben, als Gleichheit der Rechte. Die Menſchen ſind nehmlich im Stand der Natur untereinander gleich, weil ſie gleiche Rechte haben. Wenn aber Einer ein Recht verliert, indeß die Andern es behalten: ſo iſt derienige, der es verloren hat, nicht mehr im Stand der natürlichen Gleich-

heit

den, was Ihnen über Mein Leben zukam: und ſo müſſen denn Sie und ich, ohne daß ich dasienige Recht aufgegeben hätte, das mir ſelbſt über mein Leben zuſtehen kan, müſſen wir, ſage ich, uns auf gleiche Weiſe den Verluſt unſeres Lebens gefallen laſſen, wenn wir ſolche Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, worauf die geſetzgebende Gewalt die Todesſtrafe geſetzt hat.

Aber,

heit mit den andern, die es behalten haben; ſondern dieſe ſind gleichſam über ihn erhöht. Nun verliert aber, (wie wir oben geſehen haben) im Naturzuſtand, derienige, der das Recht eines Andern angreift, in demſelben Augenblick das gegenſeitige Recht, das ihm zukam: folglich iſt er in dieſem Fall nicht mehr den Uebrigen gleich, und folglich ſind alle die andern, die kein Recht verlohren haben, gleichſam höher als er, und haben als Höhere die Befugnis ihn zu ſtrafen. So wird alſo durch ein Verbrechen in demſelben Augenblick, da es die Gleichheit mit den Andern vernichtet, auch das Recht zu ſtrafen dieſen übertragen. Verf.

Aber, welche ſind die Vergehungen, welche ſind die Verbrechen, die der Geſetzgeber mit der Strafe des Todes bedrohen muß? Wenn er, wie erwieſen worden iſt, das Recht hat Lebensſtrafen zu verhängen, in welchen Fällen ſteht ihm die Ausübung dieſes Rechts zu? Wo iſt die Gränze zwiſchen dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch deſſelben? Wir wollen die Vernunft und die Erfahrung hören, und zuſehen, was ſie uns ſagen.

Dreyſſigſtes Kapitel.

Von der Behutſamkeit, in der Anwendung der Todesſtrafe.

Einen Menſchen des Lebens berauben; das Daſeyn eines Bürgers der öffentlichen Sicherheit aufopfern; dieſelbe Macht, die unſer Leben vertheidigt, dazu anwenden, um einem andern das ſeine zu nehmen, weil er durch ſeine Handlungen des Rechts, es zu behalten ſich verluſtig gemacht hat . . . wahrhaftig ein gewaltſames Mittel, das unmöglich nützlich ſeyn kan, wenn es nicht mit

der

der gröſten Sparſamkeit angewendet wird; und das durch den geringſten Mißbrauch in ein tödliches Gift ausartet, das den politiſchen Körper allmählig auflöſen und töden kan! Was bey einigen Europäiſchen Nationen geſchieht, iſt ein trauriger Beweis dieſer Wahrheit.

Worinn beſtehn aber bey dieſen Nationen die Folgen des Mißbrauchs, den man von den Todesſtrafen gemacht hat?

Die Anzahl einiger ſchwerern Verbrechen hat ſich gehäuft; einige geringere bleiben ganz ungeſtraft; und die Wirkſamkeit der Strafe hat ſich vermindert.

Jedermann klagt laut über die Menge der Mordthaten in Frankreich, und iedermann ſchreibt dieſes Uebel dem Geſetz zu, das ſchon den ſimpeln Diebſtahl mit dem Tod beſtraft. In dieſem Land fehlt dem Räuber ein zweiter Zaum, der ihn abhalten könnte, nicht zum Mord überzugehen. Raubt er, ſo iſt er des Todes ſchuldig; raubt und mordet er zugleich, ſo hat er wieder nur dieſelbe Strafe zu erwarten. Auf ſolche Art wird nun beynahe beſtändig der Räuber zum Mörder,

der, weil ihm das zweyte Verbrechen, ohne daß er eine gröſſere Strafe zu befürchten hat, von einem wichtigen Zeugen befreyt, deſſen Ausſage ihn auf den Richtplatz bringen könnte. Blos dadurch alſo, daß der Diebſtahl mit dem Tod beſtraft wird, haben ſich die Mordthaten in Frankreich vervielfältigt.

Die zweyte Folge, die aus der nehmlichen Quelle fließt, iſt die, daß weniger ſchwere Verbrechen ungeſtraft bleiben. Es iſt eine durchgängige Regel: daß ein tyranniſches Geſetz unter einem freyen Volk ſich nicht erhalten kan; und daß ein grauſames Geſetz früher oder ſpäter ſeine Kraft bey einem menſchlichgeſinnten Volke verlieren muß. Wenn es der Geſetzgeber auch nicht abſchaft, ſo ſind doch die Sitten gleichſam dagegen verſchworen und bringen es zum Schweigen: und dann iſt blos die Nachläßigkeit oder Härte des Geſetzgebers an der Ausbreitung eines Uebels Schuld, das ein menſchlicheres Geſetz leicht hätte heilen können. Es gibt Beyſpiele genug, die dieſe Wahrheit erläutern können: ich wähle nur ein Paar davon.

Boshaftes Falliren iſt ein Verbrechen, das gewiß ſeltner ſeyn würde, wenn man es weniger hart beſtrafte. Beynah in allen peinlichen Geſetzbüchern Europens ſteht die Todesſtrafe darauf. Aber wo ſieht man einen boshaften Falliten hängen? Das Uebermaas der Strafe iſt die Mutter der Strafloſigkeit geworden; und dieſe Strafloſigkeit die Mutter gehäufter Verbrechen. Europa wimmelt von Kaufleuten, die, nachdem ſie ihren Credit beym Publikum gemißbraucht haben, ihre Tage ruhig hinleben, und den Reſt der Nothdurft ſo mancher Unglücklichen verzehren, die ihre Schelmerey an den Bettelſtab gebracht hat. Jeder macht ſichs zur Pflicht ihnen zur Verheimlichung ihres Verbrechens behülflich zu ſeyn. Selbſt die, ſo dabey intereſſirt ſind, reclamiren nicht die Schärfe des Geſetzes wider ſie; und die Obrigkeit, die es nicht wagen dürfte ſie zur geſetzlichen Strafe zu verurtheilen, iſt ihnen ſelbſt am erſten behülflich, daß ſie ungeſtraft davon kommen, oder daß gar nichts von ihrem Verbrechen bekannt wird.

Eben

Eben dieß iſt der Fall beym häuslichen Diebſtahl. Würde dieß Verbrechen wohl ſo gemein ſeyn, wenn es das Geſetz nicht mit dem Tod beſtrafte? Um keinen Galgen vor ſeinem Haus aufrichten zu ſehen, um ſich nicht den Verwünſchungen des Volks auszuſetzen, verbirgt der Herr des Hauſes ſelbſt den Dieb vor der Juſtiz, und macht ſich ein Gewiſſen ihn anzuklagen. Inzwiſchen bleibt der Diebſtahl unter dem Schutz des nähmlichen Geſetzes ungeſtraft, das ihn mit der Todesſtrafe belegt.

Die letzte Folge endlich, die aus dem Mißbrauch der Todesſtrafen entſpringt, iſt die Verminderung ihres Nachdrucks. Ich bin hier gezwungen bekannte Dinge zu ſagen, weil die Natur meines Werks und der Plan meiner Ideen mir nicht erlaubt ſie mit Stillſchweigen zu übergehen. Der Leſer ſoll aber bald genug durch die Neuheit entſchädigt werden, die er in den darauf folgenden Raiſonnemens finden wird.

Die Strafen haben einmal einen abſoluten Gehalt, und dann einen andern, der auf Meinungen beruht. Der erſte liegt in

der Intenſität der Strafe ſelbſt, der andere in der Einbildung der Menſchen. Der erſte läßt ſich beſtimmen nach dem Gut, das man verliert; und der andere nach dem Eindruck, den dieſer Verluſt auf die Gemüther macht.

Nun kan man aber nicht zweifeln, daß auch die ſtärkſten Eindrücke ihre gröſte Wirkſamkeit verlieren, wenn ſie oft wiederhohlt werden. Die Verhärtung, die auf der Oberfläche belebter Körper erſcheinet, und vom wiederhohlten Reiben fremder Körper entſtehet, iſt in nichts (auſſer was das Subiekt betrift) von derienigen verſchieden, die in der Seele, durch die wiederhohlte Vorſtellung der Gegenſtände entſteht, die ſich ihr darſtellen. Die Intenſität ieder Empfindung verringert ſich in demſelben Verhältniß, in welchem die Urſachen, die ſie veranlaſſen, ſich vermehren und öfter wiederkommen. Nie ſieht man den Tod ſo gleichgültig an, als während einer Peſt oder im Krieg.

Eben ſo wird folglich auch das ſchreckliche Schauſpiel, ein Delinquent, den die Hand der Gerechtigkeit zum Galgen ſchleppt, nicht mehr den Eindruck machen, den es ſollte,

te, wenn es den Augen des Volks zu oft gegenwärtig iſt. Das Geſetz wird ſich in ſeiner Hofnung betrogen finden, und ſehen müſſen, daß die Zuſchauer ſein Gemetzel mit Gleichgültigkeit betrachten. Es wird in ihren unerſchrockenen Minen leſen, wie unwirkſam ein Mittel iſt, das gleichwohl einem Menſchen das Leben koſtet *).

Dies ſind die Bemerkungen, die uns ſolche Länder darbieten, wo die Todesſtrafe gemißbraucht wird. Aber, wir wollen uns nicht länger bey Wahrheiten aufhalten, die bekannt ſind, und die niemand widerſpricht; und ohne dem Leſer mit andern Reflexionen, die alle nur beweiſen ſollen, was er nicht läugnet, länger verdrüßlich zu fallen, wollen wir mit wenig Worten beſtimmen, in welchen Fällen und auf welche Art der Gebrauch dieſer Strafe muß eingeſchränkt werden. Der nur hat das Leben verwirkt, der mit kaltem Blut direct oder indirect **) grauſamer Weiſe das

 Leben

*) Seueritas, quod maximum remedium habet, aſſiduitate amittit auctoritatem. Sen. de Clem. L. I. c. 21. Verf.

**) Indirecte Angriffe auf das Leben anderer ſind z. B.

Leben eines andern Menſchen angegriffen hat; der nur hat das Leben verwirkt, der das Vaterland verrathen, der deſſen Conſtitution zu untergraben geſucht hat, kurz, der im höchſten Grad des Verbrechens der beleidigten Maieſtät ſchuldig iſt. Solchen Fällen allein ſey der Gebrauch dieſer Strafe aufbehalten, und dann gehe die Execution mit allen den Zurüſtungen vor ſich, die in den Augen des Volks den Eindruck zu verſtärken im Stande ſind; aber zugleich ſuche man auch, ſie ſo wenig ſchmerzhaft als möglich für den Delinquenten zu machen: immer müſſe der Unterſchied in der Beſtrafung der verſchiedenen Verbrechen, für welche die Todesſtrafe beſtimmt iſt, nur in dem Beyſammenſeyn mehrerer Strafen beſtehen, und nicht in dem gröſſern oder kleinern Grad von Schmerz, der ſie begleitet. Man ſchaffe alle iene unmenſchlichen Lebensſtrafen ab, die noch

z. B. eine verläumderiſche Beſchuldigung oder falſches Angeben eines Verbrechens, das die Todesſtrafe nach ſich zieht. Auch die, ſo Gift verkaufen, und Richter, die in peinlichen Sachen Verbrechen begehen, gehören hieher. V.

noch bey einigen Völkern üblich ſind, welche ſich ihrer menſchenfreundlichen Sitten rühmen, aber in ihren peinlichen Geſetzbüchern noch Barbaren ſind; die Gerechtigkeit ſchäme ſich, ſich in den Mantel der Tyranney zu hüllen, wenn ſie ihre Schlachtopfer zum Richtplatz führt; der Geſetzgeber überzeuge ſich, daß die ausgeſuchteſten Qualen zu nichts weiter dienen, als die Menſchen wider die Geſetze zu erbittern, ohne ſie zu beſſern; daß ſie die Wirkung der Strafe ſchwächen, anſtatt ſie zu verſtärken; daß ſie vielmehr Mitleid mit dem Verbrecher erwecken, als Abſcheu gegen ſein Verbrechen; daß ſie vielmehr Beyſpiele von Grauſamkeit geben, anſtatt der wohlthätigen Belehrungen der Gerechtigkeit; er überzeuge ſich endlich, daß eine Execution von iener Art nimmermehr vom Publikum wird gebilligt werden; daß eine Execution, die die Stimme des Publikums nicht gut heiſt, ohne Nutzen iſt; und daß eine unnütze Execution auch immer ungerecht iſt, weil die Abſicht, die das Geſetz bey der Strafe hat, nicht darin beſteht, die Geſellſchaft wegen der ihr vom Verbrecher

zugefügten Beleidigung zu rächen, ſondern blos ſie vor weiterm Schaden zu ſichern, der ihr, wenn iener ungeſtraft bliebe, zuwachſen könnte *). Das iſt die Anwendung, die Vernunft, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit von der Todesſtrafe zu machen, erlauben.

Einunddreiſſigſtes Kapitel.

Von den Strafen an der Ehre.

Unter gemäßigten Staatsverfaſſungen ſtraft die peinliche Gerechtigkeit nicht blos allein durch ſchmerzhafte Empfindungen. Nur der Deſpotismus hat nichts, um ſeine niedrigen Sclaven von Verbrechen abzuhalten, als Prügel, Stricke und Tortur-Werkzeuge. Wo ein Tyrann herrſcht, hat man für nichts Gefühl, als für reelle Güter und Uebel; die, welche blos auf Meinungen beruhen, kennt man nicht, weil ſich in einem Land, wo die veränderliche Denkungsart eines Einigen die Denkungsart Aller

*) S. das Kapitel von dem Endzweck der Strafen. Verf.

Aller beſtimmt, gar keine Meinungen veſt-ſetzen laſſen. Der Deſpot herrſcht da über den Geiſt wie über den Körper; und der Gehorchende iſt da nichts weiter, als ein todter Stein, der ſeine Richtung nimmt, wie ſie ihm der Arm deſſen gibt, der ihn hinſchleudert. Anders verhält es ſich in gemäßigten Staatsverfaſſungen. Hier ſtößt die höchſte Gewalt auf eine doppelte Quelle von Hinderniſſen, wenn ſie den ſchädlichen Neigungen des Bürgers entgegen arbeiten will.

Beyde Arten ſeiner Exiſtenz, ſeine phy-ſiſche und moraliſche, die ihm hier ſelbſt an-gehören, machen dieſe doppelte Quelle von Hinderniſſen aus; und darunter ſind die, welche aus ſeiner moraliſchen Exiſtenz flieſ-ſen, wenn ſie wohl angewendet werden, eben ſo ſtark und ſogar bisweilen ſtärker, als je-ne, die aus dem phyſiſchen Daſeyn ihren Urſprung nehmen. Unter den Hinderniſſen, die aus der moraliſchen Exiſtenz herkommen, oder aus den moraliſchen Verhältniſſen des Bürgers gegen die Geſellſchaft, iſt, zweifels-ohne, die Furcht vor der Schande, oder

vor dem Verluſt ſeiner Anſprüche auf die öffentliche Meinung, eines der ſtärkſten. Der Menſch ſchätzt dieſe Meinung ſo ſehr! Um ſie zu erhalten ſtürzt ſich die iunge Indianerin freiwillig in den Scheiterhaufen, wo der Leichnam ihres verſtorbenen Gatten brennt *)! Um

*) Dieſe Sitte der Indianer muß uns um ſo viel wunderbarer vorkommen, wenn wir an ihre Lehre von der Seelenwanderung denken. Sie glauben nehmlich, daß die Seele nach der Zerſtörung des Körpers einen andern Körper belebe, und daß dieſe ſucceſſiven und beſtändigen Wanderungen niemals endigen werden. Ich kan nicht begreifen, wie ſie bey dieſem Syſtem haben auf den Einfall gerathen können, daß das Weib ihre Aſche mit derienigen eines Gatten vereinigen ſoll, von dem ſie doch auf ewig getrennt bleiben muß. Dennoch würde, vermög einer Folge des gewöhnlichen Widerſpruchs im menſchlichen Herzen, eine Gattin, die dieſen ſchrecklichen Selbſtmord vermeiden wollte, auf immer in Hindoſtan ehrlos ſeyn; und ihre Kinder ſogar würden noch ihre Schande mit ihr theilen müſſen. Die Europäer haben ſich nicht wenig Mühe geben müſſen, um die Anzahl dieſer

Um ihrentwillen geht der Krieger auf den Feind los, und nicht etwann auf den Feind ſeines Vaterlandes, ſeiner Familie, ſondern ſeines Königs, den er vielleicht nicht einmal kennt, als durch das Unrecht, das er von ihm erlitten hat; um ihrentwillen erhebt ſich der Menſch bisweilen über alle andere Lei-

dieſer Schauſpiele in den ihnen unterworfenen Ländern zu verringern. Einige Muhammedaniſche Prinzen haben eine Finanz-Sache daraus gemacht; und geben ihre Erlaubnis dazu nur gegen eine anſehnliche Summe. Wer ſollt' es wohl glauben! Man hat einige Indianiſche Frauenzimmer ſich mit den härteſten Arbeiten beſchäftigen geſehen, um die Summe zuſammen zu bringen, die ſie brauchten, die Erlaubniß zu dieſem ſeltſamen Selbſtmord zu erkaufen. Wenn Meinungen ſo viel vermögen, um der Natur und der Vernunft entgegen zu arbeiten, welche Gewalt müßten ſie nicht haben, wenn ſie in Verbindung mit beyden wirkten! Im vierten Buch dieſes Werks werden wir uns mit dieſem wichtigen Gegenſtand beſchäftigen, den wir hier nur aus dem Geſichtspunkt betrachten, wo er für die peinliche Geſetzgebung wichtig iſt. Verf.

denſchaften; bricht alle Feſſeln; verletzt göttliche und menſchliche Geſetze; und bietet unerſchrocken ſeine Bruſt dem Schwerte des Feindes dar, der ihn zum Zweykampf gefordert hat, der entweder mit ſeinem eigenen Tod durch die Streiche ſeines Feindes endigt, oder mit dem Verluſt des Lebens unter dem Beil des Scharfrichters, oder mit dem Verluſt des Vaterlandes, der Verwandten, der Freunde, der Güter, aller Gegenſtände, die er werth hielt und liebte, im Fall die Flucht ihn von der Strenge des Geſetzes rettet, das ihm den Tod zuerkennt. Dieſe Meinung zieht der Menſch ſogar dem Leben ſelbſt vor, weil ſie nicht mit ihm ſtirbt; weil ſie nicht mit ſeiner Aſche ins Grab geht, das ihn verſchließt; weil ſie mit ſeinem Namen vereinigt bleibt, wenn er auch ſogar ſein Daſeyn endigt. Dieſe Meinung, ſage ich, bietet der geſchickten Hand des Geſetzgebers die wirkſamſten Mittel dar, um die Menſchen von Verbrechen abzuhalten.

Die Aegypter waren die erſten, die die Wirkſamkeit dieſer Kraft kannten, und andere Nationen den vortheilhaften Gebrauch

lehr-

lehrten, den die Geſetze davon machen können. Durch den ſcharfſinnigſten Kunſtgriff ſuchten die klugen Geſetzgeber dieſes alten Volks die Bosheit mit einer Strafe zu ſchrecken, die auch nach dem Tod ihrer wartete. Der Mächtige, der die Geſetze übertrat, konnte hoffen, ſo lang er lebte, unter dem Schatten ſeiner Macht ungeſtraft zu bleiben; aber dieſe endigte mit ſeinem Tod, und dann vermogte er nicht weiter dem furchtbaren Urtheil eines ſtrengen Gerichts auszuweichen, das ſeinen Namen zu ewiger Schande verurtheilte, und ſeine verabſcheuten Ueberreſte unbegraben liegen hieß.

Der Bürger, der Richter, der Prieſter, der König muſte ſich nach ſeinem Tod, eh er durfte begraben werden, erſt richten laſſen. Ein ſcheuslicher See ſchied die Wohnungen der Lebenden und Toden von einander. Am Ufer dieſes Sees wurde der Leichnam niedergeſetzt, und ein Herold kündigte mit lauter Stimme an, daß er ſollte gerichtet werden. „Wer du auch ſeyſt, rief er ihm zu, „itzt, da deine Macht mit deinem Leben zu „Ende iſt; itzt, da Titel und Rang dich ver-

„laſ-

„laſſen; itzt, da der Neid deine guten Tha=
„ten nicht weiter verbirgt, die Furcht deine
„Frevel nicht zudeckt, der Eigennutz weder
„deine Laſter vergröſſert, noch deine Tugen=
„den; itzt iſt es Zeit, daß du dem Vater=
„land von deinen Thaten Rechenſchaft gibſt.
„Was haſt du, da du lebteſt, gethan? das
„Geſetz fragt dich! das Vaterland hört dich!
„die Wahrheit wird dich richten!„

Hierauf hörten vierzig Richter die Kla=
gen an, die gegen den Verſtorbnen vorge=
bracht wurden; nun wurden alle Verbrechen
aufgedeckt, die während ſeines Lebens ver=
borgen geblieben waren. Itzt wurde mit
der gröſten Strenge unterſucht, wiefern er
den Geſetzen gehorcht hatte, wenn er zur
Klaſſe des Volks gehörte; wie er die Ge=
rechtigkeit verwaltet hatte, wenn es eine
obrigkeitliche Perſon war; wie er den Pflich=
ten ſeines ehrwürdigen Amtes vorgeſtanden
hatte, wenn es ein Prieſter war; mit wel=
chem Geiſt von Mäßigung er die höchſte Ge=
walt gehandhabt hatte, wenn es der König
war. Der Mann aus dem Volk, der die
Geſetze verletzt; der Richter, der ſie gemiß=
braucht;

braucht; der Prieſter, der ſie unter dem Schirm des Aberglaubens verachtet hatte; der König, der das Blut des Volks in einem ungerechten Krieg vergoſſen, der die Staats-Einkünfte zu ſeinem Vergnügen verſchwendet, welcher der Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne und Erpreſſungen gegen das ganze Volk ſich ſchuldig gemacht, der ein ungerechtes Geſetz gegeben oder beſchützt, der mit einem Wort ſeine Rechte gemißbraucht und den Glanz des Thrones geſchändet hatte; dieſer wurde ſo gut wie die andern zur Schande verurtheilt und des Begräbniſſes beraubt. Dieſes wurde nur in Anſehung derer erlaubt, die die Richter unſchuldig befunden hatten; und dieſe letzte Ehre fieng mit einer Lobrede an, worin die Nachkommen des ruhmvollen Verſtorbenen zur Ausübung ſeiner Tugenden und zur Nachahmung ſeines Beyſpiels angefeuert wurden *).

Auf ſolche Art wurden iene berühmten Toden-Gerichte in Aegypten gehalten, von denen das ganze Alterthum mit Bewunderung und

*) man ſehe Diodor. Sic. im Iſten Buch. W.

und Staunen geſprochen hat; weil ſie vielleicht den meiſten Einfluß auf die ſchnellen Fortſchritte gehabt haben, die die Tugend bey dieſem Volk gemacht hat, das ſich mit Recht rühmen konnte, die Menſchheit unterwieſen zu haben. Dieſes Volk war, wie geſagt, das erſte, das die Möglichkeit einſah, moraliſche Gefühle an die Stelle körperlicher Empfindungen zu ſetzen; idealiſche Strafen an die Stelle reeller; Schmach an die Stelle von Martern.

Nach den Aegyptern haben Minos *), Lykurg **), Zaleukus ***), Charondas ****), und

*) S. Plato im Minos. V.

**) S. Nic. Cragii de Republica Lacedaem. L. III. Tabula IV. Inſtit. I. II. et III. Tabula VI. Inſtit. X. et Tab. VIII. Inſt. XI. apud Gronou. in Theſauro Antiquit. Graec. T. V. Verf.

***) Polybius, da er von der Geſetzgebung bey den Lokrern ſpricht, führt unter andern ein Geſetz dieſes Geſetzgebers an, das, um den Luxus der Damen einzuſchränken, verordnete, daß blos die öffentlichen Mädchen ſollten goldenen Schmuck und geſtickte Kleider tragen dürfen. Diodorus Siculus führt daſſelbe Geſetz

und Solon*) in Creta, in Sparta, in Lo⸗
kris,

ſetz weitläuftiger an. „Eine freye Dame,
„ſagt das Geſetz, ſoll, auſſer im Fall daß
„ſie betrunken wäre, nicht mehr bey ſich ha⸗
„ben können, als eine einige Sclavin: Nachts
„ſoll ſie nicht aus der Stadt gehen, es mü⸗
„ſte denn ſeyn, daß ſie mit ihrem Buhler
„eine Zuſammenkunft vorhätte: ſie ſoll ſich
„nicht mit Schmuck behängen, noch mit ge⸗
„ſticktem Zeuge, auſſer wenn ſie das Hand⸗
„werk einer Buhlerin treiben will; auch ſoll
„kein Mann ſich in Mileſiſche Tücher kleiden,
„wenn er es nicht thut, um ſich der nichts⸗
„würdigſten Lüderlichkeit Preis zu geben.
S. Diodor. Sicul. B. 12. K. 21. Ein ähn⸗
liches Geſetz war auch in Sparta vorhanden,
wie man aus des Clemens Alexandrinus
Παιδαγ. B. 2. K. 10. und aus Aelian, B. 14.
K. 7. ſehen kan. Verf.

****) Er verordnete eine infamirende Strafe für
die Verläumder, und eine andere für die,
welche das Heer verlaſſen, oder ſich weigern
würden, die Waffen zur Vertheidigung des
Vaterlands zu ergreifen. Die erſten wurden
auf den Straſſen umher geführt, mit Krän⸗
zen von Tamarinden auf dem Haupt, um dem
Volk zu zeigen, wieweit ihre Bosheit geſtie⸗
gen

kris, in Sicilien **) und in Athen gezeigt, wel=

gen ſey; und die andern muſten drey Tage auf dem öffentlichen Platz in Frauenkleidern ſich ausſtellen laſſen. S. Diodor. Sicul. Olymp. 83. Jahr 3. Dieſe zwey Geſetze würden hinreichend ſeyn um dem berühmten Geſetzgeber das Lob zu verdienen, das ihm Ariſtoteles mit Recht giebt, im II. B. von der Republ. im letzten Kapitel. Verf.

*) S. die Samml. attiſcher Geſetze beym Petit in verſchiedenen Titeln, vorzüglich aber im 4ten B. Tit. 9, und im 8ten B. Tit. 3. Auch Potters griechiſche Archäologie im 1ſten B. Kap. 25. wo er die drey Arten der Ἀτιμια oder Ehrloſigkeit anführt, die die Geſetze vorgeſchrieben hatten, und wo er von der Strafe ſpricht, die man Στήλη nannte, und die darinn beſtand, daß das Verbrechen und der Name des Verbrechers auf eine Säule geſchrieben wurde. Demoſthenes in ſeiner Rede gegen den Näeras gedenkt auch eines Geſetzes, das dem Mann verbot, die Ehebrecherin zum Weib zu behalten, und der letztern, ſich bey öffentlichen Opfern ſehen zu laſſen. Verf.

**) Charondas gab nicht nur den Bürgern von Cata=

welche wundernswürdige Wirkungen die öffentliche Opinion, wenn ſie recht gebraucht wird, und die Furcht vor der Schande, wenn ſie von den Geſetzen weislich angewendet wird, hervorbringen können.

Auch Rom ſahe wohl ein, ſo lang es tugendhaft und frey war, wie viel die Ahndung der Cenſoren zur Erhaltung der Sitten beyzutragen im Stand war; obgleich das Urtheil derſelben nicht von dem Verluſt eines bürgerlichen Vorrechts begleitet war, ſo machte es doch dem Bürger vor der Schande bange, womit es ſeine Perſon brandmarkte *). Es iſt hier nicht die Rede von der geſetz-

Catana, woher er gebürtig war, ſondern auch andern Chalcidiſchen Städten Italiens und Siciliens Geſetze. Zu Athen pflegten ſie bey Trinkgelagen abgeſungen zu werden, wie Athenäus, im XIVten Buch, berichtet. Ueb.

*) Cenſoris iudicium nihil fere damnato affert, niſi ruborem. Itaque quod omnis ea iudicatio uerſatur tantummodo in nomine, animaduerſio iſta ignominia dicta eſt. Cicer. de Republ. L. IV. Verf.

geſetzlichen Infamie, die mit dem Verluſt eines groſſen Theils der bürgerlichen Vorrechte *) verknüpft war, denn dieſe behielt ihre Kraft auch dann noch, da die andere ſie mit dem Verfall der Sitten, der Cenſur, und der Freyheit verlohr. Der Römer ſcheute vielleicht, nachdem ihn die Tyranney einmal herabgewürdigt hatte, die geſetzliche Infamie nicht mehr deßwegen, weil ſie ihn der öffentlichen Achtung beraubte; aber doch immer noch als eine Strafe, die ihn von allen bürgerlichen **) und militairiſchen ***) Würden, ſo wie von iedem richterlichen Amte ****) ausſchloß; die ihn alles Einfluſſes beraubte und ſogar der Hofnung ihn zu erhalten *****); und ihm nicht einmal erlaubte vor

*) S. Sigon. de Iudiciis, L. 2. C. 3. Verf.

**) S. Leg. 2. Cod. de Dignit. V.

***) S. L. 4. §. 4. D. de re milit. V.

****) S. L. 38. Cod. de decur. L. 1. D. ad Leg. Iul. de ui priu. L. 12. §. 2. D. de Iud. L. 2. D. de offic. adſeſſoris. V.

*****) L. 1. §. 5. et §. 8. Dig. de poſtulando. V.

vor Gericht als Ankläger *) oder Zeuge **) zu erſcheinen. Da nun damals die Begierde nach Einfluß der immer ſchwächer gewordenen Furcht vor der Infamie zu Hülfe kam; ſo behielten hiedurch die Strafen an der Ehre ihr Gewicht, da ſie ohne dieſes Zuſammentreffen von Umſtänden ihre alte Wirkſamkeit würden verlohren haben. Der Deſpotismus war iedoch nicht die einige Urſache, welche den abſoluten Gehalt der Infamie bey den Römern geſchwächt hatte. Die Menge der an ihrer Ehre geſtraften und der Mißbrauch infamirender Strafen ***) würden dieſelbe Wirkung hervorgebracht haben, ſelbſt unter einer gemäßigtern Regierungsform.

 Eine

*) L. 4. et L. 8. D. de accuſ. V.

**) L. 3. et L. 21. D. de teſtib. V.

***) Um ſich von dem Mißbrauch infamirender Strafen in Rom zu überzeugen, darf man nur in den Pandekten den Titel de iis qui notantur infamia leſen, und im Codex ienen ex quibus cauſis infamia irrogatur. V.

Eine allgemeine Regel iſt, daß man, um den infamirenden Strafen ihr gröſtes Gewicht zu geben und ſie dabey zu erhalten, bey Anwendung derſelben ſich nach der Opinion des Publikums richten müſſe, ſtatt ihr entgegen zu handeln; daß man die Anzahl der Entehrten nicht zu ſehr vervielfältige; daß man von dieſer Art Strafe nicht gegen diejenige Klaſſe des Volks Gebrauch mache, die wenig oder gar nichts von Ehre weiß. Das weitere Nachdenken über die drey in dieſer Regel enthaltenen Grundſätze wird den Geſetzgeber den Gebrauch lehren, den er von der Strafe an der Ehre zu machen hat. Wir wollen beym erſten anfangen.

Das Geſetz infamirt umſonſt, wenn nicht auch die Opinion infamirt. So ſehr auch einige Geſetzgeber dieſe Wahrheit mißkannt haben, ſo iſt ſie doch nichts deſto weniger gewiß. Die Infamie iſt eine Strafe, und eine Strafe iſt nichts als der Verluſt eines Rechts. Was iſt nun das für ein Recht, das durch Strafen an der Ehre verlohren geht? Wenn das Geſetz nicht noch andere

Stra-

Strafen neben der Infamie erkennt, ſo geht kein anderes Recht durch die Infamie verlohren, als das, was ieder an die Meinung des Publikums hat. Erkennt nun aber dieſe Meinung des Publikums denienigen nicht als ehrlos, den das Geſetz doch ehrlos gemacht hat, ſo verſchwindet die Strafe von ſelbſt, weil ſie ihre Wirkung verliert.

Doch ich höre fragen: Ob das iemals geſchehen kan? Ob dann das Geſetz die Opinion des Publikums nicht nach Gefallen beſtimmen kan? Ob es denn nicht ſo viel vermag, daß dieſes ieden für ehrlos hält, den das Geſetz an der Ehre geſtraft hat?

Zwey auf Thatſachen gegründete Bemerkungen werden hinreichen, dieſe beyden Fragen zu beantworten.

Wir ſetzen den Fall, daß ein Geſetzgeber, um mit der Allmacht ſeiner Geſetze ſich zu brüſten, das Metier des Scharfrichters für ehrenvoll erklären wolle. Wir ſetzen den Fall, daß der Mann, der ienes ſchreckliche Amt bekleidet, auf einmal mit den glänzendſten Titeln und mit dem vorzüglichſten Orden im Staat beehrt würde; daß ſeine Kin-

der den Adel erben ſollten, worein das Geſetz den Vater erhoben hat, und daß ſie von irgend keinem bürgerlichen Amt und Würde ausgeſchloſſen ſeyen. Was wird geſchehen? Der Scharfrichter und ſeine Kinder, ſo ſehr ſie das Geſetz ehrt, werden nach wie vor in der öffentlichen Opinion ehrlos bleiben. Orden und Titel, die er erhalten hat, werden, anſtatt ſeinen Stand zu zieren, Gegenſtände der Verachtung für die werden, welche vor ihm damit prangten; und durch eine augenblickliche Revolution in den Köpfen wird das zu einem Zeichen der Infamie werden, was vorher Zeichen des Adels und des Verdienſtes war.

Man wird vielleicht einwenden: daß in dieſem Fall die Opinion des Publikums durch die Natur ſelbſt beſtimmt werde, denienigen zu verabſcheuen, der ein ſo blutiges Handwerk treibt; und daß folglich die Schwürigkeit hier nicht in der Opinion liege, ſondern in der Natur. Das Geſetz würde daher über die Opinion ſiegen, wenn die Opinion nicht von der Natur unterſtützt und angefacht würde.

Um auf dieſen Einwurf zu antworten, frage ich: Aus welchem Grund man behaupten kan, daß die Natur uns lehre, den Scharfrichter für infam zu halten? Iſt die Natur nicht, in dem was ſie thut, ſich immer gleich? Hat ſie nun die Meinung aller dahin beſtimmt, den Scharfrichter zu verabſcheuen; warum beſtimmt ſie uns nicht auch den Soldaten zu verabſcheuen, der das Todesurtheil an ſeinem Mit-Soldaten vollzieht? Warum ſoll der Grenadier ſeine Ehre behalten, der mit einem Muſqueten-Schuß die Bruſt ſeines Kameraden durchbohrt, wenn dieſer vielleicht blos die Geſetze der Subordination überſchritten hat? und warum ſoll dagegen der Scharfrichter die ſeinige verliehren, der durch den Strang einen Unmenſchen aus dem Leben ſchafft, der die gräßlichſten Schandthaten begangen hat? Wenn es die Natur ſelbſt wäre, die die Meinung des Publikums beſtimmt, den Scharfrichter für ehrlos anzuſehen: müſte dann dieſer Diener des Staats nicht das nämliche Schickſal bey allen Völkern, und zu allen Zeiten gehabt haben? Wie kommt

es nun, daß in Marocco der König ſelbſt den Scharfrichter gegen ſeine Unterthanen macht? Warum war in den alten Aſiatiſchen Monarchien dieſes Geſchäft einem der erſten Hof-Beamten anvertraut, den man mit dem Namen eines **Ober-Prieſters** beehrte? Warum wurde bey den Iſraeliten das Todes-Urtheil entweder vom ganzen Volk vollzogen, oder von den Anklägern, oder von den Verwandten des Mörders, oder bisweilen von den Richtern ſelbſt, ohne daß der ehrlos wurde, der ſeine Hände im Blut des Verbrechers gebadet hatte? Warum waren bey den Römern die **Lictores** nicht infam? Warum verlohren bey den alten Galliern die ehrwürdigen **Druiden** nichts in der Opinion des Volks, wann ſie zugleich mit den Opferthieren ſolche Menſchen tödeten, die ſich durch ihre Verbrechen des Todes ſchuldig gemacht hatten? Warum lag zu einer andern Zeit in einigen teutſchen Ländern die Vollſtreckung des Todesurtheils dem iüngſten in der Gemeine ob? in **Stettin** dem letzten Einwohner der ſich im Land niedergelaſſen hatte? in **Franken** dem Letzt-Verheu-

rathe-

rathen? in Reutlingen dem iüngſten Raths=herrn; ohne daß irgend einer dieſer ehren=vollen Urtheils=Vollſtrecker in der Opinion des Publikums ehrlos geworden wäre *)?

*) S. Joh. Sam. Friedr. Böhmers Diſſert. de Executionis poenar. capital. honeſtate, Hal. 1738. Hier wird insbeſondere in Rückſicht auf Teutſchland ausführlich gezeigt, daß in den älteſten Zeiten die Prieſter, und dann ſpäter, ia bis auf die neuern Zeiten, die iüngſten Richter oder Schöpfen, ſo wie andere Perſonen, als Ankläger, Anverwandte, Kameraden u. dgl. die Todesurtheile vollzogen. Selbſt Herzoge, Fürſten und Biſchöfe ſchämten ſich dieſes Geſchäfftes nicht, oder reichten wenigſtens hülfliche Hand dabey. Noch bis aufs Jahr 1519. pflegten Burgermeiſter und Rath zu Worms dem Scharfrichter Leiter und Rad, ſo wie der Biſchof, in frühern Zeiten, den Strick herzurichten und zu langen. Von Stettin (ſo verſtehe ich wenigſtens das vom Verfaſſer geſetzte Wort Stedien) finde ich bey Böhmer nichts; wohl aber Erwähnung der angeführten Fränkiſchen und Reutlinger Obſervanzen, welche ich aus des Camerarii Oper. ſubciſiu. Cent. I. c. 76. p. 348. etwas

Würde ſich endlich Ariſtoteles erkühnt haben, den Scharfrichter unter den Obrigkeitlichen Perſonen aufzuzählen, wenn die Griechen zu ſeiner Zeit die Verrichtung ienes Staats-

etwas näher beſchreiben will. „An einigen „Orten des öſtlichen Frankenlandes, ſagt Camerarius in lateiniſcher Sprache, iſt es eine uralte Gewohnheit, wie mir einmal der „Herr Graf Konrad von Caſtell erzählt, und „von ſeinem hoch gelegenen Schloß mir ein „unter ſeiner Herrſchaft ſtehendes Ort, wo „dieſer Gebrauch üblich iſt, gezeigt hat, daß „derienige, welcher in dieſem Dorf, wenn „ein Diebſtal daſelbſt verübt worden, am „iüngſten verheurathet iſt, dem über der That „ertappten Dieb den Strick umwerfe, und „darauf auf ein von ihm gegebenes Zeichen „alle Männer des Orts, beſonders aber die „4. Schulzen, welche wegen der viererley „Herrſchaften daſelbſt angeſtellt ſind, zuſammen kommen, und dem neuen Ehmann den „Dieb an eine uralte Eiche, der Knüflesbaum genannt, aufhängen helfen.„ Ebenderſelbe ſagt, die Stelle von Reutlingen betreffend: „In einer gewiſſen Reichsſtadt ſoll „noch bis dieſe Stunde, (Camerar ſchrieb dieß „aber

Staatsgeſchäftes ſo verabſcheut und ſo gering geſchätzt hätten, wie wir heutzutag *)?

Dergleichen Thatſachen beweiſen hinlänglich, daß die Natur unſchuldig an der Ehrloſigkeit ſeyn müſſe, die heutzutag den Scharfrichter drückt; weil, im entgegengeſetzten Fall, die Natur entweder, in dem was ſie thut, ſich müſte verändert haben; oder die Infamie des Scharfrichters allen Völkern und allen Zeiten müſte gemein geweſen ſeyn. Der vorgetragne Einwurf iſt folglich auf eine falſche Vorausſetzung gegründet. Wir kommen zur andern Frage.

Iſt es hinlänglich, fragt man, daß das Geſetz einen nur für infam erkläre; um ihn auch nach der Meinung des Publikums ehrlos zu machen? Eine einige Thatſache wird dieſe zweyte Frage auflöſen. Man hat, bey einer

„aber ſchon vor länger als 160. Jahren) ein „von Roſt faſt zerfreſſenes Schwerdt aufbehalten werden, womit ehehin der iüngſte Rathsherr die Miſſethäter hinrichten muſte, der ſich „dieſe Handlung zur Ehre rechnete. Ueberſ.

*) Ariſtoteles Polit. L. VI. Cap. ultim. Verf.

einer gewiſſen Europäiſchen Nation, um der Wuth des Zweykampfs Einhalt zu thun, ſeine Zuflucht zu einem Mittel genommen, das gemacht ſchien, um das Uebel in der Quelle ſelbſt zu erſticken, woraus es herflieſt. Man verbot den Zweykampf, und das Geſetz belegte ihn mit der Infamie. Es wurde ſowohl der, der heraus forderte, als der, der die Ausforderung annahm, für ehrlos erklärt. Was wirkte nun dieſes Geſetz? Die Zweykämpfe waren eben ſo häufig, als zuvor. Die Opinion des Publikums wollte nichts von der Infamie, die das Geſetz verordnet hatte, wiſſen. Wer eine Beleidigung einſteckte, wer den Zweykampf ausſchlug, war ehrlos nach der Opinion des Publikums; wer ſich ſchlug, war ehrlos durchs Geſetz.

Der letzte machte, wie vorher, Anſpruch auf die Achtung ſeiner Mitbürger; er war folglich nicht weiter ehrlos, als dem Namen nach. Im Gegentheil war der, welcher dem Geſetz gehorcht hatte, der Gegenſtand der allgemeinen Verachtung; er war alſo zwar nicht dem Geſetz nach ehrlos, aber er war es in der That. Man kümmerte ſich alſo

nichts

nichts weiter um die Infamie, womit das Geſetz, ſondern blos um iene, womit die Opinion drohte; nichts, um iene, die es blos dem Namen nach, ſondern um die, die es in der That war.

Das Geſetz vermag alſo keineswegs, die Ehrloſigkeit zu beſtimmen; es bleibt ihm nichts übrig, als ſie bekannt zu machen. Die öffentliche Meinung, dieſes Eigenthum, das am freyſten iſt, und das alle Völker am meiſten ſchätzen; die öffentliche Meinung, die durch Aufklärung muß verfeinert, durch Unterricht verbeſſert, aber niemals von den Geſetzen mit Gewalt gelenkt oder verachtet werden; die öffentliche Meinung, ſage ich, kan allein beſtimmen, wer ehrlos ſeyn ſoll. Der Geſetzgeber hat nichts dabey zu thun, als den Geſetzen dieſer Meinung in ſolchen Fällen Nachdruck zu geben, wo ſie mit dem Vortheil des Staats eins ſind; indem er durch gerichtliche Formalitäten und durch öffentliche Vollziehung der infamirenden Strafen, die Ehrloſigkeit des Verbrechers bekannt macht; die auſſer dieſer öffentlichen Vollziehung, verborgen, ungewiß, oder wenigſtens

ſtens nur einem geringen Theil bekannt geblieben wäre.

Infamirende Strafen müſſen folglich blos ſolchen Verbrechen zuerkannt werden, die ſchon ihrer Natur nach infamiren *). Hier haben wir die erſte Regel, die uns in der Anwendung dieſer Strafe leiten muß. Ich gehe zu dem zweyten Grundſatz über, den ich in der allgemeinen Regel vorgetragen habe, und der die Anzahl Ehrloserklärter betrift.

Es iſt aber nicht ſchwer einzuſehen, daß das Gewicht der Strafen an der Ehre gar ſehr davon abhänge, daß ſolche Strafen nur ſparſam vorkommen. Die Infamie beruht

*) Mit Vergnügen gedenke ich hier eines Burgundiſchen Geſetzes, wo dieſe Regel beobachtet iſt. Einer alten und allgemeinen Meinung zu folge iſt das Verbrechen des Ehebruchs für das Weib infamirend, für den Mann nicht. Das Burgundiſche Geſetz folgt der Opinion des Volks in der dieſem Verbrechen geſetzten Strafe. Es beſtraft den Mann mit Geld, das Weib an der Ehre. S. Lindenbrog in der Samml. der Burgundiſchen Geſetze Kap. 44. Verf.

ruht auf der Opinion: allein durch allzu⸗häufig wiederhohlte Eindrücke wird gerade dieſe Opinion geſchwächt. Dieſe Wahrheit wird deutlicher werden, wenn wir ſie durch ein Beyſpiel erläutern. Einem Volke ſteht ein groſſes Unglück bevor. Ein Bürger eilt hin, wo die Gefahr am gröſten iſt, um das Vaterland zu retten; der Ausgang entſpricht ſeiner Hofnung; er kehrt von ſeiner ruhm⸗vollen Unternehmung zurück mit den Zeichen ſeines Patriotismus und ſeines Muthes be⸗deckt. Das Volk ſegnet ſeinen Helden, und die Meinung des Publikums verſetzt ihn un⸗ter die Götter. Wohl tauſendmal droht daſ⸗ſelbe Unglück wieder; tauſend Bürger, ei⸗ner nach dem andern, eilen mit derſelben Gefahr zur Vertheidigung des erſchrockenen Vaterlands; und jeder von ihnen kehrt ruhm⸗bekränzt von ſeinem glücklich ausgeſchlagenen Unternehmen wieder. Das Vaterland hat ſeine Rettung dem letzten nicht weniger als dem erſten zu danken. Der erſte hat ſich keiner gröſſern Gefahr ausgeſetzt, als der letzte. Das Volk iſt überzeugt, daß die Wohlthat, die es von beyden erhalten, gleich

groſſen

groſſen Werth hat; überzeugt, daß ihre Verdienſte ſich gleich ſind. Aber ſollte wohl der Heldenmuth des letzten Bürgers auf die öffentliche Opinion eben den groſſen Eindruck, als der Heldenmuth des erſten, machen? Die öffentliche Opinion, die durch ſo viele wiederhohlte Eindrücke derſelben Art abgeſtumpft iſt, wird ſie wohl in der Folge noch eben ſo auſſerordentlich ſeyn, als im Anfang? Was wird die Wirkung ſo vieler wiederholter Eindrücke ſeyn? Der letzte Held wird gleichſam eine geringere Quantität von Opinion für ſich haben, als der erſte hatte; aber dieſer verliert auch das, was er vor ienem voraus hatte.

Dieſen Fall auf die Infamie angewandt, werden wir finden; daß, auf dieſelbe Art, wie die zu ſehr vervielfältigte Zahl der Helden in der Meinung der Menſchen das Verdienſt des Heldenmuths ſchwächt; auch die zu ſehr vervielfältigte Zahl Ehrloſer in der Meinung der Menſchen das Gewicht der Infamie ſchwächen muß; daß, ſowohl Strafen als Belohnungen, die auf der Opinion beruhen, ihr Gewicht in dem Maaſe verlieren,

als die Zahl der Geſtraften oder Belohnten ſich mehrt *); daß endlich, ſowohl in dem einen als in dem andern Fall, die beyden bereits erklärten Grundſätze nicht hinreichen, um die Anwendung des Geſetzes zu beſtimmen, ſondern ein dritter erforderlich iſt, aus dem wir die Beſchaffenheit der Perſonen müſſen kennen lernen, auf die es anwendbar iſt.

Giebt es eine Klaſſe Menſchen in der Geſellſchaft, die die Ehre wenig oder gar nicht kennt; ſich wenig oder nichts um die öffentliche Meinung bekümmert; ſo darf der Geſetzgeber, um dieſe zum Guten hinzulenken und vom Böſen zu entfernen, weder Strafen brauchen, noch Belohnungen, die von der Opinion abhängen. Ehre und Schande wirken

*) Da Solon ſah, daß ſich die Zahl an der Ehre geſtrafter zu ſehr in Athen gemehrt hatte, ſo brachte er es zu einem Geſetz, wodurch alle diejenigen ihre Ehre wieder erhielten, welche infamirt worden waren, eh er die höchſte Würde im Staat bekleidete, nur einige ausgenommen, die das Geſetz namentlich anführte: S. Plutarch. in Solon. ingleichen Petit. Leg. Att. L. IV. tit. 9. Verf.

ken hier nichts, hier können blos reelle Belohnungen oder Strafen aufmuntern oder zurückhalten. Giebt es hingegen eine andere Art Menſchen im Staat, die die Ehre dem Leben ſelbſt, den Tod ſelbſt der Schande vorzieht, ſo werden hier eingebildete Belohnungen und Strafen wirkſamer ſeyn als reelle. Dieſe Wahrheiten ſind ſo einleuchtend, daß ieder Beweiß derſelben überflüſſig ſeyn würde. Aber es entſtehen andere Fragen: Ob dieſe zwey ſo ſehr verſchiedenen Menſchen-Klaſſen in dem gröſten Theil der gegenwärtigen Europäiſchen Staaten da ſind, oder nicht? Wird man nicht einen Theil des Volks vergeblich durch die Infamie zurückzuhalten ſuchen? Sollte, höchſtens die rein-demokratiſchen Staaten ausgenommen, in allen andern, die unterſte Volks-Klaſſe nicht vielleicht von dieſer Strafe ausgenommen werden? Unter welchen Umſtänden könte man ohne Unterſchied alle Volksklaſſen im Staat ihnen unterwerfen?

Hier iſt nicht der Ort, auf alle dieſe äuſſerſt wichtigen Fragen zu antworten. Sie werden aber in kurzem unſere Aufmerkſam-

keit

keit beſchäftigen, wenn wir von dem Verhältnis ſprechen werden, in welchem die Strafen mit verſchiedenen Gegenſtänden ſtehen, die zum Zuſtand der Nationen gehören. Bis dahin wollen wir alſo die Neugierde des Leſers vertröſten, und dieſes Kapitel mit einer Bemerkung beſchlieſſen, die, ihrer Wahrheit ohnerachtet, vielen Geſetzgebern unbekannt iſt. Da das Feld der Strafen in die Gränzen der Menſchlichkeit eingeſchloſſen iſt, ſo kann es klein heiſſen, in Vergleichung mit dem Umfang der Verbrechen. Was ſoll daraus werden, wenn die geſetzgeberiſche Haushaltungskunſt, Wachſamkeit und Klugheit nicht dieſem Mangel abhilft? Was ſoll daraus werden, wenn der Geſetzgeber die Produkte ienes Feldes unnützerweiſe verſchwendet? Nothwendig muß er dann ſeine Gränzen überſchreiten, und in den unabſehbaren Gefilden der Tyranney und Grauſamkeit iene verzweifelten Heilmittel ſuchen, die vielleicht auf einen Augenblick dem Uebel abhelfen, aber auf immer den politiſchen Körper ſchwächen und ſeine Muſkeln abſpannen. Und das iſt es, was bey einem groſſen Theil der Europäi-

ropäiſchen Nationen ſchon geſchehen iſt; aber eben das ſollte einen weiſen Geſetzgeber bewegen, nicht nur die hier vorgeſchriebnen Regeln anzuwenden; ſondern auch den Strafen an der Ehre alle die verſchiedenen Grade von Strenge zu geben, deren ſie fähig wären.

Der kleinſte davon müſte die ſimple Bekanntmachung der Ehrloſigkeit ſeyn. Dieſe könnte man mit einigen mehr oder weniger ſchimpflichen Umſtänden begleiten, ie nachdem das Verbrechen ſchwerer oder leichter wäre. Bey einigen Fällen z. B. könnte man den Nahmen des Schuldigen, ſein Vergehen, und die Art Infamie, wozu er verurtheilt worden, auf einem öffentlichen Platz anſchlagen; wie es einigemal in Athen geſchah. Bey andern Fällen könnte man ſein Bildnis durch die Straſſen ſchleppen; wieder in andern könnte man den Verbrecher einige Tage lang auf einem öffentlichen Platz allen Inſulten des Volks Preis geben ꝛc. Der Geſetzgeber ſollte bey iedem infamirenden Strafgeſetz die mitbegleitenden Umſtände dictiren.

Zwey-

Zweyunddreyſſigſtes Kapitel.

Von Geldſtrafen*).

Es haben einige dafür gehalten, daß Geldſtrafen gar nicht in dem Plan einer weiſen Geſetzgebung Statt finden ſollten. Die Gründe, welche ſie deswegen anführen, ſcheinen auf den erſten Anblick ſehr ſtark. Wenn Geldſtrafen Platz haben, ſagen ſie, ſo darf der Uebelgeſinnte blos ſuchen, ſeine Glücksumſtän-

*) Ich gedenke in dieſem Kapitel noch nichts von dem Gebrauch, den die barbariſchen Völker von ſolchen Strafen gemacht haben. In kurzem wird dieſer wichtige Gegenſtand unſere Aufmerkſamkeit beſchäftigen. Wann wir das Verhältniß der Strafen zu verſchiedenen andern Gegenſtänden betrachten, die zuſammen den Zuſtand einer Nation ausmachen, ſo werden wir weitläuftig die Urſachen unterſuchen, warum die barbariſchen Nationen, ſo zu ſagen gar keine andere, als Geldſtrafen gekannt haben; zugleich werden wir zeigen, wie ſehr dieſes Poenal-Syſtem der politiſchen Verfaſſung ſolcher Völker angemeſſen iſt, die noch im Zuſtand der Barbarey ſind. Verf.

umſtände mit ſeinen ſchlimmen Abſichten in gleiches Verhältnis zu ſetzen. In ſolchem Fall hält der Zaum der Geſetze niemand zurück, als den Bettler und den Geitzhals. Der Reiche, der ſich wenig ums Geld bekümmert, wird ſich auch wenig um die Geſetze bekümmern. Ohne die geringſte Furcht kan er mit dem Beutel in der Hand auf Verbrechen ausgehen. Mit einer Hand wird er das Geſetz zerbrechen, und mit der andern die Juſtiz abfinden, die mit ſeinen Bubenſtücken einen niederträchtigen Handel treibt.

Zu dieſem Raiſonnement geſellt ſich noch ein anderes: Wie kan die Unpartheylichkeit der Geſetze mit Geldſtrafen beſtehen? In der Kindheit einer Nation, ſo lange die erſte Theilung der Ländereyen durch Gleichheit des Eigenthums noch Gleichheit des Privatreichthums erhält, mögen Geldſtrafen gerecht ſeyn, weil ſie für alle Glieder der Geſellſchaft gleich ſchmerzlich ſind; aber kan man ſie auch ohne Ungerechtigkeit anwenden, wenn iene erſte Gleichheit verlohren gegangen? Die nämliche Geldbuſſe wird für den einen bey weitem

tem zu ſtark, für den andern bey weitem zu gelind ſeyn. Die Strenge der Geſetze wird immer nach den verſchiedenen Glücksumſtänden ihrer Uebertreter ſich abändern: Ein und daſſelbe Verbrechen wird iene Familie in Dürftigkeit ſtürzen; indeß es dieſer nichts von ihrem vorherigen Wohlſtand nimmt. Ein und dieſelbe Strafe wird dem Einen ſein ganzes Eigenthum wegnehmen; und hingegen von dem Vermögen des andern nur ein unendlich kleines Stückchen abreiſſen. Zu einer und derſelben Zeit wird ſie tyranniſch und ſchwach, grauſam und ohnmächtig ſeyn.

Endlich geſellt ſich der unvermeidlichen Unbeſtimmtheit, welcher Geldbuſſen durch die Ungleichheit des Privat-Eigenthums ausgeſetzt ſind, auch noch dieienige bey, welche durch das Steigen oder Fallen des National-Reichthums entſteht. Die Summa dieſes letzten wechſelt mit dem Unbeſtand der Zeiten. Gleich einzelnen Bürgern gewinnen und verlieren auch die Nationen; und ſelten erhalten ſie ihre Schätze lang. Sie gehen, gleichſam in einer ordentlichen und regelmäſigen Umlaufszeit, von der Dürftigkeit zur

Mittelmäſigkeit, von dieſer zum Reichthum, und vom Reichthum wieder zur Mittelmäſigkeit, von der letzten wieder zur Dürftigkeit über. Die Strenge der Geldſtrafen muß daher ewig wechſeln, und ſo unbeſtändig ſeyn wie der National-Reichthum ſelbſt. Bald müſſen ſie zu ſtark ſeyn, bald zu ſchwach; ſelten dem letzten angemeſſen *).

Das

*) Im Codex der Langobarden findet ſich ein Beweis von dieſer Wahrheit. So wie die Langobarden Italien erobert hatten, giengen ſie von der Armuth zum Reichthum über. Die alte Schätzung der Geldſtrafen war nicht mehr im Stand Verbrechen zu verhindern. Ihr König Rotharis ſah den Urſprung des Uebels ein, und ſah ſich gezwungen den Preis der Geldbuſſen zu erhöhen, die er nach dem itzigen Reichthum ſeiner Nation beſtimmte. (S. die Langobardiſchen Geſetze im I. Buch Tit. 7. §. 15.) Katharina, Kaiſerin von Rußland, verordnet, daß Geldſtrafen alle 30 Jahre verändert werden ſollen. (S. des ruſſiſ. Geſetzb. 19ten Art. 443ſten §.) Aber auch dies dient blos dazu, der letzten der oben angeführten Unbequemlichkeiten auszuweichen. V.

Das iſt alles, was man wider die Geld⸗ſtrafen einwenden kan; aber dieſe Gründe verſchwinden, ſo bald man den richtigen Ge⸗brauch ſolcher Strafen beſtimmt.

Die beyden Haupt⸗Grundſätze die ihn beſtimmen ſind folgende:

Der erſte: Geldſtrafen müſſen blos we⸗gen Vergehungen auferlegt werden, die aus der Begierde nach Geld entſpringen.

Der zweyte: Sie müſſen nicht beſtim⸗men, wie viel zur Strafe ſoll gegeben; ſon⸗dern der wie vielſte Theil von dem Vermö⸗gen des Schuldigen ſoll abgezogen werden. Derienige, z. B. der dieſes oder ienes Ver⸗brechens wird überwieſen ſeyn, ſoll mit dem Verluſt des dritten, vierten, fünften Theils ſeines Vermögens beſtraft werden.

Auf ſolche Art muß der Betrag der Stra⸗fe beſtimmt werden, und ſo verſchwinden die Gründe, welche man wider den Gebrauch der Geldſtrafen aufführt.

Der erſte Grundſatz vertheidigt ſie wider den erſten Einwurf; der zweyte wider die andern beyden, die ich angeführt habe. Man ſagt: daß Geldſtrafen den Reichen nicht ſchrö⸗

cken, daß er das Geld nicht achtet; allein ſo bald blos ſolche Verbrechen mit Geldſtrafen belegt werden, die von der Geldbegierde herrühren; dann hat auch der Reiche, der es nicht achtet, nicht den Zaum der Geſetze nöthig, um dergleichen nicht begehen zu können, derſelbe Beweggrund, der ihn die Strafe nichts achten lehrt, ſchröckt ihn auch vom Verbrechen zurück. Iſt er im Gegentheil reich und geitzig zugleich, ſo muß ihm dieſelbe Leidenſchaft, die ihn reitzt das Geſetz zu übertreten, auch vor der Strafe bange machen *).

Man

*) Ich muß erinnern, daß ich hiedurch nicht ſo viel ſagen will, als ob alle Verbrechen, die aus der Geldbegierde flieſſen, mit dieſer Art Strafe belegt werden müſten; weil es darunter einige giebt, die entweder eine gröſſere Strafe verdienen, oder andere Strafen in Vereinigung mit dieſer. Ich behaupte blos, daß Geldſtrafen blos auf ſolche Verbrechen müſſen geſetzt werden, die aus Geldbegierde entſtehen; das iſt der allgemeine Grundſatz, den ich feſtzuſetzen geſucht habe. Verf.

Man fährt weiter fort: Daß Geldſtrafen ſich nicht mit der Unpartheylichkeit der Geſetze vertragen. Daß ſie bey der nothwendiger Weiſe vorausgeſetzten Ungleichheit des Vermögens unter den Bürgern aus demſelben Verbrechen ganz verſchiedene Uebel entſtehen machen; daß ſie zu gleicher Zeit für die einen zu ſtark, und für die andern zu ſchwach ſind, daß ſie endlich ſelten dem National-Reichthum angemeſſen ſeyn mögten.

Ich frage aber: Ob dieſe Bedenklichkeiten noch eintreten, ſo bald die Geldbußen nicht nach einem Straf-Quantum überhaupt, ſondern nach einem gewiſſen Theil beſtimmt werden, der von dem Vermögen des Verbrechers abzuziehen iſt? Wann, z. B. das Geſetz ſagt: Das Verbrechen des Stellionats *) ſoll durch den Verluſt der Hälfte des Ver-

*) Stellionat iſt im Grunde vom Falſum, oder dem Verbrechen der Verfälſchung, nicht verſchieden. Die Römer bezeichneten damit beſonders die unter Contrahenten verübten falſa, in welchem Verſtand man es auch iezt noch gebraucht. Ueb.

Vermögens des Verbrechers beſtraft werden; würde die Strafe nicht eben ſo wohl dem Vermögen des Reichſten, als demienigen des Aermſten angemeſſen ſeyn? Würde ſie vielleicht nicht eben ſo gut im Zuſtand des gröſten National-Reichthums, anwendbar ſeyn, als in ienem der gröſten Armuth der Nation?

In ienem Syſtem der Gerechtigkeitspflege, das ich vorgeſchlagen habe, könnte dieſe Art Geldſtrafen aufzulegen, ſehr leicht angewandt werden. Die nämlichen Richter über das Factum, welche die Wahrheit der Anklage zu entſcheiden hätten, müſten auch den Vermögens-Zuſtand des Verbrechers unterſuchen. Dem Ankläger läge es ob, ihnen die Materialien dazu an die Hand zu geben, welche ſie in der Unterſuchung leiten könnten; und dann müſten die Richter des Rechts die Gröſſe der Summe beſtimmen, die der Schuldige, nach Maasgabe desienigen Theils, den ihm das Geſetz von ſeinem Vermögen abzieht, zu erlegen hätte.

In England unterſuchen die Geſchwornen, wie hoch der Betrag der Geldbuſſe ſich belaufen

fen ſoll. Das Geſetz beſtimmt nur die Qualität der Strafe; die Geſchwornen ſeine Quantität. Die Magna Charta *) hat dieſe Methode feſtgeſetzt, um den Unordnungen vorzubeugen, die aus der unmöglichen Beſtimmbarkeit des Betrags der Geldbuſſen entſtehen. Sie ſchreibt auch eine allgemeine Regel vor, die zum Theil die Willkühr der Geſchwornen über dieſen Gegenſtand einſchränkt, ohne ſie iedoch auf der andern Seite ganz auszuſchlieſſen. Es iſt verordnet: „Daß die „Geldbuſſe das Vermögen und die Umſtände „de des Schuldigen nicht ſoll überſteigen „können; daß ebendieſelbe einen Pächter nicht „verhindern ſoll, das gepachtete Land zu bauen, „en, noch einen Kaufmann ſeine Handlung „fortzuſetzen; und daß ſie niemals ſich ſo „hoch belaufen ſolle, daß der Landmann da„durch gezwungen werden dürfte, ſein Acker„geräthe zu verkaufen.„

Dieſe Beſtimmung, welche zwar das Uebermaas der Strafe verhindert, läßt inzwiſchen doch den Geſchwornen die ſchädliche Willkühr,

*) im 14ten Kap. Verf.

kühr, einen mehr zu begünſtigen als den andern, und das Verhältnis der Strafe zum Verbrechen ſowohl, als zum Vermögen des Schuldigen zu beſtimmen. Durch die von uns vorgeſchlagne Methode würde man auch dieſem Uebel vorbeugen. Wenn das Geſetz den Betrag der Strafe durch einen gewiſſen, von dem Vermögen des Schuldigen abzuziehenden Theil, beſtimmte; ſo würde es den **Richtern über das Factum** in allem dem gar keine Willkühr mehr laſſen, was die Beſtimmung der Strafſummen, ſowohl im Verhältnis mit der Natur des Verbrechens, als auch mit dem Vermögen des Uebertreters, betrift. Da ſie nun nichts anders zu thun hätten, als den Vermögens-Zuſtand des letzten den **Richtern des Rechts** anzuzeigen; ſo könnten ſie nicht ungeſtraft die Wahrheit beleidigen, weil ihr Vergehen nicht unentdeckt bleiben könnte, da es hier auf eine Thatſache ankommt. **Die Richter des Rechts** könnten noch weniger willkührlich zu Werk gehen, weil das Geſetz ſelbſt ihnen, den, von dem bereits **conſtatirten** Vermögen des Schuldigen abzuziehenden Theil anzeigen würde.

Nur

Nur zwey Vorſchriften müſte der Geſetzgeber noch feſtſetzen, um dieſe neue Methode auf alle Fälle anwendbar zu machen. Die erſte: Daß an die Stelle der Geldſtrafe, in allen ſolchen Fällen, wo das Vermögen des Schuldigen eine gewiſſe durchs Geſetz zu beſtimmende Summe nicht erreichte, eine Leibesſtrafe tretten ſolle. Ohne dieſe Vorſchrift könnte ſichs öfter zutragen, daß, durch die vorgeſchlagne Methode, die Strafe eines Verbrechens in nichts weiter, als in dem Verluſt einer geringen Kleinigkeit beſtünde. Bey allen Verbrechen, die das Geſetz mit einer Geldſtrafe belegt, müſte daher auch die Leibesſtrafe beſtimmt werden, die an ihre Stelle zu tretten hat, im Fall das Vermögen des Verbrechers nicht die bereits feſtgeſetzte Summe erreichte *).

Die

*) Das Geſetz müſte z. B. feſtſetzen, daß, wer nicht wenigſtens für vier hundert Ducaten Güter beſitzt, worüber er frey verfügen darf, der Geldſtrafe nicht unterworfen ſeyn ſolle, ſondern, im Fall er Verbrechen zu Schulden kommen lieſſe, worauf eine Geldſtrafe ſtünde, ſolche in eine Leibesſtrafe zu verwandeln wären;

Die zweyte Vorſchrift müſte dahin gehen: Daß, im Fall die ſchnelle Beytreibung der Geldſtrafe den gänzlichen Ruin des Verbrechers zur Folge haben könnte; die Richter ihm eine ſeinen Umſtänden angemeſſene Friſt zu bewilligen hätten; zur Vergütung dieſer Friſt aber müſte der Verbrecher von allen bürgerlichen Vorrechten ſuſpendirt werden, und könnte ſolche nicht eher wieder erlangen, als in dem Augenblick, da er die Strafſumme, in die er verurtheilt war, ganz und gar erlegt hätte.

Ich

ren; die denn auch von dem Geſetz müſte beſtimmt werden. Ein Exempel kan den Leſer alle Zweifel über die Art, wie das Geſetz ſich auszudrücken hat, benehmen. Es müſte lauten: „Die Strafe des Stellionats ſoll in dem „Verluſt der Hälfte des Vermögens des Uebertreters beſtehen; und in einer Verur„theilung zu dreyiährigen öffentlichen Arbei„ten, im Fall der Werth ſeines Vermögens „nicht die vorgeſchriebene Summe erreicht;„ (nämlich wenigſtens vierhundert Ducaten.) Verf.

Ich habe in der Athenienſiſchen Geſetzgebung ein Beyſpiel von dieſer klugen Verfügung angetroffen. Derienige, welcher zu einer Geldbuſſe verurtheilt war, war von der Verwaltung aller bürgerlichen Aemter ſo lang ausgeſchloſſen, bis er ſolche bezahlte*); er durfte keine Rede an's Volk halten**); das Geſetz betrachtete ihn als einen Ehrloſen***): Starb er vor Abtragung ſeiner Schuld, ſo wurde es mit ſeinen Kindern eben ſo gehalten, ſo lange, bis ſie die Geldbuſſe

*) Τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ, μὴ πολιτευεσθαι. Liban. Argumento Androtianae. V. S. auch Petit. Leg. Attic. L. IV. tit. 9. Ueb.

**) Τὸν ἐξελεγχθέντα ὀφείλοντα τῷ δήμῳ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ παραδίδοσθαι τοῖς ἕνδεκα. „Welcher öffentliche Schuldner überwieſen iſt, daß er eine Rede ans Volk gehalten habe, der ſoll den Eilfen (Kapitalrichtern) überliefert werden.„ Dinarch. in Ariſtogitonem. Verf.

***) Τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσιῳ, μέχρις ἂν ἔκτιση ἄτιμον ἐιναι. „Ein Volksſchuldner ſoll ehrlos ſeyn, bis er bezahlt hat.„ Liban. Argum. Orat. in Ariſtogiton. V. S. Petit. am a. O. Ueb.

Bayerische Staatsbibliothek München

büſſe erlegten, wozu der Vater verurtheilt worden war *).

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen muß ſich die Anwendung der Geldſtrafen richten. An ſeinem Ort werden wir dieſe Grundſätze anwenden. Jtzt gehen wir zur Betrachtung derienigen über, welche den Gebrauch der vierten Klaſſe von Strafen beſtimmen müſſen.

Drey-

*) Εἴ τις ὀφείλων πρὸ τῆς ἐκτίσεως τελευτήσει, τοὺς παῖδας ἀποδιδόναι τὸ ὄφλημα, εἰ δὲ μὴ καὶ αὐτοὺς ἀτίμους εἶναι, ἕως ἂν ἀποδῶσι. Wenn ein Schuldner, eh' er bezahlt hat, ſtirbt, ſo ſollen ſeine Kinder deſſen Schulden abtragen, oder bis zur Bezahlung ehrlos ſeyn. Ulpian. *Timocrat.* Petit. am a. O. Verſ.

Hieher gehört wohl ganz beſonders das Beyſpiel Cimons, des Miltiades Sohn, der, nach der Erzählung des Nepos, zu Athen ſo lange im Gefängnis gehalten ward, bis er die Strafſumme, in die das Volk ſeinen Vater verurtheilt hatte, bezahlte. Die ἀτιμία mag in dieſen Fällen mehr in einer Entbehrung der bürgerlichen Vorrechte, als in einer poſitiven Brandmarkung an der Ehre beſtanden ſeyn. Ueb.

Dreyunddreyſigſtes Kapitel.

Von denienigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben, oder auf eine Zeitlang entziehen (ſuſpendiren).

Wenn Gerechtigkeit, Menſchlichkeit und allgemeines Beſte es auf gleiche Weiſe nothwendig machen, daß der Gebrauch der Todesſtrafen nur auf äuſſerſt wenige Verbrechen eingeſchränkt werde; wenn infamirende Strafen ſchlechterdings ihren Werth und ihre Wirkſamkeit verlieren müſſen, ſo bald ſie zu häufig gebraucht und zu gemein gemacht werden; wenn ſie nur auf ſolche Verbrechen, die ihrer Natur nach entehrend ſind, und gegen dieienigen Klaſſen unter dem Volk, die die Ehre kennen und zu würdigen wiſſen, zu ſetzen ſind; wenn Geldſtrafen blos bey einem Theil iener Verbrechen, welche von der Geldbegierde entſpringen, und gegen dieienigen Glieder der Geſellſchaft, deren Vermögen die vom Geſetz beſtimmte Summe erreicht, Statt finden ſollten; kurz, wenn aus allem dem, was bisher geſagt

und erwieſen worden, erhellet, daß noch eine beträchtliche Menge von Verbrechen übrig bleibt, denen durch Abhaltungsmittel, deren wir bisher noch nicht erwähnten, zu begegnen iſt: So iſt es nothwendig, in den zwey letzten Klaſſen von Strafen, von denen wir noch zu reden haben, die Materialien aufzuſuchen, mit denen dieſe unermeßliche Leere auszufüllen iſt, und die Summe der Strafen der der Verbrechen gleich zu machen.

Schon allein diejenigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben oder ſuſpendiren, können unter einer geſchickten Leitung einen groſſen Theil dieſer beträchtlichen Lücke ausfüllen. Man betrachte ſie von der Seite des Werths, den alle Menſchen auf das Gut ſetzen, das ſie uns entziehen; man betrachte ſie von der Seite der Leichtigkeit, mit der ſie den Verbrechen können anpaſſend gemacht werden, ſowohl wegen der Verſchiedenheit ihrer Dauer, als wegen der Mannichfaltigkeit der Art und der Intenſität, die man bey den verſchiedenen unter dieſer Klaſſe begriffenen Strafen antrift;

man betrachte ſie als Werkzeuge der Sicherheit, oder als Mittel des Unterrichts und des Beyſpiels; als Strafen für Verbrechen, oder als Entſchädigung von Uebel, das der Geſellſchaft zugefügt worden; man betrachte ſie von welcher Seite man will, ſo wird man ſie für alle Klaſſen, für alle Stände im Staat ſchicklich finden; anwendbar auf Verbrechen verſchiedener Natur, verſchiedener Art, verſchiedenen Grads; geſchickt, den Verbrecher durch die Erfahrung der Unfälle, die das Verbrechen nach ſich zieht, zu beſſern; geſchickt, die Geſellſchaft vor ſeinen weitern Attentaten zu ſichern, indem ſie ihm die Freyheit, die er gemißbraucht, entziehen, und zwar entweder auf eine Zeitlang, wenn ſein Verbrechen noch kein ganz verderbtes Herz verräth, oder auf immer, wenn die Natur ſeiner Bubenſtücke ihn eines beſtändigen Mistrauens des Staats würdig gemacht hat: Dieſe Strafen werden endlich ſelbſt mit den oekonomiſchen Vortheilen des Staats beſtehen können, weil ſie dadurch, daß ſie den Menſchen ſeiner perſönlichen Freyheit berauben, ihn zum Werkzeug gewiſſer

wiſſer Vortheile, gewiſſer Bequemlichkeiten, gewiſſer Unternehmungen machen können, welche zur Erhaltung und zum Erwerb des National-Reichthums nothwendig oder nützlich ſind. Die Gefängnisſtrafe; die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; die Deportation auf Inſeln, oder in Colonien, auf eine Zeitlang, oder auf ewig; die Verweiſung aus einem gewiſſen Ort, nicht aus dem Vaterland — dieß ſind die verſchiedenen in dieſer Klaſſe begriffenen Arten von Strafen. Von der Verbannung aus dem Vaterland rede ich hier nicht, weil dieſe Strafe eher unter die Klaſſe derer gehört, welche die bürgerlichen Vorrechte rauben, oder auf eine Zeitlang auſſer Genuß ſetzen.

Um nun die Anwendung zu zeigen, die von den verſchiedenen Strafen zu machen iſt, welche den Menſchen auf eine Zeitlang oder auf ewig ſeiner perſönlichen Freyheit berauben, mache ich mit der Gefängnisſtrafe den Anfang.

Die Menſchen begehen gewöhnlich groſſe Verbrechen nur ſtufenweiſe. Der plötzliche Uebergang von der Unſchuld zur Bosheit geſchieht

ſchieht nicht leicht. Zu dem erſten Verbrechen eines Menſchen geſellt ſich ſelten ein verderbtes Herz. Erſt häufig begangene leichte Verbrechen machen ihn zu den abſcheulichſten Bubenſtücken aufgelegt.

Die Geſetzgebungskunſt muß demnach den Menſchen bis auf die erſten Schritte zurückgehen laſſen, die er auf der Bahn der Laſter thut. Eine kleine Strafe, die unmittelbar auf ein kleines Vergehen folgt, zeigt dem, der ſie ausſteht, die Strenge und Wachſamkeit der Geſetze; ſie verkündet ihm das Uebel, dem er bey fernerm Fortſchreiten auf dem Uebertreter-Pfad entgegen eilen wird; und giebt der Geſellſchaft einen Bürger wieder, der ohne dieſe ſchickliche Beſſerung ſie dereinſt durch ſeine Ruchloſigkeiten und durch ſeinen Verluſt in Schaden geſetzt haben würde.

Dieſe einleuchtenden Wahrheiten vorausgeſchickt wollen wir ſehen, was für ein Gebrauch von dem Gefängnis, als Strafe betrachtet, zu machen wäre.

Nicht alle Verbrechen, wie bereits in dem erſten Theil dieſes Buchs gezeigt worden,

machen zu ihrer Beſtrafung die Feyerlichkeiten eines Proceſſes nothwendig; nicht alle Strafen dürfen nach dem Maasſtab des gemeinen gerichtlichen Verfahrens zuerkannt werden. Leichte Vergehungen, ſolche, die man eher Uebertretungen als Verbrechen nennen könnte, ganz geringe Strafen, die eher den Namen von Correctionen als empfindlichen Strafübeln verdienten, — dieſe erfordern nicht iene Vorſichtigkeitsregeln, die das Geſetz dann erheiſcht, wenn Verbrechen von einer gewiſſen Wichtigkeit zu unterſuchen und zu beſtrafen ſind. Wenn von ſolchen Fällen die Rede iſt, welche das Werk eines Augenblicks ſind, muß das Geſetz auf das Urtheil eines Richters ſich verlaſſen, der ſtets wachſame Augen auf ienen Theil der Bürger gerichtet hat, die ſeiner Aufſicht anvertraut ſind. Ein Ausſpruch von ihm, ſey er gleich ungerecht, iſt, wenn es auf eine Strafe von ganz geringer Erheblichkeit ankommt, nicht ſo ſchädlich, als die Strafloſigkeit, welche die Folge geringer Verbrechen ſeyn würde, wenn dieſe feyerlich ſollten unterſucht werden. Die Cognition derienigen Verbre-

brechen, welche ſummariſch zu unterſuchen und zu beſtrafen wären, ſollte der Municipal-Obrigkeit in ieder Gemeinde, übertragen werden, die wir nach dem Muſter der Engliſchen Friedens-Richter, in dem neuen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geſchäfte vorgeſchlagen haben *).

*) Kap. XIX. im letzten Artickel. S. 461. ff. des 3ten Bands. Man bemerke, was ich über dieſen Gegenſtand dort geſagt habe, und man wird finden, daß dieſes ſummariſche Verfahren der Ungerechtigkeit und dem Irrthum einen hinlänglich ſtarken Zanm anlegen wird. Alles willkührliche iſt aus unſerm Plan ſo ſehr verbannt, daß wir uns ſchämen würden, es auch da nur zu dulten, wo es auf eine ſo geringe Strafe, als die hier angegebene iſt, ankäme. Ich habe immer vor Augen, was Cicero über das Cenſor-Amt ſchreibt: Primum illud ſtatuamus, utrum, quia Cenſores ſubſcripſerint, ita ſit; an, quia ita fuerit, illi ſubſcripſerint. — Videte, quid agatis, ne in unumquemque noſtrum cenſoribus in poſterum poteſtatem regiam permittatis; ne ſubſcriptio cenſoria non minus calamitatis ciuibus, quam illa acerbiſſima proſcriptio poſſit afferre; ne cen-

Für dieſe Art von Verbrechen nun ſollten die Geſetze die Gefängnisſtrafen aufbehalten. Zwanzig, dreyſig, vierzig Tage Einſchlieſſung in einem Gefängnis, vom Geſetz als Strafe auf einen unbedeutenden Zankhandel, z. B. der ohne Blutvergießen abgelaufen, auf eine Iniurie unter Perſonen gleichen Standes, auf Ungehorſam gegen die Befehle eines Richters u. ſ. w. geſetzt, könnte ſehr viel dazu beytragen, die Ordnung im Staat zu erhalten, Achtung für die Geſetze einzuflößen und ins Gedächtnis zu prägen, und den Fortſchritten vorzubeugen, die ein Bürger auf dem Pfad der Verbrechen machen könnte, wenn ſeine erſten Schritte ungeſtraft blieben. Die Gefängnisſtrafe ſollte alſo von den Geſetzen, ſo zu ſagen, nur als Correction angewendet werden. Sie dürfte folglich nicht von ſehr langer Dauer ſeyn, weil ſie ſonſt der Abſicht, zu der ſie beſtimmt ſeyn ſoll, nicht entſprechen würde.

Ihre

censorium ſtilum, cuius mucronem multis remediis maiores noſtri retuderunt, aeque poſthac atque illum dictatorium gladium pertimeſcamus. Cicero pro Cluentio, cap. 44. Verf.

Ihre längſte Dauer müſte ſich nicht über ein Vierteliahr erſtrecken; und der Ort verſchieden von ienen Gefängniſſen ſeyn, die zur Aufbewahrung der Verbrecher — und nicht zur Strafe, beſtimmt ſind *).

Ein

*) Die Athenienſer hatten, nach dem Bericht des Plato, im Xten Buch von den Geſetzen, ein eigenes Straf-Gefängnis, das von dem verſchieden war, in welchem die Verbrecher aufbewahrt wurden. Sie hatten noch verſchiedene Arten von Feſſeln, oder Maſchinen, zur Beſtrafung der Misbräuche der perſönlichen Freyheit, die denen ähnlich waren, welche man bey uns unter den Soldaten, zur Beſtrafung der Vergehungen wider die Kriegszucht, gebraucht. Dergleichen war das ξύλον πεντεσύριγγον, oder der fünflöcherichte Stock, worein man Hände, Füſſe und Hals des Schuldigen einſperrete: Die Χοῖνιξ, oder der Stock, in den die Schienbeine eingeſperrt wurden, deſſen man ſich noch iezt bey den Soldaten bedient; die Σάνις oder das Brett; eine Maſchine Πανσικάπη genannt, (vermittelſt deren die Hände nicht können zu dem Mund gebracht werden) und noch andere, die man bey den alten Schriftſtellern angeführt findet. Verf.

Ein Theil des Tags müſte in dieſen Gefängniſſen auf moraliſche Belehrungen, welche dahin zielten, den Abſcheu vor den Verbrechen wieder zu erwecken und die traurigen Folgen derſelben zu zeigen, und ein anderer auf Leſung des Strafgeſetzbuchs verwendet werden. Dieſes nützliche Amt müſte man ſolchen Männern übertragen, deren rechtſchaffener Charakter und ſanfte geſchmeidige Sitten bekannt wären. Die ſtete Gegenwart eines von dieſen Lehrern müſte den Unordnungen vorbeugen, welche die Nothwendigkeit des Beyſammenlebens und die Anſteckung der mancherley Leidenſchaften zu erzeugen pflegt. Kurz, das Ausſtehen der Strafe, das Beyſpiel der Rechtſchaffenheit, die vereinigten Belehrungen der Moral und der Geſetze, die alle auf daſſelbe Ziel hinſtrebten, würden auf eine bewundernswürdige Weiſe der Beſtimmung dieſer Art Strafe und der Würkung, die der Geſetzgeber dadurch zu erreichen ſuchte, entſprechen.

Ich eile ſchnell über dieſe Gegenſtände hinweg, um dem Leſer durch eine umſtänd-

liche Ausführung derſelben nicht Langeweile zu machen.

Von der Anwendung der Gefängnisſtrafen gehe ich auf diejenige über, die von der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu machen wäre. Dieſe iſt eine Art Strafe, welche dem Staat einen gedoppelten Vortheil verſchafft. Sie vereinigt mit dem gegebenen Beyſpiel der Uebel, die das Verbrechen nach ſich zieht, noch die Dienſte, welche der Verbrecher der von ihm beleidigten Geſellſchaft leiſtet.

Während dem, daß die Bleiche ſeines Geſichts, die Feſſeln die ſeinen Körper umſchließen, und alle die abſcheulichen Sinnbilder der Sklaverey das Elend des Miſſethäters und die Folgen des Verbrechens an den Tag legen; während dem, daß dieſer ſchreckliche Anblick viele von denen, welche aufgelegt wären, eben dergleichen zu begehen, davon abhält: In eben dieſen Augenblicken ſieht man die ſtarken Arme des Miſſethäters ſich beſchäftigen, um Seehäfen zu erbauen; um Kanäle zu graben; um Feſtungen aufzuführen, um öffentliche Gebäude

aus-

auszubeſſern; um aus den Eingeweiden der Erde die Schätze, die ihre Oberfläche uns verbirgt, herauszuholen; um Schiffe ins Meer zu laſſen, welche die Handlung beſchützen müſſen; um dürrem Boden Waſſer, und den Seen Abfluß zu verſchaffen, dem Ackerbau, den Künſten, der Handlung die erheblichſten Dienſte zu leiſten, und dem ganzen Staate die Mittel zum Unterhalt, zur Bequemlichkeit, zum Glanze, zur Vertheidigung zu verſchaffen, welche zum Theil Erſatz für das Uebel ſind, das ihm ſeine Verbrechen zugefügt haben. Dieß ſind die Vortheile, die dieſe Art Strafe mit ſich führt. Aber wie muß die Anwendung derſelben beſchaffen ſeyn?

Eine Strafe, die länger oder kürzer dauern kan, deren Ende der Tod des Verbrechers oder gewiſſe Jahre ſeyn können, läßt ſich ſchon an ſich ungemein leicht auf Verbrechen von verſchiedenem Grade anwenden; geſellt ſich aber zur Verſchiedenheit der Dauer noch die Mannichfaltigkeit der Intenſität, deren ſie fähig iſt, alsdann wird dieſe Leichtigkeit noch weit gröſſer, und der Geſetzgeber

kan

kan in ihr eine beträchtliche Anzahl verſchiedener Strafen für verſchiedene Verbrechen finden. Die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten kan z. B. 3. 4. 5. 6. und mehrere Jahre dauern; ſie kan eine die Geſundheit mehr oder minder zerſtörende, mehr oder minder beſchwerliche Arbeit zum Gegenſtand haben; das Arbeiten in Bergwerken, z. B. oder das Begießen einer Wieſe. Wer ſieht nicht die große Verſchiedenheit zwiſchen der Verurtheilung zu einer zehniährigen Bergwerksarbeit, und dem auf 1. Jahr geſetzten Begießen einer Wieſe? Man wird alſo mit derſelben Gattung von Strafe ein ſehr groſſes und ein ſehr kleines Verbrechen beſtrafen können. Sollte der Geſetzgeber dieſen Vortheil wohl unbenützt laſſen?

Der große Grundſatz alſo, der die Anwendung dieſer Art Strafe leiten ſoll, beſteht darin, daß das Geſetz die Dauer und den Gegenſtand der Strafe beſtimmen muß. Bey der gegenwärtigen Lage der Sachen iſt es gewöhnlich der Richter, der die erſtere, und der Capitain auf der Galeere, der den letztern beſtimmt. Zwey Jahre Knechtſchaft

mehr oder weniger; eine mehr oder minder die Geſundheit zerſtörende, mehr oder minder beſchwerliche Arbeit ſind für die Straf-Sanction keine ſo gleichgültigen Gegenſtände, daß ſie der Willkühr eines Richters, oder den feilen Händen eines Aufſehers zu überlaſſen wären. Die bürgerliche Freyheit erfordert es, daß alles vom Geſetz beſtimmt werde, und daß von deſſen ausdrücklicher Verordnung Dauer und Gegenſtand der Strafe abhänge. So können die Materialien der Strafen vervielfältiget, und deren Verhältnis zu den Verbrechen erleichtert werden.

Die Verweiſung aus einem gewiſſen Ort, die Verbannung auf Inſeln oder in die Colonien ſind, wie ich bereits geſagt habe, die übrigen in dieſer vierten Klaſſe begriffenen Strafen.

Es giebt einige Verbrechen, die man Local-Verbrechen nennen könnte, und die nicht von Verderbtheit des Herzens, ſondern von der groſſen Menge gewiſſer Perſonen, von der Bewohnung gewiſſer Oerter herrühren. Für ſolche Fälle iſt die Verweiſung aus dem

Ort

Ort zugleich eine dem Verbrechen angemeſſene Strafe, und ein Mittel, neue Vergehungen zu verhüten, zu welchen die Nähe der Gelegenheiten den Uebertreter verleiten könnte. Zwey einander völlig entgegen geſetzte Leidenſchaften können dieſe Strafe auf gleiche Weiſe anwendbar machen: Haß und Liebe: der Haß, welcher vorausſetzt, daß man ſich ein ſtetes Geſchäft daraus machen werde, ſeinem Feind aufzulauern, um ihn zu beleidigen; die Liebe, welche eben daſſelbe vermuthen läßt, um die geliebte Perſon zu verführen. Dieſe zwey entgegen geſetzten Leidenſchaften entzünden und unterhalten ſich beyde durch den Anblick ihres Gegenſtandes. Wenn es nun bewieſen iſt, daß die Ruhe und Sicherheit eines Bürgers durch die Nachſtellungen ſeines Feindes in Gefahr geſetzt iſt; wenn dieſer durch Thatſachen ſeine böſen Abſichten und die Neigung ienen ferners zu beleidigen und ihm Leids zu thun an den Tag gelegt hat: Alsdann ſteht dem beleidigten Theil das Recht zu, die Verbannung des Beleidigers aus ſeinem Wohnort zu begehren, und das Geſetz kan ihm dieſes

Recht nicht verſagen. Eben dieſe Befugnis muß dem Ehemann gegen den Verführer ſeiner Frau, und dem Vater gegen den Verführer ſeiner Tochter eingeräumt werden. Dieſe Art von Verweiſung, deren Anwendung und Dauer das Geſetz beſtimmen muß, wird in dieſen Fällen dazu dienen, die Attentate des Verbrechers zu beſtrafen, und den Fortſchritten des Uebels vorzubeugen, welches ihn zu gröſſern Vergehungen und zu gröſſern Strafen hinführen könnte. Der weiſe Geſetzgeber ſtraft kleine Verbrechen ſtreng, um gröſſere zu verhüten; der Tyrann überſieht ſie, weil er den Menſchen zu ſchweren Verſchuldungen verleiten will, um ihn mit ſchweren Strafen belegen zu können. Der erſte nützt dem Staat und dem Verbrecher; der zweyte ſchadet allen beyden; der erſte iſt ſtreng, weil er Menſchenfreund iſt, und der zweyte iſt Menſchenfreund, weil er grauſam iſt; der erſte zerſtört das Unkraut in ſeinem Keim; der zweyte läßt es aufwachſen, um es abſchneiden zu können, nachdem es bereits die guten Gewächſe umher zu Grunde gerichtet hat; iener iſt Vater ſeines Volks, und dieſer ein Tyrann.

Was die Strafe der Deportation auf Inſeln anbelangt, ſo will ich nur Zweyerley ganz kürzlich bemerken, was uns von dem eingeſchränkten Gebrauch, den eine weiſe Geſetzgebung davon zu machen hätte, überzeugen kan. Da dieſe Art Strafe das Daſeyn des Verbrechers ſo ganz in Vergeſſenheit bringt, ſo muß ſie die Abſicht, bey den Menſchen die Vorſtellung der Uebel, welche das Verbrechen nach ſich zieht, lebhaft zu erhalten, faſt gänzlich verfehlen. Der Menſch, der ſie ausſteht, fällt dem Staate, dem er durch ſeine Arbeiten einen Theil des ihm zugefügten Uebels erſetzen ſollte, zur Laſt, indem er auf ſeine Koſten ernährt werden muß. Es ſcheint alſo, daß die Anwendung dieſer Strafe blos auf ſolche Verbrechen einzuſchränken ſeye, die nicht ſchwer genug ſind um die Todesſtrafe zu verdienen, bey denen es aber doch die geſellſchaftliche Ordnung nothwendig macht, den, der ſie zu Schulden kommen ließ, gänzlich von der Geſellſchaft der andern Bürger abzuſondern. Daſſelbe läßt ſich aber nicht von der Deportation in Colonien ſagen.

Diejenigen Nationen, welche Länder unter ihrer Herrſchaft haben, denen es an Bevölkerung fehlt, um ihren Handel zu beleben, und ihre Betriebſamkeit zu erweitern und aufrecht zu erhalten; welche Colonien beſitzen, in denen entweder der weitläuftige Umfang des Bodens oder die Landes-Erzeugniſſe viele Hände zum Anbau oder zur Gewinnung der Produkte deſſelben erfordern; dieſe Nationen, ſage ich, haben vor andern ein Mittel voraus, gewiſſe Verbrechen zu beſtrafen, und die Störer des Staats in Werkzeuge ſeines Reichthums zu verwandeln.

Hätte uns die Erfahrung des ganzen Alterthums, und die Beyſpiele vieler Colonien der Griechiſchen Freyſtaaten nicht gezeigt, daß diejenigen, welche den Auswurf eines Volkes ausmachen, eine wohlgeordnete Geſellſchaft bilden können; hätte uns die Geſchichte neuerer Zeiten in dieſer Wahrheit nicht beſtärkt; ſo müſte uns ſchon die Vernunft allein von der Möglichkeit überzeugen können, ein Ungeheuer dadurch in einen Helden zu verwandeln, daß man es von dem Ort, der der Schauplatz ſeiner Verbrechen, ſeiner

ſeiner Schande und ſeiner Verurtheilung war, entfernet. Wenn wir die allgemeine Denkungsart der Menſchen unterſuchen, ſo werden wir finden, daß, gleichwie das Bewuſtſeyn für einen rechtſchaffenen Mann angeſehen zu werden, die Seele erhebt und ſie zur Tugend immer geneigter macht, alſo im Gegentheil die Ueberzeugung, für einen ſchlechten Kerl zu gelten, ſie herabwürdiget, und eines der ſtärkſten Antriebe beraubt, der ſie auf den Pfad der Rechtſchaffenheit wieder zurückbringen könnte. Umgeben von Zeugen ſeiner Verbrechen; gefürchtet oder verabſcheut von denen, mit welchen er leben muß; überzeugt von der Schwierigkeit, ihre Achtung und ihr Zutrauen wieder zu erlangen, ſieht ſich ein ſolcher Menſch der koſtbarſten Belohnungen der Unſchuld und der Tugend beraubt, oder wenigſtens ſehr entfernt von ihnen. Ein neuer Himmel, eine neue Erde können dieſe traurige Vorſtellung in ihm vernichten. Von einem Lande, wo er verabſcheut ward, in eine Gegend getrieben, wo er vielleicht gewünſcht wird, oder ſich wenigſtens ſchmeicheln kan, es zu wer-

den, öffnet ſich ſein Herz der Hoffnung wieder, Antheil an den Wohlthaten einer günſtigen Meinung nehmen zu können, indem er daſelbſt die von ſeinen vorhergehenden Verbrechen herrührenden Hinderniſſe durch die Entfernung des Orts oder durch die Unwiſſenheit ſeiner neuen Gefährten geſchwächt oder völlig gehoben findet.

Die kleine Anzahl von Pflichten, die in einem aufblühenden Staate immer nicht ſehr vervielfältiget ſind; wenigere und leichter zu befriedigende Bedürfniſſe; die Nothwendigkeit ſich zu beſchäftigen, und die gröſſern Vortheile der Arbeit — dieß ſind lauter Urſachen, welche dazu beytragen, den, der in dieſe Strafe verurtheilt ward, zur Beobachtung der Geſetze wieder zurückzubringen.

Das iſt der erſte Vortheil, den die Verſendung in die Colonien darbietet, wenn ſie vom Geſetz ſchicklich angewendet wird. Der zweyte beſteht in dem Nutzen, den der Staat von dem dahin Verurtheilten zieht. Er erlangt einen arbeitſamen Bürger wieder, und nimmt Antheil an den Vortheilen ſeines Fleißes. Der dritte endlich iſt das ſchickliche

che Verhältnis dieſer Strafe zu den verſchiedenen Verbrechen, und beſonders zu einem großen Theil derienigen, die kein völlig verderbtes und in den Laſtern abgehärtetes Herz vorausſetzen. Ihre Anwendung kan ich nicht genauer angeben, weil der Gehalt dieſer Strafe, die vom Erdboden, vom Klima, von der Colonie, und von ſo vielen andern Localumſtänden, die ſie mehr oder minder ſchwer machen, abhängt, ſich kaum nach allgemeinen Grundſätzen beſtimmen läßt. Es ſey uns genug, die Vortheile derſelben flüchtig angegeben zu haben: Nun wollen wir uns zu der letztern Klaſſe von Strafen wenden, welche die Vorzüge des Bürgerrechts auf immer oder auf eine Zeit rauben.

Vierunddreiſſigſtes Kapitel.

Von den Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit zur Abſicht haben.

Die bürgerlichen Vorzüge bieten uns neue Quellen von Strafen und neue Hinderniſſe

wider die Verbrechen dar. Der Verluſt oder die Suſpenſion eines Theils oder aller der Vorzüge, welche vom Bürgerrecht abhängen, liefert der fleißigen Hand des Geſetzgebers eine Menge von Strafen, die geſchickt ſind, eine verhältnismäßige Menge von Verbrechen abzuhalten. Die Rechte auf Leben, auf Ehre, auf dingliches Eigenthum ſind dem Bürger und dem Fremden gemein, und können gegen einen wie gegen den andern Gegenſtände von Strafverfügungen werden; aber diejenigen Strafen, von denen wir in dieſem Kapitel reden wollen, ſind blos gegen das Individuum der Geſellſchaft, gegen den Verbrecher als Bürger betrachtet anwendbar.

In einem ieden Staat, ſeine Verfaſſung und die Natur ſeiner Regierungsform ſeye beſchaffen wie ſie wolle, — den Deſpotismus ausgenommen, wo die Rechte Aller die Rechte eines Einigen werden, oder eine monſtröſe Oligarchie, wo die Rechte Aller die Rechte Weniger werden — in allen andern Regierungs-Verfaſſungen, ſage ich, erlangt der Bürger mit ſeiner Geburt gewiſſe

Vorzüge, deren er blos wegen ſeiner Verbrechen kan beraubt werden. Hier mehr, dort weniger hat er, oder kan er einen gewiſſen Einfluß in die Regierung haben; er nimmt Antheil, oder kan Antheil nehmen an einem Theil der Gewalt; er hat, oder kan zu haben hoffen ein gewiſſes Anſehen; er kan ſich in gewiſſe Poſten, in gewiſſe öffentliche Aemter ſchwingen; er kan eine Stelle bekleiden, die das Zutrauen der Geſetze erfordert; endlich genießt er allenthalben das koſtbare Recht, ſeine Tage in ſeinem Vaterland zuzubringen; unter dem Himmel zu leben, der ihn ſah geboren werden; ienen Geſetzen zu gehorchen, unter deren Schutz er zur Welt kam; in der Geſellſchaft zu bleiben, von der er durch ſeine Geburt ein Theil geworden iſt. Das iſt das Aggregat der bürgerlichen Vorzüge, und das ſind die Materialien zu den unter dieſe Klaſſe gehörigen Strafen. Nun wollen wir die Anwendung derſelben ſehen.

Um nach einem allgemeinen Grundſatz die Anwendung dieſer Strafen zu beſtimmen, deren ſo abſolute als relative Würdigung

nach der Verſchiedenheit der politiſchen Verhältniſſe der Völker unendlichen Abänderungen unterworfen iſt, läßt ſich nichts anders ſagen, als daß, gleichwie eine der nothwendigen Hauptabſichten des Geſetzgebers bey Feſtſetzung einer Strafverordnung dahin gehe, daß die Natur der Strafe mit der Natur des Verbrechens möglichſt übereinſtimme, und daß eben dieſelbe Leidenſchaft, die den Menſchen zu Uebertretung des Geſetzes verleiten könnte, auch immer ſo viel nur möglich dieienige ſey, die ihn zu deſſen Beobachtung antreibe, alſo auch ganz klar iene Strafen, welche die bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit entziehen, ſehr ſchicklich auf dieienigen Verbrechen zu ſetzen ſeyen, welche von dem Misbrauch dieſer Vorzüge ſelbſt entſpringen. Man beſtrafe z. B. den Bürger, der ſich einer unerlaubten Amtsbewerbung überwieſenerweiſe ſchuldig gemacht hat, mit der beſtändigen Ausſchlieſſung von demienigen Amte, welches zu erlangen er dieſes Verbrechen begangen hat. Je gröſſer das Anſehen des Amts wäre, einen deſto gröſſern Gegenſtand des allge-

meinen

meinen Strebens würde es ausmachen; deſto ſchädlicher würden unerlaubte Mittel es zu bekommen, deſto ſchrecklicher die Strafe derſelben ſeyn.

Man verſchließe dem Richter, der die Gränzen ſeines Amtes zu erweitern ſuchte, auf immer den Weg zu dieſem Richteramt, und belege denienigen, der einen Mißbrauch deſſelben zu Schulden kommen ließ, mit eben dieſer Strafe, die noch durch die auf die Art des begangenen Misbrauchs eigens geſetzte verſtärkt werde. Der Hang zur Macht wird einen Zaum gegen den Misbrauch der Macht abgeben; Stolz wird vom Stolze gedämpft werden *). Man belege den Bürger, der überwieſen wird, daß er ſeine Stimme bey öffentlichen Berathſchlagungen verkauft habe, mit einer gedoppelten Strafe; einmal mit der vom Geſetz auf ein Vergehen, das der Geldgeiz erzeugt, geſetzten Geldbuße,

und

*) Die Lex Acilia Calpurnia zu Rom erklärte den, der ſich des Ambitus ſchuldig machte, unter andern für unfähig zu allen öffentlichen Aemtern. Dio Caſſ. Hiſtor. Lib. XXXVI. Verf.

und dann mit der beſtändigen Ausſchließung von den öffentlichen Zuſammenkünften, weil er dieſes Vorrecht gemisbraucht hat.

Endlich müſſe derienige, der mit einer ehrlosmachenden Strafe belegt worden, als bürgerlich tod betrachtet werden. Man beraube ihn aller der Vorzüge, die ihm Einfluß auf die Regierung, oder Herrſchaft, oder Gewalt über ſeine Mitbürger verſchaffen könnten; man ſchließe ihn von allen den bürgerlichen Aemtern aus, die einen gewiſſen Ehrenſtand des Bürgers und das Zutrauen der Geſetze erfordern. Aber was ſollen wir von der Landesverweiſung ſagen?

Dieſe Strafe iſt entweder zu ſchwer, als daß ſie nicht äuſſerſt ſparſam ſollte angewandt werden, oder ſie iſt zu ſchwach und vielleicht zu gefährlich, als daß ihr in dem Strafgeſetzbuch einer Nation eine Stelle einzuräumen wäre. In denienigen Staaten, wo der Bürger einen Theil der Souveränetät in Händen hat, iſt ſie eine Kapitalſtrafe, die nur auf ſchwere Verbrechen zu ſetzen iſt. So wurde ſie zu Rom, in den Zeiten der Freyheit der Republick betrachtet und ange-

angewendet. Das Geſetz wagte es kaum ſie auszuſprechen. Es nahm ſeine Zuflucht zu einer Umſchreibung, welche die Würkung derſelben ankündigte, ohne ſie unmittelbar zu äuſſern. Man unterſagte dem Verbrecher den Gebrauch des Waſſers und des Feuers. Auf dieſe Art überließ man ihm die Wahl zwiſchen dem natürlichen oder bürgerlichen Tod, zwiſchen dem Verluſt des Lebens oder des Vaterlands; und man veranlaßte ihn, die Verbannung ſelbſt zu wählen, ohne ſie ihm ausdrücklich aufzulegen *). Aber die Folgen, welche die Landesverweiſung für einen Römer in den glücklichen Tagen des Freyſtaats nach

*) Exſilium, (ſagt Cicero in Orat. pro Caecina, cap. 34) non eſt ſupplicium, ſed perfugium, portusque ſupplicii; nam qui volunt poenam aliquam ſubterfugere aut calamitatem, eo ſolum uertunt, hoc eſt, ſedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege noſtra reperietur, ut apud ceteras ciuitates, maleficium ullum exſilio eſſe mulctatum: ſed quum homines uincula, neces, ignominiasque uitant, quae ſunt legibus conſtitutae; confugiunt quaſi ad aram in exſilium; qui ſi in ciuitate legis uim ſubire uellent, non prius ciuitatem quam uitam amitterent. Verf.

nach ſich zog, ſind nicht mit denen zu verwechſeln, welche einem Bürger in einer andern Regierung der Verluſt des Vaterlands zuzieht.

Der Bürger in Rom repräſentirte einen Theil der Souveränetät; und ein Theil der Souveränetät Roms war ein Theil der Souveränetät der Erde. Ihn aus dem Sitze ſeines Reichs verbannen, ihn aus den Mauern, aus ſeiner Reſidenz veriagen, ihm die Titel ſeiner Souveränetät rauben, das war eben ſo viel, als einen König vom Thron ſtoßen.

Dem Römer war ſein politiſches Daſeyn ſo koſtbar als ſein phyſiſches; und wenn er den Verluſt des Vaterlands dem Tod vorzog, wenn er, des Gebrauchs des Waſſers und des Feuers beraubt, ſich ſelbſt exilirte, ſo rührte dieß nicht von dem Vorzug her, den er auf das Leben ſetzte, ſondern von der harten Nothwendigkeit, in der er ſich befand, den Verluſt eines einigen Guts dem Verluſt aller beyder vorzuziehen *). Rom konnte

alſo,

*) Pauli Recept. Sentent. Lib. V. tit. 26. §. 3. uerb. et qui eum etc. Verf.

alſo, ſo lange es frey war, ſeinen Bürger mit einer fürchterlichen Strafe belegen, ohne den Galgen dazu nöthig zu haben, und ohne ſeine Fasces mit Bürgerblut zu beflecken *).

Aber könnte daſſelbe in einer andern Regierungsform, unter der Regierung eines Einigen geſchehen? Geſchah daſſelbe zu Rom, unter der Regierung der Kaiſer, nach dem

Ver-

*) Aus dieſem Grundſatz rührte auch in Athen die Freyheit her, welche der Schuldige hatte, nach der erſten zu ſeiner Vertheidigung gehaltenen Rede die Flucht zu ergreifen. Das Geſetz fand in dieſer freywilligen Landesverweiſung eine Strafe, die eben ſo ſtark war als diejenige, die er nach geendigtem Proceß auszuſtehen gehabt hätte. Dieſe ſelbſtgewählte Verbannung wurde alsdann von der öffentlichen Gewalt beſtättiget, und der Verbrecher konnte nicht mehr in ſein Vaterland zurückkehren. Dieſe Verordnung fand nur gegen Bürger, und nicht gegen Fremde Statt; und eben dieſer Umſtand beſtärkt unſere Bemerkung. S. Demoſth. in Ariſtocrat. und Pollux L. VIII. Verſ.

Verluſt der Freyheit *)? Wo die Ausübung der Souveränetät in den Händen eines Einigen ſich befindet; wo das Bürgerrecht ein Titel iſt, der Abhängigkeit, und nicht Gewalt, verkündet; wo der aus ſeinem Vaterland verbannte Bürger weder aus den Comitien,

*) Nach dem Verluſt der Freyheit wurde zwar das Porciſche Geſetz nicht offenbar abgeſchafft, weil man den Schein der verlornen Freyheit noch erhalten wollte, aber man benahm demſelben alle ſeine Stärke durch die Servitus poenae. Nach dieſer rechtlichen Fiction wurde ein Römiſcher Bürger, der ein ſehr ſchweres Verbrechen begangen hatte, nicht mehr als Bürger betrachtet, ſondern man ſahe ihn als einen Sklaven an, und richtete ihn als einen ſolchen hin. Paulus in L. 6. §. 6. D. de iniuſt. rupt. irrit. fact. teſt. ſagt: ſi quis fuerit capite damnatus, uel ad beſtias, uel ad gladium, uel alia poena, quae uitam adimit, teſtamentum eius irritum fiet, non tunc, quum conſumtus eſt, ſed quum ſententiam paſſus eſt: nam poenae ſeruus efficitur. S. auch L. 2. L. 12. L. 29. D. de poenis. L. ult. Cod. de emancip. liberor. wo von dieſer ſeruitus poenae die Rede iſt. Verf.

mitien, noch von der Volksverſammlung, noch vom Senat verbannt wird; kan da dieſe Strafe ienen Schrecken einiagen, den das Verbot des Waſſers und des Feuers dem freyen Römer einiagte? Kan ſie ienen ſchweren Verbrechen anpaſſend gemacht werden, auf die ſie in Rom geſetzt war? Müſte ſie im Gegentheil nicht nur für die leichteſten Vergehungen aufgeſpart werden; und wäre es in dieſem Fall nicht beſſer, ſie völlig aus dem Straf-Codex zu verbannen? Iſt wohl dieienige Strafe nicht ſchädlich, welche um eines unbedeutenden Verbrechens willen dem Staat einen Bürger entzieht, der ihm nützen kan? Sollte man wohl nicht eine andere dafür erwählen, welche dieſelbe Würkung hervorbrächte, ohne daſſelbe Uebel zu verurſachen, ohne denſelben Verluſt nach ſich zu ziehen?

Dieſe nur flüchtig hingeworfenen Gedanken, werden, wie ich hoffe, hinlänglich zeigen, daß die Landesverweiſung *) in dem pein-

*) Man merke, daß, wenn ich von Verbannung aus dem Vaterland rede, es nicht eben daſ-

 ſelbe

peinlichen Geſetzbuch einer Monarchie nicht ſtehen ſollte. Dieſe Strafe ſollte auch kaum gegen das Volk in ariſtokratiſchen Verfaſſungen gebraucht werden. In einem ſolchen Staate ſollte man ſie nur für die Edelſten im Volke aufſparen; für das ganze Volk aber könnte ſie nur in der Demokratie Platz finden. Aber hier iſt der Ort nicht, uns hierüber in weitläuftigere Unterſuchungen zu vertiefen. Wir werden bequemer weiter unten davon ſprechen. Was wir ietzt davon geſagt haben, iſt hinreichende Vorbereitung zur Prüfung des Verhältniſſes, in welchem die Strafen mit denienigen verſchiedenen Gegenſtänden ſtehen müſſen, die das, was man den **Zuſtand einer Nation** nennt, ausmachen; und wir wiſſen ietzt hinlänglich,

wie

ſelbe iſt, als wenn ich von der Verweiſung aus einem gewiſſen Ort ſpreche. Die Verbannung aus dem Vaterland iſt Verbannung aus dem Staat; die Verweiſung aus einem gewiſſen Ort, iſt die Verweiſung aus einer Gegend. Der Gebrauch, der von der letztern kan gemacht werden, iſt in dem vorhergehenden Kapitel angeführt worden. Verf.

wie die Grundſätze der verhältnismäßigen Güte der Geſetze, die wir in dem erſten Buch dieſes Werks entwickelt haben, auf den Criminal-Codex anzuwenden ſind. Dieß wird der Gegenſtand der zwey folgenden Kapitel ſeyn.

Fünfunddreyſſigſtes Kapitel.

Von dem Verhältnis der Strafen zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen.

Nachdem wir die Materialien zu den Strafen zubereitet und in ihrer Ordnung aufgeſtellt, nachdem wir einige allgemeine Grundſätze feſtgeſetzt und entwickelt haben, welche die Anwendung derſelben beſtimmen können; ſo müſſen wir iezt, um unſere Ideen allgemeiner zu machen, um ihre Anwendung zu erleichtern, um ſie auf dieienigen Nationen und Völker anzupaſſen, die weniger Aehnlichkeit miteinander haben, eine Unterſuchung über den Einfluß anſtellen, den die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen

Verhältniſſe der Völker auf das Straf-Syſtem haben müſſen. Auf dieſe Art können wir dann die Grundſätze der groſſen Theorie des Verhältniſſes aufſtellen, welches zwiſchen den Strafen und den verſchiedenen Gegenſtänden, die den Zuſtand einer Nation ausmachen, Statt findet.

Um nach der in einer ſo verwickelten Sache nothwendigen Ordnung zu verfahren, ohne welche der Schriftſteller und der Leſer die Wahrheit aus dem Geſicht verlieren, und ihre Zeit vergeblich verſchwenden, muß ich den Anfang dieſer Lehre mit der Prüfung der Grundſätze machen, welche das Straf-Syſtem der Völker, das ihnen in ihrer Kindheit, in dem Wiegenalter der Geſellſchaften angemeſſen iſt, beſtimmen können; damit man, wenn ich den Gang meiner Ideen nach den Fortſchritten der Geſellſchaften ſelbſt einrichte, ſehen könne, wie ſich das Strafſyſtem nach dem Maaße, als der geſellſchaftliche Körper ſich entwickelt und eine gewiſſe Stärke und Feſtigkeit erlangt, gleichfalls entwickeln müſſe; wie die Unvollkommenheit des erſten Alters der Völker von der Unvollkommen-

menheit ihrer Criminal-Geſetzbücher unzertrennlich ſey *); wie der Staatskörper erſt bey ſeiner Reife die ihm angemeſſene Vollkommenheit erlangen könne; und wie blos die Unbekanntſchaft mit dieſen Verhältniſſen einige Politiker verführen konnte, ihren Eifer wider das Syſtem der peinlichen Geſetzbücher der barbariſchen Nationen auszulaſſen, welche ihrer ſeichten Läſterungen ungeachtet, in den Augen des philoſophiſchen Beobachters ſtets eine Schicklichkeit, die man leider in unſern Geſetzbüchern vermißt, und eine relative Güte, von der wir noch ſehr weit entfernt ſind, behaupten werden. Nach dieſen vorausgeſchickten Wahrheiten wollen wir dann eilig zur Prüfung derienigen Grundſätze übergehen, welche auf dem Verhältnis der

*) Man ſehe das letzte Kapitel des Erſten Buchs nach, in welchem die allgemeinen Grundſätze des Verhältniſſes der Geſetze zu der Kindheit und dem reifen Alter der Völker ausgeführt wurden. Dem Leſer wird es nicht misfallen, wenn ich ihn öfters auf die Einheit meiner Ideen und des Plans dieſes Werkes zurückführe. Verf.

der Strafen zu den andern Gegenſtänden, die den Zuſtand der bereits zu ihrer Reife gediehenen Nationen ausmachen, beruhen; und ſo werden wir die ganze Lehre entwi=ckelt haben, welche auf den Einfluß ſich grün=det, den die verſchiedenen politiſchen, phy=ſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Völ=ker auf das Straf=Syſtem haben müſſen.

Der Stof, den ich zu verarbeiten habe, iſt ungeheuer groß. Ich will ſuchen, mich ſo kurz zu faſſen, als es nur immer möglich iſt. Von allen Seiten her drängen ſich mir die Ideen herzu, wovon ich die, ſo minder in meinen Plan gehören, zurückweiſe. Die Geſchichte aller Zeiten, aller Oerter, aller Völker bietet mir Thatſachen, und Beweiſe zu ihrer Beſtättigung dar. Einige davon will ich anführen; den gröſten Theil werde ich der ſo ſchwer zu erreichenden Kürze auf=opfern, und die übrigen will ich in die An=merkungen verweiſen, um den neugierigern Leſer zu befriedigen, und dem, der es we=niger iſt, nicht verdrüßlich zu fallen. Mei=ne allgemeinen Blicke auf die Verhältniſſe des Straf=Syſtems zu der Kindheit und

zur Entwicklung der Geſellſchaften, werden von Einigen für ſehr gewagt, von andern für ganz entfernt von dem allgemeinen Plan dieſes Werkes gehalten werden; aber der Leſer, der das ganze Syſtem meiner Ideen einſieht, und die Allgemeinheit meines Plans nicht aus dem Gedächtnis verloren hat *), wird ſie ſehr an ihrem Ort finden, oder wenigſtens als das Reſultat eines tiefen Nachdenkens und einer mühſamen Lektür dulden, die mir Plan und Stof zu einem ſehr groſſen Werk hätte geben können, welche ich aber auf wenige Bogen einzuſchränken mich bemühe.

Alle policirten Völker ſind vorher wild geweſen, und alle wilde ihrem natürlichen Inſtinct überlaſſene Völker ſind beſtimmt policirt

*) Ich ſchreibe eine Wiſſenſchaft der Geſetzgebung für alle Völker und für alle Zeiten. Laßt uns das Eigenthümliche einer Wiſſenſchaft nicht vergeſſen, wie es Ariſtoteles feſtgeſetzt hat: Allgemeinheit und Unveränderlichkeit. Verf.

licirt zu werden *). Die Familie iſt die erſte Geſellſchaft, und der erſte Staat iſt der patriarchaliſche, der auf Liebe, Gehorſam und Hochachtung gegründet iſt. Die Familie erweitert, vervielfältiget, und trennt ſich. Viele benachbarte Familien errichten einen Stamm, eine Horde, eine bloß natürliche Geſellſchaft. Die Häupter derſelben leben unter ſich wie die Nationen **).

Das

*) Man ſehe das 1ſte Kapitel des I. Buchs dieſes Werks, in welchem die Beweggründe der Geſelligkeit angeführt wurden. Dort konnte ich nur die Extremen angeben, nemlich den Uebergang der Menſchen von dem Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit zu dem Zuſtand der bürgerlichen Abhängigkeit; ohne die dazwiſchen liegenden Räume anzuzeigen, die zu durchlaufen waren, bis man dahin gelangte. Was dort nach der in dieſem Kapitel mir vorgeſteckten Abſicht unnütz geweſen wäre, iſt hier für meinen Plan nothwendig und ſchicklich. Verf.

**) Dergleichen war Homers Polyphem, dergleichen waren die andern Cyklopen dieſes Dichters, nach dem Bericht des Plato, welcher in der häuslichen Regierung den Urſprung der Dyna-

Das Ius maiorum gentium, oder das Recht der Privatgewalt *), iſt das einige

J 5 Recht,

Dynaſtien findet (Plato de Legib. Lib. III.); dergleichen waren die Patriarchen, oder die Erzväter in der heiligen Geſchichte. Als unabhängige unbeſchränkte Gebieter ihrer Familie übten ſie eine monarchiſche Herrſchaft ſowohl über die Perſonen, als über das erworbene Vermögen ihrer Kinder aus, die deswegen von Ariſtoteles, (im Iſten ſeiner politiſchen Bücher) lebendige Organen der Eltern genennt, und in den zwölf Tafeln unter der Benennung Res ſua begriffen werden, wie man aus dem bekannten Fragment ſieht: Uti paterfamilias ſuper pecunia tutelaue Rei ſuae legaſſit, ita ius eſto. Das Recht über Leben und Tod, das eben dieſes Zwölftafelgeſetz den Hausvätern vorbehielt, und das Recht über das Pekulium, das noch von längerer Dauer war, ſind Folgen dieſer urſprünglichen Gewalt. Verf.

*) Man ſehe den Anhang zu dieſem Kapitel, wo ich dieſe Idee, die ich hier nicht weitläuftig auseinander ſetzen konnte, ohne den Leſer zu zerſtreuen, bis zur Evidenz entwickeln werde. Verf.

Recht, welches unter den Håuptern dieſer Familien in dieſer urerſten Geſellſchaft herrſcht. Die Gewalt bemåchtiget ſich des Bodens; ſie ſetzt die Grånzen deſſelben feſt, errichtet Zeichen derſelben, vertheidiget den Beſitz. Ihr iſt die Beſchůtzung der Gůter, der Perſon und der natůrlichen Rechte anvertraut. Die in die bůrgerlichen Geſellſchaften eingefůhrte Formular-Jurisprudenz iſt blos das Symbol, das Bild von der Handlungsweiſe, die man in dieſem Zuſtand beobachtete, und die noch von denienigen Vôlkern beobachtet wird, welche noch unter gleichen Lagen ſich befinden. Was heutzutage Namen, Formeln, Zeichen ſind, das waren damals wůrkliche Handlungen *). Die Håu-

*) Juſtinian nennt ſie vielleicht aus dieſer Urſache Iuris antiqui fabulas; und wirklich enthielt das Ius Quiritium der Rômer, wie es der berůhmte Vico erweißt, blos Symbolen von dem Verfahren, das man in dem alten Zuſtand der natůrlichen Unabhångigkeit beobachtete, in welchem, um mich ſeiner Worte zu bedienen, „homines exleges quidque ſua *manu* „*capiebant, uſu capiebant*, vi tuebantur; ſuum „*uſum*,

Häupter dieſer Familien entſchieden mit den Waffen in der Hand ihre Streitigkeiten. Der

„*uſum*, ſeu poſſeſſionem *rapiebant*, et ſic vi „ſua reciperabant: unde erant *mancipia* res „uere manu captae, *nexi* debitores uere *ob-* „*ligati*; uere *Mancipationes*, *Uſucapiones*, *Vin-* „*dicationes*, *Uſurpationes*, ſeu *Uſus*, ſiue poſ- „ſeſſiones, *raptiones*; uti *Uxores uſuariae*, „quae in poſſeſſione erant, non in poteſtate „uirorum, *trinoctium uſurpabant*, hoc eſt, „tres perpetuas noctes uſum ſui rapiebant ui- „ris, ne in eorundem manum ſeu poteſtatem „anni uſucapione tranſiret. Iudicia *duella* erant, „ſiue ſingularia certamina inter duos aequales, „quia *tertius* non erat iudex ſuperior, qui „controuerſias vi ademta dirimeret. *Vindica-* „*tiones* per ueram manuum conſertionem (*ma-* „*nus* enim *conſerere* pugnare eſt) perageban- „tur: et *Vindiciae* erant res uere per uim ſer- „uatae. Actiones autem perſonales erant uere „*conditiones* - - - - Per ueras autem *condi-* „*tiones* Creditores cum debitoribus, qui aut „inficiarentur debitum, aut ceſſarent, obtorto „collo tractis ſuam *condibant*, ſeu *ſimul ibant* „domum, ut ibi operis ſui *neruo nexi* debita „exſoluerent etc. - - - Hoc ius maiorum gen- „tium primi rerum publicarum fundatores in „qui-

Der Ausgang des Kampfes machte die Entſcheidung aus. Richten oder kämpfen waren

„quibusdam *imitationes uiolentiae* commuta„runt; ut *mancipatio*, qua omnes ferme *actus* „*legitimi* tranſiguntur, liberali nexus traditio„ne; dieß war das fingirte Band, unter deſſen Bezeichnung man die traditionem ciuilem vorſtellte) *uſucapio* non corporis adhaeſione „perpetua, ſed poſſeſſione principio quidem cor„pore quaeſita, deinde ſolo animo conſeruata; „*uſurpatio* non uſus rapina quadam, ſed mo„deſta appellatione, quam uulgo nunc *citatio*„*nem* dicunt; *obligatio* non ultra corporum „nexu, ſed certo uerborum ligamine; *uindica*„*tio* per ſimulatam manuum conſertionem, et „uim, quam *Gellius* appellat *feſtucariam*. dieß war die Erdſcholle von dem Grundſtück, welche man dem Richter unter der Reivindications Formel darreichte, Aio Hunc Fundum meum eſſe ex Iure Quiritium; die man, ſo lange das Ius arcanum währte, blos mit den Anfangsbuchſtaben ausdrückte); tandem, „ut alia omittam, *conditio*, ſiue actio perſona„lis non itione creditoris cum debitore, uel „cum re debita, uel cum re alia, ſed ſola *de*„*nuntiatione* peragerentur, (unde conditiones „poſtea dictae ſunt *condictiones*, quia denun„tiare

ren damals gleichbedeutende Ausdrücke *). Mit eigner Hand vertheidigten ſie ihre Rechte, mit eigener Hand rächten ſie ſich wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen.

Aus

„tiare Priſci dicebant *condicere*).„ Ich habe mir hier die Freyheit genommen, verſchiedene von einander ſehr getrennte Stellen aus den Werken dieſes tiefgelehrten Schriftſtellers an einander gereiht anzuführen, um eine Wahrheit wieder an das Licht zu bringen, die nicht ſehr bekannt zu ſeyn ſcheint. Wer ſie vergleichen will, der leſe ſein Werk, welches den Titel führt: De uno uniuerſi Iuris principio et fine uno, Liber unus. Cap. 100. Cap 124. und Cap. 135. Ein anderes unter dem Titel: De Conſtantia Iurisprudentis, P. II. Cap, 3; und endlich ſeine Scienza Nuova, L. IV. pag. 432. 439 und p. 480. 489 der dritten Neapolitaner Ausgabe. Verf.

*) Schon die Etymologie des Worts zeigt uns dieß an: κρίνειν bezeichnete bey den Griechen kämpfen und richten: Decernere war bey den Lateinern eben ſo viel, als caede definire. Daher ſagte man decernere armis. Man gebrauchte dieſes Wort ſelbſt von den gerichtlichen Streitigkeiten, weil dieſe Anfangs blos in Kämpfen beſtanden. Verf.

Aus dieſem Verhältnis entſprang das Beſchützungsrecht. Nicht alle haben die Stärke, oder, was eben daſſelbe iſt, die Tugend *), die die Selbſtbeſchützung erfordert. Die Schwächern ſuchen den Schutz der Stärkern, treten dieſen einen Theil ihrer natürlichen Unabhängigkeit ab, und dieſe bieten ihnen zum Erſatz Schutz ihrer Rechte, und Mittel zu ihrem Unterhalt an. Solche Leute waren die Diener der Helden des Homers **); ſolche die Clienten in den Heldenzeiten der Römer ***); ſolche die Ambacti in

*) S. das XI. Kap. des I. Theils dieſes Buchs, Seite 221. f. beſonders die daſelbſt befindliche Note. B.

**) Er nennt ſie δρήστηρες. Odyſſ. XVI. V. 248. und an vielen andern Stellen. Das Wort δουλος gebrauchten die Griechen, ihre Sklaven zu bezeichnen, welches diejenigen waren, die ſie im Krieg gefangen hatten. Δρηστης oder δρήστης hieß der Schwache, der bey dem Stärkern Zuflucht ſuchte, um den Gefahren ſeines Standes zu entgehen: Δρᾶειν bedeutet auch ſo viel als Fliehen. Verf.

***) S. Vico Scienza nuova Lib. I. p. 65. 66. ibid. p. 95.

in den Heldenzeiten der Gallier *); und ſolche die homines, oder Vaſalli ruſtici in dem unſern Zeiten ſich mehr nähernden Heldenalter **).

In

p. 95. 96. Dignità LXX, und Dignità LXXIX; ingleichen deſſen anderes Werk de uno univ. iur. principio, Cap. 104. wo er mit großer Gelehrſamkeit beweißt, daß dieß der Urſprung der Clientel bey den Römern geweſen; welches er nachher in vielen andern Stellen ſeiner Werke beſtärkt. Verf.

*) Iul. Caeſar. De bello Gall. L. VI. cap. 15. V.

**) So finden wir auch, daß in den heroiſchen Reichen Griechenlands die Leute aus dem Volk Menſchen hießen, zum Unterſchied von den Adelichen, die Götter oder Götter-Söhne genennt wurden. Homer liefert uns viele ſolche Beyſpiele. Dieß iſt einer von den unendlich vielen Beweiſen, welche uns belehren, daß, wenn wir wieder in dieſelben Lagen verſetzt werden, auch dieſelben Ideen wieder zurück kehren, und dieſelben Erſcheinungen zu bemerken ſind. Vico zeigt, daß dieſe Homines, oder ſerui ruſtici der wiedergekehrten Heldenzeiten ihrem Urſprung nach nichts anders als die erſten Clienten der Rö-

In dieſer Lage der Sachen erhält ſich die natürliche Unabhängigkeit unter den Häuptern der Familien noch in ihrem völligen Umfang; ſie betrachten ſich als völlig gleich untereinander, und ſind es auch wirklich noch.

Nun zeigt ſich die Nothwendigkeit, ſich gegen einen andern benachbarten Stamm vertheidigen zu müſſen, oder es regt ſich bey einem der Häupter dieſer Familien der Ehrgeitz, denſelben zu unterjochen. Er lädt die übrigen ein, ihm auf ſeinem Zuge zu folgen. Alle, oder ein Theil von ihnen nimmt ſeine Einladung an, jeder von ihnen folgt, begleitet von ſeinen Clienten, ſeinem Anführer *). Iſt der Ausgang des Kriegs für beyde Theile ganz gleich, ſo bleiben die Sachen

Römer waren. S. deſſen Scienza nuova L. IV. p. 495. bis 510. und in dem andern angeführten Werk de uno uniuerſi iur. princ. cap. 129. Verf.

*) Die Geſchichte aller Zeiten ſagt uns, daß dieß unter den Umſtänden, von welchen wir reden, bey allen Völkern ſich ſo verhalten habe. Verf.

chen in dem alten Zuſtand. Aber wenn einer der Stämme den andern unterjocht, wie es nach einiger Zeit geſchehen muß, dann wird der Ueberwundene der Sklave des Siegers. Seine Güter, ſeine Ländereyen, alle zum Stamm gehörigen einzelnen Perſonen werden unter die Ueberwinder getheilt. Die Revier wird von einem Oberhaupt, von deſſen Genoſſen, und von Soldaten beherrſcht, die den freyen Theil der Nation vorſtellen, während daß der ganze übrige Reſt in einer ſchweren und ſchimpflichen Sklaverey gehalten wird. Das Haupt iſt der Anführer, der die Expedition ausgeführt hat; ſeine Genoſſen ſind die Patrizier, oder die Häupter der Familien, die ihm folgten; und die Soldaten ſind die Clienten derſelben. Ein Stück des Landes oder der Güter des Beſiegten wird dem Anführer angewieſen; in das übrige theilen ſich die Genoſſen zu gleichen Theilen, und dieſe vertheilen es wieder unter ihre Clienten.

Hier beginnt der Zuſtand der **Barbarey**, der den Anfang der **bürgerlichen Geſellſchaft** macht, aber von deſſen Vervollkommung noch

weit entfernt iſt. Die Ungleichheit der Güter unter den drey Klaſſen, welche den freyen Theil der Nation ausmachen, und die Gewohnheit an die militäriſche Subordination vernichten einen kleinen Theil der natürlichen Unabhängigkeit, aber ſie laſſen dafür den andern in ſeinem ganzen Umfang noch beſtehen.

Der Anführer, der König, wie wir ihn nun nennen wollen, iſt ſtärker, als Jeder unter den Patriziern; aber dieſe, vereint miteinander, ſind weit ſtärker als er. Eben ſo iſt ieder Patrizier ſtärker, als ein ieder einzelner unter ſeinen Clienten; aber dieſe zuſammen ſind weit ſtärker, als er. Dieſe gegenſeitige Ungleichheit der Stärke und der Schwäche erhält in dieſem Zuſtand ienen großen Theil der natürlichen Unabhängigkeit, von dem wir eben geredet haben. Ohne daß wir ſie weiters als auf der Seite, die in unſern Plan einſchlägt, betrachtet hätten, offenbart ſie ſich und muß ſie ſich nach ihrer ganzen Ausdehnung im Straf-Syſtem offenbaren.

Ein

Ein ſchwacher und unruhiger Senat, beſtehend aus den Patriziern und dem Könige, übt einen kleinen, faſt unmerklichen Theil der geſetzgebenden Gewalt aus; aber die vollziehende Gewalt, und beſonders die Ausübung des Strafrechts, oder der perſönlichen Rache muß noch auf eine lange Zeit in den Händen der einzelnen Glieder bleiben. Dieſer Zuſtand nähert ſich dem der natürlichen Unabhängigkeit allzuſehr, als daß er die Abtretung eines ſo koſtbaren Rechtes zuließe. Dieſer Theil des Ius maiorum gentium muß noch beſtehen, und kan nur nach und nach unmerklich aufgehoben werden. Der Anfang muß damit gemacht werden, daß man einige Veränderungen damit vornimmt. Anfangs läßt ſich nichts weiter thun, als daß man gewiſſe Formalitäten feſtſetzt, unter denen er ſoll ausgeübt werden *). Aber die

*) Durch dieſe Formalitäten muß man dem Mißbrauch in der Ausübung dieſes Rechts möglichſt vorzubeugen ſuchen. Ich überlaſſe dem Leſer die Anwendung dieſer Theorie, auf diejenigen Thatſachen, welche uns zeigen, daß das, von dem ich hier ſage, daß es geſchehen ſollte,

Rache der Beleidigung fährt noch immer fort, das einige Motiv und der einige Endzweck der Strafe zu ſeyn. Der geſellſchaftliche Körper nimmt keinen Antheil an den Ver-

ſollte, genau daſſelbe iſt, was Völker unter denſelben Verhältniſſen gethan haben. Ich bin der Meinung, daß das Wort Quiritare bey den Römern, das in den verfeinerten Zeiten auf gewiſſe gerichtliche Actionen angewendet ward, in den erſten Zeiten, wo ſie noch in der erſten Periode der Barbarey, von der hier die Rede iſt, lagen, ſeinem Urſprung nach eine dieſer Formalitäten hat anzeigen ſollen. Der Beleidigte muſte, ehe er zur Selbſtrache ſchritte, Quiritare, das hieß, den Patriziern, die bis dorthin noch Quiriten genannt wurden, ſeine erlittene Beleidigung und die deswegen zu nehmende Rache bekannt machen und anzeigen.

Eine ähnliche Formalität führt Homer von den Einwohnern auf Ithaka an, welche nach ſeiner Beſchreibung genau in dem Grad der Barbarey ſich befanden, den wir hier annehmen. Telemach, aufgebracht durch die Diebereyen, welche die Freyer ſeiner Mutter, oder die Patrizier, beſtändig an ſeinen Heerden begiengen, berief ſie zuſammen, und nachdem er

Vergehungen; die zwiſchen den einzelnen Gliedern vorfallen.

In einem ſolchen Zuſtand, ſagt Ariſtoteles *), kan es keine Geſetze geben, die Beleidi-

er ihnen ſeine von ihnen erlittenen Beleidigungen bekannt gemacht, nachdem er ſelbſt die Götter in ſeine Klagen verflochten hatte, ſagte er: Νήποινοὶ κεν ἔπειτα δόμων ἔντοσθεν ὄλοισθε: „Ohne daß man euch räche, werdet ihr dann im Pallaſte umkommen.„ Odyſſ. XI. Buch, V. 145. Verſ.

*) Ariſtot. Polit. L. III. Es muß eine lange Zeit vorbeygehen, bis der geſellſchaftliche Körper Theil an Privatbeleidigungen nehmen kan. Der erſte Fall von dieſer Art, den uns die Römiſche Geſchichte liefert, ward durch die Ermordung der Horazia unter dem Tullus Hoſtilius veranlaßt. Homer zeigt uns von den Zeiten des Troianiſchen Kriegs, daß ein Todſchläger bey den Griechen nicht genöthiget war, aus ſeinem Vaterland zu weichen, als nur ſo lange, bis er ſich mit den Anverwandten des Entleibten ausgeſöhnt hatte. War dieß geſchehen, ſo war er frey von aller Gefahr und von aller Strafe. (S. Feith Antiquit. Homer. L. 2. c. 8. p. 187.) Zu dieſer

leidigungen zu beſtrafen, und die Rechte der Privatperſonen zu vertheidigen; und der Mangel dieſer Geſetze war Urſache, daß Dichter und Geſchichtſchreiber dieſe Zeiten, Zeiten der Unſchuld, das goldene Zeitalter nannten. Sie glaubten, es gäbe keine Strafgeſetze, weil keine Verbrechen vorhanden wären. Aber die Strafgeſetze beſtehen dann in dem Arm, in dem Spieß oder Schild des Belei-

ſer Zeit war alſo bey den Griechen das Strafrecht noch in den Händen der Privatperſonen. Bey den Deutſchen erhielt ſich das Recht der perſönlichen Rache noch in ſeinem ganzen Umfang bis auf die Zeiten des Tacitus, oder 2. Jahrhunderte und darüber nachher, als Cäſar uns ihre Sitten geſchildert, und als ſie viele Gelegenheiten gehabt hatten, mit den Römern umzugehen und ſie kennen zu lernen. Suſcipere tam inimicitias ſeu patris, ſeu propinqui, quam amicitias neceſſe eſt; nec implacabiles durant. Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque ſatisfactionem uniuerſa domus, utiliter in publicum, quia periculoſiores ſunt inimicitiae iuxta libertatem. *Tacit.* de Morib. Germ. C. 21. S. auch C. 7. Verf.

Beleidigten *). Der geſellſchaftliche Körper nimmt, wie ſchon geſagt, keinen Theil daran. Wenn der Beleidigte ſeinem Beleidiger verzeiht, hat iener nichts zu befürchten. Blos dieienigen Verbrechen, durch welche das Ius minorum gentium, oder das Recht der öffentlichen Gewaltthätigkeit ausgeübt wird **), ſind Staatsverbrechen; und Staatsverbrechen in dieſer Geſellſchaft ſind die religioſen Verbrechen ***). Der Aberglaube, der

*) Dieſe ſind die Rächer ſeines erlittenen Unrechts, und die Beſchützer ſeiner Rechte. Ueberſ.

**) Man ſehe den Anhang zu dieſem Kapitel, wo man den Unterſchied unter dem Ius maiorum gentium und dem Ius minorum Gentium erklärt findet. Verf.

***) Ne quid inaugurato faciunto;
Ne quis niſi per portas urbem ingreditor, neue egreditor;
Moenia ſancta ſunto. — Das ſind zwey Königliche Verordnungen der Römer, die uns die Zeit nicht geraubt hat. Hiezu die Bemerkung; daß die erſte Anwendung, die wir von der Strafe des Culeus unter den Königen gemacht finden, aduerſus Deorum violatores ge-

der von den Häuptern dieſer Geſellſchaften zur Verſtärkung der ſchwachen geſellſchaftlichen Bande benützt wurde, erhielt gewiſſermaſſen die allgemeine Ordnung durch die von der Theokratie entlehnten Hülfsmittel. Alles, was öffentlich, oder allgemeinen Rechtens iſt, iſt ein Gegenſtand der Aufſicht oder des Schutzes einer Gottheit. Attentate gegen das Publikum ſind demnach Verbrechen gegen die Gottheit. Dieſe muß verſöhnt werden. Die Strafe iſt das allgemeine Gebet (ſupplicium) *); das Schlachtopfer iſt der Verbrecher, (ſacer eſto) **); die Vollzieher

geſchah. S. Valer. Max, Lib. I. Cap. I. nr. 13. Verf.

*) Die Strafen hießen daher Supplicia, weil ſie ihrem Urſprung nach nichts anders als Gebete waren, die man zu den Göttern richtete: So wurden ſie von den Deutſchen, nach dem Bericht des Tacitus, (de Morib. Germ. c. 7.) und ſo von den Galliern, nach der Erzählung des Cäſars, (Lib. VI. Cap. 13. de bello Gall.) angeſehen. Verf.

**) Sei quis terminom exarſit ipſos Boveis que Sacrei ſunto. Dieß iſt das Fragment eines König-

zieher und die Richter ſind die Prieſter, de-
nen die Meinung des Publikums diejenige

Königlichen Geſetzes aus dem papirianiſchen Codex, das Fulvius Urſinus in ſeinen Anmerkungen über den Tractat des Antonius Auguſtinus de Legibus et Senatusconſultis anführt. Wir haben noch andere ſolche Bruchſtücke, die ich der Kürze wegen übergehe. Die Geſetze der XII. Tafeln behielten daher dieſen alten Ausdruck in den Todesurtheln bey; in manchen Fällen drückten ſie ſogar den Namen der Gottheit aus, der der Verbrecher geſchlachtet ward. So finden wir darinnen den, der einen Volks-Tribunen beleidiget hatte, dem Jupiter geopfert; einen ungerathnen Sohn den Göttern der Eltern; den, der das Getraid eines andern in Brand geſteckt hatte, der Göttin Ceres. Dieß ſind nichts anders als Folgen der alten und urſprünglichen Sitten, die das Bedürfnis erzeugte, und der Gebrauch aufrecht erhielt. Ich will einen Gedanken nicht unterdrücken. Ich glaube, in dieſer Einrichtung den wahren Urſprung der Menſchenopfer zu finden, die bey den barbariſchen Völkern ſo gemein waren. Der grauſame Aberglaube, der Gottheit einen Menſchen zu ſchlachten, wie man ihr einen Bock

ſo geneigt iſt er, ſich unter die der Gottheit zu ſchmiegen. Dieſe Exekutionen, ſamt den Beweg-

heroiſchen Reiche darunter, wo die Könige zu Hauſe die Geſetze verwalteten, auswärts den Krieg beſorgten, und zugleich die Häupter der Religion waren. Und wirklich war der erſte König, der in Griechenland den Thron vom Prieſterthum trennte, Erechtheus. (Apollodor. Lib. III. Cap. 15.) Auch die Könige in Rom waren alle Könige über die heiligen Sachen (Reges Sacrorum); daher nachgehends, als die Könige vertrieben wurden, das Haupt der Fecialen mit eben dieſem Namen belegt ward. Endlich finden wir die Fortſchritte deſſelben Geiſtes in der Conſecration der Könige in den ſpätern barbariſchen Zeiten. Wir wiſſen, daß Hugo Capet ſich Graf und Abt von Paris nennen ließ; und Paradin bringt in ſeinen Annalen von Bourgogne ſehr alte Urkunden bey, in denen viele Großen Frankreichs ſich gemeiniglich den Titel Grafen und Aebte, oder Herzoge und Aebte beylegten. Verf.

Die meiſten der hier angeführten Stellen aus griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtellern

Beweggründen, die ſie veranlaßten, erhalten ſich unter der Prieſterſchaft vermittelſt einer Tradition, die man vor dem Volk geheim hält. Dieß iſt die Urſache, warum die Poenal-Geſetze Exempla, und das Recht, das ſie enthielt, Ius arcanum genennt wurde *).

Wir wollen zu den Verbrechen wieder umkehren, die gegen Privatperſonen begangen werden. Wir haben die Ausübung des Strafrechts in den Händen des Beleidigten gelaſſen, wir haben ihn blos an gewiſſe Formalitäten gebunden. Auf dieſen erſten und ſehr kleinen Schritt folgt nach einiger Zeit ein

lern hat der Verfaſſer bereits im IIten Band, S. 201. f. beygebracht. Herr Ritter Filangieri iſt überhaupt ſowohl bey dieſer Materie als bey manchen andern Gegenſtänden von allem Vorwurf der Tavtologie und der Wiederholungen nicht ganz freyzuſprechen. Ueb.

*) Man ſehe hierüber den *Vico* de uno uniuerſi Iuris principio et fine uno, Lib. un. Cap. 167. et 168. und in der Scienza nuova Lib. I. Dignità 92. p. 101. nach. Verf.

ein anderer, und muß folgen. Die Rache würkt in barbariſchen, in noch ungebildeten Menſchen mit der gröſten Heftigkeit: Sie kennt im erſten Augenblick keine Gränzen. Wenn alſo der Beleidigte gezwungen wird, ſein Strafrecht etwas zu verſchieben, ſo iſt dieß eben ſo viel, als ob man die Stärke ſeiner Leidenſchaft ſchwächte, und den Ausſchweifungen derſelben großentheils vorbeugte. Und dieß iſt es, was die geſetzgebende Macht in dieſer Lage der Sachen vorſchreiben muß; dieß iſt es, was ſie auch würklich vorgeſchrieben hat *).

Die-

*) Ohne auf die Geſchichte der uns näher ſeyenden barbariſchen Zeiten zurückzugehen, die dieſe Wahrheit ſehr ins Licht ſetzen könnte, aber, wie ich glaube, meinen Leſern allgemeiner bekannt iſt; finde ich in der entfernteſten Barbarey, in den heroiſchen Zeiten der alten Völker einen Beweis davon, den ich nicht übergehen zu dürfen glaube. Wir finden bey allen barbariſchen Völkern die Einführung der Freyſtätte früher als die Anordnung der Strafgeſetze, nämlich in den Zeiten, in welchen die Ausübung des Strafrechts

Dieſe Einrichtung gewährt noch einen Vortheil. Da in dieſer Lage der Sachen die Sache

rechts noch völlig in den Händen der einzelnen Glieder war. Wir ſehen im Euripides die Andromache ihre Zuflucht in den Tempel der Thetis nehmen, (Andromache Act. I.) wir ſehen in der Hekuba, wie die Polyxena den Rath erhält, in die Tempel und zu den Altären zu fliehen, um dem Tod zu entgehen; (ἴθι πρὸς ναοὺς, ἴθι πρὸς βώμους. -) wir ſehen im Homer den Phemius am Altare des Jupiters einen Zufluchtsort gegen den Ulyſſes ſuchen, (Odyſſ. XXII.) wir ſehen den Priamus nach der Einnahme von Troja auf den Altar des Jupiters fliehen (Pauſan. in Corinth.) wir ſehen in dem Oedip. Colonn. des Sophokles den Oedipus in den Hain der Eumeniden ſeine Zuflucht nehmen; vieler anderer Beyſpiele nicht zu gedenken, die ich der Kürze wegen übergehe. Wenn ich über dieſe allgemeine Sitte der heroiſchen Zeiten nachdenke, und der Veranlaſſung derſelben nachſpüre, ſo finde ich, daß ſie in den Zeiten, von welchen wir reden, keine andere Abſicht haben konnte, als den Beleidiger vor der erſten Wuth der Rache des Beleidigten ſicher zu ſtellen; ihm einen Zeit-

Sache des Beleidigten der einige Gegenſtand der Strafe iſt; da ſowohl das Recht ſich zu

rächen,

Zeitraum zu laſſen, in welchem er ſich nach Mitteln umſehen könnte, denſelben durch Geſchenke, durch Opfer, durch Bitten u. ſ. w. zu verſöhnen, wenigſtens einen Zeitraum, in welchem ſich die Hitze des Zorns wo nicht völlig legen, wenigſtens vermindern und die Ausſchweifungen der Rache verhütet werden könnten. Die Beſorgnis, in die Strafe des Sakrilegiums zu verfallen, welches bey dieſem Zuſtand der Geſellſchaft, wie wir oben bemerkten, ein öffentliches Verbrechen ſeyn muſte, weil es ein Verbrechen gegen die Götter war, muſte den Beleidigten von iedem Unternehmen gegen ſeinen Beleidiger abhalten, ſo lange dieſer in dem Freyort aushielt; welches Aushalten einem Barbaren, dem ſeine perſönliche Freyheit über alles geht, gewiß ſehr hart fallen mußte. Unter dieſem Geſichtspunkt betrachtet war demnach das Aſylum nichts anders, als eine Friſt zwiſchen der Beleidigung und der Rache; ein Stillſtand, binnen welchem er ſich entweder Frieden verſprechen laſſen, oder einem Theil der Uebel des Kriegs entgehen könnte. Ich bediene mich dieſes Ausdrucks, weil man unmöglich anneh-

men

rächen, als das Recht zu verzeihen und ſich zu vergleichen in ſeiner Macht ſteht, ſo kan es, wenn er dieſen Aufſchub ſich einmal gefallen laſſen muß, ſehr leicht geſchehen, daß ſein von der Zeit abgekühlter Zorn ſich durch eine Abfindung verſöhnen laſſe, die ihm einen weſentlichern Vortheil verſchaft. Um dieſe Anordnung durch die Gewalt zu unterſtützen, wird dem Beleidiger ein Beſchützer zugegeben, der ihn vor den Mishandlungen des Beleidigten ſicher ſtellen ſoll, ſo lange die Zeit des Aufſchubs dauert, die zwiſchen dem Verbrechen und der Strafe, zwiſchen der Beleidigung und der Rache verſtreicht. Der Patrizier, der Herr iſt der Garant ſeines Clienten, ſeines *Homo*, wenn dieſer der Beleidiger iſt; und iſt der Patrizier oder der Herr

men kan, daß ein Menſch, in dem Zuſtand der Barbarey, ſich entſchließen könne, zur Vermeidung der Rache des Beleidigten beſtändig in einem Tempel zu bleiben. Dieſe Selbſtüberwindung konnte nur auf eine Zeitlang beſtehen; daher betrachte ich das Aſylum als ein bloßes Friſtungsmittel. Verf.

Herr der Verbrecher, ſo macht der König, das Haupt der Nation, den Bürgen des Herrn, des Patriziers. Findet ein gütlicher Vergleich ſtatt, ſo muß der Beleidiger ſeinem Garant die Koſten der Gefangenſchaft bezahlen, nachdem er dem Beleidigten die Abfindungsſumme ausbezahlt hat *). Das iſt der Urſprung des Fredum der barbariſchen Zeiten, die ſich uns am meiſten nähern **).

Dieſer zweyte Schritt eröffnete mit der Folge der Zeit den Weg zu einem dritten noch weit würkſamern Mittel. Bisher muſte man die Ausdehnung der Strafe und die Be-

*) Tacitus de Morib. Germ. cap. 12. Verf.

**) S. Du Freſne Gloſſar. voce fredum et faida. Dieß war die Summe, die dem Beleidigten und ſeinen Anverwandten ward; und Jenes der Preis für die Gefangenſchaft, die man dem Garant bezahlte. Man behielt noch nachher dieſes Recht bey, als der Gegenſtand nicht mehr derſelbe war, nämlich als die Verwahrung des Beleidigers nicht mehr nöthig war, weil das Recht der Selbſtrache, oder die Ausübung des Strafrechts den Händen der Privat-

Beſtimmung der Loskaufungs-Summe der Willkür des Beleidigten überlaſſen. Wie hätte man auch wohl einem von Wuth trunkenen Menſchen Gränzen ſeiner Rache ſetzen können, wenn dieſe unmittelbar auf die Beleidigung folgen konnte? Und wie die Loskaufung einſchränken, ohne vorher der Rache ein Ziel zu ſtecken?

Es war alſo nöthig, den Barbaren zu dieſer gedoppelten Operation dadurch geneigt zu machen, daß man ihn zwang, ſeine beſtimmte Zeit vorbeygehen zu laſſen, ehe er ſein Recht über den Beleidiger ausüben konnte. Da nun durch dieſen Aufſchub, von dem bisher die Rede war, die Ausſchweifungen der Rache zurückgehalten und der

vatperſonen entriſſen wurde. Man ſetzte blos die Fälle feſt, in welchen man das Fredum bezahlen muſte, und diß geſchah, wenn eine Beleidigung vorhanden war. Das bloße Vergehen, ohne vorſetzliche Abſicht, war dem Fredum nicht unterworfen. Man ſehe die Leg. Ripuarior. Tit. 70. et Tit. 46. Leg. Langob. Lib. I. Cap. 31. §. 3. Leg. Sal. Tit. 28. §. 6. Marculf. Formul. Lib. I. nr 2. 3. 4. 17. Verf.

Vergleich begünſtiget wurde, ſo bekam dadurch die geſetzgebende Macht Gelegenheit, dieſem Theil der natürlichen Unabhängigkeit einen dritten Stoß, der weit ſtärker als die beyden erſtern iſt, zu verſetzen, weil ſich ietzt der Umfang der Strafe und die Loskaufungs-Summe beſtimmen ließ. Man ſetzte nun die Wiedervergeltung feſt, und nach dieſer ward der Betrag der Geldbuße eingerichtet.

Dieſe Strafe der Wiedervergeltung, gegen die ſich unſere Criminaliſten ſo ſehr auflehnen, weil ihre Blicke nicht weiter als auf die nächſten Gegenſtände um ſie herum gerichtet ſind; dieſe Strafe, die aus iedem Geſetzbuch einer ſchon zu ihrer Reife gekommenen Nation vertilgt werden muß *), iſt dem

*) Ich rede von der Wiedervergeltung überhaupt, nicht von derienigen, deren ſich in gewiſſen Fällen die peinliche Geſetzgebung bedient. Dieſe letztere kan auch ſolchen Völkern angemeſſen ſeyn, die ſchon den größten Grad der Reife erlangt haben; (wir haben ſie auch in der That, nach dem Beyſpiel der Römer, als Strafe auf die Verläumdung vorgeſchlagen) aber die erſte paßt nur auf Völker,

dem allem ungeachtet in dem Zuſtand der Geſellſchaft, von dem wir reden, die weiſeſte und ihren politiſchen Verhältniſſen anpaſſendſte Anordnung.

Wir finden ſie auch wirklich bey allen den Völkern eingeführt, die in dieſem Zuſtand waren, und noch darin ſich befinden *); und wenn ſelbſt Locke ein Strafſyſtem für ein Volk entwerfen ſollte, das ſich in dieſem Grade der Barbarey befände, in den wir es ſetzen, ſo würde er die Wiedervergeltung einführen, wie ſie Pythagoras **) einführte,

und

ker, die in der bemerkten Periode der Barbarey ſich befinden. Verf.

*) Die Europäer, welche einige Völker in Amerika genau in dieſem Grade von Barbarey antrafen, von dem wir reden, fanden unter ihnen die Wiedervergeltung auf die von uns beſchriebene Art eingeführt. Man ſehe Franc. Coreal. voyages aux Indes occidentales Th. I. S. 208. die Reiſe des I. de Lery S. 272. und die Allgemeine Geſchichte der Reiſen Th. IV. S. 324. 325. Verf.

**) Ariſtoteles nennt die Talion in ſeiner Ethik das Pythagoräiſche Recht, weil ſie Pythago-

und wie ſie unſere barbariſchen Vorfahren eingeführt hatten. Nun von den Vortheilen derſelben.

Wenn die Wiedervergeltung zum Maasſtab ieder Strafe angenommen, und zu gleicher Zeit der Betrag der Loskaufungsſumme in den verſchiedenen, wenigſtens in den häufigſten Fällen mit derſelben in ein gleiches Verhältnis geſetzt wird, ſo giebt man dadurch dem Volk die erſte obgleich unvollkommene Idee von dem Verhältnis der Strafe zu dem Verbrechen, und der Vergleichsſumme der Strafe.

Zu dieſem erſten Vortheil geſellt ſich ein anderer noch weit gröſſerer. Derienige, der ſeiner Rache nicht mehr freyen Lauf laſſen kan; derienige, der nicht mehr im Stande iſt, ſeinem Beleidiger ein gröſſeres Uebel zuzufügen, als er von ihm empfangen hat, überläßt gerne andern die Sorge ihn zu ſtrafen,

thagoras in Großgriechenland einführte, das von ihm genau in dem Zuſtand der Barbarey, von dem hier die Rede iſt, gefunden ward. Verf.

ſen, und die von ihm erlittene Beleidigung zu rächen, wenn er ſich nicht entſchlieſſen kan, eine Abfindung an Geld dafür anzu⸗nehmen. Die geſetzgebende Macht kan und muß alsdann dieſe Gemüthsſtimmung, die ſich unvermerkt im Volke gebildet hat, be⸗nützen, um die Privat⸗Gewalt in eine öf⸗fentliche Gewalt zu verwandeln; um die Ausübung des Strafrechts den Händen der Privatperſonen zu entreißen, und daſſelbe ei⸗ner⸗ den politiſchen Verhältniſſen, worin ſich dann eben die Nation befindet, angemeſſe⸗nen obrigkeitlichen Stelle zu übertragen.

Der Patrizier wird alsdann in der Ei⸗genſchaft eines Richters ſeinen Clienten, wenn dieſer der Beleidiger iſt, richten und beſtrafen, und ſo der König in eben dieſem Verhältnis den ſich vergehenden Patrizier. Dieß iſt der Zuſtand, in welchem Ulyſſes die Phäacier fand *); ſo ſtand die Sache zu Rom

*) Homer, dieſer groſe Geſchichtſchreiber der Bar⸗barey, dieſer Dichter, der dem Philoſophen den Stof darbietet, aus dem er die verſchie⸗denen Lagen kennen lernen kan, welche die Völ⸗

Rom unter den letzten Königen *); und ſo verhält es ſich bey den unſern Zeiten ſich

mehr

Völker durchwandern müſſen, bis ſie in den bürgerlichen Zuſtand übertreten, Homer ſtellt uns die Phäacier in dieſer letzten Periode der Barbarey dar, von der wir reden, und ſchildert uns ihre Staatsverfaſſung mit wenig Worten. Zwölf Könige oder Patrizier beherrſchten das Volk (δῆμον) das in verſchiedene Hauptreviere oder Stämme abgetheilt war; und der dreyzehnte König, (Alcinous) richtete über die 12. Unter-Könige oder Patrizier. In der Rede, die er dem Alcinous in den Mund legt, bedient er ſich der Worte:

Δώδεκα γὰρ κατὰ δῆμον ἀριπρεπέες βασιλῆες
Ἄρχοι κραίνουσι, τρισκαιδέκατος δ' ἐγὼ αὐτός.

Zwölf fürtrefliche Könige ſind es, welche das Volk als Fürſten verehret; der dreyzehnte bin ich ſelber.

Homer Odyſſ. B. VIII. V. 390. f. Der Leſer darf nur die ganze Erzählung, die der Dichter hievon liefert, durchleſen, um ſich in meinem Syſtem zu beſtärken. Verf.

*) Auf dieſe Art ließ Tarquinius einen großen Theil der Patrizier hinrichten. Ein Hauptbeweis des Satzes, daß der König in dieſer

letz-

mehr nähernden barbariſchen Nationen, als ſie ſich in dem Grad der Barbarey befan⸗
L 5 den,

letzten Periode der heroiſchen Staatsverfaſſung der Römer über die Patrizier richtete, liegt in dem Umſtand, daß nach Verjagung der Könige dieß Vorrecht auf die Conſuln übergieng, welche einen großen Theil der Rechte des Königs erbten. Brutus bediente ſich deſſelben bey Beſtrafung der Anhänger des Tarquinius und ſeiner eigenen Söhne. An einem andern Ort haben wir bemerkt, daß das Valeriſche Geſetz dieſem ſchädlichen Vorrecht den erſten Stoß verſetzte, welches hierauf von dem XII. Tafelgeſetz völlig abgeſchafft ward. In dieſem wird zwar im Allgemeinen von dem Bürger Roms geſprochen: aber wir werden bald in einer andern Note zeigen, daß unter Bürgern damals blos Adeliche zu verſtehen waren. Das Recht alſo, über das Leben eines Bürgers zu richten, das die Conſuln vom König erbten, hieß eben ſo viel, als über einen Patrizier richten. Daß nachher die Patrizier über ihre Clienten, welche das Volk ausmachten, als Richter entſchieden, davon haben wir verſchiedene Beweiſe. Das angeführte Fragment aus den Königlichen Verordnungen liefert eine Probe hie⸗

den, der dem bürgerlichen Zuſtand am nächſten iſt *).

Hier nimmt das Ius ſcriptum ſeinen Anfang: Das geſchriebene Geſetz iſt aber in die-

hievon: Patres ſacra, magiſtratusque ſoli peragunto, ineuntoque. Jngleichen ein anderes Fragment, welches dem Patrizier, der dieſes Recht misbrauchen würde, eine ſchwere Strafe droht: Si Patronus Clienti fraudem fecerit, ſacer eſto. Dieß Fragment iſt uns von Servius aufbehalten worden, in ſeinem Commentar über jenen Vers aus dem VIten Buch der Aeneis: Aut fraus innexa Clienti. Es iſt auch ſehr wahrſcheinlich, daß die unter den letzten Königen veranſtaltete Abtheilung des Volks in verſchiedene Zünfte, auch die Vertheilung der Gerichtbarkeit eines ieden Patriziers über ſeine Clientel, über deren einzelne Glieder er die Richtergewalt in den Familien-Gerichten ausüben ſollte, zur Abſicht hatte. Jch könnte viele Gründe für dieſe Muthmaſſung anführen, die ich Kürze wegen übergehe. Verf.

*) Die Gerichtbarkeiten der Herren, oder des Adels, in dieſem letzten Zeitraum der ſpätern Barbarey ſind ſo bekannt, daß ieder Beweis, den ich hierüber beybringen würde, unnütz wäre,

dieſer Lage der Sachen nichts anders, als der Tarif des Preißes, um welchen die verſchiedenen Arten der Beleidigungen angeſchlagen werden *). In der Beſtimmung dieſer Sum=

wäre, weil man mit der Geſchichte völlig unbekannt ſeyn müſte, wenn man daran zweifeln wollte. Was übrigens das Recht des Königes in Abſicht der richterlichen Gewalt über die Patrizier, oder Proceres, Optimates, (um mich der Geſetzesſprache dieſer Völker zu bedienen) anbelangt, ſo begreife ich nicht, wie einige haben zweifeln können, daß der König unter dem Beyſitz ſeines beſondern Raths, dieſes Recht nicht allein gehabt, ſondern auch ausgeübt habe. Geſetze, Formeln, Geſchichtſchreiber jener Zeiten, alles beſtärkt uns in dieſer Wahrheit. Gregor. Turon. Lib. VI. Cap. 32. und 35. und Lib. X. Cap. 18. 19. Verf.

*) Man ſehe alle barbariſchen Geſetzſammlungen bey Lindenbrog; beſonders den Codex der Langobarden, Lib. I. t. 6. §. 3. den Codex der Friſen, Tit. V. f. den Codex der Burgundier, Tit. V. X. XI. XII. den Codex der Alemannen, Tit. LVIII. §. 1. und 2. Leg. Salic. T. XIX. XXI. XXXI. XLIII. LXI. und den Gregor. Turon. Lib. IV. C. 28. Verf.

Summen kan alsdann das Geſetz die Ungleichheit der Stände, zwiſchen Patriziern und Clienten, zwiſchen Clienten und Sklaven nicht auſſer Acht laſſen. Das Abfindungs-Quantum wird alſo nach dem Stande des Beleidigten, nach dem des Beleidigers, und nach der Natur der Beleidigung beſtimmt *).

Ferner: Die moraliſchen und politiſchen Miturſachen, welche das Volk dem geſitteten Zuſtande näher brachten; die ohne Widerſpruch zugelaſſene Beraubung der Ausübung des Strafrechts und der perſönlichen Rache; die langſame aber doch merkliche Vervollkommung der Sitten, und die Abnahme der Rohheit, welche die nothwendige Folge des Beyſammenlebens und der wechſelſeitigen Erweiſung der geſellſchaftlichen

**) Man ſehe die angeführten Titel des Geſetzbuches der Burgundier, und auſſer dieſen den XXVI. XXX. XXXIII. XLVIII. Titel. Das Saliſche Geſetz theils in den angeführten Titeln, und in den folgenden: T. XXXV. XLI. XLIII. Art. 6. 7. 8. Hiemit ſtimmen auch die andern Geſetzbücher überein. Verf.

chen Pflichten war, — ſetzen die geſetzgeben-de Macht in den Stand, dieſes Strafſyſtem unter einer von dem vorigen ganz verſchie-denen Geſichtspunct aufzuſtellen. Dem Be-leidigten ſteht die Wahl zwiſchen Wieder-vergeltung oder gütlicher Abfindung nicht mehr frey. Die Geldſtrafe iſt die ordent-liche, die Wiedervergeltung die auſſerordent-liche Strafe. Wenn der Verbrecher, wenn der Beleidiger, die feſtgeſetzte Vergleichs-Taxe nicht bezahlen will, oder nicht bezah-len kan, ſo wird er zur Talion verurtheilt; und ſo hat, wenn man ſich ſo ausdrücken will, eher der Beleidiger als der Beleidigte die Wahl der Strafe *). Dieſes Verfahren hat

*) Gellius zeigt uns, wenn er von der-nach-gehends in die XII. Tafeln eingerückten Kö-niglichen Verordnung redet, „Si membrum rupit, ni cum eo pacit talio eſto„ daß zu der Zeit, welche iener Periode der Barbarey, von der wir reden, entſpricht, es in der Will-kür des Beleidigers und nicht des Beleidig-ten ſtand, zwiſchen Wiedervergeltung und Ab-findung zu wählen. Er ſagt: Reum habuiſſe facultatem paciſcendi, et non neceſſe habuiſſe pati

hat ſeine vielen Vortheile; zwey darunter ſind die hauptſächlichſten. Es wird hiedurch das alte Recht der perſönlichen Rache vollends zerſtört; und einem großen Theil der Fehler abgeholfen, welche der Wiedervergeltung anhängen, die man unter ſolchen Verhältniſſen noch nicht abſchaffen kan, aber doch mäſſigen muß.

Wenn wir dieſe letzte Periode der Barbarey mit der erſten vergleichen, welchen unermeßlichen Raum finden wir da nicht hinter uns! Die Selbſtrache iſt verſchwunden; die Strafe iſt nicht mehr unbegränzt; dem gütlichen Vergleich iſt alles Willkürliche genommen; Wiedervergeltung oder Geldbuße ſtehen nicht mehr in der Wahl des Beleidigten;

pati talionem, niſi cum elegiſſet. Gellius Noct. Attic. Lib. XX. Cap. I. und Sigon. de Iudic. L. II. cap. 3. In den Geſetzbüchern der ſpätern barbariſchen Nationen findet man allgemein dieſes Verfahren feſtgeſetzt. Die Talion wurde aufgelegt, wenn der Schuldige die Vergleichs-Summe nicht bezahlen wollte, oder nicht bezahlen konnte. Man ſehe unter andern Leg. Salic. T. LXI. Verf.

ten; es iſt ein Richter und ein Geſetz vorhanden; es iſt ein geſchriebenes Geſetzbuch und eine Obrigkeit da, die es auf die verſchiedenen Fälle anwendet.

Dieſes an ſich ſehr unvollkommene, aber nach den angenommenen Verhältniſſen der Nation möglichſt beſte Syſtem muß mit der Folge der Zeit nothwendig ein großes Uebel erzeugen, und dieſes Uebel muß dann wieder einen großen Vortheil zur Folge haben. Die richterliche Macht und das Strafrecht, das dem König über die Patrizier, und den Patriziern über ihre Clienten eingeräumt iſt, dem noch andere mit deren politiſchen Stand verbundene Vorrechte beytreten, befindet ſich in allzumächtigen Händen, als daß es nicht mit der Zeit große Unordnungen veranlaſſen ſollte. Entweder wird ſich der König dieſes Werkzeugs zur Unterdrückung der Patrizier, oder die Patrizier werden ſich deſſelben zu Unterdrückung ihrer Clienten bedienen. In dem erſten Fall wird die Unterdrückung die Patrizier gegen den König; im zweyten die Schaar der Clienten, oder das Volk gegen die Patrizier bewafnen. Im erſten Fall wer-

werden ſich die Patrizier mit dem Volk vereinigen, den König fortzujagen; im zweyten das Volk mit dem König, um die Patrizier zu unterdrücken. Im erſten Fall wird dadurch, nach dem Beyſpiel Roms *), der Grund

*) Es iſt irrig, wenn man annimmt, daß Brutus in Rom die Demokratie einführte. Wenn nach Vertreibung der Tarquinier das alte Syſtem der Clientela über den Haufen fiel, ſo bekamen deswegen die einzelnen Glieder, die es gebildet, und ein einiges Corps unter dem Namen des Plebs ausgemacht hatten, keinen Theil an der Regierung. Sie kannten noch eine geraume Zeit fort kein anderes Dominium, als das bonitarium, das in dem Cenſus des Servius Tullius zur Anzeige der Abhängigkeit und der Sklaverey war eingeführt worden; und wenn ſie auch durch die zweyte Lex Agraria, die der Gegenſtand des erſten in die XII. Tafeln eingerückten Geſetzes war, das Dominium Quiritarium erhielten, ſo war dieß doch in ihren Händen noch ſehr unvollkommen. Gleichwie der Plebs noch keine nuptias ſolennes hatte, alſo hatte er auch wohl nicht die bürgerlichen Wirkungen derſelben, dergleichen das Recht der väterlichen Gewalt,

Grund zu einer Ariſtokratie gelegt werden; im zweyten wird eine Monarchie daraus entſtehen, wie es bey den Europäiſchen Nationen eingetroffen iſt.

Die

walt, die Iura ſuitatis et agnationum, iura gentilitia, ſucceſſiones legitimae waren. Die Plebeier konnten, ſo lange ſie die connubia Patrum nicht hatten, (welches mit dem Recht der nuptiae ſolennes einerley iſt, und nicht, wie die meiſten glauben, damals ſchon in der Vermiſchung mit den Patriziern beſtand) ſie konnten, ſage ich, ſo lange die Patrizier jenes Verhältnis der öffentlichen Ehen, das Modeſtinus omnis diuini et humani Iuris Communicationem nennt, nicht mit ihnen gemein machten, nicht als Bürger betrachtet werden. Wenn ſie an den bürgerlichen Folgen der Ehe keinen Antheil hatten, wie hätten ſie denn die politiſchen mit genießen können? Als ſie ſie nach ſo vielem Lärmen und Drohungen erhielten, dann waren ſie erſt Bürger; aber auch nach allem dem muſte noch einige Zeit vorbeygehen, ehe die Souveränetät auf das aus Adelichen und Plebeiern beſtehende Volk übergetragen ward; denn vor dieſer Zeit verſtand man unter Populus blos die Schaar der Adelichen, welches die einzigen Bürger waren.

Die demokratiſche Regierungsform kan nur aus dem verderbten Zuſtand einer dieſer beyden Verfaſſungen entſtehen. Wenn die Ariſtokratie gewaltthätig und tyranniſch wird; wenn die Monarchie in wilden Deſpotismus aus-

ren. Die Demokratie begann in Rom mit den Magnis Comitiis, die, wie man weiß, aus Adelichen und Plebeiern beſtanden. Wenn man vor dieſer Zeit von Populus ſpricht, ſo verſteht man darunter blos das Corps des Adels, wovon ein Theil den Senat ausmach-te, während dem daß der ganze Stand deſ-ſelben den Populus vorſtellte. Die Römiſche Geſchichte derſelbigen Zeiten ſcheint von Wi-derſprüchen zu wimmeln, wenn man ſie nicht mit dieſer vorhergefaßten Wahrheit ausgerü-ſtet ließt. Ich bitte den Leſer, über dieſe An-merkung ſelbſt nachzudenken; ich kan ſie hier nicht weiter ausführen. Sie koſtete mich ein langes Nachdenken über die erſte ariſtokrati-ſche Verfaſſung, die in Rom nach Vertrei-bung der Tarquinier eingeführt wurde, wel-che hauptſächlich und mehr als um jeder an-dern Urſache willen, wegen des Misbrauchs verjagt wurden, den ſie von dem Strafrecht gegen die Patrizier gemacht hatten. Verf.

ausartet: Alsdann erwacht das Volk, der Leiden müde, aus ſeinem Schlummer; es erhebt ſein Haupt, es ſieht ſeine Rechte ein, es wägt ſeine Macht, es bekämpft, vertreibt und veriagt ſeine Tyrannen; es richtet die Siegeszeichen der Freyheit entweder in ſeinem Vaterlande auf, oder es pflanzt ſie in Inſeln, auf Felſen, auf Berge oder in Moräſte, wo das Waſſer oder die Erde für daſſelbe kämpft, und ſeine koſtbarn Rechte vertheidiget.

Auf dieſe Art bilden ſich die 3 verſchiedenen **bürgerlichen** Zuſtände, und dieß iſt die Epoque der politiſchen Reife eines Volks; dieienige Epoque, in welcher die Geſetzgebung und beſonders der Poenal-Codex die ihm angemeſſene Volkommenheit erlangen, und auf dieienigen Grundſätze gebaut werden kan, die wir vorläufig angegeben haben und nach und nach in dieſem Buche entwickeln werden *).

 In-

*) Ich bitte den Leſer, ſich an das, was im letzten Kapitel des I. Buchs dieſes Werks geſagt worden, zu erinnern; dann wird er ſehen, wie

Indem wir dem Leſer die Anwendung würklicher Thatſachen auf dieſe Wahrheiten überlaſſen, wollen wir den Einfluß betrachten, den dieſe drey verſchiedenen Arten von Verfaſſungen auf das Straf-Syſtem haben müſſen, und nachdem wir die Grundſätze werden geprüft haben, welche auf dieſem erſten Verhältnis des Straf-Syſtems zu der Natur der Regierungsform beruhen, wollen wir auf dieienigen übergehen, welche von den Beziehungen mit den andern Gegenſtänden abhängen, die den Zuſtand der Nation ausmachen; der Nation, die wir nicht mehr in ihrer Kindheit, nicht mehr in ihrem Wiegenalter, ſondern in ihrer politiſchen Reife betrachten. Dieß wird der Gegenſtand des folgenden Kapitels ſeyn; ehe wir aber dahin kommen, iſt es nöthig, daß ich in einem kurzen Anhang eine Idee erläutere, die ich hier

wie die allgemeinen in dieſem Buch von mir vorausgeſchickten Grundſätze allmählig in dem Verfolg des Werkes entwickelt werden. Ich ſuche nichts als Einheit, und dieſe muß das ſchwere Verdienſt eines ieden ſyſtematiſchen Werks beſtimmen. Verf.

hier nicht entwickeln konnte, ohne den Zuſammenhang meines Raiſonnemens zu unterbrechen.

Anhang.

Die Idee, die ich von dem Ius maiorum gentium, und von dem Ius minorum gentium gegeben habe, ſetzt noch andere voraus, die ich nicht völlig übergehen darf, ohne mich des Vorwurfs der Dunkelheit ſchuldig zu machen. Alles beruht hier auf dem wahren Begriff des Rechts, und des Völkerrechts.

Recht erkläre ich durch Gleichheit der Vortheile. Der Leſer mag den Werth dieſer Definition prüfen, die, wie es ſcheint, den Alten nicht unbekannt war, welche dem Wort Ius das Beywort aequum zugeſellten.

Das Ius gentium im Allgemeinen erkläre ich, als Recht der Gewalt; das heißt, als Gleichheit des von der Macht verſchafften und aufrecht erhaltenen Nutzens. Dieſe Gewalt iſt entweder eine privat- oder eine publike Gewalt; und hieraus fließt der

Unterſchied zwiſchen dem Ius gentium maiorum, und dem Ius gentium minorum.

Das Ius gentium maiorum erkläre ich durch das Recht der Privatgewalt, das iſt, durch die Gleichheit der von der Privatgewalt der individuellen Mächte aufrecht erhaltnen Vortheile. Dieß Recht fand unter ienen Menſchen Statt, welche in einem geſetzloſen Zuſtand lebten, nämlich in dem Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit, der demienigen ähnlich iſt, in welchem die Nationen gegen einander ſelbſt ſich befinden, wo ein Jeder ſein Recht durch ſeine eigene Gewalt unterſtützen muß.

Endlich, erkläre ich das Ius minorum gentium durch Recht der öffentlichen Gewalt, das heißt, durch Gleichheit der auf die öffentliche Macht ſich ſtützenden Vortheile: Dieß Recht tritt in den bürgerlichen Geſellſchaften ein, in denen der ganze geſellſchaftliche Körper den Schutz über die Rechte der Glieder, aus denen er beſteht, ausübt. Das alſo, was man gemeiniglich Völkerrecht nennt, iſt nichts anders als das Ius maiorum gentium; und das, was man ſonſt

ſonſt Staatsrecht nennt, iſt das Ius minorum gentium: Daher rührt es vielleicht, daß die alten Rechtsgelehrten das Staatsrecht mit dem Völkerrecht vermengten.

Wenn der Leſer über dieſe Ideen, die ich hier nicht weitläuftiger auseinander ſetzen kan, ſelbſt nachdenkt, ſo wird er auch den Grund der bey den alten Schriftſtellern ſo häufig vorkommenden Diſtinktionen zwiſchen den Maiorum Gentium Dii, Maiorum Gentium Patricii, und Minorum Gentium Dii, Minorum Gentium Patricii, einſehen. Die maiorum gentium dii waren die älteſten, noch vor Entſtehung der Städte vorhandenen Gottheiten, als Saturn, Jupiter, Mars, Merkurius, und andere, welche die Fabellehre unter dieſem Namen begreift *). Die minorum gentium dii waren diejenigen, wel-

*) Bey den Chaldäern waren deren zwölfe, welche die Griechen, wie man weiß, mit dem einigen Wort δώδεκα, die Zwölfe, ausdrückten; dieß waren nämlich Jupiter, Juno, Diana, Apollo, Vulcan, Saturn, Veſta, Mars, Venus, Minerva, Mercurius, Neptun. Verf.

che nach der Errichtung der Städte verehrt wurden; wie Quirinus. Auf gleiche Art nennten die Römer Patricii maiorum gentium dieienigen, welche von den erſten Senatoren (Patres) abſtammten, die Romulus bey Erbauung der Stadt erwählte, das heißt, die in der natürlichen Unabhängigkeit geblieben waren; und minorum gentium Patricii dieienigen, welche von den nachher gewählten Patriziern ihre Abkunft herleiteten. Aus eben dieſer Urſache nannte man die alten adelichen Familien Gentes maiores, welches dieienigen waren, die von ienen erſten Vätern abſtammten, aus denen Romulus den Senat errichtete; und Gentes minores die neuen adelichen Familien, die von den nachher gewählten Rathsherren herkamen, welches dieienigen waren, mit welchen Junius Brutus, nach Vertreibung der Könige, den Senat wieder vollzählig machte, der durch die von Tarquinius Superbus veranſtalteten Hinrichtungen der Senatoren faſt völlig ausgerottet war.

Sechsunddreiſſigſtes Kapitel.

Fortſetzung dieſer Theorie.

Hier ſind wir nun bey demienigen Theil dieſer Theorie, der mit dem gegenwärtigen Zuſtand der Europäiſchen Nationen in dem genaueſten Intereſſe ſteht. Der Einfluß, den die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der ſchon zu ihrer Reife gediehenen Völker auf das Straf-Syſtem nothwendig behaupten, macht den Gegenſtand dieſes Kapitels aus. Ich fange von der Natur der Regierungsform an.

In der ariſtokratiſchen Verfaſſung iſt eine Klaſſe, welche befiehlt, und eine andere, welche gehorcht, vorhanden: Die Souveraineteät, die Gewalt, befindet ſich bey dem Adel; dem übrigen Theil des Volks bleibt der Gehorſam übrig.

In der Monarchie iſt ein Souverain, der das Geſetz giebt; ein Corps obrigkeitlicher Perſonen, die daſſelbe in Vollziehung ſetzen; eine Klaſſe Adelicher, die dem Thron Glanz giebt, und von ihm wieder empfängt; eine Stufenleiter geiſtlicher Bedienungen,

 die

die ſich durch Ehren- und nicht durch Machtvorzüge auszeichnen, endlich eine unterſte Klaſſe, welche die Ehre wenig kennt, und die Schande nicht ſehr fürchtet.

In der Demokratie befiehlt das Volk; ein ieder Bürger ſtellt einen Theil der Souverainetät vor; er ſieht in der Volksverſammlung einen Theil der Krone auf ſeinem Haupte ſowohl als auf dem des vornehmſten Bürgers ruhen. Sein unberühmter Name, ſeine armſeligen Glücksumſtände können das Bewuſtſeyn ſeiner Würde in ihm nicht vertilgen. Wenn das ſchmutzige Ausſehen ſeines Hauſes ſein Elend ihm vorhält, ſo darf er nur über die Schwelle ſeiner Hütte hinausgehen, um ſeine Reſidenz zu finden, um ſeinen Thron zu erblicken, um an ſeine Souveränetät erinnert zu werden. Begegnet ihm auf der Straſſe ein Bürger, der, weit reicher als er, von vielen Bedienten begleitet, von vielen Clienten umringt, mit den Ehrenzeichen des glänzendſten Poſtens geziert iſt, ſo darf er nur an die politiſche Gleichheit denken, die unter ihm und ſeinem Mitbürger herrſcht, um ſich einen Theil

Theil von deſſen Gröſſe zuzueignen, anſtatt daß ihn der Anblick deſſelbigen demüthigen ſollte.

Dieß iſt der verſchiedene Geſichtspunkt, unter welchem ſich uns die drey einfachen Formen gemäſſigter Regierungen darſtellen. Nun wollen wir ihren Einfluß auf die Anwendung der Strafen betrachten.

In einem ariſtokratiſchen Staat iſt der aus ſeinem Vaterland verbannte Edelmann zugleich aus dem Sitz ſeines Reiches verbannt; der Mann aus dem Volke verliert ſeine Freunde, ſeine Anverwandten, aber ſein politiſcher Stand wird durch die Landesverweiſung nicht verſchlimmert. Dieſer bleibt immer derſelbe, er mag in ſeinem Vaterland oder auſſer demſelben ſeyn. Unterwürfigkeit gegen die Geſetze, ohne allen Antheil an ihrer Errichtung, iſt das Loos ſeines politiſchen Standes, zu welcher Nation er nun gehen mag, bey iedem Volk, ſowohl in ſeinem Vaterland, als weit entfernt von demſelben. In dem ariſtokratiſchen Staate wird demnach die Landesverweiſung eine ſchwere Strafe für einen Adelichen, und

eine

eine ſehr geringe Strafe für einen Mann aus dem Volke ſeyn; und weil ſie dieß iſt, ſo ſollte ſie nicht gegen den letztern angewandt werden, indem, wie ich an einem andern Ort bewieſen habe *), eine ſehr geringe Strafe, die nur auf ein ſehr geringes Verbrechen geſetzt ſeyn ſollte, und die doch dem Staat einen Menſchen entzieht, eine ſchädliche Strafe iſt, an deren Stelle der Geſetzgeber eine andere einführen muß, welche dieſelbe Abſicht erreicht, ohne denſelben Verluſt nach ſich zu ziehen.

Die Landesverweiſung wird alſo in einem ariſtokratiſchen Staate nur gegen die Klaſſe des Adels mit Vortheil anzuwenden ſeyn. Dieſe Strafe, wenn ſie z. B. dem Störer der allgemeinen Ordnung angedroht wird, wird den ehrſüchtigen Edelmann von dergleichen Vergehungen abhalten, und zugleich die Landesverfaſſung vor neuen verrätheriſchen Entwürfen ſicher ſtellen, die der Störer beginnen könnte, wenn die Strafe ſeines Verbrechens ihn nicht von ſeinem Vaterland entfernte.

In

*) Kap. XXXV. B.

In einem monarchiſchen Staat ſollte dieſe Strafe völlig aus dem peinlichen Geſetzbuch verbannt ſeyn. Keine Klaſſe, kein Stand im Staate darf unter dieſer Regierungsform eine ſeinen Gliedern perſönlich anklebende Macht beſitzen. Kein Privatmann nimmt hier Antheil an der Souverainetät; keiner darf einen Theil der geſetzgebenden Macht vorſtellen; keiner darf das Recht, einen Theil der vollziehenden Gewalt auszuüben, mit ſich auf die Welt bringen *). Es iſt entweder gar keine Monarchie, oder es iſt eine fehlerhafte Monarchie, ſobald ſich eine dieſer Unſchicklichkeiten in ihrer Verfaſſung entdeckt. Bey Vorausſetzung einer regulairen Monarchie werden wir alſo finden, daß die Landesverweiſung eine Strafe iſt, die wider keine Klaſſe im Staat darf angewandt werden. Der Adeliche, der Ehren-Vorzüge, nicht Machtvorzüge beſitzt, würde, (wenn anderſt ſein Verbrechen nicht infami-

*) Im erſten Theil dieſes IIIten Buches, Kap. XVIII. iſt dieſe Wahrheit ausführlich bewieſen worden. Verf.

famirend iſt, in welchem Fall daſſelbe aber eine weit ſchwerere Strafe als die Landesverweiſung nothwendig machte), verwieſen aus ſeinem Vaterlande, den ganzen Glanz ſeines Standes erhalten, ohne eine würkliche Macht zu verlieren: Er würde ſeine Einkünfte auſſer dem Staat verzehren; er würde viele Bürger, welchen ſein Luxus Beſchäftigung gab, arbeitslos ſetzen; er würde der Geſellſchaft ſowohl durch das Verbrechen als durch die Strafe Schaden bringen. Die aus ihrem Vaterlande verwieſene Magiſtratsperſon würde blos den Verluſt ihres Amtes beklagen, das man ihr nehmen könnte, ohne ſie zu verbannen. Die Demüthigung ihres Standes würde weit fühlbarer für ſie und weit belehrender für Andere ſeyn, wenn ſie, ihrer Stelle entſetzt, durch ihre Gegenwart die Erinnerung an die Folgen des Verbrechens ſtets erneuerte. Kurz, ſowohl bey dieſen, als bey andern Ständen des Staats ſollte die Strafe der Landesverweiſung, unter dieſer Regierungsform, unter eben dem Augpunkt betrachtet werden, wie ſie in ariſtokratiſchen Verfaſſungen in

Bezie-

Beziehung auf das Volk betrachtet wurde; und folglich ſollte ſie aus dem Straf-Codex einer Monarchie aus eben dem Grunde verbannt werden, aus welchem ſie, nach dem, was wir erwieſen haben, gegen das Volk in ariſtokratiſchen Verfaſſungen keine Anwendung finden ſollte *).

Eben daſſelbe läßt ſich nicht in Beziehung auf die Demokratie ſagen. In dieſer Regierungsform ſtellt, wie ſchon geſagt, ieder Bür-

*) Die Geſchichte der Römiſchen Geſetzgebung liefert uns einen Beweis von dieſer Wahrheit. Vor Cäſar war die Unterſagung des Gebrauchs des Feuers und des Waſſers nicht mit der Einziehung des Vermögens verbunden. Der Verluſt des Vaterlands allein war ſchon für den freyen Römer die ſchwerſte Strafe. Als die Freyheit verlohren gegangen war, wurde der Verluſt des Vaterlands eine allzugeringe Strafe, und da man ſie doch auf die ſchwerſten Verbrechen geſetzt fand, ſo verband Cäſar die Einziehung des Vermögens noch damit, um dem Straf-Syſtem nicht völlig eine andere Geſtalt zu geben. S. Sueton. in Caeſar. und Dio Lib. L. Verf.

Bürger einen Theil der Souverainetät vor. Das ganze Volk iſt in der Demokratie eben das, was die Klaſſe des Adels in der Ariſtokratie. Dieſelbe Urſache alſo, welche die Strafe der Landesverweiſung für den Adel in einem ariſtokratiſchen Staate würkſam und ſchicklich macht, wird ſie in der Demokratie für das ganze Volk würkſam und ſchicklich machen. In einem ſolchen Staate wird der aus ſeinem Vaterland verwieſene Bürger ſeines politiſchen Standes beraubt, er fällt von ſeiner Souverainetät herab, er verliert ſeine Macht, und wo er hingeht, findet er eine Abhängigkeit, die noch unendlich ſchwerer fällt, wenn ſie nicht durch Erziehung vorbereitet, durch Gewohnheit veredelt, und durch Unbekanntſchaft mit den Reitzen, die von der koſtbaren Freyheit unzertrennlich ſind, dem der darin lebt ſelbſt verborgen gehalten wird. Eine und eben dieſelbe Strafe alſo, die Landesverweiſung meyne ich, muß nach den verſchiedenen Regierungsformen verſchieden betrachtet werden. In Einem Staate (dem ariſtokratiſchen) wird ſie gegen eine einige Klaſſe anwend-

wendbar ſeyn; in dem Andern, (der Monarchie) wird ſie nur auf einen gewiſſen Stand, auf eine gewiſſe Klaſſe anpaſſen; wieder in einem andern (der Demokratie), wird ſie für alle Glieder der Geſellſchaft ſchicklich und anwendbar ſeyn. Einen ſolchen Einfluß hat die Beſchaffenheit der Regierungsform auf den Gebrauch der Strafe der Landesverweiſung.

Wenn wir von der Landesverweiſung zur Ehrloſigkeit übergehen, ſo werden wir gleichfalls den Einfluß gewahr werden, den die Natur der Regierungsform auf die Anwendung dieſer Strafe haben muß. Die Rückerinnerung an das, was über dieſe Art von Strafe in den allgemeinen, kurz vorher entwickelten Grundſätzen geſagt worden iſt, wird uns zugleich den dort gegebenen Beweis des Satzes wieder zurückruffen: Daß Strafen der Infamie nur auf Verbrechen, die ihrer Natur nach infamirend ſind, zu ſetzen ſeyen, und daß ſie nur gegen diejenigen Klaſſen des Staats müſſen angewendet werden, die die Ehre kennen, und ihr einen Werth beylegen. Wenn wir nun dieſe all-

gemeinen Grundſätze auf die beſondern, welche den Gebrauch dieſer Strafe in den verſchiedenen Regierungsformen beſtimmen müſſen, anwenden, ſo werden wir finden, daß blos in einem demokratiſchen Staat die Ehrloſigkeit ohne Unterſchied gegen alle Glieder der Geſellſchaft kan angewandt werden; daß aber in der Ariſtokratie und in der Monarchie der Gebrauch derſelben nicht ſo allgemein Statt findet.

In einem demokratiſchen Staate iſt, wie ſchon geſagt worden, ieder Bürger mit dem Gedanken an ſeine Würde erfüllt. Seine Hand, welche den Ausſpruch über Krieg oder Frieden in die Urne wirft; welche einen Conföderations-Traktat, einen Waffenſtillſtand, ein Bündnis unterſchreibt, von denen vielleicht die Ruhe, die Sicherheit, das Loos ſeines Vaterlands und vieler Völker abhängt; ſeine Zunge, welche ein neues Geſetz in Vorſchlag bringt, verwirft, oder gut heißt; welche ein altes abſchafft; welche die Tugenden oder die Laſter eines Candidaten, der das erhabenſte obrigkeitliche Amt ſucht, öffentlich anzeigt; ſein Haus, das,

das, ſo klein, ſo armſelig es auch ſeyn mag, drum doch von den vornehmſten Perſonen der Republik beſucht wird, welche voll Ehr⸗furcht, die die Begierde nach dem Amt ein⸗flößt, kommen ihn um ſeine Stimme anzu⸗flehen, und ihn zu ihrem Vortheil einzuneh⸗men; der öffentliche Platz endlich, wo, zur Zeit der Volksverſammlungen, ſowohl der Magiſtrat, der ſie zuſammenberufft, als der Senat, der die Gegenſtände der Berath⸗ſchlagung vorbereitet, ſowohl der Redner, welcher anklagt, vertheidigt, widerlegt, oder behauptet, als die Candidaten, die ſich um die Stellen bewerben; kurz, wo alle dieje⸗nigen, welche den Vorſitz vor ihm haben, dennoch von ſeinem Gutdünken abhängen: Alle dieſe Gegenſtände, ſage ich, müſſen je⸗den Augenblick den Bürger in einem ſolchen Staate an ſeine Macht und an ſeine Wür⸗de erinnern. Dieſes von ſo vielen zuſam⸗menwürkendeu Urſachen ernährte und auf⸗recht erhaltene Bewuſtſeyn nun; dieſes allen Gliedern dieſer Geſellſchaft gemeine Bewuſt⸗ſeyn; dieſes Bewuſtſeyn, das mit der wah⸗ren Ehre ſo nahe verwandt iſt, daß man es

mit derſelben für Einerley nehmen kan; dieſes Bewuſtſeyn, ſage ich, muß in einem demokratiſchen Staate die Ehre allgemein koſtbar und theuer, die Ehrloſigkeit allgemein ſchrecklich machen.

In dieſer Regierungsform können alſo ehrlosmachende Strafen ohne Unterſchied gegen alle Glieder des Staats-Körpers gebraucht werden. Aber könnte wohl dieſe Regel in einer Ariſtokratie, in einer Monarchie Statt finden? Was für einen Werth kan ein Menſch aus dem Volke in dieſen beyden Arten von Regierungsformen auf die Ehre ſetzen, was für ein Gewicht kan die Schande für ihn haben? Der Macht, der Ehrenſtellen, des Vermögens, der Einſichten beraubt; begraben in das Dunkle ſeines Standes; unbekannt ſeinen Mitbürgern, und, ſo zu ſagen, ſich ſelbſt, kan er nie der öffentlichen Meinung ienen Werth beylegen, der erforderlich iſt, um den Verluſt derſelben ſo ſchrecklich zu machen, als er gemacht werden muß, wann die Strafe der Ehrloſigkeit mit Vortheil gegen ihn ſoll können gebraucht werden.

Die Infamie, die nichts anders als ein Zeichen der allgemeinen Verachtung iſt, kan nie ſehr fühlbar für einen Menſchen ſeyn, der weder gewohnt iſt geſchätzt zu werden, noch die Mittel, die ihm Achtung erwerben können, beſitzt. Ihr werdet einen Menſchen aus dem Pöbel mit unerſchrockner Miene eine ehrlosmachende Strafe ausſtehen ſehen, die der Adeliche gerne mit dem ſchmerzlichſten Tode vertauſchen würde, wenn ihn nur dieſer vor der Schande bewahrte.

Demnach kan der Geſetzgeber weder in dem ariſtokratiſchen noch in dem monarchiſchen Staate die infamirenden Strafen gegen alle Glieder der Geſellſchaft anwenden, wie er es in der demokratiſchen Verfaſſung thun könnte. Diejenigen Menſchen, die in den beyden Arten von Staaten, von welchen die Rede iſt, iene unterſte Klaſſe der Geſellſchaft ausmachen, die man gemeiniglich Pöbel nennt *), dürfen durch alle andere Stra-

 fen,

*) Man merke, daß ich bey einem ariſtokratiſchen Staat unter Volk und Pöbel nicht einerley Sache verſtehe. Das Volk iſt der ge-

ſen, nur dieſe ausgenommen, von den Verbrechen abgehalten werden. Aber die Gerechtigkeit, höre ich ſagen, iſt eine Göttin, in deren Augen alle dieienigen, die es gewagt haben, ſie zu beleidigen, gleich ſind. Der Edelmann und der gemeine Mann ſind auf gleiche Weiſe ſchuldig, auf gleiche Weiſe ſtrafbar, wann ſie ſie auf gleiche Weiſe beleidigt haben: Dieß gebe ich zu. Aber wird etwan der mit der Infamie beſtrafte Edelmann gelinder beſtraft ſeyn, als der gemeine Mann, der zu einer ewigen Knechtſchaft verurtheilt wird? Muß etwan das Maas der Strafe nicht nach ihrer Intenſität abgemeſſen werden, und beruht etwan nicht das Maas der Intenſität auf der Meinung, die man von dem Schmerzen hat, den ſie dem, der ſie ausſteht, verurſacht? Wenn das Geſetz bey dem gemeinen Verbrecher die Ehrlo-

gehorchende Theil der Geſellſchaft; der Pöbel iſt die niedrigſte Klaſſe des Volks, und gegen dieſe niedrigſte Klaſſe, behaupte ich, dürfen ehrlosmachende Strafen nicht gebraucht werden. Verf.

Ehrloſigkeit in eine ewige oder nur in eine Zeitlang dauernde Knechtſchaft verwandelt, ſo verfährt es nicht ſtrenger gegen ihn, als es gegen den Adelichen verfährt, den es um deſſelben Verbrechens willen mit der Ehrloſigkeit beſtraft: Es macht blos die Strafe des gemeinen Mannes der des Adelichen gleich. Würde es beyde mit der Infamie beſtrafen, ſo handelte es partheyiſch für den Gemeinen; es würde allzuſchwach gegen ihn ſeyn, ſeine Verordnung wäre ungerecht und unwürkſam zugleich. Wenn von einer Strafe die Rede wäre, die einen phyſiſchen Schmerz verurſacht, z. B. von der Verſtümmlung eines Glieds; dann würde ich ſagen, daß für ein und eben daſſelbe Verbrechen der Adeliche und der Gemeine gleiche Strafe leiden müſten; aber das läßt ſich nicht ſagen, wenn es auf eine Strafe ankommt, die blos auf der Meinung beruht.

Der Adeliche würde iede andre Strafe der Ehrloſigkeit vorziehen, und der gemeine Mann würde vielleicht der Infamie den Vorzug vor ieder andern Strafe geben. Für den erſten würde alſo die Furcht vor der

Schande ein mächtiger Zaum, und für den andern ein ſehr kleiner, ſehr ſchwacher Zaum ſeyn. In allen denienigen Staaten alſo, in denen es eine Klaſſe von Bürgern giebt, die durch eine natürliche Folge der Natur der Verfaſſung keinen großen Werth auf die Ehre ſetzen und die Schande wenig fürchten dürfen, müſſen die infamirenden Strafen nicht gegen dieſelbe angewandt, ſondern für die andern Klaſſen und Stände im Staat aufgeſparet werden. Das iſt nun der Fall in der Ariſtokratie und in der Monarchie; das iſt aber der Fall nicht in der demokratiſchen Verfaſſung, und ſomit iſt der Einfluß erwieſen, den die Natur der Regierungsform auf die Anwendung dieſer Strafe haben muß.

Nachdem dieſer Einfluß beſtimmt worden, wollen wir denienigen kennen lernen, den die moraliſchen Verhältniſſe der Völker, nämlich ihr Genie, ihre eigenthümlichen Anlagen und ihre Religion, auf die Regierungsform haben müſſen.

Iſt ein Volk habſüchtig oder ſtolz? Neigt es ſich zum Eigennutz und zur Wildheit? Liebt

Liebt es die Arbeit, oder den Müſſiggang und die Ruhe? Sind ſeine Sitten ſehr verfeinert? Verheißt ſeine Religion Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben? Erlaubt ſie etwan Dinge, die die Geſetze verbieten müſſen, oder verdammt ſie ſolche, die ſie erlauben müſſen; oder, kommt ſie vielleicht eher den Geſetzen zu Hülfe, verbietet, was ſie verdammen, dultet, was ſie erlauben, und befiehlt, was ſie vorſchreiben? Läßt ſie die Nothwendigeeit der menſchlichen Handlungen und die Lehre vom unwidertreiblichen Schickſal zu, oder gründet ſie ſich auf das Syſtem der Freyheit? Bindet ſie die Erlaſſung der Sünden an gewiſſe Mittel, welche mit dem Geiſt in keiner Beziehung ſtehen, oder läßt ſie, wie die unſrige, die Rechtfertigung von der Beſſerung des Herzens, Verbeſſerung der Sitten, und wahren Herzensbuſſe des Sünders abhängen? Iſt die ungereimte und alte Lehre der Seelenwanderung bey einem Volke als ein Religions-Dogma angenommen? — Auf alle dieſe Punkte muß der Geſetzgeber bey der Verfertigung eines Straf-Codex genau Acht haben.

Geldſtrafen z. B. werden häufiger und würkſamer gegen ein habſüchtiges Volk können gebraucht werden; und infamirende Strafen werden glücklichere Würkungen bey einem ſtolzen Volke hervorbringen.

Solon machte mehr Gebrauch von den Geldſtrafen *), und Lykurg mehr von den infamirenden Strafen **). Die betriebſamen und Handel treibenden Athenienſer muſten das Geld, als den Gegenſtand ihrer ſchweisvollen Geſchäfftigkeit lieben. Die rauhen und ſtolzen Spartaner legten keinen Werth auf den Reichthum, den ſie nicht kannten, und nicht ſuchten; aber ſie fürchteten ſich ſehr vor der Schande.

In einem Lande, in welchem das Intereſſe die herrſchende Leidenſchaft derer die es bewohnen iſt, entſteht der gröſte Theil der Verbrechen von der Liebe zum Geld. Bey einer zum wilden Stolze geneigten Nation werden die meiſten Verbrechen das Ahnden er-

*) Plutarch, im Leben Solons. V.

**) Eben dieſer im Leben Lykurgs. V.

erlittener Beleidigung, Rache, Bravour, und die Eitelkeit, Proben der Kühnheit und des Muths abzulegen, zum Beweggrund haben. In dem erſtern Fall muß der Geſetzgeber die Habgierde wieder durch Habgierde im Zaum halten; er muß bey iedem Verbrechen, das mittelbar oder unmittelbar aus dieſer Quelle fließt, die Geldſtraſe noch zu der auf das Verbrechen ſchon geſetzten Strafe hinzufügen. In dem andern Fall hingegen darf er nur ſelten zu Geldſtrafen ſeine Zuflucht nehmen, weil die vom Geldgeitz herrührende Verbrechen ſehr ſelten ſeyn müſſen. Er darf kaum hoffen, in der Todesſtrafe allezeit einen tüchtigen Zaum gegen dieienigen Verbrechen zu finden, die gerade von der Verachtung des Todes herrühren. Die Strafe würde in vielen Fällen das Verdienſt der Handlung nur erhöhen, und der Eitelkeit und Schwärmerey des Verbrechers neue Nahrung geben.

Iſt ein Volk arbeitſam, oder liebt es den Müſſiggang und die Ruhe? In dem erſtern Fall kan das Straf-Syſtem ſehr gemildert ausfallen. Ein arbeitſames Volk iſt gewöhnlich

lich ein tugendhaftes Volk. Beſchäftigung iſt das gröſte Hindernis der Verbrechen. Bey einem ſolchen Volke kan die Straf-Sanktion mit den gelindeſten Strafen die gröſten Würkungen hervorbringen. Die Chineſer ſind ein Beweis dieſer Wahrheit. Hingegen, bey einem zum Müſſiggang und zur Ruhe geneigtem Volke ſchleicht das Verderben leichter ein; die Strafen müſſen ſchärfer ſeyn; und für die eigenthümliche Beſchaffenheit und den National-Charakter eines ſolchen Volkes werden Verurtheilungen zu öffentlichen Arbeiten die würkſamſten, angemeſſenſten Strafen abgeben. Dieſe Regel könnte bey vielen Völkern Indiens angewandt werden. Sie ſind, wie man weiß, dem Müſſiggang ſo ergeben, daß ſie eine völlige Unthätigkeit als den vollkommenſten Zuſtand und den einzigen Gegenſtand ihrer Wünſche betrachten. Sie legen dem höchſten Weſen den Beynahmen **des Unbeweglichen** bey *); und die Bewohner von Siam

*) Panamanak. S. Kircher. V.

Die Ruhe wird ihnen ſelbſt in ihren heiligen

am glauben, daß die höchſte Glückſeligkeit darin beſtehe, keine Maſchine beleben und keinen Körper in Bewegung ſetzen zu dürfen *).

Endlich, hat ein Volk große Fortſchritte in der Cultur gethan: Sind ſeine Sitten verfeinert: Iſt es menſchlich und fühlend, und verabſcheut es Grauſamkeiten: Dann muß das Strafgeſetzbuch gleichfalls gemäſſigt, gleichfalls verfeinert eingerichtet werden. Wenn die Geſetze in Widerſpruch mit den Sitten ſtehen, dann werden entweder die Sitten verderbt, oder die Strenge der Geſetze wird vereitelt.

Ihr Völker Europens, die meiſten unter euch trift dieſe unangenehme Bemerkung. Wenn wir in eure Straf-Geſetzbücher blicken, ſo müſſen wir frey ſagen, entweder, daß

ligen Büchern empfolen, wo es unter andern heißt: Sitzen iſt beſſer als Gehen, und Liegen beſſer als Sitzen; Schlafen beſſer als Wachen, und der Tod allem übrigen vorzuziehen. Ueb.

*) La Loubere, Relation de Siam, p. 446. V.

daß eure Sitten noch die eurer barbariſchen Voreltern ſind, oder daß eure Geſetze in Widerſpruch mit euern Sitten ſtehen. Ihr, die ihr von nichts als von Freiheit und von Gefühl redet; ihr, die ihr alles, was liebenswürdig iſt, liebkoſet, und alles, was ſanft iſt, mit ſo viel Entzücken empfindet; ihr, die ihr nichts als Blumen in euern Händen, und Geſänge in euerm Munde führt; ihr, die ihr bey Muſik, Tanz und Schauſpiel ſchmachtet und Thränen vergießet; ihr, deren Seelen von lauter zärtlichen Gefühlen gepreßt ſind: Ihr habt noch Geſetze, ihr habt noch Strafen, die Herzen von Stahl ſchaudern machen könnten. Verbeſſert alſo eure Geſetze, oder leidet, daß ihre Schärfe durch Strafloſigkeit und durch richterliches Willkür verſpottet werde, oder kehrt in die alte Wildheit wieder zurück, zu der euch eure Geſetze, wenn ſie völlig iene Kraft hätten, die das Geſetz haben ſoll, euch gar bald zurückführen würden.

Aber was ſollen wir von der Religion ſagen? Ein Volk, deſſen Religion Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben

zuläßt,

zuläßt, und mit ienen Strafen eben die Verbrechen, welche die Geſetze beſtrafen, belegt, und dieſe Belohnungen auf dieienigen Handlungen, welche die Geſetze vorſchreiben, ſetzet; ein Volk, ſage ich, bey dem eine mit dem geſellſchaftlichen Wohl ſo ſchön zuſammen ſtimmende Religion eingeführt iſt, kan ein weit ſanfteres und gemäſſigteres Strafgeſetzbuch zulaſſen, als ein anderes Volk, das bey aller Gleichheit mit ienem, in Abſicht der andern Verhältniſſe, in ſeiner Religion von dieſem verſchieden iſt; welches entweder keine Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zuläßt; oder dieſe Strafen und dieſe Belohnungen auf ſolche Handlungen ſetzt, die die Geſellſchaft und die Geſetze nicht intereſſiren; oder die Dinge verbietet, die die Geſetze dulten müſſen, und Dinge dultet, die die Geſetze verbieten müſſen. Die herrſchende Religion der Japaner z. B. läßt weder Paradies noch Hölle zu. Die der Einwohner auf Formoſa läßt einen Ort der Marter nach dem Leben zu, der aber für dieienigen beſtimmt iſt, die zu gewiſſer Jahrszeit nicht nackend gegangen

gen ſind, die ſich in Leinwand und nicht in Seide gekleidet haben, die Auſtern gefiſcht haben, die ein Geſchäft unternommen, ohne den Geſang der Vögel vorher zu befragen *). Die Religion der Tatarn des Tſchengis-Kan **) betrachtete es als eine Sünde wider die Götter, wenn Jemand ein Meſſerchen ins Feuer legte, ein Pferd mit ſeinem Zügel ſchlug, ein Bein mit einem andern Bein zerbrach; aber es betrachtete als gleichgültige Handlungen, wenn Einer ſein gegebenes Verſprechen nicht hielt, dem Andern ſein Kleid ſtahl, eine Beleidigung zufügte, ſogar, wenn Einer einen Menſchen umbrachte.

Die Religion der Pegueſen im Gegentheil verdammt ſtrenge Mord, Diebſtahl, Unzucht; ſie verbietet, dem Nebenmenſchen das

*) S. die Sammlung der Reiſen, zur Errichtung der Indiſchen Geſellſchaft. Th. V. Abſchn. I. S. 122. Verf.

**) S. den Bericht des Fr. Iean Duplan Carpin, der vom Pabſt Innocenz IV. im Jahr 1246. in die Tatarey geſchickt worden. V.

das geringſte Unrecht zuzufügen, und befiehlt ihm ſo viel Gutes als möglich zu erweiſen. Bei dieſem Volk iſt es ein Glaubensartickel, es für möglich zu halten, in ieder Religion ſelig zu werden, wenn man nur dieſe Pflichten erfüllt *).

Man ſieht leicht, daß unter vollkommen gleichen Umſtänden das peinliche Geſetzbuch der Peguеſen weit gelinder ſeyn müſſe, als das der Japaner, der Einwohner auf Formoſa, und der Tatarn des Tſchengis-Kan. Was der Strenge der Strafen bey dem erſten unter dieſen Völkern abgeht, würde durch die Religion erſetzt, und was bey den andern der Religion abgeht, würde durch die gröſſere Strenge der Strafen erſetzt werden.

Wenn die Religion eines Volkes den Lehrſatz von der Nothwendigkeit der menſchlichen Handlungen aufſtellt; wenn die Lehre vom Fatalismus und vom Verhängnis, dieſe mit dem Deſpotismus, mit der Sklaverey und mit

*) S. die angeführte Sammlung der Reiſebeſchreibungen, Th. III. Abſchn. I. S. 63. V.

mit dem Verluſt der politiſchen Freyheit zugleich entſtandene Lehre, einen Glaubens-Artickel bey ihm ausmacht; ſo iſt es klar, daß bey dieſem Volke die Geſetze ſtrenger, die Regierung wachſamer, und die Strafverfügungen ſchärfer ſeyn müſſen, als bey einem Volke, bey welchem die Religion den entgegengeſetzten Lehrſatz der Freyheit prediget. Die ſinnlichen Beweggründe, wodurch die Menſchen von den Verbrechen abzuhalten ſind, müſſen nach dem Maaße verſtärkt werden, als die moraliſchen ſchwächer ſind. Die Nothwendigkeit der menſchlichen Handlungen annehmen, heißt eben ſo viel, als allen Begriff von Verdienſt und von Schuld, von Tugend und von Laſter, allen Unterſchied zwiſchen Tugendhaften und Böſewichtern aufheben. Ein Menſch, der von dieſem ungereimten Grundſatz überzeugt iſt, findet in ſich keinen Zaum gegen ſeine Leidenſchaften. Was wird aus ihm werden, wenn die Geſetze dieſen Mangel nicht ergänzen; was wird aus ihm werden, wenn das Uebermaas der Strafe den Mangel der …iſſensbiſſe nicht erſetzt?

Faſt

Faſt daſſelbe muß bey einem Volke ein= treffen, deſſen Religion die Rechtfertigung von ſolchen Dingen abhängig macht, die in keiner Beziehung mit dem Geiſte ſtehen. Gewiſſe Völker Indiens legen zum Beyſpiel, dem Waſſer des Ganges eine ſo heiligmachen= de Kraft bey, daß auch der, der das gott= loſeſte Leben geführt hat, von allen Schul= den völlig rein werde, ſobald nur die Aſche ſeines Leichnams darinnen untergetaucht wor= den *).

Was hilft es, ob man gut oder bös ge= lebt hat? Das Flußwaſſer macht den Bö= ſen dem Guten gleich. Es verſchafft beyden einen Platz in einem und eben demſelben Ort der Freude und des Wohllebens.

Ein Volk, bey dem ein ſo gefährlicher Glaube herrſcht, hat noch ſtrengere Straf= verordnungen nöthig, als ein ſolches, bey welchem (unter gleichen Umſtänden), die Re= ligion weder Strafen noch Belohnungen ei= nes zukünftigen Lebens zuläßt. Bey dieſem letztern hat der Menſch nichts zu hoffen, nichts

*) Lettres edifiant. cinqieme recueil. Verf.

zu fürchten, ſobald es mit dem Leben aus iſt. Dieſes alſo zu verlieren, oder auf eine elende Art hinzubringen, iſt das ſchlimmſte Uebel für ihn. Aber bey dem erſten hat er nichts zu fürchten, hingegen viel zu hoffen, und mit Zuverläſſigkeit zu erwarten. Wenn nun der Gedanke an einen Belohnungsort nicht mit dem Gedanken an einen Ort der Marter verknüpft iſt; wenn man hofft, ohne zu fürchten; dann wird der Menſch durch dieſe Sicherheit von einem zukünftigen Glück minder fühlbar für das gegenwärtige Unglück. Es iſt alſo nöthig, ihn durch gröſſere Strafen zu erſchüttern. Der Täuſchung ſeines Glaubens muß durch einen gröſſern Eindruck auf die Sinnen das Gegengewicht gehalten werden. Die Strenge der Geſetze muß gröſſer, und die Zurüſtung der Strafen fürchterlicher ſeyn.

Ich müſte mich ſchämen, dieſe Wahrheiten weitläuftiger auszuführen, die an ſich ſelbſt ſchon einleuchten; aber ehe wir die Erörterung derſelbigen beſchließen, wollen wir noch ſehen, was für ein Unterſchied zwiſchen dem Lehrſatz von der Seelenwan-

derung,

derung, und dem von dem andern Leben der Chriſten ſey, nämlich in Rückſicht ihres Einfluſſes auf das Strafgeſetzbuch. Ich bediene mich hier einer Diſtinction des Plato, und nenne **Metempſychoſis** die Wanderung der Seele in einen Körper eben der Art, zum Unterſchied der **Metenſomatoſis**, oder der Wanderung der Seele in einen Körper verſchiedener Art *).

Wenn man die Metempſychoſe unter dieſem Geſichtspunkte betrachtet, ſo ſieht man leicht, daß der Tod denjenigen Völkern, bey welchen dieſer alte und verworrene Glaube im Schwang geht, nicht ſehr ſchrecklich ſeyn müſſe. Die Gewißheit, einen neuen Körper, nach der Zerſtörung des erſten, zu beleben; die Hofnung, auf der Erde in einem glücklichern Zuſtande wieder zu erſcheinen; die ſchmeichelhaften Ahndungen jenes glücklichern Lebens, als das erſte war; die Rückerinnerung an die Freuden der Kindheit und der Jugend nebſt der Ueberzeugung, ſie von

*) Μετεμψύχωσις, und Μετενσομάτωσις, Plato de Legib. Lib. X. Verf.

neuem wieder zu genießen: Dieſe Täuſchungen ſind für den, der ſich nahe am Untergang ſieht, ſo tröſtend, daß er den Augenblick ſeines Todes als das Ende ſeines Elends und als den Anfang ſeiner Glückſeligkeit betrachten kan. Mit Grund ſchreibt Cäſar dieſer Urſache die bewundernswürdige Tapferkeit und den Muth der Gallier zu, mit dem ſie ſich dem Tod ausſetzten *); und die Erfahrung lehrt uns, daß in Ländern, wo dieſe Meinung eingeführt iſt, die Selbſtmorde ſehr häufig ſind **). Der Leſer ſieht die

*) In primis hoc uolunt perſuadere, non interire animas, ſed ab aliis poſt mortem tranſire ad alios; atque hoc maxime ad uirtutem excitari putant, metu mortis neglecto. Caeſar de bello Gall. Lib. VI. c. 14. Verf.

**) Man kennt nur allzuſehr unter den Italienern den Muth, mit welchem erſt vor 5. Jahren (der Verfaſſer ſchrieb dies 1784.), der berüchtigte *Sales* in Meiland dem Tode entgegen gieng; und man weiß die Menge Selbſtmorde, die in Cremona begangen wurden, nachdem dieſer Schwärmer die Lehre von den Seelenwanderungen gelehrt und ausgebreitet hatte. Verf.

die Folgerung dieſer Vorderſätze von ſelbſt ein: Er findet, daß die Todesſtrafe nicht in dem Strafgeſetzbuch eines Volkes ſtehen dürfe, das an die Metempſychoſe glaubt.

Wie läßt ſich auch in der That der Gebrauch dieſer Strafe vertheidigen, wenn durch ſie der Menſch ſein Leben, der Staat einen Bürger, das Publikum ein Beyſpiel, und das Geſetz ſeine Würkſamkeit verliert?

Aber, höre ich ſagen, ſollte dieſe Regel etwan nicht auch bey einem chriſtlichen Volke Statt finden? Verheißt denn unſere Religion nicht dem Verbrecher, der mit der Gottheit ausgeſöhnt ſtirbt, eine ewige Glückſeligkeit? Was für ein Entſetzen kan einem Glaubigen der Galgen verurſachen, welcher den Scheidepunkt eines unglücklichen Lebens und einer ewigen Glückſeligkeit machen kan? Aber dieſen Fragen laſſen ſich wieder andere entgegen ſetzen. Wer verſichert den Delinquenten von ſeiner Rechtfertigung? Wer verſichert ſowohl ihn als die Zuſchauer, daß mit der Buße und Begnadigung bei Gott keine Selbſttäuſchung unterlaufe, die von der Furcht vor dem Tod, und von der Gewiß-

heit zu ſterben erzeugt wird? Zeigt uns etwan nicht unſere Religion neben der Barmherzigkeit eines zur Vergebung allezeit bereitwilligen Gottes, auch ſeine ſchreckliche Gerechtigkeit? Geſellt ſich vielleicht zur Hofnung einer ewigen Glückſeligkeit nicht auch das Entſetzen vor einer ewigen Pein? Wenn ein einiger Augenblick Ergebung in den göttlichen Willen ein ganzes Leben von Verbrechen aufwiegen kan, kan nicht auch ein einiger Augenblick von Verzweiflung eine lange Reihe busfertiger und reumüthiger Empfindungen zerſtören? Muß nicht dieſe Ungewißheit den Tod um ſo ſchrecklicher machen, ie wichtiger und unwiderruflicher, nach unſerm Glauben, die Folgen deſſelben ſind? Erhöhen etwan nicht ſelbſt die prieſterlichen Verrichtungen bey uns das Schreckliche des Trauerſpiels, das der Verbrecher auf dem Richtplatz beſchließt?

Dieſe Betrachtungen werden uns, wie ich hoffe, hinlänglich zeigen, daß die chriſtliche Religion der Todesſtrafe keinen Theil von der Würkſamkeit benimmt, welche erforderlich iſt, dieſelbe in einem peinlichen

Geſetzbuch aufzunehmen, falls andere Verhältniße des Volks keine Hindernis dazwiſchen legen: Und wenn wir dieſem allem noch die Uebereinſtimmung zwiſchen ihren Lehren und den Lehren der Geſetze beyfügen, ſo werden wir finden, daß zufolge dem, was wir geſagt haben, das Strafſyſtem eines chriſtlichen Volkes, unter Vorausſetzung völlig gleicher Verhältniſſe, weit gemäßigter als das eines andern Volkes ſeyn könne, bey dem dieſe göttliche Religion nicht eingeführt iſt.

Von dem Einfluß der moraliſchen Verhältniſſe eines Volks auf deſſen Straf-Codex, gehen wir zu den phyſiſchen über, und machen mit dem Klima den Anfang.

Ohne uns ie von den allgemeinen in dem erſten Buch dieſes Werks vorausgeſchickten Grundſätzen zu entfernen, müſſen wir blos dasienige, was dort in Beziehung des Verhältniſſes der Geſetze gegen das Klima geſagt worden, uns hier wieder zurückruffen, um dieſe allgemeinen Anſichten auf das Straf-Syſtem anzuwenden.

Der Einfluß des Klima auf den phyſiſchen und moraliſchen Menſchen iſt in gemäſſigten Himmelsſtrichen, wie ich ſchon ſagte *), faſt unmerklich; nur in auſſerordentlich heißen und in außerordentlich kalten Klimaten iſt er groß und entſcheidend. In den erſten kommt er kaum als eine der ſchwächſten mitwürkenden Urſachen in Betrachtung; in den letztern würkt er als Haupt-Urſache. Kan wohl in Gegenden, in welchen ſich die Sonne kaum am Horizont ſehen läßt; wo 8. Monate im Jahr der Lauf des Waſſers gehemmet iſt; wo Schichten von Schnee eben ſo lange einen meiſt unfruchtbarn Boden bedecken; wo die fürchterlichſten Phänomene ſo häufig ſind, daß ſie all ihr Schreckliches verlieren; wo der Schlaf,

*) Man ſehe das 14te Kap. des Erſten Buchs. Ich bitte den Leſer, dieſes Kapitel noch einmal zu leſen, wenn ihm Schwierigkeiten über Dinge aufſtoßen, die ich in dieſem vorbringen werde. Mich dünkt, ich habe dort mit hinlänglicher Deutlichkeit mein Syſtem auseinander geſetzt, und könne iezt einer weitern Ausführung überhoben ſeyn. Verf.

Schlaf, dieſes Stilleſtehen des Elendes und des Kummers der Unglücklichen, das die Natur den Sterblichen darbietet, ſich oft in eine Urſache, in den Anfang, oder in ein Anzeigen des Todes verwandelt; wo die kleinen Hände, welche das Kind nach der Mutter ausſtreckt, vor Kälte erſtarren, und die Thränen, die ſeinen Augen entfließen, auf den erſtorbenen Wangen zu Glas werden; wo wenigſtens zwey Drittheile des Jahrs, alle Gemeinſchaft unterbrochen, alle Geſelligkeit aufgehoben iſt, und der dieſe ganze Zeit hindurch mit ſeiner Familie einſam gelaſſene Menſch in ſeiner Hütte, wie in ſeinem Grabe, begraben bleibt *); wo endlich, wie ich an einem andern Orte bewieß **), die auſſerordentliche Kälte den Körper und den Geiſt abſtumpft, alle Fühlbarkeit faſt gänzlich vernichtet, die Seele ihrer

*) Man darf nur die verſchiedenen Erzählungen lappländiſcher Reiſebeſchreiber leſen, um keinen meiner Ausdrücke übertrieben zu finden. Verf.

**) S. das angez. 14. Kap. des 1ſten Buchs. V.

rer Schnellkraft beraubt, und die Entwick=lung der moraliſchen Kräfte des Menſchen aufhält: Kan, ſage ich, in einem Lande von dieſer Beſchaffenheit das Syſtem der Stra=fen daſſelbe ſeyn, das es in einem unter ei=nem ſanften und gemäßigten Klima gelege=nen Lande iſt?

Ließe ſich wohl hoffen, durch dieſelben Strafen denſelben Abſcheu zu erregen, die=ſelben Eindrücke zu erhalten? Ließe ſich wohl, ohne ungerecht zu ſeyn, dieſelbe Anzahl von Jahren, daſſelbe Alter feſtſetzen, um einen Menſchen für fähig zu Verbrechen anzuneh=men, das man in einem Lande feſtſetzt, wo ein gemäßigters Klima die Entwicklung der moraliſchen Kräfte eines Menſchen nicht ver=zögert? Wenn das Geſetz bey uns, zur Verurtheilung eines Miſſethäters zur ordent=lichen Strafe, ein Alter von 18. Jahren er=fordert, müſte es etwan nicht in Lappland oder in Grönland wenigſtens 30. Jahre for=dern? Und wenn das Römiſche Recht ei=nen Unmündigen (welches die Mannsperſo=nen vor dem 15ten und die Weibsperſonen vor dem 13ten Jahr noch waren) für un=

fähig

fähig zu vorſätzlichen Handlungen, und folglich zu Verbrechen erklärten *), müſten die Geſetze iener Völker dieſe Wohlthat der Impubertät nicht etwan wenigſtens bis aufs 20ſte Jahr verlängern? Könnte man wohl in einem Lande von dieſer Art, in welchem die Menſchen genöthigt ſind, ſo lange Zeit mit ihren Familien in ihren Hütten eingeſchloſſen und von allem Umgang abgeſondert zu leben, die Sitten und die häusliche Ehrbarkeit rein erhalten, ohne die Strenge der Strafen zu erhöhen, und die Anzahl der Mittel zu vermehren, welche die Menſchen von ienen Verbrechen entfernt halten ſollen, die die Natur verabſcheut, die aber die Gewohnheit und die Nothwendigkeit des gemeinſchaftlichen Lebens ernährt und begünſtiget? Müſte hingegen das ſonſt ſo ſchädliche und aller Strenge der Geſetze würdige Laſter der Trunkenheit nicht ihre Nachſicht in einem Lande verdienen, in welchem die auſſer-

*) L. 23. §. 2. D. de aedil. Edict. L. 22. D. ad Leg. Corn. de falſ. L. 1. C. de falſa moneta. Verf.

auſſerordentliche Kälte des Klima den Gebrauch hitziger Getränke nothwendig macht, und wo der Misbrauch derſelben den Menſchen blos dumm macht, aber ihn nicht zu Ausſchweifungen, zu Verbrechen verleitet? Sollte uns nicht eben der Beweggrund, aus welchem Pittakus, der in einem ſehr gemäßigten Klima lebte, nach dem Bericht des Ariſtoteles, verordnete, daß ein betrunkener Beleidiger ſchärfer als ein nicht betrunkener, beſtraft werde *), von der Nothwendigkeit

*) Ἐγένετο δὲ καὶ Πιττακὸς νόμων δημιουργὸς --- νόμος δ᾽ ἴδιος αὐτοῦ, τὸ τοὺς μεθύοντας, ἄν τυπτήσωσι, πλείω ζημίαν ἀποτίνειν τῶν νηφόντων. διὰ γὰρ τὸ πλείους ὑβρίζειν μεθύοντας ἢ νήφοντας, οὐ πρὸς τὴν συγγνώμην ἀπέβλεψεν, ὅτι δεῖ ἠεθύουσιν ἔχειν μᾶλλον, ἀλλὰ πρὸς τὸ συμφέρον. „Auch Pittakus gehört unter die Geſetzgeber - - Ein ganz beſondres Geſetz von ihm iſt das, welches verordnet, daß der, der in der Trunkenheit einen andern ſchlägt, härter beſtraft werden ſolle, als der, ſo es nüchtern thut. Denn da mehrere Beleidigungen in der Trunkenheit, als nüchtern geſchehen, ſo kam bey ihm nicht die den Be-

keit der Nachſicht der Geſetze in Rückſicht dieſes Laſters, in kalten Klimen, überzeugen? Könnte man wohl, auch in demienigen Fall, in welchem wir die Landesverweiſung für zuläßig und ſchicklich gehalten haben, dieſe Strafe mit Nutzen in einem Lande anwenden, das von ſolcher Beſchaffenheit wäre, daß der aus demſelben kaum getretene Verbrecher nichts fürchtete, als wieder in daſſelbe beruffen zu werden, und ſeinen Mitbürgern die Glückſeligkeit ſeines Zuſtands und das Elend des Ihrigen beſchriebe? Müſte etwan nicht die Todesſtrafe völlig aus dem peinlichen Geſetzbuch eines Landes ausgeſtrichen werden, in welchem gewiſſe öffentliche, und zur Erhaltung der Geſellſchaft nothwendige, aber für dieienigen, welche ſie treiben, lebensgefährliche Arbeiten, nur von ſolchen Perſonen verrichtet und gefordert werden könnten, die das Recht auf das

Berauſchten eher zu gebende Nachſicht, ſondern das allgemeine Beſte in Betrachtung.„ Ariſtot. Polit. Lib. II. cap. 10. edit. Heinſ. Verf.

das Leben verloren haben? Ließen ſich endlich die Strafen der Ehrloſigkeit mit ſo vielem Vortheil bey einem Volke anwenden, deſſen Verſtand vom Klima völlig abgeſtumpft, das des Vermögens der Einbildungskraft faſt beraubt, und unfähig wäre, der Volksmeinung den Werth beyzulegen, den blos die verfeinerte Geſelligkeit einflößen und erhalten kan.

Dieſen Einfluß äuſſert ein kaltes Klima auf die Strafen: Der eines auſſerordentlich heiſſen Himmelsſtriches iſt weder minder ſtark noch verſchieden in ſeinen Würkungen.

In dem angeführten Kapitel des erſten Buchs dieſes Werkes zeigten wir, daß, wenn die Entwicklung der moraliſchen Kräfte des Menſchen in gemäßigten Klimen nicht gehindert und aufgehalten wird *), dieß doch in auſſerordentlich kalten, ſo wie in auſſerordentlich heiſſen Klimen der Fall ſey. Alle die

*) Wenn ſich der Leſer den Inhalt dieſes Kapitels wieder zurückrufft, ſo wird er ſich auch erinnern, was ich unter einem gemäßigten Klima verſtehe. Verf.

die Folgen alſo, die uns die verhinderte Entwicklung dieſer moraliſchen Kräfte in auſſerordentlich kalten Klimen vor Augen ſtellte, müſſen auch bey den Strafen eines Landes, das unter einem auſſerordentlich heißem Himmelsſtrich liegt, eintreten.

Wir haben ferner gezeigt, daß ein geringer Grad von Fühlbarkeit, eine ausnehmende Dummheit und Mangel an Geiſtesſtärke, Würkungen eines auſſerordentlich kalten, ſo wie eines auſſerordentlich heißen Klima ſeyen *).

Die

*) Dieß iſt evident. Da der natürliche Mechanismus des Menſchen in heißen Klimen wie in kalten auf gleiche Art eine Veränderung leidet, ſo iſt es klar, daß dieſe beyden entgegengeſetzten phyſiſchen Urſachen eine und eben dieſelben moraliſchen Würkungen hervorbringen müſſen. Hätte Montesquieu an dieſes gedacht, ſo würde er nicht, ohne allen Unterſchied, den Bewohnern kalter Klimen Herzhaftigkeit, und den Bewohnern heiſſer Klimen Feigheit zugeſchrieben haben. Wenn von Klimen die Frage iſt, deren Temperatur nicht ſehr von einander verſchieden iſt, ſo

 können

Die übrigen Modifikationen des Straf-Syſtems alſo, die von dieſen Würkungen abhängen, und die den beyden Himmelsſtrichen gemein

können moraliſche und politiſche Miturſachen den Bewohner des heiſſeſten Himmelsſtriches herzhafter als den eines kalten Klima machen; und ſo im umgekehrten Fall. Die Geſchichte, die das Syſtem des Montesquieu völlig über den Haufen wirft, liefert unwiderſprechliche Beweiſe dieſer Wahrheit. Mangel an Herzhaftigkeit, an Seelenſtärke, an Fühlbarkeit u. ſ. w., als Würkungen des Klima, finde ich nur bey den Bewohnern eines auſſerordentlich kalten, oder eines auſſerordentlich heißen Himmelsſtriches, wo der natürliche Mechanismus des Menſchen auf gleiche Art vom Klima verändert und verderbt, und folglich auch auf gleiche Art der moraliſche verſchlimmert und verderbt iſt. In allen andern bringen moraliſche und politiſche Miturſachen dieſelben Würkungen hervor, und das Klima hat nur unendlich wenig Antheil daran. Es iſt ſeltſam, auf welche Art ſich Montesquieu hiebey aus einem Widerſpruch der Geſchichte zu ziehen ſucht. „Die Indianer, (die nach meinem Syſtem, wenigſtens nach dem gröſten Theil

gemein ſind, müſſen in einem unter auſſer⸗ordentlich heißem Klima gelegenen Lande eben ſo eintreten, wie ich ſagte, daß ſie in einem

P 2 unter

Theil der Völker, die unter dieſem Namen begriffen werden, unter einem gemäſſigten Himmelsſtrich leben, weil nicht blos die Lage gegen die Sonne die auſſerordentliche Hitze oder Kälte des Klima beſtimmen muß, wie ich in dem angezeigten Kapitel bewieſen habe.) „ſagt Montesquieu, L. XIV. ch. 3. Eſpr. „des Loix, ſind von Natur muthlos; ſelbſt „die von Europäern erzeugten Kinder in In⸗„dien verlieren die Herzhaftigkeit ihres Kli⸗„ma. Aber wie läßt ſich dieß mit ihren grau⸗„ſamen Handlungen, mit ihren Sitten, mit „ihren barbariſchen Bußübungen vereinigen? „Die Männer in dieſem Lande unterwerfen „ſich unglaublichem Ungemach; die Weiber „beſteigen freywillig (nach dem Tod ihrer „Männer) den Scheiterhaufen. Wie viel „Stärke bey ſo viel Schwäche?„ Unſerm „Verfaſſer iſt das Räthſel leicht aufzulöſen. „Eben dieſe Feinheit der Organen, ſagt er, „(die vom Klima herrührt,) die ſie den Tod „fürchten macht, macht ihnen noch unendlich „viele Dinge mehr als den Tod, furchtbar„

Dieſe

unter auſſerordentlich kaltem Himmelsſtrich gelegenen Lande Statt finden müſſen.

Endlich wird der denkende Leſer, ohne daß ich ihm alles zu ſagen nöthig habe, von ſelbſt ſehen, daß eben die Urſachen, aus welchen die Unſchicklichkeit der Landesver-
weiſung,

Dieſe Auflöſung kan uns einen hinlänglichen Beweis geben, zu welchen ſeltſamen Meinungen die Liebe zum Syſtem verleiten kan. Ich wünſchte doch, daß mir Montesquieu ſagte, ob der Muth darin beſtehe, den Tod nicht zu fürchten, oder dieſe Furcht zu beſiegen? Ob es Muth ſey, das Leben nicht zu lieben, oder irgend etwas anders mehr als das Leben zu lieben? War vielleicht der Römer deswegen im Krieg ſo tapfer, weil er den Tod nicht fürchtete, oder deswegen, weil er Schande, Knechtſchaft, Verluſt ſeiner Freyheit mehr als den Tod fürchtete? Sind es denn die Indier allein, welche den Tod fürchten, in gewiſſen Fällen aber das Leben nicht achten, weil ſie ſo viele andere Dinge mehr als den Tod ſcheuen? Iſt nicht der muthigſte Krieger in dieſem Punkte dem Indier gleich? Wenn er vor dem Feind flieht,
ſo

weiſung, der Todesſtrafe, oder der Infamie, bey Völkern, die ein auſſerordentlich kaltes Klima bewohnen, gezeigt worden, und daß eben dieſelben Urſachen, um deren willen ich ſagte, daß bey ſolchen Völkern die Strenge iener Strafen und die Anzahl iener Mittel

ſo iſt daran nicht das Klima Schuld, ſondern eine Gleichgültigkeit gegen das Vaterland, die der Deſpotismus einflößt; eine niedrige Denkungsart, welche die Sklaverey verurſacht; eine Weichlichkeit, die Schwelgerey und Ueberfluß erzeugen; und die Gewißheit, daß man ſtets unterdrückt bleiben werde, beym alten wie beym neuen Tyrannen, beym Sieger wie beym Beſiegten. V.

Was das Verbrennen der Indiſchen Weiber nach dem Tode ihrer Männer anbelangt, ſo läßt ſich dieſes auch daher leichter erklären, wenn man bedenkt, daß dieſe Sitte nur unter dem Adel eingeführt iſt, und daß der Tod eines Hindus ſeiner fein fühlenden treuen Gattin nothwendig das Leben künftig nicht ſehr werth mache, da ſie von Jugend auf keinen andern Mann als ihren Gatten geſehen hat, und folglich mit ihm aufs zärtlichſte verbunden war. Ueb.

zu erhöhen ſey, welche dahin abzielen, die Menſchen von denienigen Verbrechen zu entfernen, die die Nothwendigkeit, ſich einen groſſen Theil des Jahrs hindurch alles geſellſchaftlichen Umgangs zu entſchlagen, und unter ſich in den Familien zu leben, unterhält und befördert; er wird ſehen, ſage ich, daß eben dieſelben Urſachen eben dieſelben Abänderungen in dem Straf-Syſtem derienigen Völker verurſachen müſſen, welche ein auſſerordentlich heißes Klima bewohnen; weil bey dieſen, wie bey ienen der Verluſt des Vaterlands Gewinn der Glückſeligkeit für einen Menſchen iſt; weil bey dieſen, wie bey ienen, durch eine Folge des Klima ſelbſt, es nie an öffentlichen Arbeiten fehlt, die zur Erhaltung der Geſellſchaft nothwendig, aber lebensgefährlich für die, die ſie verrichten, ſind, und die folglich nur von denen verrichtet und gefordert werden können, welche durch Capital-Verbrechen das Recht auf das Leben verloren haben; weil endlich bey beyden der geſellſchaftliche Umgang einen großen Theil des Jahrs hindurch unterbrochen wird, hier durch die auſſerordent-

dentliche Hitze, welche die Leute nöthiget, für ſich zu bleiben, und ſich mit ihren Familien unter die Erde zu begraben, um ſich in der heißeſten Jahrszeit gegen die Würkungen der Sonnenſtralen zu ſchützen; dort, durch die ausserordentliche Kälte, welche die Menſchen zu einem ähnlichen Einſchließen nöthiget *).

Dieß iſt alles, das ſich, wie ich glaube, von dem Einfluß des Klima auf das Straf-Syſtem ſagen und beſtimmen läßt. Aus dem Geſagten ſieht man nun klar, daß der Unterſchied zwiſchen den Straf-Geſetzbüchern zweyer Völker, den das Klima hervorbringen muß, nur unter zwey ſolchen Völkern Statt finden kan, davon das Eine ein gemäßigtes, und das Andere ein ausserordentlich heißes oder ein außerordentlich kaltes Klima bewohnt. Unter zweyen Völkern, die beyde unter gemäßig-

*) Wenn man die Erzählungen der Reiſenden, die uns die Sitten der Bewohner ausserordentlich heißer Gegenden beſchreiben, mit denen vergleicht, welche uns die Lebensart der nördlichern Völker ſchildern, ſo wird man beyde Sätze wahr finden. Verf.

mäßigten Himmelsſtrichen liegen, wovon aber der eine nur etwas kälter oder wärmer als der andere iſt, kan dieſe Verſchiedenheit nicht Statt finden, weil, wie ſchon ſo oft geſagt worden, der direkte Einfluß eines gemäßigten Klima auf den phyſiſchen und moraliſchen Menſchen ſo unmerklich, ſo ſchwach, und ſo ſehr von andern moraliſchen und politiſchen Miturſachen gehemmt iſt, daß wir gerade heraus behaupten können, daß keine Veränderungen, keine Verſchiedenheiten dadurch hervorgebracht werden, die in dem Strafgeſetzbuch auf allgemeine Grundſätze ſich zurückführen ließen.

Kan man daſſelbe wohl auch von den andern phyſiſchen Verhältniſſen eines Volkes ſagen?

Unter den phyſiſchen Verhältniſſen eines Volkes, außer dem Klima, von welchem geredet worden, verſtehe ich die natürliche Beſchaffenheit ſeines Bodens, und ſeiner Produkte, die Lage und die Ausdehnung des Landes. Dieſe Gegenſtände müſſen nach dem, was in den zwey erſten Büchern dieſes Werkes geſagt worden, einen groſſen, und zwar di-

direkten und unmittelbaren Einfluß auf gewiſſe Theile der Geſetzgebung haben; aber werden ſie deswegen auch einen gleichen Einfluß auf das Strafgeſetzbuch behaupten müſſen?

Jch rede von **direktem und unmittelbaren** Einfluß; denn, wenn man ſie als Mitur-ſachen betrachtet, die zum Genie, zur natürlichen Beſchaffenheit, zum Charakter, zur Religion und zu der Natur der Regierungsform eines Volkes beytragen können, ſo läßt ſich allerdings behaupten, daß ſie unter dieſem Geſichtspunkt auch einen groſſen **indirekten** Einfluß auf das Straf-Syſtem haben können. Aber es iſt hier unſere Abſicht nicht, dieſen indirekten Einfluß zu unterſuchen, weil es uns nicht intereſſirt, ob z. B. dieſe phyſiſchen Urſachen dazu beytragen, daß ein Volk dieſe und keine andere Regierungsform habe; indem wir bereits die Grundſätze geprüft haben, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem die Strafen mit der Natur der Regierungsform ſtehen müſſen. Wenn ſie auf Genie, Anlage, Charakter eines Volkes, wenn ſie ſelbſt auf ſeine Re-

ligion einen Einfluß haben, ſo intereſſirt uns dieß wenig, weil wir bereits die Grundſätze beſtimmt haben, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem das Strafſyſtem zu dieſen Gegenſtänden ſtehen muß. Wir haben alſo nichts als ihren direkten und unmittelbaren Einfluß zu erwägen, und wenn dieſer, wie man geſehen hat, groß in dem politiſchn und oekonomiſchen Theil der Geſetzgebung iſt, ſo ſieht man auch leicht, daß er ſehr klein, ſehr gering in demienigen Theil, der den Straf-Codex enthält, ſeyn müſſe. Wir wollen ſehen, auf was er ſich völlig zurückführen läßt.

Iſt der Erdboden einer Nation, frage ich, etwan unfruchtbar? Sind vielleicht die freyen Hände unter dem Volk zu ſchwach, oder zu theuer zu miethen, als daß er durch ſie, ohne Hülfe derer, die ihrer Verbrechen wegen zu einer gröſſern Arbeit und zu einem geringern Lohn können verurtheilt werden, zu befruchten wäre? In einem ſolchen Land nun müſte der Geſetzgeber einen häufigern Gebrauch von denienigen Strafen machen, welche, während daß ſie dem Schuldigen ſeine

ne perſönliche Freyheit rauben, ihn zugleich nöthigen, durch die Arbeit ſeiner Hände das Uebel wieder gut zu machen, das er der Geſellſchaft durch ſeine Verbrechen zugefügt hat. In einem Lande hingegen, in welchem die Fruchtbarkeit des Bodens diese ſklaviſche Unterſtützung verachtet, und in welchem es wenige Gegenſtände zu öffentlichen Arbeiten giebt, müſte der Geſetzgeber ſehr ſparſam von dieſer Art Strafe Gebrauch machen, welche, über die Noth verſchwendet, die Folge nach ſich ziehen würde, daß das Volk ſich genöthiget ſähe, diejenigen, die es beleidigten, zu ernähren, und durch die Strafe ſelbſt die Uebel zu häufen, die der Verbrecher ſchon durch ſein Vergehen dem Staat zugefügt hat.

Hat ein anderes Land, ein anderes Volk, ſolche Quellen des Reichthums, die nicht ohne Aufopferung des Lebens eines Theils derer, die damit beſchäftiget ſind, können erhalten werden: Da verurtheile der Geſetzgeber die Kapitalverbrecher, die den Tod verdienten, zu dieſen Arten öffentlicher Arbeiten; er laſſe ihr Bildnis zum Galgen führen,

ren, zum Anzeigen der Strafe die ſie verdienten, ſie ſelbſt aber an den Ort bringen, an welchem die Verzögerung ihres Todes wieder aufgewogen wird durch die Schätze, die ſie dem Staat verſchafft, durch das Leben, das ſie ſo vielen Unſchuldigen erſpart; durch die Widerſprüche und Gewiſſensvorwürfe, von welchen ſie die Geſetze und ihre Urheber befreyt. Man gebrauche lieber, ſage ich, Kapitalverbrecher zu ſolchen öffentlichen Arbeiten, als daß man die unſchuldigen Bewohner von Afrika kauft, um ſie zu einem unvermeidlichen Tod zu führen; als daß man dieſen ſchändlichen Handel aufrecht erhält, der den Verkäufer, den Käufer und den der gekauft wird, auf gleiche Weiſe herabwürdiget, als daß man es dultet, daß ſo viele abſcheuliche Mordthaten mit unerſchrockner Hand, ſelbſt unter dem Schutz der Geſetze, verübt werden, oder es dem Bürger, der die Geſetze nicht übertreten hat, erlaubt, ſeine Tage feil zu bieten, ſein Daſeyn zu einem Gegenſtand des Handels zu machen, und einen Selbſtmord zu begehen, den die Geſetze mit einer Hand beſtrafen,

fen, und mit der andern ſelbſt erkaufen; als daß man, um alles mit einmal zu ſagen, zu allen den Ungerechtigkeiten ſeine Zuflucht nimmt, welche kein Grundſatz der Moral, kein Religions-Syſtem, kein Beweggrund des allgemeinen Beſten rechtfertigen kan, ſondern die blos der Aberglaube durch ſeine ungereimten und verabſcheuungswürdigen Grundſätze in vielen Ländern Europens begünſtiget.

Wir kommen nun auf die Lage und die Ausdehnung des Landes. Was die erſte anbetrifft, ſo kan ich, nach vielfältigem Nachdenken, nicht finden, was für einen direkten Einfluß dieſelbige auf das Straf-Geſetzbuch haben könne; und in Rückſicht der letztern ſehe ich, daß dieſer Einfluß nur in einem einigen Fall in Anſchlag kommen könne, daß er aber in dieſem Fall die gröſten Folgen hervorbringen müſſe.

Ein unermeßliches Land, unter einer und eben derſelben Regierung, wird von vielen Völkerſchafften bewohnt, die an Genie, Anlagen, Charakter, Religion, Klima, von einander verſchieden ſind. Habſüchtige, ſtolze,

Arbeit-

Arbeitliebende, zum Müſſiggang geneigte Völker leben auf einem unermeßlichen Boden. Auſſerordentlich kalte, oder auſſerordentlich heiße Klimen, und gemäſſigte Klimen liegen in ſeinem ungeheuern Bezirk. Verſchiedene Gottheiten, nebſt verſchiedenen gottesdienſtlichen Gebräuchen und verſchiedenen Religions-Dogmen bilden mannichfache Arten von Gottesverehrungen unter den verſchiedenen Abtheilungen des Reichs. Unter der Vorausſetzung, daß die Regierungsform dieſer Nation eine gemäßigte Regierungsform ſeyn könne, verlangt man zu wiſſen, wie das Syſtem ihres Straf-Codex beſchaffen ſeyn müſſe. Die Auflöſung dieſes Problems liegt unwiderſprechlich am Tage: Dieſem Land kan nicht ein Einiges Strafgeſetzbuch genügen, ſo wie es keine einzige Geſetzgebung haben kan. Da in demſelben Allgemeinheit und Schicklichkeit der Geſetze nicht kan beyſammen ſeyn, 'ſo iſt es nöthig, daß dieſe vor iener den Vorzug behaupte.

Der Leſer wird die Folgerungen dieſer Auflöſung einſehen, wenn er ſie mit den vorhergehenden Grundſätzen vereinbart. Er

wird

wird ſogar finden, daß in Europa eine Nation exiſtirt, wie ich ſie hier angenommen habe. Ich verlaſſe mich auf ſeine Scharfſichtigkeit, und wende einen Blick auf die Beſchaffenheit des Wohlſtands eines Volkes, und unterſuche, was für einen direkten Einfluß derſelbe auf das Straf-Geſetzbuch haben könne, und wie die davon abhängenden Grundſätze beſchaffen ſeyen.

Wenn die Strafe, wie wir geſehen haben *), nichts anders iſt, als der Verluſt eines Rechts, und wenn die geſellſchaftlichen Rechte um ſo koſtbarer ſind, ie gröſſer der allgemeine Wohlſtand iſt; ſo wird eine und eben dieſelbe Strafe ſchmerzhafter ſeyn, nach dem Maaße, als der Wohlſtand des Volks erhöht iſt.

Wenn die Gerechtigkeit die Gränzen der Strenge der Strafe beſtimmt; wenn dem Verbrecher ein gröſſeres Uebel zugefügt werden darf, als nöthig iſt, Andere von der Nach-

*) Im erſten Kapitel dieſes IIten Theils, oder im 25. Kap. dieſes Buchs. V.

Nachahmung ſeines Beyſpiels abzuhalten *); wenn das Wachsthum des allgemeinen Wohlſtandes zugleich mit dem Werth der geſellſchaftlichen Rechte die Strenge der bereits feſtgeſetzten Strafen hat erhöhen helfen: So iſt klar, daß in dieſem Fall das Strafgeſetzbuch gemildert werden muß.

Wenn vorher eine Strafe gleich Zehn hinreichend war, die Menſchen von einem Verbrechen entfernt zu halten, ſo wird ietzt eine gleich Acht zu Erreichung dieſer Abſicht hinlänglich ſeyn. Man wird alsdann mit eben der Strafe, mit der man vorher ein leichteres Verbrechen beſtrafte, ein ſchwereres Vergehen belegen können, da ſich die Strafe des leichtern Verbrechen verhältnismäßig verringert. Hiezu kommt noch ein anderer Grund. Nach dem Maaße, als der allgemeine Wohlſtand in einem Staate ſteigt, werden die Urſachen, welche die Verbrechen befördern, vermindert und geſchwächt. Demnach kan auch die Gegenwürkung, die man ihrer

*) Man ſehe oben das XXVII. Kap. W.

ihrer geſchwächten Würkung entgegen zu ſe⸗tzen hat, ohne Gefahr geſchwächt und ver⸗feinert werden.

Dieſe Folgerungen ſind ſo einfach, ſo evident, als es die Grundſätze ſind, aus de⸗nen ſie hergeleitet werden. Es hieße Mis⸗trauen in die Einſichten des Leſers ſetzen, wenn ich ſie weitläufftig erläutern wollte. Ich fürchte immer zuviel zu ſagen, und es gereut mich ſelten, wenig zu ſagen. Es ge⸗nüge uns alſo an der geſchehenen Entwick⸗lung und Auseinanderſetzung der ſchweren Lehre des Verhältniſſes zwiſchen den Stra⸗fen und den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen, es genüge uns, die allgemeinen Grundſätze der verhältnismäßigen Güte der Geſetze, die bereits in dem erſten Buch dieſes Werks feſtgeſetzt wurden, auf den Straf⸗Codex an⸗gewendet zu haben. Nun wollen wir zu den Verbrechen übergehen, und, nachdem wir die Grundſätze entwickelt haben, welche die Schicklichkeit der Strafen in den ver⸗ſchiedenen Verhältniſſen der Völker beſtim⸗men müſſen, wollen wir iezt ſuchen, dieie⸗

nigen zu prüfen, welche ſie in Beziehung auf die Verbrechen beſtimmen. Zu dieſer Abſicht iſt es nöthig, zu unterſuchen, was Verbrechen, und wie der Maasſtab deſſelben beſchaffen ſey.

Siebenunddreiſſigſtes Kapitel.

Vom Verbrechen überhaupt.

Nicht alle den Geſetzen entgegen laufende Handlungen ſind Verbrechen, nicht alle dieienigen, die ſie begehen, ſind Verbrecher. Die Handlung, vom Willen getrennt, kan nicht zugerechnet werden; der Wille ohne Handlung iſt nicht ſtrafbar. Das Verbrechen beſteht alſo in der Uebertretung des Geſetzes, die von dem Willen, daſſelbe zu übertreten, begleitet iſt.

Der Wille iſt dasienige Vermögen der Seele, das uns nach den Antrieben der Begierde, und nach den Calculn der Vernunft beſtimmt. Die Begierde ſpornt uns an, der Verſtand prüft, der Wille beſtimmt uns. Zum Wollen wird alſo das Begehren und das Erkennen erfordert.

Eine

Eine Handlung erkennen heißt nichts anders, als den Endzweck, auf den ſie gerichtet iſt, und die Umſtände, die ſie begleiten, einſehen. Dieß iſt das Werk des Verſtandes, dieß iſt das Reſultat des Calculs der Vernunft. Eine freywillige Handlung wird alſo dieienige ſeyn, welche von der Beſtimmung des Willens abhängt, dem die Anſpornungen der Begierde, und die Kenntnis des Zwecks und der Umſtände der Handlung vorhergegangen ſind; und eine unfreywillige Handlung dieienige, die von Gewaltthätigkeit oder Unwiſſenheit herrührt *).

Die Gewalt iſt der Stoß einer äußerlichen Kraft, die uns, des Widerſtrebens unſers Willens ungeachtet, in ihrer Richtung mit fortreißt. Die Unwiſſenheit iſt, in Beziehung auf die Handlung, derienige Zuſtand des Menſchen, worin er weder den Zweck

 noch

*) Δόκει δὲ ἀκούσια εἶναι τὰ βίᾳ ὂν δι' ἀγνῶσιαν γινομένα. Dasienige dünkt mir unfreywillig zu geſchehen, was entweder durch Gewalt, oder aus Unwiſſenheit geſchieht. Ariſtoteles Moral. Nicom. Lib. III. Cap. I. Verſ. 1

noch die Umſtände von iener einſieht. Derienige alſo, den eine äuſſerliche Gewalt zwingt zu handeln; oder der, welcher, getrieben von der Begierde den Zweck und die Umſtände der Handlung nicht einſieht, nicht einſehen kan; dieſer, ſage ich, wird kein Verbrecher ſeyn, wenn er auch die Geſetze übertreten hat.

Dieſe vorausgehenden Grundſätze wollen wir iezt anwenden, und die daraus herfließenden geſetzlichen Verfügungen betrachten.

Das Verbrechen, ſagten wir, beſteht in der Uebertretung des Geſetzes, die mit dem Willen es zu übertreten vergeſellſchaftet iſt. Dieienigen alſo, die nach den Geſetzen keines Willens fähig ſind, müſſen auch für unfähig zu Verbrechen angeſehen werden.

Der Wille, hörten wir, iſt dasienige Seelenvermögen, das uns nach den Antrieben der Begierde und nach den Calculn der Vernunft beſtimmt. Dieienigen alſo, die entweder aus Mangel der Jahre, oder wegen einer Unordnung in ihrem Mechanismus den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben,

ben, oder ihn verlohren haben, dieſe müſſen von den Geſetzen für unfähig zu wollen, und folglich Verbrechen zu begehen angeſehen werden. Kinder, Höchſteinfältige, Mondſüchtige, Wahnſinnige gehören unter dieſe Anzahl. Das Geſetz muß alſo den Zeitpunkt der Kindheit und der Mündigkeit mit Rückſicht auf das Klima feſtſetzen, das, wie an einem andern Ort gezeigt worden, die Entwicklung der Verſtandeskräfte des Menſchen beſchleuniget oder verzögert. Es muß das Kind für unfähig zu wollen erklären *).

*) Die Römiſchen Geſetze dehnten dieſe Wohlthat ſogar bis auf das der Kindheit am nächſten kommende Alter aus. Der Unmündige kan bis zu dem Alter von 10½ Jahren, das iſt, bis ans Ende des zweyten Zeitpunkts, keiner Strafe unterworfen werden, weil das Geſetz ihm keine Fähigkeit zu vorſätzlichen Handlungen beylegt. L. 12. D. ad Leg. Corn. de Sicar. Das Sächſiſche Recht dehnte dieß bis aufs zwölfte Jahr aus. Die gegenwärtigen Geſetze Englands ſchränken es blos auf die erſte Periode ein, welche mit dem ſiebenten Jahr aufhört; und Blackſtone führt ein Urtheil

Es muß in dem zweyten Zeitpunkt, nämlich in dem auf die Kindheit folgenden Alter den Richtern über das Faktum die Entſcheidung überlaſſen, ob der angeklagte Unmündige den Gebrauch der Vernunft habe, oder nicht *). Es muß endlich eben dieſer Entſcheidung es überlaſſen, ob Raſerey, oder Stupidität bey denen würklich vorhanden ſey, die durch den Mangel oder den Verluſt der Vernunft von der Uebertretung der Geſetze freyzuſprechen ſind **). Das ſind die

Urtheil an, nach welchem 2. Jungen, der eine von 9. und der andere von 10. Jahren, zum Tode verurtheilt wurden. Engl. Crim. Codex. Kap. II. Verf.

*) In England unterſuchen es die Geſchwornen, ob der angeklagte Unmündige den Gebrauch der Vernunft habe oder nicht. Vor dem ſiebenden Jahr brauchts dieſer Unterſuchung gar nicht, weil das Geſetz ihn ſchon losſpricht; nach den ſieben Jahren aber wird der angeklagte Unmündige verurtheilt, wenn er von den Geſchwornen des Dolus fähig gehalten wird. Verf.

**) Dieß iſt ein Faktum, und folglich muß, nach unſerm

die geſetzlichen Verfügungen, die aus dieſem Grundſatz herfließen.

Es hieß ferner, daß zum Wollen das Begehren und Erkennen nothwendig ſey; daß eine Handlung erkennen, nichts anders heiße, als den Zweck erkennen, auf den ſie gerichtet iſt, und die Umſtände, die ſie begleiten; und daß, um eine Handlung freywillig nennen zu können, bey dem Handelnden dieſe nothwendige Kenntnis muß vorausgeſetzt werden. Welches ſind die Folgen, die von dieſem Grundſatz abhängen? Der Unterſchied zwiſchen Zufall und Schuld.

Der Zufall ſetzt bey dem Handelnden eine abſolute Unwiſſenheit der Möglichkeit der Würkung, die die Handlung hervorbrachte, voraus *). Die Schuld ſetzt eine Würkung vor-

unſerm Plan, die Unterſuchung deſſelben von dem Urtheil und der Prüfung der Richter des Faktums abhängen. Verf.

*) Ein Beyſpiel: Ich ſehe in meinem mit Mauern umgebenen Terrain, deſſen Thüren verſchloſſen ſind, und wovon ich die Schlüſſel in meiner Verwahrung habe, einen Haaſen; ich ſchieße

voraus, die von derienigen verſchieden iſt, welche der Handelnde zu erreichen ſich vorgenommen hatte; deren mögliches Eintreffen er aber doch wiſſen konnte, in Betrachtung der Kenntnis, die er von allen Umſtänden der Handlung hatte *). Der Zufall kan alſo nicht

ſchieße mit der Flinte nach ihm, und dieſe trift, ſtatt den Haaſen zu töden, einen Menſchen, der ſich daſelbſt verſteckt hatte, und den ich ganz ſicher da nicht vermuthen konnte: Dieſen Todſchlag wird man einen zufälligen Todſchlag nennen, und das Geſetz kan mir deswegen keine Strafe auflegen. Verf.

*) Wenn ich nach einen Haaſen ſchieße, der über einen öffentlichen Weg läuft, und töde einen Menſchen, ſo iſt dieß eine Schuld; und die Entleibung des Menſchen heißt eine aus Schuld begangene. Obgleich die Abſicht, die ich mir vorgeſezt hatte, dieſe war; den Haaſen zu töden, ſo wuſte ich dem ohngeachtet die Möglichkeit, daß ein Menſch in dieſem Augenblick bey dieſem Plaz vorbeygienge; und dieß macht bey der Handlung einen Umſtand aus, der meinen Willen hätte beſtimmen ſollen, den Haaſen lieber in Ruhe zu laſſen, als

nicht zugerechnet werden, aber wohl die Schuld. Beym Zufall mangelt der Wille, weil Unwiſſenheit da zum Grund liegt; bey der Schuld mangelt der Wille nicht gänzlich, weil die Erkenntnis nicht gänzlich mangelt. Beym Zufall iſt weder der Wille das Geſetz zu übertreten, noch der Wille ſich der Gefahr daſſelbe zu übertreten auszuſetzen, vorhanden: Bey der Schuld iſt wohl der Wille das Geſetz zu übertreten, nicht vorhanden, aber doch der Wille, ſich der Gefahr es zu übertreten auszuſetzen.

Nach dem Maaße als die Kenntnis dieſer Möglichkeit, dieſer Gefahr ſteigt, ſteigt alſo auch der Gehalt der Schuld, nähert ſich dem Vorſatz mehr; nach dem Maaße, als ſie geringer iſt, entfernt ſie ſich auch mehr vom Vorſatz, nähert ſich mehr dem Zufall *).

als mich der Gefahr, einen Todſchlag zu begehen, auszuſetzen. Verf.

*) Es iſt etwas anders, wenn ich einen Menſchen töde, indem ich nach einem Haaſen ziele, der über einen wenig beſuchten Feldweg läuft;

Aus dieſen Vorderſätzen fließen folgende Regeln für die Geſetzgebung:

Wenn der Zufall nicht kan zugerechnet werden, ſo dürfen ihn auch die Geſetze nicht beſtrafen.

Wenn die Schuld der Zurechnung fähig iſt, ſo müſſen ſie auch die Geſetze beſtrafen.

Wenn die Schuld weniger Zurechnung hat, als der Vorſatz, weil beym Vorſatz der Wille das Geſetz zu übertreten vorhanden iſt, bey der Schuld aber bloß der Wille, ſich der Gefahr der Uebertretung auszuſetzen, ſich findet: So wird die Strafe der Schuld, bey einer und eben derſelben Handlung, nie der Strafe des Vorſatzes gleich kommen dürfen.

Wenn

läuft; als wenn ich einen Menſchen töde, indem ich einen Haaſen ſchießen will, der über die Straße in einer Stadt lauft, und in einer Stunde, in welcher ein großer Zuſammenfluß von Menſchen eben da iſt. Wer ſieht nicht den großen Unterſchied des Grads dieſer zweyerley Anſchuldungen? Verf.

Wenn nach dem Maaße, als die Erkentnis der Möglichkeit der Würkung, die die Handlung hervorbrachte, ſteigt, auch die Schwere der Schuld zunimmt, und dem Vorſatz näher kommt; und wenn nach dem Maaße, als die Erkenntnis dieſer Möglichkeit abnimmt, auch die Schwere der Schuld vermindert wird, und ſich dem Zufall mehr nähert: So werden verſchiedene Grade von Schuld entſtehen; auf welche die Geſetze auch verſchiedene Grade von Strafen ſetzen müſſen.

Wenn es nicht möglich iſt, all' die verſchiedenen Grade von Schuld zu beſtimmen; und wenn es im Gegentheil doch gefährlich und ungerecht ſeyn würde, die Wahl und die Beſtimmung der Strafe der Willkür der Richter zu überlaſſen; ſo werden die Geſetze 3. verſchiedene Grade von Schuld feſtſetzen müſſen, auf die ſich alle andern zurückführen laſſen; eine gröſte, eine mittlere und eine ganz niedrige Schuld; ſie werden eine Regel, einen allgemeinen Canon angeben müſſen, der den Richtern zeigen kan, zu welchem unter dieſen 3. Graden die Schuld zu rechnen ſey.

Sie

Sie werden feſtſetzen müſſen, daß, wenn die die Handlung begleitenden Umſtände zu erkennen geben, daß in der Seele des Handelnden die Möglichkeit der den Geſetzen entgegen laufenden Würkung, welche die Handlung hervorgebracht hat, gleich oder größer ſey, als die Möglichkeit der Würkung, die er zu erreichen den Vorſatz hatte, ſeine Schuld die gröſte ſey; wenn ſie geringer, aber nicht weit davon entfernt iſt, wird ſeine Schuld den Mittelgrad erreichen; wenn ſie höchſtentfernt iſt, wird die Schuld die niedrigſte ſeyn. Sie werden endlich, in Beſtimmung der Straf-Verfügung, bey iedem Verbrechen *), auſſer der Strafe des Vorſatzes noch unterſcheiden müſſen, die Strafe der höchſten Verſchuldung, von der Strafe der mittlern und der niedrigſten Schuld **).

Dieß

*) Hier ſind ſolche Verbrechen zu verſtehen, die auch aus Verſchulden können begangen werden; denn es giebt auch einige, die derſelben nicht empfänglich ſind; dergleichen der Meuchelmord, der Diebſtal u. ſ. w. Verf.

**) Nach unſerm Plan des peinlichen Verfahrens ſollten

Dieß ſind die übrigen geſetzlichen Regeln, welche aus dieſen vorausgeſchickten Grundſätzen fließen. Wir wollen wieder zu ihnen zurückkehren, und dieſe wichtige Zergliederung weiter verfolgen.

Wir hörten, daß unfreywillige Handlungen diejenigen ſeyen, die durch Gewalt oder aus Unwiſſenheit geſchehen; daß die Gewalt der Stoß einer äuſſern Kraft ſey, der uns, des Widerſtrebens unſers Willens ungeachtet, in ſeiner Richtung mit ſich fortzieht; daß die Unwiſſenheit, in Rückſicht auf die Handlung, der Zuſtand eines Menſchen ſey, der Zweck und Umſtände derſelben nicht einſieht; und daß folglich die den Geſetzen zuwiderlaufenden Handlungen, welche aus dieſer

ſollten die Richter über das Faktum, durch Anwendung der Umſtände der Handlung auf dieſe Regeln, anzeigen, unter welchen Grad von Schuld ſie zu rechnen ſey; und die Richter des Rechts müſten in den Geſetzen die auf dieſen Grad von Schuld geſetzte Strafe aufſuchen. Man ſehe nach, was hierüber im 1ſten Theil dieſes Buchs, Kap. XIX. Artikel 7. geſagt wurde. Verf.

ſer Gewalt, oder aus dieſer Unwiſſenheit entſpringen, da ſie unfreywillig ſind, nicht können zugerechnet werden, und da ſie nicht können zugerechnet werden, auch nicht zu beſtrafen seyen. Die Anwendung dieſes Grundſatzes liegt alſo in dem Grundſatz ſelbſt. Der allgemeine daraus herflieſſende Canon iſt völlig in der daraus abgeleiteten Folgerung ausgedrückt. Seine Evidenz macht iede Erläuterung überflüſſig. Aber ließe ſich daſſelbe auch von den beyden Fragen behaupten, zu denen uns die Erklärung dieſes unwiderſprechlichen Grundſatzes hinführt? Was werden wir von denienigen Handlungen ſagen müſſen, welche zu einer und eben derſelben Zeit, auf gewiſſe Art, von Gewalt und von Willen, von Unwiſſenheit und von Erkenntnis herrühren? Wenn wir von den erſten den Anfang machen, die Ariſtoteles vermiſchte *) nennt, ſo dürfen wir nur einen Blick durch die mannichfaltigen Ereigniſſe des Lebens werfen, um zu ſehen, daß der Menſch

*) Ariſtot. Moral. ad Nicomach. Lib. III. cap. I. Verſ.

Menſch bisweilen in der Noth nichts als die Wahl unter zweyen oder mehrern Uebeln vor ſich habe. Das Uebel, das er bey ſolchen Umſtänden vorzieht, hängt zwar von ſeinem Willen ab, weil es, nach der Sprache eines Alten, keinen Räuber, keinen Tyrannen des Willens giebt *); aber ſein Wille würde ihn von dieſem Uebel entfernt gehalten haben, wenn nicht die Nothwendigkeit, ein anderes zu vermeiden, ihn zu dieſer Wahl zwänge. Der Steuermann, der den Schiffbruch unvermeidlich vor Augen ſieht, wenn er die Laſt ſeines Schiffes nicht vermindert, wirft die Waaren über Bord. Dieſe Handlung iſt freywillig **); aber

*) Ληστης προαιρέσεως οὐ γίνεται, τυραννος οὐ γινεται. Dieß iſt ein Ausſpruch des berühmten Epiktet. Verf.

**) Ἁπλῶς μὲν γὰρ οὐδεὶς ἀποβάλλεται εκων, επι σωτηρία δὲ αὑτου, καὶ τῶν λοιπῶν, ἅπαντες οἱ νοῦν ἔχοντες. Μικταὶ μὲν οὖν εἰσιν αἱ τοιαῦται πράξεις, ἐοίκασι δὲ μᾶλλον ἑκουσίοις. „Kein Menſch wirft ſein Vermögen ohne alle Urſache über Bord; ſondern ieder Ver-

aber würde er ſie doch gethan haben, wenn nicht die Nothwendigkeit dem Schiffbruch zu entfliehen, ſie ihm vorgeſchrieben hätte? Wenn der Tyrann meine Hand mit einem Dolch bewaffnet, und mir durch ſeine Trabanten die Wahl ankünden läßt zwiſchen dem Verluſt meines Lebens oder zwiſchen einem Meuchelmord, würde ich wohl dasienige Uebel, es ſey welches es wolle, das ich aus beyden wähle, auſſer dem Fall dieſes traurigen Wechſels gewollt haben?

Die Moraliſten mögen die Grundſätze prüfen, nach welchen das Gewiſſen ſich richtet, wir aber wollen nicht vergeſſen, daß unſer Amt, unendlich von iener ihrem verſchieden, ſich blos darauf einſchränke, anzugeben, was die Geſetze über dieſe Art von Handlungen beſtimmen ſollten.

Drey allgemeine Regeln werden für den Geſetzgeber zur Aufloſung aller möglichen in der

Vernünftige thut es zu ſeiner und der andern Erhaltung. Dieß ſind vermiſchte Handlungen, die aber den freywilligen näher kommen." Ariſtot. a. a. O. Verf.

der Frage begriffenen Fälle hinlänglich ſeyn. Ich bitte den Leſer ſich zu erinnern, daß die bürgerlichen Geſetze vom Menſchen keine Vollkommenheit fordern können, wenn ſie ihm gleich dieſelbige einflößen ſollen. Sie können dem Heldenmuth Märtyrer geben, wie ſie die Religion der Glaubensſtandhaftigkeit gegeben hat; aber ſie können nicht, wie dieſe, dieienigen beſtrafen, welche die Seelenſtärke nicht beſitzen, die eine ſolche Selbſtüberwindung erfordert. Mit dieſer vorhergefaßten Ueberzeugung bitte ich alſo den Leſer, die 3. folgenden Grundregeln zu bemerken, deren Beurtheilung und Prüfung ihm überlaſſen wird.

1. Die Wahl zwiſchen zweyen oder mehrern gleichen Uebeln darf nie beſtraft werden.

2. Zwiſchen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln iſt die Wahl des geringern nicht ſtrafbar; aber die Wahl des gröſſern iſt es, wenn kein perſönliches Intereſſe dazwiſchen kommt.

3. Zwiſchen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln, worunter das geringere mit

dem Intereſſe des Menſchen zuſammenſtößt, ſo daß er zu wählen gezwungen wird, kan der dem grössern Uebel gegebene Vorzug nicht ſtrafbar ſeyn, als in dem einigen Fall, wenn das persönliche Uebel, dem man entgehen will, ſehr klein und leicht zu ertragen, und dagegen das gewählte dem ganzen Staatskörper oder einem andern Menſchen ſehr empfindlich und nachtheilig fällt *).

Der

*) Es iſt nicht undienlich, zu bemerken, daß nach unſerm Plan die Prüfung der Gleichheit oder der Ungleichheit der Uebel, von den Richtern des Faktums, und die Anwendung der geſetzlichen Regel von den Richtern des Rechts geſchehen ſollte. Von ihnen ſollte auch unterſucht werden, ob das geringere Uebel, das vermieden wurde, das perſönliche Intereſſe desjenigen, der zu wählen gezwungen ward, betroffen, und ob dieſes hinlänglich iſt, ſeine Wahl zu rechtfertigen. Das folgende Kapitel wird alle Schwierigkeiten, die ſich bey dieſer Lehre hervorthun könnten, heben, weil wir in demſelben 3. Grade des Vorſatzes (Dolus) feſtſetzen werden, ſo wie wir 3. Grade der Schuld (Culpa) angenommen haben. Verf.

Der Leſer prüfe dieſe Regeln, und er wird finden, daß ſie gegründet und paſſend ſind. Ich gehe zur andern Frage über, welche die Handlungen betrifft, die von Erkenntnis und Unwiſſenheit zugleich herrühren. Die in der Trunkenheit begangenen Verbrechen ſind der Gegenſtand dieſer Unterſuchung.

In der Trunkenheit ſieht der Menſch weder Folgen noch Umſtände der Handlung ein; aber ehe er ſich berauſcht, kennt er Folgen und Umſtände der Ausſchweifungen im Trunk; er weiß, was für Würkungen die Trunkenheit hervorzubringen pflegt *). Wer die Urſache will, muß nothwendig auch die Würkungen wollen. Die Unwiſſenheit des Be-

*) Ich bitte den Leſer, dieſe Gedanken mit demjenigen zu vergleichen, was im vorhergehenden Kapitel über die Trunkenheit in auſſerordentlich kalten Klimen geſagt worden. Er wird ſehen, daß die hier angegebenen Beſtimmungen in Ländern, die unter ſolchen Himmelsſtrichen liegen, nicht Statt finden. Verf.

Betrunkenen ſchließt alſo den Willen ſeiner Handlungen nicht aus, weil ſeine Unwiſſenheit freywillig iſt. Er kannte, ehe er ſich berauſchte, die Folgen und Umſtände der Unmäßigkeit, die er begehen wollte; er kannte alſo auch die Folgen und Umſtände der Handlungen, die aus der Trunkenheit entſpringen. Um mich der Schulausdrücke zu bedienen, will ich mich ſo ausdrücken: Wenn die in der Trunkenheit zu Schulden gebrachte Uebertretung des Geſetzes auch nicht von einem **unmittelbaren** Willen abhängt, ſo iſt ſie nichts deſto weniger zuzurechnen und zu beſtrafen, weil ſie doch von einem **mittelbaren** Willen abhängt. Aber, wird ſie es, fragt man, wegen **Vorſatzes**, oder wegen **Verſehen** ſeyn? Iſt wohl ein Unterſchied zwiſchen der aus **Verſehen** begangenen Uebertretung des Geſetzes, und zwiſchen der, die in der Verwirrung des Verſtandes durch die Trunkenheit verurſacht wird? Iſt vielleicht nicht in beyden Fällen die Würkung, welche die Handlung hervorbrachte, von derjenigen verſchieden, die der Handelnde zur Abſicht gehabt hatte? Wo betrinkt ſich wohl

ie ein Menſch, um einen andern zu töden? Iſt etwan nicht der Wille, ſich der Gefahr das Geſetz zu übertreten auszuſetzen, die einige Urſache, welche beyde Handlungen ſtrafbar machen muß? Wie kan man behaupten, daß eine und eben dieſelbe Urſache verſchiedene Würkungen hervorbringe? Es darf alſo die größte Strafe, womit die Geſetze die in der Trunkenheit begangenen Handlungen belegen, nicht diejenige überſchreiten, die auf eben dieſelben Handlungen, wenn ſie aus einem **Verſchulden des höchſten Grads** *) begangen worden, geſetzt iſt; ſie darf nie der Strafe des Vorſatzes gleich kommen.

Dieſe Folgerung iſt falſch, weil der Grund, aus dem ſie hergeleitet iſt, falſch iſt. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen der Uebertretung des Geſetzes, die aus **Verſchulden** herrührt, und zwiſchen der, welche die Trunkenheit verurſacht. Bey der erſten iſt die Handlung, welche die den Geſetzen

 entge=

*) Dieß haben wir culpa maxima genannt: Die Moraliſten, (wohl noch gewöhnlicher die Rechtsgelehrten, Ueb.) nennen es culpa lata. Verf.

entgegen laufende Würkung hervorbrachte, an ſich ſelbſt gleichgültig; bey der andern liegt etwas Böſes bey der Urſache zum Grund, und etwas Böſes iſt die Würkung davon. Einen vorüberlaufenden Haaſen zu ſchießen, iſt an ſich nichts Böſes; aber es wird bös, wann ich, um einen Haaſen zu töden, mich in Gefahr ſetze, einen Menſchen umzubringen. Die Unmäſſigkeit im Trunke hingegen, der freywillige Verluſt der Vernunft, iſt an ſich ſelbſt etwas Böſes; und es wird zu einem gedoppelten Uebel, wenn ich in der Trunkenheit ein andres Verbrechen *) begehe. Bey der aus Verſchulden begangenen Uebertretung des Geſetzes darf alſo der Geſetzgeber nur ein einiges Uebel, bey dem in der Trunkenheit verübten Verbrechen aber muß er deren zwey beſtrafen.

Ferner:

*) Der Verfaſſer ſcheint alſo der Meinung derienigen philoſophiſchen Rechtsgelehrten beygethan zu ſeyn, welche mit Recht wünſchen, daß die Trunkenheit zu einem eignen Verbrechen möchte geſtempelt werden. Ueb.

Ferner: Durch die aus Verſehen begangene Uebertretung des Geſetzes wird wohl der Geſellſchaft ein Uebel, aber kein Aergerniß zugefügt; allein bey der im Trunke zu Schulden gebrachten findet ſich beydes. Wenn wir endlich bemerken, wie häufig die Menſchen zu dieſem Laſter geneigt ſind; wie groß das Intereſſe ſey, ſie ſo viel nur immer möglich davon entfernt zu halten; mit welchen Schwierigkeiten der Beweis der Nichtexiſtenz der Trunkenheit verknüpft ſeye; wie leicht die Strenge der Geſetze zu eludiren ſey, wenn die Trunkenheit den Verbrecher von einem Theil der Strafe befreyete. Wenn wir, ſage ich, dieſe Betrachtungen den vorhergehenden anſchließen, ſo werden wir finden, daß iene Geſetzgeber, welche die in der Trunkenheit begangene Uebertretung des Geſetzes mit derſelben Strafe belegten, die auf den offenbaren Vorſatz geſetzt iſt, mehr nachzuahmen, als wegen übertriebener Strenge zu verdammen ſeyen. Das Geſetz dürfte höchſtens feſtſetzen, daß die Strafe des niedrigſten Grads von Vorſatz hier eintrete. Der Leſer wird dieſen Gedanken ver-

ſtehen, wenn er das folgende Kapitel wird geleſen haben.

Nachdem wir alle dieſe Grundſätze dargelegt, alle dieſe Canons beſtimmt, alle dieſe Regeln in Beziehung auf die Exiſtenz und die Mitwürkung des Willens entwickelt haben: müſſen wir iezt über den Begriff nachdenken, den wir vom Verbrechen aufſtellten, um zu ſehen, daß das bisher Geſagte noch nicht alles ſey, was geſagt werden muſte. Wenn zum Begriff eines Verbrechens Wille und Handlung zuſammen erfordert werden; ſo müſſen wir, eben ſo wie wir alles das, was den Willen betrift, beſtimmten, auch dasienige beſtimmen, was mit der Aeuſſerung deſſelben in Beziehung ſteht.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die bloſſe Abſicht ein Verbrechen zu begehen, kein Verbrechen im bürgerlichen Sinn ausmachen könne. Das Urtheil über die Herzen bleibt Gott allein überlaſſen, der unſere Gedanken ſieht, der den Beyfall unſers Willens zum Guten, ſey auch gleich das Werk nicht dabey, eben ſo belohnt, als er den Beyfall deſſelben zum Böſen beſtraft, das

wir

wir gewollt, wenn gleich nie würklich begangen haben. Wir wollen es alſo der Religion überlaſſen, die verbrecheriſchen und geheimen Abſichten der Menſchen durch ihre fürchterlichen Drohungen zu ſchröcken; und von den Geſetzen, welche Menſchenwerk ſind, dasienige nicht zu erhalten ſuchen, was wir von der Religion, die ein Werk Gottes iſt, erhalten müſſen. Das Geſetz kan weder die Handlung ohne den Willen, noch den Willen ohne die Handlung beſtrafen.

Cogitationis poenam nemo patitur.

Dieß war eine Regel des Römiſchen Rechts *); eine Regel, von der die Jurisprudenz der Tyrannen nichts wuſte; eine Regel, die Dionyſius ſo weit verletzte, daß er die Erlaubnis gab, Träume, als Verräther der Gedanken, zu beſtrafen **).

*) L. 18. Dig. de poenis. V.

**) Plutarch hat uns den Namen dieſes Schlachtopfers der Jurisprudenz der Tyrannen aufbewahrt. Es war ein gewiſſer Marſyas, dem es geträumt hatte, daß er den Tyrannen erwürge. Verf.

Aber, fragt man, begreift die Handlung, welche das Geſetz beſtrafen ſoll, blos die Uebertretung des Geſetzes in ſich, oder auch dasienige, was den Willen, daſſelbe zu übertreten, an den Tag legt? Darf die Unternehmung, der bloße Verſuch eines Verbrechens ſo ſehr geſtraft werden, als das vollbrachte und gelungene Verbrechen ſelbſt? Das ſind Fragen, bey deren Beantwortung die Rechtslehrer, die Ausleger, und die Geſetzgeber getheilt ſind, und die wir auflöſen können, wenn wir die unveränderlichen Grundſätze der Gerechtigkeit und der Vernunft zu Hülfe nehmen *). Wir wollen uns nicht von den vorausgeſchickten Grundſätzen entfernen. Das Verbrechen beſteht, wie wir ſagten, in einer Uebertretung des Geſetzes, die von dem Willen, daſſelbe zu übertreten

*) Man ſehe die entgegen geſetzten Meinungen Bynkershoecks und Cuiazens über die L. 14. Dig. ad Leg. Corn. de ſicar. wo es heißt: In maleficiis voluntas ſpectatur, non exitus. S. Bynkershoek Obſerv. Iur. Rom. L. III. c. 10. und Cuiac. Obſerv. L. XV. c. 25. et L. XIX. c. 10. Verf.

treten begleitet iſt. Wenn alſo der Wille das Geſetz zu übertreten ſich äuſſert, aber ſich nicht durch die vom Geſetz verbotene Handlung äuſſert, ſo iſt kein Verbrechen vorhanden. Wenn ich zum Beyſpiel zu einem andern Menſchen ſage: Ich bin entſchloſſen, Dieſen oder Jenen umzubringen, ich will dieſen Dolch in ſeine Bruſt ſtoſſen und ihn nicht eher aus der Hand legen, als bis er ihm das Herz durchbohrt hat; ich will ſeine Fußſtapfen verfolgen, und nicht ruhen, bis ſein entſeelter Leichnam unter meinen Füſſen ausgeſtreckt liegt: Wenn dieſe Rede mit allen vom Geſetz vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten bewieſen iſt, werde ich da als Mörder können beſtraft werden? Konnte ich wohl nicht nach dieſen ausgeſtoſſenen Reden meinen Willen ändern; konnte ich nicht der Freund desienigen werden, den ich haßte, und der Vertheidiger desienigen, dem ich zu töden mir vorgeſetzt hatte? Könnte mich wohl das Geſetz wegen eines Verbrechens beſtrafen, das ich noch nicht begangen habe *)?

Wenn

*) In dieſem Fall hat das Geſetz nichts anders zu

Wenn ich hingegen zu einem Banditen ſage, oder ihm ſchreibe: Geh, und bring meinen Feind um; du ſollſt eine beſtimmte Summe zur Belohnung erhalten, die dir ſogleich ausbezahlt werden ſoll, ſobald du mir einen Beweis des glücklichen Erfolgs deines Auftrags bringen wirſt; und dem Banditen mislingt es in ſeiner Unternehmung, bin ich in dieſem Fall, wenn der Auftrag bewieſen iſt, wenn man den Brief vor der Vollziehung der That aufgefangen hat, vielleicht nicht dennoch zu eben der Strafe zu verurtheilen, der ich ſchuldig ſeyn würde, wäre der Mord vollbracht worden? Ganz gewiß: denn die Handlung, durch die ich meinen Willen offenbarte, iſt an ſich ſelbſt ſchon dem Geſetz entgegen. Sobald ich den Banditen verleitete, es zu übertreten, habe ich ſelbſt es ſchon

zu thun, als daß es derienigen obrigkeitlichen Stelle, welche über die öffentliche Sicherheit zu wachen hat, befiehlt, ſich meiner Perſon zu verſichern, ſo lange bis ſie mich vom Verbrechen völlig entfernt hat. Aber dieß würde keine Strafe, es würde blos ein Mittel zur Verhütung des Verbrechens ſeyn. Verf.

ſchon übertreten. Die Urſache zum Verbrechen iſt bereits gegeben, die Schuld iſt von meiner Seite begangen, der Menſch mag nun umkommen oder nicht.

Eben daſſelbe läßt ſich auch von Verſchwörungen ſagen. Wenn ich einer oder mehrern Perſonen die Abſicht, eine Verſchwörung wider den Staat anzuzetteln entdecke, und dieſe Aeuſſerung bewieſen iſt; ſo kan die Obrigkeit nichts anders vornehmen, als daß ſie ſich meiner Perſon verſichert, bis ſie Gewißheit hat, daß ich meinem treuloſen Vorhaben entſagt habe. Aber könnte ich wohl iener ſtrengen Strafen ſchuldig ſeyn, die die Geſetze auf die Landesverſchwörung geſetzt haben? Wenn ich hingegen bey ſtiller Nacht, und im Verborgenen meines Hauſes die Verbundenen verſammle; die nöthigen Anſtalten zur ſchrecklichen That vorkehre; ihnen die Waffen übergebe; den fürchterlichen Eid des Schweigens und der Treue von ihnen nehme; wenn ich den mit Blut gefüllten Becher herum gehen, und ſie, nach alter Sitte, das Blut des Opferthiers, zum Zeichen der Rache und des Würgens, trinken

ken laſſe, und es wird, nach Endigung dieſer Zuſammenkunft, die Verſchwörung entdeckt, und die Verſchwornen ergriffen, ehe der Augenblick, in der die Verſchwörung losbrechen ſollte, herannaht: Werden wohl in dieſem Fall meine Mitſchuldigen und ich nicht in eben die Strafe zu verurtheilen ſeyn, die wir verdient haben würden, wenn die abſcheuliche That wäre vollzogen worden? In dem erſten Fall habe ich meinen Willen durch keine vom Geſetz verbotene Handlung zu erkennen gegeben; im zweyten haben meine Mitſchuldigen und ich denſelben durch Handlungen an den Tag gelegt, die vom Geſetz ſelbſt verboten ſind. Im erſten Fall iſt der Wille das Geſetz zu übertreten vorhanden, aber keine Uebertretung des Geſetzes ſelbſt; im zweyten Fall iſt Uebertretung des Geſetzes und Wille es zu übertreten zugleich da: Im erſten Fall iſt alſo kein Verbrechen, im zweyten iſt eines vorhanden.

Aus dieſen Vorderſätzen können wir folgende allgemeine Regel herleiten, nach der der Geſetzgeber alle möglichen unter der Frage begriffenen Fälle auflöſen und beſtimmen könnte.

Der

Der Wille das Geſetz zu übertreten macht das Verbrechen nicht aus, wenn er ſich nicht durch die vom Geſetz ſelbſt verbotene Handlungen zu erkennen giebt; und unter dieſer Vorausſetzung allein iſt der Verſuch eines Verbrechens ſo ſtrafbar, als das vollbrachte und würklich erfolgte Verbrechen ſelbſt *).

Bey dieſer Regel ſehe ich ſchon die ganze Schaar der neuern Staatsrechtslehrer ſich wider mich auflehnen. Nach deinen Grundſätzen ſelbſt, wird man mir ſagen, iſt der Nachtheil, der der Geſellſchaft zugefügt wird, wo nicht der einige, doch wenigſtens der vornehmſte Maasſtab des Verbrechens **). Wie läßt ſich alſo behaupten, daß es Fälle gebe, in welchen das verſuchte und mislungene Verbrechen, dem verſuchten und gelungenen gleich geſtraft werden müſſe? Iſt etwan nicht der Schade, den die Geſellſchaft von dem letztern leidet, weit gröſſer, als der, den ihr das erſtere zufügt?

Die-

*) Man ſehe das Iſte Kap. dieſes IIten Theils. V.

**) Man ſehe die allgemeinen im Iſten Kap. dieſes IIten Theils vorausgeſchickten Grundſätze. V.

Dieſer Einwurf kan nur beym erſten Anblick ſtark ſcheinen. Man darf ihn nur gründlich beleuchten, um ſeine Schwäche einzuſehen.

Was für eine Abſicht, frage ich, hat das Geſetz bey den Strafen vor Augen? Etwan die Rache des der Geſellſchaft vom Verbrecher zugefügten Uebels, oder nicht vielmehr Sicherheit und Belehrung? Wir haben dieß bereits ausgeführt und erwieſen. Die Rache iſt eine Leidenſchaft, und Leidenſchaften kennen die Geſetze nicht. Meine Gegner ſind wohl am erſten dahin mit mir einverſtanden, daß wenn die Periode der Barbarey vorbey, wenn der bürgerliche Zuſtand eines Volkes bereits zur Vollkommenheit gediehen iſt, der Endzweck der Strafen blos Sicherheit und Belehrung ſeyn könne. Wenn alſo die Strafe, die auf das Verbrechen folgt, blos dazu beſtimmt iſt, die Geſellſchaft vor der Treuloſigkeit des Verbrechers zu bewahren, und die Andern von der Nachahmung ſeines Beyſpiels abzuhalten; ſo finden ſich bey dem Willen das Geſetz zu übertreten, der mit einer vom Geſetz ſelbſt ver-

verbotenen Handlung begleitet iſt, beyde Beweggründe der Strafe. Der Verbrecher hat ſeine Treuloſigkeit gezeigt, die Geſellſchaft hat ein unſeliges Beyſpiel davon empfangen. Das Unternehmen ſeye nun von einem glücklichen Erfolg begleitet geweſen oder nicht, ſo ſind doch die beyden Bewegurſachen zur Strafe auf gleiche Art vorhanden.

Dieſelbe Urſache muß alſo dieſelbe Würkung hervorbringen; und dieſe Würkung iſt die Gleichheit der Strafe.

Ferner: Das Verbrechen iſt, wie ich an einem andern Orte ſagte *), nichts anders als Uebertretung eines Vertrags. Nach dem Maaße, als der übertretene Vertrag der Geſellſchaft koſtbarer iſt, muß auch die Strafe gröſſer ſeyn, ſowohl deswegen, weil die Geſellſchaft einen wichtigern Beweggrund hat, den Verbrecher zu fürchten, als auch, weil ihr Intereſſe gröſſer iſt, die andern Menſchen abzuſchröcken. Aber in unſerm Fall iſt der Vertrag übertreten, wenn gleich der Erfolg

*) Im Iſten Kap. dieſes IIten Theils. V.

Erfolg der Handlung den Abſichten des Uebertreters nicht entſprochen hat; die Strafe muß alſo eben dieſelbe ſeyn, die er verdient haben würde, wenn er ſeine Abſicht erreicht hätte.

Mir dünken dieſe Grundſätze die Evidenz mit ſich zu führen. Es würde ein Fehler ſeyn, von dem ich mich ſtets entfernt zu halten ſuche, wenn ich ſie entwickeln und weitläuftig beweiſen wollte. Um eine ſo weitumfaſſende Materie in ein einiges Kapitel und auf wenige Grundſätze zu zwingen, muſte ich mit einer zugemeſſenen Kürze ſchreiben, die vielen meiner Leſer nicht behagen wird. Aber meine Abſicht iſt, zu belehren, und nicht zu gefallen. Nun wollen wir, nachdem wir die Natur des Verbrechens überhaupt beſtimmt, und alle Grundſätze, alle geſetzlichen Regeln feſtgeſetzt haben, welche daraus herfließen, zur Prüfung des Maasſtabs der Verbrechen übergehen, um ihr Verhältnis zu den Strafen kennen zu lernen.

Achtunddreyſſigſtes Kapitel.

Von dem Maasſtab der Verbrechen.

Die den Geſetzen zuwider laufende Handlungen, ſind, wie bereits geſagt wurde *), Uebertretungen geſellſchaftlicher Verträge, wobey die Geſetze die Formeln ſind, welche ſie ausdrücken. Die Geſellſchaft hat ein Intereſſe, daß ein ieder Vertrag gewiſſenhaft beobachtet werde; aber dieſes Intereſſe iſt nicht und kan nicht gleich ſeyn in Beziehung auf alle geſellſchaftlichen Verträge.

Es iſt gröſſer bey denen, die einen gröſſern Einfluß auf die Geſellſchaft haben; und kleiner bey ienen die einen geringern Einfluß darauf behaupten. Folglich wird den erſten Maasſtab des Verbrechens, oder der wider das Geſetz laufenden Handlung der Einfluß ausmachen, den der vom Geſetz beſtimmte Vertrag, der auf Seiten des Uebertreters verletzt worden iſt, auf die Erhaltung der Geſellſchaft hat. Dieſer Maasſtab wird uns die Grade der mehrern oder mindern Schuld, wo-

*) Im Iſten Kap. dieſes IIten Theils. V.

wodurch die Verletzung eines Geſetzes von der eines andern abſticht, zu erkennen geben. Er wird uns z. B. den Unterſchied zwiſchen dem Banditenmord und Diebſtal; zwiſchen einem Königsmord und einem ſimpeln Tod-ſchlag; zwiſchen der Beſtehlung öffentlicher Gelder und zwiſchen der Ausplünderung einer Erbſchaft zeigen. Aber wird er uns auch den Unterſchied beſtimmen, welchen die Verſchiedenheit der Umſtände bey zweyen Uebertretungsfällen eines und eben deſſelben Geſetzes erzeugt? Es kan Jemand ſeinen Nebenmenſchen in der Hitze des Zorns umbringen, er kan ihn mit kaltem Blut töden, er kan ihn mit mehrerer oder minderer Grauſamkeit morden, er kan mehrere oder mindere Treuloſigkeit, gröſſern oder geringern Blutdurſt dabey an den Tag legen. Der Vertrag den er verletzt bleibt immer derſelbe; in iedem dieſer Fälle iſt es der, wodurch er ſich verbindlich machte, Achtung vor dem Leben ſeiner Nebenmenſchen zu haben: Aber läßt ſich in iedem dieſer Fälle gleiche Schuld, gleiche Strafwürdigkeit des Mörders annehmen? Wenn der Maasſtab

des

des Verbrechens dazu beſtimmt iſt, die Quan⸗
tität der Strafe zu reguliren; und wenn die
Abſicht des Geſetzes bey den Strafen dar⸗
in beſteht, den, der das Geſetz noch nicht
übertreten hat, von der Nachahmung des
Beyſpiels desienigen, der es übertreten, ab⸗
zuhalten, und den Staat vor fernern Uebeln
ſicher zu ſtellen, die ihm der Uebertreter zu⸗
fügen würde, wenn er nicht durch die Stra⸗
fe entweder gebeſſert, oder durch ſie auſſer
Stand geſetzt würde, ihn ferners zu belei⸗
digen; wenn dieß, ſage ich, die zwey einzi⸗
gen Endzwecke der Strafen ſind, erfordert
da etwan nicht der zweyte darunter, daß
derienige Uebertreter, der durch ſeine That
eine gröſſere Bosheit des Herzens, eine
gröſſere Anlage zu andern Vergehungen an
den Tag gelegt hat, härter beſtraft werde,
als der, der bey der Uebertretung eben deſ⸗
ſelben Geſetzes, eben deſſelben Vertrags,
nicht eben dieſelbe Verderbtheit des Her⸗
zens gezeigt, ſich nicht zu eben dem Gegen⸗
ſtand des Schreckens für die Geſellſchaft ge⸗
macht hat? Es können alſo die Umſtände,
die ein und eben daſſelbe Verbrechen beglei⸗

ten, daſſelbe mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder ſtrafbar machen. Aber wie ſind ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen? Das iſt die Schwierigkeit, die wir überwinden müſſen. Wollten wir unter den Umſtänden eines Verbrechens alles dasjenige begreifen, was nach dem falſchen Syſtem der gegenwärtigen Geſetzgebung darunter begriffen wird, ſo würde die Bemühung, ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen, vergeblicher Zeitverluſt ſeyn. Da unſre Geſetzgeber die Verbrechen nicht nach ihren Gegenſtänden zu unterſcheiden wuſten, ſo muſten ſie dieſelben nach den ſie begleitenden Umſtänden unterſcheiden. Umſtand eines Verbrechens nannten ſie nicht blos diejenige Thatſache, welche den Gehalt deſſelben vermehrt oder vermindert, ſondern auch diejenige, welche nach unſerm Eintheilungs-Plan, den wir bald darlegen werden, die Qualität des Verbrechens verändert, daſſelbige zu einem Verbrechen von ganz anderer Art macht. So betrachteten ſie z. B. den politiſchen Stand des Entleibten als einen Umſtand des Todſchlags. Aber nach unſerm

Plan

Plan macht die Ermordung einer obrigkeitlichen Perſon, und die eines Privatbürgers zwey verſchiedene Verbrechen aus, die der Qualität und der Art nach von einander abweichen. Sie begreifen die Uebertretung zweyer verſchiedener Verträge, und nicht deſſelben Vertrags unter verſchiednen Umſtänden. Der Vertrag, der durch das erſte Verbrechen verletzt wird, hat einen gröſſern Einfluß auf die bürgerliche Ordnung, als der, der durch das zweyte Verbrechen verletzt wird. Der erſte von uns feſtgeſetzte Maasſtab wird alſo die Beſtimmung der Strafe beyder Verbrechen reguliren.

Der Ort iſt, nach unſerer Jurisprudenz, auch ein Umſtand des Verbrechens. Aber nach unſerm Plan macht der Mord eines Menſchen in einer Kirche, und der, welcher in einem Bordell begangen wird, zwey Verbrechen verſchiedener Art aus. Durch den erſten werden zwey Verträge verletzt; durch den letztern nur ein einiger. Durch den erſten wird einmal derienige Vertrag verletzt, durch den wir uns verbindlich gemacht haben, das Leben unſerer Nebenmenſchen zu

ſchonen, und dann derienige, der uns verpflichtet, vor unſerer Landes-Religion Ehrfurcht zu bezeugen; durch das zweyte Verbrechen wird blos der erſte dieſer Verträge übertreten. Der Urheber des erſten Verbrechens wird Mörder und Religions-Schänder zugleich ſeyn; der Urheber des zweyten wird blos Mörder ſeyn.

Wir wollen alſo die Begriffe nicht miteinander vermiſchen; wir wollen nicht Umſtände eines Verbrechens nennen, wo Qualität und Gattung deſſelben verändert iſt; wir wollen dieſen Namen blos bey ienen Verhältniſſen gebrauchen, welche die Qualität des Verbrechens, ohne ſie zu verändern, mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder ſtrafbar machen. Unter dieſem Geſichtspunkt betrachtet, iſt es nicht unmöglich, ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen.

Auf eben die Art, wie wir drey verſchiedene Grade von Schuld von einander abgeſondert, und alle andern darunter gebracht haben, werden wir auch bey iedem Verbrechen drey verſchiedene Grade des Vor-

ſatzes

ſatzes unterſcheiden können; und eben ſo, wie der Geſetzgeber, nach unſerer vorigen Angabe, bey iedem der Schuld empfänglichen Verbrechen, auf ieden der drey verſchiedenen Grade eine verſchiedene Strafe ſetzen ſollte, eben ſo ſollte auch ieder Grad des Vorſatzes mit einer verſchiedenen Strafe belegt werden. Hier ſey eine allgemeine Regel gegeben, nach welcher das Geſetz die Exiſtenz des unterſten, des mittlern und des höchſten Grades von Vorſatz anzeigen, und alle die verſchiedenen das Verbrechen erſchwerenden Umſtände unter einen allgemeinen Maaßſtab bringen ſollte. Wenn die antreibende Urſache ſtark iſt, oder die That in der Hitze der Leidenſchaft begangen worden, dann wird der unterſte Grad des Vorſatzes vorhanden ſeyn: Wenn die antreibende Urſache ſchwach iſt, oder die That mit kaltem Blute und nach reifer Ueberlegung verübt wurde; dann wird der Grad des Vorſatzes der mittlere ſeyn; wenn das Verbrechen entweder ohne Urſache *), oder aus

*) Ein Menſch bedenkt ſich nicht lange, und ſchießt,

einer Urſache, bey der aber Treuloſigkeit oder groſſe Grauſamkeit zum Grunde liegt, ausgeübt worden, dann werde der höchſte Grad des Vorſatzes angenommen.

Nach unſerm Plan des peinlichen Verfahrens ſollten die Richter über das Faktum, nach Zuſammenhaltung der Umſtände der Handlung mit den in dieſer Regel feſtgeſetzten Kennzeichen, den Ausſpruch thun, mit welchem Grad von Vorſatz das Verbrechen des Angeklagten begangen worden; eben ſo, wie wir geſagt haben, daß es ihnen obliege, den Grad der Schuld zu beſtimmen, wenn es an Vorſatz völlig gebricht. Die Richter des Rechts würden hierauf im Geſetz die von demſelben auf dieß oder ienes Verbrechen, und auf dieſen oder ienen Grad geſetzte Strafe aufſuchen, ſo wie ſie es, nach unſerer vorigen Angabe, bey Fällen, wo es auf

ſchießt, um die Stärke ſeines Pulvers zu probieren, ſeine Flinte auf einen Unglücklichen los, den er kaum kannte. Hier haben wir einen Mord ohne Urſache. Verf.

auf eine Schuld hinaus läuft, thun müſten *).

Durch Hülfe dieſer Methode endlich, welche die Qualität des Grads in den Verbrechen unterſcheidet, wird der Geſetzgeber alle die unzählichen Fragen auflöſen lernen, welche die Theilnehmer und Mitſchuldigen irgend eines Verbrechens betreffen. Alle diejenigen, die mittelbar oder unmittelbar Theil an der Uebertretung des Geſetzes genommen haben, werden des Verbrechens ſchuldig ſeyn, durch das jenes Geſetz übertre-

*) Bey Verbrechen alſo, welche aus Verſchulden begangen werden können, (denn nicht von allen kan dieß, wie in einer Note des vorigen Kapitels bemerkt wurde, geſagt werden) muß der Geſetzgeber in der Straf-Sanktion ſechs Grade von Strafe feſtſetzen, nämlich für die niedrigſte, für die mittlere und für die höchſte Schuld, und für den niedrigſten, den mittlern und den gröſten Vorſatz; und bey denen, die keiner Schuld fähig ſind, drey Grade, nämlich für den unterſten, für den mittlern und für den höchſten Grad des Vorſatzes. Verf.

treten wird; aber nicht alle werden es in demſelben Grad ſeyn. Die Qualität werden ſie miteinander gemein haben, aber der Grad wird verſchieden ſeyn. Alle haben zur Uebertretung des Geſetzes beygetragen; aber nicht alle haben wohl gleiche Bosheit des Herzens bey ihrer Theilnehmung an den Tag gelegt. Die Richter über das Faktum werden alſo nach den in den aufgeſtellten Canons feſtgeſetzten Regeln über den Grad entſcheiden, deſſen ſich ein ieder darunter ſchuldig gezeigt hat; und die Richter des Rechts werden nach dieſem ihrem Ausſpruch die Strafe verordnen, welche ieden Mitſchuldigen treffen ſoll. So bewahrt uns die Entdeckung eines neuen Weges vor allen unüberſteiglichen Hinderniſſen des alten; ſo macht die Metaphyſik einer ieden Wiſſenſchaft dasienige leicht, was ſtets als eine Unmöglichkeit dem Caſuiſten erſcheinen wird, der nicht ſcharf genug ſieht, um iene erſten Glieder zu finden, von welchen die unermeßliche und verwickelte Kette ausgeht; und ſo haben wir endlich die Umſtände, welche die Gröſſe eines und eben deſſelben Verbrechens

vermehren oder vermindern können, unter einen allgemeinen Maaßſtab gebracht. Durch dieſe Methode werden wir alſo zwey Maaßſtäbe haben; einen zu Unterſcheidung der verhältnismäßigen Gröſſe der verſchiedenen Verbrechen; den andern, zur Unterſcheidung der Gröſſe eines und eben deſſelben Verbrechens, das mit verſchiedenen Umſtänden begleitet iſt. Den erſten wird der gröſſere oder geringere Einfluß, den der übertretene Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung hat, den letztern, der Grad des Vorſatzes ausmachen.

Der Leſer prüfe genau dieſe Gedanken; er halte ſie mit den in dem vorhergehenden Kapitel ausgeführten und entwickelten zuſammen; und ſeine Zweifel werden verſchwinden; die dicke Finſternis, die ihm die Bahn verhüllte, auf der man zur Vervollkommnung des Straf-Syſtems gelangen muß, wird anfangen, ſich vor ihm zu zerſtreuen; er wird endlich anfangen einzuſehen, daß ein Strafgeſetzbuch, aus welchem der willkürliche Name einer poena extraordinaria völlig verbannt iſt, und in welchem das Geſetz den Richtern es nie erlaubt, die Geſetzgeber zu machen,

machen, nicht mehr die politiſche Unmöglichkeit ſey, wofür man es bisher gehalten hat. Er wird in dieſer beruhigenden Meinung beſtärkt werden, wenn er ſehen wird, wie die Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen könne erhalten werden.

Neununddreyſſigſtes Kapitel.

Von der Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen.

Die Ungleichheit der Verbrechen belehrt uns von der Ungleichheit der Strafen; und das bisher Geſagte zeigt uns hinlänglich die Nothwendigkeit, dieſes richtige Verhältnis zu beobachten. Aber wie läßt ſich daſſelbige erlangen?

Ein ieder ſieht, daß die Uebertretung eines Vertrags den Verluſt eines Rechts nach ſich ziehen, daß die Uebertretung eines koſtbarern Vertrags den Verluſt eines koſtbarern Rechts, die Uebertretung eines minder koſtbaren Vertrags den Verluſt eines minder koſtbaren Rechts zur Folge haben müſſe; daß die Uebertretung eines Vertrags mit ſol-

ſolchen Umſtänden begleitet, welche zu erken=
nen geben, daß der Verbrecher auch aufge=
legt ſey, andere Verträge zu verletzen, här=
ter zu beſtrafen ſey, als die Uebertretung
eben deſſelben Vertrags mit andern Umſtän=
den begleitet; ein ieder ſieht endlich, daß
derienige, der durch ein einiges Verbrechen
mehrere Verträge verletzt, mehrere Rechte
verlieren, daß derienige, der durch ein eini=
ges Verbrechen alle Verträge verletzt, alle
Rechte verlieren müſſe. Wenn er die un=
veränderlichen Grundſätze der Gerechtigkeit
prüfet, wenn er die unverjährbaren Regeln
der Vernunft um Rath fragt, wenn er über
das geſellſchaftliche Intereſſe Betrachtungen
anſtellt, ſo wird er finden, daß Gerechtig=
keit, Vernunft und allgemeiner Vortheil die=
ſe vermißte Proportion zwiſchen Verbrechen
und Strafen auf gleiche Art erfordern.
Woher kommt es denn nun, daß wir kaum
ein einiges Criminal=Geſetzbuch antreffen,
in welchem dieſe Proportion beobachtet wä=
re? Sollen wir dieſes Uebel der Unmög=
lichkeit des Unternehmens, oder der Unbe=
kanntſchaft mit dem Wege, auf welchem zum

Ziel

Ziel zu gelangen iſt, zuſchreiben? Wir wollen den Weg angeben, und den Leſer urtheilen laſſen, ob es möglich ſey, das gewünſchte Ziel zu erreichen.

Ein Gleichnis wird vorläufig meine Gedanken verſtändlich machen. Es ſoll ein Gebäude aufgeführt werden. Man führt die Materialien dazu auf den benachbarten Platz, und wirft ſie da, ohne Ordnung, untereinander hin. Der Raum, den ſie einnehmen, iſt wenigſtens zwanzigmal gröſſer, als der, den das Gebäude einnehmen ſoll. Wenn man nach den Materialien, und dem von ihnen eingenommenen Raum die Größe des Gebäudes beurtheilen ſollte, ſo würden die, die für die Hütte eines Armen beſtimmt ſind, die Wohnung eines Großen, und die, von welchen das Haus eines Reichen aufgeführt werden ſoll, die Reſidenz eines Fürſten verrathen. So lange ſie noch in keiner Ordnung ſind, hört der Baumeiſter die Urtheile des Unwiſſenden an, und lächelt darüber.

Nur die Namen verändert, und wir finden dieſelbe Erſcheinung in dem politiſchen Gebäude der peinlichen Geſetzgebung.

Wen

Wenn die verwirrte Menge von Verbrechen, wie in einem Chaos, ohne Ordnung und ohne gleiche Austheilung, unſerer Einbildungskraft ſich darſtellt; wenn wir unſer Nachdenken auf dieſen unförmlichen Haufen richten, ſo erſcheint uns die Maſſe ſo groß, die Anzahl ſo unermeßlich, daß wir es entweder für unmöglich halten, die Verfaſſung eines Straf-Codex, in welchem iedem Verbrechen ſeine angemeſſene und vom Geſetz beſtimmte Strafe angewieſen würde, von einem glücklichen Erfolge begleitet zu ſehen; oder wir glauben, dieſer Codex müſſe eine ſo große Ausdehnung erlangen, daß man von demſelben in der peinlichen Praxis keinen Gebrauch machen könne, und Verwirrung und Unordnung dadurch mehr befördert als vermindert würde.

Aber laßt uns dieſes ungeſtalte Chaos in Ordnung bringen, laßt uns dieſe verwirrte Menge auf gewiſſe Klaſſen zurückführen; laßt uns dieſe Klaſſen nach den Hauptgegenſtänden, mit denen die geſellſchaftlichen Pflichten in Beziehung ſtehen, unterſcheiden, und in ieder Klaſſe die Verbrechen nach ih-

rer Qualität, nach ihren Graden von einander abſondern: Und die Vorſpieglung der Unausführbarkeit des Geſchäfftes, oder die Täuſchung von der Unermeßlichkeit des Gebäudes wird man ſogleich vernichtet ſehen, und von iener großen und neuen Wahrheit überzeugt werden: daß ſowohl im Phyſiſchen als im Moraliſchen die Ordnung es iſt, welche eine dem Schein nach unermeßliche Größe der Maſſen verſchwinden macht, und ſie in den engſten Raum einſchließt.

Die Qualität des Verbrechens macht der übertretene Vertrag, und den Grad deſſelben der Grad der Schuld oder des Vorſatzes aus, mit welchem das Verbrechen begangen wird. Es muß demnach die Strafe mit der Qualität und dem Grad in ein Verhältnis geſetzt werden.

Alle durch den Grad bewürkte Unterſcheidungen ſind bereits durch zwey allgemeine Grundregeln in den beyden vorhergehenden Kapiteln beſtimmt worden *). Mit dieſen dürfen

*) Man ſehe die beyden Grundregeln, die ſich auf die Schuld und den Vorſatz beziehen; im 37ſten Kapitel. V.

dürfen wir uns alſo bey der Vertheilung der Verbrechen nicht weiter aufhalten. Es iſt genug, wenn der Leſer, wie ich ſchon ſagte, dieſe zwey Grundregeln, feſtſetzt, deren eine den Grad der Schuld, und die andere den Grad des Vorſatzes anzeigen ſoll; es iſt genug, wenn er bey ieder Art von Verbrechen, das der Schuld fähig iſt, ſechs Grade von Strafen, die mit den 3. Graden der Schuld und mit den 3. Graden des Vorſatzes in Proportion ſtehen, annimmt, und wenn er bey ſolchen, wo ſich keine Schuld denken läßt, blos 3. den 3. Graden des Vorſatzes angemeſſene Grade beſtimmt: Durch dieſe höchſt einfache und leichte Operation allein iſt die höchſte Klippe überſtiegen, die der Vervollkommung eines peinlichen Geſetzbuches im Weg ſteht, nämlich die Proportion der Strafe gegen die verſchiedenen Grade von Bosheit, mit welchen ein und eben daſſelbe Verbrechen kan ſeyn begangen worden. Dieſe Proportion wird zwar in vielen Fällen von keiner geometriſchen Genauigkeit ſeyn; aber doch immer von einer ſolchen, wodurch die gewünſchte moraliſche und politiſche Wür-

kung zu erzielen iſt, daß nämlich zwey Schuldige, die bey der Uebertretung deſſelben Vertrags eine merkliche Ungleichheit der boshaften Abſicht an den Tag gelegt haben, nicht mit gleicher Strafe belegt werden, und es der Willkür des Richters nicht überlaſſen bleibe, die Quantität und Natur der Strafe zu beſtimmen.

Auf dieſe Art werden wir nun die Proportion zwiſchen der Strafe und dem Grad getroffen haben. Aber die Strafe muß der Qualität und dem Grad angemeſſen ſeyn; wir müſſen alſo ſehen, wie die Proportion mit beyden zu vereinbaren ſeye.

Die Qualität des Verbrechens iſt, wie geſagt, der übertretene Vertrag: das Maas der Würdigung zweyer verſchiedener Verbrechen iſt, nach dem im vorigen Kapitel angemerkten, der zweyfache verſchiedene Einfluß, den auf die geſellſchaftliche Ordnung beyde Verträge haben, die durch die beyden Verbrechen verletzt werden. Die Proportion zwiſchen Strafe und Qualität des Verbrechens muß alſo von dieſem Einfluß abhängen, den der verletzte Vertrag auf die geſell-

ſellſchaftliche Ordnung behauptet. Das Verbrechen, wodurch ein Vertrag verletzt wird, der auf die geſellſchaftliche Ordnung von gröſſerm Einfluß iſt, muß alſo eine gröſſere Strafe nach ſich ziehen, als dasienige, wodurch ein Vertrag von geringerm Einfluß auf dieſelbe übertreten wird. Nun ſetze man dieſen Unterſchied der Strafe, proportionirt mit der Qualität dieſer beyden Verbrechen, zu demienigen, der aus dem Grad entſtehen muß, und man wird die totale Proportion haben. Ich will mich deutlicher erklären. Wir wollen annehmen, daß dieſe beyden Verbrechen der Schuld fähig ſeyen, das heißt, daß der Geſetzgeber für iedes derſelben ſechs Grade von Strafe, in Beziehung auf die 3. Grade von Schuld und auf die 3. Grade des Vorſatzes, feſtſetzen müſſe. Um die vollkommene Proportion zwiſchen der Strafe des erſten Verbrechens und der des zweyten zu beobachten, muß die Strafe des erſten Verbrechens allezeit die des zweyten, in demſelben Grad, übertreffen. Wenn z. B. die Strafe des erſten Verbrechens, in dem höchſten Grad des Vorſatzes, ſich wie 10.

verhält, ſo muß die des zweyten Verbrechens im höchſten Grad des Vorſatzes wenigſtens wie 9. ſich verhalten; und wenn die Strafe des erſten Verbrechens in dem mittlern Grad des Vorſatzes wie 9. iſt, ſo muß die des zweyten im mittlern Grad des Dolus höchſtens wie 8. ſich verhalten: Und wenn die des erſten Verbrechens im niedrigſten Grad der Schuld gleich 5. iſt, ſo muß die des zweyten Verbrechens im niedrigſten Grad der Schuld höchſtens gleich 4. ſeyn. Und ſo verhält es ſich auch mit den dazwiſchen liegenden Graden. Man denke über dieſe Progreſſion nach, und man wird finden, daß, ohne daß die feſtgeſetzte Proportion ſich verändert, die Strafe des geringern Verbrechens in einem Grad gröſſer ſeyn kan, als die Strafe des gröſſern Verbrechens in einem andern Grad. Der Mord, zum Beyſpiel, iſt ohne Zweifel ein gröſſeres Verbrechen, als der Diebſtahl. Es wird durch ienen ein weit koſtbarerer Vertrag übertreten, als durch dieſen. Die Strafe des Mords in demſelben Grad muß alſo gröſſer ſeyn, als die Strafe des Diebſtahls in demſelben Grad:

Dieß

Dieß erfordert die feſtgeſetzte Proportion; aber dieſe Proportion wird nicht verrückt, wenn die Strafe des mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Diebſtahls gröſſer iſt, als die Strafe eines Mords, der entweder mit einem der drey Grade der Schuld, oder mit dem unterſten Grad des Vorſatzes verübt worden; weil die Strafe, wie wir geſagt haben, mit der mit dem Grad vereinbarten Qualität im Verhältnis ſtehen muß. Nach dieſen vorausgeſchickten Begriffen iſt es nicht ſchwer einzuſehen, wie ſich im ganzen Strafgeſetzbuch die Proportion zwiſchen den Strafen und den Verbrechen erreichen laſſe. Der Geſetzgeber wäge die verhältnismäßige Quantität des Einfluſſes, den die mannichfachen Verträge, die durch die verſchiedenen Verbrechen übertreten werden, auf die geſellſchaftliche Ordnung haben; er gebrauche vor allem die größte Strafe, die in dem Verluſt aller Rechte beſteht, gegen dasienige Verbrechen, durch welches alle Verträge verletzt, und zwar mit dem höchſten Grad des Vorſatzes verletzt werden; und dann gehe er zu demienigen über, durch

welches nicht alle Verträge, aber doch dieienigen übertreten werden, die den grösten Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung haben. Wenn die möglich genauſte Proportion zwiſchen der Strafe eines ieden Grads des erſten Verbrechens und der Strafe eines ieden Grads des zweyten feſtgeſetzt iſt, ſo wende er ſich dann zu demienigen Verbrechen, durch welches einer oder mehr Verträge verletzt werden, die gleichfalls einen beträchtlichen Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung haben, der aber geringer als der bey den Verträgen des zweyten Verbrechens iſt; und er beobachte dieſelbe Proportion zwiſchen der Strafe des zweyten Verbrechens und der des dritten, die er zwiſchen der Strafe des erſten Verbrechens und der des zweyten beobachtet hat; auf die Art, daß die Strafe eines ieden Grads des dritten Verbrechens geringer ſey, als die Strafe des correſpondirenden Grads des zweyten; und ſo gehe er, ſtufenweiſe herabſteigend, bis zu dem letzten Verbrechen fort, welches dasienige iſt, durch welches ein Vertrag verletzt wird, der unter allen den geringſten Ein-

Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung hat.

Das iſt die Bahn, die ich zu bezeichnen verſprach. Sie wird noch weit leichter erſcheinen, wenn man die Vertheilung der Verbrechen ſehen wird; aber ehe wir zu dieſem großen Gegenſtand kommen, iſt es nöthig, einigen Zweifeln zu begegnen, und eine Ausnahme von der Regel vorauszuſchicken. Dieß wird den Inhalt der zwey folgenden Kapitel ausmachen, nach welchen wir zur Vertheilung der Verbrechen ſchreiten werden.

Vierzigſtes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel.

Wird der Stof zu Strafen, wovon wir Erwähnung gethan haben, mit iener langen und zahlreichen Stufenfolge von Verbrechen auch in hinreichendem Verhältniß ſtehen? Und wird immer ihr beyderſeitiges Gewicht gegen einander können berechnet werden? Wird man im Stand ſeyn, durch ſie die gewünſchte Proportion zu erhalten?

Bey der ganzen Frage haben wir nur auf drey Gegenſtände zu ſehen. Auf die Anzahl, die Qualität und die Quantität. Auf die Anzahl, um zu ſehen, ob der Stof zu ſtrafen ſich eben ſo ſehr vervielfältigen läſſet, als die Verbrechen. Auf die Qualität, um zu ſehen, wie die Progreſſion der Strafen in ſolchen Fällen kan beobachtet werden, wo dieſe unter einander von verſchiedner Natur ſind. Auf die Quantität, um zu ſehen, ob ſich bey den gröſten Verbrechen die verlangte Proportion erhalten läſſet, ohne die von uns vorgezeichnete Bahn zu überſchreiten, die beſtändig in den Gränzen der Mäſſigung bleibt. Wir wollen mit der Anzahl den Anfang machen. Um aufrichtig zu Werke zu gehen, wollen wir dem Leſer die Hinderniſſe, die ſich wider unſer Syſtem erheben, nicht verbergen; ſondern vielmehr ſuchen ſie aus dem Weg zu räumen; und es nicht machen, wie leider der gröſte Haufe neuerer Schriftſteller, die mit einem weit widerwärtigern Deſpotisnus, als derienige, wider den ſie zu Feld ziehen, vielmehr befehlen, als raiſonniren, und, indem ſie alle ihre

Pflich-

Pflichten vergeſſen, an die Stelle evidenter Schlüſſe und tiefer Unterſuchungen, uns den künſtlichen Schall unbeſtimmter und ſchimmernder Worte geben, die wohl den Unwiſſenden zum Schweigen bringen, der ein Geheimnis darunter ſucht, aber den Klugen, der den Grund davon kennt, und das Leere einſieht, nur lachen machen.

Um alſo mit der Anzahl anzufangen — ſo glaube ich, daß, wenn wir die Ordnung erwägen, mit welcher man, dem im vorhergehendem Kapitel angegebnen Plan zufolge, zu Werk gehen muß, um die Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen, das ganze peinliche Geſetzbuch hindurch, zu erhalten; wenn wir uns das wieder ins Gedächtnis zurück rufen wollen, was in ienen Kapiteln dieſes zweyten Theils iſt abgehandelt und bewieſen worden, wo wir die fünf Klaſſen von Strafen, die von den fünf Klaſſen von Rechten entſpringen, deren ein Mitglied der Geſellſchaft geſetzmäſig durch ſeine Verbrechen kan beraubt werden, deutlich zergliedert haben; wenn man endlich den erſtaunlichen Zuwachs erwägt, der die Anzahl der

Strafen durch ihre Combination, oder die Vereinigung mehrerer Strafen wider ein Einiges Verbrechen, im Fall durch das Einige Verbrechen mehrere Verträge verletzt worden, zu erhalten im Stand iſt: So wird man gewahr werden, daß der Stof der Strafen in genugſamer Menge vorhanden iſt, um dem groſſen Plan zu entſprechen, den wir uns vorgezeichnet haben. In dieſem Plan haben wir nicht behauptet, daß iede geſetzwidrige Handlung anders müſſe beſtraft werden, als iede andere von ihr verſchiedene und ebenfalls geſetzwidrige Handlung. Wäre das der Fall, ſo würde ich ſelbſt mit glauben müſſen, daß des Stofes zu Strafen, gegen iene ganze unermeßliche Menge ſeiner Gegenſtände gehalten, zu wenig ſey. Aber ich habe meine Gedanken genugſam entwickelt, um nicht befürchten zu dürfen, daß man mir eine ſo wunderliche Behauptung Schuld geben könnte. Mein Syſtem iſt ſo weit hievon entfernt, daß dem von mir gegebenen Plan der Progreſſion zufolge, die Strafe des gröſten Verbrechens, wobey aber nur der unterſte Grad der

Schuld

Schuld ſtatt findet, derienigen eines weit geringern, aber mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Verbrechens, gleich ſeyn kan. Die gleiche Strafe hebt, meinem Plan zufolge, nur alsdann die Proportion auf, wenn ſie auf den nämlichen Grad bey Verbrechen von verſchiedner Natur geſetzt wird. Wenn man z. B. den Mord, im höchſten Grade des Vorſatzes, und den Diebſtahl ebenfalls im höchſten Grade des Vorſatzes mit einerley Strafe belegen wollte; alsdann nur würde die gleiche Strafe die verlangte Proportion aufheben. Aber wenn die Strafe des Mords im unterſten Grade des Vorſatzes, der Strafe des Diebſtahls im höchſten Grade des Vorſatzes gleich iſt; ſo hindert das, meinem Syſtem nach, die Proportion nicht, weil die Schwere des Verbrechens und die Proportion der Strafe, abhängt von der Qualität in Vereinigung mit dem Grad. Folglich kan eine und dieſelbe Strafe auf mehrere Verbrechen, die aber dem Grad nach verſchieden ſeyn müſſen, geſetzt werden. Das Eine Verbrechen kan ſie z. B. beym unterſten Grade der Schuld tref-

treffen; ein anderes, von geringerer Qualität, als das erſte, beym mittelſten Grad der Schuld; ein drittes, was noch geringer wäre als das zweyte, beym höchſten Grade der Schuld; ein viertes, was aber geringer als das dritte wäre, beym unterſten Grade des Vorſatzes; ein fünftes, aber geringeres als das vierte, beym mittelſten Grade des Vorſatzes; endlich ein ſechſtes, aber geringeres als das fünfte, beym höchſten Grade des Vorſatzes; ohne daß durch die wiederhohlte Anwendung Einer und derſelben Strafe die gewünſchte Proportion könnte für verletzt gehalten werden. Die Einige Strafe, die, meinem Syſtem nach, nicht anders, als bey einem Einigen Verbrechen und bey einem Einigen Grad kan angewandt werden; iſt folglich dieienige, mit welcher das ſchwerſte Verbrechen beym höchſten Grade des Vorſatzes muß beſtraft werden. Dies iſt das erſte Glied der Kette, wo die Progreſſion der Strafen anfangen muß; ſo wie bey dieſem erſten Glied die Progreſſion der Verbrechen anfängt. Dieſes ſtellt gleichſam die Baſis des Conus vor, deren Durchmeſſer folglich

grösſer

gröſſer ſeyn muß, als der Durchmeſſer irgend eines andern Zirkels, den man auf der ganzen Oberfläche des Kegels ziehen kan.

Wenn wir, nach dieſer Erläuterung unſeres Syſtems, den Raiſonnemens, die uns gezeigt haben, daß die Erreichung des erwünſchten Endzwecks leichter iſt, als wir anfangs glaubten, nun iene beyfügen, welche uns die Mittel, ihn zu erreichen, in gröſſerer Menge zeigen werden: ſo muß der erſte von den angeführten Einwürfen von ſelbſt verſchwinden, und der Leſer wird, wie ich hoffe, gänzlich überzeugt ſeyn.

Ich brauche hier das bereits geſagte nicht zu wiederhohlen, oder dem Leſer die Gedanken ins Gedächtnis zurückzurufen, die ich hinlänglich in ienen Kapiteln dieſes zweyten Theils entwickelt habe, wo von den verſchiednen Arten von Strafen die Rede war, deren die Geſetzgebung ſich bedienen kan, ohne die Gränzen der Mäſſigung zu überſchreiten. Wem dieſe Ideen nicht mehr gegenwärtig ſind, der darf nur denienigen Theil dieſes Buchs überleſen, der vom XXXIſten bis zum XXXVIſten Kapitel geht; um ſich

zu

zu überzeugen, daß die Anzahl der Strafen an und für ſich ſelbſt betrachtet ohne weiters viel gröſſer iſt, als es beym erſten Anblick ſcheint.

Aber auch dieſe Anzahl ſelbſt kan noch um vieles durch die Combination der Strafen vermehrt werden. Folgendes kan noch dem beygefügt werden, was wir dort geſagt haben.

Unſere Geſetzgeber haben Strafen vereinigt, die von einander hätten getrennt werden ſollen; und Strafen von einander getrennt, die vereinigt hätten bleiben ſollen. Durch dieſes irrige Verfahren haben ſie auf eine doppelte Art den Stof der Strafen verringert. So hat man z. B. mit einer groſſen Menge von Strafen die Infamie vereinigt. Man hat ſie bey einigen Völkern der Verweiſung ſowohl aus dem Vaterland, als aus einem beſtimmten Ort beygeſellt; der Deportation, den Galeeren, ieder Art von Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, dem bürgerlichen und natürlichen Tod, den Geldſtrafen. Man darf nur eine dieſer Strafen verdienen, ſo wird man durchs

Geſetz

Geſetz infamirt; das Verbrechen mag nun an ſich ſelbſt infamirend ſeyn oder nicht, es mag nun noch ſo ſchwer oder noch ſo leicht ſeyn.

Es iſt klar, daß dieſe Methode nicht allein die Vereinigung der beyden Strafen unnütz gemacht, ſondern noch überdies den Nachdruck der Infamie vermindert hat. Die Vereinigung der beyden Strafen iſt dadurch unnütz worden; weil Strafen an der Ehre, wenn ſie auf dieſe Art angewendet werden, nicht mehr eine Folge des Verbrechens, ſondern eine Wirkung der Strafe ſind. Der Nachdruck der Infamie iſt dadurch vermindert worden, weil dieſe Strafe, wie wir gezeigt haben *), wenn ſie nicht blos ſolchen Verbrechen vorbehalten wird, die ihrer Natur nach infamiren, wenn die Anzahl der an der Ehre Geſtraften allzuſehr anwächſt, wenn ſie wider diejenigen Klaſſen in der Geſellſchaft angewendet wird, die die Ehre wenig kennen, ihren Nachdruck ſo ſehr verliehrt, daß ſie beynahe ganz unnütz wird.

Ich

*) Im 32ſten Kap. dieſes 2ten Theils. W.

Ich habe geſagt, daß die Geſetzgeber nicht allein Strafen vereinigt haben, wo ſie ſolche hätten trennen ſollen; ſondern daß ſie ſie auch getrennt haben, wo ſie hätten ſollen vereinigt werden. Der zweyte Theil dieſer Behauptung iſt nicht weniger wahr als der erſte.

Aus welchem Grunde, frage ich, finden ſich in einigen peinlichen Geſetzbüchern in Europa Strafen, deren ſich die Grauſamkeit der wildeſten Tyrannen nicht ſchämen dürfte? Aus welchem Grund wird, bey Todesſtrafen, nach der Verſchiedenheit der Verbrechen, das unglückliche Schlachtopfer mehr oder weniger gepeinigt, ehe es der öffentlichen Sicherheit aufgeopfert wird? Man wird antworten: Es iſt dieſes eine Folge der Nothwendigkeit, einen Unterſchied in der Beſtrafung zweyer Verbrechen zu machen, die beyde den Tod verdienen, wovon aber das eine der Geſellſchaft ſchädlicher und nachtheiliger iſt, als das andere. Aber ich frage von neuem: Könnt ihr denn nicht, ohne zur Grauſamkeit eure Zuflucht zu nehmen, ohne das Herz des Zuſchauers wider das Ge-

ſetz

ſetz zu erbittern, da ihr ihn doch unterrichten und nicht verderben wollt, da ihr ihm doch Liebe für die Geſetze und nicht Haß gegen dieſelben einflößen wollt, den ihr aber verderbt und erbittert, wenn ihr mit Grauſamkeit und Härte ſtraft; könnt ihr denn nicht, ohne die heiligen Gränzen der Mäſſigung zu überſchreiten, den nähmlichen Endzweck durch die Vereinigung mehrerer Strafen erreichen, die aber alle innerhalb iener Gränzen ſtehen bleiben? Könnt ihr denn nicht den, der des kleinern Verbrechens ſchuldig iſt, mit dem Tod allein beſtrafen; und den andern mit dem Tod in Vereinigung mit andern Strafen, die ſich dazu ſchicken? Warum in ſolchen Fällen die Strafen trennen, wo ſie ſich vereinigen laſſen?

Noch mehr: Man hat das Brandmahlen von dem lebenslänglichen Verluſt der perſönlichen Freyheit getrennt. Man hat dem Ehrloſen, der an ſeinem Leib das Zeichen ſeiner Schande und ſeines Verbrechens trägt, erlaubt, wieder in die bürgerliche Geſellſchaft zu kommen. Man gibt ihr einen Menſchen wieder, der ihr ein Greuel

ſeyn ſollte, und der nie eine andere Beſchäftigung für ſeine Arme finden kan, als ihr von neuem zu ſchaden. Man ſieht leicht, daß man entweder dieſe Strafe aus dem peinlichen Geſetzbuch hätte weglaſſen, oder ſie nur auf ſolche Verbrechen ſetzen ſollen, bey welchen das Brandmahlen ſich mit der Todesſtrafe oder dem lebenslänglichen Verluſt der perſönlichen Freyheit vereinigen läſt. Ein Menſch, der zur Strafe in die Knechtſchaft geſtoßen worden, kan, wenn er nach der Abbüſſung ſeines Verbrechens die Freyheit wieder erlangt hat, ein rechtſchaffener Mann werden. Er kan ſich ſchmeicheln, daß die Zeit das Andenken an ſeine abgebüßte Bosheit verlöſche, und daß ein neuer Lebenswandel ihm den Zutritt zum Glück und zum Ruhm eröffne. Aber können dieſe Hofnungen Wurzel in dem Herzen des Unglücklichen ſchlagen, den die Brandmarkung auf immer geſchändet hat? Da er den unverlöſchbaren Eindruck ſeines Verbrechens und ſeiner Schande an ſeinem Leibe trägt; da er ieden Augenblick die Entdeckung ſeiner Schmach fürchtet; da er ſchon blos bey dem

Gedan

Gedanken an das Entſetzen, das dieſe Entdeckung erregen muß, erzittert; wie iſt es möglich, daß er aus dieſem Abgrund von Schande bis zur muthvollen Ermannung tugendhaft zu werden ſich erhebe?

Da das Mistrauen ſeiner Nebenmenſchen und das eigene Bewuſtſeyn ſeiner Schande alle Wege zum Unterhalt, zur Indûſtrie, zum Glück und zur Ehre ihm verſchließt, welche andere Wahl bleibt ihm noch übrig, als dieſe, daß er der Geſellſchaft, von der er nichts mehr zu hoffen hat, den Krieg erklärt, und daß er im Verbrechen ſelbſt ſeinen Unterhalt und einen Namen ſucht, den die Tugend ihm verſagen würde? Iſt es wohl nicht daſſelbe, ob wir einen wilden und unbezähmbaren Tyger aus ſeinen Ketten los laſſen, oder einem ſolchen Menſchen die Freyheit wieder geben? Man ſollte alſo dieſe Strafe entweder abſchaffen, oder ſie mit einer ewigen Sclaverey oder mit dem Tod vereinbaren *).

 Aber

*) Der Leſer wird mich hier in Widerſpruch mit demjenigen finden, was ich im XXIII. Kap. des 2ten Buchs über die auf muthwillige Falliten

Aber wir wollen die Unterſuchung deſſen, was geſchehen iſt, fahren laſſen, und vielmehr ſehen, was geſchehen ſollte.

Zweyerley Abſichten muß die Vereinigung der Strafen haben; einmal, den Stof der Strafen zu vervielfältigen, und dann, die Proportion zwiſchen ihnen und den Verbrechen zu erleichtern. Um dieſen gedoppelten Endzweck zu erreichen, darf alſo der Geſetzgeber nie zwey oder mehrere Strafen unnützerweiſe miteinander vereinigen. Wenn z. B. die Todesſtrafe zur Beſtrafung eines mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Mords hinreichend iſt, wozu nützt es, dem Tod in dieſem Fall noch die Schande beyzufügen? Der mit dem höchſten Grad des Vorſatzes verübte Mord ſteht immer noch unter dem mit demſelben Grad des Vorſatzes begangenen, aber mit dem Diebſtahl

liten zu ſetzende Strafe geſagt habe. Aber es iſt dieß kein Widerſpruch, ſondern vielmehr Verbeſſerung einer falſchen Idee, die im Verfolg dieſes dritten Buchs anders wird dargeſtellt werden. Verf.

ſtahl vereinigten Mord; und wenn zu Mord und Diebſtahl noch eine Concuſſion von demſelben Grade des Vorſatzes hinzukommt, ſo werden wir ein drittes Verbrechen haben, das gröſſer, als die beyden erſtern iſt. Man ſetze alſo die nicht infamirende Todesſtrafe auf das erſte; man vereinige mit dem Tod ein ehrlosmachendes Brandmahlen bey dem zweyten; und füge endlich beym dritten zum Tode und zur Infamie noch eine Geldſtrafe hinzu. So können Strafen miteinander vereinigt werden. Ohne dieſe Einrichtung wird man entweder zu einer Art von grauſamen und tyranniſchen Tod ſeine Zuflucht nehmen oder die Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen hintanſetzen müſſen. Was von der Todesſtrafe geſagt worden, kan auch von andern Strafen gelten, die ſich miteinander vereinbaren laſſen. Warum verbindet man unnützerweiſe den Verluſt der Freyheit mit der Schande? Warum unterſcheidet man die Fälle, nämlich, die Verbrechen, bey welchen die zweyte Strafe mit der erſtern zu verbinden iſt, nicht von denienigen, wo die erſte allein ſchon hinrei-

chen kan? Wird der Geſetzgeber nicht blos die Namen der Strafen umzuwandeln, und die Formen derſelben etwas weniges zu verändern brauchen, um den vorgefaßten Meinungen zu begegnen, und die Ehrloſigkeit von denienigen Strafen, mit denen ſie heutzutage vereiniget wird, zu trennen, und nur in ienen Fällen damit zu verbinden, in welchen er es für nothwendig hält? Wird er vielleicht nicht mit dem Verluſt der Freyheit die Geldſtrafe in ienen Fällen vereinigen können, in welchen die Verbindung der Infamie damit unbequem, der bloße Verluſt der Freyheit aber zu ſchwach seyn würde *)?

Könn-

*) Man ſetze mir nicht das Syſtem eines groſſen Theils der alten Geſetzgebungen entgegen, nach welchen die Geldſtrafe mit der Leibesſtrafe nie vereiniget wurde. Moderata populi iudicia, ſagt Cicero, ſunt a maioribus conſtituta, primum, ut poena capitis cum pecunia non coniungatur. Cic. pro Domo ſua. Demoſthenes hat uns ein altes dieſem ähnliches Geſetz der Athenienſer aufbewahrt. Μηδεν τιμημα υπαρχειν επι κρισει πλεον, η εν οποτερον αν το δικαστηριον, παθειν,

η

Könnten wohl dieſe Geldſtrafen nicht mit dem beſtändigen oder nur eine Zeit lang dauernden Verluſt der bürgerlichen Vorzüge, mit der Ausſchließung von Aemtern und mit ieder andern Art Strafe in allen den Fällen vereiniget werden, in welchen Habſucht dem Verbrechen ſein Entſtehen gegeben hat, und doch die bloße Geldſtrafe zur Beſtrafung deſſelben nicht hinreichen kann?

Es iſt leicht einzuſehen, daß der Stof zu den Strafen, wenn er auf dieſe Art vervielfältiget würde, ihre Anzahl wenigſtens vierfach vermehren müſte. Man mag alſo entweder über die Ordnung nachdenken, nach wel-

η αποτισαι, αμφοτερα δε μη εξεστω. „Weder bey Leibs- noch bey Geldſtrafen ſollen mehrere auferlegt werden. Beyde zugleich zu verhängen, ſoll nie erlaubt ſeyn.“ Die barbariſchen Geſetze, auf die wir uns ſchon ſo oft bezogen, ſind in Abſicht dieſes Gegenſtandes alle gleichfalls damit übereinſtimmend. Da die Geldſtrafen nicht als Strafen, ſondern als Abwandlung der Leibesſtrafen gebraucht wurden, iſt es ohnehin klar, daß beyde nicht neben einander ſtehen konnten.

Aber

welcher bey der Progreſſion der Strafen zu verfahren iſt, um die Proportion zwiſchen ihnen und den Verbrechen zu erhalten, oder man mag den Stof zu den Strafen betrach-ten,

Aber nach unſerm Plan ſind die Geldſtrafen als Strafen und nicht als Abwandlungen anderer Strafen zu betrachten. Das Luat in corpore aut in aere darf in unſerm Syſtem nicht Statt finden. Es fehlt alſo der Beweggrund, aus welchem dieſe Strafen mit andern ſich nicht vereinigen ließen. Selbſt in Rom, als mit der zunehmenden Verfeinerung die Ueberreſte des barbariſchen Syſtems der Geld-Abwandlungen verſchwanden, finden wir, daß beſtochene Richter von den Geſetzen zum Verluſt ihrer Stelle, zur Schande und zum vierfachen Erſatz des Angenommenen verurtheilt wurden. (L. 1. Cod. ad Leg. Iul. Repet. L. 3. Cod. eod.) Auch den Ambitus finden wir mit der Einziehung alles Vermögens und der Deportation von den Kaiſern Arcadius und Honorius beſtraft, (Cod. Theodoſ. de Ambitu) und ſo finden wir auch dieſe beyden Strafen bey dem Raub einer Gottgeweihten Jungfrau miteinander vereiniget. L. 2. Cod. Theod. de rapt. uel matr. Verf.

ten, oder endlich die Combinationen derſelben erwägen, ſo wird man allezeit den erſten der 3. in der Frage begriffenen Zweifel verſchwinden ſehen. Noch leichter wird der zweyte gehoben werden, der die Qualität betrifft.

Wie läßt ſich, hören wir fragen, die Progreſſion zwiſchen denienigen Strafen, die unter ſich von verſchiedener Art ſind, erhalten? Wie läßt ſich die verhältnismäßige Schwere der Geldſtrafen und der Leibesſtrafen, der Strafe der Infamie und des Todes berechnen? In einer und eben derſelben Klaſſe von Strafen läßt ſich die Progreſſion leicht erhalten, weil die Vergleichung auf gleichartige Quantitäten hinausläuft. Die bloße Beraubung der perſönlichen Freyheit z. B. iſt ſicher geringer als die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; und die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf 1. Jahr iſt offenbar geringer als die auf 2. Jahre. Aber wie kan man dieſe Progreſſion erhalten, wenn man von einer Klaſſe von Strafe zu einer andern übergeht? Auf dieß ſchränkt ſich der zweyte der vorgelegten Zweifel ein.

Stra=

Strafe, hieß es, iſt der Verluſt eines Rechts. Nicht alle Rechte ſind gleich koſtbar; auch hat daſſelbe Recht nicht gleichen Werth bey allen Völkern. Dieſe Wahrheit haben wir bis zur Evidenz erwieſen. Wenn alſo die Strafe der Verluſt eines Rechts iſt, wenn die Rechte nicht gleich koſtbar ſind, und wenn ein und eben daſſelbe Recht einen verſchiedenen Werth bey zweyen verſchiedenen Völkern haben kan, ſo darf der Geſetzgeber nur den verhältnismäßigen Werth unterſuchen, den ſein Volk den verſchiedenen Rechten beylegt, um die verhältnismäßige Schwere der Strafen zu beſtimmen; die Geſetzgebungskunſt kan dieſe verhältnismäßige Schwere nicht beſtimmen, welche, wie wir geſehen haben, nach der Verſchiedenheit der politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Völker gleichfalls verſchieden iſt; ſie kan weiter nichts thun, als die allgemeinen Grundſätze feſtſetzen, die den Geſetzgeber bey dieſem Geſchäfte leiten müſſen. Dieß alles dünkt mir bereits mit hinlänglicher Deutlichkeit in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt zu ſeyn, ſo daß ich nicht

nicht nöthig habe, meine Gedanken über dieſen Gegenſtand weiter zu eröffnen *). Dürften wir uns wohl unnütze Wiederholungen in einem Werke erlauben, bey welchem der Schriftſteller ſowohl als der Leſer von der Unermeßlichkeit der Gegenſtände ſo zu ſagen zu Boden gedrückt wird?

Wir kommen zu dem dritten Zweifel: Dieſer betrifft die Quantität der Strafen, und beſchränkt ſich auf die Unterſuchung, wie in den größten Verbrechen die gewünſchte Proportion zu erhalten ſey, ohne aus dem von uns vorgeſteckten und in den Gränzen der Mäſſigung enthaltenen Raum heraus zu gehen.

Um dieſen Zweifel fahren zu laſſen, darf man ſich nur einer Wahrheit erinnern, die an einem andern Ort ſchon berührt worden, hier aber näher auseinander zu ſetzen iſt. Bey ieder Strafe, hieß es, findet eine abſolute

*) Man ſehe das Kapitel von dem Verhältnis der Strafen zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen. Verf.

ſolute und eine hypothetiſche Schwere ſtatt. Die erſte hängt von dem Werth ab, den die Glieder einer Geſellſchaft auf das Recht legen, das durch dieſe Strafe verloren geht, und die zweyte von der Anwendung, die man davon macht, nämlich von dem Verbrechen, gegen das ſie angedroht wird. Aus dieſen beyden vereinigten Quellen fließt die Stärke und der Nachdruck der Strafen ab. Zur Erläuterung dieſes Gedankens wähle ich die Landesverweiſung zu einem Beyſpiel.

In einer freyen Staatsverfaſſung iſt die Landesverweiſung, wie wir bereits geſehen haben, eine groſſe Strafe. In der Demokratie legt der Bürger einen hohen Werth auf das Recht, das er durch dieſe Strafe verliert. Es iſt daſſelbe der Souverainetät gleich zu würdigen.

Die Landesverweiſung wird alſo in einer ſolchen Staatsverfaſſung eine ſchweren Verbrechen angemeſſene Strafe ſeyn; aber in welchem Fall? Wenn ſie nur bey ſchweren Verbrechen gebraucht wird. Aber wird das Geſetz mit eben dieſer Strafe die leichteſten Vergehungen belegen, ſo wird es dieſelbe

nicht

nicht mehr würkſam finden; es wird ſie nicht mehr gegen ſchwerere Verbrechen anwenden können; es wird eine neue Strafe aufſuchen müſſen; es wird die abſolute Schwere der Landesverweiſung von der ihr beygelegten hypothetiſchen Schwere geſchwächt ſehen. Der Bürger, gewohnt, ſie auf die leichteſten Vergehungen geſetzt zu ſehen, wird ſich auch angewöhnen, ſie für minder ſchmerzhaft zu halten; denn der Menſch iſt ſo geartet, daß er wechſelsweiſe bald von dem Gewicht der Urſache auf das Gewicht der Würkungen, und bald von dem Gewicht der Würkungen auf das Gewicht der Urſachen ſchließt. Man darf die Natur des Menſchen nur kennen, um von dieſer Wahrheit überzeugt zu werden.

Nach dieſer vorausgeſchickten Bemerkung darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir ſehen, daß die allermeiſten Geſetzgeber das Feld der Strafen, das ſich blos in die Gränzen der Mäſſigung einſchränkt, zu enge fanden; ſo daß ſie das Gebiet der Tyranney und der Grauſamkeit durchlaufen muſten, um die ſchwerſten Verbrechen, das heißt dieienigen,

ienigen, gegen die ſie den gröſſern Abſchen einflößen wollten, zu beſtrafen. Hätten ſie die Kunſt verſtanden, bey einer ieden Strafe die abſolute Schwere mit der hypothetiſchen zu vereinbaren, ſo würden ſie auch die gewünſchte Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen erlangt haben, ohne daß ſie nur einen Schritt aus den geheiligten Gränzen der Mäßigung hätten thun dürfen. Um ein Beyſpiel zu geben, in welches Erſtaunen müſſen wir nicht gerathen, wenn wir bey der verfeinertſten Nation in Europa, bey welcher der Geiſt der Menſchlichkeit die größten Fortſchritte gemacht hat, und wo alles Empfindſamkeit, Feinheit, Stärke der Empfindung u. ſ. w. iſt, den verſuchten Meuchelmord des letztverſtorbenen Königs mit einer weit grauſamern Strafe belegt ſehen *), als wir in den Jahrbüchern der

*) Wer ſieht nicht, daß vom Verfaſſer auf das Attentat, welches Damien auf das Leben Ludwig XV. Königs von Frankreich, machte, und auf die alle Gränzen der Mäßigung überſchreitende Hinrichtung des Verbrechers gezielt wird? Ueb.

der Tibere, der Neronen, und anderer Ungeheuer, welche das Reich in Schrecken ſetzten, aufgezeichnet finden? Wenn die bloße Entwendung weniger Sous, die entweder auf einer öffentlichen Straße mit Gewalt, oder ohne Gewalt innerhalb der häuslichen Wände verübt wird, in dieſem Lande mit dem Tod beſtraft wird; wenn in eben dieſem Lande ein junges Mädchen, welches das Zeichen ſeiner Schande unglücklicherweiſe verbirgt, an einem ſchändlichen Galgen das Vergehen der Ehre und der Liebe mit dem Leben zu büſſen hat *); wenn derjenige, der, mit Waffen verſehen, irgend eine verbotene Waare einführt, den kleinen Gewinn, den er dem reichſten Menſchen des Staats entzog, auf dem Rade bezahlen muß:

*) In Frankreich iſt noch das ungereimte Geſetz Heinrichs II. in Ausübung, welches ein Mädchen, das von einem Gefühl von Ehre dahin geriſſen nicht den Muth hatte, ſeine Schwangerſchaft der Obrigkeit anzuzeigen, zum Tode verurtheilt, im Fall das Kind umkommt. Verf.

muß: Iſt es bey einem ſolchen Misbrauch, der von der ſchwerſten aller Strafen in dieſem Lande gemacht worden, und noch immer gemacht wird, wohl noch ein Wunder, wenn die ſchrecklichſten und ausſtudirteſten Erfindungen von Grauſamkeit bey der Beſtrafung des abſcheulichſten, des gefährlichſten Vergehens, alle erſchöpft wurden? Das erſte Uebel, der erſte Irrthum muß nothwendig den zweyten hervorbringen.

Wenn das Menſchenblut durch die geringern Verbrechen erſchöpft wird, ſo bleibt, um mich ſo auszudrücken, keines mehr übrig, um die größten Verbrechen zu beſtrafen. Wird der Tod ſchon auf ſolche Verbrechen geſetzt, welche Natur oder Ehre zu entſchuldigen ſcheint, was für Strafen wird man erſt für diejenigen aufſparen müſſen, die beydes zu Boden treten? Wie wird man einen grauſamen Meuchelmord, einen verruchten Vatermord, einen Königsmord beſtrafen, durch welchen alle Verträge übertreten werden? Wildheit, Grauſamkeit werden dem Misbrauch, der von den Strafen und von ihrer fehlerhaften Anwendung ge-

macht

macht worden, zu Hülfe kommen müſſen. Man verbeſſere alſo dieſen Fehler, man vermindere die Strafen der geringern Verbrechen, man zerſtöre mit einem Wort die Urſache des Uebels, und dann wird auch die Wirkung verſchwinden. Alsdann wird man, behaupte ich, ohne aus den von uns vorgezeichneten Gränzen zu ſchreiten, die Strafen den ſchwerſten Verbrechen angemeſſen finden; alsdann wird die Stufenleiter der Strafen nach der Stufenleiter der Verbrechen ſich richten können, ohne die Straf-Sanction mit der Grauſamkeit der Tyranney zu beflecken; alsdann wird endlich der Verluſt aller Rechte hinreichen, die Uebertretung aller Verträge zu beſtrafen, und die größte Strafe wird dem größten Verbrechen angemeſſen ſeyn.

Nachdem die Zweifel, die man gegen unſer Syſtem erheben könnte, zerſtreut worden und ihnen zuvorgekommen iſt, will ich in größter Kürze die Ausnahme vorlegen, die ich anzugeben verſprach, ehe wir zur Eintheilung der Verbrechen kommen.

Einundvierzigſtes Kapitel.

Ausnahme.

Eine Ausnahme hebt nie eine Regel auf. Dieſer in allen Wiſſenſchaften angenommene Grundſatz muß auch in der Wiſſenſchaft der Geſetzgebung eintreten, welche unter allen die verwickeltſte iſt.

Wir hörten, daß die Schwere des Verbrechens auf der mit dem Grad vereinbarten Qualität beruhe: Wir hörten, daß die Qualität des Verbrechens in dem verletzten Vertrag beſteht; wir hörten, daß das Maas dieſer Qualität der Einfluß ausmacht, den der übertretene Vertrag auf die Erhaltung der geſellſchaftlichen Ordnung hat; wir hörten endlich, daß, weil die Strafe der Schwere des Verbrechens angemeſſen ſeyn ſoll, und dieſe von der mit dem Grad vereinbarten Qualität abhängt, daraus herzuleiten ſeye, daß bey zweyen Verbrechen gleichen Grads, aber ungleicher Qualität, die Strafe desienigen, durch welches ein Vertrag von gröſſern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung verletzt wird, gröſſer ſeyn müſſe, als

die

die Strafe des andern Verbrechens, durch welches ein Vertrag von geringern Einfluß auf dieſelbe übertreten wird: Dieß war die allgemeine Regel; nun laßt uns die Ausnahme betrachten.

Wenn man die zahlreiche Menge von Verbrechen ſich vorhält, ſo werden ſich einige darunter finden, die ihrer Natur nach ſich leichter als andere verbergen laſſen, die ſchwerer zu entdecken, und auch viel ſchwerer zu beweiſen ſind. Da nun die Hofnung der Strafloſigkeit bey dieſen Verbrechen gröſſer als bey den andern ſeyn muß, ſo wird auch die Wirkſamkeit der Strafe verhältnismäßig geringer ſeyn. Was hat alſo der Geſetzgeber zu thun, um das Gleichgewicht zu erhalten? Fordert er bey dieſen Verbrechen geringere Beweiſe als bey den andern, ſo wird er zwar die Urſache des Uebels verbeſſern, aber er wird ſie durch ein weit gröſſeres Uebel verbeſſern. Preisgebung der Unſchuld, Verletzung der bürgerlichen Freyheit, Beförderung der Verläumdung würden die Folgen dieſes ſchädlichen und ungereimten Mittels ſeyn. Dasienige hingegen, das ich

vorſchlage, würde keines von dieſen Uebeln zur Folge haben. Das einfachſte Mittel nämlich, das ein weiſer Geſetzgeber gebrauchen ſollte, um der Strafſanction dieſer Verbrechen dasienige Gleichgewicht zu verſchaffen, welches ſonſt, ohne die Strenge der Strafe zu erhöhen, von der Leichtigkeit ſie zu verbergen, aufgehoben würde, wäre dieſes, wenn er die Proportion zwiſchen der Strafe und dem Verbrechen etwas veränderte; wenn er die Fortſchreitung der Stufenleiter unterbräche; wenn er demienigen Verbrechen, von geringerer Qualität, das ſich leichter verbergen läſſet, dieienige Strafe beylegte, die dem minder zu verbergenden Verbrechen von gröſſerer Qualität angemeſſen wäre; wenn er die Strenge der Strafe um ſo vieles erhöhte, als hinlänglich iſt, der damit verbundnen gröſſern Hofnung der Strafloſigkeit das Gegengewicht zu halten. Dieß iſt eine Ausnahme von der Regel, die dieſe nicht aufhebt, ſondern nur bey denienigen Verbrechen, die ihrer Natur nach mehr als andere ſich verbergen laſſen, auſſer Anwendung ſetzt. Bey der Verthei-

theilung der Verbrechen werden wir diejenigen, die dieſe Beſchaffenheit an ſich haben, angeben; wir werden auch zeigen, wie weit ſich der Gebrauch dieſer Ausnahme erſtrecken müſſe. Der Leſer darf ſich nur an das erinnern, was über den allgemeinen Gegenſtand der Strafen iſt geſagt worden, um zu ſehen, auf was für Grundſätzen die Rechtmäßigkeit der hier vorgetragenen Ausnahme beruhet. Nun iſt es Zeit, die Eintheilung der Verbrechen vorzunehmen. Dieß wird den Gegenſtand der folgenden Kapitel ausmachen. Die erſte Eintheilung in öffentliche und Privat-Verbrechen wird blos dazu dienen, die Ordnung des Verfahrens zu beſtimmen.

Zweyundvierzigſtes Kapitel.

Von den öffentlichen und den Privat-Verbrechen.

Der von mir vorgelegte Plan des peinlichen Verfahrens nöthiget mich, den Unterſchied zwiſchen dieſen zweyen Klaſſen von Verbrechen vorläufig anzugeben. Wenn die alte Freyheit anzuklagen wieder hergeſtellt

wäre, ſo müſte auch der alte Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privatverbrechen wieder eingeführt werden. Wir wiſſen, daß bey den Griechen und bey den Römern durch dieſe beyden Namen diejenigen Verbrechen, wo jeder Bürger den Ankläger machen konnte, von denen, wo es blos dem beleidigten Theil oder ſeinen nächſten Anverwandten ausſchließend freyſtund, die Anklage vorzubringen, unterſchieden wurden *).

Obgleich ein jedes Verbrechen öffentlich iſt, weil ein jedes Verbrechen die Uebertretung eines von der ganzen Geſellſchaft garantirten Vertrags vorausſetzt; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß es in der Reihe der Ver-

*) Was die Athenienſer betrifft, darüber leſe man Plutarch. in Solon.; Iſocrates contra Lochitam; Pollux Lib. VIII.; Sigon. de Republ. Athenienſ. Lib. III. cap. I. Potters Griechiſche Archäologie B. I. Kap. XX. und XXIV. nach. Von dem Verhältnis bey den Römern ſ. Domat. Ius publ. Lib. III. Introd., Matthaei Prolegom. ad Comment. etc. Cap. IV. §. 8., und Inſtitut. Lib. IV. tit. 18. §. 1. Verf.

Verbindlichkeiten, welche ieder Bürger mit der Geſellſchaft und ihren Gliedern ſchließt, einige giebt, bey deren Erfüllung die Geſellſchaft das gröſte Intereſſe, und wieder andere, wo ſie das kleinſte Intereſſe hat.

Bey den letztern kan die Geſellſchaft die Strafloſigkeit nachſehen, wenn der beleidigte Theil dem Verbrecher verzeihen will; aber bey den erſtern würde dieſe Nachſicht ſchädlich ſeyn. Hier muß ſie ſtrafen, wenn auch der Beleidigte vergiebt; der öffentliche Krieg muß an die Stelle des Privatkriegs treten; iedes Mitglied, das bey der Beſtrafung dieſes Verbrechens mittelbar intereſſirt iſt, muß das Recht haben, gegen den, der das Geſetz übertreten hat, die Waffen deſſelbigen zu ergreifen; und wenn der beleidigte Theil ſchweigt, wenn kein Privatbürger ſich erkühnt, den Schuldigen vor Gericht zu ziehen; dann muß, nach unſerm vorgelegten Plan, der obrigkeitliche Ankläger auf dem Schauplatz erſcheinen, um iene Strafloſigkeit zu verhüten, welche das Schweigen des beleidigten und der andern Mitbürger dem Schuldigen verſchafft haben würde. Von

dieſem Grundſatz muß der Unterſchied zwiſchen öffentlichen Verbrechen und zwiſchen Privatverbrechen abhängen. Bey den erſtern müſte ieder Bürger, der nach unſerm Plan *) nicht der Freyheit anzuklagen durch das Geſetz beraubt wäre, das Recht haben, einen Ankläger derſelbigen abzugeben; und bey den letztern müſte dieß Recht blos dem beleidigten Theil oder deſſen nächſten Anverwandten zuſtehen. Aber welches ſind die Verbrechen, die unter der erſten Klaſſe begriffen ſind, und welches dieienigen, die in der zweyten zu ſtehen kommen ſollen? Bey dieſem Gegenſtand können wir uns nach den Verordnungen der alten Geſetzgebungen nicht richten.

Die Verſchiedenheit der Natur der Staaten, der Religion, der Sitten und der politiſchen Verhältniſſe der Völker verhindert uns daran. Viele Verbrechen, welche damals die Geſetze zur höchſten Wachſamkeit auffordern muſten, ſind heutzutage nicht mehr vor

*) Man ſehe das 2te 3te und 4te Kap. dieſes Buchs. Verf.

vorhanden, und viele den Alten unbekannte Verbrechen dafür an ihre Stelle getreten. Ohne aber ein langes Verzeichnis von Verbrechen zu machen, von denen ich glaube, daß ſie unter eine dieſer Klaſſen gehörten, ſetze ich in die Klaſſe öffentlicher Verbrechen alle dieienigen, welche nach einer faſt allgemeinen Praxis von Europa der Staats-Fiskal, das iſt, die den Fiskus vorſtellende obrigkeitliche Perſon, auf ihr Anhalten gerichtlich verfolgen kan; in die Klaſſe der Privat-Verbrechen aber ſetze ich dieienigen, welche der Staats-Fiskal, ohne vorgängige Klage des beleidigten Theils nicht verfolgen kan; als z. B. kleine Iniurien, geringfügige eigenmächtige Thathandlungen, und andere kleine Vergehungen, bey deren Beſtrafung das Intereſſe der Geſellſchaft äuſſerſt gering iſt.

Das iſt die erſte Eintheilung der Verbrechen, die blos dazu dient, die Ordnung des Verfahrens zu reguliren. Nun wollen wir zu derienigen übergehen, welche zur Abſicht hat, die Eintheilung der Strafen zu beſtimmen.

Drey-

Dreyundvierzigſtes Kapitel.

Allgemeine Eintheilung der Verbrechen.

Ich muß ſchon einmal dem Leſer mit dieſen kleinfügigen Abtheilungen von Verbrechen beſchwerlich fallen, weil ohne ſie mein Syſtem unvollkommen bleiben würde, und ich nicht hoffen könnte, mit meiner Arbeit einigen Nutzen zu ſtiften. Er wird für ſeine Nachſicht durch die Klarheit ſchadlos gehalten werden, die ich in dieſen höchſt dunkeln Theil der Geſetzgebung zu tragen hoffe; und wenn ich durch Hülfe dieſer Eintheilungen es ſo weit bringen werde zu zeigen, daß es möglich ſey, ein Strafgeſetzbuch zu verfaſſen, in welchem iedem Verbrechen ſeine verhältnismäßige und vom Geſetz angewieſene Strafe beygelegt wird, ſo werde ich mich rühmen können, Etwas erreicht zu haben, was andere nur wünſchen konnten, und was ſie kaum vorzuſchlagen ſich erkühnten.

Die allgemeine Eintheilung der Verbrechen, welche der Gegenſtand dieſes Kapitels iſt, beſteht blos darinnen, daß die Verbrechen,

chen, in Beziehung auf ihre Gegenſtände, unter gewiſſe Klaſſen gebracht werden.

Die Gottheit; der Souverän; die allgemeine Ordnung; allgemeine Treue und Glauben; das Völkerrecht; die gute Ordnung der Familien; Leben; Würden; Ehre; das Privateigenthum aller Glieder der Geſellſchaft; machen die Gegenſtände unſerer geſellſchaftlichen Pflichten und unſerer geſellſchaftlichen Verbrechen aus.

Verſchiedene Klaſſen von Verbrechen.

I. Auſſer den Pflichten, die ieder Bürger als Menſch gegen die Gottheit hat, hat er auch als Bürger einige gegen ſie zu beobachten. Die bürgerlichen Geſetze dürfen ſich nicht in die erſtere einmiſchen; aber ſie müſſen ihm die letztern vorſchreiben. Achtung für die väterliche Religion und die öffentliche Gottesverehrung macht die Summe aller Pflichten aus, die ein Bürger der Gottheit als Bürger ſchuldig iſt. Alle Handlungen alſo, die dieſer Verehrung im Wege ſtehen, müſſen unter der erſten Klaſſe von Ver-

Verbrechen begriffen werden. Dieſe Klaſſe werden wir mit dem Namen **Verbrechen gegen die Gottheit** bezeichnen.

II. Jede bürgerliche Geſellſchaft ſetzt die Exiſtenz einer Staats-Verfaſſung, und einer moraliſchen Perſon, welche die Souveränetät vorſtellt, voraus. Wie auch dieſe Verfaſſung beſchaffen, wer auch derienige, der die Souveränetät vorſtellt, ſey, ſo nimmt ieder Bürger bey ſeiner Geburt die Pflicht auf ſich, die Regierungs-Verfaſſung unverletzt zu erhalten, und dieienige moraliſche Perſon zu vertheidigen, welche die Souveränetät des Staats vorſtellt. Alle **direkten** *) Atten-

*) Ich ſage direkten, weil ſonſt ieder Misbrauch des Anſehens in der Perſon eines Magiſtrats, ieder Ungehorſam gegen die Befehle des Souveräns in der Perſon eines Bürgers, unter dieſer Klaſſe könnte begriffen werden. Aber das hieße eben ſo viel, als alle Verbrechen zur Klaſſe derienigen Verbrechen zählen, die insgemein Maieſtätsverbrechen genennt werden. Aus dieſer Urſache ſagte ich blos direkte Attentate. Verf.

tentate alſo, entweder gegen die Staatsver⸗faſſung, oder gegen den Repräſentanten der Souveränetät, werden unter der zweyten Klaſſe begriffen ſeyn, und von uns Verbrechen gegen den Souverän genannt werden.

III. Unter der Reihe der Verbindlichkeiten, welche ieder Bürger mit der ganzen Geſellſchaft ſchließt, giebt es auſſer denen, von welchen bereits geredet wurde, noch einige andere, welche weder den Souverän noch die Staatsverfaſſung unmittelbar zum Gegenſtand haben, ſondern welche mittelbar den ganzen geſellſchaftlichen Körper, in Verbindung betrachtet, intereſſiren: es ſind dieienigen, welche auf ienen Geſetzen beruhen, die auf die Erhaltung der allgemeinen Ordnung abzielen. In dieſe Klaſſe werden wir alſo alle dieienigen Verbrechen ſetzen, welche die allgemeine Ordnung und die Staats⸗Oekonomie ſtören. Dergleichen ſind, alle Verbrechen gegen die öffentliche Gerechtigkeit; gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit; gegen das allgemeine Beſte; gegen das öffentliche Commerz; gegen den öffentlichen Schatz; gegen die öffentliche Keuſch-

heit;

heit; gegen die allgemeine Policey, und gegen die politiſche Ordnung.

IV. Auſſer den Verbindlichkeiten, die iedes Glied der Geſellſchaft ſtillſchweigend bey ſeiner Geburt als Bürger mit ſeinem Vaterland eingeht, giebt es noch einige andere, die erſt in dem Augenblick, in welchem ein Theil des allgemeinen Zutrauens ihm anvertraut wird, mit ihm errichtet werden. Alle dieſen Verbindlichkeiten entgegen ſtehende Verbrechen; alle Misbräuche, die von dieſem Zutrauen können gemacht werden, ſollen zur vierten Klaſſe gehören, und den Namen der Verbrechen gegen die öffentliche Treue erhalten.

V. Es iſt klar, daß die zwiſchen zweyen Völkern errichteten Verbindlichkeiten zu gleicher Zeit von allen einzelnen Gliedern derſelben auf ſich genommen werden. Sie mögen nun auf dem allgemeinen Völkerrechte oder auf den beſondern Verträgen einer Nation mit der andern beruhen, ſo iſt ieder Privatbürger wie das ganze Volk, dadurch verpflichtet; er kan ſie nicht übertreten, ohne die öffentliche Ruhe den gröſten Gefahren

Preis

Preis zu geben. Alle Uebertretungen dieſer nationellen Verbindlichkeiten alſo werden unter dieſer fünften Klaſſe begriffen, und **Verbrechen gegen das Völkerrecht** genennt werden.

VI. Zwiſchen der Stadt und dem Bürger befindet ſich noch eine mitten innen ſtehende Geſellſchaft; und dieß iſt die Familie. Das Haupt dieſer Familie iſt der Vater; das Weib und die Kinder ſind die Glieder derſelben. Die Natur hat die erſten Geſetze dieſer Geſellſchaft gegeben; ſie hat die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten derer, aus denen ſie beſteht, feſtgeſetzt. Die bürgerlichen Geſetze dürfen blos dieſe Rechte und dieſe Verbindlichkeiten mit der Ordnung der allgemeinen Geſellſchaft vereinbaren, und den natürlichen Geſetzen das Siegel ihrer Sanktion aufdrücken. In dieſer Klaſſe nun, welche wir unter dem Namen **Verbrechen gegen die Ordnung der Familien** bezeichnen werden, ſollen alle Uebertretungen iener häuslichen Verbindlichkeiten, für welche ſich die Geſetze intereſſiren müſſen, begriffen ſeyn, und wir werden noch damit die Eingriffe frem-

fremder Perſonen in dieſe koſtbaren Rechte verbinden. Elternmord, Kindermord, ſchändliche Verkupplung an die nächſten Anverwandten, Ehebruch, Blutſchande, Entführung, und andere Verbrechen dieſer Art werden unter dieſer Klaſſe begriffen ſeyn.

VII. Indem wir von denienigen Verbrechen, welche den ganzen geſellſchaftlichen Körper, oder ſeine Haupttheile, die Familien, am nächſten intereſſiren, auf dieienigen übergehen, welche die Privatglieder geradezu beleidigen, werden wir in die ſiebente Klaſſe alle Attentate gegen das Leben und die Perſon des Bürgers ſetzen.

VIII. In die achte kommen alle Angriffe auf ſeine bürgerliche und natürliche Würde zu ſtehen.

IX. In die neunte, alle gegen ſeine Ehre gerichteten Nachſtellungen.

X. In die zehnte endlich alle Attentate auf ſein Eigenthum.

Hier haben wir die allgemeine Eintheilung der Verbrechen, von welcher ihre beſondere Vertheilung, nämlich die Zergliederung der Verbrechen, die in ieder dieſer

Klaſſen

Klaſſen zu ſtehen kommen ſollen, abhången muß. Ich mache nun mit denen, die zur erſten Klaſſe zu zählen ſind, den Anfang.

Vierundvierzigſtes Kapitel.

Erſte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen die Gottheit.

Wenn Plato dieienigen Verbrechen, welche die Gottheit beleidigen, entwickelt, ſo weißt er folgenden den erſten Platz an. Derienige iſt ein Gottloſer, ſagt er, der das Daſeyn eines Gottes låugnet; derienige iſt ein Gottloſer, der behauptet, daß ein Gott ſeye, daß er ſich aber um das, was die Menſchen auf der Erde treiben, nicht bekůmmere; und derienige iſt ein Gottloſer, welcher glaubt, daß ſich die Gottheit mit Geſchenken verſöhnen laſſe *). Eine erhabene Idee, die

*) Man ſehe das xte Buch von den Geſetzen, bey dieſem göttlichen Philoſophen. Ich bitte meine Leſer, die Lektůr dieſes wichtigen Buches nicht zu vernachläßigen. Verf.

wir nur auf die vorher entwickelten Grundſätze anwenden dürfen, um die Verbrechen daraus herzuleiten, welche unter den in dieſer erſten Klaſſe begriffenen die gröſte Strenge der Geſetze erfordern müſſen.

Wir ſagten, daß iedes Glied der Geſellſchaft einige Pflichten gegen die Gottheit als Menſch und andere als Bürger zu beobachten hat; wir ſagten, daß die Geſetze, während ſie die Uebertretung der erſtern der Gottheit zu beſtrafen überlaſſen, ihre Strafverfügungen für die letztern aufſparen müſſen. Jede Ueberſchreitung einer von dieſen Pflichten nun iſt eine Verletzung eines Vertrags, und wenn nach dem Maaße, als der verletzte Vertrag einen gröſſern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung hat, die Schwere des Verbrechens, wodurch er verletzt wird, ſteigt, folglich nach dem Maaße, als die dem Bürger gegen die Gottheit vorgeſchriebene Pflicht einen gröſſern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung hat, das Gewicht der Uebertretung derſelben ſchwerer wird, und die Schwere der Schuld ſteigt, ſo muß auch die Strenge der Strafe ſteigen.

Wir

Wir kehren zur Idee des Plato zurück. Ein Menſch, der im Innerſten ſeines Herzens das Daſeyn der erſten Urſache läugnet; ein Menſch, der das Daſeyn derſelben zugiebt, aber glaubt, die Gottheit bekümmere ſich nicht um die Handlungen der Menſchen auf Erden; ein Menſch, welcher dem Begriff der Vollkommenheiten des höchſten Weſens den eines habſüchtigen Weſens unterlegt, das ſeine Gnadensbezeugungen feil biete, ſeine Gerechtigkeit verkaufe, und nur durch Geſchenke und Opfer ſich verſöhnen laſſe; ein Menſch, ſage ich, der von einem dieſer Irrthümer irre geführt, andere nicht gleichfalls zu verführen ſucht, wird ein Gottloſer als Menſch, aber kein Gottloſer als Bürger ſeyn. Wenn er dieſer Grundſätze ungeachtet Ehrfurcht für die Landesreligion und die öffentliche Gottesverehrung hegt, geſetzt auch die öffentliche Gewalt wüſte ſeinen Irrthum, hätte ſie da das Recht ihn zu ſtrafen? Wo iſt der Vertrag, den er verletzt; wo iſt wohl die geſellſchaftliche Pflicht, die er zu Boden tritt; wo iſt das Geſetz, das er überſchreitet?

Schleppt ſie ihn auch vor den Altar; errichtet ſie im Vorhofe des Tempels einen Scheiterhaufen; ſchlachtet ſie vor den Augen eines glaubigen Volkes der Gottheit ienes Geſchöpf, das ihr Daſeyn läugnet oder es nicht erkennt: Was für ein Vortheil kan aus dieſem Uebel entſtehen, da der Verluſt eines Menſchen doch allezeit ein Uebel und zwar ein groſses Uebel iſt? Wenn die Gottheit zu rächen iſt, ſo bin ichs, könnte das Geſetz ſagen, das ſie rächt. Aber bedarf wohl die Gottheit unſer, um ihre Beleidigungen zu rächen? Dieſe Ohnmacht, dieſes Bedürfnis bey ihr vorausſetzen, hieſse das wohl nicht eben ſo viel, als ſie zu eben der Zeit beleidigen, in der man ſie zu verſöhnen oder zu rächen ſucht? Wenn unter den Zuſchauern ein Menſch ſich befindet, der eben ſo wie der Unglückliche, der gemartert wird, denkt, wird ihm ſein Irrthum dadurch benommen werden? Wird nicht vielleicht das Geſchrey dieſes Unglücklichen, ſtatt ſeiner Vernunft den Irrthum zu zeigen, ſein Herz vielmehr gegen das Geſetz erbittern, welches Meinungen mit Handlungen, Irrthümer mit

Ver-

Verbrechen vermengt? Wird vielleicht nicht eben der Gottloſe, welcher blutet, die abſcheulichſten Verfluchungen mit ſeinen Seufzern vermiſchen? Wird er vielleicht nicht ſeine Meinungen in dem Augenblick, in welchem es ihm nichts mehr hilft ſie zu verbergen, offenbaren? Wird er vielleicht nicht auch als Bürger ſchuldig werden, da er es vorher blos als Menſch war?

Werden vielleicht ſeine Quaalen nicht ſelbſt der Gottheit viele Feinde zuziehen, anſtatt ihr mehrere Anbeter zu verſchaffen? Schreckliche, traurige Inquiſition, in dieſem Augenblick ſtellſt du dich meiner Phantaſie dar. Würde wohl die göttliche Religion, in deren Mitte du geboren biſt, ſo viele Verächter und ſo viele Feinde gehabt haben, wenn deine Scheiterhaufen, ſtatt deine Schlachtopfer zu verbrennen, lieber deine Diener verbrannt hätten? Würde vielleicht nicht dieſe Religion, die durch ihre Sittenlehre und durch ihre Glaubensſätze den Menſchen vervollkommt, den Bürger bildet, und den Tyrannen in Furcht ſetzt, unter ihren Fahnen ſelbſt den Irrthum ie-

ner Philoſophen, die du wider ſie bewaffneteſt, bekämpft geſehen haben? Hätteſt du dem Irrthum nicht ſo viele Märtyrer gegeben, wie viele Anhänger mehr würde nicht die Wahrheit bekommen haben?

Ehehin fürchterliches, aber itzt flüchtig gewordenes und ohnmächtiges Ungeheuer, ich würde noch hefftiger auf dich los gehen, hätte nicht mein König in dieſen neueſten Zeiten ſelbſt dein Schattenbild in ſeinen Staaten vernichtet; hätte nicht die Aufklärung unſers Zeitalters dich aus dem ganzen übrigen Europa verbannt, und dich ſo weit gebracht, daß du nur einen einigen wankenden Fuß in dem äuſſerſten Theil deſſelben behaupten kannſt, wo ieder kleine Stoß, wie ich hoffe, hinreichen wird, dich entweder in den Abgrund des Meeres zu ſtürzen, oder dich in die Wüſten von Afrika zu vertreiben, wo Deſpotismus, Wildheit und Unwiſſenheit dir vielleicht eine würdigere aber weniger anſtößige Freyſtadt geben werden. Man verzeihe mir dieſe Abſchweifung: Das Geſchäffte eines Schriftſtellers wäre allzu unangenehm, wenn es ihm nie erlaubt wäre,

den

den Empfindungen, die auf ſein Herz los⸗drängen, Luft zu machen.

Nun wieder zur Ordnung unſers Plans zurück. Die Geſetze, hieß es, dürfen die Gottloſigkeit nicht an dem Menſchen ſtrafen, aber ſie müſſen ſie am Bürger ſtrafen. Die Verbrechen gegen die Gottheit müſſen der Sanction der Geſetze nur dann unterworfen werden, wenn ſie zu bürgerlichen Verbrechen werden. So lange der Gotteslaugner Ach⸗tung gegen die Landes⸗Religion hat, und keine Anhänger ſeines Irrthums zu machen ſucht, ſo lange verletzt er keinen Vertrag, und folglich darf er auch kein Recht verlie⸗ren; aber wenn er, der Pflichten vergeſſend, die er mit der Geſellſchaft eingegangen hat, ſich Mühe giebt, andern ſeinen Irrthum mit⸗zutheilen, Gefährten zu ſeiner Gottsvergeſ⸗ſenheit aufzuſuchen; wenn er Apoſtel des Atheiſmus, oder Zerſtörer der öffentlichen Gottesverehrung wird, in dieſem Fall muß ihn das Geſetz für ſchuldig erklären, und ihn der Strafe unterwerfen, die ſie für dieſes Verbrechen aufgeſpart haben wird. Dieſe Strafe, ſagten wir, wird von dem Einfluß

beſtimmt werden můſſen, den der verletzte Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung hat. Werden nun unter dieſem Geſichtspunkt die Uebertretungen aller der Vertråge, welche die bůrgerlichen Pflichten gegen die Gottheit zum Gegenſtand haben, betrachtet, ſo ſind, nach meinem Bedůnken, dieienigen die grôſten, welche auf die drey von Plato ångegebenen Arten von Gottloſigkeit hinauslaufen.

Die beyden erſtern untergraben, die erſte dadurch, daß ſie allen Begriff der Gottheit durch das Låugnen ihres Daſeyns aufhebt, und die zweyte, weil ſie ienen Grundſatz zerſtôrt, ohne welchen der Glaube an das Daſeyn eines Gottes vôllig unnůtze iſt, den Grund von ieder Religion; die dritte macht ein Werkzeug der Verbrechen daraus. Die Lehre von der Abbůſſung hat, da ſie falſch verſtanden ward, zu allen Zeiten die Moral zu Grunde gerichtet, und die Sitten der Vôlker verderbt. Sie hat mehr Bôſes geſtiftet, als der Atheismus ſelbſt. Wer die Geſchichte kennt, wird dieſen Satz wahr finden. Wir wollen alſo in der erſten Klaſſe

der

der Verbrechen gegen die Gottheit den drey platoniſchen Arten von Gottloſigkeit die erſte Stelle einräumen; aber in einer umgekehrten Ordnung. Die dritte ſoll zuerſt, dann die zweyte, und zuletzt die erſte kommen. Die Ruchloſigkeit des verführenden Atheiſten ſetzen wir zuletzt an, weil der Atheismus weit ſchwerer Nachfolger findet, als die beyden andern Irrthümer, und weil unter dieſen beyden das Syſtem des Epikurs weniger ausgebreitet iſt, als das von einer falſch verſtandenen Abbüſſung. Zu dieſem Beweggrund geſellt ſich noch ein anderer, der mich überzeugt, daß die dritte Art der von Plato angegebenen Gottloſigkeit den erſten Platz erhalten, und weit ſchärfer als die beyden andern beſtraft werden müſſe. Es iſt dieß das Intereſſe, das mit der Beförderung der Lehre von dieſer falſchen Abbüſſung verknüpft iſt; ein Intereſſe, das bey den Apoſtolaten der beyden andern Irrthümer nicht ſtatt findet. Die Geſchichte bewährt dieſe Wahrheiten auf das unwiderſprechlichſte.

Von dieſem erſten Verbrechen gegen die Gottheit gehe ich zu den andern von geringerer

ringerer Schwere über. Das erſte darunter macht die beleidigende Verachtung des öffentlichen Gottesdienſtes und des väterlichen Glaubens aus. Man muß den Nichtconformiſten vom Spötter oder Verführer unterſcheiden. Der erſte verletzt religiöſe Pflichten, der zweyte verletzt religiöſe und bürgerliche Pflichten zugleich. Jener darf alſo nur der Verordnung der kirchlichen Geſetze, dieſer aber der der kirchlichen und der bürgerlichen Geſetze unterworfen werden *).

Cicero

*) Ein Geſetz der Athenienſer verurtheilte denjenigen zur Todesſtrafe, der im Tempel des Apollo ſeine Nothdurft verrichtete. Τον αλοντα θακευοντα εν τω τεμενει του Απολλωνος, εαυτον αιτιασασθαι, και θνησκειν. „Wer ertappt wird, daß er im Tempel des Apollo ſeine Nothdurft verrichtet, ſoll ſich ſelbſt als ſchuldig angeben, und des Todes ſeyn.„ Die Strafe dieſes Verbrechens verräth die Tyranney des Urhebers des Geſetzes, welcher Piſiſtratus war; aber deswegen verdiente dieß Vergehen doch nicht ſtraflos auszugehen. Der Geſetzgeber muſte immer den Fall, in welchem die Handlung aus Verachtung begangen

ward,

Cicero zeigt uns in ſeiner berühmten Abhandlung von den Geſetzen hinlänglich, daß dieſe Wahrheit ſeinem hellen Blick nicht entgieng. Indem er einige Bruchſtücke der alten Geſetze des Römiſchen Freyſtaats mit einigen aus der Griechiſchen Philoſophie geſchöpften Lehrſätzen vermengt, liefert er uns eine Sammlung von religiöſen Geſetzen, die mit dieſem großen Grundſatz ſehr analogiſch ſind. Wenn wir dieſe Geſetze genauer betrachten, ſo finden wir, daß einige darunter keine Straffanktion mit ſich führen, andere hingegen mit Drohungen der Strafen für die Uebertreter begleitet ſind. Das erſte dieſer Geſetze, das die Gottesverehrung beſtimmt, ſetzt keine Strafe feſt, ſondern überläßt den Göttern die Sorge, die Uebertretung deſſelben zu beſtrafen *). Wir finden noch

ward, von demienigen, in welchem Unwiſſenheit oder Bedürfnis ſie verurſachte, unterſcheiden. S. Potters Griechiſche Archäologie. B. I. Kap. XXVI. Tit. I. Geſ. 7. Verf.

*) Ad Divos adeunto caſte; pietatem adhibento; opes amouento. Qui ſecus faxit, Deus ipſe vindex

noch viele andere dergleichen über eben dieſen Gegenſtand, die völlig von aller Sanktion entblößt ſind. Das Verbot, neue oder fremde vom Staat nicht aufgenommene Gottheiten für ſich zu verehren *); das Verbot den Laſtern Altäre zu errichten **); das Verbot, Frauensperſonen zu nächtlichen Opferdienſten zuzulaſſen, und ſie in den Myſterien einzuweihen ***); das Geſetz, welches die

vindex erit. Auf dieſen Grundſatz ſtützte ſich, wie ich glaube, die von Tiberius den Conſuln gegebene Antwort: Deorum iniurias Diis curae. Tacit. Annal. Lib. I. c. 73. Verf.

*) Separatim nemo habeſſit Deos neue nouos, ſiue aduenas, niſi publice adſcitos, priuatim colunto. V.

**) Diuos, et eos, qui coeleſtes ſemper habiti, colunto, et ollos, quos endo coelo merita locauerunt, Herculem, Liberum, Aeſculapium, Caſtorem, Pollucem, Quirinum: aſt olla, propter quae datur homini adſcenſus in coelum, Mentem, Virtutem, Pietatem, Fidem, earumque laudum delubra ſunto. Nec ulla vitiorum ſacra ſolemnia obeunto. V.

***) Nocturna mulierum ſacrificia ne ſunto, praeter

die beſtändige Dauer der Privat-Gottesdienſte in den Familien vorſchreibt *); dasjenige, welches die religiöſe Beobachtung der Feſte, und die Art ſie feyerlich zu begehen regulirt **); das Geſetz endlich, welches dem Ruchloſen verbietet, die Gottheit mit Geſchenken zu verſöhnen ***); alle dieſe führen keine

ter olla, quae pro populo rite fiant: Neue quem initianto, niſi, ut aſſolet Cereri, Graeco ſacro. Verf.

*) Sacra priuata perpetua manento. — — Conſtructa a patribus delubra in urbibus habento: Lucos in agris habento, et larum ſedes: ritus familiae, patrumque ſeruanto. V.

**) Feriis iurgia amouento; easque in famulis, operibus patratis, habento; itaque, ut cadant in annuis amfractibus, deſcriptum eſto; certasque fruges, certasque baccas ſacerdotes publice libanto; hoc certis ſacrificiis ac diebus. Itemque alios ad dies, ubertatem lactis foeturaeque ſeruanto. Id quod ne committi poſſit, ad eam rem et rationem, curſus annuos ſacerdotes finiunto. V.

***) Impius ne audeto placare donis iram deorum. Dieſe Verordnung iſt eine Folge deſſen, was

keine Straf-Sanktion mit ſich. Hingegen finden wir andere, bey denen die Strafe angegeben iſt. Der Kirchenräuber wird wie der Vatermörder verurtheilt *); der Meineidige wird mit Schande **); der Blutſchänder mit der Todesſtrafe ***); Verachtung gegen die Angaben der Wahrſager mit einer Kapital-Strafe belegt ****). Ohne die über-

was Plato über die 3. erſten Arten von Gottloſigkeit ſchrieb. B.

*) Sacrum, ſacroue commendatum qui depſit, rapſitque, parricida eſto. Dieſe Sanktion hat alle Kennzeichen eines Decemviral-Geſetzes. Die Strafe iſt übermäßig; aber es iſt hier nicht meine Abſicht, die Schicklichkeit der Strafe zu prüfen, ſondern nur zu ſehen, in welchen Fällen Cicero glaubte, daß man mit Strafen drohen müſſe, und in welchen er die Beſtrafung des Uebertreters der Gottheit überließ. B.

**) Periurii poena diuina, exitium; humana dedecus. B.

***) Inceſtum Pontifices ſupremo ſupplicio ſanciunto. B.

****) Interpretes autem Iouis optimi maximi, publici

übertriebene Strenge einiger von dieſen Strafen zu vertheidigen, bewundere ich den Unterſchied, der zwiſchen ienen Geſetzen, die keine Straf-Sanktion mit ſich führten, und denienigen, wo die Strafe angezeigt war, gemacht wurde. Die erſtern hatten ihre Beziehung auf blos religiöſe Pflichten; die letztern auf religiöſe und bürgerliche Pflichten zugleich. Wo kein bürgerliches Verbrechen war, da war auch keine Strafe: Wo zum Religions-Verbrechen das bürgerliche hinzukam, da trat auch die Strafe ein. Wäre dieſer Unterſchied immer von allen Geſetzgebern beobachtet worden, wie viele Scheuſale weniger würden unſere Geſetzbücher aufweiſen!

blici augures, ſignis et auſpiciis poſtea uidento, diſciplinam tenento - - - quaeque augur iniuſta, nefaſta, uitioſa, dira, defixerit, irrita, infectaque ſunto, quique non paruerit, capital eſto. V.

Alle dieſe angeführten und von mir nach einem richtigern Text verbeſſerten Stellen ſtehen im II. Buch, Kap. 8. und 9. Cic. de Legib. Ueb.

weiſen! In Sachſen, in Flandern, in Franche-Comte würde man denienigen nicht zum Tode verurtheilt haben, der in der Faſtenzeit das Faſten-Gebot brach; wir würden nicht eines der ſchrecklichſten Denkmale des Aberglaubens in dem Archiv eines kleinen Burgundiſchen Landes aufbewahrt finden *), wo noch der Proceß eines Unglücklichen verwahrt wird, der zum Tode verurtheilt wurde, weil er an einem Sonnabend ſeinen Hunger mit einem Pferde-Schenkel ſtillte: Die Ordonnancen Franz I. und Heinrichs II. würden nicht ietzt noch Frankreich mit Entſetzen erfüllen; und einige in die beyden Titel des Juſtinianiſchen Codex: De ſumma Trinitate, und de Haereticis et Manichaeis eingerückte Geſetze würden uns nicht Beweiſe von den traurigen Folgen des Aberglaubens im Römiſchen Reich, und dem unglückſeligen Zuſtand der Zeiten, in denen ſie gegeben wurden, liefern.

Wenn

*) Dieß Ländchen heißt Saint Cloud, und die ſchreckliche Exekution datirt ſich vom 28. Jul. 1629. Verf.

Wenn die beleidigende Verachtung der öffentlichen Gottesverehrung und des väterlichen Glaubens die vierte Stelle in der Klaſſe der Verbrechen gegen die Gottheit behaupten muß, ſo gebürt der Verbreitung des Fanatismus die fünfte darinnen.

Derienige, welcher die Phantaſie der Glaubigen erhitzt, und ihnen Pflichten und Verſchuldungen zeigt, die nicht vorhanden ſind; derienige, welcher Handlungen prediget, die der Moral entgegen laufen; derienige, welcher irrende Gewiſſen bildet, die Rathſchläge mit Befehlen, Schwärmerey mit Frömmigkeit vermiſchet; dieſer, behaupte ich, beſchimpft die Religion und beunruhiget den Staat; er macht ſie bey dem Weiſen lächerlich, und für den Pöbel gefährlich. Die Geſetze können auf Verbrechen dieſer Art nie ein zu wachſames Auge haben. Sie ſollten dieienigen, die vom Verfolgungsgeiſte ausgehen, von denen unterſcheiden, welche, ohne daß ſie in iene Ausſchweifung verfallen, ſich darauf einſchränken, gewiſſe falſche Ideen über das Religions-Syſtem einzuflößen. Der Grad wird die Schwere dieſer

Verbrechen bezeichnen; und die Strafe nach der Qualität und dem Grad verhältnismäſſig eingerichtet werden.

Ich gehe zu den Kirchenräubern über, welche die ſechſte Stelle in dieſer Klaſſe behaupten werden.

Der Kirchenraub iſt ein Misbrauch, eine Entweihung heiliger Sachen; ein Verbrechen, das an Perſonen oder Sachen, die dem öffentlichen Gottesdienſte geheiligt ſind, verübt wird. Die Geſetze eines großen Theils der Europäiſchen Völker haben auf dieſe Art von Verbrechen die ſchrecklichſten Strafen geſetzt.

Wir finden den, der ſich an einem heiligen Gefäß vergrif, ſchärfer, als den Vatermörder; den Kirchenräuber härter als den meuchelmörderiſchen Straßenräuber; den, der heiliges Geräthe raubt, ſtrenger als den Banditen beſtraft, der einem Menſchen und einem Bürger des Staats um einen geringen Lohn das Leben nimmt.

Traurige Würkungen des Aberglaubens und der Unwiſſenheit, wie lange werdet ihr noch fortfahren, unſere Geſetzbücher zu ſchänden,

den, und die Gottheit zu beſchimpfen, indem ihr ſie zur Urſache dieſer Abſcheulichkeiten macht? Sollen wir denn glauben, daß die Gottheit über den Verluſt eines heiligen Gefäßes mehr als über den eines Menſchen beleidiget werde? Wenn es nöthig wäre, alle Kirchen des ganzen Erdbodens zu berauben, um dadurch Einen Unglücklichen vom Hungertod zu retten, würde uns vielleicht nicht die Heiligkeit unſerer Moral ſelbſt zu einer ſolchen Handlung verpflichten? Iſt wohl vor dem Richterſtul der Vernunft, der auch der Richterſtul der Gottheit iſt, derjenige, der einem Unglücklichen das raubt, was zum Unterhalt ſeiner Familie nothwendig war, nicht weit ſchuldiger, als derjenige, der ein heiliges Geräthe entwendet? War vielleicht die Gottheit weniger geehrt, als ſie allein die Zierde des Tempels, den ſie bewohnte, ausmachte; als man in Holz oder Thon ihr opferte; als die Hände der Prieſter reiner und die heiligen Gefäße weniger glänzend waren; als der Thron des Oberprieſters aus Fels gehauen und ſein Gewand von rauher Wolle war; als Gold

 und

und Silber noch nicht in die Tempel eingedrungen war? Sollte wohl die Verehrung des höchſten Weſens durch einen Leuchter mehr oder weniger eine Veränderung erfahren?

Dieſe Betrachtungen, welche uns veranlaſſen müſſen, die übertriebene Strenge der Geſetze gegen dieſe Art von Verbrechen zu verdammen, dürfen uns deswegen nicht verleiten, eine gemäſſigtere Strafverfügung gleichfalls für unſchicklich zu halten. Aber ſo wie es verſchiedene Arten von Kirchenraub giebt, eben ſo müſſen vernünftigerweiſe die ſchwerern von denienigen, die es im mindern Grade ſind, unterſchieden werden. Die Stufenleiter der Strafen in dieſer Gattung von Verbrechen wird hiedurch dem Geſetzgeber von ſelbſt einleuchten.

Bey dem Kirchenraub iſt die Entweihung der dem öffentlichen Gottesdienſt geheiligten Sachen entweder Abſicht oder Folge der Handlung. Im erſtern Fall iſt das Verbrechen gröſſer, im letztern geringer.

Wenn der Kirchenräuber in einen Tempel geht, auf den Altar ſpringt, Statüen

und Bilder, welche den Gegenſtand der allgemeinen Verehrung ausmachen, zu Boden wirft und mit Füſſen tritt, ſo iſt er weit ſchuldiger als derienige, der ein heiliges Gefäs entwendet um es zu verkaufen. Im erſtern Fall iſt die Profanation Endzweck der Handlung; im zweyten iſt ſie Folge derſelben. Im erſtern Fall iſt die Verachtung der öffentlichen Gottesverehrung gröſſer als im zweyten.

Im erſtern Fall wird alſo die Strafe gröſſer ſeyn müſſen als im zweyten. Dieſe Schlußfolge iſt die einfachſte von der Welt; aber was für ein Unterſchied, fragt man, muß zwiſchen der Strafe eines Kirchenräubers und eines gemeinen Räubers gemacht werden?

Vereinbarung der kirchlichen Strafe mit der bürgerlichen Strafe; Entziehung aller oder einiger Vortheile, welche die Religion gewährt; Ausſtoſſung aus den Tempeln; Ausſchließung von der Gemeinſchaft der Glaubigen auf ewig oder auf eine beſtimmte Zeit; Execration, und andere ähnliche Strafen machen die Gegenſtände der kirch-

lichen Sanktion aus. Alle, oder einige dieſer Strafen, vereinbart mit der Civilſtrafe des Diebſtahls, werden den Unterſchied zwiſchen der Strafe des Kirchenräubers und des gemeinen Räubers beſtimmen.

Was von dem Kirchenraub geſagt worden, muß auch auf den Kirchenmord, auf die kirchenſchänderiſche Unzucht, und auf alle dieienige Verbrechen angewandt werden, welche die heiligen Eigenſchaften entweder des Gegenſtandes, an dem ſie ſich finden, oder des Orts, an welchem ſie begangen werden, ſchwerer macht. So viel ſagt uns die Vernunft über die Anwendung der Strafgeſetze auf dieſe Art von Verbrechen.

Von dem Kirchenraub gehe ich auf den Meineid über, der die ſechſte Stelle in der Klaſſe der Verbrechen gegen die Gottheit einnehmen wird.

Die gegenwärtigen Geſetze in Europa zerſtören mit einer Hand, was ſie mit der andern aufrecht zu halten ſuchen. Sie misbrauchen die Eidſchwüre, und ſtrafen dann doch den Meineid aufs grauſamſte; ſie befördern ein Verbrechen, das ſie hernach mit

über-

übertriebener Schärfe ahnden; ſie ſind ungerecht, grauſam und unnütz zugleich. Zu den Zeiten des freyen Roms war die Cenſoriſche Schmach *) die einzige Strafe des Meineids **). In keinem Land, zu keiner Zeit, bey keinem Volk hatte der Eid eine gröſſere Gewalt, war der Meineid ſeltner. Die Sparſamkeit, mit der man davon Gebrauch machte, erhielt die Stärke dieſes heiligen Bandes, das bey uns durch den Misbrauch, der davon gemacht wird, ſo ſehr geſchwächt iſt. Man ſchränke alſo den Gebrauch der Eide ein, und vermindere die Strafe des Meineids. Die bloße Infamie wird in dieſem Fall mehr thun als alle Strafen, die man heutzutage darauf ſetzt. Auch in Rück-

*) Wir haben bey einer andern Gelegenheit geſagt, was man unter dieſer Benennung verſtand. Es war ein großer Unterſchied unter der Infamie, die der Cenſor, und unter der, die das Edikt des Prätors auflegte. Jene war weit geringer als dieſe. B.

**) S. Aul. Gellius Noct. Att. L. IV. c. 20. Valer. Max. L. II. c. 9. §. 8. Cic. Offic. L. III. c. 31. B.

ſicht dieſes Gegenſtandes wollen wir dem Rath des göttlichen Plato folgen, und nicht vergeſſen, daß iede auf ein Verbrechen geſetzte Strafe allezeit ungerecht iſt, ſo lange nicht alle Mittel angewandt worden ſind, demſelben vorzubeugen.

„Ich lobe den Rhadamanthus, ſagt er, „welcher in allen Streitſachen die Parteyen „ſchwören ließ, und dadurch ſicher und „geſchwinde ſie auseinander ſetzte. Zu ſei„ner Zeit glaubte Jedermann an die Götter, „von denen viele, ſo wie er ſelbſt, ihre Ab„kunft herleiteten.„

„Heutzutage aber, wo ſich die Meinun„gen der Menſchen in Rückſicht auf die Göt„ter geändert haben; heutzutage, wo es ei„nige giebt, die ihr Daſeyn läugnen, ande„re, welche dafür halten, daß ſie ſich um „menſchliche Dinge nichts bekümmern; wie„der andere, und zwar die verruchteſten, „welche glauben, daß ſich ihr Zorn durch „ſchlechte Opfer und viele Schmeicheleyen „verſöhnen laſſe, und ſie dadurch ungeſtraft „große Summen zuſammen ſcharren können; „heutzutage muß dieſe Veränderung in den

„Mei-

„Meinungen auch eine Veränderung in den „Geſetzen hervorbringen. Derowegen ver„ordne man geſetzlich, daß nur der Richter, „ehe er richtet, und diejenigen, welche die „obrigkeitlichen Perſonen erwählen, ſchwö„ren; ingleichen die Richter über Geſang „und Muſik; die Vorſteher und Ausſpender „der Belohnungen in den gymniſchen und „ritterlichen Spielen; überhaupt alle dieje„nigen, denen der Meineid nach den Mei„nungen der Menſchen keinen Vortheil bringt: „Hingegen wollen wir uns hüten, die Mein„eide dadurch zu vermehren, daß wir von „ſolchen Perſonen den Eid nehmen, die von „dem Falſchſchwören einen Nutzen haben *).„ Ich

*) Plato, von den Geſetzen, Buch XII. B. Ungeachtet ich in der Ueberſetzung dieſer Stelle unſerm Verfaſſer darinnen folgte, daß ich die einzelnen Sätze hie und da in einer von dem Original etwas abweichenden, aber bequemern Ordnung, mit Weglaſſung man-cher hier unnöthigen Zwiſchenſätze, lieferte: So habe ich doch auf der andern Seite durch Einſchaltung ſolcher Stellen des Griechiſchen Originals, die ohne Nachtheil der Deutlich-keit

Ich kan mich über dieſen Gegenſtand nicht weiter verbreiten, wenn ich nicht wiederholen will, was ich im erſten Theil dieſes Buchs bereits geſagt habe *).

Nun kommen wir auf die Gotteslåſterung, welche die letzte Stelle in dieſer Klaſſe behaupten wird. Unter dieſem Namen begreiſe ich Flüche gegen die Gottheit, oder andere Gegenſtånde der öffentlichen Verehrung. Völlige Strafloſigkeit würde eine Gleichgültigkeit des Geſetzgebers gegen dieſe Art Verbrechen verrathen; übertriebene Strenge würde von Unwiſſenheit, Wildheit und Aberglaube bey ihm zeugen; eine gemåſſigte Strafe hingegen, eine von ienen, die wir mehr

keit und Genauigkeit nicht füglich wegbleiben konnten, ſo wie überhaupt durch getreuere Darſtellung der Urſchrift mir die Freyheit genommen, dem Griechiſchen Plato vor dem Italieniſchen den Vorzug zu geben. Ueb.

*) Im XV. Kap. in der Anmerkung zur XIIten Regel, (S. 299. des III. Bandes) wo von dem Gebrauch der Eide in peinlichen Fällen die Rede war. Verf.

mehr verbeſſernde als dem Körper empfindliche genannt haben; eine Strafe, welche nicht die Feyerlichkeiten eines ordentlichen Proceſſes erforderte, ſondern, nach unſerm Plan *), von der die Erhaltung des Friedens oder der guten Ordnung in ihrem Diſtrict handhabenden obrigkeitlichen Perſon auferlegt würde; eine Strafe, die in dieſen Gränzen bliebe, ſage ich, würde gerecht und ſchicklich ſeyn.

Juſtinian, welcher in dem Wahn ſtund, die Verbrechen des Throns durch die Ausſchweifungen des Aberglaubens zu verſöhnen; Juſtinian, welcher der Theodora Schätze opferte, und Menſchenopfer der Gottheit brachte; Juſtinian, von welchem der Geſchichtſchreiber allezeit mit Verachtung, und der Philoſoph mit Entſetzen ſprechen wird; Juſtinian, ſage ich, trieb ſeine aberglaubiſche Strenge gegen dieſe Art von Verbrechen ſo weit, daß er die Todesſtrafe darauf

*) Man ſehe das XIX. Kapitel, Art. XV. im erſten Theil dieſes IIIten Buchs, (S. 461. ff. des III. Bandes). Verf.

auf ſetzte. Er bedrohte diejenigen Richter mit ſeiner Ungnade, welche in der Vollziehung eines ſo grauſamen Geſetzes ſich ſaumſelig erweiſen würden *).

Ein ähnliches Geſetz ward in Frankreich unter der Regierung Philipp Auguſts bekannt gemacht. Dieſer Fürſt, der ſeine Regierung mit der Vertreibung der Juden und der Schauſpieler begann, wollte auch ſeinen religiöſen Eifer dadurch an den Tag legen, daß er

*) Praecipimus - - -, permanentes in praedictis illicitis, et impiis actibus (blasphemiarum) poſt hanc admonitionem noſtram comprehendere, et ultimis ſubdere ſuppliciis, ut non ex contemtu talium inueniatur et ciuitas et respublica per hos impios actus laedi. Si enim et poſt hanc noſtram ſuaſionem quidam tales inuenientes hos ſubtercelauerint: ſimiliter a Domino Deo condemnabuntur. Ipſe etenim glorioſiſſimus Praefectus, ſi inuenerit quosdam tale aliquid delinquentes, et uindictam in eos non intulerit ſecundum noſtras leges; primum quidem obligatus erit Dei iudicio; poſt haec autem et noſtram indignationem ſuſtinebit. Novell. LXXVII. Cap. I. §. 2. Verf.

er dieienigen, welche gewiſſe bisher in dem Mund der Franzoſen ſehr häufige Flüche *) würden hören laſſen, wenn es Adeliche wären, zu einer Geldbuße von einigen Sous, die Unadelichen aber zum Erſäufen verurtheilte.

Dieſes Geſetz, aus welchem wir die Unabhängigkeit der Großen, den Druck des Volks und den Aberglauben iener Zeiten zugleich abnehmen können, kam glücklicherweiſe nicht in Ausübung; aber daſſelbe Schickſal hatte nicht ein anderes Geſetz Ludwigs des Heiligen, in welchem verordnet war, daß demienigen, der dieſes Vergehens überwieſen würde, die Zunge oder die obere Lippe durchbohrt werden ſollte. Es brauchte das ganze Anſehen eines Pabſts **), um dieſen Fürſten dahin zu bringen, daß er eine ſo ſchändliche Strafe mäßigte; aber mehrere Zeitalter von Aufklärung werden erfordert, um

*) Tetebleu, ventrebleu, corbleu, ſangbleu. Dieß Geſetz ward im Jahr 1181. gegeben. Verf.

**) Innocenz IV. Verf.

um dieſe Irrthümer der Unwiſſenheit wieder gut zu machen.

Ich rede nicht von den Strafen, die man auf die Zauberey und das Looszziehen geſetzt findet. Das gemeine Recht liefert uns hierüber Blut und Feuer athmende Geſetze. Die Landesgeſetze des größten Theils der Europäiſchen Nationen haben nicht Urſache, die Grauſamkeit der Geſetze des untergehenden Reichs in dieſem Stück zu beneiden. Ich will dem Leſer durch neue Irrthümer nicht noch gröſſeres Entſetzen verurſachen. Ich behalte es mir vor, in demienigen Kapitel, welches die Erörterung der Verbrechen, die der Geſetzgeber nicht beſtrafen darf, zum Gegenſtand haben wird, davon zu reden. Wir wollen alſo die Neugierde des Leſers noch etwas unbefriedigет laſſen, und unſer Augenmerk auf die zweyte Klaſſe der Verbrechen, nämlich die gegen den Souverän *), richten.

Fünf=

*) In dieſer Klaſſe der Verbrechen gegen die Gottheit habe ich nicht von denienigen Verbrechen

Fünfundvierzigſtes Kapitel.

Zweyte Klaſſe.

Verbrechen gegen den Souverän; und zuerſt Darſtellung der alten und neuern Geſetzgebung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand.

Die betrübte Veränderung des Zuſtands des Volks und des Schickſals von Rom; das Verderben der Staats-Verfaſſung, und die

brechen geredet, welche beſonders von dem Misbrauch des geiſtlichen Amtes herrühren; ich meine dieienigen, welche von den Dienern der Religion unter dem Schutz des öffentlichen Zutrauens, das ihnen ihr Amt verſchafft, verübt werden; dergleichen bey uns das Verbrechen der verbotenen Zudringlichkeit, (Sollicitazione) und das der Bekanntmachung anvertrauter Geheimniſſe (rivelazione) bey der Beicht, und andere dieſer Art wären. Da alles dasienige, was den Prieſterſtand betrifft, im Vten Buch dieſes Werks von mir wird abgehandelt werden, ſo enthalte ich mich hier aller Unterſuchung über dieſe Gegenſtände. V.

die abwechſelnden Schickſale des Reichs; das entgegengeſetzte Intereſſe der Ambition und der Freyheit; die monſtröſe Vereinbarung der alten Maximen des Freyſtaats mit den ſpätern Grundſätzen des Deſpotismus; die Gewaltthätigkeit der Tyranney, und Furcht, Verdacht und Haß der Tyrannen; der unaufhörliche Contraſt zwiſchen dem Hang zur Gewalt, welche Geſetze gab, und dem Haß der Abhängigkeit, von dem man allezeit vorausſetzen konnte, daß er ſich bey einem Theil der Mitbürger des Brutus ungeſchwächt erhalten werde; der ſchnelle Uebergang des Reichs in ſo viele verſchiedene Hände, die eben deswegen deſto trotziger, oft uſurpirend, mehrmalen ſchwach, und bisweilen nur tugendhaft waren: Das Zuſammentreffen aller dieſer Urſachen, ſage ich, hat in ienem Theil der Römiſchen Geſetzgebung, der die Maieſtätsverbrechen betrifft, iene Widerſprüche, iene Ungerechtigkeiten erzeugt, welche unglücklicherweiſe in einen groſen Theil der peinlichen Geſetzbücher von Europa aufgenommen, oder darinnen noch vermehrt wurden.

So lange die bürgerliche Sicherheit auf politiſche Freyheit, als auf ihren Grund ſich ſtützte, ſo lange blieb die Klaſſe der Maieſtätsverbrechen in der römiſchen Geſetzgebung in ihren gehörigen Schranken. Der **Proditor**, den ein Geſetz des Romulus den hölliſchen Furien opferte, und an welchem Jedermann ungeſtraft zum Mörder werden konnte, war der wahre Verräther des Vaterlandes, der wahre Maieſtäts-Schuldige *).

Einige Fragmente der Zwölf Tafeln, das Gabiniſche, Apuleiſche und Variſche Geſetz zeigen uns, was für Verbrechen bis auf die Diktatur des Sulla, unter dieſer Klaſſe begriffen waren. Gegen die Republik Feinde aufwiegeln, oder einen Bürger in die Hände des Feinds liefern **); die öffentliche Si-

 cher-

*) Dieß Geſetz hat Dionys von Halikarnaß; im II. Buch, Th. I. S. 258. (der Reiskiſchen Ausgabe.) Verf.

**) Lex XII. tabularum iubet, eum qui hoſtem concitauerit, quiue ciuem hoſti tradiderit, capite puniri, ſagt der Rechtsgelehrte Marcian in L. 3. Dig. ad Leg. Iuliam Maieſt. V.

cherheit durch nächtliche Zuſammenkünfte *), oder durch heimliche Verbindungen **) ſtören; Aufruhr unter den Söhnen des Vaterlands erregen ***), oder deſſen Bundsgenoſſen

*) Porcius Latro hat uns dieſe andere Verordnung der Zwölf Tafeln aufbewahrt: Primum XII. tabulis cautum eſſe cognoſcimus, *ne quis* in urbe coetus nocturnos agitaret etc. In Declamat. adv. Catilinam, Cap. 19. Fulvius Urſinus in ſeinem Commentar über Anton. Auguſtin. de Legibus et Senatus-Conſultis führt den Text dieſes Geſetzes an: Quei. calim. endo. urbe. nox. coit. coiverit. kapital. eſtod. Verf.

Die dem Porc. Latro, einem alten Rhetor, vom Verfaſſer ſo ſchlechthin zugeſchriebene Oratio in Catilinam wird von einigen Gelehrten dem Vibius Criſpus, von andern, aber mit der wenigſten Wahrſcheinlichkeit, dem Salluſtius beygelegt. S. Fabric. bibl. lat. p. 151. (Hamb. 1712.) Ueb.

**) Derſelbe Latro berichtet uns die Verordnung des Gabiniſchen Geſetzes. Deinde lege Gabinia promulgatum, qui coitiones ullas clandeſtinas in urbe conflauiſſet, more maiorum capitali ſupplicio mulctaretur. V.

***) Dieß Geſetz hat ſeinen Namen von S. Apuleius

ſen veranlaſſen, wider daſſelbe die Waffen zu ergreifen *), auf dieſe Handlungen liefen die Maieſtäts-Verbrechen bis auf die Zeiten des Sulla hinaus.

Dieſes Ungeheuer, welches die Krone nicht auf ſein Haupt ſetzen konnte, das aber die Freyheit zerſtörte, und den Grund zum Deſpotismus legte, ohne das Gebäude deſſelben vollenden zu können; das den Samen der Tyranney ausſtreute, ohne an ihren Früchten Theil zu nehmen; das zweymal gegen ſeine Mitbürger kämpfte, zweymal ſein Va-

leius Saturninus, dem Volks-Tribun, im Jahr 651. nach Erb. der Stadt. Cicero de Oratore, L. II. c. 49. thut Erwähnung davon. Sigonius glaubt, daß durch dieſes Geſetz die quaeſtio perpetua der Maieſtäts-Verbrechen eingeführt ward. Sigon. de Iudic. Lib. II. c. 29. Verf.

*) Dieſes Geſetz führt gleichfalls den Namen eines Volkstribuns, des Varius, unter deſſen Tribunat es ergieng. S. Valer. Max. L. III. c. 7. n. 8. L. VIII. c. 6. n. 4. Aſcon. in Orat. pro Scauro, p. 172. Verf.

terland eroberte, und endlich die Diktatur niederlegte; Sulla, ſage ich, war der erſte, der die rechtmäſſigen Gränzen, in welchen ſich die Klaſſe der Maieſtäts-Verbrechen bis auf ſeine Zeit gehalten hatte, überſchritte. Das berühmte Maieſtäts-Geſetz, welches ſeinen Namen führt *), war der ſtärkſte Stoß, der bis auf dieſe Zeit der bürgerlichen Freyheit verſetzt wurde. Unter den Verbrechen, die er dieſer Klaſſe beyfügte, befinden ſich einige, die die hinterliſtige Abſicht des Geſetzes hinlänglich zu erkennen geben würden, wenn nicht die den Verläumdern bey dieſer Art von Anklagen darinnen verwilligte Strafloſigkeit uns dieſelbe ſchon offenbar vor Augen legte. Den Befehlen einer obrigkeitlichen Perſon nicht gehorchen, oder ſie in der Ausübung ihres Amts hindern;

*) Cornelia. Verf.

Einige zweifeln mit Unrecht, daß das Lex Cornelia Maieſtatis den Sulla zum Urheber habe. Die Stelle des Cicero ad Diuerſos, Lib. III. epiſt. 11. kan dieſe Zweifler widerlegen. Ueb.

dern; ohne Geheiß des Senats eine Armee auſſer den Gränzen ihrer Provinz führen, oder eigenmächtig einen Krieg unternehmen; die Armee aufwiegeln; den Häuptern der im Krieg gefangenen Feinde Pardon geben, oder ſie für Geld in Freyheit ſetzen; einen Räuber-Anführer ungeſtraft davon laſſen, wenn man ihn bereits in ſeiner Gewalt gehabt hat; als Römiſcher Bürger die Freundſchaft eines fremden Königs pflegen; die Auctorität des Römiſchen Volks in der Ausübung irgend eines Poſtens nicht reſpektirt haben; dieß waren die neuen Maieſtäts-Verbrechen, die unter dieſem Geſetz begriffen waren *).

*) Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui interceſſionem ſuſtulerit, aut magiſtratui, quo minus munere ſuo fungatur, impedimento fuerit. Qui exercitum e prouincia eduxerit, aut ſua ſponte bellum geſſerit. Qui exercitum ſollicitauerit. Qui ducibus hoſtium captis ignouerit, aut pecunia liberarit. Qui ducibus praedonum captis ignouerit. Qui poteſtatem ſuam in adminiſtrando non defenderit.

Man darf nur bedenken, was für eine willkürliche Ausdehnung man dem erſten und dem letzten dieſer Artikel geben konnte, um zu ſehen, daß ein großer Theil von Verbrechen, daß nicht nur die allerkleinſten, ſondern daß eine Nachläßigkeit, ia ſelbſt ein unglücklicher Zufall zum Maieſtäts-Verbrechen werden konnte. Man füge dieſem noch die den Verläumdern verwilligte Strafloſigkeit, und die auf die Verbrecher geſetzte Strafe hinzu *), und man wird ſehen, daß das

rit. Qui ciuis Romanus apud regem externum uerſatus fuerit. Mulieris teſtimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena ſit. His damnatis aquae et ignis interdictio ſit. Dieſe Hauptſtücke des Corneliſchen Geſetzes findet man zerſtreut in den Werken der alten Schriftſteller, und unter andern in der Rede des Cicero in Piſonem, und pro Cluentio; in Verr. Act. II. Lib. I. cap. 5. Aſcon. ad h. l.; im Leben des Claudius beym Suetonius, und in andern, aus welchen ſie der gelehrte Sigonius ausgezogen hat. S. Sigon. de Iudiciis. Lib. II. Cap. 29. Verf.

*) Dieſe beſtand, wie wir aus dem beygebrachten

das Geſetz nichts anders zur Abſicht hatte, als das Verbannungs-Syſtem des Tyrannen durch ſeine Verfügungen zu begünſtigen.

Der Deſpotismus, der nicht auf einmal ſich bildet, in ſeinen Fortſchritten aber ſehr ſchnell iſt, blieb bey dieſen erſten Schritten, ungeachtet dieſe ſchon weit genug um ſich gegriffen hatten, nicht ſtehen. Sullas Geſetz ward von Cäſar beſtätigt; von Auguſt erweitert, und von Tiberius bis zur Ausſchweifung getrieben. Der erſte unter dieſen Regenten that weiter nichts, als daß er dem Volk die Berufung von den Ausſprüchen des Prätors, dem die Quaeſtio Maieſtatis anvertraut war, nahm *). Dieß war ein

ten Text geſehen haben, in der Interdictio aquae et ignis. Verf.

*) Cicero, wenn er des Juliſchen Geſetzes erwähnt, das von Julius Cäſar ſeinen Namen erhielt, welcher in ſeiner Diktatur der Urheber deſſelben war, zeigt uns, daß dieſer den de vi et maieſtate damnatis, dieſe Appellation an das Volk benahm. Die Stelle des Cicero kan uns auch glauben machen, daß dieſe Neuerung

neuer Stoß, den Sulla der bürgerlichen Freyheit nicht hatte verſetzen können; indeß war er ſchon zufrieden, die Materialien dazu bereitet zu haben. Auguſt that weit mehr. Er erneuerte alle Geſetze, welche gegen die Maieſtätsverbrechen ergangen waren; er ſchärfte die Strafen derſelbigen, und fügte noch andere Verbrechen hinzu. Die Rechtsgelehrten Ulpian *), Marcian **), Scävola ***), Venuleius ****), Modeſtin *****), Papinian †), Hermogenian ††), haben uns die verſchiedenen Kapitel dieſes berühmten Geſetzes aufbewahrt, die ich Kürze wegen hier

rung von Antonius, der nach dem Tod des Cäſars Conſul war, gemacht worden. S. Cicero Philip. I. C. 9. B.

*) L. 1. 2. et 11. D. ad Leg. Iul. Maieſt. B.

**) L. 3. et 5. D. eod. B.

***) L. 4. D. eod. B.

****) L. 6. D. eod. B.

*****) L. 7. Dig. eod. B.

†) L. 8. Dig. eod. B.

††) L. 9. et 10. Dig. eod. B.

hier übergehe. Genug, wenn wir wiſſen, daß das Verkaufen oder Schmelzen einer bereits geweihten Bildſäule des Kaiſers; der geringſte ſeinen Bildniſſen zugefügte Schimpf zu Maieſtätsverbrechen wurden. Die libelli famoſi (Pasquille) waren auch unter dieſer Klaſſe begriffen *); und die Feder des verwegenen Satyrikers mit dem Dolch des Vatermörders und des Aufrührers vermengt. Sulla hatte ſich begnügt, den Verläumdern eine geſetzliche Strafloſigkeit zu bewilligen. Auguſt, nicht zufrieden, dieſe aergernisvolle Ausnahme von der Regel zu beſtättigen, fügte noch eine andere hinzu, vermittelſt deren

*) Primus Auguſtus cognitionem de famoſis libellis ſpecie legis de maieſtate tractauit. Tacit. Annal. L. I. cap. 74. Von den Pasquillen war der Uebergang zu ienen Schriften, in welchen ſich der Schriftſteller der Freymüthigkeit ſeiner Gedanken etwas überlaſſen hatte, leicht geſchehen. Cremutius Cordus ward als Maieſtätsſchuldiger angeklagt, weil er in ſeinen Annalen den Caſſius den letzten unter den Römern genannt hatte. (Tacit. Annal. L. IV. c. 34. Ueb.) Verf.

ren das Recht anzuklagen auf den Ehrloſen, auf den Sklaven gegen ſeinen eigenen Herrn, und auf den Freygelaſſenen gegen den, der ihm die Freyheit gegeben hatte, ausgedehnt wurde *). Er wollte ferner, daß die Sklaven derienigen, welche eines Maieſtäts-Verbrechen beſchuldiget wurden, öffentlich verkauft, und dann zu Zeugen wider ſie zugelaſſen würden. Dieſes Mittels bediente er ſich zur Vereitlung eines alten Geſetzes, welches den Sklaven verbot, in Verbrechen ihrer Herren ein Zeugnis abzulegen; ein Geſetz, das die Ordnung der Familien und die bürgerliche Freyheit zugleich begünſtigte **). Die Achtung, mit welcher Auguſt einer freyen Staatsverfaſſung, die er ſelbſt über den Haufen geworfen hatte, begegnete, wurde

von

*) Cit. L. 7. D. ad Leg. Iul. Mai. W.

**) Der Kaiſer Tacitus ſchaffte dieſe grauſame Verordnung des Auguſts wieder ab; aber ſein Geſetz muß vermuthlich von kurzer Dauer geweſen ſeyn, weil wir es in der Juſtinianeiſchen Sammlung kaum berührt finden. S. Flav. Vopiſc. in vita Taciti, c. 9. Verf.

von der Furcht eingeflößt, und von eben dieſer Leidenſchaft oft wieder geſtört. Die traurige Erinnerung an den Tod des Cäſars, und die Verehrung, in der das Andenken des Brutus zu Rom ſtand, erlaubten es ihm weder, die alten Grundſätze des Freyſtaats über dieſe Gegenſtände offenbar zu verletzen, noch auch, ſie zu achten. Tiberius war kühner in der Verachtung derſelben, weil er die Römer mehr gewohnt an das Joch fand, das Sulla, Cäſar und Auguſt ihnen aufgelegt, und das die Gewohnheit mehrerer Jahre minder drückend für ſie gemacht hatte. Ohne das Geſetz des Auguſts abzuſchaffen, ohne ein neues Maieſtäts-Geſetz zu machen, durfte er nur den verſchiedenen Kapiteln des Juliſchen Geſetzes dieienige Ausdehnung geben, deren ſie fähig waren, um die Sache bis zu der Ausſchweifung zu bringen, zu welcher er ſie brachte. In der That dehnte er durch dieſes Mittel das Maieſtäts-Verbrechen bis auf Worte, auf Zeichen, auf Flüche, ſelbſt auf die gleichgültigſten Handlungen aus. Viele Bürger wurden dieſes Verbrechens ſchuldig erfunden,

den, weil ſie einen Sklaven vor der Bildſäule des Auguſts geſchlagen; weil ſie ſich vor eben derſelben an- und wieder ausgekleidet, weil ſie eine Münze oder einen Ring, auf dem ſein Bildnis ſtand, auf das heimliche Gemach oder ins Bordel mit ſich genommen hatten *). Eine obrigkeitliche Perſon einer Colonie muſte mit der ſtrengſten auf dergleichen Verbrechen geſetzten Strafe die kleine Eitelkeit büſſen, daß ſie erlaubt hatte, ihr gewiſſe Ehrensbezeugungen an eben dem Tage zuzuerkennen, an welchem ſie der Senat dem Auguſt vordem bewilliget hatte **).

Ein

*) Hoc genus calumniae eo proceſſit, ut haec quoque capitalia eſſent, circa Auguſti ſimulacrum ſeruum cecidiſſe, ueſtimenta mutaſſe, nummo uel annulo effigiem impreſſam latrinae aut lupanari intuliſſe. Sueton. in Tiber. cap. 58. Verf.

**) Periit denique et is, qui honores in colonia ſua eodem die decerni ſibi paſſus eſt, quo decreti et Auguſto olim erant. Sueton. am angez. Ort. Ueb.

Ein unter vertrauten Freunden ſich erlaubtes Wort, ein Seufzer, eine Thräne, die Einem über das Schickſal von Rom entlockt wurde, waren eben ſo viele Maieſtäts-Verbrechen, welche mit der Landsverweiſung oder mit der Deportation abgebüßt wurden *). Schrecklich iſt die Schilderung, die uns Tacitus von dieſen Abſcheulichkeiten hinterlaſſen hat; und ſeine ſtarke Feder hat uns mit wenig Worten gezeigt, daß es auch dem vorſichtigſten Mann unmöglich war, vor ſolchen Anklagen ſicher zu ſeyn **).

Dieſe

*) Sueton. ibid. et Tacit. Annal. L. I. Verf.

**) Wenn er von der Anklage redet, die Hiſpo gegen den Marcellus auf ein Maieſtätsverbrechen anſtellte, indem er ihn beſchuldigte, daß er beleidigende Reden gegen den Tiberius ausgeſtoßen habe, ſo ſetzt er hinzu: Ineuitabile crimen, cum ex moribus principis foediſſima quaeque deligeret accuſator, obiectaretque res; nam quia uera erant, etiam dicta credebantur. Tacit. Annal. L. I. c. 74. Traian war weit entfernt, ſich von einer ſolchen feigen Grauſamkeit hinreißen zu laſſen. Er erlaubte nie, daß man gegen die Verläumder ſeines Na-

Dieſe kurze, aber traurige Erzählung von den Maieſtätsgeſetzen, welche nach und nach von Sulla und den erſtern Kaiſern zu Rom waren gegeben worden, wird uns, wie ich hoffe, hinlänglich überzeugen können, wie unrein die Quelle iſt, aus welcher der gröſte Theil der Europäiſchen Nationen ihre Geſetze über dieſe Art von Verbrechen geſchöpft haben.

Aber wer ſollte es glauben! Dieſes Waſſer, das eine ſo unreine Quelle uns lieferte, hat, ſtatt in ſeinem Lauf reiner zu werden, ſich immer mehr getrübt, ie nachdem es ſich weiter in den großen Räumen ausbreitete, welche die heutigen Monarchien von Europa in ſich ſchließen.

Eine Verfaſſung, die man für die freyſte hält, deren Fehler wir aber an einem andern

Namens und ſeiner Ehre Unterſuchungen anſtellte. Quaſi contentus eſſet magnitudine ſua, qua nulli magis caruerunt, quam qui ſibi maieſtatem uindicarent. S. Plin. in Panegyr. Traian. V.

andern Ort *) hinlänglich gezeigt und die Mittel dagegen angegeben haben, hat in dieſem Theil ihrer Rechtsgelehrſamkeit weit barbariſchere und ungerechtere Geſetze, als dieienigen ſind, welche die anwachſende Tyranney iemals in Rom hervorgebracht hatte.

Ohne von dem zu reden, was in England unter der unglücklichen Regierung Richards II. geſchah, deſſen Statut, die bloße Abſicht den König zu ermorden oder abzuſetzen, wenn auch keine Handlung da war, die dieſen verabſcheuungswürdigen Entſchluß hätte anzeigen können, für ein Verbrechen des Hochverraths erklärte; ohne, ſage ich, von den unter der Regierung dieſes Fürſten gemachten Maieſtätsgeſetzen zu reden, bey denen er ſelbſt die Erfahrung machte, wie ſchwach die zu Verhütung der Verbrechen allzuſtarken Geſetze ſind **); ohne auf die Statuten zurückzugehen, die über dieſen Gegenſtand

*) Buch I. Kap. 11. Verf.

**) Er ward abgeſetzt, und darauf getödet, nachdem er 20. Jahre regiert hatte. Verf.

ſtand in jener traurigen Periode der Brittiſchen Regierung gemacht wurden, welche nach Heinrich IV. anfängt, und bis zur Königin Maria dauert; ohne vor allen Dingen desjenigen zu gedenken, was unter der blutdürſtigen Regierung Heinrichs VIII. vorgieng, der, gleich einem Auguſt und Tiberius, das Parlament zum Theilnehmer ſeiner Bubenſtücke, zum Vollzieher ſeiner Grauſamkeit machte, und die Zahl der Verbrechen des Hochverraths ſo ſehr vermehrte, daß ein Viehdiebſtal im Land Wales; eine zwiſchen vier Wänden vorgefallene Unterredung über die Rechtmäſſigkeit der Ehe des Königes mit Anna von Cleve, oder gegen ſein Suprematrecht; das Prophezeihen des Todes des Königes, das von Schamhaftigkeit erzeugte Schweigen eines Mädchen, das, da es ſeine Unſchuld verloren hatte, die Hand des Königes annahm, ohne ihm ſein Unglück zu entdecken, — daß alle dieſe und ihnen ähnliche Fälle unter dem ſchrecklichen Namen des Hochverraths begriffen wurden *): Ohne, ſage

*) Blackſtone peinliches Geſetzbuch, Kap. VI. B.

ſage ich, zu den Geſetzen dieſer Zeiten der Verwirrung und der Tyranney zurückzugehen; und ohne die Aufmerkſamkeit des Leſers auf dieſe unglücklichen Perioden in der Geſchichte dieſes Volkes zu richten, haben wir Stof genug, unſern Satz mit dem zu beweiſen, was heutzutage noch in Ausübung iſt, ungeachtet der Fortſchritte, die Großbritannien in ſeiner Freyheit gemacht, ungeachtet der Verbeſſerungen, die ſeine Geſetzgebung erhalten hat.

Wer ſollte es glauben, daß im achtzehnten Jahrhundert, und in demienigen Land von Europa, in welchem das Volk von dem Gefühl ſeiner Freyheit ſichtbar durchdrungen iſt, noch Geſetze in Ausübung ſind, welche es für Verbrechen des Hochverraths erklären; wenn Jemand die Gerichtbarkeit des Pabſts behauptet *); wenn Jemand drey Tage in England ſich aufhält, ohne ſich zu dem Gottesdienſt der Engliſchen Kirche zu halten, im Fall es ein Unterthan von Großbritannien und ein Papiſtiſcher Prieſter

 iſt;

*) Statut V. Kap. I. der Königin Eliſabeth. V.

iſt *); wenn Jemand das Suprematrecht des Königes nicht anerkennt, und ſich mit dem apoſtoliſchen Stul ausſöhnet, oder einen andern zur Religions-Veränderung angetrieben hat **); wenn Jemand falſche Münzen ausſtreut, oder verfertigt, oder das Siegel, oder die Unterſchrift des Königs nachmacht ***); wenn Jemand Werkzeuge, die zum Münzen gebraucht werden, macht, kauft, verkauft, aufbewahrt, oder aus dem Ort nimmt, wo ſie öffentlich gebraucht werden ****); wenn Jemand den Gehalt der Münzen verändert, entweder dadurch, daß er ſie feilt *****), oder dadurch, daß er den ſilbernen die Farbe des Golds, und den

kupfer-

*) Statut XXVII. Kap. 2. eben derſelben. V.

**) Statut III. Kap. 4. Jakobs II. V.

***) Statut II. Kap. 6. der Königin Maria. V.

****) Statut VIII. und IX. Kap. 26. Wilhelms III. das durch das Statut VII. Kap. 25. der Königin Anna beſtätiget wird. V.

*****) Statut V. Kap. 11. der Königin Eliſabeth. Verf.

kupfernen die Farbe des Silbers giebt *); wenn Jemand in einer öffentlichen Schrift behauptet, der König in England habe, auch mit Bewilligung des Parlaments, das Recht nicht, über die Thronfolge zu diſponiren **); wenn Jemand dem Prätendenten oder einem ſeiner Kinder irgend einen Dienſt erweißt, auch ohne die Abſicht zu haben, dieſe Familie wieder auf den Thron zu ſetzen, von dem ſie veriagt wurde ***): Wer ſollte es glau-

 ben,

*) Statut XV. und XVI. Kap. 28. Georg II. Alle dieſe Geſetze, welche die Münz-Verbrechen für einen Hochverrath erklären, ſind aus dem abgeſchmackten Geſetz Conſtantins genommen. V.

S. Codic. Iuſtin. Lib. IX. tit. 24. de falſa moneta. Ueb.

**) Statut XIII. Kap. 1. der Königin Eliſabeth. Blackſtone ſagt inzwiſchen doch, daß nach dem Tod dieſer Königin dieſes Verbrechen nur als ein ſchweres Vergehen wider die gute Lebensart (alta incondotta) das mit der Einziehung der Güter zu beſtrafen ſey, angeſehen worden. Verf.

***) Statut XIII. XIV. Kap. 3. Wilhelms III. V.

ben, ſage ich, daß in dieſem Jahrhundert, und in Großbritannien, ſolche Verbrechen von den Geſetzen noch mit dem Namen des Hochverraths belegt, und mit dem Vatermord, mit dem Meuchelmord des Königes, mit dem wahren Aufruhr vermengt werden? Wer ſollte es glauben, daß in dieſem Jahrhundert, und in Großbritannien, das erhabene Corps, welches die Geſetze giebt, und die Souveränetät vorſtellt, noch jenes ungereimte und abſcheuliche Geſetz in Ausübung laſſe, nach welchem in den in der Brittiſchen Geſetzgebung ſo ſehr vervielfältigten Fällen des kleinen Verraths dem Landesherrn das ungereimteſte und abſcheulichſte unter allen Rechten eingeräumt wird? Die Schuldigen ſollen zum Tode verurtheilt werden, ſagt das Geſetz, und der König wird ihre Güter ein Jahr und einen Tag lang beſitzen, und kan denſelben allen Schaden zufügen, den er ihnen zufügen zu können glaubt, welches man das Jahr, und den Tag und die Verwüſtung des Königes nennt?

Wer ſollte es glauben, ſage ich, daß in dieſem Jahrhundert, und in dem Lande, wo

man

wo man Könige vom Thron ſtößt, und die Miniſter ſo oft erblaſſen macht, in ienem Theil ſeiner Geſetzgebung noch ſo viele Spuren des Deſpotismus und der Tyranney ſeyen? Wie muß erſt der Zuſtand der Geſetzgebung anderer Völker in dieſem Punkte beſchaffen ſeyn, wenn der von Großbritannien ſo beweinenswürdig iſt? Ach! Laßt uns auf einen Augenblick den Schleyer abreißen, der dieſen Theil der Europäiſchen Geſetzgebung verhüllt, und uns in der ſo wahren als unangenehmen Meinung beſtärken, daß bey uns die Tyranney in den Geſetzen vorhanden iſt, wenn ſie ſich auf den Thronen nicht zeigt.

Wo iſt ein Geſetz des Sulla, des Auguſts, oder des Tiberius, das mit denienigen zu vergleichen wäre, die in einem groſſen Theil von Europa in Ausübung ſind? Welcher von dieſen Tyrannen hat ie erlaubt, daß in Maieſtätsverbrechen der Sohn den Vater, und der Vater den Sohn anklage? Auguſt bewilligte zwar dieſes Recht dem Ehrloſen, dem Sklaven gegen ſeinen eigenen Herrn, und dem Freygelaſſenen gegen

den, der ihm die Freyheit gegeben hatte *); aber er wagte es nicht, es bis auf Kinder gegen ihre Väter, und bis auf Väter gegen ihre Kinder auszudehnen. Er ſetzte ſich über bürgerliche und häusliche Ordnung hinweg, aber er trat nicht die Geſetze des Bluts und der Natur mit Füſſen. Der gute Traian ließ ſogar die geſetzliche Beſtimmung des Auguſts auſſer Gebrauch ſetzen **); und wir haben

*) Die angeführte L. 7. D. ad Leg. Iul. Mai. V.

**) Reddita eſt amicis fides, liberis pietas, obſequium ſeruis: Verentur, et parent, et dominos habent. Non enim iam ſerui principis noſtri amici, ſed nos ſumus; nec pater patriae alienis ſe mancipiis cariorem, quam ciuibus ſuis credit. Omnes accuſatore domeſtico liberaſti, unoque ſalutis publicae ſigno illud, ut ſic dixerim, ſeruile bellum ſuſtuliſti, in quo non minus ſeruis quam dominis praeſtitiſti. Hos enim ſecuros, illos bonos feciſti. Non uis interea laudari, nec fortaſſe laudanda ſint: grata ſunt tamen recordantibus principem illum in capita dominorum ſeruos ſubornantem, monſtrantemque crimina, quae tanquam delata puniret; magnum et ineuitabile, ac toties cuique ex-

haben ſie nicht nur angenommen, ſondern ſie auch ſo ſchimpflich ausgedehnt! Wo iſt ferner ein Geſetz von Sulla, Auguſt oder Tiberius, das es als allgemeine Regel feſtſetze, daß man in Maieſtäts-Proceſſen von allen Regeln des Rechts abweichen könne *)? Unter der Regierung des Tiberius, ſelbſt unter der des grauſamen Domitians, welches doch die verruffenſten Perioden in Anſehung der Maieſtäts-Proceſſe waren, wagte man es nicht, eine ſo ungereimte und deſpotiſche Regel aufzuſtellen **). Ungerech-

experiendum malum, quoties quisque ſimiles principi ſeruos haberet. *Plin.* in Panegyr. c. 42. Verſ.

*) S. Conſtit. „ad reprimendum etc. in Extrauagant. tit. Quomodo in laeſae maieſt. crimine procedatur. Dieſe Conſtitution, (die hinten an das Corpus Iur. Iuſtin. angehängt iſt) iſt von Kaiſer Heinrich VII.; ſie hat ſich leider, auch in vielen andern Tribunalen von Europa ausgebreitet. V.

**) S. Tacit. Annal. Lib. III. Sueton. in Domitiano, und Plin. in Panegyr. V.

te und beſtochene Richter opferten zwar, unter dem Vorwand, die Maieſtät des Römiſchen Volks zu rächen, eine ungeheure Menge von Schlachtopfern dem Argwohn und dem Haß des Tyrannen auf; um ſeine Abſichten zu befördern, wurde zwar die Unterſuchung dieſer Verbrechen, die bis auf die Zeiten des Tiberius ein Gegenſtand der groſſen Volksverſammlung (magna Comitia) war, vom Volk auf den Senat übergetragen; aber dem allen ungeachtet wurde doch noch die äuſſerliche Form des Proceſſes reſpektirt, wann ein Unglücklicher nicht durch den Dolch des Meuchelmörders, ſondern durch das Schwerdt des Geſetzes ſollte hingerichtet werden; der Angeklagte wurde vertheidiget; die gerichtlichen Feyerlichkeiten, welche ſeine Unſchuld beſchützten, waren noch in lebhaftem Gebrauch; und wenn er ihres Beyſtandes ungeachtet unterlag, ſo war der Fehler den Menſchen, und nicht den Geſetzen zuzuſchreiben.

In den Geſetzen dieſer Ungeheuer finden wir wohl keines, das ienem Franzöſiſchen ähnlich wäre, welches den Richtern befiehlt,

in

in Maieſtätsproceſſen auch diejenigen Zeugen zu verhören, welche notoriſch erklärte Feinde des Angeklagten ſind.

Sulla ließ, wie wir geſehen haben, in dieſen Proceſſen das Zeugnis der Weibsperſonen *), Auguſt ienes der Sklaven gegen ihre Herren zu, indem er, zur Vereitlung des alten Geſetzes befahl, daß ſie vor Ablegung ihres Zeugniſſes öffentlich verkauft würden **); aber keiner von beyden, noch auch einer ihrer Nachfolger dehnte dieſe Ausnahme bis auf die Feinde des Angeklagten aus.

Wohl keiner von ihnen hatte die grauſame Unverſchämtheit, dasienige feſtzuſetzen, was einen Artickel der Gallikaniſchen Rechtsgelehrſamkeit ausmacht, der leider! mehr als einmal in Vollziehung geſetzt worden. In

*) S. den eheletzten Artickel der Lex Cornelia Maieſtatis, der oben in der Anmerkung zu S. 374. angeführt wurde. V.

**) Man ſehe das, was bereits oben über dieſen Gegenſtand iſt geſagt worden. V.

In Maieſtätsfällen, ſagt das Geſetz, ſoll der bloße Wille das Verbrechen zu begehen, wenn er auch von aller Handlung getrennt iſt, und ſogar erſt alsdann, wenn er nicht mehr vorhanden wäre, entdeckt wird, eben ſo wie das vollbrachte und gelungene Verbrechen beſtraft werden *). Auguſt ſahe, wie

*) Man ſehe Domat's Supplement zum Staatsrecht, III. B. T. 11. Art. 5. Wir haben in der Franzöſiſchen Geſchichte 2. Fälle, in welchen wir dieſes barbariſche Geſetz ausgeübt finden. I. Ein dem Tode naher Edelmann geſtund, daß er in einem gewiſſen Zeitpunkt ſeines Lebens den Gedanken gehabt habe, König Heinrich III. umzubringen. Der Beichtvater gab dem General-Prokurator Nachricht davon. Als der unglückliche Sterbende von ſeinem Uebel wieder hergeſtellt war, wurde er auf dieſes Geſtändnis zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. II. Ein Vicarius zu St. Nicolas de Champs zu Paris ward in Gemäßheit eines Spruchs vom 11 Jänner 1590. aufgehängt, weil er geſagt hatte, es würden ſich auch andere rechtſchaffene Leute ſo gut als Jakob Clement gefunden haben, König Heinrich IV. umzubringen; und hätte ſich gar keiner

wie wir hörten, Maieſtätsverbrecher in Schriften, Tiberius in Worten und Zeichen; aber der neuern Jurisprudenz eines Volkes, das ſich für das menſchenfreundlichſte unter allen hält, war es aufbehalten, in Gedanken und Wünſchen, ſie zu finden. Hätte wohl Dionyſius, der Tyrann von Syrakus, als er

keiner gefunden, ſo würde er ſich ſelbſt dazu haben gebrauchen laſſen. S. Bouchel in der Bibliothek des Franzöſ. Rechts, im Artickel: beleidigte Maieſtät. Die franzöſiſchen Rechtsgelehrten wollen dieſes Geſetz mit ienem aus dem Römiſchen Recht vertheidigen, welches ſagt: Eadem ſeueritate voluntatem ſceleris, quam effectum (reos laeſae maieſtatis) puniri iura voluerunt. Es iſt dieß die L. 5. C. ad Leg. Iul. Maieſt. Aber ſie irren ſich; denn unter voluntatem ſceleris iſt hier nicht der bloße Gedanke, ſondern die mit handeln begleitete aber nicht gelungene Abſicht zu verſtehen. Ein anderes ausdrückliches Geſetz (L. 18. D. de poenis) ſagt uns: Cogitationis poenam nemo patitur: Dieſe Antinomie war zu ſichtbar, als daß ſie dem Tribonian nicht ſelbſt hätte unter die Augen ſpringen ſollen. V.

er den Traum für den Verräther der Gedanken hielt, ie voraussehen können, bey der ſpäteſten Nachwelt ſo menſchenfreundliche Nachahmer zu finden? Sollte er wohl, als er den unglücklichen Marſyas enthaupten ließ, weil es demſelben geträumt hatte, als ob er ihn tödete *), ie geglaubt haben, daß in einer großen Monarchie, und nach dem Verlauf vieler Jahrhunderte nach dieſer ſeiner Frevelthat ein Geſetz würde geſchmiedet werden? Aber hier haben die Abſcheulichkeiten der neuern Geſetzgebung noch kein Ende. Der Victorianiſche Codex **), die Ordonnance Ludwig XI. die in den Codex Heinrich III. eingerückt iſt ***), die neuen Conſtitutionen des Senats von Meiland ****) und die Geſetze eines andern großen Theils von Europa *****) betrachten als Schuldigen

*) S. Plutarch im Leben des Dionyſius. V.

**) Codex Victorian. L. 4. cap. 7. art. 5. V.

***) Ordonnance vom 22. Decemb. 1477. V.

****) Conſtitutiones nouae Senatus Mediolanenſis, Lib. IV. tit. de crim. laeſ. Maieſt. V.

*****) S. Farinac. Tom. I. Opp. I. Quaeſt. 1, n. 69. und

gen eben dieſes Verbrechens ſowohl denjeni-gen, der von einer vorhabenden Verſchwö-rung, von der er Wiſſenſchaft hat, die Re-gierung nicht unterrichtet, als denjenigen, der Urheber oder Theilnehmer derſelben iſt. Er mag ſich nun alle mögliche Mühe gege-ben haben, ſie zu verhüten oder zu zerſtö-ren, ſo ſchützt dieß ihn doch nicht vor der ganzen Schuld; und ein Menſch, der ſich über die Bande der Freundſchaft, oder über das Siegel der Verſchwiegenheit nicht hin-wegſetzen konnte; ein Menſch, der den Muth nicht hatte, ſeinen Freund oder nächſten An-

ver-

und 72. Iul. Clarus L. V. ſententiar. §. laeſae maieſtatis crimen, und andere. Gothofred ſagt uns auch, daß dieß die Meinung des größten Theils der Rechtslehrer ſey; und dieſe Mei-nung hat unglücklicherweiſe die Kraft eines Geſetzes erhalten, wo dieſes noch mangelte. Qui nudam factionis notitiam habet citra par-ticipatae factionis crimen, (de quo aliae ſunt leges) certe in proprio perduellionis crimine capitali et hunc conſcium poena puniri fre-quentior ſchola recte ſciſcit. Iac. Gothofred. ad L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Maieſt. Verſ.

verwandten dem Vaterland aufzuopfern; ein Menſch, der die Geſetze des allgemeinen Urtheils fürchtete, das ihn zu ewiger Schande verdammen würde; ein ſolcher Menſch, ſage ich, wird bey der beſten Seele, bey dem unverderbteſten Herzen, bey dem Bewuſtſeyn ſeiner Unſchuld, mit dem Urheber des ſchrecklichſten und verabſcheuungswürdigſten aller Verbrechen in Schuld und Strafe vermengt.

Dieſes Geſetz, welches im Brittiſchen Geſetzbuch gemildert wurde *), behält noch immer ſeine Kraft in dem übrigen Europa. Man kennt nur allzuwohl iene traurige Geſchichte, die ſich mit einer der erſten Magiſtratsperſonen von Frankreich, und dem Sohn eines der beſten Geſchichtſchreiber, den Europa hat, zutrug. Franz Auguſt de Thou endigte ſein Leben am Galgen, weil er die Conſpiration nicht entdeckt hatte, die vom Duc

*) Das Statut I. und II. Kap. 10. Philipps und Maria, erklären das Verbrechen der Nicht-Entdeckung für ein bloßes Fallo - mepris. Verf.

Duc de Bouillon, einzigen Bruder des ſter⸗
benden Ludwig XIII., und dem Grand-Ecuyer
Heinrich d'Effiat, Marquis de Cinq⸗Mars,
angeſponnen wurde. Dieſe Verſchwörung
hatte nicht zur Abſicht, Frankreich einen neu⸗
en König zu geben, oder die Tage des Re⸗
genten zu verkürzen. Zwiſchen dem Herzog
von Bouillon und dem Thron war nur ein
ſterbender Bruder, und zwey Kinder in den
Windeln. Er war wahrſcheinlich Thron⸗Er⸗
be, oder wenigſtens auf lange hinaus Ver⸗
weſer deſſelben. Die Verſchwörung, wenn
man anderſt dieſen Namen hier gebrauchen
kan, gieng blos dahin, die Streiche der ehr⸗
ſüchtigen Politik des Cardinal Richelieu ab⸗
zuwenden. De Thou hatte alle Mittel her⸗
vorgeſucht, ſeinen Freund Cinq⸗Mars von
dieſem Unternehmen abwendig zu machen.
Er wollte keinen Theil daran nehmen. Sei⸗
ne Unſchuld hierinnen war entſchieden gewiß,
aber er hatte die Verſchwörung nicht ent⸗
deckt, er hatte ſeinen Freund nicht verrathen,
er hatte ſein Zutrauen nicht gemisbraucht; —
dieß war hinreichend, den de Thou zum Ma⸗
jeſtäts⸗Verbrecher zu machen, und von der

Hand des Henkers einen Mann ſterben zu laſſen, den die ganze Nation für unſchuldig hielt *).

Plato wollte, daß der Geſetzgeber die Bürger auffordern ſolle, die gegen die Freyheit des Vaterlands angezettelten Verſchwörungen zu entdecken, aber er gab den Rath nicht

*) Man ſehe die Geſchichte dieſes Proceſſes am Ende des XV. Bands der Ueberſetzung der allgemeinen Geſchichte des de Thou. Unter der Regierung Heinrichs IV. trug ſich ein anderes Exempel dieſer Art in der Perſon eines Königlichen Koches zu, dem ein Edelmann aus Dauphine eine Summe Geld angeboten hatte, wenn er ſeinen Herrn vergiften würde. Der Koch ſchlug das Anerbieten aus, zeigte aber das Verbrechen des Edelmanns nicht an; er wurde als Maieſtätsſchuldiger verurtheilt und geſtraft. S. Bouchet in der Bibliothek des Franzöſiſchen Rechts, unter dem Artickel: Beleidigte Maieſtät. In Florenz wurde Bernhard del Nero zum Tode verurtheilt, weil er eine Verſchwörung gegen die Regierung nicht entdeckt hatte. S. Guicciardini Geſchichte des Kriegs von Italien, unter dem Jahr 1497. Verf.

nicht, das Verſchweigen derſelben zu beſtra-
fen *); und wir beſtrafen als Maieſtäts-
Schuldigen denienigen, der blos entweder
einer Nachläſſigkeit, oder einer genau beob-
achteten Delikateſſe zu beſchuldigen iſt. In
den Geſetzen des Sulla, des Auguſts und
des Tiberius finden wir keine ähnlichen Aus-
ſchweifungen, keine ähnlichen von dem Na-
men der Maieſtät gemachten Misbräuche.

Prüfen wir endlich die auf dieſe Verbre-
chen geſetzten Strafen, ſo werden wir gleich-
falls finden, daß der Vergleich für die neu-
ere Geſetzgebung nachtheilig ausfalle. Ich
will nicht den Vertheidiger des Alterthums
machen, noch die Neuern herabſetzen; aber
ich finde in den Geſetzen des Sulla, des Au-
guſts und des Tiberius blos die Beraubung
des Waſſers und Feuers als Strafe ver-

*) „Derowegen ſoll ein ieder Bürger, der nur
„von einigem Werth ſeyn will, es den Rich-
„tern anzeigen, und denienigen vor Gericht
„ziehen, der die Staatsverfaſſung mit Gewalt
„in eine geſetzwidrige zu verkehren trachtet.„
Plato, von den Geſetzen, IX. Dialog. (Band
IX. S. 8. Zweybr. Ausg.) V.

ordnet *). Dieſe Mäſſigung rührte zwar mehr aus deſpotiſchen Abſichten des Sulla und der erſten Kaiſer, als aus ihrer Menſchenliebe her; das Intereſſe, das ſie hatten, Verbrechen von verſchiedener Qualität und von ganz verſchiedener Art unter einerley Namen

*) Der Rechtsgelehrte Paulus zeigt uns dieß offenbar. Paul. in Sentent. recept. L. V. tit. 29. (S. Schulting. Iurisprud. Anteiuſt. ex edit. Ayrer. p. 525 ſq. Ueb.) Hieher gehört auch eine Stelle aus dem I. Buch Kap. 72. der Annalen des Tacitus, und die kurz vorher angeführte I. Philippica c. 5. und 9. beym Cicero. Hottomann iſt anderer Meinung, die ſich aber auf ſehr ſchwache Muthmaſſungen gründet. Hottomann. in Commentar. de Verbis Iuris, verb. Perduellis. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn uns die Geſchichte offenbar das Gegentheil zeigt. Wenn der Tyrann einen Bürger hinrichtete, ſo that er dieß nicht mit den Waffen des Geſetzes, ſondern durch Meuchelmörder, durch Banditen. Sulla, Tiberius und Auguſt verübten viele ſolche Hinrichtungen; aber das Geſetz ward nicht verändert, und die Strafe blieb immer dieſelbe. V.

men und Strafe zu vermengen, und die Furcht, das Volk möchte ihre Verachtung gegen die alten Geſetze, die daſſelbe lieber hatte *), merken, gaben zwar die Sanktion dieſer erſten Geſetze ein: Aber als dieſer Grund ſelbſt nicht mehr vorhanden war, als an die Stelle der von Auguſt eingeführten bürgerlichen Regierung der militäriſche Deſpotismus des Severus trat; als ſelbſt der Schatten des alten Freyſtaats verſchwand; als von derſelben Hand, und auf demſelben Thron die geſetzgebende und die vollziehende Gewalt öffentlich ausgeübt wurde; alsdann konnte kein Zaum die Grauſamkeit des Geſetzgebers mehr aufhalten; kein Intereſſe ſeine Strenge mäßigen: Und doch finden wir in dieſen Zeiten ein Geſetz des Arcadius und Honorius, das, obgleich das grauſamſte unter allen, die man bisher gekannt hatte, doch weit entfernt von jenem Grade der Grauſam-

 keit

*) Lex Porcia, und Lex Sempronia. Man ſehe, was hierüber der gelehrte Herr Cremani in ſeinem berühmten Werk de Iure Criminali Lib. I. Part. 2. c. 4. §. 106. not. 7. ſagt. B.

keit war, auf den unſre menſchenfreundlichen Geſetzgeber es gebracht haben *).

Es verurtheilte den Maieſtätsverbrecher vom niedrigen Stande, den wilden Thieren vorgeworfen zu werden, den Vornehmern aber ſchlechthin zum Tode **); aber Arcadius wagte es nicht, diejenigen martervollen Auftritte vorzuſchreiben, die man heutzutage, hier mehr, dort weniger, mit dem Verbrecher, ehe er noch ſtirbt, vornimmt. Der Henker durfte nicht mit ausſtudierter Grauſamkeit die Glieder des Schuldigen zerfleiſchen; ſein Fleiſch mit glühenden Zangen zerreißen; zerſchmolznes Bley in die Wunden gießen; die verbrecheriſche Hand bey einem langſamen Feuer verbrennen; kurz, ihn iene höchſten Quaalen leiden laſſen, die die menſch-

*) S. die Verordnung des Arcadius und des Honorius in L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Maieſt. V.

**) Hievon ſteht im angef. L. 5. Cod. ad L. Iul. Mai. nichts; wohl aber heißt es in Pauli rec. Sent. l. c. §. I. nunc humiliores beſtiis obiiciuntur, uel uiui exuruntur, honeſtiores capite puniuntur. Ueb.

menſchliche Natur nur ausſtehen kan *). Er wagte es nicht, die geheiligte Sprache der Geſetze bis auf dieſen Punkt zu misbrauchen; und wenn auch die Menſchheit von langen Zeiten her an das Schauſpiel der grauſamſten Tyranney und der blutigſten Auftritte gewöhnt war; ſo waren doch die Geſetze nicht ſo blutdürſtig, als der Tyrann, der ſie gab. Unſere Lage iſt gerade die entgegengeſetzte von der, in welcher die Unterthanen des Römiſchen Reichs ſich befanden. Wir haben die Tyranney in den Geſetzen, und die Menſchheit auf den Thronen. Die Sitten

*) Dieß iſt die Strafe, die in Frankreich eingeführt iſt. S. Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 2. Art. 6. In England reißt man dem Verurtheilten das Herz aus dem Leib, und ſchlägt es ihm um die Wangen. Es iſt etwas wunderbares, wenn man ſieht, daß die Geſetze der barbariſchen Zeiten weit gelinder in dieſem Stück waren. S. Das Geſetzbuch der Weſtgothen, B. II. K. 2. Das Edikt Theodorichs Kap. 107. Das Geſetzbuch der Boivarer Tit. II. Kap. 1. Art. 1. und Kap. 2. und deſſen einzigen Artickel. Verf.

ten zerſtören, oder beſſer geſprochen, ſie verfeinern den Deſpotismus, der von den Geſetzen begünſtiget und beſchützt wird. Dieſe würden uns zur Sklaverey führen, wenn uns iene nicht zur Freyheit hintrieben. Inzwiſchen iſt dieſer Contraſt doch immer gefährlich; und das daraus entſtehende Gleichgewicht iſt ſehr willkürlich. Nur das von den Geſetzen hervorgebrachte Gute kan allein in der Geſellſchaft von Dauer ſeyn. Laßt uns iene verbeſſern, und wir werden dauerhaft glücklich und ruhig ſeyn.

Sechsundvierzigſtes Kapitel.

Fortſetzung deſſelben Gegenſtandes; über das, was geſchehen ſollte.

Nachdem wir den Zuſtand der alten und der neuen Geſetzgebung in Anſehung der Maieſtätsverbrechen beobachtet, nachdem wir den Misbrauch gezeigt haben, den die Tyranney von dieſem Namen gemacht und Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit verewiget hat; ſo iſt es, nach dieſer ſchrecklichen Darlegung von dem, was geſchehen iſt, billig, daß ich meine

meine Gedanken über das, was geſchehen ſollte, äuſſere. Vor allen Dingen wünſchte ich, daß der Leſer auf den Plan aufmerkſam ſeyn möchte, dem ich bey der Vertheilung der Verbrechen zu folgen mir vorgeſetzt habe. Ich ſagte, ich wollte ſie nach dem Verhältnis ihrer Gegenſtände in verſchiedene Klaſſen eintheilen. Bey dieſer Eintheilung beſchäftigen wir uns nicht mit dem Grad, ſondern mit der Qualität.

Jedes Verbrechen läßt ſich, wie wir gehört haben, in ſechs oder in drey Grade eintheilen; in ſechs, wenn es der Schuld, in drey, wenn es blos des Vorſatzes fähig iſt. Dieſe beſondere Unterabtheilung iſt bereits nebſt einigen allgemeinen Grundregeln feſtgeſetzt worden; und der Leſer darf mit den neuen Aufklärungen und der Klarheit, die über dieſen Gegenſtand verbreitet worden, zufrieden ſeyn.

Da nun unſre Sorgfalt auf die allgemeine Vertheilung blos eingeſchränkt iſt, dürfen wir uns mit weiter nichts als mit der Qualität beſchäftigen. Dieſe wird, wie bereits geſagt worden, von dem übertretenen

Vertrag beſtimmt; ſo wie von dem gröſſern oder geringern Einfluß, den die verſchiedenen Verträge auf die geſellſchaftliche Ordnung haben, die gröſſere oder geringere Schwere der Verbrechen, durch die ſie verletzt werden, abhängt. Nachdem ich an dieſe bereits ausgeführten Sätze den Leſer noch einmal erinnert habe, ſchreite ich zur Vorlegung meines Plans ſelbſt.

Wenn ich vom Souverän rede, ſo will ich diejenige moraliſche Perſon darunter verſtanden haben, welche die höchſte Gewalt, und zwar ſowohl die höchſte als die geſetzgebende Gewalt ausübt. Wenn z. B. der König in England keinen Antheil am Parlament hätte, ſo würde er keinen Antheil an der Souveränetät haben. In andern Monarchien von Europa iſt der König Souverän, weil er Geſetzgeber iſt; und aus dieſem Geſichtspunkt allein können wir, ohne uns zu erniedrigen, unſere Könige unſere Herren nennen.

Die Aeußerung des öffentlichen Willens liegt blos in der geſetzgebenden Gewalt. Das Daſeyn der Perſon, oder des Körpers,

 der

der ſie ausübt, macht das Weſen der Geſellſchaft aus. Auſſer ihr hat Niemand das Recht zu befehlen; ohne ſie hat keiner die Pflicht auf ſich zu gehorchen. Wenn dieſe zu Grunde geht, ſo fällt die bürgerliche Geſellſchaft auseinander, die Anarchie kehrt wieder zurück, man erlangt wieder die natürliche Unabhängigkeit, und mit ihr das Recht ſie zu vertheidigen.

Nach Vorausſetzung dieſes Begriffs von der Souveränetät ſieht man leicht ein, daß die erſte Pflicht des Bürgers, der koſtbarſte Vertrag, derienige, der den gröſten Einfluß hat, oder, mich beſſer auszudrücken, den man nicht verletzen kan, ohne die Geſellſchaft aufzuheben, genau derienige iſt, der die Verbindlichkeit nach ſich zieht, gegen die Souveränetät nichts zu unternehmen. Die Uebertretung dieſes Vertrags iſt alſo das gröſte unter allen Verbrechen. „Derienige, ſagt „Plato, der die Staatsverfaſſung in die „Willkür eines Menſchen überläßt, die Frey„heit der Geſetze vernichtet, den Staat durch „Partheyen unteriocht, und durch gewalt„thätiges Verfahren in allen dieſen Dingen

„geſetz=

„geſetzwidrigen Aufruhr erregt; dieſer iſt für „den gröſten Feind im ganzen Staat zu hal„ten *).„

Hier haben wir das wahre Majeſtätsverbrechen im Hauptverſtand. Aber wir müſſen dieſen Begriff genauer beſtimmen.

Ich ſagte, daß die erſte Pflicht des Bürgers, der koſtbarſte Vertrag derjenige ſey, wodurch er ſich verbindlich macht, gegen die Souveränetät nichts zu unternehmen. Souveränetät, ſagte ich, und nicht Souverän; weil der, der gegen denjenigen Menſchen, oder gegen die Glieder des Corps, das dieſe Souveränetät ausübt oder vorſtellt, ſich auflehnte, ohne daß er dieſe Souveränetät zu uſurpiren ſuchen würde, minder ſchuldig als derjenige iſt, der daſſelbe Uebel aus dieſer letztern ſchlimmern Abſicht thäte.

In einer erblichen Monarchie z. B., wo die geſetzgebende Macht der regierenden Familie anvertraut iſt, iſt derjenige, welcher auf das Leben des Königs einen Anſchlag macht,

*) Plato von den Geſetzen, Dialog IX. (Band IX. S. 8. Zweybr. Ausgabe.) Verf.

macht, ohne ſeine Krone uſurpiren zu wollen, minder ſchuldig, als der, der mit Begehung derſelben Frevelthat, noch ſuchen würde, der Souveränetät und des Throns ſich zu bemächtigen. Die Urſache davon iſt höchſt einfach; ſie beruht auf den vorhergehenden Grundſätzen. Im erſtern Fall wird die geſetzgebende Macht nicht zerſtört; die Geſellſchaft wird nicht getrennt; das geſellſchaftliche Band wird nicht zerriſſen. Der Staatskörper hat eine ſchreckliche Erſchütterung erlitten; aber er iſt nicht tod, weil der Geiſt, die Seele, die ihn belebt, nicht vernichtet iſt. Der rechtmäßige Thronerbe hat dieſelbe Gewalt, die ſein Vorgänger hatte; er hat dieſelben Rechte auf die Glieder der Geſellſchaft, und dieſe haben dieſelben Pflichten gegen ihn auf ſich. Aber wenn der Königsmörder auf den Thron ſich ſchwingt; wenn zu ſeiner verruchten That noch die Uſurpation hinzu kommt; alsdann wird die Geſellſchaft aufgehoben, das Band iſt zerriſſen, die geſetzgebende Macht zerſtört und vertilgt, weil derjenige, der ſie ausübt, nicht das Recht hat ſie auszuüben. Es iſt kein Souverän

mehr,

mehr, es ſind keine Geſetze mehr, es iſt keine Gewalt, keine Souveränetät mehr. Die Anarchie ſtützt ſich in dieſem Fall auf ein Recht, die Macht auf Gewalt, die Auctorität auf Gewaltthätigkeit. In der Klaſſe der Verbrechen gegen den Souverän iſt alſo das erſte unter allen das Attentat gegen die Souveränetät. Das zweyte iſt der Königsmord, oder ein Anfall auf das Leben des Königes oder des Hauptes des Staats.

Die geheiligten Titel, welche die Krone auf das Haupt des Königes ſetzen; der ſtumme Ausſpruch der Urne, welcher den Diktator oder den Conſul macht; die freye Wahl eines Senats, der das Haupt eines Freyſtaats erwählt; dieß ſind Gegenſtände, welche die gröſte Verehrung des Volkes und die feyerlichſten Handlungen der bürgerlichen Geſellſchaft erfordern müſſen. Das Leben desienigen, der die Souveränetät des Volks vorſtellt, oder ſeiner erſten Magiſtratsperſon iſt das koſtbarſte für einen Staat. Wenn ein Bürger es wagt, ſeine Hände mit einem ſo koſtbaren Blut zu beflecken, ſo verliert die bürgerliche Familie ihren Vater, und

eines

eines ihrer Glieder wird zum Vatermörder an ihm. Störung des öffentlichen Friedens, Erſchütterung oder Vernichtung der allgemeinen Ordnung, verletzte Treue der Eidſchwüre, Geringſchätzung der Maieſtät des Throns oder der Republick, Aergernis des Volkes, und die Furcht, die deſſen künftigem Regenten eingeflößt werden muß, ſind die traurigen Folgen dieſes abſcheulichen Verbrechens. Wir können ihm alſo mit Grund die zweyte Stelle anweiſen *), ſo wie wir in die dritte die Verrätherey ſetzen werden.

Verräther iſt derienige, der das Vaterland oder die Armee dem Feind in die Hände ſpielt oder zu ſpielen ſucht. In den freyſten Staaten hat dieſes Verbrechen allezeit die

*) In einer erblichen Monarchie iſt es billig, daß ein Angriff auf das Leben der Königlichen Gemahlin oder des Thronerbens auf gleiche Art beſtraft werde. Die erſtere verdient als Aſſociirte der Souveränetät, und der zweyte als beſtimmter Nachfolger in dieſelbige eben die Rückſichten, die das Geſetz für denienigen, der auf dem Thron ſitzt, erfordert. Verf.

die gröſte Strenge der Geſetze erfahren. Es iſt unmittelbar gegen den Souverän gerichtet, weil es ihn entweder der Souveränetät zu berauben oder die Stärke derſelben, die ſie ſichert und erhält, zu ſchwächen ſucht. Der verſtändige Leſer wird die verſchiedenen Verbrechen einſehen, welche, ohne der Willkür irgend Etwas einzuräumen, unter dieſem Namen zu begreifen ſeyn werden.

Gewaltthätige Widerſetzlichkeit und Heeres-Rüſtung gegen die Befehle des Souveräns wird die vierte Stelle in dieſer Klaſſe einnehmen. In iedem Staate muß eine abſolute Gewalt ſich befinden, welche den Unterthanen nicht das Recht benimmt, ſich zu beklagen, Vorſtellungen zu machen, Erläuterungen vorzubringen, nicht die Freyheit, den Souverän aufzufordern, und ſo zu ſagen von der Gegenwürkung, die ſich um ihn her befindet, zu unterrichten; ſondern die die Macht zu überwinden und das Recht mit Gewalt zu widerſtehen ausſchließt. Es mag nun die Souveränetät auf dem Haupt eines einigen Menſchen ruhen, oder einer kleinen Anzahl anvertraut ſeyn; die Hände,

in

in die ſie niedergelegt iſt, mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen; ſie iſt immer von einerley Natur; ſie iſt nie etwas anders, als iene abſolute Gewalt, die zum Gehorchen zwingen und verpflichten, und über alle Hinderniſſe triumphiren kan.

In einer demokratiſchen Verfaſſung iſt, wenn das Volk geredet, wenn die Verſammlung berathſchlaget hat, auſſer ihr ſelbſt keine Macht, welche die Vollziehung ihrer Befehle verhindern kan. In der Ariſtokratie findet daſſelbe in Beziehung auf den Senat, und in der Monarchie in Rückſicht auf den Monarchen Statt. Ohne dieſe Gewalt giebt es keine Regierung; und ſo wie es keine Verfaſſung giebt, in welcher der Menſch willkürlichen Befehlen unterworfen ſeyn kan, alſo läßt ſich kaum eine denken, in welcher er nicht dem Geſetz unterthan ſeyn müſſe, wo nicht wenigſtens Etwas vorhanden ſey, das ſo gebieteriſch und anſehnlich wie daſſelbe iſt. Wenn alſo ein Theil der Unterthanen zur Gewalt ſeine Zuflucht nimmt, um die Vollziehung der Befehle des Souveräns zu verhindern; wenn ſtatt Reclamation, Er-

läuterung, Darlegung der Gründe, um ihn zum Widerruf des Geſetzes zu bewegen, zur Gewaltthätigkeit die Zuflucht genommen, zu den Waffen gegriffen, ein offenbarer Krieg ſeiner Macht erklärt wird; alsdann iſt die Souveränetät verletzt, und die Widerſpenſtigen ſind wahre Rebellen *).

Der Souverän fordert von den *Unterthanen* nicht allein Erhaltung, Vertheidigung und Gehorſam, ſondern er fordert auch Verehrung und Folgſamkeit. Dieſes iſt ein zweyter Vertrag, eine zweyte Pflicht, die der Bürger bey ſeiner Geburt mit der Geſellſchaft eingeht. Die Verletzung dieſes Vertrags; die wahren und offenbaren Beleidigun-

*) In England kan die Nation kraft eines mit Wilhelm III. geſchloſſenen Vertrags, der die Kraft eines Reichsgrundgeſetzes hat, ſich rechtmäßig auflehnen, um die Beobachtung deſſelbigen zu behaupten; aber man muß bemerken, daß in dieſem Fall die Nation nicht wider den Souverän, ſondern wider ihre erſte Magiſtratsperſon ſich auflehnt; man kan ſagen, daß in dieſem Fall der Souverän gegen den König ſich waffnet. V.

gungen, die dem Souverän zugefügt werden, werden alſo die fünfte Stelle in dieſer Klaſſe einnehmen. Aber was iſt wohl unter dem Namen einer dem Souverän zugefügten Beleidigung zu begreifen? Dieß muß das Geſetz beſtimmen, wenn es nicht der ſchädlichſten Willkür die Thür öffnen will. Eine dem Souverän zugefügte Beleidigung nenne ich iede offenbar beſchimpfende Handlung, durch welche die der Souveränetät gebürende Achtung offenbar verletzt wird. Ein Pasquill z. B. das gegen den Souverän verbreitet würde, könnte unter dieſer Anzahl begriffen werden. Beleidigend hingegen nenne ich nicht die freymüthige Schrift eines Philoſophen, der die Uebel ſeines Vaterlands aufdeckt, um die Abſtellung derſelben zu beſchleunigen. Beleidigung nenne ich nicht ein Wort, eine Verwünſchung, einen Fluch, im Unwillen ausgeſtoßen. Kaum belege ich mit dieſem Namen eine freye Unterredung, die man ſich in Geheim über die Aufführung des Haupts der Nation erlaubt. Wenn wir aus Worten ein Verbrechen machen wollen, ſo wird ſich die Geſellſchaft voll Angeber

und Miſſethäter befinden. Das Maieſtäts-verbrechen wird, wie Plinius ſagt, das einzige Verbrechen derer werden, die keines Verbrechens ſchuldig ſind *). Zutrauen, Redlichkeit, Freundſchaft werden verſchwinden, um dem Mistrauen und der Traurigkeit Platz zu machen. Die Nation wird ihren urſprünglichen Charakter verlieren; Unwiſſenheit wird entweder die Aufklärung verdrängen, oder ihre Finſternis, ihre Irrthümer, ihre Vorurtheile beſtändig fortdauern ſehen; die Sitten werden ſich verſchlimmern, und der Thron wird gröſſerer Gefahr ausgeſetzt werden. Sogar in deſpotiſchen Staaten muß man dem Volk, das man unterdrückt, die Freyheit ſich zu beklagen, laſſen, weil es darin einen Troſt findet. Ein Misvergnügen, das verdampft, darf nicht gefürchtet werden. Nur dasienige, das verſchloſſen bleibt, durch innerliches Gähren ſich vergröſſert, und in unverſehenen, fürchterlichen Würkungen losbricht, iſt die Quelle des

*) Maieſtatis ſingulare et unicum crimen eorum, qui crimine uacant. Plin. Panegyr. V.

des Aufruhrs. Der Thron iſt nie ſo ſehr in Gefahr, als wenn die Bedrückungen ſich anhäufen, und die Klagen aufhören.

Es iſt vielleicht keine Nation in Europa, bey der Revolutionen ſo häufig geweſen wären, als in Rußland; und es iſt vielleicht keine Nation, bey der Worte ſo hoch angerechnet wurden, als bey der Ruſſiſchen. Ein berühmter Reiſender verſichert uns, daß am Tage nach dem Tod der Kaiſerin Eliſabeth kein Menſch in Rußland war, der es gewagt hätte, ſich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Sie war tod, Jedermann wuſte es, aber keiner getraute ſich davon zu reden *).

*) S. Reiſe nach Sibirien, des Abts Chappe d'Auteroche, Th. I. S. 192. der Amſterdamer Ausgabe von 1769. Das Manifeſt, das die verſtorbene Catharina 1740. gegen die Familie Olgorucki ausgehen ließ, beſtätiget, was dieſer Reiſende ſagt. Einer von dieſen Fürſten wurde zum Tod verurtheilt, weil er einige ungeziemende Worte gebraucht hatte, die auf die Perſon der Kaiſerin Beziehung hatten; und ein anderer, weil er ihre Anordnungen

Es war Verbrechen, zu fragen, ob der Prinz Iwan noch lebe, oder tod ſey *). Ein Ruſſe durfte nur mit lauter Stimme die Wörter Slowo Dielo, (ich erkläre euch für einen, der des Maieſtätsverbrechen in Worten und Handlungen ſchuldig iſt) ausſprechen, ſo waren alle Umſtehenden verbunden, den Unglücklichen, gegen den er ſie ausgeſprochen hatte, gefangen zu nehmen, der Vater arretirt den Sohn, der Sohn den Vater, und die Natur ſeufzt in der Stille darüber. Der Ankläger und der Beſchuldigte werden auf der Stelle ins Gefängnis geführt; und wenn der erſtere es zufrieden iſt, der Probe mit der Knut **) ſich zu unterwerfen, ſo wird der

nungen fürs Reich boshaft gedeutet und ihre Perſon durch nicht ſehr ehrerbietige Worte beleidiget hatte. V.

*) S. eben angeführte Reiſen, am a. O. V.

**) Die Knut, oder Knutpeitſche iſt ein Inſtrument von dicken, harten, viereckigen, $3\frac{1}{2}$ Schuh langen Leder, an einem eben ſo langen Stock, womit man die Verbrecher in Rußland züchtiget. Ueberſ.

der andere für überwieſen angenommen, und zum Tode verurtheilt, wenn gleich ſein Verbrechen nicht bewieſen iſt *). In dem neuen Geſetzbuch, das im Werk iſt, werden dieſe Abſcheulichkeiten ſicher abgeſchaft werden; **Catharina** hat ihre Gedanken darüber hinlänglich an den Tag gelegt **). Sie wird auch den Worten iene Freyheit verſchaffen, die ſie den Perſonen zu geben geſucht hat; und während daß iene das Lob ihrer Tugenden ausdrücken, werden dieſe ſie auf einem Thron befeſtigen, der ſo oft ſchon mit Blut beſprengt wurde.

Von den Beleidigungen gegen die Souveränetät gehe ich zu den Verbrechen über, welche in der Reſidenz, oder an dem Ort, wo das die Souveränetät vorſtellende Corps ſeine Geſchäfte verrichtet, begangen werden. In allen, auch in den freyſten Ländern, hat

*) S. die eben angeführten Reiſen, a. a. O. V.

**) Man ſehe Catharinens Inſtruction für die zu Verfertigung des neuen Geſetzbuches niedergeſetzte Commiſſion, Artik. XX. §. 460. V.

hat man den Siß der höchſten Gewalt immer verehrt; aber nicht in allen Ländern hat man die Strafe der an dieſem Ort verübten Verbrechen geſchärft. Wenn in dem Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung gegen den Souverän liegt, alsdann muß das Geſetz verordnen, daß zur Strafe des erſten Verbrechens noch die des zweyten hinzukomme. Aber wenn dieſe unmittelbare Beleidigung nicht vorhanden iſt, wozu die Strafe verſtärken? Sind vielleicht nicht alle Plätze der Monarchie oder des Freyſtaats der Sitz der Souveränetät? Muß nicht ihre Gewalt, gleich der der Gottheit, an allen Orten gleich empfunden werden? Wird etwan nicht die Souveränetät auf gleiche Art beleidiget, an welchem Ort das Verbrechen mag begangen worden ſeyn?

Iſt etwan der Räuber, der in der Reſidenz dem reichen Höfling einen Ring ſtiehlt, ſchuldiger, als derienige, der dem Landmann aus ſeiner Hütte das Werkzeug ſeines Unterhalts entwendet? Iſt etwan der Vertrag, den er verletzt, koſtbarer für den Staat, ſein Einfluß auf die allgemeine Ordnung etwan gröſ-

gröſſer? Sind vielleicht der Stier und der Pflug des Landmanns für den Souverän nicht koſtbarere Güter, als der Ring des reichen Müſſiggängers? Muß etwann die Schäferhütte nicht eines gröſſern Schutzes der Geſetze genieſſen, als die Reſidenz, die mit Soldaten und Garden hinlänglich verwahrt iſt?

Wenn man die Vernunft zu Rathe zieht, wie viele Geſetze muß man nicht ungereimt finden! Durch Hülfe ihrer Grundſätze werden wir auch unſere Ausfälle gegen diejenigen Geſetze rechtfertigen können, welche faſt in ganz Europa denjenigen des Hochverraths ſchuldig erklären, der, wenn er Wiſſenſchaft von einer angezettelten Verſchwörung hat, die Regierung davon nicht unterrichtete; er mag nun alle möglichen Mittel ſie zu verhindern verſucht haben. Es iſt der erſte Grundſatz, den die Vernunft feſtſetzt, daß das Geſetz nie mit der Volksmeinung in offenbaren Widerſpruch ſtehen müſſe. Iſt dieſe falſch, ſo muß ſie der Geſetzgeber zu verbeſſern ſuchen, aber er darf nicht mit ihr zuſammenſtoßen. Der zweyte eben ſo aus-

gemachte Grundſatz iſt der, daß wenn das Geſetz auſſer ſich ein Hindernis fůr das Bőſe finden kan, es daſſelbe nicht zerſtőren důrfe. Der dritte Grundſatz endlich beſteht darinnen, daß ein Mittel, das dem Uebel nur in einem einigen Fall vorbeugen wird, nie dem vorgezogen werden můſſe, das daſſelbe in vielen Fållen verhůten wird. Wir wollen ietzt dieſe Grundſåtze anwenden. Es kommt ein Freund zu mir, und erzåhlt mir von einer Verſchwőrung, die er angeſponnen hat; ich wende alle mőglichen Mittel an, ihn von ſeinem Unternehmen abzubringen; ich weigere mich auf das ſtandhafteſte, ſeinem bőſen Vorſatz beyzupflichten: Nun wird die Verſchwőrung entweder durch einen andern Weg entdeckt, oder ſie bricht nach der Abſicht ihres Anſtifters los; man überweißt mich, daß ich Wiſſenſchaft davon gehabt, und es doch nicht entdeckt habe; ich werde zum Tode verurtheilt, wie der verſtorbene Pråſident de Thou: Wird wohl, frage ich, die Volksmeinung nicht ein Schlachtopfer der Ehre in mir erblicken? Werden vielleicht nicht die Zuſchauer neben dem Lob meiner

Tu-

Tugend dem Geſetz fluchen, das ſie beſtraft? Was für einen Vortheil wird die Geſellſchaft von dieſer Strafe haben? Sie wird ihr einen Bürger rauben, der die Ehre dem Leben vorzog, und die Gewalt verhaßt machen, die ihm daſſelbe nimmt.

Ferner: Wenn das Geſetz in dieſem Fall das Stillſchweigen beſtraft, wird wohl der Rebelle, der es weiß, was für ein Intereſſe ſein Freund hat ihn zu verrathen, es noch wagen, ihm ſein Vorhaben zu offenbaren? Wird er es nicht vor ihm, als vor ſeinem Verräther, verborgen halten? Werden etwann nicht durch dieſes gegründete Mistrauen alle Rathſchläge, alle Gründe, welche ſein Freund ihm hätte vorhalten können, um ihn von ſeinem Unternehmen abzubringen, verhindert werden? Wird vielleicht nicht ein einiges Beyſpiel eines aus Furcht vor der Strafe verrathenen Geheimniſſes, oder einer mit dem Tod beſtraften Freundes-Treue hinreichend ſeyn, ein Zutrauen zu zerſtören, in welchem das Geſetz in hundert andern Fällen einen Damm gegen das Uebel gefunden haben würde? Wird wohl

nicht

nicht eine einige durch dieſes Mittel verhütete Verſchwörung hundert andere zum Ausbruch kommen laſſen, die vielleicht wären vereitelt worden, wenn das Geſetz ſich desſelben nicht bedient hätte? Wenn das Geſetz auſſer ſich ein Hindernis gegen das Uebel finden kan, warum ſoll es daſſelbe zerſtören? Wenn dieſes Hindernis in hundert Fällen dem Uebel vorbeugen kan, warum ſoll man ihm ein anderes vorziehen, das daſſelbige nur in einem einigen Fall verhüten wird? Wenn endlich das Geſetz nie geradezu mit der Volksmeinung in Widerſpruch ſtehen darf, warum ſoll es ſtrafen, wo dieſe losſpricht, und losſprechen, wo dieſe verdammt?

Das ſind die Gründe, warum ich glaube, daß das Geſetz in dieſem Fall das Schweigen nie ſtrafen dürfe.

Aber was ſollen wir von den Strafen ſagen, welche auf die verſchiedenen unter dieſer Klaſſe begriffenen Arten von Verbrechen zu ſetzen wären? Wem meine Gedanken über das Straf-Syſtem gegenwärtig ſind, der wird die Urſache einſehen, warum

ich

ich bey dieſer Vertheilung und Unterſcheidung der Verbrechen nie in die Feſtſetzung der Strafen mich einlaſſe, welche einem ieden angemeſſen ſeyn würden. Ich ſchreibe nicht für eine einige Nation, nicht für ein einiges Volk; ich ſchreibe für die ganze Menſchheit; und nachdem ich die allgemeinen Grundſätze entwickelt habe, welche die verhältnismäßige Schwere der Strafen bey den verſchiedenen Völkern beſtimmen, nachdem ich die Abweichungen gezeigt habe, welche die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Nationen in ihrem Strafſyſtem hervorbringen müſſen; ſo würde ich die Allgemeinheit meines Plans und die Gleichförmigkeit meiner Grundſätze verlaſſen, wenn ich bey iedem Verbrechen die Strafe deſſelben anzeigen wollte. Sie würde vielleicht dem Verbrechen bey dieſem oder ienem Volke angemeſſen ſeyn, aber könnte ſie daſſelbe unter allen Völkern, bey allen Nationen ſeyn?

Aber wenn ich gleich die Strafe nicht angeben kan, ſo wird der Leſer in meinen Grundſätzen ſelbſt iene Gränzlinie finden, die bey Feſtſetzung der Pönal-Sanktion nie

darf

darf überſchritten werden. Nun iſt aber dieſe Gränzlinie leider bey allen Nationen Europens in den Strafen dieſer Verbrechen überſchritten worden. Ich habe es ſchon ein anderesmal geſagt: Die Ausſchweifung in der Strafe minder ſchwerer Verbrechen hat die Geſetzgeber genöthiget, dieſe Gränzlinie bey den ſchwerern zu überſchreiten. Wenn man einen falſchen Münzer auf dem Rad ſterben läßt, was wird man erſt den Königsmörder, den Rebellen müſſen leiden laſſen? Würde alſo das ganze Straf-Syſtem verbeſſert werden, dann könnte auch dieſer Theil eine Verbeſſerung erfahren, und der Geſetzgeber würde, ohne aus dem in den Gränzen der Mäſſigung liegenden Gebiet zu weichen, eine Strafe ausfindig machen können, die dem gröſten der Verbrechen, dem, das in dieſer Klaſſe die erſte Stelle einnimmt, angemeſſen ſeyn würde. So wie durch dieſes Verbrechen alle Verträge verletzt werden, alſo müſten dadurch auch alle Rechte verloren gehen. Leben, Ehre, Eigenthum, müſten dem Tod, der Schande, dem Verluſt der Güter Platz machen. Die ſchreck-

lich-

lichſten, die infamirendſten Feyerlichkeiten müſten den Tod dieſes Ungeheuers begleiten; aber Martern dürften demſelben weder vorhergehen, noch damit verbunden werden. Die Hinrichtung müſte bey den Zuſchauern weder Thränen noch Mitleid, ſondern Abſcheu für das Verbrechen, Haß gegen den Miſſethäter, und Beyfall zur Strafe erregen. Um einen Unterſchied zwiſchen der Strafe des erſten Verbrechens und der des zweyten zu machen, das gleichfalls das höchſte iſt, nämlich zwiſchen dem Königsmord, der mit dem Vorſatz die Souveränetät zu uſurpiren begleitet iſt, und zwiſchen dem Königsmord, der ohne dieſen Vorſatz verübt wird, könnte der Geſetzgeber die Einziehung des Vermögens feſtſetzen. Bey dem erſten Verbrechen könnte die Confiscation über alle Güter, bey dem zweyten über einen großen Theil derſelben ſich erſtrecken. Endlich dürfte der Geſetzgeber blos die vorher ſchon entwickelten Grundſätze in Anwendung bringen, um die Strafe der andern unter dieſer Klaſſe begriffenen Verbrechen zu beſtimmen.

Ich

Ich würde dieſes Kapitel ſchließen, wenn nicht die Güter-Einziehung, die ich vorgeſchlagen habe, mich nöthigte, die Grundſätze anzugeben, auf die ſich dieſelbe ſtüzt.

Beym erſten Anblick ſcheint es, daß von dieſer Strafe, welche mehr die Kinder und Erben des Verbrechers, als den Verbrecher ſelbſt trift, in dem Plan einer von Gerechtigkeit und Menſchlichkeit geleiteten Geſetzgebung nicht dürfe Gebrauch gemacht werden. Wenn der Verluſt eines Rechts niemal gerecht iſt, auſſer wenn die Verletzung eines Vertrags vorhergeht; wo iſt denn der Vertrag, den die Kinder verlezt haben, welche das Geſetz in dieſem Fall der väterlichen Erbſchaft beraubt? Vor Sulla kannte man die Güter-Einziehung zu Rom nicht *), und

*) Tam moderata iudicia populi ſunt a maioribus conſtituta, ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur. Cicero pro Domo ſua. Die Lex Cornelia de Proſcriptis erklärt die Kinder der Verbannten für unfähig zu Ehren und Würden, und zum Beſitz des eingezogenen Vermögens ihrer Väter. Verf.

Cicero

und ſelbſt unter dem Triumvirat ließ man den Söhnen der Geächteten den zehnten, und den Töchtern den zwanzigſten Theil des Vermögens *). Plato wollte, daß die Geldſtrafe nie den Verbrecher nöthigen dürfe, ſein Grundvermögen anzugreifen **); er wollte nicht, daß die Strafe des Verbrechens des Va-

Cicero war es, der die vorgehabte Abſchaffung dieſer Legis Corneliae, oder Valeriae, wie ſie vielleicht auch genennt kan werden, durch eine Rede de proſcriptorum liberis hintertrieb. Erſt Julius Cäſar gab als Diktator den Kindern der Verbannten den Zutritt zu Ehrenſtellen. S. Quinctilian. Inſtit. Orat. XI. 1, 85. Cic. Attic. II. 1. Plutarch. in Cic. Sueton. in Caeſ. c. 41. Ueberſ.

*) Matthaei Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. 2. c. 5. §. 7. Cäſar war es endlich, der die Einziehung des Vermögens mit der Verbannung in allen denienigen Verbrechen vereinigte, auf welche vorher dieſe letztere Strafe geſetzt war. Sueton. in Caeſar. Verf.

**) „Wer etwas begangen hat, das mit Geld abzubüſſen iſt, der ſoll den Ueberſchuß ſeines Grundvermögens (κλῆρος) dazu verwenden müſ-

Vaters auf die Kinder fallen ſolle*). Endlich kan man auch als einen Einwurf wider die Einziehung des Vermögens den Abſcheu anführen, den gute Kaiſer davor hatten. Traian, Antonin der Fromme, Marc-Aurelius, Hadrian, Valentinian, und Theodoſius der Große ließen ſie entweder ganz oder zum Theil nach. So viel läßt ſich wider die Güter-Einziehung ſagen.

Aber dieſe Betrachtungen, dieſe Beyſpiele, dieſe Auctoritäten hindern mich nicht, dieſe Art von Strafen in gewiſſen Fällen für gerecht und ſchicklich zu halten. Wenn man gleich vor Sulla die Confiscation in Rom nicht kannte, ſo hatte doch ein eben ſo freyes Volk Gebrauch von derſelben gemacht. Die ewige Landesverweiſung in Athen war mit der Einziehung des Vermögens begleitet.

müſſen, dieſes aber ſelbſt nicht angreifen dürfen.„ Plato von den Geſetzen, Dialog. IX. im IX. Band der Zweybr. Ausgabe, S. 6. V.

*) „Kurz, für die Schande und Strafe des Vaters ſoll keines der Kinder büſſen.„ Plato am a. O. S. 9. V.

tet*). Der Landesverräther wurde mit dem Tod und mit der Einziehung ſeines Vermögens beſtraft**). Wenn gute Kaiſer dieſe letztere Strafe verabſcheuten, und ſie abſchafften, ſo rührte dieß nicht von der Härte derſelben, ſondern von dem Misbrauch her, den man in Rom davon gemacht hatte. Endlich giebt das Anſehen des Schriftſtellers, den ich vor allen andern hochſchätze, hier kein Gewicht, weil aus dem nach-

*) Dieſe Verbannung nennte man φυγη (Flucht), zum Unterſchied von der, die ὀστρακισμος (das Scherbengericht) hieß, welche nicht länger als 10 Jahre dauerte. S. Potters Griechiſche Archäologie, B. I. Kap. 25. V.

**) Ἐὰν τὶς ἢ πόλιν προδιδῷ, ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἔν δικαστηρίω ἐὰν καταγνώσθη, μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημοσία εἶναι.

„Wenn Jemand wegen Landesverrätherey oder Kirchenraub gerichtlich verurtheilt wird, ſo ſoll er im Attiſchen Gebiet nicht begraben werden, ſein Vermögen aber dem Staat heimfallen.„ Dieß Geſetz führt Xenophon Ἑλληνικῶν Lib. I. an. Verf.

folgenden klar erhellet, daß Plato nicht die Schonung der Kinder, ſondern die Unveränderlichkeit des Cenſus zur Abſicht hatte. Seine Vorſchriften ſuchten die gleiche Vertheilung der Güter, die ſie feſtgeſezt hatten, zu erhalten; und da er nach dieſem Plan die Erbfolge einrichtete, ſo muſte er auch die Strafen darnach einrichten. Dieß läßt ſich offenbar aus dem ableiten, was auf die zweyte von uns angeführte Stelle folgt. Nachdem er geſagt hatte, daß die Kinder für die Verbrechen ihrer Väter nicht büſſen ſollen, fügt er hinzu: auſſer in einem einigen Fall, wenn Vater, Großvater und Urgroßvater nacheinander des Todes ſchuldig erklärt wurden. In dieſem Fall wird die Stadt ſie aus ihren Mauern vertreiben; ſie wird ſie in ihr altes Vaterland wieder zurückſchicken; ſie wird ihnen ihre Habſeligkeiten laſſen; aber ihr Gut, die Portion Land, die bey der Vermögens-Vertheilung auf ihre Familie gekommen war, wird ſie ihnen nehmen, und ienem Bürger geben, den das Geſetz anzeigt und beſtimmt *).

Es

*) „Für die Schande und Strafe des Vaters ſoll „kei-

Es gab alſo einen Fall, in welchem Plato glaubte, daß die nicht mitverbrechenden Kinder der våterlichen Erbſchaft beraubt werden kőnnten. Aber geſetzt auch, dieſer tiefe Philoſoph håtte anderſt gedacht, ſo kőnnte ich doch allezeit meine Meinung vor dem Richterſtul der Vernunft behaupten. Daß dem Verluſt eines Rechts die Uebertretung

„keines der Kinder bůſſen, es můſte denn „Vater, und Großvater, und Urgroßvater „nacheinander die Todesſtrafe ausgeſtanden „haben. Solche Kinder ſoll die Stadt mit „ihren Habſeligkeiten, allezeit aber mit Aus„nahme des Grundvermőgens, in ihr altes „Vaterland und in ihre alte Stadt ſchicken. „Dann ſoll ſie von den Sőhnen derienigen „Bůrger, die mehr als einen Sohn, welche „nicht unter zehn Jahren alt ſind, haben, „zehn durch das Loos erwåhlen, welche der „Vater, oder der Großvater von våterlicher „oder můtterlicher Seite ernennen wird; und „deren Namen nach Delphi ſenden. Wel„chen nun der Gott genehmigen wird, der „ſoll mit beſſerm Glůcke in das verlaſſene „Haus und Gut eingeſetzt werden.„ Plato am letztangefůhrten Ort. V.

eines Vertrags vorhergehen müſſe, dieß iſt ein Grundſatz, den ich ſelbſt feſtgeſetzt habe; aber was für ein Recht iſt es denn, das die Kinder durch die Einziehung des Vermögens ihres verbrechenden Vaters verlieren? Hängt etwan nicht das Recht der Erbfolge von dem Recht zu diſponiren ab? Wenn das Geſetz dem Vater das Recht zu diſponiren nimmt, wo haben denn die Kinder mehr ein Recht zur Erbfolge? Wenn der Vater ſein Vermögen durchgebracht hätte, könnten wohl die Kinder, die an ſeinen Ausſchweifungen keinen Antheil nahmen, ie einen Anſpruch auf die Erbfolge der veräuſſerten Güter machen? Würden ſie nicht auch in dieſem Fall ohne ihr Verbrechen der väterlichen Erbſchaft beraubt? Wenn alſo das Recht zu erben nicht vorhanden iſt, ſobald das Recht zu diſponiren fehlt; und wenn der Verluſt dieſes Rechts eine gerechte Strafe für den verruchten Mörder und für den Rebellen iſt, wo liegt in dieſem Fall eine Ungerechtigkeit in der Confiscation? Sie beraubt die Kinder blos eines Rechts, das nicht mehr vorhanden iſt, ſobald als der Vater

Vater unter den andern Rechten, die er mit der Uebertretung der Verträge verloren hat, auch das zu diſponiren verlor. In einem einigen Fall würde die Confiskation ungerecht ſeyn, wenn ſie über ſolche Güter ſich erſtreckte, über die dem Vater kein Recht zu veräuſſern und zu diſponiren zuſtand, und bey welchen das Recht der Erbfolge der Kinder, ein Recht zu diſponiren von Seiten einer andern Perſon, und nicht von Seiten des verbrechenden Vaters vorausſetzte. Um dieſen Fall zu verhüten, müſte das Geſetz verordnen, daß die Confiskation allezeit nur auf die vom Verbrecher frey abhängenden Güter ſich erſtrecken dürfe.

Auf dieſen Grundſatz ſtützt ſich die Rechtmäßigkeit der Vermögens-Einziehung. Was nun ferner ihre Schicklichkeit betrifft, ſo beruht dieſe auf dem Hindernis, welches die väterliche Liebe ſo unſeligen Frevelthaten entgegen ſetzen kan. Die Gewißheit oder die Furcht, ſeine Kinder im Mangel zu hinterlaſſen, kan in manchen Fällen mächtiger bey dem Vater würken, als ſelbſt die Gefahr der eigenen Exiſtenz. Die Hoffnung der Straf-

loſigkeit, welche ſeine mörderiſche Hand er⸗
muntern könnte, verläßt ihn auf einmal, ſo⸗
bald er einen Blick auf ſeine Kinder wirft.
Könnte er ſich gleich vor der Strafe durch
die Flucht ſicher ſtellen, ſo wird er doch da⸗
durch ſeine Kinder nicht von dem Mangel
befreyen können. Aber dieſe Strafe, wel⸗
che ſo gerecht und nützlich iſt, wenn ſie mit
der gröſten Sparſamkeit gebraucht wird,
wird ungerecht und ſchädlich, ſobald man ſie
misbraucht. Die Geſchichte Roms liefert
uns deutliche Beweiſe davon. Um die Uebel
zu verhüten, die ſie in dieſem Reich hervor⸗
brachte, glaube ich, daß ihre Anwendung
nur auf diejenigen Verbrechen einzuſchränken
ſeye, welche die drey erſten Stellen unter
den in dieſer Klaſſe begriffenen einnehmen.
In dieſe Gränzen eingeſchränkt könnte die
Confiskation ſelbſt in den Plan einer weiſen
Geſetzgebung aufgenommen werden. Aber
verkünden uns nicht die Grundſätze ſelbſt,
womit wir die Anwendung dieſer Strafe ver⸗
theidiget haben, die Ungerechtigkeit derjeni⸗
gen Geſetze, welche die Strafen der Ver⸗
brechen des Vaters auf die Kinder ausdeh⸗
nen?

Was

Was ſollen wir von dem Geſetz ſagen, welches mit eben ſo groſʒer Grauſamkeit als Ungereimtheit die Kinder der Königsmörder in Perſien *), in Macedonien **), und zu Carthago zum Tode verurtheilte ***)? Was ſollen wir von ienem Artikel des Geſetzes des Kaiſers Arkadius ſagen, welcher, wenn er von den Kindern derer, die dieſer Verbrechen ſchuldig ſind, redet, befiehlt, daß ſie von allem Erbrecht ausgeſchloſſen ſeyen, daß Dürftigkeit ihre Tage quaalvoll machen, daß Schande ihr Haupt bedecken, daß man ihren Zuſtand ſo unglücklich machen ſolle, daß das Leben für ſie eine Strafe und der Tod eine Linderung ſey ****)? Was ſollen wir endlich

*) Ammian. Marcellin. L XXIII. cap. 6. Herodot. L. III. Iuſtin. Lib. X. Cap. 2. V.

**) Q Curtius Lib. VI. cap. 11. Lib. VIII. cap. 6. Verf.

***) Iuſtin. Lib. XXI. cap. 4. V.

****) Filii uero eius, quibus uitam imperatoria ſpecialiter lenitate concedimus, (paterno enim deberent perire ſupplicio in quibus paterni, hoc eſt, hereditarii criminis exempla metuuntur) a materna, uel auita, omnium etiam proximorum here-

von ienem Geſetze ſagen, welches in Frankreich Vater, Mutter und Kinder des Königsmörders zur Ehrloſigkeit und ewigen Landesverweiſung verurtheilt *)?

Ich will den Leſer ſelbſt darüber urtheilen laſſen. Ich mag nicht die Stärke der Evidenz dadurch ſchwächen, daß ich mich auf eine unzeitige Art bemühe ſie zu erhöhen. Ich eile zur dritten Klaſſe der Verbrechen, in welche wir einen großen Theil derienigen ſetzen werden, welche wir von der zweyten ausgeſchloſſen haben, und denen man misbräuchlich den ſchrecklichen Namen der Maieſtätsverbrechen gegeben hat, und noch beſtändig giebt. Dieſe dritte Klaſſe wird alle die-

hereditate, ac ſucceſſione habeantur alieni, teſtamentis extraneorum nihil capiant, ſint perpetuo egentes, et pauperes, infamia eos paterna ſemper comitetur, ad nullos prorſus honores, ad nulla ſacramenta peruenient: ſint poſtremo tales, ut his perpetua egeſtate ſordentibus, ſit et mors ſolatium, et uita ſupplicium. L. 5. §. 1. Cod. ad Leg. Iul. Mai. Verf.

*) Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 2. §. 6. Verf.

dieienigen Verbrechen begreifen, welche unmittelbar gegen die allgemeine Ordnung begangen werden, ſo wie wir unter der zweyten dieienigen abhandeln, die unmittelbar gegen den Souverän verübt werden.

Siebenundvierzigſtes Kapitel.

Dritte Klaſſe von Verbrechen.

Von denienigen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden.

Alle geſellſchaftlichen Verträge tragen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung bey; aber nicht alle geſellſchaftlichen Verträge haben dieſe Ordnung unmittelbar zum Ziel. Alle Verbrechen ſtören die allgemeine Ordnung; aber nicht alle Verbrechen beziehen ſich unmittelbar auf dieſen Gegenſtand. Alle geſellſchaftlichen Verträge, welche uns verpflichten, Ehre, Eigenthum, Leben eines ieden Privatbürgers zu reſpektiren, haben einen Einfluß auf die allgemeine Ordnung; aber dieſer Einfluß iſt nicht ſo unmittelbar, äuſſert ſich nicht ſo geradezu, als der iener Verträge, die uns verbindlich machen, nicht

zu

zu ſtören oder zu verletzen die öffentliche Juſtitz; die öffentliche Ruhe; den allgemeinen Handel; den öffentlichen Schatz; das allgemeine Wohl; die öffentliche Policey; das politiſche Syſtem, oder die Grundgeſetze, welche die Staatsverfaſſung beſtimmen. Durch die Uebertretung der erſtern wird die allgemeine Ordnung geſtört, weil die Privat-Ordnung geſtört wird; durch die Uebertretung der andern wird die Privat-Ordnung geſtört, weil die allgemeine Ordnung geſtört wird. Es iſt, um mich ſo auszudrücken, ein Uebel der Folge bey ienen, und ein Uebel der Urſache bey dieſen. Wir werden alſo in dieſe Klaſſe nur dieienigen Verbrechen ſetzen, welche die öffentliche Ruhe unmittelbar ſtören, oder verletzen. Die Menge derſelben zwingt mich zu einer Unterabtheilung, die ich unter folgenden Titeln angeben werde.

Erſter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Juſtiz.

Nach dem Souverän, dem Urheber der Geſetze, kommen die obrigkeitlichen Perſonen,

nen, welche die Verwahrer derſelben ſind. Die erſte Huldigung gebührt dem König, dem Senat, der Volksverſammlung; die zweyte den Verweſern der Gerechtigkeit. Ihr erhabener Charakter muß ein Gegenſtand der allgemeinen Verehrung ſeyn, ſo wie die Misbräuche ihrer Gewalt die Strenge der Geſetze erfordern müſſen. Der Bürger nimmt mit ſeiner Geburt die Pflicht auf ſich, ſie in Ehren zu halten, ihren Befehlen zu gehorchen, ſich dem Lauf der Gerechtigkeit, der Beſchützerin der bürgerlichen Freyheit, nicht zu widerſetzen. Auf das Leben einer obrigkeitlichen Perſon einen Angriff machen, dieſelbe beleidigend verſpotten und beſchimpfen, während daß ſie ihr erhabenes Amt verwaltet *); aus ihren Händen den Schuldigen losmachen, den dieſelbigen in die Bande der Juſtiz liefern; die Flucht eines Miſſethäters begünſtigen, der ſchon verurtheilt worden, oder den die Richter vor Gericht fordern, um

*) Siehe über dieſen Gegenſtand den Titel der Pandekten: ſi quis ius dicenti non obtemperauerit. (Buch II. Tit. 3.) V.

um verurtheilt zu werden; die Gefängniſſe eröffnen, in welchen die zur allgemeinen Rache aufbewahrten Opfer ſich befinden, um ſie ungeſtraft wieder in die Geſellſchaft, die ſie beleidiget haben, zurückzuſchicken; den Vertriebenen, die ſie verbannten, einen Zufluchtsort oder Aufenthalt geben *), und vor der Strenge des Geſetzes die Ungeheuer ſicherſtellen, die daſſelbe mit Füſſen tragen **); Diebſtäle durch Verwahruug oder Erkaufung

*) In Athen ward dieß Verbrechen mit der Landesverweiſung beſtraft: Μὴ ὑποδέχεσθαι τῶν φευγόντων οὐδένα, ἢ ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνίχεσθαι ὑποδεχόμενον τοὺς φεύγοντας. „Niemand ſoll einen Verbannten aufnehmen, oder gewärtig ſeyn, ſelbſt verwieſen zu werden. Demoſthenes in Polyclem. S. auch Plato in der ſogleich anzuführenden Stelle. V.

**) „Auf die Aufnahme eines Verbannten ſeye der Tod als die Strafe geſetzt. Denn des Staats Freunde oder Feinde halte auch Jeder für ſeine Freunde oder Feinde„ Plato von den Geſetzen, Dialog. XII. Band IX. Zweybr. Ausg. S. 204 f. S. auch L. 1. Cod. de his, qui latrones uel aliis criminibus reos occultauerint; L. 1. Dig. de Receptat. Die Eltern ſollten von dieſer Strafe

kaufung geſtohlner Sachen begünſtigen *); die Befehle des Richters verachten, der uns vor Gericht fordert, oder einen andern durch Liſt oder Gewalt hindern ſich zu ſtellen, wenn er geladen wurde **); ein Protokoll, oder ſonſt

ſe ausgeſchloſſen seyn. Die Römiſchen Geſetze wollten, ungeachtet der übertriebenen Strenge, womit ſie dieſes Verbrechen beſtraften, daß die Strafe bey Blutsverwandten und Verſchwägerten des Verbrechers gemildert würde. L. 2. Dig. de Receptat. Weib, Vater, Mutter, Sohn, Geſchwiſtrigte, muſten alſo völlig ausgeſchloſſen werden. V.

*) „Wer eine geſtohlene Sache wiſſentlich bey ſich verwahrt, der ſoll gleiche Schuld, wie der Dieb ſelbſt tragen.„ Plato am eben angezeigten Ort. V.

**) Wer die Verordnungen des Römiſchen Rechts hierüber kennen lernen will, der kann Noodt in Comment. ad Pandect. Lib. II. tit. 5. et tit. 7. nebſt den beyden Titeln der Pandekten: Ne quis eum, qui in ius uocabitur, vi eximat, und De eo, per quem factum erit, quo minus quis in iudicio ſiſtat, nachleſen. Was die Halsſtarrigkeit in peinlichen Fällen anbelangt, darüber habe ich meine Gedanken hinlänglich im

ſonſt eine öffentliche Schrift ſtehlen, unterdrücken, verändern und nachmachen, um ſeine eigene Sache oder die eines andern zu begünſtigen *); den Lauf eines Proceſſes in einer peinlichen Sache hindern; einen Zeugen abhalten, Zeugnis zu geben, oder ihn durch

im erſten Theil dieſes IIIten Buchs, Kap. VIII. S. 145. geäuſſert. V.

*) Man leſe die Verfügungen des Römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand in den Pandekten, unter dem Titel: De Lege Cornelia de falſis et de Sᶜᵗo Liboniano. (XLVIII, 10.) nach. Die Lex Cornelia gieng eigentlich nur auf die mit Teſtamenten und Münzen zu Schulden gebrachten Verfälſchungen, (bey näherer Einſicht dieſes Titels findet man ſie doch auf andere Urkunden auch ausgedehnt, Ueb.); aber die Senatus-Conſulta, und die Verordnungen der Kaiſer dehnten ſie auch auf die Verfälſchungen der **Urkunden, Briefe, Namen, Zeugniſſe, Anklagen, Verpflichtungen, Maas und Gewicht** aus. Hieraus entſtand der Unterſchied zwiſchen Falſum und Quaſi Falſum. Das erſtere begrief diejenigen Verbrechen, von welchen die Lex Cornelia

durch Drohungen, oder Geld vermögen, die Wahrheit zu verfälſchen, einen Richter beſtechen, oder ſich bemühen ihn zu beſtechen, und die Juſtiz derienigen Mittel zu berauben, die ſie zur Vertheidigung der Unſchuld nöthig hat *); der Freyheit anzuklagen ſich dazu bedienen, um einen Unſchuldigen zu ver-

nelia redete; das letztere die, welche aus den Rathſchlüſſen und Verordnungen der Kaiſer ihren Urſprung nahmen. S. L. 1. §. ult. et L. 16. Dig. h. t. V.

*) Das Geſetz in Athen, welches auf dieſe beyden letztern Arten von Verbrechen ſich bezog, war folgendes. Ἔαν τις Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρὰ τινὸς, ἢ αὐτος διδῷ ἑτέρῳ. ἢ διαφθείρῃ τινὰς ἐπαγγελλόμενος ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου καὶ τινὸς τῶν πολιτῶν τρόπῳ, ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν, ἄτιμος ἔςω, καὶ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου. „Wenn ein Athenienſer von Jemand Geſchenke annimmt, oder ſelbſt einem andern giebt, oder Jemand durch Verſprechungen zum Nachtheil des Volks oder eines Bürgers beſticht, oder ſonſt etwas Böſes im Schilde führt, der ſoll ehrlos ſeyn, nebſt ſeinen Kindern und allem was er hat.„ Demoſthenes Midiana. V.

verläumden *); oder um mit einem Verbrecher über unſer eigenes Stillſchweigen einen Vertrag zu ſchließen und ihm daſſelbe zu verkaufen **); oder ſich der Prävarikation, der Colluſion und der Tergiverſation ſchuldig zu machen ***); durch Meineid zum Verräther an der Wahrheit, entweder als Ankläger oder als Zeuge werden ****); Geld oder

*) S. das 2te und 3te Kap. des Iſten Theils dieſes IIIten Buchs, wo gezeigt wurde, worin dieß Verbrechen beſtand und wie es beſtraft ward. Verf.

**) Das heißt eben ſoviel, als ein koſtbares Recht, das das Geſetz giebt, in ein ſchändliches Gewehr der Erpreſſung verwandeln. Gegen dieß Verbrechen ſtand zu Rom das Iudicium publicum Legis Corneliae de falſis zu. S. L. 2. Dig. de Concuſſ. L. 8. Dig. de Calumniat. L. ult. Dig. de Leg. Cornel. de Falſis. V.

***) Ich bediene mich dieſer angenommenen Benennungen; und verweiſe den Leſer, ohne mich mit den Erklärungen dieſer Verbrechen aufzuhalten, auf die L. 212. Dig. de Verb. Signif. und auf die Titel der Pandekten und des Codex Ad Senatus-Conſ. Turpillianum. V.

****) Man ſehe das 15te Kap. im I. Theil dieſes 3ten

oder andere Belohnungen annehmen, um in einem Proceß kein Zeugnis abzulegen *); als Sachwalter den Gegentheil begünſtigen **): Das ſind die Verbrechen der Privatperſonen gegen die öffentliche Juſtiz. Wir gehen nun zu den Verbrechen der obrigkeit-

3ten Buchs, S. 299. f. wo von dem Gebrauch der Eide in peinlichen Proceſſen geredet wird. Verf.

*) Ich will hier ein Fragment der Zwölftafelgeſetze, das ſich auf dieſes Verbrechen bezieht, anführen. Qui. Se. Sirit. Teſtarier. Libripens. Ve. Fuerit. Ni. Teſtimonium. Feriatur. Improbus. Inteſtabilis. Que. Eſtod. Gell Noct. Att. L. XV. c. 13. Dieſer Ausdruck Libripens. ve. fuerit. zeigt uns, daß, wenn auch derienige, der, vor Gericht gerufen, nicht ausſagen wollte, eine öffentliche Perſon war, doch ſein Stand ihn von der allgemeinen Pflicht und folglich von der Strafe nicht ausſchloß. V.

**) Dieß iſt eine andere Art von Prävarikation. Die Römiſchen Geſetze gaben ihr denſelben Namen. L. 3. §. 2. Dig. de Praevaricator. L. I. Cod. de Aduoc. diuerſor. Iudiciorum. Cuiac. Obſeruat. Lib. IX. c. 40. V.

lichen Perſonen und anderer Diener der Gerechtigkeit über.

Sich des anvertrauten Schatzes der Geſetze bedienen, um dieſelben zu übertreten; mit ihren Waffen den Unſchuldigen unterdrücken, der von ihnen vertheidiget werden ſollte; dem Lauf der Proceſſe eine falſche Richtung geben, oder diejenigen Rechtsmittel verſagen, welche das Geſetz darbietet, um die bürgerliche Freyheit zu verſichern; eine Gewalt, die die allgemeine Ordnung erhalten ſoll, zu Störung derſelben anwenden; die Pflichten ſeines eigenen Amtes vernachläſſigen; die Bürger durch Auflagen drücken, die entweder die geſetzlich vorgeſchriebenen überſteigen, oder von denen, die das Geſetz zuläßt, ganz verſchieden ſind; Geld nehmen, um loszuſprechen oder zu verurtheilen, um den Proceß zu beſchleunigen oder zu verzögern, um eine Parthey zu begünſtigen oder ihr zu ſchaden; den ſubalternen Dienern der Juſtiz erlauben, zu plagen, zu ſtehlen und ihr Amt zu misbrauchen *); kurz, der

*) Man leſe die Verfügungen der Lex Calpurnia, (auch

der Nachläſſigkeit, der Partheylichkeit, der Beſtechbarkeit, der Erpreſſung oder der Concuſſion ſich ſchuldig machen: Dieß ſind die Verbrechen, welche Obrigkeiten und Richter gegen die öffentliche Juſtiz begehen.

Nach dem Maaße als die Geſetzgeber die bürgerliche Freyheit mehr reſpectirten, ward auch die Verkaufung der Gerechtigkeit an Obrigkeiten und Richtern ſchärfer beſtraft. Plato wollte, daß eine Magiſtratsperſon, die ein Geſchenk annimmt, ſey es auch um etwas Gutes dafür zu thun, zum Tode verurtheilt

(auch Caecilia, vielleicht von dem Namen des andern Volks-Tribuns, der der Collège des Lucius Calpurnius Piſo, des Urhebers dieſes Geſetzes war, alſo genannt); der Lex Junia, der Lex Servilia; der Lex Acilia; der Lex Cornelia und der Lex Julia de pecuniis repetundis. Sigonius hat alle Denkmäler der alten Schriftſteller, die auf dieſe Geſetze ſich beziehen, geſammelt in Cap. 27. Lib. II. de Iudiciis. Der Leſer ſchlage auch die Titel der Pandekten und des Codex: De Lege Julia repetundarum nach, wo er die oben angegebenen Verbrechen finden wird. V.

urtheilt werde *); und das Athenienſiſche Geſetz, obgleich minder ſtreng, erforderte nicht die Ungerechtigkeit der Sache, um einen ſolchen Richter zu beſtrafen **). In Rom war dieſe Strafe nach den Umſtänden verſchieden, doch konnte ſie gleichfalls bis auf den

*) „Diejenigen, welche dem Vaterland auf irgend eine Art dienen, müſſen dieſe Dienſte ohne Geſchenke leiſten. Man wende ja nicht vor, oder berede ſich ſelbſt, als ob man bey einer guten Sache Geſchenke annehmen dürfe, bey einer ſchlimmen aber nicht. Denn es iſt nicht leicht, dieß recht einzuſehen, und wenn man es eingeſehen hat, noch enthaltſam zu ſeyn. Derowegen iſt es am ſicherſten, dem Geſetz zu folgen, und gar nicht um Geſchenke zu dienen. Wer überwieſen worden, dagegen gehandelt zu haben, der ſoll zur Strafe des Todes ſeyn.“ Plato von den Geſetzen, Buch XII. (Band IX. S. 205. Zweybr. Ausg.) V.

**) Τοὺς δωροδοκοῦντας, ἢ θανάτῳ ζημιοῦσθαι, ἢ δεκαπλοῦν τοῦ ἐξ ἀρχῆς λήμματος ἐκτίνειν. „Die, welche Geſchenke nehmen, ſollen entweder mit dem Tod beſtraft werden, oder das Angenommene zehnfach erſetzen.“ Dinarch. in Demoſthen. V.

den Tod ſich erſtrecken *). Aber die beſte, die ſchicklichſte, die gerechteſte Art dieß Vergehen zu ſtrafen, dieienige, welche bey allen Regierungsformen und unter allen verſchiedenen Verhältniſſen der Völker Statt finden könnte, ſcheint mir dieienige zu ſeyn, welche drey verſchiedene Fälle unterſcheiden würde: Wenn eine Obrigkeit oder ein Richter Geſchenke annimmt, aber erſt nach der Ausübung ſeiner Autorität, oder nach dem Proceß:

*) L. 7. §. 3. D. de Leg. Jul. repetund. Dieß war ein Ueberreſt der Verordnung der XII. Tafeln über dieſen Gegenſtand: Das von Cäcilius im A. Gellius L. XX. Cap. I. angeführte Fragment heißt alſo: Sei Judex . Arbiter . Ve . Jure . Datus . Ob Rem . Dicendam . Pecuniam . Accepſit . Capital . Eſtod . Eine Folge des Geiſtes dieſer alten Geſetze war auch der Eid, den die Richter, und alle dieienigen, welche ein öffentliches Amt bekleideten, ablegen mußten, nämlich, keine Geſchenke weder während noch nach der Verwaltung ihres Amtes, es betreffe einen Gegenſtand welchen es wolle, anzunehmen. Leg. pen. Cod. ad Leg. Jul. repetund. Verf.

ceß: Wenn er ſie ſchon vorher empfangen oder angenommen hat, die Gerechtigkeit aber nicht verletzt wurde; wenn er Geſchenke angenommen oder ſich ausbedungen hat, um ſie zu verletzen. Im erſten Fall würde eine Geldſtrafe hinreichend ſeyn; im zweyten müſte mit der Geldſtrafe noch der Verluſt des Amtes und die Ehrloſigkeit verbunden, im dritten aber die Strafe der Wiedervergeltung damit verknüpft werden. In Civil-Proceſſen müſte das Wiedervergeltungsrecht auf das Vermögen des Richters, in peinlichen auf ſeine Perſon ſich erſtrecken.

Auf dieſe Art könnten die Beſtechungen der Obrigkeiten und Richter nach den drey verſchiedenen Graden des Vorſatzes beſtraft werden.

Endlich hat die öffentliche Juſtiz, auſſer den Obrigkeiten und Richtern, gewiſſe ſubalterne Hände nöthig, um die Befehle dieſer Obrigkeiten und Richter ſelbſt zu vollziehen, Ankündigungen zu verfügen, ſich der Perſonen, die ſie vor Gericht laden, zu verſichern, oder dieſelben zu bewachen, und die Ausſprüche zu vollziehen, die iene gethan haben,

ben. Man muß der Nachläſſigkeit, der Beſtechbarkeit, den Grauſamkeiten dieſer ſubalternen Diener um ſo mehr vorbeugen, ie weniger Ehrenvolles der Stand der Perſonen hat, denen dergleichen Geſchäffte anvertraut werden.

Einem Miſſethäter, den ſie vor Gericht ſchleppen ſollten, oder der ihrer Aufſicht anvertraut iſt, zur Flucht helfen; Grauſamkeiten gegen ſeine Perſon ausüben, um ihn zu nöthigen ihre feile Gunſt zu erkaufen; dieienigen Orte, an welchen die öffentliche Juſtiz den ihr verdächtig gewordenen aber noch nicht verurtheilten Bürger aufbewahren muß, in eben ſo viele Galgen verkehren, an welchen die Menſchheit, ſelbſt unter den Händen, die ihr helfen ſollten, ſeufzet; die Strafe ſchärfen oder mildern, die der Richter über ihn ausgeſprochen hat: Auf dieſe Punkte würden ſich die Verbrechen dieſer Subalternen gegen die öffentliche Juſtiz in einem Verfahrungs-Plan einſchränken, dergleichen wir für peinliche Proceſſe vorgeſchlagen haben, und wie wir noch in bürgerlichen Proceſſen vorlegen werden; wo ſolchen Perſo-

nen aller Einfluß in die Unterſuchung der Wahrheit zu benehmen ſeyn wird.

Zweyter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Die bürgerliche Ruhe iſt Erſatz für die Aufopferung der natürlichen Unabhängigkeit. Wer ſie ſtört, der beraubt die geſellſchaftlichen Weſen des gröſten Guts, das ihnen die Geſellſchaft darbietet. Es iſt ſchon ein Uebel, wenn die Privat-Ruhe und Sicherheit geſtört wird, aber das Uebel iſt noch größer, wenn die öffentliche Ruhe Noth leidet. Diejenigen Handlungen, welche dieſe Würkung unmittelbar hervorbringen, ſollen unter dieſem Titel begriffen werden.

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe ſind: Aufrühreriſche Verbindungen mehrerer Menſchen, die ſich zuſammen rotten, entweder um eine unrechtmäßige Abſicht zu erreichen, oder um eine rechtmäßige Forderung, aber mit Gewaltthätigkeit und Unordnung, durchzuſetzen. Das Geſetz, welches ſolche

Verbrechen eher zu verhüten ſuchen als ſie beſtrafen ſoll, muß nachſichtig gegen diejenigen ſeyn, die auf den Befehl irgend einer obrigkeitlichen Perſon oder eines ſubalternen Dieners der Gerechtigkeit ſich wieder zurückgezogen haben. Es muß auch die Anzahl der Perſonen feſtſetzen, welche erforderlich ſind, wenn eine Verbindung aufrühreriſch ſeyn ſoll; es muß einen Unterſchied zwiſchen der Strafe der Häupter und der Nebenglieder machen; es muß endlich bey Beſtimmung der Strafe die zu Erreichung einer unrechtmäſſigen Abſicht errichtete aufrühreriſche Verbindung von derjenigen unterſcheiden, bey welcher die Abſicht rechtmäßig, aber das Mittel ungerecht und gewaltſam iſt.

Die andern Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit machen die Angriffe auf den öffentlichen Straſſen aus, welche geſchehen, entweder um zu rauben oder zu plündern, oder um ſowohl Frauensperſonen als Mannsperſonen, welche vorbeygegen, gewaltthätigerweiſe zu misbrauchen. Es iſt etwas ſchädliches und ungereimtes, ſo verſchiedene Verbrechen unter einer und eben

derſelben Strafe zu vermengen. Wir haben dieſen in vielen Ländern Europens noch herrſchenden Irrthum an einem andern Ort bekämpft. Wir haben gezeigt, daß man dem Straſſenräuber und dem Dieb nicht das Intereſſe nehmen müſſe, kein Bandit zu werden; daß, ihn in beyden Fällen mit dem Tode beſtrafen, eben ſo viel iſt, als ihn antreiben, zwey Verbrechen ſtatt eines einigen zu begehen; daß endlich Gerechtigkeit und allgemeines Beſte dieſer falſchen Beſtrafungsart auf gleiche Weiſe entgegen ſeyen. Die Römiſchen Geſetze unterſchieden die Strafen dieſer drey verſchiedenen Arten von Verbrechen *).

Ein anderes Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit iſt der Privat-Krieg. Wenn ein Theil der Bürger gegen den andern ſich bewaffnet, wenn zwey mächtige Feinde, von ihren Anhängern gefolgt, zu den Waffen greiffen; wenn das Bürger-Blut von beyden Partheyen vergoſſen wird; dann

*) Man ſehe L. 1. Dig. de Effractor. L. 28. §. 10. Dig. de Poenis. L. 16. Dig. eod. Verf.

dann iſt die öffentliche Ordnung geſtört, und der ganze geſellſchaftliche Körper geräth in Zerrüttung.

Im Anfang ſind alle Faktionen klein und ſchwach. Ihre Plane wachſen und erweitern ſich mit ihnen. Begonnen von Privat-Intereſſe und beſondern Zwiſtigkeiten, endigen ſie damit, daß die ganze Nation in Spaltungen zerfällt. Gefährlich von allen Seiten, von denen ſie betrachtet werden, ſetzen ſie ſich geradezu der Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaften entgegen, welche deswegen errichtet worden, um des wechſelſeitigen Beyſtandes genieſſen zu können. Wenn die Zeit ſie ſtark gemacht hat, ſo wird ein Theil der Geſellſchaft der Unterſtützung des andern beraubt; Zwietracht und Verwirrung äuſſern ſich im Staate; das geſellſchaftliche Band wird ſchwach, oder zerreißt, und die Hände der Bürger baden ſich im Blute ihrer Mitbürger. Die grüne und die blaue Faktion unter der Regierung Juſtinians; die Guelfen und Gibellinen in Italien; die Whigs und Torrys in England; die Spaltungen zwiſchen dem Hauſe Guiſe und Montmorency

in

in Frankreich, werden ſtets in der Geſchichte des Elends der Völker denkwürdig bleiben, und für die Regenten eben ſo viele ſchreckliche Lehren über das Unglück enthalten, dem ein Staat ausgeſetzt iſt, in welchem einer Parthey Zeit gelaſſen wurde, ſich zu verſtärken und auszubreiten.

In Monarchien iſt dieſe Unordnung ſeltner, oder wenigſtens leichter zu verhüten; aber in Freyſtaaten iſt ſie häufiger, und ſchwerer zu verhindern. In den erſtern iſt das Anſehen des Monarchen ſtark genug, um iene erſten Funken in der Geburt zu erſticken, welche, bey brennbarem Stof um ſich her, in der Folge ſo groſse Verwüſtungen anrichten. Eine in einer Monarchie eingewurzelte Faktion iſt ein Kennzeichen von der gröſsten Nachläſſigkeit der Regierung. Die Wachſamkeit der Staatsverwaltung hat unzählige Mittel, ihr vorzubeugen, ſie ohne die mindeſte Gefahr in ihrer Geburt zu erſticken. Aber daſſelbe läſst ſich nicht bey den Republiken ſagen. In dieſen befindet ſich die Gewalt ſelbſt in den Händen derer, die die Faktion ausmachen. Es kan ſich ſogar fügen,

gen, daß die Aufſicht über die Geſetze eben den Häuptern derſelben anvertraut iſt. Die erſten Magiſtratsperſonen der Republik können die erſten Aufwiegler ſeyn.

Selbſt der Souverän, dieſen ſtelle nun der Senat oder das Volk vor, vertheilt ſich ſogar in die entgegen geſetzten Partheyen. Das Geſetz, das von der Regierung ganz verſchieden iſt, iſt nicht mächtig genug, ſie zu verhüten. Seine Sanktion kan die Gemüther zweyer mächtiger Feinde nicht miteinander ausſöhnen. Es kan ihnen Strafen drohen, wenn ſie beleidigen, aber nicht, wenn ſie haſſen. Es kan die Aufwiegler ſtrafen; wenn ſie miteinander handgemein werden; es kan den Privatkrieg ſtrafen, aber nicht die Faktion. Seine Macht kan nur fühlbar werden, wenn das Uebel aufs höchſte geſtiegen iſt; und dann hilft oft kein Mittel mehr. Dieß iſt alſo ein nothwendiges Uebel republikaniſcher Verfaſſungen, und das von Solon ausgedachte Mittel iſt ſogar ein überzeugender Beweis davon. Er verurtheilte denjenigen Bürger zur Ehrloſigkeit, der bey innerlichen Faktionen für keine der beyden Par-

theyen

thenen ſich beſtimmen würde *). Die Neutralität war ein Verbrechen. Er ſahe als das beſte Mittel die Gewalt dieſer Fluthen zu ſchwächen die Verbreitung derſelben an; er ſahe, daß man das Uebel allgemein machen müſſe, um die Würkungen deſſelben zu mildern; daß man die tugendhafteſten Bürger in die Faktionen verwickeln müſſe, um dieſe weniger ſchädlich zu machen; daß es nöthig ſey, außerhalb der Regierungs-Verwaltung und in der Unordnung ſelbſt eine Gewalt

*) Ἄτιμος ἔστω, ὁ ἐν στάσει μηδετέρας μερίδος γενόμενος. „Wer ſich bey einem allgemeinen Aufſtand zu keiner Parthey ſchlägt, ſoll ehrlos ſeyn.„ Eine Verordnung Solons, beym Plutarch. V.

Daß Solon dieſe Verordnung als ein Mittel zur Dämpfung des Aufruhrs anſahe, iſt unter andern aus Gell. Noct. Att. l. II. c. 12. zu erſehen. Dort iſt die Strafe noch genauer beſtimmt: Is domo, patria, fortunisque omnibus careto, exul extorrisque eſto.„ S. auch Aug. Milagii orat. de lege Solonis, qua ignominia notarat eos, qui in ſeditione alterutrius partis non fuiſſent, Helmſtad. 1665. Ueb.

Gewalt zu ſuchen, welche Ordnung, Ruhe und Frieden wieder herſtellen könnte. Dieß Geſetz verdient Bewunderung; es iſt das beſte das ſich ausfinden ließ; aber ſelbſt die Weisheit und das Gewaltſame des Mittels zeigt uns das Daſeyn eines Fehlers in der Regierung. Man verzeihe mir dieſe kurze Ausſchweifung in einer Sache, in welcher ich, um dem Leſer nicht Langeweile zu machen, mit ſo großer Eilfertigkeit zu Werke gehe.

Ein anderes Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit liegt in unerlaubten Zuſammenkünften und heimlichen Verbindungen. Oeffentliche Ordnung und Ruhe erfordern, daß man ſchweren Uebeln und ſchädlichen Unordnungen in ihren Quellen abhelfe. Indem das Geſetz den Bürger zum Beſten des Vaterlands antreibt, muß es ihm zugleich, ſo viel als möglich, die Mittel benehmen, demſelben zu ſchaden. Verbindungen mehrerer Menſchen, die ſich zu einer gemeinſchaftlichen Abſicht zuſammen halten, ſind dem Staat allezeit verdächtig, wenn ſie nicht vom Geſetz geleitet werden, oder von dem-

demſelben gebilliget ſind. Selbſt in den Ländern der Freyheit hat dieſer Gegenſtand die Wachſamkeit und Strenge der Geſetze an ſich gezogen. In Rom muſte, wo eine Verbindung mehrerer Menſchen ſich fand, immer eine obrigkeitliche Perſon dabey ſeyn, die das Recht hatte, ſie zuſammen zu berufen, und den Vorſitz zu führen *); und von den erſten Zeiten der Republik an waren die nächtlichen Verſammlungen und die heimlichen Verbindungen ſtrenge verboten **). In den ſpätern Zeiten rechtfertigten die Myſterien des

*) Maiores veſtri, ne vos quidem, niſi quum aut, vexillo in arce poſito, comitiorum cauſa exercitus eductus eſſet, aut plebi concilium tribuni edixiſſent, aut aliquis ex magiſtratibus ad concionem uocaſſet, forte temere coire uoluerunt: et, ubicumque multitudo eſſet, ibi et legitimum rectorem multitudinis cenſebant debere eſſe. Liv. Lib. XXXIX. cap. 15. V.

**) Wir haben erſt kürzlich oben im XL. Kapitel dieſes IIten Theils die Stelle des Portius Latro angeführt, der uns die Verordnungen der Zwölftafelgeſetze und des Gabiniſchen Geſetzes über dieſe Gegenſtände aufbewahrt hat. V.

des Bacchus hinlänglich die Wachſamkeit und die Strenge dieſer alten Geſetze. Der undurchdringliche Schleyer, der ſie verhüllte, hatte nichts anders zur Abſicht, als alles Unflätige und Gräuliche, deſſen die menſchliche Bosheit nur fähig ſeyn kan, zu verbergen *). Aber wenn das Geſetz heimliche und gefährliche Verbindungen beſtrafen muß, muß es drum iede Art von Verbindung verbieten? Iſt etwan übertriebene Nachläſſigkeit und ausſchweifender Argwohn in Rückſicht auf dieſen Punkt nicht gleich fehlerhaft? Wenn erſtere den Staat den Gefahren der Anarchie ausſetzt, läßt ihn vielleicht letztere nicht die

*) Fürchterlich iſt das Gemälde, das uns Livius im XXXIX. Buch, Kap. 13. macht. Primo ſacrarium id feminarum fuiſſe, nec quemquam uirum eo admitti ſolitum. Tres in anno ſtatos dies habuiſſe, quibus interdiu Bacchis initiarentur. — — Ex quo in promiſcuo ſacra ſint, et permixti uiri feminis, et noctis licentia acceſſerit, nihil ibi facinoris, nihil flagitii praetermiſſum: Plura uirorum inter ſeſe, quam feminarum eſſe ſtupra: ſi qui minus patientes dedecoris ſint, et pigriores ad facinus, pro uictimis immolari. W.

ganze Schwere des Deſpotismus und der Sklaverey fühlen? Wenn die Regierung von der Unſchuld einer Verbindung ſich verſichern kan, es ſeye nun auch das Geheimnis ſelbſt eine der Pflichten ihrer Glieder, wäre es da nicht Tyranney ſie zu verbieten? Sollen vielleicht die unſchuldigen Vergnügungen, welche der Menſch in einer Verbindung findet, in der gewiſſe engere Verhältniſſe ihn mit andern Menſchen vereinigen, das Schrecken der Regierung und die Schärfe der Geſetze nothwendig machen? Hielt etwan Aegypten, Perſien und Griechenland das Geheimnis ſeiner Eingeweihten nicht in Ehren? Machte wohl das Geheimnisvolle, welches die Myſterien der Iſis, der Mitra und der Ceres verhüllte, dieſelben ie den Geſetzgebern dieſer Völker verdächtig? Beſtrafte nicht ein Geſetz in Athen, weit entfernt ſie zu verbieten, denienigen mit der gröſten Strenge, der es gewagt hatte, ſie bekannt zu machen *)? Iſt vielleicht der Charakter der Per-

*) Τὸν ἐξέιποντα τὰ μυςήρια τεθνᾶναι. „Wer die Myſterien gemein macht, ſoll des Todes ſeyn.“ Sam. Petit. Leges Atticae, L.I. Tit. I. B.

Perſonen, aus denen eine Geſellſchaft zu⸗ſammengeſetzt iſt, für den Staat nicht hin⸗reichend, um Geiſt und Abſicht derſelben zu erforſchen? Alles erlauben wollen, und al⸗les verbieten wollen, alles nicht wiſſen, und alles wiſſen wollen, zeugt auf gleiche Art von der Schwäche und dem Fehlerhaften der Regierung. Man kan keinen Schritt aus dem Raum der bürgerlichen Freyheit thun, ohne in den der Tyranney zu verfallen.

Endlich, damit wir keines von den Ver⸗brechen übergehen, welche unter dieſem Ti⸗tel begriffen werden, wollen wir noch die folgenden mit verbinden: In Briefen oder auf andere Art Geld verlangen, unter Be⸗drohung, im Weigerungsfall zu morden, oder zu brennen; falſche Wahrſagungen oder traurige Vorbedeutungen ausſtreuen, um das leichtgläubige Volk zu erſchröcken und irre zu führen; die öffentliche Ruhe und Sicher⸗heit dadurch ſtören, daß man Rottenweis oder mit gewaffneter Hand an einem Ort und zu einer Zeit erſcheint, die zu öffentli⸗chen Geſchäften oder zu öffentlichen Vergnü⸗

gungen beſtimmt ſind *); dem friedſamen und ordentlichen Weg der Gerechtigkeit und der Geſetze die Wege der Gewaltthätigkeit und der Macht vorziehen, um ſich in den Beſitz eines Guts zu ſetzen, es wieder zu erlangen, oder darinnen ſich zu erhalten **); Schrecken und Furcht durch das Tragen verbotener Waffen verbreiten ***): Dieß ſind die übrigen

*) In Athen wurde derjenige, der die gute Ordnung im Schauſpielhaus ſtörte, von den Dienern des Archont, der den Vorſitz führte, hinausgeworfen, und wollte er nicht gehorchen, ſo wartete eine Geldſtrafe auf ihn. Ein Wortgezänk, ein Streit über die Plätze war hinreichend, der Strenge des Geſetzes unterworfen zu werden. S. Petit. Leges Atticae L. I. Tit. I. Verf.

**) Die Verordnungen des Römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand findet man in den folgenden Geſetzen: L. 5. Dig. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 5. Dig. ad Leg. Iul. de vi priv. L. ult. Dig. eod. L. 1. Cod. de priuat. Carcerib. inhibend. V.

***) Was auch der Verfaſſer des Buchs von den Verbrechen und Strafen ſagen mag, ſo fin-

rigen Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

finde ich doch, daß das Tragen der Waffen in Städten, auch in ſolchen Ländern verboten war, in welchen die bürgerliche Freyheit und Sicherheit in der gröſten Achtung ſtand. Zu Athen war folgendes Geſetz: Ὅστις ἐν ἄστει σιδηροφόροιη, μηδὲν δέον, ἢ ὅπλα ἐξενέγκοι εἰς τὸ δημόσιον, τιμάσθαι. „Wer in der Stadt ohne Noth bewaffnet ausgeht und öffentlich ſich ſehen läßt, ſoll geſtraft werden.„ Ein Geſetz des Solons, aus Lucians Anacharſis. (S. auch Petit. Leg. Att. L.VIII. tit. 4. Ueb.) Daſſelbe Verbot fand auch in Rom zu den Zeiten der freyen Republik Statt, und ward hernach unter den Kaiſern noch weiter ausgedehnt. Man ſehe Sigon. de Judiciis Lib. II. c. 33. Ant. Matthaei Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. 4. c. 1. n. 4. und das überaus ſorgfältig geſchriebene Werk des Herrn Cremani de Jure criminali, Lib. I. P. III. Cap. 4. de vi publ. et priuata. Was man erlauben müſte, das wäre das Waffen-Tragen auf Reiſen. Man muß den Reiſenden keines Vertheidigungsmittels, und den Straſſenräuber keines Grunds mehr ſich zu fürchten, berauben. In den Städten wird der Bür-

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe gehe ich zu denen gegen das allgemeine Wohl über. So ſchnell ich dieſes Verzeichnis von Verbrecheu durchgehe, ſo dünkt es mir doch immer, daß ich bey den Gegenſtänden, auf die ich ſtoße, zu lange verweile. Ich beſchleunige meinen Lauf nach dem Maaße, als ich die Ermüdung ſtärker empfinde, und als die Langeweile, die dieſe Unterſuchung mir verurſacht, meine natürliche Ungedult verſtärkt. Es iſt ſchwer, andere nicht verdrüßlich zu machen, wenn der Schriftſteller ſelbſt verdrüßlich iſt; aber in ſyſtematiſchen Werken, und um ſo viel mehr in denienigen, welche das allgemeine Beſte zur Abſicht haben, muß dieſes Uebel ſowohl von

Bürger von der Regierung geſchützt, um ihre Hülfe nicht nöthig zu haben. Das Geſetz des Solons verbot die Waffen nur in den Städten. Verf.

von dem Schriftſteller als von dem Leſer mit Gedult ertragen werden. Wir wollen uns alſo nur bemühen, durch Abkürzung es minder läſtig zu machen.

Unter den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl iſt das unſeligſte die Anſteckung mit der Peſt. Alle Nationen haben Geſetze zu Verhütung dieſes Uebels, und dieſe Geſetze ſind verhältnismäſſig nach ihrer Locallage und andern beſondern Verhältniſſen der Indüſtrie und des Handels derſelben eingerichtet. Die Uebertretungen dieſer Geſetze machen eben ſo viele Verbrechen gegen das allgemeine Wohl aus, worunter dasienige das ſchwerſte iſt, wodurch ienes Geſetz übertreten wird, das eine der nächſten Beziehungen auf das Uebel hat, das es zu verhindern ſucht. Ich kan mich hier nur in allgemeinen Ausdrücken erklären, weil, wie ich ſchon ſagte, die Verordnungen der Geſetze über dieſen Gegenſtand faſt gänzlich von der örtlichen Lage des Landes und andern politiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſen deſſelben abhängen. Was ich davon ſagte, wird hinreichen, den Unterſchied anzuzeigen, der bey

 ihrne

ihren Strafverfügungen eintreten muß, und es würde nichts nützen, noch hinzuzuſetzen, was für eine Verſchiedenheit in ieder derſelben bey den Strafen der verhältnismäßigen Grade der Schuld und des Vorſatzes Statt finden müſſe.

Gifte bereiten und verkaufen, iſt das zweyte Verbrechen gegen das allgemeine Wohl. Derienige, der davon Gebrauch macht, um ſeinem Nebenmenſchen das Leben zu nehmen, iſt ein Mörder; und ſein Verbrechen gehört nicht in dieſe Klaſſe. Er iſt der Feind einer Privatperſon; aber derienige, der einen Handels-Zweig daraus macht, iſt ein Feind des gemeinen Weſens *).

Nicht

*) Die Zwölftafelgeſetze nennten den, der Gift bereitete, wie den, der ihn gab, einen ſchweren Mörder. Qui . Malum . Venenum . Facit . Duitve . Parricida . Eſtod . Man ſehe die Stelle beym Feſtus am Ende des Buchſtaben P, die Scaliger in den daſelbſt befindlichen Lücken ergänzt hat. Nach den vorgetragenen Grundregeln, die die verſchiedenen Grade eines ieden Verbrechens beſtimmen müſſen, werden wir nicht nöthig haben, uns in alle die

De-

Nicht ſehr verſchieden hievon iſt das Verbrechen derer, welche Kinderabtreibende Getränke bereiten und verkaufen, von welchen ausſchweifende Frauensperſonen ſo häufig Gebrauch machen. Dieß Verbrechen iſt um ſo viel gröſſer, da es zur Abſicht hat, einen Kindermord zu verurſachen; und dem Verfertiger des Tranks nicht unbekannt ſeyn kan, daß ſeine Arbeit das ſchrecklichſte Verbrechen zur Folge haben muß *).

Ein direkter oder indirekterweiſe verurſachter Brand macht ferner ein Verbrechen gegen das allgemeine Wohl aus. Dieſes Verbrechen erſtreckt ſich auf Perſonen und auf Sachen; auf Leben und auf Eigenthum. Feuer, das an einem öffentlichen Ort angelegt wird, begründet ein ſchwereres Verbrechen,

Details einzulaſſen, die in Lege Cornelia de Veneficiis, und in den Rathſchlüſſen, die daſſelbe erklärten, vorkommen. Verf.

*) In dieſem Titel rede ich blos von denen, die Gifte oder abtreibende Getränke verkaufen. Das Verbrechen derer, die davon Gebrauch machen, gehört in eine andere Klaſſe. V.

chen, als das, in einem Privathauſe ange-legte; das Feuer-Anlegen in einer Stadt, in einem Dorf iſt ſchwerer als das Anzünden einer Hütte auf dem Feld; Feuer in einem Weinberg, in einem iſolirten Gebüſch u. ſ. w. hat weniger zu bedeuten, als wenn es an einem Ort angelegt wird, wo dieſes Uebel ſich ausbreiten und um ſich greifen kan. Das Geſetz muß alſo einen Brand, der nur dem, bey dem er angelegt wird, Schaden zufügen kan, von demienigen unterſcheiden, der eine ganze Gemeinheit oder viele Glieder derſelben unglücklich machen kan. Im erſten Fall iſt das Verbrechen geringer; im zweyten iſt es gröſſer, weil im erſten Fall der Vertrag, der verletzt wird, einen geringern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung, als im zweyten hat.

Das letzte Verbrechen endlich, das ich unter dieſem Titel begreife, iſt das Verkaufen verderbter und ungeſunder Nahrungsmittel. Nicht ſelten haben verwüſtende epidemiſche Krankheiten aus dieſer Quelle ihren Urſprung genommen. Es muß ſich die Verfügung der Geſetze mit der Wachſamkeit der Regierung

ver-

verbinden, um den Geitz der Verkäufer von dieſem ſchädlichen Verbrechen abzuhalten. Die Engliſchen Geſetze haben dieſen wichtigen Gegenſtand nicht vernachläſſiget *).

Vierter Titel.

Von den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel.

Viele hier einſchlagende Verbrechen haben ihr Daſeyn blos dem Mangel und den Fehlern der Geſetze zuzuſchreiben. Der ökonomiſche Theil einer neuen Geſetzgebung, der ſich auf die im IIten Buch dieſes Werks von uns vorgelegten und entwickelten Grundſätze ſtützt, würde einen groſzen Theil von dieſer Gattung Verbrechen verſcheuchen, welche heutzutage von den Geſetzen ſelbſt, die ſie beſtrafen, erzeugt werden. Wenn die Hinderniſſe gehoben wären, die den Lauf des innern und äuſſern Handels eines Volkes hem-

*) Man ſehe das Statut LI. Kap. 6. Heinrichs III. und das Statut XII. Kap. 25. Karls II. Verf.

hemmen, brauchten wir wohl noch den Alleinhandel zu beſtrafen, um ihn zu verhüten? Wird man hingegen, wenn man dieſe Hinderniſſe ſtehen läßt, den Alleinhandel dadurch verhüten, daß man ihn beſtraft? Brauchte man wohl noch, wenn man der Einfuhr und Ausfuhr großer Artickel und einzelner kleiner Waaren die gröſte Freyheit ließe, ein Geſetz, um diejenigen zu ſtrafen, welche einen Theil ihrer Waaren verſtecken, oder dieſelben verderben laſſen, um den andern deſto theurer zu verkaufen *)?

Würde alsdann wohl nicht das Privat-Intereſſe die Stelle des Geſetzes vertreten, ohne daß den Bedrückungen deſſelben die Thür geöfnet würde? Würden vielleicht bey einem verbeſſerten Auflage- und Accis-Syſtem, bey einer freyern Ein- und Ausfuhr der rohen Waaren und der Manufakturen, und bey der Annahme des großen Syſtems der direkten Auflage, die ungereimteſte Strenge

*) Dieß Geſetz ſteht im gemeinen Recht. Man ſehe den Titel der Pandekten (Buch XLVIII. Tit. 12.) ad Legem Juliam de Annona. V.

ge der Geſetze noch nöthig ſeyn, um Contrebande zu beſtrafen, und Betrügereyen vorzubeugen *)? Könnte wohl die ſchützende Hand der Regierung, wenn ſie dem Handel die möglichſt gröſte Freyheit ließe, und die möglichſt gröſte Einfachheit in den Auflagen einführte, nicht für den Unterhalt des Volks und für die Erhebung der öffentlichen Abgaben zugleich ſorgen, ohne den fleißigen Bürger und den kühnen Spekulateur mit Tod oder Sklaverey zu erſchröcken, ohne iene unbillige Mauth und Accisgerichtsbarkeit zu errichten oder aufrecht zu erhalten, welche die Macht hat, die fürchterlichſten Strafen gegen die Habſucht, die ſie verachtet, zu eben der Zeit auszuſprechen, in welcher ſelbſt die Recht-

*) Wenn die Auflagen ſich auf eine bloße Grund-Taxe einſchränkten, ſo würde es zur Beſtrafung dieſes Verbrechens hinlänglich ſeyn, den Betrüger zu einem doppelten Erſatz zu verurtheilen. Als ich von der direkten Auflage redete, habe ich die Einfachheit der Erhebung und die Art, dem Betrug vorzubeugen, hinlänglich gezeigt. Der Leſer darf nur im II. Buch das 30ſte Kapitel nachleſen. V.

Rechtſchaffenheit, die ſie ehrt, einer ſtrengen Sklaverey und den bitterſten Erniedrigungen unterliegt; ohne, ſage ich, den Staat mit Verbrechern und Schlachtopfern, mit Uebertretungen und Strafen, mit Bubenſtücken und Hinrichtungen anzufüllen?

Würde das Eigenthum von den Geſetzen ſo reſpektirt, als es reſpektirt werden ſollte, könnte man da wohl einen Eigenthümer als Verbrecher verurtheilen, der die Erzeugniſſe ſeines Grundſtücks oder ſeines Fleißes nicht um einen mäßigen Preis verkaufen will? Müſte da nicht die Verordnung des Römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand *) in den Augen eines philoſophiſchen Geſetzgebers höchſtungereimt erſcheinen?

Wenn die Rechte des perſönlichen Eigenthums von der neuen Geſetzgebung auf gleiche Art in Ehren gehalten, wenn die Erhaltung und die Vervollkommnung der Gewerbſchaften einer völligen Freyheit und der Nacheiferung der Konkurrenz überlaſſen, wenn

*) Man ſehe L. 2. Dig. ad Leg. Jul. de Annona; und L. 6. Dig. de Extraord. crim. V.

wenn die Zünfte und Meiſterſchaften, nach unſerm obigen Vorſchlag, abgeſchafft würden, wie viele Verbrechen müſten nicht aus dem peinlichen Geſetzbuch wegfallen *)? Wir werden alſo in dieſem Titel von keinem dieſer Verbrechen reden, weil keines von denſelben in einer nach den von uns vorgetragenen Grundſätzen regulirten Geſetzgebung mehr vorhanden ſeyn würde. Wir werden auch nichts von den betrügeriſchen Bankerouts reden, ſondern dieſelbigen in der vierten Klaſſe, unter den Verbrechen gegen die öffentliche Treue, erörtern. Wir werden blos reden, von dem Verwüſten der Landſtraſſen, von dem Verderben und Verfälſchen der Münzen; von dem Verfälſchen der kaufmänniſchen Kredit-Briefe, und von dem Gebrauch falſchen Maaſes und Gewichts, welches allein die Vergehungen gegen den allgemeinen Handel ſind, die unter dieſem Titel in einer neuen Geſetzgebung zu begreifen wären.

*) Die 122ſte Novelle des Juſtinians enthält die ausſchweifendſten Verletzungen des perſönlichen Eigenthums. V.

wären. Das erſtere darunter ſtört die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Handel, indem es die Kommunikation unterbricht oder erſchwert, welche durch die Landſtraßen erhalten und beſchleuniget werden ſoll. Das zweyte bringt dieſelben Würkungen hervor, indem es die den Werth der Sachen vorſtellenden Mittel verderbt oder verfälſcht, ohne welche doch das Commerz in die engen Schranken des Tauſchhandels zurückgeführt und die civiliſirten Menſchen in den Zuſtand ihrer barbariſchen Vorfahren wieder verſetzt würden. Jedermann kennt die ſchweren Uebel, welche das Verfälſchen und Verringern der Münzen in dem innern und auswärtigen Handel hervorbringen kan; aber Jedermann weiß auch, wie wenig Unterſchied die Geſetze in den hier einſchlagenden Verbrechen beobachten, und mit welcher übertriebenen Strenge ſie dieſelben beſtrafen. Derjenige, der das Gewicht der Münzen, die von der öffentlichen Gewalt geprägt ſind, verringert; derjenige, der ſie verfälſcht, und der, der ſie einſchmelzt; derjenige, der ſie in geringerem Gehalt prägt, und derjenige,

der ſie von eben dem Gehalt verfertiget, es ſeyen nun goldene oder ſilberne Måuzen — alle werden eines und eben deſſelben Verbrechens ſchuldig geachtet. Das Corneliſche Geſetz, das Cicero *) teſtamentaria und numaria nannte, vermengte zuerſt dieſe ſo verſchiedene Verbrechen miteinander **).

Aber Sulla verfiel, als er dieſen erſten Fehler begieng, nicht auch in den zweyten. Er begnůgte ſich, dieienigen, die dieſer Verbrechen ſchuldig wåren, zur Beraubung Feuers und Waſſers zu verurtheilen ***). Erſt in

Hh 2

*) Cicero in Verrem Orat. III. B.

**) Dieß Geſetz des Sulla gieng auf die verſchiedenen Delicta Falſi. Der Artickel, der die Můnzverfålſchungen betrifft, heißt alſo: Praetor, qui ex hac lege (id eſt, de falſo) quaeret, de eius capite quaerito, qui nummos aureos partim tinxerit, uel finxerit; qui in aurum vitii quid indiderit; qui argenteos nummos adulterinos flauerit; quicum prohibere tale quid poſſit, non prohibuit. Qui nummos ſtanneos, plumbeos emerit, vendiderit dolo malo, eique damnato aqua et igni interdicito. B.

***) Sigonius de Iudiciis Lib. II. cap. 5. B.

in den ſpätern Zeiten wurde die Verurtheilung zu den wilden Thieren, zum Galgen und zum Feuer auf dieſe Verbrechen als Strafe geſetzt *).

In die Geſetzbücher des gröſten Theils von Europa ſind der Irrthum des Sulla und die Grauſamkeit der ſpätern Geſetzgeber Roms beyde nacheinander aufgenommen worden. Das Geſetz hat keinen Unterſchied in der Strafe der oben angegebenen Perſonen gemacht, und ſie alle mit dem Tode beſtraft **). Unſere Geſetzgeber haben nicht eingeſehen, daß der, der eine falſche Münze prägt und ihr

*) L. 8. Dig. de Leg. Cornel. de Falſis. L. 9. Dig. eod. L. 2. Cod. de Falſa Moneta. V.

**) In den Neapolitaniſchen Conſtitutionen finden wir doch einigen Unterſchied in der Strafe dieſer Verbrechen. Das Geſetz Ruggiers verurtheilt die Verfälſcher der Münzen zum Tode und zum Verluſt ihres Vermögens; diejenigen aber, die ächte Münzen beſchneiden, ſollen ihre Güter und die Freyheit ihrer Perſon verlieren. Man ſehe in Lindenbrogs Codex Legum Antiquar. die Conſtitutiones Siculas ſ. Neapolitanas, Lib. III. tit. 40. §. 2. et 3. V.

ihr mit der ächten einerley Geſtalt giebt, nur einen einigen Vertrag verletzt, derienige aber, der ſeine falſchgeprägte Münze geringhaltiger macht, deren zweye übertrette. Sie haben nicht eingeſehen, daß in dem erſtern Fall blos dem Intereſſe des Fiskus, dadurch, daß ihm das Münzerlohn entzogen wird, ein kleiner Schade zugefügt werde; in dem zweyten aber zu dieſem Uebel ſich ein gröſſeres geſellt, nämlich der verübte Betrug gegen das Publikum, und die Zerrüttung des Handels. Sie haben nicht eingeſehen, daß der, der eine unter öfentlicher Auktorität geprägte Münze entſtellt, weniger ſchuldig iſt, als der, der eine Münze prägt, ohne ihr den rechtmäßigen Gehalt zu geben. Gerechtigkeit und allgemeines Beſte erforderten auf gleiche Art einen Unterſchied in den Strafverfügungen über dieſen Punkt. Die gerechteſte nach den von uns aufgeſtellten Grundſätzen regulirte Stufenleiter wäre die folgende: Eine falſche Münze prägen, und ihr einen geringern Gehalt, als die wahre hat, geben, würde das höchſte unter dieſen Verbrechen ſeyn. Das zweyte beſtände darin-

nen, wenn ächte Münzen entweder durch Feilen oder durch Beſchneiden, oder auf andere Art in ihrem Gehalt verringert würden. Münzen zu prägen, ohne einigen Betrug in Abſicht ihres innern Werths zu begehen, würde das dritte ausmachen. Endlich müſte derienige, der, einverſtanden mit dem Münzer, die von demſelben geprägten oder verderbten Münzen ausbrächte, mit gleicher Strafe wie dieſer, das heiſt, mit der im erſten, oder zweyten oder dritten Fall, eintretenden und nach der Schwere des Verbrechens, deſſen er ſich theilhaftig gemacht hätte, verhältnismäßigen Strafe belegt werden. Bey Münzen von geringerer Sorte müſte die Strafe gleichfalls gelinder ausfallen; ſowohl weil der Gewinn, der von dem Verfälſchen oder Verringern derſelben zu hoffen wäre, weit unbeträchtlicher, und folglich ein geringeres Hindernis zur Verhütung deſſelben ſchon hinreichend iſt, als auch, weil der Schade, den die Geſellſchaft darunter leidet, weniger zu bedeuten hat.

Die Verfälſchung kaufmänniſcher Kreditbriefe muß gleichfalls die gröſte Wachſam-

keit

keit der Geſetze erfordern; da durch ſie die Bande des Commerzes geſchwächt, und Treu und Glauben, die den Lauf deſſelbigen beſchleunigen, vermindert werden. In England wird dieſes Verbrechen mit dem Tod beſtraft; und es giebt keinen Fall, in welchem ſich der Verbrecher, vermittelſt der Gnade des Königes, der Strenge des Geſetzes entziehe. Wenn die Vortheile des Handels die Unerbittlichkeit der Regierung nothwendig machen, ſo können ſie inzwiſchen doch die übertriebene Strenge der Strafe nicht rechtfertigen. Eine gemäſſigtere Strafe könnte denſelben Endzweck erreichen, ohne die unverletzbaren Gränzen der Mäſſigung zu überſchreiten, und ohne die Grundſätze des Verhältniſſes zwiſchen Strafe und Verbrechen auf die Seite zu ſetzen.

Das letzte Verbrechen gegen den öffentlichen Handel iſt, wie geſagt, der Gebrauch falſchen Maaſes und Gewichts. Die Landesverweiſung und der doppelte Erſatz iſt die Strafe, welche das gemeine Recht auf dieß Verbrechen ſetzt *). Eine bloße Geldſtrafe

 ſcheint

*) L. 32. Dig. de Leg. Cornel. de Falſis. V.

ſcheint der Natur deſſelben beſſer anzupaſſen: Auch aus den von uns ſchon vorher feſtgeſtellten Grundſätzen über den Gebrauch dieſer Strafen würde dieß folgen. Die Gleichförmigkeit des Gewichts und Maaßes in einem Staat könnte übrigens mehr als die Strafe ſelbſt zu Verhütung dieſes Verbrechens beytragen.

Fünfter Titel.

Von den Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz.

Wenn bey der Annahme des ökonomiſchen Syſtems, von welchem wir geredet haben, die Verbrechen gegen den öffentlichen Handel nur auf viere ſich einſchränken würden, ſo würden die gegen die öffentliche Schatzkammer auf zweye, das Pekulat und den Betrug, ſich zurückführen laſſen. Das Pekulat iſt ein an dem Publikum begangener poſitiver Diebſtal; der Betrug ein gegen das Publikum verübter negativer Diebſtal. Wenn das Pekulat von den Verwaltern oder Verwahrern der öffentlichen Einkünfte began-

gangen wird, ſo erwächſt ein Verbrechen daraus, das mit dem, von welchem ich hier rede, nicht dieſelbe Qualität hat. Der Depoſitär, der Adminiſtrator vereiniget mit dem Diebſtal einen Misbrauch des öffentlichen Zutrauens; und dieß iſt der Grund, warum wir dieſes Verbrechen in die Klaſſen der Vergehungen gegen die öffentliche Treue ſetzen werden. Das Pekulat alſo, von dem hier die Rede iſt, iſt dasienige, welches weder von dem Depoſitär, noch von dem Verwalter, noch von dem Einnehmer der öffentlichen Einkünfte begangen wird. Das Römiſche Recht unterſchied gleichfalls dieſe zwey verſchiedenen Arten von Verbrechen, indem es dem erſtern den allgemeinen Namen Peculatus, und dem andern die Benennung de Reſiduis beylegte *). Wir kommen ietzt zu dem Betrug.

*) L. 9. §. 2. et L. 4. §. 3. 4. 5 Dig. ad Leg. Iuliam Peculat. S. Cuiac. ad Cod. Lib. IX. tit. 28. Duaren. in Commentar. ad Pand. Tit. ad Leg. Iul. Pecul. cap. 1. et cap. 4. Dieſe beyden Verbrechen hatten vielleicht weiter nichts miteinander gemein, als dieß, daß die Quaeſtio Peculatus

Wenn man das von uns vorgeſchlagene große Syſtem der direkten Auflage annehmen würde, ſo müßte der Betrug auf eine Verheimlichung des Werths oder des Umfangs der Grundſtücke, in der Abſicht, die öffentliche Schatzkammer um einen Theil der ihr gebührenden Steuer zu betrügen, hinauslaufen. Ahmen wir eine bewundernswürdige Anordnung der Attiſchen Geſetzgebung nach, ſo werden wir den Weg finden, wie dieſes Verbrechen zugleich zu verhüten und zu beſtrafen iſt: Ich meine die **Vermögens-Vertauſchung**. Die allgemeinen **Laſten** wurden unter alle Zünfte vertheilt, und ſie mußten auf die reichſten einer ieden Zunft fallen. Wenn bey dieſer Vertheilung die Gerechtigkeit verletzt war, wenn man den reichern ſchonte, und den ärmern dafür härter anlegte, ſo hatte dieſer das Recht, den gröſſern Reichthum von ienem zu reklamiren und anzu-

culatus und die de reſiduis einem und ebendemſelben Prätor anvertraut waren. S. die Stelle des Aſconius in Corneliana, bey Sigonius de Iudiciis, L. II. cap. 29. W.

anzugeben. Geſtund der Reichere, der bey der Vertheilung geſchont worden war, den gröſſern Betrag ſeines Vermögens, ſo gieng die Laſt des Armen auf ihn über, und alles war nun vorbey; läugnete er es aber, daß er reicher ſey, ſo tauſchte der Ankläger ſein Vermögen gegen das ſeinige, und er konnte dieſen Tauſch nicht ausſchlagen *). Dieſe An-

*) Κὰτ ἕκαστον ἔτος ποιεῖν τὰς ἀντίδοσεις. Τὸν εἰς λειτουργίαν τινὰ χειροτονουμένον ὑπεξελθεῖν ἐκ τοῦ συντάγματος, εἰ τινὰ ἑαυτοῦ πλουσιώτερον σχολάζοντα ἐπιδείκνυε. εἰ μὲν ὁ προβληθεὶς ὁμολογεῖ πλουσιώτερος εἶναι, εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντικαθίστατο. εἰ δὲ ἠρνεῖτο, οὐσίαν ἀντεδίδοσαν. „Alle Jahre ſollen die Vermögens-Vertauſchungen vorgehen. Wer zu einem Amte „durch die Stimmen erwählt worden, ſoll „aus ſeiner Klaſſe heraustreten, wenn er zeigen wird, daß ein Reicherer, als er iſt, befreyt geblieben iſt. Bekennt nun der Angezeigte, daß er reicher ſey, ſo ſoll er unter „die Dreyhunderte an des Angebers Stelle „geſetzt werden; läugnet er es aber, ſo ſollen „ſie beyde ihr Vermögen miteinander tauſchen.„ Demoſthenes in Leptin. et Phaenipp.

Das

Anordnung můſte modificirt werden, um ſie in unſern Plan aufnehmen zu kōnnen. Da die Grund-Taxe feſtgeſetzt und immerwährend ſeyn můſte, ſo můſte der Geſetzgeber einem Jeden, ein ganzes Jahr nach der formirten Vertheilung hindurch, die Freyheit laſſen, denienigen Eigenthůmer anzuklagen, der einen Theil des Umfangs ſeiner Grundſtůcke verſchwiegen, oder den wůrklichen Werth derſelben betrůgeriſcher Weiſe verheimlichet hätte; und fände ſich die Anklage wahr, ſo můſte dieſer dem Ankläger ſeine Gůter nach dem Umfang und dem Werth abtreten, den er ihnen ſelbſt beygelegt hat. Dieſe Strafe wůrde die allergerechteſte ſeyn; ſie flöße aus der Natur des Verbrechens ſelbſt her, und wäre am wůrkſamſten, daſſelbe zu verhůten. Der Eigenthůmer wůrde ſelbſt ſeine Grundſtůcke am richtigſten ſchä-

tzen,

Das Haus des Angegebenen wurde ſogleich von dem Angeber verſiegelt, damit iener die darinnen befindlichen Reichthůmer nicht auf die Seite ſchaffen kōnnte. Παρασημαίνειν τὰ οἰκήματα τοῦ προβληθέντος. Verf.

ßen, wenn der Betrug den Verluſt derſelben zur gewiſſen Folge hätte. Er würde verſichert ſeyn, daß für ſein Vergehen gewiß ein Ankläger ſich fände, wenn mit der Bekanntmachung deſſelben ein ſo großer Vortheil verknüpft wäre.

Sechſter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Enthaltſamkeit.

Wenn Strafgeſetze die Sitten eines Volkes nicht bilden können, ſo können ſie doch viel dazu beytragen, dieſelben in ihrer Reinigkeit zu erhalten. Das Verderben der einzelnen Glieder verbreitet ſich nie über den ganzen geſellſchaftlichen Körper, auſſer wenn das Privat-Verderbnis die Strenge der Geſetze vereitelt, oder von denſelben geduldet wird. Ohne Cenſur würde die Tugend in Rom ſich zwar gezeigt haben, aber nur eine kurze Zeit daſelbſt geblieben ſeyn. Dieß obrigkeitliche Amt hatte nicht zur Abſicht, Helden hervorzubringen, ſondern nur zu verhindern, daß die Helden ſich verſchlimmerten.

ten. Eben dieß ſollte auch das Geſchäft der Strafgeſetze in Rückſicht auf die allgemeine Sittlichkeit ſeyn. Sie dürfen dieſelbe, wie ſchon geſagt worden, nicht bilden, ſondern nur erhalten. Zu Erreichung dieſes Zwecks müſſen ſie die Vergehungen gegen die allgemeine oder beſondere Enthaltſamkeit beſtrafen; nemlich diejenigeu, welche wider die im Staate aufgeſtellte Policey laufen, die die Gränzen zu beſtimmen hat, innerhalb welcher es erlaubt iſt, die von dem Gebrauch der Sinnen und der Vereinignng der Körper abhangenden Vergnügungen zu genieſſen.

Heimliche Ehen, blutſchänderiſche durch Betrug geſtiftete Heurathen, Vielweiberey und Vielmännerey, wo ſie verboten ſind; Konkubinat; Hurenwirthſchaft mit Fremden; Preisgebung eigener Ehre; Knabenſchänderey, und andere ihr ähnliche Verbrechen, die man mit dem allgemeinen Namen der Verbrechen wider die Natur belegt, ſind unter dieſem Titel begriffen. Von Ehebruch, Entführung, Blutſchande, Unzucht, und Hurenwirthſchaft der Eltern will ich hier nicht

reden,

reden, weil dieſe Verbrechen in eine andere Klaſſe zu ſtehen kommen *).

Dieienigen Geſetze, welche die Feyerlichkeiten ehelicher Verlobungen vorſchreiben, um den Zuſtand der Verlobten, und den der Kinder ſicher zu ſtellen, und den traurigen Folgen der Ueberliſtung und des Betrugs vorzubeugen; die, welche wegen der innerlichen Ordnung der Familien, wegen Vervielfältigung der geſellſchaftlichen Bande, welche aus den Ehen entſtehet, und wegen anderer Urſachen, die Grade der Verwandtſchaft beſtimmen, in welchen man nicht zuſammen heurathen darf; die Geſetze, welche durch Feſtſetzung der Monogamie die Grundſätze der våterlichen Religion und des allgemeinen Beſten begůnſtigen; die Geſetze, die im ſchåndlichen Kuppler den Befòrderer der allgemeinen Unenthaltſamkeit, im Konkubinat Beleidigung guter Sitten, Verminderung der Ehen, und der blos aus denſelben herflieſſenden nůtzlichen Bevòlkerung erblicken; dieienigen, die das Handwerk einer òffentlichen

Buhl=

*) In die ſechſte Klaſſe. V.

Buhlſchweſter als ein Uebel betrachten, das ſich weder ausrotten noch verbannen läßt, das man aber den Weibsperſonen, die es treiben, durch Ehrloſigkeit und Verluſt eines beträchtlichen Theils der bürgerlichen Vorzüge ſehr peinlich machen kan; diejenigen Geſetze endlich, welche das Einſchleichen oder die Fortſchritte eines Laſters zu hindern ſuchen, das die Menſchheit entehrt, die Ordnung der Natur über den Haufen wirft, und die Bevölkerung zu Grunde richtet; dieſe Geſetze, ſage ich, die den größten Einfluß auf die öffentliche Ordnung haben, weil ſie auf die Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit abzielen, dieſe ſind es, die von den unter dieſem Titel begriffenen Verbrechen verletzt werden *). In Rom, in Sparta, zu Athen, in

*) Beil, Galgen und Feuer dürfen gewiß die Werkzeuge des Straf-Amtes bey dieſen Verbrechen nicht ſeyn. Ehrloſigkeit, beſtändig oder nur eine Zeit lang währender Verluſt der bürgerlichen Vorrechte, Beraubung der perſönlichen Freyheit, Verfluchung u. dergl. ſind die ſchicklichſten Strafen für Verbrechen dieſer Art. Unſere Geſetzbücher entfernen ſich weit

in allen Ländern, in welchen die Geſetzgeber den Einfluß kannten, den die Erhaltung der Sitten auf die bürgerliche Freyheit hat, waren dieſe Verbrechen ein Gegenſtand der größten Wachſamkeit der Geſetze. Es iſt ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Geſetze in Kreta das Verbrechen gegen die Natur erlaubten; aber es iſt ein weit gröſſerer Irrthum, wenn man annimmt, daß dieß Verbrechen in den andern Freyſtaaten Griechenlands ungeſtraft ſeye ausgeübt worden. Ein berühmter Schriftſteller *) hat gezeigt, was eigentlich bey dieſen Völkern die Knabenliebe war; er hat das Alterthum muthig gegen dieſen Vorwurf vertheidiget. Nicht die Schönheit des Körpers, ſagt Strabo **), war es, welche den Kretenſer zur Liebe gegen

weit von dieſer Beſtrafungsart, und ihre ungerechte und unzeitige Strenge verurſacht die Strafloſigkeit und das Fortſchreiten dieſer Laſter, welche durch gemäßigtere Strafen hinlänglich könnten zurückgehalten werden. V.

*) Maximus Tyrius Diſſert. X. V.

**) Strabo Lib. X. V.

gen einen Knaben antrieb; ſondern die Eigenſchaften der Seele, iugendliche Beſcheidenheit, Unſchuld der Sitten, Stärke des Geiſtes und des Körpers flößten ihm dieſe tugendhafte Leidenſchaft ein. Es war Schande für einen Knaben, keinen Liebhaber zu haben; es war Anzeigen ſeines ausgearteten Charakters und der Verderbnis ſeiner Sitten *).

In Sparta, wo das Geſetz die Knabenliebe nicht nur nicht verbot, ſondern befahl, wurde das geringſte Vergehen gegen die ſtrengſte Züchtigkeit, auf das ſchärfſte mit der Ehrloſigkeit und dem Verluſt der bürgerlichen Vorrechte beſtraft **). Ein und eben derſelbe Knabe, ſagt ſogar Plutarch ***), konnte mehrere Liebhaber haben, ohne daß ſich Eiferſucht unter ſie miſchte. Dieſe Liebhaber

*) Potters Griechiſche Archäologie, B. IV. Kap. 9. Verf.

**) Xenophon von der Lacedämoniſchen Staatsverfaſſung und Plutarchs Abhandl. von den Lacedäm. Sitten und Gebräuchen. V.

***) Plutarch im Leben Lykurgs. V.

haber hatten keine andere Abſicht, als den Knaben zu erziehen, und ſein Herz und ſeinen Geiſt zur Liebe und Ausübung der Tugend anzugewöhnen. Seine Vergehungen, ſeine Fehler wurden dem Liebhaber zugerechnet, gereichten dieſem zur Schande, und wurden an dieſem geſtraft. Eine von Aelian aufbewahrte Geſchichte beſtätiget dieſes *). Dieſe Liebe verloſch nicht mit dem Zunehmen der Jahre, und wenn der geliebte Knabe zur Mannbarkeit kam, ſo hieng er noch immer von den Rathſchlägen und Belehrungen ſeines Freundes ab **). Endlich darf man nur einen Blick auf die Attiſche Geſetzgebung werfen, um zu ſehen, wie verſchieden die Knabenliebe von dem Verbrechen war, von dem hier die Rede iſt. Aeſchines und Demoſthenes haben uns die verſchiedenen hier einſchlagenden Verordnungen der Athenienſiſchen Geſetze aufbewahrt.

*) Aelian. Var. Hiſtor. Lib. XIII. cap. 5. B.

**) Plutarch im Leben des Kleomenes. B.

Ein Geſetz des Solons verbot den Sklaven die Liebe gegen freygeborne Knaben *). Wer ſelbſt nicht frey iſt, kan keinen andern zur Freyheit aufbilden. Das Geſetz, welches im Liebhaber einen Erzieher betrachtete, wollte nicht, daß der Bürger in ſeiner Kindheit in den Grundſätzen der Sklaverey auferzogen würde. Die Knabenliebe war zu Athen auf eben die Art, wie auf Kreta und zu Sparta erlaubt **); aber der Misbrauch dieſer Liebe war ſtrenge verboten. Die gewaltſame Entführung eines Knaben ward mit dem Tode beſtraft ***). Gegen einen Vater,

*) Δοῦλον ἐλεύθερου παιδὸς μὴ ἐρᾷν, μητ᾽ ἐπακολουθεῖν, ἢ τύπτεσθαι τῇ δημοσίᾳ μάστιγι πεντήκοντα πληγάς. „Kein Sklave ſoll einen „freygebornen Knaben lieben, oder ihm nach„ſtreben; widrigenfalls er öffentlich 50 Strei„che bekommen ſoll.„ Aeſchines in Timarchum. V.

S. auch Petit. Leg. Attic. Lib VI tit 5. Ueb.

**) Solon ſelbſt kannte dieſe tugendhafte Liebe, wie Plutarch in deſſen Leben bezeugt. V.

***) Ἐὰν τὶς ἐλεύθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγεύσῃ, τὸν προαγωγὸν γραφέσθαι, κἂν ἁλῷ, θανά-

ter, Bruder oder Vormund, welcher den unter ſeiner Gewalt ſtehenden Knaben mis-brauchte, oder gegen denienigen, der ihn zu dieſer ſchändlichen Handlung vermiethete, wurde die Anklage auf Unzucht angeſtellt *).

θανάτῳ ζημιοῦσθαι. „Wer einen freyen Kna-„ben oder eine Frauensperſon verführt, ſoll „angeklagt, und wenn er überwieſen wird, „mit dem Tod beſtraft werden.„ Aeſchines in Timarch. V.

*) Ἐὰν τινὰ ἐκμισθώσῃ ἑταιρεῖν πατὴρ, ἢ ἀδελφὸς, ἢ θεῖος, ἢ ἐπίτροπος, ἢ ὅλως τῶν κυρίων τὶς, κατ' αὐτοῦ μὲν τοῦ παιδὸς γραφὴν ἑταιρήσεως οὐκ εἶναι, κατὰ δὲ τοῦ μισθώσαντος, καὶ τοῦ μισθωμένου, τοῦ μὲν ὅτι ἐξεμίσθωσε, τοῦ δὲ ὅτι ἐμισθώσατο, καὶ ἴσα τὰ ἐπιτίμια ἑκατέρῳ εἶναι. „Wenn einen Knaben ſein Vater, oder „Bruder, oder Vatersbruder, oder Vormund, „oder überhaupt ſeiner Gebieter Einer um „Lohn verbotener Liebe Preis gibt; ſo ſoll „nicht wider den Knaben, ſondern gegen den, „der ihn zur Unzucht verkaufte, ſo wie gegen „den, der ihn gekauft hat, die Klage der Un-„zucht Statt finden; und beyden gleiche „Strafe zuerkannt werden.„ Eben dieſer, am eben angez. Ort. V.

Der gemisbrauchte oder verführte Knabe muſte nicht gerade Bürger oder frey, ſondern er durfte auch Sklave ſeyn, um dem Verbrecher die ganze Strenge der Strafe zuzuziehen *). Das Geſetz ſahe bey dieſem Verbrechen mehr auf die der Natur, als auf die dem Menſchen zugefügte Beſchimpfung. Endlich, beſtand die Strafe desienigen, der der Unzüchtigkeit wegen verurtheilt wurde, in der Ausſchließung von allen Aemtern, Würden, Ehrenſtellen, Magiſtraturen und Vorzügen des Bürgerrechts. Der Verbrecher durfte nicht mehr die öffentlichen Tempel beſuchen, er durfte weder Prieſter noch Rich-

*) Ἐὰν τὶς ὑβρίζῃ τινὰ ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα, ἢ ἄνδρα, τῶν ἐλευθέρων, ἢ τῶν δουλων, ἢ παράνομον τί ποιήσῃ, εἰς τούτων τινὰ γραφέσθω πρὸς τοὺς Θεσμοθέτας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων, οἷς ἔξεστιν. „Wenn Jemand einen Knaben, oder Weib oder Mann, er ſey Freygeborner oder Sklave, verführt, oder irgend auf eine Art geſetzwidrig behandelt, ſo ſoll ihn ieder Athenienſer, der dazu befugt iſt, anklagen dürfen ꝛc.„ Eben dieſer am a. O. Demoſthenes Midiana. Verf.

Richter ſeyn; und wenn er dieß Geſetz über⸗trat, ſo wurde er mit dem Tode beſtraft *).

Dieſe Thatſachen, dieſe Geſetze, dieſe Zeug⸗niſſe werden, wie ich hoffe, hinreichend ſeyn, ein Vorurtheil zu zerſtören, das ſo viele An⸗

 hänger

*) Ἄν τις Ἀθηναίων ἐπαιρήσῃ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ τῶν ἐννέα Ἀρχόντων γενέσθαι, μηδ' ἱερωσύνην ἱεράσασθαι, μηδὲ συνδικῆσαι τῷ δήμῳ, μηδὲ ἀρχὴν ἀρχέτω μηδεμίαν, μήτε χειροτονήτην. μηδ' ἐπὶ κηρυκείαν ἀποστελλέσθω, μηδὲ γνώμην λεγέτω, μηδ' εἰς δημοτέλη ἱερὰ εἰσίτω, μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς στηφανηφορίαις στεφανούσθω, μηδ' ἔντος τῶν τῆς ἀγορᾶς περιῤῥαντηρίων πορευέσθω. Ἐὰν δὲ τὶς ταῦτα ποίῃ καταγνωσθέντος αὐτοῦ ἑταῖρειν, θανάτῳ ζημιούσθω. „Wenn ein Athenienſer „verbotener Liebe pflegt, ſoll er nicht unter die „Neun Archonten aufgenommen werden; er „ſoll kein prieſterliches Amt verwalten, nicht „zum Fürſprecher des Volks erwählt werden, „und kein Amt, weder innerhalb noch auſſer⸗„halb Attika, es mag nun durchs Loos oder „durch die Stimmen beſetzt werden, bekleiden „können: Er ſoll nirgendhin als Bothſchafter „abgeſandt werden, nie eine Stimme haben; „nicht die öffentlichen Tempel beſuchen dür⸗

fen;

hänger hatte, und noch immer hat. Zu dieſen Gründen kommt noch eine Muthmaſſung, die ihnen deſto gröſſere Stärke verſchafft. Wenn die Knabenliebe in Griechenland mit dem Laſter verbunden geweſen wäre,

„ſen; nicht bey feyerlichen Gelegenheiten mit „andern gekrönt werden, nicht in die Schranken des Gerichtsplatzes treten dürfen. Thut „ein der verbotenen Liebe Ueberwieſener dennoch dergleichen, ſo ſoll er es mit dem Leben büſſen.„ Aeſchines in Timarchum.

Ich glaube, daß die Knabenliebe bey den Griechen mit unſerm Taufpathen-Verhältnis Aehnlichkeit hatte. Die Pflichten des Pathen ſcheinen den Pflichten des Liebhabers bey den Griechen ähnlich zu ſeyn. Er muſte den Knaben erziehen, ſo wie der Taufpathe durch die Kirchen-Geſetze verbunden iſt, ſeinen Pathen zu erziehen, und Vaterſtelle gegen ihn zu vertreten. Ich will hier nicht unterlaſſen, die Schicklichkeit der Attiſchen Geſetzgebung und die Grauſamkeit der Feuerſtrafe, welche die Kaiſer Konſtantius, Konſtans und Valentinian wider die Knabenſchänder feſtſetzten, gegeneinander zu halten. S. Iac. Gothofred. ad Leg. Iul. de Adult. 6. Cod. Theodoſ. tit. ad Leg.

re, gegen das die Geſetze dieſer Freyſtaaten ſo ſtreng waren, würde wohl Sokrates, der göttliche Sokrates, dieſe Leidenſchaft ſo öffentlich und ohne alles Geheimnis genährt

Leg. Iul. de Adult. Ich zittere, wenn ich ſo grauſame Geſetze ſo allgemein angenommen ſehe. Ich zittere, wenn ich ſehe, daß die ganze Verbeſſerung, welche in England mit dem alten Geſetze vorgenommen wurde, blos darinn beſteht, daß ſtatt des Feuers der Galgen geſetzt iſt. S. Statut. XXV. Kap. 6. Heinrichs VIII. Ich zittere noch mehr, wenn ich höre, daß Juſtinian, als er ein Geſetz gegen dieß Verbrechen bekannt machte, die Auſſage eines einigen Zeugen, bisweilen die eines Knaben, und bisweilen die eines Sklaven für hinlänglich hielt, den Beſchuldigten mit der ganzen Strenge der Strafe zu belegen. S. Procopii Anecdota, ſ. Hiſtoria Arcana. Es ſcheint, als ob manche Geſetzgeber die Geſetze nicht dazu gebraucht hätten, die Verbrechen zu verhüten, ſondern, Verbrecher zu finden. Würklich ſagt auch eben dieſer Procopius, daß die Reichen, und die von der grünen Faktion die häufigſten Schlachtopfer dieſes Geſetzes waren. Procop. ibid. V.

haben? Würde er wohl ſo wenig Rückſicht gegen iene Geſetze habeu blicken laſſen, die er ſo ſehr in Ehren hielt? Würde wohl ſein Freund, ſein Schüler, ſein Lobredner, Plato, dieß Laſter mit ſo viel Abſcheu verdammt, und dieienigen, die ſich demſelben überlaſſen, Mörder des Menſchengeſchlechts genannt haben, wenn ſein Held ſelbſt damit wäre angeſteckt geweſen *)? Würden wohl Kallias, Thraſymachus, Ariſtophanes, Anytus, Melitus und alle übrige Feinde des großen Mannes, die ihn ſo vieler falſchen Verbrechen beſchuldigten, bey dem wahren allein ſtille geſchwiegen haben? Muß uns etwan

*) Ich will hier eine Stelle aus dem Plato anführen, welche dieſen Abgott des Alterthums von iener falſchen Beſchuldigung mit retten hilft. „Man enthalte ſich ia von aller ſchändlichen Liebe gegen Mannsperſonen; denn die, welche ihrer pflegen, morden vorſätzlich das Menſchen-Geſchlecht, indem ſie auf Felſen und Steine ſäen, wo das Ausgeſäete nie keimen und Wurzel ſchlagen kan.„ Plato von den Geſetzen, Dialog. VIII. (Zweybr. Ausg. VIII. Band, S. 419.) B.

etwan nicht das Schweigen aller dieſer Feinde des Sokrates zum Vortheil der Unſchuld ſeiner Liebe einnehmen *)?

Ich habe mich mit dieſer Ausſchweifung zu lange verweilt; aber die Liebe zur Wahrheit iſt es, die mir ſie vorſchrieb.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Policey.

Jede Nation hat gewiſſe Policey-Geſetze, die einen unmittelbaren und direkten Einfluß auf die allgemeine Ordnung haben. Die Uebertretung derſelben macht die unter dieſem Titel begriffenen Verbrechen aus. Hieher gehören die Geſetze, welche gewiſſe Arten von Handlungen verbieten, die an ſich ſelbſt der Geſellſchaft nicht ſchädlich ſind, durch ihre Folgen aber es werden können; hieher diejenigen, welche gewiſſe Gegenſtände der Eitelkeit oder des Luxus verbieten; hie-

*) S. den angeführten Maximus Tyrius Diſſert. VIII. IX. X. XI. B.

hieher dieienigen, die das allgemeine Beſte und die öffentliche Zierde in Straſſen, Gebäuden und öffentlichen Plätzen zur Abſicht haben; hieher dieienigen, welche die der Lüderlichkeit und Unzucht gewidmeten Privathäuſer verbieten; endlich dieienigen, welche den Müſſiggang und die Unthätigkeit an iener Klaſſe von Menſchen verdammen, die, weil ſie weder Vermögen noch Einkünfte beſitzen, für die Geſellſchaft immer gefährlich, und Argwohnerweckend für die Geſetze ſind, wenn ſie keine Kunſt oder kein Gewerbe zu Verſchaffung ihres Unterhalts treiben. Der Areopag in Athen war, damit er den Müſſiggang beſtrafen konnte, befugt, iedem Bürger die Frage vorzulegen, auf welche Art er ſich ſeinen Unterhalt verſchaffe *). Eben dieß

*) Diodor. B. I. und Herodot. B. II., wo ſie von Aegypten reden, berichten uns von dem Geſetz gegen die Müſſiggänger, das von Aegypten nach Griechenland kam. Ein großer Theil der Völker des Alterthums hat es gleichfalls angenommen. S. Perizon. ad Aelian. var. hiſt. Lib. 4. C. 1. p. 328. V.

dieß müſte auch das Amt desienigen Richters über Ordnung und Frieden ſeyn, den wir im erſten Theil dieſes Buches vorgeſchlagen haben *). Das Geſetz ſollte die Betteley und den Müſſiggang an denienigen Leuten beſtrafen, die kein anderes Vermögen als ihre Hände haben; es ſollte den Mann beſtrafen, der ſeine markige Jugend in Unthätigkeit verſchwendet, und mit kriechender Weggeworfenheit gegen den Reichen eine Hand ausſtreckt, die dem Staat nützlich ſeyn könnte. Aber ehe es den Müſſiggang und die Betteley beſtrafte, ſollte es die Quellen derſelben verſtopfen.

Es ſollte den Ackerbau, die Künſte, den Handel von den Feſſeln losmachen, in denen ſie ſchmachten; es ſollte iedem Bürger Mittel verſchaffen, ſich durch eine mäſſige Arbeit ſeinen Unterhalt zu erwerben; es ſollte einen Theil der Reichthümer und der Menſchen, die in den Städten verderben, auf das Land zurückfließen laſſen; es ſollte den Schwachen und den Armen vor der Unterdrückung des Rei-

*) Cap. XIX. W.

Reichen und des Mächtigen ſichern; es ſollte die Güter beſſer ausbreiten, und die Eigenthümer vervielfältigen; es ſollte das Steuer- und Auflage-Syſtem verbeſſern, kurz, es ſollte das große ökonomiſche Syſtem ausführen, welches wir vorgeſchlagen haben; ohne welches in dem Staat allezeit Müſſiggänger und Bettler vorhanden ſeyn werden, und ohne welches es eine Ungerechtigkeit ſeyn wird, den Müſſiggang und die Betteley zu beſtrafen. Beydes ſind keine Laſter, die dem Menſchen natürlich ſind. Er muß ein groſſes Hindernis, das Hindernis der Erniedrigung und der Schaam überwinden, wenn er ſich ihnen überlaſſen will. Sind die Urſachen, die dahin führen, zerſtört, und es finden ſich doch noch Leute, welche aus Abſcheu vor der Arbeit und aus Verderbnis des Charakters die Niedrigkeit des Bettelſtandes dem Schweis der Arbeit vorziehen; wohlan, dann unterwerfe man dieſe der Strenge des Geſetzes, deſſen Verfügung alsdann ſo gerecht als die Strafe verdient ſeyn wird.

Achter Titel.

Von den Verbrechen gegen die politiſche Ordnung.

Die politiſche Ordnung eines Staats wird durch die Grund-Geſetze beſtimmt, welche die Vertheilung der verſchiedenen Theile der Gewalt, die Gränzen einer ieden Macht, die Vorrechte der verſchiedenen Klaſſen, die den geſellſchaftlichen Körper ausmachen, und die Rechte und Pflichten, die aus dieſer Ordnung herfließen, reguliren. Der Fremde, der in einem Freyſtaat in die Volksverſammlung ſich eindrängt, oder ſich durch Betrug in die Bürger-Rolle aufzeichnen läßt *); der Skla-

*) Einige Athenienſiſche Geſetze zeigen uns, wie ſehr manche dieſer Verbrechen die Wachſamkeit des Geſetzgebers in den Freyſtaaten erfordern. Die Anklage wegen Peregrinität (daß man ein Fremder ſey), war fürchterlich zu Athen. Demoſthenes (Orat. in Neaeram) hat uns das Geſetz aufbehalten, welches iedem Bürger erlaubte, einen Fremden anzuklagen, der das Bürgerrecht auf eine geſetzwidrige Art erlangt oder deſſelben ſich angemaßt

Sklave, der Freygelaſſene, der Ehrloſe, oder der, der ohne ein Stimmrecht zu haben, ſich in

maßt hatte. Derſelbe Demoſthenes hat uns an einem andern Ort das Geſetz aufbewahrt, welches den Angeklagten von dem Recht ausſchloß, vor Eröffnung des Proceſſes nicht in Verhaft gebracht zu werden, (ein Vorrecht, das der Athenienſer bey andern Anklagen genoß) und die Strafe, die auf dieſes Vergehen geſetzt war: Τοὺς τῆς ξενίας γραφθέντας ἐν τῷ οἰκήματι πρὸ τῆς κρίσεως μένειν, καὶ μὴ ἐξεῖναι ἐγγυητὰς καταστῆσαι. κἂν μὲν ἁλῶσι, καὶ παρὰ τῷ δικαστηρίῳ πεπρᾶσθαι. „Die der Peregri„nität beſchuldigten ſollen vor Unterſuchung „der Sache zu Verhaft gebracht werden; und „ihnen iſt nicht erlaubt, Bürgen zu ſtellen. „Im Fall ſie überwieſen ſind, ſollen ſie ge„richtlich verkauft werden.„ Demoſthenes in Timocratem. Hyperides hat uns ein anderes Geſetz angezeigt, das bey den Proceſſen über dieſes Verbrechen eine Ausnahme feſtſetzte. „Wenn der Angeklagte losgeſprochen ward, konnte er von neuem wegen Beſtechung der Richter durch Geſchenke angeklagt werden:„ Τοὺς ἀποφεύγοντας ξενίας ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ πάλιν γράψασθαι δωροξενίας. Hyperides in Ariſtagoram. V.

in die Volksverſammlungen miſcht, ſeine Hand ausſtreckt, und in die Urne eine Scherbe mit ſeinem Ausſpruch wirft, die über das Schickſal des Volks entſcheiden kan; der Kandidat, der, ohne die vom Geſetz vorgeſchriebenen perſönlichen Eigenſchaften zu beſitzen, ſich um ein obrigkeitliches Amt bewirbt, und das Volk zu hintergehen ſucht, der Kandidat, der daſſelbe durch Geſchenke, durch Verführung oder durch Verſprechungen beſticht; der Redner, oder der Richter, der die Geſetze der Volksverſammlung verletzt; der Bürger, der ohne rechtmäſſige Urſache nicht dabey erſcheint; der Richter, der die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreitet, ſeine Auktorität ausdehnt, und über die Schranken ſeiner Gerichtsbarkeit hinausgeht; derjenige, welcher Vorrechte verachtet oder ſich anmaßt *) die das Geſetz gewiſſen einzelnen

*) Eines der ſchwerſten Verbrechen, das Cicero dem Verres vorwirft, iſt dieß, daß er dem Gavius den Kreuzes-Tod zugezogen habe, da derſelbe doch als Römiſcher Bürger von dieſer Art Strafe hätte frey ſeyn ſollen. „Du haſt die

nen Gliedern, oder den verſchiedenen Ständen des Staats ertheilt hat *); der Bürger,

die Rechte des Vaterlands verletzt, ſagt er, indem du die Vorrechte ſeiner einzelnen Glieder nicht achteteſt.„ Man ſehe die 6te Verriniſche Rede, in welcher der unſterbliche Redner mit der ſchimmerndſten Beredſamkeit die Schwere dieſes Vergehens darſtellt. V.

*) Die Verordnungen der Athenienſiſchen Geſetze über dieſen Gegenſtand waren zahlreich und bewundernswürdig. Den Leſer, der ſie kennen lernen will, verweiſe ich auf Petit. Leg. Attic. L. II. t. 1. de Legibus. Tit. 2. de Senatus-Conſultis et Plebiſcitis; t. 3. de Civibus Aboriginibus et Adſcititiis; t. 4. de liberis legitimis, nothis etc. Lib. III. t. 1. de Senatu Quingentorum et Concione; t. 2 de Magiſtratibus; t. 3. de Oratoribus. Derſelbe kan auch die mannichfaltigen Geſetze, die zu verſchiedenen Zeiten in Rom gegen den Ambitus ergiengen, nachſehen. Das erſtere war dasjenige, welches den Kandidaten verbot, eine allzuweiße Toga anzulegen, um die Blicke des Volks auf ſich zu ziehen. Ne cui album in veſtimentum addere petitionis cauſa liceret. Dieſe Verordnung führt Liv. B. IV. Kap. 25. an; ſie ergieng im Jahr nach Erbauung der Stadt 323.

ger, der ſich weigert, dem Vaterland zu dienen, oder daſſelbe zu vertheidigen; der

Kk 2 Krie-

323. Die Natur des Verbots ſelbſt zeigt die Unſchuld der Zeiten an. Die Lex Poetelia, die gleichfalls Liv. B. VII. Kap. 15. beybringt, und die von ihm für das erſte Geſetz gegen den Ambitus ausgegeben wird, bewieß die Einſchleichung des Uebels. Die Lex Baebia Aemilia; die Cornelia Fulvia; die von Cicero im III. Buch von den Geſetzen angeführten, deren Namen verloren gegangen ſind; die Lex Maria; die Lex Fabia; die Lex Acilia Calpurnia; die Lex Tullia; die Lex Aufidia, die 2. Jahre nachher bekannt gemacht worden; die Lex Licinia; die Lex Pompeia; die Lex Iulia von Cäſar, und die Lex Iulia von Auguſt, die, ſo zu ſagen, ununterbrochen auf einander folgten, zeigen uns die Fortſchritte des Uebels, die Sittenverderbnis der Republik, und den Untergang der Freyheit. Unglücklicher Freyſtaat, der die Geſetze gegen dieß Verbrechen vervielfältigen und beſtändig erneuern muß! In einem ſolchen Freyſtaat wird die Vorherſagung des Jugurtha eintreffen: O urbem venalem et mature perituram, ſi emtorem invenerit. (Salluſtii Jugurtha, c. 35. Ueb.) Man ſehe Liv. auſſer den angezeigten Stellen, auch im

Krieger, der den Anblick des Feindes flieht, der bey den feindlichen Schaaren einen ſchimpflichen Zufluchtsort ſucht; der ſich des Ausreiſſens ſchuldig macht; derienige, der ohne Einwilligung der öffentlichen Gewalt unter einem fremden Fürſten ſtreitet; oder der, zu den Feinden des Vaterlands über⸗gehend, gegen daſſelbe die Waffen ergreift, die ihm zu deſſen Vertheidigung gegeben wor⸗den: Dieſe, ſage ich, ſind es, die die po⸗litiſche Ordnung verletzen, und ſich der ver⸗ſchiedenen unter dieſem Titel begriffenen Ver⸗brechen ſchuldig machen.

Einige dieſer Verbrechen finden nur in einer Art von Regierungsform Statt; ande⸗re können in allen Verfaſſungen eintreten. Einige darunter ſind ſchädlicher in Freyſtaa⸗ten als in Monarchien. Einige ſtören die öffent⸗

im XL. Buch, Kap. 19. ingleichen Epitome XLVII. Dio Caſſius L. XXXV. pag. 21. Aſcon. in Cornel. et in Milon. Cicero pro Sext. cap. 36. in Vatin. C. 15. Dio Caſſius Lib. XXXIX. p. 119. ibid. p. 162. et Lib. L. p. 600. Sueton. in Auguſt. Man ſehe auch Sigon. de Iudiciis, Lib. II. Cap. 30. V.

öffentliche Ordnung mehr in einem Staate, andere mehr in einem andern. Einige ſind fürchterlicher zu einer gewiſſen Zeit; andere ſind es zu allen Zeiten auf gleiche Art. Dem Geſetzgeber kommt es zu, dieſe Verſchiedenheiten zu bemerken, ſie mit dem Zuſtand ſeines Volkes zu vereinbaren, und den Maasſtab der Strenge ſeiner Strafverfügungen darnach einzurichten. Ich kan mich nicht genauer ausdrücken: Aber könnte ich ganz ſchweigen von einer der Abſcheulichkeiten der neuen Geſetzgebung, gegen welche man nie genug eifern kan, und auf die uns die Erörterung dieſer Verbrechen hinführt? Könnte ich mit Stillſchweigen die Grauſamkeit übergehen, mit welcher unſere Geſetze eines der geringſten Verbrechen, die bloße Deſertion, beſtrafen?

Ein Freyſtaat fordere alle Söhne des Vaterlands zur Unterſtützung deſſelben auf; er bewaffne, wenn ſeine Freyheit in Gefahr, ſeine Souveränetät auf der Spitze, ſeine Unabhängigkeit bedroht ſteht, alle Hände, die ſich darin befinden; er erkläre, wie zu Athen, denienigen für ehrlos, der ſich weigert, das

Vaterland zu vertheidigen, oder der ſeinen Poſten verläßt *); er beſtrafe als einen Hochverräther und Vaterlandsmörder den Schurken, der mit Entſagung ſeines Rechts auf die Krone, und Beſchimpfung ſeines Ruhms und ſeiner Würde, ſeine Dienſte den Feinden der Geſellſchaft, von der er ein Mitglied iſt, verkauft: Und er thut nichts, als was die Aufrechthaltung der Grundſätze der Gerechtigkeit und des allgemeinen Beſtens von ihm fordert **). Der Flüchtling zu Sparta und zu

*) Τὸν ἀστρατέυτον, καὶ τὸν δεῖλον, καὶ τὸν λειπόντα τὴν τάξιν, ἀπέχεσθαι ἀγορᾶς, μήτε στεφανοῦσθαι μήτ' εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερὰ τὰ δημοτέλη. „Wer „den Kriegsdienſt ausſchlägt, oder feige iſt, „oder ſeinen Poſten verläßt, der ſoll vom öffentlichen Gerichtsplatz ausgeſchloſſen ſeyn, „nie gekrönt werden, nie die öffentlichen „Tempel beſuchen dürfen.„ Aeſchines in Cteſiphont. Demoſthen. a. a. O. Τὸν τὰ ὅπλα ἀποβεβλήκοτα ἄτιμον εἶναι. „Wer ſeine Waffen „wegwirft, ſoll ehrlos ſeyn.„ Lyſias in Theomneſt. Orat. B.

**) Τοὺς αὐτομολοῦντας θανάτῳ ζημιοῦσθαι - - - Ἄτιμους ἔσω καὶ πολεμους τοῦ δήμου τῶν Ἀθηναίων, καὶ

zu Athen hatte die Vortheile genoſſen, gegen die er ſich verſchwor; er hatte ſelbſt zum Geſetz mitgewürkt, welches den Schuldigen jenes Verbrechens, deſſen er ſich theilhaftig machte, zum Tode verurtheilte; er war ſelbſt ein Glied der Verſammlung geweſen, die ein ſo gerechtes Strafgeſetz ausgeſprochen hatte.

In einer Monarchie fordere der Monarch eben daſſelbe von ſeinen Unterthanen; er gebrauche dieſelbe Strafe unter denſelben Umſtänden; er beſtrafe den Feigen, der die Waffen nicht ergreifen will, oder flieht, oder ſeinen Poſten verläßt, mit der Ehrloſigkeit: er beſtrafe ſogar denjenigen mit dem Tode,

 der

καὶ τῶν συμμάχων αὐτος καὶ γένος. „Die Ueberläufer ſollen mit dem Tod beſtraft werden — — Ehrlos, und ein Feind des Volks der Athenienſer und ſeiner Bundsgenoſſen ſeyen ſowohl ſie als ihr ganzes Geſchlecht.„ Die erſte Verordnung führt Ulpian. ad Timocratem, und die zweyte Demoſthenes in Philippica III. an. Man bemerke, daß hier von demjenigen die Rede iſt, der, nachdem er zum Feind geflohen, die Waffen gegen das Vaterland ergriffen hat. V.

der ſich unter das feindliche Kriegsheer aufnehmen läßt, um die Waffen, die er zu Vertheidigung des Souveräns hätte in die Hände nehmen ſollen, gegen denſelben zu kehren: In dieſem Fall ſcheint noch das Intereſſe der allgemeinen Vertheidigung die übertriebene Strenge des Geſetzes entſchuldigen zu können: Aber daß man in einer Monarchie, zur Zeit der Ruhe und des Friedens, gegen ſchlechte, um Lohn gedungene und ſchlecht bezahlte Soldaten, gegen Leute, die Betrug, Verführung oder Gewaltthätigkeit verleitet hat, ſich auf eine gewiſſe Anzahl Jahre zu verkaufen, und in Krieger umſchaffen zu laſſen; gegen Weſen, die kein anderes Gefühl als das des Mangels, in dem ſie ſchmachten, und der Sklaverey, die ſie zu Boden drückt, kennen; daß man, ſage ich, unter ſolchen Umſtänden, gegen ſolche bewaffnete Geſpenſter und Phantomen die Todesſtrafe gebraucht; daß man zum Galgen den Unglücklichen führt, der den Beſchwerlichkeiten des Hungers, der Blöße und der Sklaverey nicht länger gewachſen, geſucht hat, die verlorne Freyheit, und iene Lebhaftigkeit wieder

der zu erlangen, die nicht die Strapazen des Kriegs, ſondern der Müſſiggang in den Garniſonen, die Lumpen, die ihn bedecken *) und die ſparſame Koſt ſeinem ſchlecht gekleideten und ſchlechtgepflegten Körper benahmen; daß die väterliche Hand des Vaters des Vaterlands das Todesurtheil dieſes Elenden unterſchreibt, der aus gewiſſen Augpunkten betrachtet, gar keines Verbrechens

*) Das gewiß Uebertriebene in dieſem ganzen Gemälde, ſobald man ſich den heutigen Soldaten überhaupt dabey denkt, wird man am Verfaſſer ſehr begreiflich und verzeihlich finden, wenn man annimmt, daß blos der Italieniſche, vielleicht gar der Päbſtliche Soldat ihm bey dieſem Porträt geſeſſen hat. Die deutſchen Soldaten ſind doch die Lumpenhunde, und hungrigen muthloſen Gerippe nicht, wie der Verfaſſer die Leute aus dieſem Stand überhaupt ſchildert. Daß aber auch die beſten Italieniſchen Soldaten mit den unſrigen in keine Vergleichung zu ſetzen ſeyen, iſt ganz neuerlich erſt wieder in dem Buche: England und Italien, von J. W. von Archenholz, Leipz. 1786. II. Theil, aus dem Augenſchein und eigner Erfahrung bewieſen worden. Ueb.

ſchuldig genannt werden kan: Dieß macht die Natur ſchaudern; und alle Stärke der verführeriſchen Beredſamkeit iſt nicht im Stande, dieſe greuliche Ungerechtigkeit zu entſchuldigen. Aber wer ſollte es glauben! Während daß ein erleuchteter, weiſer Miniſter in einer militäriſchen Monarchie die Todesſtrafe bey den Deſerteurs abſchaffte *) hat der Congreß der vereinigten Amerikaniſchen Provinzen dieſelbe ſeinen braven und und freyen Vertheidigern angekündiget. Ein Jüngling von 22. Jahren war der erſte, der ſich dem Ausſpruch eines Geſetzes unterwerfen muſte, über welches ſelbſt die auf das Recht des Degens gegründeten Mächte heutzutage erröthen würden. Müſſen alſo auch in der Brüderſtadt **), in einem mit den Fah-

*) In Frankreich unter dem Miniſterium des Grafen von St. Germain. V.

**) Der Verfaſſer zielt wohl eher auf das in Amerika einheimiſche Verhältnis der Quäcker, Brüdergemeinde ꝛc. als daß er unter Città di Fratelli eine Stadt von Brüdern im allgemeinen Sinn verſtehen ſolte. Ueb.

Fahnen der Freyheit ausgeſchmücktem Lande, bey den muthigen Vertheidigern einer ſtreitig gemachten Unabhängigkeit, die Fehler unſerer Geſetze Eingang finden! Muß alſo die Herrſchaft des Irrthums von einer Halbkugel zur andern übergehen, und die Dämme der Aufklärung und der Tugend überwältigen! Muß alſo die Standarte der Freyheit eben ſo wie der Zepter des Deſpotismus mit Blute befleckt werden! Menſchen, die mit einer Hand die Ketten der Sklaverey zerbrachen, ſchämen ſich alſo nicht, in der andern das Schwert blinken zu laſſen, mit dem ſich der Henker bewaffnet! Nein! Die ehrwürdige Verſammlung, die dieſe ſchreckliche Sanktion ausſprach, wird ſicher mit dieſem ungerechten Geſetz das neue Geſetzbuch, das ſie veranſtaltet, nicht beflecken. Sie wird in dem Patriotismus und in der Ehre die Stütze des Muths, der Standhaftigkeit, und der Stärke, und in der Ehrloſigkeit die für Feigheit und Deſertion ſchickliche Strafe finden.

Wir wollen nicht dem Flüchtling und dem Niederträchtigen das Leben nehmen, ſagt

Plato, ſondern es ihm durch Schande müh=ſelig und dadurch lange machen, daß wir ihn auf ewig von der Ehre das Vaterland zu vertheidigen und für daſſelbe zu ſterben ausſchließen *).

Wei=

*) „Welche angemeſſene Strafe ſoll dem unmänn„lichen Feigen werden, der ſeine Waffen ſchänd„lich weggeworfen hat? Zumal da es unmög„lich iſt, daß einem ſolchen das Gegentheil „von iener Verwandlung zuſtoſſe, nach wel„cher Käneus der Theſſalier durch eine über„natürliche Würkung ſeine weibliche Natur „in eine männliche ſoll umgewandelt haben: „Denn für einen ſolchen Menſchen wäre im „umgekehrten Fall die Verwandlung aus ei„ner Mannsperſon in ein Weib die ſchicklich„ſte Strafe. Weil alſo dieß nicht möglich „iſt, ſo wollen wir, was dieſem am nächſten „kommt, einen ſolchen ſein Leben ſo ſehr lie„benden Menſchen ſeine übrige Lebenszeit „hindurch ſchlechterdings keiner Gefahr mehr „ausſetzen, ſondern ihn, ſo lange als es mög„lich iſt, als einen Feigen mit Schande be„deckt leben laſſen. Hierüber alſo folgendes „Geſetz: Wer wegen ſchimpflichen Wegwer„fens der Waffen verurtheilt iſt, den ſoll kein

„Feld=

Weiſe und ruhmwürdige Penſylvanier, warum müſſet ihr denn, ſtatt den Grundſätzen dieſes alten Republikaners zu folgen, denſelben lieber die Gebote des Deſpotismus und die Ueberlieferung der Sklaverey vorziehen? Warum müſſet ihr im Krieg und im Frieden, im Gericht und im Felde nicht auf gleiche Weiſe euch erinnern, daß ihr frey ſeyd; daß ihr eure Freyheit durch euer Blut erkauft habt; daß ihr eure Mutter wegen der Ungerechtigkeiten eurer Brüder verkennen muſtet; daß ihr die alten Geſetze, die euch regierten, abſchaffet, weil ſie euch unterdrückten; daß ihr ein Joch abgeſchüttelt habt, das für euern muthigen Stolz zu drückend war, wenn es gleich andern Völkern, die das Unglück hatten, ſelbſt das Andenken an ihre Würde zu verlieren, noch leicht geſchienen hätte.

War-

„Feldherr oder anderer oberſter Befehlshaber „im Krieg mehr zum Soldaten annehmen.„ Plato, von den Geſetzen, Dialog. XII. (Band IX. S. 188. f. Zweybr. Ausg.) W.

Warum müſſet ihr bey Entwerfung des groſſen Geſetzbuches, das man von euch erwartet, nicht daran gedenken, daß ihr ienes große feſte Land bewohnet, welches der einzige Zufluchtsort der Freyheit und das traurigſte Beyſpiel für den Deſpotismus und die Tyranney iſt? Wiſſet ihr vielleicht nicht, daß ein Geſetz wie dieſes, dem niedrigen Anhänger des Deſpotismus ein Mittel darbieten würde, die Freyheit zu läſtern; daß die Irrthümer freyer Menſchen von denienigen ausgeſpäht und gezählt werden, welche nicht wollen, daß die Menſchen frey ſeyen; daß ieder Misbrauch der Gleichheit in einer Gegend ein Vorwand iſt, ſie in einer andern zu zerſtören; daß die gröſten Uebel der Sklaverey von den kleinſten Unbequemlichkeiten der Freyheit ſtärker und feſter gemacht werden? Glaubt ihr, daß, während der ausgeriſſene Jüngling von euch zum Galgen geführt wurde, der Vertheidiger der alten Abhängigkeit ſtumm bey dieſem Schauſpiel geblieben ſey? Glaubt ihr, daß er dieſe Gelegenheit nicht benützt habe, den Samen der Sklaverey in den Herzen eurer Mitbürger

auf=

aufzufriſchen? Glaubt ihr, daß in einer Entfernung von tauſend Meilen, wenn die Nachricht von dieſem grauſamen Urtheil in die Monarchien Europens gekommen iſt, der ſchändliche Hofſchmeichler und der niedrige Sklave nicht werden geſagt haben: „So verfährt man alſo in dem unabhängigen Amerika, in dieſem freyen Staate, welcher den „Gegenſtand der Bewunderung des Schwärmers und des Fanatikers ausmacht? Glückliche Sklaven, wird er ferner geſagt haben, wagt es iezt, euch zu beklagen, daß „ich Geſetze und Freyheit verachte. Unter „einem Deſpoten könnet ihr hoffen, euern „Herrn zu erweichen: aber wer wird das „Geſetz verſöhnen, wenn es ſelbſt eine Tugend des Richters iſt, daſſelbe unbiegſam zu „machen?„

Freye Bürger des unabhängigen Amerika, ihr ſeyd zu tugendhaft und zu aufgeklärt, als daß ihr nicht wüſtet, daß ihr durch die Eroberung des Rechts, euch ſelbſt zu beherrſchen, vor den Augen der Welt die heilige Pflicht auf euch genommen habt, weiſer, gemäßigter und glücklicher als alle andern Völker

ker zu ſeyn. Ihr müßt dem Richterſtuhl des Menſchen-Geſchlechts von allen Trugſchlüſſen Rechenſchaft geben, welche eure Irrthümer gegen die Freyheit hervorbringen könnten. Hütet euch alſo, ihre Vertheidiger ſchamroth und ihren Feinden zu reden zu machen.

Achtundvierzigſtes Kapitel.

Vierte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue.

Die Verbrechen gegen die öffentliche Treue machen einen Anhang der Verbrechen gegen die allgemeine Ordnung aus. Sich des anvertrauten Guts, des öffentlichen Zutrauens dazu bedienen, um diejenigen Pflichten zu übertreten, welche von dieſem Gut ſelbſt abhängen, dieß iſt der Charakter der in dieſer Klaſſe begriffenen Verbrechen. Die Vergehungen der Obrigkeiten und Richter gegen die öffentliche Gerechtigkeit könnten gleichfalls in dieſer Klaſſe eine Stelle erhalten. Aber da ſie jenem Gegenſtande näher liegen, ſo haben wir geglaubt, ſie eher unter dem Titel

tel der Verbrechen gegen die öffentliche Gerechtigkeit einſchalten zu müſſen. Der Leſer, der meine Gedankenreihe aufmerkſam verfolgt, wird die verborgene Ordnung bemerken, die ich in dieſer neuen Klaſſificirung der Verbrechen beobachte; er wird den Faden finden, der mich in dieſem unermeßlichen Labyrinth leitet.

Das Pekulat bey Verwaltern oder Verwahrern der öffentlichen Einkünfte *); das Verbrechen der Verfälſchung bey Notarien oder öffentlichen Schreibern **); Verfälſchung oder Verringerung der Münzen bey Perſonen, welche Münzen zu prägen öffentlich ange=

*) Man ſehe im vorigen Kapitel den fünften Titel. Verf.

**) Dieß Verbrechen beſtrafen die meiſten peinlichen Geſetzbücher Europens mit dem Abhauen der Hand. Aber in einer Geſetzgebung, in welcher die Menſchheit die Straf=Sanktion leitet, ſollte die Verſtümmlung der Glieder nicht Statt haben. Dieſe Strafe ward von den Aegyptiern eingeführt. S. Diodor. B. I. S. 89. B.

angeſtellt ſind *); Verletzung der Staatsgeheimniſſe bey einer öffentlichen Perſon, der dieſelben anvertraut ſind **); Misbrauch des Siegels des Souveräns auf Seiten deſſen, der es bewahrt; Betrug des Vormunds gegen ſeinen Mündel; betrügeriſches Falliment eines öffentlichen Kaufmanns, ſind die Verbrechen, die zu dieſer Klaſſe gehören.

Der unermeßliche Umfang der Materie, die ich unter den Händen habe, und die Kürze, welche ich mir zum Geſetz machte, das ich gleichwol oft übertrete, wenn die Empfindung mich hinreißt, erlauben mir nicht, einige meiner Gedanken in Rückſicht auf die Natur

*) Diß Vergehen verdient eine gröſſere Strafe, welche derienige Münzverfälſcher, der in der Münzſtätte nicht angeſtellt iſt, nicht verdient. Im Römiſchen Recht findet man auch dieſen Unterſchied. Man ſehe L. 6. §. 1. Dig. ad Leg. Iul. Peculat. et L. 2. Cod. de falſa moneta. V.

**) Derſelbe Geſetzgeber, der in Aegypten den Verluſt der Hand auf das eben kurz erwähnte Verbrechen ſetzte, verordnete das Ausſchneiden der Zunge für den, der ein öffentliches Geheimnis verletzt hatte. V.

Natur dieſer Verbrechen zu eröffnen. Ich opfere ſie gerne dieſer beſchwerlichen Kürze auf; aber ich könnte nicht, ohne mir ſelbſt Vorwürfe zu machen, diejenigen unterdrücken, die das letzte dieſer Verbrechen, das betrügeriſche Falliment, angehen. Die Urſache, warum ich nicht ſchweigen kan, iſt dieſe, daß ich einen eigenen Irrthum von mir verbeſſern will.

In dem zweyten Buch dieſes Werks, als ich von dem Hindernis redete, welches die häufigen Fallimente dem Handel verurſachen, und wo ich einen neuen Plan, den man zu Verhütung derſelben befolgen müſte, und eine neue Strafordnung für ſie angab, ſchlug ich das **Brandmarken** der Stirne des Schuldigen vor, und daß man mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Verbrechens ſeine Schande und ſeine Treubrüchigkeit anzeigen ſollte, wobey ich ſagte, daß ſeine Perſon, wenn er mit dieſem Brandmal geziert wäre, frey zu laſſen und der Ehrloſe der Geſellſchaft wieder zu geben ſey *). Weiteres Nachdenken über

*) Im zweyten Buch, Kap. 25. V.

das Strafſyſtem veranlaßt mich, dieſen unwillkürlichen Irrthum zu bereuen *). Das Geſetz darf, wie bereits bemerkt worden **), das Brandmarken nur bey denienigen Verbrechen gebrauchen, bey welchen dieſe Strafe mit dem Tod oder dem beſtändigen Verluſt der Freyheit ſich vereinbaren läßt. Ein Menſch, der das Zeichen ſeiner Schande auf der Stirne trägt, muß ein Ungeheuer werden,

*) Herr Doctor und Profeſſor Püttmann in Leipzig wird dieſem Widerruf unſers Verfaſſers gewiß den Beyfall geben, den er deſſen Vorſchlag von Brandmarken der Stirne mit Recht verſagte. S. dieſes berühmten Rechtslehrers Programm de numero decoctorum prudentia legiſlatoria minuendo, ſ. de remediis nonnullis contra frequentiam bonor. Ceſſionis et Creditorum Concurſus. Lipſ. 1785. in welcher kleinen aber reichhaltigen Schrift Herr Püttmann das Werk unſers Verfaſſers bey ſeinem Süjet mit zum Grunde gelegt, geprüft und in manchen Stücken berichtiget und widerlegt hat. S. Altdorf. Allgem. juriſt. Bibliothek VI. Bands, 1. St. S. 72. f. Ueberſ.

**) Im 41ſten Kapitel dieſes dritten Buchs. V.

den, ſobald er in Freyheit geſetzt iſt. Verſichert, daß er das Zutrauen ſeiner Nebengeſchöpfe in keinem Winkel der Erde, wo er nur hingehen mag, ſich mehr erwerben kan, hat er nur zwiſchen einer freywilligen und beſtändigen Gefangenſchaft zu wählen, oder er muß ſich den abſcheulichſten Verbrechen überlaſſen. Im erſten Fall erweißt ihm das Geſetz, welches ihm die Freyheit wieder giebt, keine Wohlthat; im zweyten giebt es ihm zu neuen Verbrechen und folglich zu neuen Strafen die Anlage; und giebt zugleich der Geſellſchaft einen Menſchen, der kein anderes Intereſſe, keine andere Abſichten haben kan, als dieſelbe zu beleidigen. Zu der von uns vorgeſchlagenen Strafe müſte alſo noch die des beſtändigen Verluſts der perſönlichen Freyheit hinzukommen.

Da dieß Verbrechen, wie alle andern, verſchiedener Grade fähig iſt, ſo ſollte der Geſetzgeber die vorgeſchlagene Strafe nur auf das mit dem höchſten Grad von Vorſatz begangene Verbrechen dieſer Art ſetzen. Das nicht betrügeriſche, ſondern von der Uebertretung derienigen Aufwands-Geſetze, die

wir am angeführten Ort vortrugen, herrüh≠ rende Falliment ſollte eine weit geringere Strafe als dieſe höchſte verdienen, weil nur entweder der erſte Grad des Vorſatzes, oder der höchſte Grad der Schuld dabey anzu≠ nehmen wäre. Der Geſetzgeber ſollte alſo die verhältnismäſigen Strafen auf die drey Grade der Schuld und auf die drey Grade des Vorſatzes feſtſetzen. Er könnte das Brandmahlen nebſt dem beſtändigen Verluſt der Freyheit auf den höchſten Grad des Vor≠ ſatzes; den beſtändigen Verluſt der Freyheit und die bloße Ehrloſigkeit, ohne Brandmah≠ len, auf den zweyten Grad des Vorſatzes; die bloße Ehrloſigkeit und den Verluſt der Freyheit auf eine gewiſſe Zeit auf den drit≠ ten; die Ausſchließung von allen bürgerli≠ chen Aemtern und Würden nebſt dem Ver≠ luſt der Freyheit auf eine kürzere Zeit, auf den höchſten Grad der Schuld, die bloße Ausſchließung von Aemtern und Würden auf den zweyten Grad derſelben, und endlich den bloßen Verluſt der Freyheit auf eine einge≠ ſchränkte Zeit auf den geringſten Grad der Schuld feſtſetzen. Den Richtern käme es

als≠

alsdann zu, nach den vorgelegten Grundregeln zu unterſuchen, zu welchem der ſechs Grade das Falliment zu rechnen wäre, über das ſie ihr Urtheil fällen ſollten. Der Muth des Kaufmanns darf nicht durch ſchreckliche Strafen niedergeſchlagen werden; es iſt ſchon dieienige Strafe hinlänglich, die aus der Sache ſelbſt fließt. Der Geſetzgeber darf blos die Nachläſſigkeit oder den Betrug ſtrafen. Ich bitte den Leſer, dasienige, was ich über dieſen Gegenſtand gedacht habe, ſich wieder ins Gedächtnis zu rufen, und es mit der dabey getroffenen Verbeſſerung zu vereinbaren; alsdann wird er ſehen, was zu ändern, und was völlig in ſeinem vorigen Zuſtand zu laſſen wäre.

Neunundvierzigſtes Kapitel.

Fünfte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen das Völkerrecht.

Der Gebrauch und die ſtillſchweigende Einwilligung der Nationen hat gewiſſe auf der Anwendung der allgemeinen Grundſätze der

Vernunft beruhende Regeln eingeführt und angenommen, nach welchen ihr wechſelſeitiges Betragen eingerichtet, die Pflichten und Rechte eines Volks gegen das andere beſtimmt, und den von einander unabhängigen Nationen gewiſſe moraliſche Feſſeln angelegt werden, die keine unter ihnen zerbrechen darf, wenn ſie nicht der andern das Recht geben will, ſich wider ſie zu bewaffnen, und ſie durch die Erfahrung der Kriegsunfälle von der ſtillſchweigenden Sanktion dieſes allgemeinen Geſetzes zu überzeugen. Das Aggregat dieſer Regeln macht dasienige aus, was man das Völkerrecht nennt. Die Aufſicht über dieß Recht unter den verſchiedenen Völkern iſt den Kriegsſchaaren und Armeen anvertraut; aber die Aufſicht über dieß Recht unter den einzelnen Gliedern einer ieden Nation muß der Regierung und den Geſetzen überlaſſen bleiben.

Wenn ein Bürger eine von den auf dieſem allgemeinen Geſetz beruhenden Pflichten übertritt, ſo kommt es der Regierung zu, ihn zur Erhaltung des Friedens auf der Erde mit einer ſchicklichen Strafe zu belegen; weil

weil ein ganzes Volk ſich umſonſt bemühen würde denſelben zu erhalten, wenn ſeine einzelnen Glieder ungeſtraft ſich dawider vergehen könnten. Die Strafloſigkeit eines Verbrechers, der das Völkerrecht beleidiget hat, kan ein beſonderes Verbrechen in ein allgemeines Verbrechen verwandeln; ſie kan den Souverän zum Theilnehmer ſeines Vergehens machen; ſie kan dem Staat einen Krieg zuziehen, und auf das Haupt aller ſeiner Mitbürger iene Strafe fallen machen, die er allein wegen ſeines Verbrechens verdient hätte. Wenn man die Brittiſche Geſetzgebung ausnimmt, ſo findet man in den peinlichen Geſetzbüchern von Europa keine Strafen auf ſolche Verbrechen geſetzt. Die Regierung ſtraft ſie willkürlich, ohne daß eine geſetzliche Verordnung darüber vorhanden wäre. Aber dieſe Verfahrungsart dürfte in einem neuen Geſetzbuch nicht beybehalten werden, deſſen Hauptabſicht darin beſtände, das Gebäude der bürgerlichen Freyheit auf die Ruinen der willkürlichen Gewalt und auf den ſichern Grund der Geſetze aufzuführen. Dieß iſt die Urſache, warum ich

 bey

bey der Vertheilung der Verbrechen nicht unterlaſſen wollte, den Vergehungen gegen das Völkerrecht eine beſondere Klaſſe anzuweiſen. Wir werden ſie unter 5. Gegenſtände bringen: 1) Misbrauch der Gewalt gegen auswärtige Nationen, von Seiten derer, welche eine Armee commandiren und dirigiren: 2) Verletzuug der Rechte der Bothſchafter oder Repräſentanten: 3) Verletzung des ſichern Geleits: 4) Uebertretung irgend eines beſondern Vertrags der eigenen Nation mit einer fremden: 5) Seeräuberey.

I. Ohne uns von unſerm Hauptſatze zu entfernen; ohne die Beweggründe zu unterſuchen, aus welchen ein Volk mit einem andern Volk Krieg anfangen kan, können wir zuverläſſig behaupten, daß das Recht denſelben zu erklären allein dem Souverän zukomme. Wenn der General oder Feldherr, ſeine Gewalt misbrauchend, eigenmächtig die Waffen gegen ein Volk wendet, das ſein Souverän nicht für ſeinen Feind erklärt hatte, ſo macht er ſich des höchſten der unter dieſer Klaſſe begriffenen Verbrechen ſchuldig. Plato will, daß der dieſes Verbrecheus

ſchuldig erfundene zum Tode verurtheilt werde *); und dieſe Verordnung ſollte auch in ein Geſetzbuch aufgenommen werden, in welchem die gröſte Mäſſigung in den Strafen beobachtet würde.

Solche Grauſamkeiten gegen die Gefangenen, welche die angenommenen Kriegsgeſetze verbieten, machen das zweyte Verbrechen des Generals oder Feldherrns gegen das Völkerrecht aus, deſſen Hauptgeſetz dieſes iſt: Im Frieden ſo viel Gutes als möglich und im Krieg ſo wenig Böſes als möglich zu ſtiften. Die Menſchlichkeit, welche das Chriſtenthum und die Fortſchritte der Kultur der Europäiſchen Völker über dieſen Theil des Völkerrechts verbreitet hat, muß von den beſondern Geſetzen einer jeden Nation kräftig unterſtützt und aufrecht gehalten wer-

*) „Wenn Jemand eigenmächtig für ſich Krieg oder „Frieden mit einem Volke ohne Beyſtimmung „des gemeinen Weſens erhebt oder ſchließt, „der ſoll mit dem Tode beſtraft werden.„ Plato, von den Geſetzen, Dial. XII. (B. IX. S. 205. Zweybr. Ausg.) V.

werden. Der Feldherr, der ſie verletzt, iſt als ein Ungeheuer ſelbſt der Nation, die er vertheidiget, zu betrachten. Er giebt ihre Vertheidiger der Verläumdung und den Grauſamkeiten Preis, die er an ſeinen unſchuldigen und unglücklichen Gefangenen grauſamerweiſe ausübte. Die Geſchichten des letztern Kriegs liefern einen traurigen Beweis dieſer Wahrheit.

Es giebt endlich noch viele andere von allen Mächten anerkannte und angenommene feſtgeſetzte Anordnungen über das Betragen, das gegen Feinde oder Fremde, ſowohl zu Waſſer als zu Land, von den Befehlshabern der See- oder der Landmacht zu beobachten iſt; die ich der Kürze wegen hier nicht anführe. Die Uebertretung dieſer Anordnungen machen lauter Verbrechen gegen das Völkerrecht aus, auf welche der Geſetzgeber die der Natur und Schwere der Uebertretung angemeſſenen Strafen ſetzen muß.

II. Die Repräſentanten der auswärtigen Nationen haben zu allen Zeiten und an allen Orten diejenige Verehrung gefordert, diejenigen Freyheiten genoſſen, diejenige Achtung erhal-

erhalten, die man dem Souverän ſelbſt, den ſie vorſtellen, ſchuldig ſeyn würde.

Die Rechte der Geſandten verletzen, ſagt Tacitus, heißt diejenigen Regeln übertreten, welche auch unter Feinden beobachtet und in Ehren gehalten werden *). Cicero glaubt, daß das menſchliche und göttliche Recht verletzt werde, wenn die Rechte der Ambaſſadeurs und Geſandten hintangeſetzt werden **). Ammianus Marcellinus hat uns die religiöſe Meinung der Alten über dieſen Gegenſtand aufbewahrt. Sie glaubten, daß die Gottheit bey dieſem Verbrechen unerbittlich ſey, und daß die Furien, als Dienerinnen ihrer Rache, unabläſſig das Ungeheuer, das ſich deſſelben ſchuldig gemacht hätte, quälen würden.

*) Hoſtium quoque ius, et ſacra legationis, et fas gentium rupiſtis. Annal. Lib. I. Cap. 42. nr. 3. Sacrum etiam inter exteras gentes legatorum ius. Hiſt. III. cap. 80. B.

**) Sic enim ſentio, ius legatorum, cum hominum praeſidio munitum ſit, tum etiam diuino iure eſſe uallatum. Cicero Orat. de Haruſp. Reſponſis C. 16. B.

den *). Man darf nur die Schilderung, die Livius von dem Vergehen der Fidenater macht, leſen, wenn man den Abſcheu ſehen will, den die Alten vor dieſem Verbrechen hatten **).

In unſern Tagen muß die bey allen Nationen Europens eingeführte Sitte, einander wechſelſeitig durch die Ambaſſadeurs und Miniſters auszuſpähen, nach welcher in iedem Staate, nur an einem Ort mehr als an dem andern, eine beträchtliche Anzahl Repräſentanten ſich beſtändig aufhält, auch eine gröſſere Wachſachkeit der Geſetze erfordern, damit ihre Rechte reſpektirt werden, die bey einer häufigern Anzahl der Verbindungen leichter könnten verletzt werden. Wer auf das Leben des Ambaſſadeurs einen Angriff macht; wer ſeine Perſon mit Thaten oder Worten beleidiget; die Obrigkeit, oder der Diener der öffentlichen Gerechtigkeit, der die perſönlichen und reellen Freyheiten, ſowohl des

*) Ultrices legatorum dirae uiolationem iuris gentium proſequantur. V.

**) Liv. Lib. IV. cap. 17. ff. V.

des Repräſentanten ſelbſt, als derer, die ſein Gefolge ausmachen, nicht reſpektirt; alle dieſe machen ſich eines Verbrechens gegen das Völkerrecht ſchuldig. Da die Schwere dieſer Verbrechen verſchieden iſt, ſo müſſen auch die Strafen derſelben verſchieden ſeyn.

Die Geſetze müſſen alſo alle die Verbrechen von einander unterſcheiden, um auch die Strafen wohl unterſcheiden zu können; und da, blos die Perſon des Königes in einer Monarchie, oder der erſten Magiſtratsperſon des Volks in einer Republick ausgenommen, es keine Perſon giebt, deren erlittene Beleidigungen gröſſeres Uebel in einem Staat hervorbringen kan, als die dem Repräſentanten einer auswärtigen Macht zugefügte Beleidigung erzeugen muß, ſo iſt es billig, daß die Strafverfügungen auf ſolche Verbrechen ſehr ſtrenge ſeyen, weil der Hauptmaasſtab der Strafen ſich nach dem Einfluß beſtimmen muß, den der verletzte Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung hat *).

III. Die

*) In England wird, nach dem Statut VII. Kap. 12. der Königin Anna, wenn kraft eines Pro-

III. Die Verletzung des ſichern Geleits iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen das Völkerrecht. Friede iſt das erſte Geſetz der Nationen, und Krieg eines der gröſten Uebel derſelben. Alles dasienige alſo, was zu Erhaltung oder Wiederherſtellung des Friedens in einem Staate beyträgt, muß gewiſſenhaft beobachtet werden. Das ſichere Geleit, das denen ertheilt wird, die von auswärtigen Mächten, mit dieſem wichtigen Gegenſtande bevollmächtiget, abgeſchickt werden, macht ihre Perſonen ſo zu ſagen heilig. Die Verletzung

Proceſſes ein Ambaſſadeur oder eine Perſon aus ſeinem Hauſe gefänglich eingezogen, oder deſſen Effekten in Beſchlag genommen werden, der Proceß pleno iure von dem Geſetz für nichtig, uud Jeder, der daran Theil hatte, für einen Uebertreter des Geſetzes der Nationen, und für einen Störer der öffentlichen Ruhe erklärt, und als ein ſolcher geſtraft. Im Fall einer ausnehmenden Beleidigung hat das Geſetz weiter keine beſondere Strafe feſtgeſetzt, aber es hat den 3. Oberrichtern des Reichs unumſchränkte Gewalt gegeben, die Strafe nach der Beſchimpfung verhältnismäſſig

letzung des ſichern Geleits wurde alſo von ieher mit Recht für eines der ſchwerſten und unſeligſten Verbrechen gehalten.

IV. Zwey Nationen können gewiſſe Verbindlichkeiten mit einander errichten, die nicht auf dem allgemeinen Völkerrecht, ſondern auf einem beſondern Traktat beruhen; und dieſe Verbindlichkeiten können bisweilen von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß ein einzelnes Glied der Geſellſchaft ſie verletzen kan. Dergleichen wären, wenn ſich eine Nation gegen die andere verbindlich machte, an einem gewiſſen Ort keinen Handel zu treiben; keine

ſig zu verhängen. Dieſe Unbeſtimmtheit iſt indeß der brittiſchen Geſetzgebung nicht würdig. Bey iedem Verbrechen muß der Bürger wiſſen, was für einer Gefahr er ſich durch die Begehung deſſelben ausſetzet, und die Feſtſetzung der Strafe muß bey einem ieden Verbrechen allezeit das Werk des Geſetzes, nie der Obrigkeit oder des Richters ſeyn. Dieſe lange und mühſame Vertheilung der Verbrechen würde zu nichts nützen, wenn ſie nicht zu Erreichung dieſer großen Abſicht beſtimmt wäre. Verf.

ne Dämme an einem Fluß, der beyde trennt, aufzuführen, wenn dieſelben dem angränzenden Volk Verwüſtung drohen könnten; an einem gewiſſen Ort keine Fiſcherey zu treiben; und noch mehrere von der Art, zu deren Uebertretung nicht öffentliche Gewalt nöthig iſt, ſondern die auch durch Privat-Gewaltthätigkeiten ſchon können überſchritten werden. Dieſe Ueberſchreitungen gehören auch in die Klaſſe der Verbrechen gegen das Völkerrecht, weil das Völkerrecht es iſt, das die gewiſſenhafte Beobachtung der Traktaten erfordert.

V. Die Seeräuberey iſt endlich das letzte, aber vielleicht eines der ſchwerſten Verbrechen, die zu dieſer Klaſſe gehören.

Dieſes zu allen Zeiten ſchädliche Verbrechen iſt es heutzutage noch um ſo mehr durch den Einfluß geworden, den der Handel auf den Wohlſtand der Völker hat. Glücklicherweiſe iſt es in Europa weit ſeltner geworden, weil alle Mächte das Intereſſe einſahen, ihre wechſelſeitigen Unterthanen einander immer näher zu bringen. Aber wer ſollte es glauben? Während dem, daß die Ge-

ſetze

ſetze es mit der gröſten Strenge in Friedens⸗zeiten beſtrafen, begünſtigen die Staaten thörichterweiſe daſſelbe im Krieg. Sie ma⸗chen die Menſchen in einem Verbrechen geübt, das ihre Geſetze zu verhüten ſuchen; ſie ge⸗wöhnen ſie an ein Handwerk, das von ge⸗ſitteten und cultivirten Völkern am meiſten ſollte verabſcheut werden.

Der große Schaden, den die bewaffne⸗ten Fahrzeuge in dieſem letztern Krieg, be⸗ſonders den Nationen der beyden Halbkugeln zugefügt haben; der geringe Vortheil, den die Nationen, aus deren Häfen ſie ausliefen, ſelbſt davon hatten; die Fortſchritte, die das Syſtem der gewaffneten Neutralität hat *); dieß ſind lauter Urſachen, die uns hoffen laſſen, daß eheſtens dem gemeinen Völker⸗rechte ein neues Geſetz werde beygefügt wer⸗

 den,

*) Der Verfaſſer ſchrieb dieß noch, da der Eng⸗liſch⸗Amerikaniſche Krieg, der aus demſelben entſtandene Krieg Englands mit Frankreich, Spanien und Holland, und die mitten innen ſtehende bewaffnete Neutralität, welche ſo vieles Aufſehen erregte, fortdauerten. Ueb.

den, welches kriegführenden Nationen verbieten wird, in Zukunft zu dieſem ſchändlichen Mittel, ihren Feinden auf Koſten der allgemeinen Ruhe zu ſchaden, ihre Zuflucht zu nehmen.

Funfzigſtes Kapitel.

Sechſte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen die Ordnung der Familien.

Nachdem wir in den vorigen Kapiteln dieienigen Verbrechen, welche in der unmittelbarſten Beziehung mit dem ganzen geſellſchaftlichen Körper ſtehen, aufgezählt, und in ihre gehörigen Klaſſen geordnet haben, iſt es nun Zeit, uns wieder zu denienigen zu wenden, welche die ihn ausmachenden einzelnen Glieder am unmittelbarſten angehen. Zwiſchen dem Staat und dem Bürger befindet ſich mitten innen eine Geſellſchaft, nämlich die Familie. Damit wir nun bey dieſer Vertheilung der Verbrechen völlig dieienige Methode beobachten, deren dieſer Gegenſtand fähig iſt, müſſen wir mit denen den

An-

Anfang machen, die die Ordnung der Familien ſtören oder vernichten. Das erſte darunter iſt der Elternmord.

Wenn man die Geſetze der Alten über dieſes Verbrechen nachſieht, ſo wird man ſie entweder völlig davon ſchweigen oder ihre Strenge ganz ausſtudiret finden.

In Perſien hielt das Geſetz denienigen Sohn für einen Baſtard, der ſeinen vermeintlichen Vater getödet hatte, und als ſolcher wurde er wie ein gewöhnlicher bloßer Mörder beſtraft *). In Athen errichtete Solon gar kein Geſetz wider den Vatermord **); und in Rom vergiengen Jahrhunderte, ehe dieſes Verbrechen eine eigene

*) Herodot. Vielleicht hat dieſelbe Subtilität es veranlaßt, daß in England die Strafe des Vatermords nicht verſchieden von der Strafe eines vorbedachten Mords iſt. S. Blackſtone peinl. Geſetzbuch von England, Kap. XIV. V.

**) Man ſehe Cicero pro Sext. Roſc. Amerino, wo er bemerkt, daß das Auſſerordentliche dieſes Verbrechens dieſe Geſetzgeber die Exiſtenz deſſelben gar nicht für möglich halten ließ. V.

Sanktion erhalten hatte. Das von Feſtus angeführte Geſetz des Numa zeigt uns, daß man iedem Todſchlag eines freyen Menſchen dieſen Namen gab *). Si quis liberum hominem ſciens dolo malo morti duit, parricida eſto. Dieß beſtärkt uns in dem bereits oben ausgeführten Gedanken **), daß zu

*) Feſtus, voce *Parricidium*. Das Fragment des Lex Regia, das uns eben dieſer Feſtus aufbewahrt hat, zeigt uns, daß das Geſetz nicht den Fall eines eigentlichen Vatermords, ſondern blos den einer dem Vater zugefügten groben Beleidigung vorhergeſehen hatte. Sei. Parentem. Puer. Verberit. Aſt. Oloc. Ploraſit. Diveis. Parentum. Sacer. Eſtod. Sei. Nurus. Sacra. Diveis. Parentum. Eſtod. S. Feſtus, voce *Plorare*. Verf.

**) Im 36ſten Kap. dieſes Buchs, wo von dem Verhältnis des Strafſyſtems zu dem Zuſtand der Geſellſchaft die Rede war. Mir iſt es nicht bekannt, daß Jemand anders dieſem alten Geſetz dieſe Auslegung gegeben habe; dieß würde mich veranlaſſen, in die meinige einen Zweifel zu ſetzen, wenn mich nicht eine neue Reihe von Gedanken darauf hingeführt hätte. Verf.

zu ienen Zeiten die Patrizier (Patres), die einigen freyen Menſchen waren. Wer einen freyen Menſchen umbrachte, war ein Parricida (Vatermörder), weil er einen Pater (Vater), einen Patrizier umbrachte. In dem Zwölftafelgeſetz finden wir die erſte Strafverfügung auf den eigentlichen Vatermord feſtgeſetzt. Die Strafe wurde hierauf geſchärft und ausgedehnt, und Jedermann kannte die Natur und Schwere derſelben *)

 Die

*) Qui malum carmen incantaſſit, malum uenenum faxit duitue, parricida eſto. Qui parentem necaſſit, caput obnubito, culeoque inſutus in profluentem mergitor. (S. Val. Maximus Lib. I. C. I. §. 13. Feſtus, voc. Nuptias, und Nonius cap. 2. über das, was er von den Wörtern Perbitere und Perire ſagt.) Dieſe Strafe der XII. Tafelgeſetze wurde hierauf auf folgende Art abgeändert. Man ſteckte den Vatermörder, nachdem er vorher war ausgehauen worden, in einen ledernen Sack, in Geſellſchaft eines Affens, eines Hunds, einer Otter und eines Hahns, und warf ihn darauf in das Waſſer. (S. Modeſtin. in L. 9. Dig. de Parricid.) Das Pompeiiſche Geſetz beſtätigte nachher dieſe alte Strafe und dehnte ſie auf alle Mordthaten

Die Römiſchen Geſetze verfielen vom Still⸗ſchweigen in eine übermäſſige Strenge. Ei⸗ne und eben dieſelbe Urſache brachte viel⸗leicht die beyden Würkungen hervor; aber eine vollkommenere Geſetzgebung würde die⸗ſe beyden Extreme auf gleiche Art vermie⸗den haben. So abſcheulich auch ein Ver⸗brechen ſeyn mag, ſo wird doch ein weiſer Geſetzgeber die wirkliche Ereignis deſſelben nie für unmöglich halten, oder die feſtge⸗ſtellten Grundſätze vergeſſen, nach denen die Strafe beſtimmt werden muß. Plato, den ich ſo oft anführe, weil er mir oft Unterricht und

thaten aus, welche gegen Vater, Mutter, Groß⸗vater, Großmutter, Bruder, Schweſter, Patron oder deſſen Gattin ausgeübt wurden. S. Paul. Recept. Sentent. L. V. Tit. 24. ap. Schulting. p. 512. f. Ich rede nicht von den ſpätern Ver⸗ordnungen der Römiſchen Geſetzgebung, die ſich auf dieſes Verbrechen bezogen, weil ich mich ſonſt weiter ausbreiten müſte, als ich thun könnte. Der Leſer kan das bekannte Werk des Anton. Matthaei, nämlich deſſen Commentar über das XLVIII. B. 6. Tit. der Pandekten, nachſehen. V.

und Aufklärung giebt, verwarf, ungeachtet des Abſcheus, mit dem er uns dieſes Verbrechen abmahlt, und ungeachtet ſeines günſtigen Vorurtheils für die Aegyptiſchen Gebräuche, dennoch die ſchreckliche Strafe, welche bey dieſem Volk dem Vatermörder beſtimmt war *). In dem Strafgeſetz, das er vorſchlägt, findet man die Mäßigung der

 Stra-

*) Diodor B. I. S. 88. hat uns die Strafe aufbewahrt, mit welcher der Vatermord in Aegypten belegt wurde. Man durchſtach den Körper des Vatermörders mit vielen kleinen Fingers langen Röhrchen, wickelte ihn nachher in einen Büſchel Dornen ein, und legte Feuer daran. Die Strafe eines Vaters, der ſeinen Sohn umbrachte, war ganz verſchieden hievon. Er muſte 3. Täge und 3. Nächte hinter einander den ermordeten Sohn in den Armen mitten im Kreis der öffentlichen Stadtwache, die um ihn herum ſtand, halten. Starb er nicht vor Reue und Schaam, ſo ließ ihm das Geſetz, den Vorwürfen ſeines Gewiſſens Preis gegeben, das Leben. Die Strafe des zweyten Verbrechens ſcheint mir beyfallswürdiger, als die des erſten zu ſeyn. V.

Strafe mit dem Abſcheu und Entſetzen, das ſie hervorbringen ſollte, auf eine bewundernswürdige Weiſe vereinbart.

Man richte, ſagt er, den Vatermörder hin; man führe ſeinen Leichnam nackt auſſer die Stadt an den beſtimmten Ort, wo die drey Landſtraßen ſich vereinigen; dann werfe in Gegenwart des Volks und in deſſen Namen eine iede obrigkeitliche Perſon einen Stein auf ſein Haupt; endlich bringe man den Körper über die Gränzen der Republik, und laſſe ihn da nach der Vorſchrifft der Geſetze unbegraben liegen *). Dieſe bewundernswürdige Strafe hat der göttliche Plato vorgeſchlagen. Die Geſetzgeber, welche das Verhältnis zwiſchen der Strafe und dem Verbrechen in Martern ſuchten, verfehl-

*) „Wer eines ſolchen Mords ſchuldig befunden „worden, der ſoll ſowohl von den Gerichts„dienern als von den Magiſtratsperſonen ge„tödet, und nackt auſſerhalb der Stadt auf „den beſtimmten Plaz, wo drey Wege zu„ſammenlaufen, geſchleift werden, wo iede „der Magiſtratsperſonen für die ganze Stadt „einen Stein aufheben, auf das Haupt des Ent-

fehlten die Abſicht, die ſie erreichen wollten. Sie haben in den Zuſchauern Mitleiden gegen den Miſſethäter erregt, ſtatt ihm Abſcheu vor dem Verbrechen einzuflößen. Die beſte Strafe iſt, wie wir ſchon an einem andern Ort erwieſen haben *), diejenige, die bey der möglichſtgeringſten Pein des Schuldigen den gröſten Eindruck in den Gemüthern der Zuſchauer zurückläßt: Und dieß wird durch die vorgeſchlagene Strafe erreicht. Es ſollte alſo dieſelbe bey dem Vatermord gebraucht werden; unter welchem Namen wir ſowohl die Ermordung aller derjenigen verſtehen, von welchen wir unmittelbar oder mittelbar das Leben empfiengen, als auch den Mord an ſolchen Perſonen, welchen wir unmittelbar oder mittelbar das Leben gegeben

„Entſeelten werfen, und ſo die Gemeinde reinigen ſollen. Endlich ſollen ſie ihn über die „Gränzen bringen, und daſelbſt unbegraben „nach der Vorſchrift der Geſetze hinwerfen.„ Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (Band IX. S. 43. f. Zweybr. Ausg.) V.

*) Kap. XXVIII. dieſes Buchs. V.

ben haben; als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Sohn, Enkel u. ſ. w. *). Dieſen wollen wir noch den Gatten- und den Brudermord beyfügen. Außer dieſen engen Banden der Verwandſchaft, wollen wir an den andern Perſonen den Mord aus eben dem Geſichtspunkt anſehen, aus dem man den an

*) Ich will hier dem Leſer zu bemerken geben, wie die von mir gemachte Vertheilung der Verbrechen, vereinbart mit den allgemeinen Grundſätzen, nach denen wir ihre verſchiedenen Grade des Vorſatzes oder der Schuld beſtimmt haben, ſie würklich anwendbar zum Gebrauch und wirkſam zu Erreichung unſerer Abſicht mache, welche dahin geht, dem Geſetzgeber die Art an die Hand zu geben, wie er auf iedes Verbrechen eine Strafe feſtzuſetzen habe, die der Richter nicht abändern kan. Man ſetze zum Beyſpiel, die Strafe des mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Watermords ſeye die von Plato vorgeſchlagene; man nehme an, daß der Geſetzgeber auch für ieden der übrigen Grade des Vorſatzes oder der Schuld die Strafe bey dieſem Verbrechen feſtgeſetzt habe: In dieſer Vorausſetzung wollen wir annehmen, eine Weibsperſon habe ihr eben gebor-

an Fremden verübten betrachtet. Ich überlaſſe es dem Leſer, den Beweggrund dieſer Beſtimmung zu erforſchen; und richte meine Gedanken auf ein anderes Verbrechen, das oft der Strenge des Geſetzes entgeht, und das doch die Verderbnis der Sitten ſo häufig gemacht hat: Ich meine die **Abtreibung der Leibesfrucht.**

Ein

gebornes Kind an einen gewiſſen Ort ausgeſetzt, um ihre Geburt nicht öffentlich zu machen, oder der Erziehungsſorge überhoben zu ſeyn: Man findet dieß Kind todt und die Mutter wird entdeckt; in dieſem Fall hat der Richter nichts zu thun, als daß er nach den vorgelegten Grundregeln beſtimmt, zu welchem von den Graden der Schuld dieſer Kindermord zu rechnen ſeye, und daß er die Mutter zu derienigen Strafe verurtheilt, die das Geſetz auf dieſen Grad der Schuld geſetzt hat. Der Leſer darf nur das XXIX. Kapitel dieſes Buchs noch einmal leſen, um von der Leichtigkeit dieſes Verfahrens, und der Stärke der Hinderniſſe, die dem Richter alles willkürliche verbieten würden, überzeugt zu werden. Wie viele Geſetze über das Ausſetzen der Kinder würden nicht auf dieſe Art erſpart. B.

Ein Vorurtheil der Stoiſchen Sekte, die in die Römiſche Rechtsgelehrſamkeit ſo vielen Einfluß hatte, erzeugte die von den alten Rechtsgelehrten allgemein angenommene Meinung, daß die Abtreibung der Leibesfrucht nicht unter die Klaſſe der ordentlichen Verbrechen gehöre; daß ſie entweder kein bürgerliches Verbrechen, oder doch weder ein Todſchlag noch ſchwerer Mord, ſondern ein bloßes auſſerordentliches Verbrechen ſeye, das der Richter nach ſeiner Willkür zu beſtrafen habe. Die Stoiker glaubten, die Seele komme durch Einathmen der Luft in den Körper, und folglich ſeye die Frucht, ſo lange ſie noch im Mutterleib ſich befände, ohne Leben *). Die ſtoiſchen Rechtsgelehrten, die dieſen falſchen Grundſatz auf die peinliche Geſetzgebung anwandten, fanden in der Abtreibung der Leibesfrucht weder einen Kinder-Mord, noch einen einfachen Todſchlag, weil dasienige, das ſeiner Exi-

*) Man ſehe Plutarch von den Lehrſätzen der Philoſophen, B. V. K. 15. Iuſt. Lipſii Phyſiolog. Stoicor. Lib. III. Diſſ. 10. W.

Exiſtenz beraubt wurde, weder ein Kind noch ein Menſch war *).

So

*) Wir finden würklich in den Schriften der Römiſchen Rechtsgelehrten die Frucht öfters pars ventris oder portio viſcerum genannt; oder noch nicht für einen Menſchen angeſehen, ſo lange ſie nicht aus Mutterleib war. Man ſehe unter andern L. 1. §. 1. Dig. de inſpic. ventr. et cuſtod. partu, et L. 9. D. ad Leg. Falcid. Der berühmte Gerhard Noodt glaubet, daß vor dem Reſkript der Kaiſer Severus und Antoninus (das in L. 4. Dig. de extraord. crim. befindlich iſt) die Abtreibung der Leibesfrucht, auch an verheuratheten Frauensperſonen, allezeit ſtraflos ausgegangen ſeye. Bynkershoeck hingegen iſt der Meinung, daß die Strafloſigkeit nur bey ledigen Dirnen Statt gefunden habe, (weil da das Eigenthumsrecht des Mannes auf den Vterus wegfiel. Ueb.) S. Noodt Iulius Paulus; ſive de partus expoſitione et nece apud veteres, (Lugd. Bat. 1700.) Cap. ult. und Bynkershoek de iure occidendi etc. liberos cap. 7. (in opuſcul. T. II. p. 140. Edit. Hal.) Man ſehe auch die L. 39. Dig. de poen. und L. 4. D. de extraord. crim. wo die zwey beſondern Fälle angeführt werden, in welchen dieſes Verbrechen geſtraft wurde. V.

So haben zu allen Zeiten die Vorurtheile der Menſchen und die Irrthümer der Philoſophen die Moral verderbt, und die Geſetze zerſtört. Aber das Syſtem der ſpätern Geſetzgebung war noch unſeliger, als der Irrthum der alten Philoſophen. Dieſer erzeugte die Strafloſigkeit des Verbrechens, aber ienes hat viele Unſchuldige aufgeopfert. Das Geſetz, welches das Mädchen zum Tode verurtheilt, deſſen Kind ſtarb, ohne daß es ſeine Schwangerſchaft der Obrigkeit entdeckt hatte; dieſes Geſetz, das einen Kindermord vorausſetzt, auch wenn der Tod der Frucht oder des Kindes nicht von der Mutter abhieng; dieſes Geſetz, welches in vielen Fällen ein Mädchen mit dem Tode beſtraft, das kein anderes Verbrechen begieng, als daß es dem Trieb der Schaamhaftigkeit folgend, die Würkung der Liebe und der Fruchtbarkeit geheim hielt; dieſes Geſetz, ſage ich, welches ſo offenbar den Grundſätzen der Vernunft und der Natur widerſtreitet, iſt dem allen ungeachtet bey einem großen Theil der Nationen Europens in lebhaftem Gebrauch. Wir haben mehrmalen gegen dieſes

ſes ungereimte Geſetz geeifert; laßt uns nun auch ſuchen, daſſelbe zu verbeſſern.

Die Abtreibung der Leibesfrucht iſt eines von denienigen Verbrechen, deren Strafe, wie wir an einem andern Ort erwieſen haben *), die regelmäſſige Proportion überſchreiten darf, weil ſie ſo leicht können verborgen bleiben. Ich zeige hier nicht die Strafe an, die auf dieſes Verbrechen zu ſetzen wäre, weil meine Abſicht nicht iſt, die Strafen zu beſtimmen, ſondern die Verbrechen zu unterſcheiden. Ich ſage blos, daß die Strafe ſo beſchaffen ſeyn müſte, daß ſie die Leichtigkeit, mit der man ihr entwiſchen könnte, aufwägen würde **). Aber wenn in

*) Kap. XLII. dieſes Buchs. V.

**) Im Geſetzbuch der Weſtgothen war die Strafe einer Freygebornen, die ihre Leibesfrucht abtrieb, der Verluſt ihres freyen Zuſtandes, und der Uebergang in die Sklaverey. Wenn der Ehemann ſie nöthigte, ein abtreibendes Getränk zu ſich zu nehmen, oder erlaubte, daß man ihr dergleichen gab, ſo ward ſowohl derienige, der den Trank zubereitet hatte, als der Ehemann verurtheilt, zwiſchen dem Verluſt des

in der Strafe dieſe Ausgleichung kan geſucht werden, ſo darf man ſie drum ſicher nicht in dem Beweis des Verbrechens ſuchen. Wir haben dieſe Wahrheit in dem erſten Theil dieſes Buchs ausführlich erwieſen. Die Verbeſſerung alſo, die mit dieſem Geſetz vorzunehmen wäre, beſtünde darin, daß man den vollen Beweis des Verbrechens erforderte.

Man ſtrafe alſo die Abtreibung der Leibesfrucht ſtrenge, aber man ſtrafe ſie erſt, nachdem das Verbrechen vollſtändig bewieſen iſt, und nachdem alle Mittel angewandt wurden, daſſelbe zu verhüten; man errichte Freyſtätte für Mädchen, die das Unglück gehabt haben, der vereinten Macht der Sinnlichkeit und der Liebe zu unterliegen; man lege in allen Winkeln des Staats Aufenthalts-Oerter für ihre heimlichen Geburten an; das Geſetz beſchütze die Mütter, und laſſe ihre Kinder erziehen; es bedecke und verberge ihre Schwachheit, ſtatt ſie zu beſchim-

des Lebens oder der Augen zu wählen. S. Leges Wiſigoth. Lib. VI. tit. 3. cap. I—VII. B.

ſchimpfen; ſtatt ihrer Schamhaftigkeit Gewalt anzuthun, ſuche es ihre Ehre wieder herzuſtellen; alsdann wird die Abtreibung der Kinder ſeltner ſeyn, und mit mehrerm Recht können geſtraft werden *). Nicht ſehr verſchieden hievon müſſen diejenigen Grundſätze der Geſetzgebung ſeyn, die die **Blutſchande** betreffen.

Dieß iſt ein anderes Verbrechen gegen die Ordnung der Familien, deſſen Strafe die angegebene Proportion wegen der Leichtigkeit der Verheimlichung überſchreiten dürfte. Die Ordnung der Familien erfordert, daß der Wohlſtand der Sitten vor allem in den häuslichen Mauern rein erhalten werde;

*) In London iſt ein eigenes Haus dazu beſtimmt, in welchem Frauensperſonen, die heimlich niederkommen wollen, aufgenommen werden. Hier wird eine heilige Verſchwiegenheit beobachtet, und die Ehre des Mädchens iſt gedeckt. Die Kinder, welche bey dieſen Geburten zur Welt kommen, werden in einem andern öffentlichen hiezu beſtimmten Hauſe erzogen. W.

de; daß dieſe dem Sittenverderbnis und dem Laſter ſo viel als möglich den Zugang verwehren; und daß die unter den Gliedern einer und ebenderſelben Familie ſo nöthige Vertraulichkeit nicht die vorgeſchriebenen Gränzen der Natur, der Religion und der Geſetze überſchreite. Dieſe Gründe, vereint mit der Leichtigkeit, womit dieß Verbrechen kan heimlich gehalten werden, können die übertriebene Strenge des Geſetzes in Beſtrafung deſſelben entſchuldigen; nur muß dieſelbige nie bis auf den Verluſt des Lebens oder auf den beſtändigen Verluſt der Freyheit ſich erſtrecken. Ich rede hier nicht von den aus Betrug geſchloſſenen blutſchänderiſchen Ehen, weil dieſe unter die Klaſſe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gehören, worunter wir ſie auch bereits gezählt haben.

Die ſchändliche Verkupplung der Eltern iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung, das unſere Geſetze zu gleicher Zeit auf der einen Seite befördern, und auf der andern ſtrenge beſtrafen.

Das

Das Elend einiger Klaſſen, der gezwungene Coelibat anderer, das Uebermaas der Armuth des einen Theils, und das Uebermaas des Reichthums des andern, dieſe Uebel, die das Verderben unſerer Geſetze und die Nachläſſigkeit unſerer Regierungen erzeugt und erhält, ſind die Quellen eines Verbrechens, welches ſchon allein durch die Volksmeinung würde unterdrückt werden, wenn es nicht durch das Zuſammentreffen aller dieſer Urſachen genährt und befördert würde. In einer neuen Geſetzgebung, in welcher man dieſe Urſachen wegſchaffte, würde eine ehrlosmachende Strafe für gewiſſe Klaſſen, und die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten für dieienige, welche die Ehre nicht kennt, und ihr keinen Werth beylegt, hinreichend ſeyn, dieſes Verbrechen zu beſtrafen *).

*) In unſern Sicilianiſchen Conſtitutionen verdammt ein Geſetz Rudgers und ein anderes von Friedrich zur Strafe des Naſenabſchneidens dieienigen Mütter, die die Ehre ihrer Töchter Preis gegeben. S. in Lindenbrogs Cod.

Eben ſo groß könnte, verhältnismäßig betrachtet, die Mäſſigung ſeyn, mit der man die Entführung beſtrafen könnte; nur müſte die Strafverordnung hierüber mehrere Beſtimmtheit erhalten. Der grauſame Konſtantin, der, ſtatt den Namen des Groſſen zu verdienen, ein Ungeheuer in der Meinung der Menſchen ſeyn würde, hätte er nicht die demüthige Fahne des Kreutzes an die Stelle des ſtolzen Adlers geſetzt; Konſtantin, der in die Gallerie der Tyrannen wäre aufgenommen worden, hätte er nicht eine Religion beſchützt, die, während ſie ſeine Verbrechen verdammte, gegen ſeine Gunſtbe-

zeu-

Cod. Leg. Antiquar. die Conſtitut. Sicul. L. III. tit. 48. und 53. Die ehrlosmachende Strafe, die wir vorſchlagen, müſte jedoch an dem Leib des Verbrechers das Zeichen ſeiner Schande nicht unverlöſchbar machen. Sie müſte in eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf eine beſtimmte Zeit, bey der unterſten Volks-Klaſſe verwandelt werden. Der Leſer, der ſich der vorher entwickelten Grundſätze erinnert, wird die Urſache dieſer Beſtimmung einſehen. V.

zeugungen nicht undankbar ſeyn konnte; Konſtantin, der mit blutbeflecktten Händen blutdürſtende Geſetze ſchrieb; Konſtantin, ſage ich, war der Urheber des berühmten Geſetzes wider die Entführung, welches Menſchheit, Vernunft und Gerechtigkeit zu gleicher Zeit beleidiget. Ein gewaltſamer, verwegener Menſch ſchleppt gewaltthätigerweiſe ein Mädchen aus dem väterlichen Hauſe; oder er entführt, alle Pflichten der Natur und der Geſellſchaft mit Füſſen tretend, dem Ehemann mit Gewalt ſeine Gattin, befleckt die häuslichen Mauern, und bringt Verwüſtung und Schande über die Familie, die ſie bewohnt: Ein ſolcher Menſch büſſe gleichwohl mit dem Leben den Schimpf, den er der Entführten, der Familie, der ganzen Geſellſchaft zugefügt hat; in dieſem Fall wird die Vernunft dieſe Abbüſſung nicht verdammen, noch das Unglück des Schlachtopfers beklagen können, das der Ehre der Sitten, der öffentlichen Sicherheit und der häuslichen Ruhe gebracht wird. Aber wenn die Grauſamkeit oder die Schwachheit eines Geſetzgebers die gewaltſame Entführung und die

mit beyder Theile Einſtimmung ergriffene Flucht miteinander vermengt; wenn ſie die nicht gewaltthätige Entführung eines Mädchens mit dem gewaltſamen Raub einer Ehefrau vermiſcht; wenn ſie zu eben der Strafe, die auf den bewaffneten Räuber geſetzt iſt, der bey ſeiner gewaltſamen That keinen andern Zweck als die Befriedigung ſeiner viehiſchen Begierden hat, zwey von der Leidenſchaft hingeriſſene Liebende verurtheilt, die bey ihrer Flucht keine andere Abſicht hatten, als ihre Vereinigung durch ein heiliges Band rechtmäßig zu machen; wenn dasienige, was die Natur erlaubt, und blos die Geſellſchaft verdammt, eben ſo geſtraft wird, wie das, was beyde verdammen; kurz, wenn ſo viele von einander ſo verſchiedene Verbrechen, durch ein einiges Geſetz, durch eine einige Sanktion, zu einem einigen Verbrechen gemacht werden; in dieſem Fall müſſen alle die Regeln, welche die geſetzgebende Macht leiten, und die Gränzen ihres Umfangs beſtimmen, von einem ſo grauſamen und ungereimten Geſetz zu Boden getreten und verletzt werden. Dieß findet man in

dem

dem Geſetz des Konſtantins, das Juſtinian erneuert, und in ſeine monſtröſe Sammlung von Denkmalen der Weisheit, der Grauſamkeit und der Schwäche der verſchiedenen Geſetzgeber Roms aufgenommen hat. Der unglückliche Entführer wird in dieſem Geſetz zum Feuer oder zu den wilden Thieren verurtheilt. Wenn das Mädchen erklärt, daß es in die Entführung eingewilliget habe, ſo ſetzt es ſich, ſtatt ſeinen Liebhaber zu retten, der Gefahr aus, ſein Schickſal mit ihm zu theilen. Die Eltern des unglücklichen und ſchuldigen Mädchens ſind verbunden, den Entführer vor Gericht anzuklagen, und wenn ſie, nachgiebig gegen die Regungen der Natur und des Bluts, den Schimpf zu bedecken und durch eine rechtmäßige Verbindung wieder gut zu machen ſuchen, ſo werden ſie ſelbſt zur Landsverweiſung verurtheilt, und ihr Vermögen fällt dem Fiskus heim. Die Sklaven des einen oder des andern Geſchlechtes werden, im Fall ſie überwieſen ſind, daß ſie den Raub oder die Verführung unterſtützt haben, lebendig verbrannt, oder verurtheilt, unter der ſchrecklichen Marter

des geſchmolznen Bleys ihren Geiſt aufzugeben. Die Veriährung dieſes Verbrechens iſt auf keine beſtimmte Anzahl Jahre eingeſchränkt, und die Folgen des Urtheils erſtrecken ſich bis auf die unſchuldigen Früchte dieſer unrechtmäßigen Verbindungen *). Dieß iſt das Geſetz des Konſtantins, gegen das wir mit Recht aufgebracht ſind.

Damit wir nun nicht in eben dieſen Fehler verfallen, wollen wir von den auf die Entführung Bezug habenden Verbrechen folgende Stufenleiter entwerfen, und es dem Geſetzgeber überlaſſen, die verſchiedenen Strafverfügungen nach den allgemeinen von uns vorgetragenen Grundſätzen feſtzuſetzen.

1. Die gewaltſame Entführung einer verheuratheten Frauensperſon.

2. Die

*) S. Jac. Gothofred. ad Codic. Theodoſ. Leg. 2. tit. de rapt. virgin. et Leg. unic. tit. ad Leg. Fab. Man ſehe auch die Verordnung Juſtinians im Codex, unter dem Titel: De raptu uirginum ſeu uiduarum, nec non ſanctimonialium. (B. IX. tit. 13.) V.

2. Die gewaltſame Entführung eines ledigen Mädchens oder einer Wittwe.
3. Die ohne Gewalt verübte Entführung, oder die bloße Flucht einer Ehefrau.
4. Die gewaltſame Entführung einer Hure.
5. Die ohne Gewalt verübte Entführung, oder die bloße Flucht eines Mädchens oder einer Wittwe, die mit beyder Theile Einwilligung, aber ohne Abſicht einer rechtmäßigen Verbindung geſchehen iſt.
6. Die ohne Gewalt verübte Entführung eines Mädchens oder einer Wittwe, die mit gemeinſchäftlicher Einwilligung und in der Abſicht einer rechtmäßigen Verbindung geſchehen iſt.

Wenn die Allgemeinheit meines Plans in dieſem Werk mir nicht verböte, die Strafen anzuzeigen, welche auf die verſchiedenen Verbrechen zu ſetzen wären, weil, wie wir bereits erwieſen haben, iene nach den verſchiedenen phyſiſchen, politiſchen und moraliſchen Verhältniſſen der Völker gleichfalls verſchieden ſeyn müſſen; wenn ich blos für Ein Volk, und für Eine Regierung ſchriebe, ſo würde ich auch meine Gedanken über die

dieſen Verbrechen angemeſſenen Strafen äuſſern. Aber dieß iſt mir nicht erlaubt, auſſer wenn von gewiſſen Verbrechen die Rede iſt, welche einer allgemeinen Strafordnung fähig ſind; und dieß iſt die Urſache, warum ich ſelten die Strafe angebe, ſondern faſt immer dieſelbe mit Stillſchweigen übergehe.

Die Verführung eines noch unter der väterlichen Gewalt oder unter der Vormundſchaft ſtehenden Minderiährigen, wodurch derſelbe verleitet wird, das väterliche Haus zu verlaſſen, oder der Aufſicht derer, denen Natur und Geſetze ihn anvertraut haben, zu entgehen, iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung, iſt gleichfalls eine Art Raub und Verführung, die in dem Strafcodex nicht darf übergangen werden.

In dieſer Klaſſe ſollte auch das Verbrechen der **untergeſchobenen Geburt** zu ſtehen kommen, ſo wie das gewaltthätige Eindringen in eines andern Haus dahin zu rechnen wäre. Dieß letztere Vergehen ward bey einigen Völkern mit der gröſten Strenge beſtraft. Die Achtung für die Hausgötter, welche nach der Religion der Alten die häuslichen

lichen Mauern beſchützten, verurſachte, daß dieß Verbrechen als eine verruchte Schändung heiliger Sachen (Sacrilegium) betrachtet wurde. Ohne ihm dieſen fürchterlichen Namen zu geben, ohne die alte Strenge zu begünſtigen, ſollte der Geſetzgeber es nach Verhältnis des Einfluſſes beſtrafen, welchen die den häuslichen Mauern, die unſere Vorfahren mit Recht das Heiligthum der Sicherheit des Bürgers nannten, gebührende Achtung auf das allgemeine Beſte und auf die Privat-Ruhe hat.

Der Ehebruch iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung.

In der Kindheit der Völker, als das Weib in die Klaſſe der Beſitzungen und erworbenen Güter gehörte; als die mit der ehlichen Macht vereinbarte väterliche Gewalt dem Mann über die Frau mehr die Rechte eines Herrn, als die eines Gatten gab; als das ſchwächere Geſchlecht unter dem ſchrecklichen Joch ſchmachtete, das die Gewalt des Stärkern ihm aufgelegt hatte; als die eine Hälfte der Menſchengattung von der andern herabgewürdigt und unterdrückt ward;

kurz,

kurz, als der Mann der Herr des Weibes und der Vater der unumſchränkte Gebieter in ſeiner Familie war, überließen ihm die bürgerlichen Geſetze das Recht und die Sorge den Ehebruch zu beſtrafen; und wenn ſie auch die Strafe deſſelben feſtſetzten, ſo überſchritt ſie immer um vieles die Gränzen, welche eine billige und ſtrenge Proportion würde vorgeſchrieben haben. Das Geſetz des Romulus überließ dem häuslichen Richterſtul völlig nicht allein das Richten über die Ehebrecherin, ſondern auch die Wahl der Strafe, welche der Zorn des beleidigten Ehemannes nach Gefallen ausdehnen konnte *). In Lokri war die Strafe vom Geſetz beſtimmt, aber grauſam. Man rieß der Ehe-

*) Sei . ſtuprum . commiſit . aliud . ve . peccaſſit . Maritus . iudex . et . vindex . eſtod . De . que . eo . cum . cognatis . cognoſcito . S. Dionyſ. Halic. Lib. II. (T. I. p. 290. Edit. Reisk.) Gell. Lib. X. cap. 23. V.

In meinem Gellius finde ich wohl den Inhalt, aber nicht die hier angegebene Formel des Geſetzes. Ueb.

Ehebrecherin die Augen aus, und ließ ihr das Leben, blos um ihr daſſelbe ſchmerzlicher als den Tod zu machen. Das Geſetz der Weſtgothen gab den Ehebrecher und die Ehebrecherin in die Gewalt des Mannes, und räumte dieſem das Recht ein, gegen beyde alles auszuüben, was ihm nur ſeine Rache eingeben konnte *). In unſern Sicilianiſchen Conſtitutionen finden wir ein Geſetz Friedrichs, welches uns den ausſchweifenden Grad des Uebels in der Verbeſſerung ſelbſt zeigt. Um die alte Grauſamkeit zu mildern, befiehlt daſſelbe, daß die Ehebrecherin dem Mann zurückgeſchickt werde, dem es zugleich verbietet, ſie zu töden, doch aber erlaubt, ihr die Naſe abzuſchneiden **). Ich könn-

*) Legis Wiſigothor. Lib. III. tit. 4. Lex I. et III. (S. Friedr. Lindenbrogs und Peter Georgiſch bekannte Sammlungen der alten Geſetze der barbariſchen Völker. Ueb.) V.

**) Conſtitut. Siculor. Lib. III. tit. 43. (bey Lindenbrog) Die Verſtümmlung der Naſe der Ehebrecherin hatte auch bey andern Völkern Statt. Das alte Geſetz, das dem Aelius, dem Sohn des Vulkans, beygelegt wird, ſchrieb dieſe Strafe

könnte nicht fertig werden, wenn ich hier alle die ſeltſamen Verordnungen der barbariſchen Geſetzbücher über dieſes Verbrechen anführen wollte. Laſſet uns von den Denkmalen dieſer Zeiten, die von den unſrigen ſo ſehr verſchieden ſind, die Augen wegwenden, und ſehen, was die Vernunft und der gegenwärtige Zuſtand der Sitten uns ſagen.

Bey uns, bey allen cultivirten Völkern, welche heutzutage Europa bewohnen, macht der Ehebruch das Weib wie den Mann ehrlos. Die öffentliche Meinung, gegen welche die Geſetze nie anſtoſſen dürfen, gegen welche ſie nie etwas vermögen, würde den Mann, deſſen Gattin des Ehebruchs überwieſen und deswegen gerichtlich verurtheilt worden, mit Schande bedecken. Die Gewißheit der erlittenen Beſchimpfung würde in ſeiner Familie einen unverlöſchbaren Schandfleck hinter-

Strafe für die Ehebrecherin in Aegypten vor. S. Diodor. B. I. S. 89. und 90. In den alten Engliſchen Geſetzen findet man eben dieſe Strafe, noch mit dem Abſchneiden der Ohren verbunden, feſtgeſetzt. V.

terlaſſen, der ſeine unſchuldige Nachkommenſchaft unendlicher Vortheile berauben würde. Ein Verbrechen, das die Sittenverderbnis ſo häufig gemacht hat; ein Verbrechen, das ſo leicht verübt werden kan, und deſſen Verdacht einen ſo kleinen Eindruck macht, begleiten ſo traurige Folgen, ſo bald es vor Gericht gebracht wird! Unter den Wunderlichkeiten der Volksmeinungen ſind vielleicht dieienigen, die dieſer Gegenſtand darbietet, die allerſeltſamſten; aber deswegen fehlt es doch nicht, daß ſie nicht einen ſehr großen Einfluß auf die Sitten hätten. Die Meinung, welche den Mann an der Schande der Ehebrecherin Theil nehmen läßt, begünſtiget die Strafloſigkeit des Verbrechens; ſie nöthiget den Mann, die Ausſchweifungen ſeines Weibes zu verbergen; ſie vereitelt die Strenge der Geſetze. Man mache die Sanktion derſelben noch ſo ſcharf, ſie wird doch nie mächtig genug ſeyn, ſo lange der Beleidigte und der Beleidiger einen gleichen Vortheil bey der Verheimlichung des Verbrechens haben. Was müſſen alſo die Geſetze thun, um demſelben vorzubeugen?

Um dies Problem aufzulöſen, muß man diejenigen Länder, in welchen der Ehebruch eine Scheidungs-Urſache ausmacht, von denjenigen unterſcheiden, in welchen mit dem ehelichen Bande die abſolute Unzertrennlichkeit verbunden iſt. In den erſtern iſt der Ehemann von der Anſteckung der Schande befreyt, ſo bald er die Ehebrecherin von ſich geſtoßen hat. Die Volksmeinung bringt alſo in dieſen Ländern nicht dieſelbe Würkung hervor, die ſie in den andern erzeugt, wo die Scheidung in jedem Fall verboten iſt. In jenen könnte der Geſetzgeber ohne alle Gefahr die Anordnung des Auguſts bey der Anklage auf Ehebruch *), das Geſetz zu Athen,

*) Ein Fremder konnte eine Frau wegen Ehebruch nicht anklagen, ohne daß er vorher ihren Mann der ſchändlichen Verkupplung (des Lenocinii) überwieſen hatte. L.26. Dig. ad Leg. Iul. de Adulter. Auſſer dieſem Fall ſtand die Anklage auf Ehebruch nur dem Mann zu. Dieſe der Freyheit anzuklagen geſetzten Schranken ſind bey dieſem Verbrechen zur Erhaltung der häuslichen Ruhe nothwendig. V.

Athen, welches den Mann der Ehebrecherin zur Scheidung verpflichtete *), die Strafe, welche die Geſetze in Kreta auf den Ehebruch ſetzten **), und dieienige, welche die Geſetze des Solons der Ehebrecherin drohten ***), annehmen.

*) Ἐπειδὰν δὲ ἕλοι τὸν μοιχὸν, μὴ ἐξέστω τῷ ἑλόντι, συνοικεῖν τῇ γυναικὶ, ἐὰν δὲ συνοικῇ, ἄτιμος ἔστω. „Wenn der Ehemann den Ehebrecher der That überwieſen hat, ſo iſt es ihm nicht mehr erlaubt, mit ſeinem Weibe zu hauſen; thut er es aber doch, ſo ſoll er ehrlos ſeyn.„ Demoſthenes in Neaeram. V.

**) Man bekränzte den Ehebrecher mit Wolle, verurtheilte ihn zu einer Geldſtrafe, und ſchloß ihn von allen Aemtern und Würden des Staats aus. Dieß Geſetz führt Aelian. Lib. XII. cap. 12. Var. Hiſtor. an. Nach unſerm Plan dürfte man weiter nichts thun, als daß man die beſchimpfende Strafe in eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bey Menſchen von der niedrigſten Klaſſe der Geſellſchaft, für welche die Schande aufhört Strafe zu ſeyn, verwandelte. V.

***) Τὴν γυναῖκα ἐφ' ᾗ ἂν ἁλῷ μοιχὸς, μὴ ἐξεῖναι κοσμεῖσθαι, ἐὰν δὲ κοσμῆται τὸν ἐντυχόντα κα-

ταῤ-

Aber in ſolchen Ländern, wo die Scheidung auf ieden Fall verboten iſt, in Ländern, wo der Ehemann dieſes Mittel nicht hat, ſich von dem Anſtecken der Schande zu befreyen, müſſen die Geſetze ſich bemühen, den Ehebruch durch iedes andere Mittel, nur nicht durch Strafen, zu verhüten. Ein unnützes Mittel bringt das Geſetz, das ſich deſſelben bedient, in Mißkredit, und macht ein Geſchäft, das die höchſte Achtung der Menſchen

παῤῥηγνύναι τὰ ἡμάτια, καὶ τὸν κόσμον ἄφαιρεῖσθαι, καὶ τύπτειν, εἰργομένου θανάτου, καὶ τοῦ ἀνάπηρον ποιῆσαι. „Eine überwieſene Ehebrecherin ſoll nicht in ihrem weiblichen Schmuck öffentlich erſcheinen, widrigenfalls ihr Jedweder die Kleider herunterreißen, und ihr den Schmuck nehmen, ia ſie ſogar ſchlagen, nur nicht töden oder zum Krüppel machen darf.„ Aeſchines in Timarchum. Dieſe Strafe ſcheint mir zu Beſtrafung des Ehebruchs ſchicklicher, als alle dieienigen, welche die Grauſamkeit einiger Geſetzgeber ausgeſonnen hat. Man bemerke, daß ich hier das Wort Ehebruch im Sinn der Rechtsgelehrten und nicht der Moraliſten nehme. B.

ſchen verdient, lächerlich. Ein weiſer Geſetzgeber wird in der Verbeſſerung der Sitten, in der Einſchränkung der Anzahl der Eheloſen, in Begünſtigung der Ehen, und vor allen Dingen in der Wiederherſtellung der in unſern Zeiten und bey den neuern Völkern völlig vernichteten patriarchaliſchen und ehelichen Rechte die Mittel finden, in ſolchen Ländern den Ehebruch zu verhüten, ohne ihn unnützerweiſe zu beſtrafen.

Wir werden uns mit dieſem Gegenſtand in dem letzten Buch dieſes Werks beſchäftigen, wo von den Geſetzen, die auf die väterliche Gewalt und die gute Ordnung der Familien ſich beziehen, wird gehandelt werden. Das hier Geſagte iſt hinreichend, dem Leſer einen Vorſchmack von meinen Gedanken über dieſen Gegenſtand zu geben; die ich hier nicht weiter ausführen könnte, ohne von der Ordnung und dem Plan, den ich mir vorgelegt habe, abzuweichen.

Durch eben dieſes Mittel wird der Geſetzgeber das einfache Stuprum zu verhüten ſuchen, die Strafſanktion aber blos für das mit Betrug oder Gewalt verübte Vergehen

dieſer Art aufſparen. Eine lange Erfahrung hat bewieſen, daß das Geſetz, welches im erſtern Fall die Mannsperſon nöthigte, das Mädchen zu heurathen oder auszuſteuern, die Unordnungen vermehrte, das Verbrechen begünſtigte, und die Unſchuld in Gefahr ſetzte. Das Mädchen, das den Vortheil ſahe, den es von der verlangten Gunſtbezeugung ziehen konnte, hatte einen Grund mehr, dieſelbige zu bewilligen, und bisweilen ſelbſt Gelegenheit zu geben, daß man ſie darum erſuchte. Die Eltern halfen durch ihre ſtillſchweigende Einwilligung zu einem Verbrechen, von welchem das Schickſal ihrer Tochter abhängen ſollte. Sie verſchloßen ihre Augen, wo ſie dieſelben hätten öffnen ſollen.

Endlich ſtörten die Mädchen ſelbſt, die mit ihrem Körper ein Gewerbe trieben, durch ihre ausſtudierte Liſt und durch das Vorgeben ihrer Jungferſchaft unaufhörlich den Frieden ſo vieler rechtſchaffenen Bürger, die täglich von ihnen wegen eines Verbrechens, an dem ſie ſicher unſchuldig waren, vor Gericht gezogen wurden. Sie hatten

den Weg gefunden, ſelbſt einen Sokrates alle Kinder des Alcibiades zahlen zu laſſen.

Dieſe Gründe haben manche Regierungen bewogen dieß Geſetz abzuſchaffen, das vielleicht zu andern Zeiten nützlich war, heutzutage aber ſchädlich geworden iſt *). Mein Vater-

*) Ich gebrauche dieſe Mäſſigung bey dem Tadel dieſes Geſetzes, weil daſſelbe von einem großen Theil der Völker iſt angenommen worden. Auſſer den Hebräern verpflichteten auch die Athenienſer den Stuprator, das entehrte Mädchen zu heurathen. Τὸν βιασάμενον κορὴν αὐτὴν γάμειν. „Wer ein Mädchen ſchändet, ſoll ſie zur Frau nehmen.„ S. Hermogenis Schol. und in Rückſicht der Hebräer das Vte Buch Moſis XXII. 28. 29. Auch bey vielen neuern Völkern hatte daſſelbe Statt. Aber wenn man die Vernunft um Rath fragt, ſo ſagt uns dieſelbe, daß ein Verbrechen, welches von zweyen Perſonen begangen wird, nicht an der einen beſtraft und an der andern belohnt werden dürfe. Fragt man die Erfahrung um Rath, ſo hat uns dieſe die aus dieſer Beſtimmung entſtehenden Unordnungen nur allzuſehr gezeigt. Vernunft und Erfahrung aber müſſen Anſehen und Beyſpiele überwiegen. V.

Vaterland hat bereits die glücklichen Folgen dieſer nützlichen Verbeſſerung erfahren, und das Schreyen der Klaſſe, die in bürgerlicher Zwietracht lebt, iſt ein augenſcheinlicher Beweis hievon. Ich will meine Gedanken über dieſen Gegenſtand in wenig Worten eröffnen. Ich behaupte, daß die Gewaltthätigkeit nicht allein zu beſtrafen ſeye, wenn ſie gegen ein erbares Mädchen oder gegen eine Wittwe, ſondern auch wenn ſie gegen eine feile Dirne verübt wird; daß die Strafe des letztern Vergehens drum aber doch geringer als die des erſtern ſey, weil zwar in allen beyden die Rechte des perſönlichen Eigenthums verletzt werden, aber in dem erſtern noch überdieß die Ordnung der Familie geſtört, das Mädchen der Unbeflecktheit ſeines Standes beraubt, ſeine Schamhaftigkeit beleidiget, und ihm ſein künftiges Elend zubereitet wird; daß man in Anſehung dieſes Gegenſtandes nicht das Brittiſche Geſetzbuch *) nachzuahmen habe, das für dieſe beyden Verbrechen, die

*) Blackſtone peinliches Geſetzbuch von England, Kap. 15. V.

die ihrer Qualität nach ſo verſchieden ſind, eine und eben dieſelbe Strafe vorſchreibt; daß man aber auch nicht die Nachſicht des Römiſchen Rechts gegen die an Huren verübte Gewaltthätigkeiten befolgen dürfe *); daß man noch weniger die Beobachtung der alten Geſetze bey dem durch Verführung oder auf gemeinſchaftliche Einwilligung erfolgten Stuprum zurückruffen ſolle; daß man die Uebel, welche aus dem bemerkten Schweigen der Geſetze über dieſen Gegenſtand entſtehen, mit denen abwäge, die das entgegengeſetzte Syſtem erzeugt; daß man ferner das hinterliſtigerweiſe verübte Stuprum beſtrafe **); daß aber die Strafe deſſelben geringer als die der Nothzucht ſeyn müſſe; daß man als eine Nothzucht die Schändung

 eines

*) S. L. 22. Cod. ad Leg. Iul. de Adulter. L. 27. Dig. de heredit. petit. L. 39. Dig. de furt. V.

**) Von dieſer Art wäre die Schändung eines Mädchens, dem man vor der That verſtellterweiſe die Ehe verſprochen, und ein berauſchendes Getränk gegeben hat, das ihm das Bewuſtſeyn benahm. V.

eines Mödchens anzuſehen habe, das noch in den Jahren der Kindheit ſteht; und als hinterliſtig das Vergehen mit einem ſolchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, wenn es gleich ſeine Einwilligung dazu gab; daß bey ſpätern Lebensiahren, wenn weder Gewalthätigkeit noch Betrug vorhanden iſt, das Stuprum allezeit von beiden Theilen her als freywillig vorausgeſetzt und folglich von der Sanktion des Geſetzes ausgeſchloſſen werde *). Dieß ſind die Verfügungen des Strafcodex über das Stuprum. Die übrigen Theile der Geſetzgebung werden dasienige zu verhüten ſuchen, was nicht könnte beſtraft werden, ohne die Unord-

*) In Athen wurde das Stuprum auf Verführung ſchärfer als die Nothzucht beſtraft. Der Grund dieſes Geſetzes war, weil der Verführer Körper und Herz des Mädchens verderbte, indeß daß derienige, der Gewalt brauchte, blos den Körper ſchändete. (S. Lyſias Orat. pro Caede Eratoſth.) Deswegen glaube ich doch nicht, daß es heutzutag einen einigen Menſchen gäbe, der hievon eben ſo dächte. W.

Unordnung zu vervielfältigen, und die bürgerliche Freyheit zu kränken.

Einundfunfzigſtes Kapitel.

Siebente Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen das Leben und die Perſon der Privatbürger.

Das Leben iſt das erſte Gut des Menſchen; und die erſte Pflicht, welche die Geſellſchaft mit dem Bürger errichtet, bezieht ſich auf die Sicherſtellung deſſelben. Es wird einer der koſtbarſten Verträge zwiſchen den Gliedern der Geſellſchaft verletzt, wenn eines darunter dieſes Guts beraubt wird. Das erſte Verbrechen alſo, das zu dieſer Klaſſe gehört, iſt der Todſchlag. Ohne die Verfahrungsart, nach welcher wir die Vertheilung der Verbrechen regulirt haben; ohne den von uns feſtgeſetzten Unterſchied zwiſchen Qualität und Grad eines Verbrechens; ohne die allgemeinen Grundregeln, vermittelſt deren wir die Vorſchriften angezeigt haben, nach denen man bey einem ieden Verbrechen

brechen deſſen Grad, das heißt, die größe⸗re oder geringere Bosheit, die man bey der Uebertretung eines und eben deſſelben Ver⸗trags zeigen kan, unterſcheiden muß, wer⸗den wir uns ſowohl bey dieſem als bey an⸗dern Verbrechen in iene unermeßliche Zahl von Fragen, Abtheilungen und Fällen ver⸗wickelt finden, welche die Bände der Rechts⸗lehrer angefüllt haben, die die Geſetzgeber verwirrt machten, und hier mehr, dort we⸗niger Verwirrung, Unordnung und Unvoll⸗kommenheit in allen Geſetzgebungen aller Völ⸗ker zu allen Zeiten verurſachten *).

Unſe⸗

*) Der Titel der Pandekten und des Codex ad Legem Corneliam de Sicariis könnte uns ſchon allein von der vorhandenen Nothwendigkeit überzeugen, eine neue Bahn zur Vervollkom⸗mung des Strafcodex zu brechen. Das durch ſo viele Rathsſchlüſſe, durch ſo viele Verordnun⸗gen der Kaiſer, durch ſo viele Gutachten der Rechtsgelehrten vermehrte und verbeſſerte Geſetz des Sulla iſt doch noch immer unvoll⸗kommen und mangelhaft; es vermiſcht ſehr verſchiedene Verbrechen unter dieſelbe Stra⸗fe; es iſt allzuſtrenge und allzunachſichtig zu gleicher Zeit. V.

Unſere Methode bürgt uns für alle dieſe vereinigten Hinderniſſe. Ein Menſch, der einen andern Menſchen tödet, kan eines Verbrechens ſchuldig ſeyn, das entweder der Qualität oder dem Grad, oder der Qualität und dem Grad nach von demienigen verſchieden iſt, das ein anderer Menſch begehen kan, wenn er einen andern Menſchen umbringt. Ein Sohn, der ſeinen Vater tödet, begeht ein Verbrechen, das ſeiner Qualität nach von demienigen verſchieden iſt, welches ein Bürger verübt, der einen andern Bürger tödet, welcher in keinem Familien-Verhältnis mit ihm ſteht. Der Bandit, der einen Privatbürger um ſchlechten Lohns willen ermordet, begeht ein Verbrechen von eben dieſer Qualität, das aber dem Grad nach von demienigen verſchieden iſt, das der begeht, der in der Hitze der Leidenſchaft, und wegen einer groben Beleidigung mordet. Der Bürger, der nach reifer Ueberlegung das Haupt der Nation umbringt, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig, das der Qualität und dem Grad nach von demienigen verſchieden iſt, das ein anderer

Menſch

Menſch begehen würde, der aus Nachläſſigkeit oder in der Hitze der Leidenſchaft einen Privatbürger umbrächte.

Nach unſerm Verfahren beſtimmt die Natur des verletzten Vertrags die Qualität des Verbrechens, und die gröſſere oder geringere Bosheit, die bey dieſer Verletzung bewieſen worden, beſtimmt den Grad deſſelben. In den vorhergehenden Klaſſen haben wir den verſchiedenen Qualitäten des Todſchlags, die mit Betrachtung der Verſchiedenheit der Verträge, die durch ſie übertreten worden, mit demſelben in Beziehung ſtanden, ihren Platz angewieſen. In dieſer, in welcher blos dieienigen Verbrechen, die wider das Leben und die Perſon der Privatbürger begangen werden, begriffen ſind, werden wir alſo blos von den Todſchlägen unter Privatperſonen ſprechen.

Die ſechs verſchiedenen Strafen, welche nach dem vorgelegten Plan der Geſetzgeber auf die 3. Grade des Vorſatzes, und auf die 3. Grade der Schuld, womit dieſes Verbrechen kan begangen werden, ſetzen ſollte, würden hinreichend ſeyn, die ganze mögliche

Pro-

Proportion zwiſchen der Schwere der Schuld und der Strafe zu erreichen. Die allgemeinen Regeln würden dem Richter den Grad, und die Sanktion des Geſetzes würde ihm die Strafe angeben. Jene würden ihm ſagen, zu was für einem Grad des Vorſatzes z. B. der Mord des Banditen zu rechnen ſey, und dieſe würde ihm die auf dieſen Grad feſtgeſetzte Strafe anzeigen. Jene würden ihm den Unterſchied des Grads zeigen zwiſchen dem mit kaltem Blute und zwiſchen dem in der Trunkenheit der Leidenſchaft begangenen Mord; zwiſchen dem ohne Urſache und dem mit Urſache verübten Todſchlag; zwiſchen einem Mord, der mit ausgedachter Grauſamkeit, mit Blutdurſt oder durch Verrätherey, und zwiſchen einem, der aus Nachläſſigkeit, und mehr aus Unachtſamkeit als aus Bosheit verübt worden; und die Sanktion des Geſetzes würde, ohne der Willkür des Richters die Thür zu öffnen, allezeit die Strafe anzeigen, die dieſen und den verſchiedenen andern Fällen angemeſſen wäre *).

Ich

*) Unter den Mitteln, durch die man einem Menſchen das Leben nehmen kan, iſt der Gift eines

Ich bitte den Leſer, das XXXIX. Kapitel dieſes Buchs noch einmal zu leſen, in welchem dieſe allgemeinen Grundregeln auseinander geſetzt wurden, damit er ſehen könne, wie leicht ſich durch ſie ſowohl bey andern Verbrechen, als bey denen, von welchen hier die Rede iſt, das Urtheil beſtimmen läßt.

Die

nes der unſeligſten für die Geſellſchaft. Die Schwierigkeit, den Mord zu beweiſen, wenn er auf ſolche Art iſt begangen worden, kan dem Böſewicht wegen gröſſerer Hofnung der Strafloſigkeit zur Aufmunterung gereichen. Dieß iſt eines von ienen verborgenen Verbrechen, in welchen, wie wir im 42 Kap. dieſes zweyten Theils ſagten, die aufgeſtellte Proportion der Strafen durch die gröſſere Hofnung der Strafloſigkeit, die ſie einflößen, kan verändert werden. Um alſo dieſem von uns vorausgeſchickten Grundſaz gemäß zu verfahren, könnte der Geſetzgeber eine beſtimmte Abweichung der Strafe für den durch Gift verübten Mord in iedem ſeiner Grade des Vorſatzes und der Schuld feſtſetzen. Dieſe Abweichung dürfte deswegen nie die Gränzen der Mäſſigung überſchreiten; ſie dürfte nie ſo weit gehen, daß der Verbrecher

in

Die Verſtümmlung iſt das zweyte Verbrechen, das unter dieſe Klaſſe gehört. Man muß dasienige Verbrechen, das die bloße Verſtümmlung zur Abſicht hat, von demienigen unterſcheiden, bey welchem die Verſtümmlung blos Folge des Streichs iſt, durch welchen ein Menſch nicht des Glieds, das er verlören hat, ſondern des Lebens beraubt werden ſollte *). Im erſtern Fall wird das Ver-

in ſiedendem Waſſer ſterben müſte, wie Heinrich VIII in England verordnete, oder in den Flammen ſeinen Tod fände, wie es bey einigen andern Völkern geſchieht. Es giebt kein Verbrechen, wegen deſſen das Geſetz ſeine Sanktion durch ſolche Grauſamkeiten entweihen müſte. In England hat man die alte Strafe gemildert; aber in einem Lande Italiens, wo vieles über die peinliche Geſetzgebung geſchrieben und gedacht worden, iſt die Feuer-Strafe noch in Ausübung. S. Statut XXII. Heinrichs VIII. Kap. 9. und Statut I. Eduards VI. Kap. 12. wodurch das erſtere verbeſſert wurde. Man ſehe auch die Conſtitut. Domin. Mediolan. Lib. IV. Tit. de poen. in princ. V.

*) Aus den die That begleitenden Umſtänden läßt ſich

Verbrechen eine Verſtümmlung, im letztern einen Todſchlag ausmachen. Die Qualität dieſer beyden Verbrechen iſt verſchieden, wenn gleich die Würkung dieſelbe bleibt. Im erſtern Fall wird das Verbrechen geringer ſeyn als im zweyten, weil der Vertrag, der uns verbindet, keinen Menſchen ſeiner phyſiſchen Vollkommenheit zu berauben, nicht ſo koſtbar iſt, wie der, der uns verpflichtet, ihm ſein Leben nicht zu nehmen; und weil, vermöge der vorher ausgeführten Grundſätze *), die **Unternehmung** (Conatus), des Ver-

ſich die Abſicht der Handlung leicht abnehmen. Wenn ich z. B. einen Menſchen an einen Baum binde, und ihm die Naſe abſchneide, ſo konnte ſicher die Abſicht der Handlung nichts anders als eine Verſtümmlung geweſen ſeyn; aber, wenn ich auf einen Menſchen, der flieht, die Flinte losdrücke, und ſtatt ihn zu töden, eben deſſelben Glieds ihn beraube, dann konnte die Abſicht der Handlung ſicher nicht auf die Verſtümmlung, ſondern ſie muſte auf den Tod gerichtet ſeyn. V.

*) Man ſehe das 38ſte Kapitel dieſes zweyten Theils. V.

Verbrechens dem vollbrachten und gelungenen Verbrechen ſelbſt gleich zu beſtrafen iſt, ſo bald nur der Wille zu verbrechen durch eine vom Geſetz verbotene Handlung ſich offenbaret.

Die Brittiſche Geſetzgebung verfiel, weil ſie ſich von dieſen Grundſätzen entfernte, auf die ſeltſamſte Ungereimtheit. Die Geſetze dieſes Volks beſtrafen die **Verſtümmlung** mit dem Tode, wenn ſie der Endzweck des Verbrechens iſt; hingegen, ſo wie ſie einen vollen Reatus zur vollen Strafe erfordern, ſo wird auch immer, wenn auf den verſuchten Mord der Tod des Geſchlagenen nicht erfolgt, die auf dieß Verbrechen geſetzte Todesſtrafe in eine andere Strafe verwandelt, es mag auch die Verſtümmlung, welche das Attentat am Körper des Beſchädigten verurſachen konnte, beſchaffen geweſen ſeyn, wie es wolle. In dieſem Fall ſichert alſo die Abſicht, einem Menſchen ein gröſſeres Uebel zuzufügen, den Verbrecher vor der Strafe, die er hätte ausſtehen müſſen, wenn ſein Wille ihn beſtimmt hätte, demſelben ein geringeres Leid anzuthun. Der

berühmte Proceß, den das Verbrechen des Rechtsgelehrten Coke veranlaßte, hätte das geſetzgebende Corps dieſer Nation von der Nothwendigkeit überführen können, mit dieſer ungereimten Beſtimmung ſeiner Geſetze eine Verbeſſerung vorzunehmen *).

In-

*) Er hatte einigen Banditen den Auftrag gegeben, einen ſeiner Feinde zu ermorden. Jene glaubten, ihr Geſchäfft durch die wiederholten Streiche vollzogen zu haben, welche ſie dem Menſchen, den Coke getödet haben wollte, auf den Hals und das Geſicht verſetzt hatten; ſie ſtunden würklich in der Meinung ihn getödet zu haben. Allein der Verwundete genaß wieder, iedoch blieb ſein Geſicht auf allen Seiten übel zugerichtet, und einige ſeiner Glieder waren verſtümmelt. Der Rechtsgelehrte, als er, der Verſtümmlung ſchuldig, vor Gericht gezogen ward, ſuchte, um der Todesſtrafe zu entgehen, zu beweiſen, daß ſeine und der Banditen Abſicht geweſen ſeye, dieſen Menſchen zu töden, und nicht zu verſtümmeln; und daß, da er eines verſuchten, aber nicht ausgeführten Todſchlags ſchuldig ſeye, er die Todesſtrafe nicht verdient habe. Dieſe

Ver-

Indem ihm dieſer Proceß die darin enthaltenen verwickelten Irrthümer zeigte, hätte er es erinnern ſollen, daß die Todesſtrafe mit der Verſtümmlung in keinem Verhältnis ſteht, daß die Strafe der Verſtümmlung der des Todſchlags nicht gleich kommen dürfe; daß die Strafe desienigen, der verſtümmel-

Vertheidigung ſetzte die Richter in große Verlegenheit; ſie muſten, um ihn zum Tode zu verurtheilen, ausſprechen, daß das Inſtrument, deſſen ſich die Banditen bedient hatten, zeige, daß Coke eben ſowohl die Verſtümmlung als den Tod ſeines Feindes zur Abſicht könne gehabt haben; und daß, da die Verſtümmlung erfolgt wäre, auch zu vermuthen ſeye, daß dieſelbe bey der That zur Abſicht genommen worden. Es muſte alſo, um ihn zu der größern Strafe zu verurtheilen, bewieſen werden, daß er eines kleinern Verbrechens ſchuldig geweſen ſey.

Dieſes Faktum erzählt Blackſtone in einer Anmerkung zum 15ten Kapitel des peinlichen Geſetzbuchs von England. Ich weiß nicht, warum dieſer große Rechtsgelehrte bey dieſer Gelegenheit den Fehler des Geſetzes nicht gerügt hat. V.

te, wenn er töden wollte, bey weitem nicht geringer, ſondern gröſſer ſeyn müſſe, als die Strafe desienigen, der blos die Verſtümmlung zur Abſicht hatte; daß die erſte die Strafe des Todſchlags, und die zweyte die der bloßen Verſtümmlung ſeyn müſſe, weil, wie wir bewieſen haben *), Gerechtigkeit und allgemeines Beſte auf gleiche Art es erfordern, daß der Conatus des Verbrechens dem vollbrachten und gelungenen Verbrechen gleich geſtraft werde, ſo bald als der Wille zu verbrechen durch eine vom Geſetz verbotene Handlung ſich äuſſert. Dieſer von den Geſetzgebern Roms angenommene Grundſatz **) ward vom göttlichen Plato gelehrt, obgleich dieſer aus Achtung für den Volks-Aberglauben ſich genöthiget ſah, denſelben vor allem Widerſpruch mit den herrſchenden Meinungen von den Schutzgeiſtern zu verwahren ***).

Das

*) Im XXVIII. Kap. dieſes zweyten Theils. V.

**) L. 1. § 3. Dig. ad Leg. Cornel. de Sicar. V.

***) In Abſicht der Verwundungen laßt uns demnach feſtſetzen: Wenn Jemand mit guter Ueber-

Das Verbrechen alſo, von welchem ich rede, iſt dasienige, welches die bloße Verſtümmlung zur Abſicht hat *). Es iſt gerin-

berlegung den Vorſatz gefaßt hat, einen aus ſeinen Nebenmenſchen, auſſer den Fällen, wo das Geſetz es erlaubt, zu töden; er hat ihn aber nur verwunden und nicht töden können: Einen ſolchen Menſchen würden wir ohne alle Barmherzigkeit, eben ſo als wenn er ihn getödet hätte, zur Todesſtrafe verdammen, wenn wir nicht ſein nicht ganz böſes Geſchick und ſeinen Schutzgeiſt verehrten, welcher aus Mitleid ſowohl gegen ihn als gegen den Verwundeten, das Unglück beyder verhinderte, und machte, daß dieſem die Wunde nicht zum Tode gereichte, und iener eines ſchimpflichen unſeligen Schickſals überhoben bliebe. Plato, von den Geſetzen, Dialog. IX. (B. IX. S. 51. Zweybr. Ausg.) V.

*) Es iſt nicht nöthig, eine verſchiedene Strafe für iedes Glied, das die Verſtümmlung trift, feſtzuſetzen. Die ſechs Strafen, die auf die ſechs Grade des Verbrechens geſetzt ſind, werden zu Erreichung der Proportion zwiſchen der Beſchaffenheit der Verſtümmlung und der Strafe hinreichend ſeyn. Eine größere Genauig-

ger als Todſchlag, und gröſſer als die Beraubung der perſönlichen Freyheit.

Die verſchiedenen unter dieſem letztern Namen begriffenen Verbrechen ſind: Einen Menſchen mit Gewalt wegnehmen, um ihn aus ſeinem Vaterland und fern von dem Schutz der Geſetze zu führen; ihn durch Hofnungen und Schmeicheleyen verleiten, und alsdann als Sklaven verkaufen; ihn gewaltthätig an der Rückkehr in ſein Vaterland, wenn er von demſelben entfernt iſt, hindern, ihn

nauigkeit konnte in den Geſetzgebungen der barbariſchen Zeiten Statt finden, in welchen, wie wir an einem andern Ort bemerkten, (Kap. XXXVI. dieſes Buchs) der Strafcodex blos ein Preis-Tarif der Abwandlungen der verſchiedenen Verbrechen war. Die Additio Sapientium im Geſetzbuch der Friſen, im IIten und IIIten Titel, enthält ein Verzeichnis der Strafen auf die Verſtümmlung eines ieden Fingers an der Hand, einer ieden Zehe am Fuß, und eines ieden Glieds am Körper. Faſt dieſelbe Genauigkeit findet man auch im Geſetzbuch der Bojoaren, Tit. III. und im Saliſchen Geſetz, Tit. XIX. B.

ihn wider ſeinen Willen zu gewiſſen Arbeiten und Strapazen nöthigen; ihn wie in einem Gefängnis einſchließen, und der perſönlichen Freyheit berauben, deren ein Mitglied der Geſellſchaft nicht anders als auf Geheiß der Geſetze, und von demienigen, der der Verwahrer derſelben iſt, kan beraubt werden.

Das Geſetz zu Athen gab in dieſen Fällen dem Beleidigten das Recht den Beleidiger zu töden *). Man darf nur im Corpus Iuris Romani die verſchiedenen Geſetze gegen die Privatgewalt, gegen die Privatgefängniſſe, und gegen das Plagium (Menſchenraub), leſen, wenn man ſehen will, mit welcher Strenge dieſe Verbrechen beſtraft wurden **). Wenn wir den Geſetzgebern rathen,

*) Καὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδίκως, εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νήποινι τεθνάναι. Es darf Jemand den, der ihm auf eine unrechtmäßige Weiſe Gewalt anthut, auf der Stelle zu ſeiner Vertheidigung töden, ohne deswegen geſtraft zu werden. Demoſthen. Ariſtrocrat. V.

**) Man ſehe in den Pandekten und im Codex die

rathen, dieſe Strenge des Römiſchen Rechts gegen ſolche Vergehungen zu mildern, ſo bitten wir ſie zugleich, die unſeligen Beyſpiele, die ſie ſelbſt davon geben, zu unterdrücken. Die geheimnisvollen Briefe, welche in gewiſſen Ländern Europens den Bürger ohne das Werkzeug und die Hülfe der Geſetze ſeiner perſönlichen Freyheit berauben *); die Frohndienſte, welche ungeachtet der Angriffe, die man von allen Seiten her gegen ſie gemacht hat, noch bey vielen Völkern in Gebrauch ſind; der abſcheuliche Handel mit den unglücklichen Negern in Afrika, der ſelbſt unter dem Schutz derienigen Geſetze getrieben wird, welche den **Menſchenraub** mit ſo groſ-

die verſchiedenen Titel: Ad Leg. Iul. de vi priv. De privat. carcerib. inhibend. Ad Leg. Flavian. de plagiar. V.

*) Der Verfaſſer zielt hier wohl auf die Franzöſiſchen Lettres de Cachet, oder Königlichen Verhaftsbefehle, nach welchen ſchon mancher unvermuthet und ohne daß ihm die Urſache geſagt wurde, nach der Baſtille wandern muſte. Ueberſ.

großer Strenge beſtrafen: Sind dieß etwan nicht eben ſo viele Verbrechen gegen die perſönliche Freyheit des Menſchen, deren Billigung oder Beyſpiel die Völker von ihren Beherrſchern erhalten? Warum bey einigen Gegenſtänden etwas dulten oder vorſchreiben, was bey andern vermieden wird; warum mit einer Hand anfallen, was man mit der andern beſchützt; warum dem Volk Beyſpiele der Gewaltthätigkeit geben, während daß demſelben die ſchuldige Achtung gegen die koſtbare Freyheit des Menſchen eingeprägt wird? Dieſe Widerſprüche ſind offenbar; aber nichts deſto weniger finden ſie ſich bey einem großen Theil der Nationen Europens.

Ein eben ſo ſeltſamer, aber der Regierung minder zur Laſt fallender Widerſpruch findet ſich auch zwiſchen den bürgerlichen Geſetzen und den Grundſätzen der Meinung in Rückſicht auf ein anderes unter dieſe Klaſſe gehöriges Verbrechen: Ich meyne den Zweykampf.

Ohne den Urſprung ienes **Point-d'honneur** aufzuſuchen, der den Beleidigten nöthiget,

thiget, den erlittenen Schimpf mit dem Degen zu rächen; ohne uns zu bemühen, das Unzuſammenhängende dieſes ungereimten Geſetzes zu beweiſen, das mit den Fortſchritten der Aufklärung und der Kultur hätte verſchwinden ſollen, das aber noch immer, ungeachtet des vereinten Widerſtandes der Religion, der bürgerlichen Geſetze und der Vernunft ſeine Kraft beybehält; ohne unnützerweiſe dasienige zu wiederholen, was Theologen, Moraliſten und Politiker über dieſen Gegenſtand geſchrieben und gedacht haben, wollen wir uns begnügen, die Folgen dieſes unerſchütterlichen Irrthums zu prüfen, ſie mit den von uns vorausgeſchickten Grundſätzen zu vereinigen, und daraus dasienige, was blos auf das Straf-Syſtem ſich bezieht, herzuleiten.

In demienigen Kapitel dieſes zweyten Theils, in welchem die allgemeinen Grundſätze vom Verbrechen feſtgeſetzt wurden, ſagten wir, als vom Willen die Rede war, daß es gewiſſe Handlungen gebe, welche weder ganz von Willen, noch ganz von Gewalt erzeugt werden, ſondern mit beyden etwas gemein

mein haben, und aus dieſem Grunde richtig vermiſchte genennt werden; wir ſagten, daß der Menſch in gewiſſen Fällen ſich gezwungen ſehen könne, zwiſchen zweyen oder mehrern Uebeln zu wählen, ſo daß es ihm nicht möglich iſt, einem darunter zu entgehen, ohne in das andere zu verfallen; es wurden einige Grundregeln feſtgeſetzt, um zu beſtimmen, in welchen Fällen die den Geſetzen widerſtreitende Handlung ſtrafwürdig und in welchen Fällen ſie es nicht ſeyn könne, und in der dritten Grundregel hieß es: **Daß zwiſchen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln, worunter das kleinere das perſönliche Intereſſe des Menſchen, der zu wählen gezwungen iſt, trift, der dem gröſſern Uebel gegebene Vorzug nur in dem einigen Fall ſtrafbar ſeyn könne, wenn das perſönliche Uebel, das vermieden wird, weit geringer und erträglicher, und das gewählte entweder dem ganzen geſellſchaftlichen Körper oder einem andern Menſchen weit beſchwerlicher und nachtheiliger iſt** *).

Nach-

*) Man ſehe das XXXVIII. Kap. dieſes zweyten Theils. V.

Nachdem wir dem Leſer dieſen auf die unveriährbaren Regeln der Gerechtigkeit und der Vernunft geſtützten Grundſatz wieder ins Gedächtnis zurückgeruffen haben, wollen wir die Anwendung deſſelben auf den uns hier intereſſirenden Gegenſtand betrachten, und die Umſtände erwägen, in welchen ſich derienige Mensch befindet, den das Geſetz der Meinung mit Schande überhäuft, wenn er ſich nicht durch den Zweykampf von der Makel des erlittenen Schimpfes reiniget. Zur **Gewaltthätigkeit**, oder zur Privatgewalt ſeine Zuflucht nehmen, um erlittenes Unrecht zu rächen, iſt ohne Zweifel Verletzung ienes Vertrags, ienes Geſetzes, das uns verpflichtet, bey der öffentlichen Gewalt Genugthuung für die Uebel, die uns von der Privatgewalt zugefügt worden, zu ſuchen. Zu dieſer öffentlichen Gewalt hingegen ſeine Zuflucht nehmen, wenn von Rächung eines Schimpfes die Rede iſt, iſt eine Uebertretung ienes Geſetzes der Meinung, welches den Uebertreter mit der für den Mann von Ehre empfindlichſten und ſtärkſten Strafe, nämlich mit Schande und Ehrloſigkeit belegt. Dieſes

ſes Geſetz will, daß der Beleidigte in dieſem Fall zum Zweykampf ſeine Zuflucht nehme, als zu dem einigen Mittel, von der Schmach der erlittenen Beleidigung ſich zu befreyen. Haben wir dieſe Data nun feſtgeſetzt, ſo frage ich, kan die Wahl des Zweykampfs auf Seiten des Beleidigten ie ſtrafbar ſeyn? Kan wohl unter den zweyen Uebeln, unter denen der Beleidigte zu wählen gezwungen iſt, der dem Zweykampf gegebene Vorzug nach der feſtgeſetzten Grundregel ie ſtrafwürdig heiſſen? Würde er nicht in Schimpf und Schande verfallen, wenn er dieſer geſetzwidrigen Genugthuung entſagte? Sind etwan Schimpf und Schande für einen Mann von Ehre nicht die gröſten Uebel? Ich bin überzeugt, daß Sittenlehre und Religion ihn über dieſe Rückſichten erheben ſollten; aber ich bitte den Leſer, ſich an das zu erinnern, was ich vor Feſtſetzung der Grundregeln, von welchen wir eben ſprachen, ſagte, nämlich, daß die Geſetze dem Menſchen den Heldenmuth wohl einflößen müſſen, aber daß dieſer drum nicht von ihm kan gefordert werden.

Nach

Nach Vorausſchickung dieſer Betrachtungen iſt es nicht ſchwer, auszufinden, wie die Verfügung der Geſetze, die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, beſchaffen ſeyn ſollte. Sie ſollten den Zweykampf an der Perſon desienigen, der die Beleidigung zufügte, beſtrafen, an der Perſon des Beleidigten aber ungeſtraft laſſen. Aber was ſollte das Geſetz in dem Fall vorſchreiben, wenn der Zweykampf den Tod oder die Verſtümmlung eines von den Duellanten zur Folge hat? Es ſollte gleichfalls einen Unterſchied in der Strafe feſtſetzen. Der Todſchlag oder die Verſtümmlung ſollte allezeit in einem der Grade der Schuld geſtraft werden, wenn der Verſtümmler oder der Mörder der Beſchimpfte iſt, und in einem der Grade des Vorſatzes, wenn es der Beleidiger war. Da es einen Zweykampf ohne Verſtümmlung und ohne Tödung geben kan, ſo muß, wenn eines von dieſen Uebeln erfolgt, angenommen werden, daß Schuld oder Vorſatz daran Urſache ſey. Bey dem Beleidiger muß man den Vorſatz annehmen, weil er den Zweykampf veranlaßt hat, bey dem Beleidigten muß das Ge-

Geſetz die Schuld vorausſetzen, weil er vielleicht die Verſtümmlung oder den Tod ſeines Feindes hätte verhüten können; es muß die Schuld, und nicht den Vorſatz bey ihm annehmen, weil die Handlung, welche eines oder das andere von dieſen Uebeln erzeugte, nicht völlig frey war, weil der Beleidigte ſo zu ſagen gezwungen ward, ſich zum Zweykampf zu ſtellen, der den Mord oder die Verſtümmlung zur Folge hatte. Aus den Umſtänden, welche den von Verſtümmlung oder Tod gefolgten Zweykampf begleiteten, werden die Richter des Faktums den Grad der Schuld ermeſſen, in welchem eines oder das andere dieſer Verbrechen an der Perſon des Beleidigten, falls er der Verſtümmler oder der Mörder war, zu beſtrafen ſey, ſo wie den Grad des Vorſatzes, in welchem das eine oder das andere Verbrechen müſſe beſtraft werden, wenn der Verſtümmler oder der Mörder der Beleidiger geweſen iſt. Wenn endlich von beyden Theilen die angenommenen Geſetze der Ehre im Zweykampf ſind verletzt worden, wird der, der ſie verletzt hat, als Meuchelmörder beſtraft werden. In die-

dieſem Fall wird der Beleidigte keinen Vorzug vor dem Beleidiger haben, weil aus der geringen Achtung, die er für die Geſetze der Meinung bewieß, ſich abnehmen läßt, daß der Beweggrund, welcher das Geſetz veranlaſſen konnte, mit ſeiner Leidenſchaft Mitleid zu haben, bey ihm wegfalle.

So ſollten, nach den feſtgeſtellten Grundſätzen, die Verordnungen der peinlichen Geſetze in Beziehung auf den Zweykampf beſchaffen ſeyn. Dieſe Geſetze müſſen Statt finden, ſo lange die Meinung, die ſie vorſchreibt, nicht verbeſſert worden wäre. Die Mittel, wodurch dieſe heilſame Verbeſſerung könnte erreicht werden, gehören nicht in den Plan dieſes Theils des Syſtems der Geſetzgebung, der die peinlichen Geſetze zum Gegenſtand hat. In dem folgenden Buch, wenn von den Geſetzen, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen, die Rede ſeyn wird, ſoll dieſer wichtige Gegenſtand unſerer Prüfung nicht entgehen. Wir wollen uns mit den hier mehr hingeworfenen als ausgeführten Gedanken begnügen, und dem Leſer die tiefere Unterſuchung der Grün-

de, die wir mit Stillſchweigen übergiengen, und der Vortheile, welche die Annehmung derſelben gewähren würde, überlaſſen *).

---

*) Ich muß dem Leſer die Urſache angeben, warum ich in dieſer Klaſſe von Verbrechen gegen das Leben und die Perſon der Privatbürger, nichts von Prügeleyen geſagt habe. Dieſe Urſache iſt höchſteinfach. Entweder ſind die Prügel ſo beſchaffen, daß ſie anzeigen, daß die Abſicht des Beleidigers dahin gieng, den Beleidigten zu töden, oder ihn des Gebrauchs irgend eines Glieds zu berauben, und alsdann wird das Verbrechen, nach den angenommenen Grundſätzen, entweder auf einen Mord oder auf eine Verſtümmlung hinauslaufen. Sieht man ferner aus den Umſtänden, welche die Handlung begleiteten, daß die Abſicht der Prügeley war, mehr den Beleidigten zu beſchimpfen, als ihn zum Krüppel zu machen; in dieſem Fall wird das Vergehen der Prügeley in der folgenden Klaſſe ſeinen Platz behaupten. V.

Zweyundfunfzigſtes Kapitel.

Achte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen die Würde des Bürgers, oder den Inſulten und Beſchimpfungen.

Den allgemeinen Grundregeln, durch welche wir die Umſtände beſtimmt haben, die den Richtern den Grad des Verbrechens angeben müſſen, müſſen wir hier noch eine beyfügen, die nur bey denienigen Verbrechen Statt finden darf, denen die Meinung eine accidentelle Schwere beylegt. Von dieſer Beſchaffenheit ſind dieienigen, welche in dieſer Klaſſe zu ſtehen kommen. Ich will mich deutlicher erklären.

Jede von dem Geſetz verbotene Gewaltthätigkeit, die ein Menſch an der Perſon eines andern Menſchen ausübt; iede Beſchimpfung, iede Iniurie iſt ein Verbrechen, und wurde bey allen Völkern und zu allen Zeiten dafür angeſehen. Einen Menſchen ſchlagen, ihn mit Worten oder Thaten beſchimpfen, dieß ſind Iniurien, welche die Geſetze aller Völker beſtraft haben. Hier iſt Beleidigung

digung, welche einem andern zugefügt wird, und dieſe konnte der Strafſanktion der Geſetze nie entgehen. Aber dieſe Beleidigung, dieſes Uebel hatte bey den Alten nicht dieſelbe Intenſität, wie bey den Neuern, ſelbſt heutzutage wird es nicht bey allen Völkern gleich angeſehen, ia ſogar bey einem und eben demſelben Volke wird es nicht in allen Klaſſen, in allen Ständen der Geſellſchaft gleich genommen. Jener vornehme Athenienſer, der ganz kalt Einem, der ihn zu ſchlagen drohte, antwortete: Schlage nur zu, aber höre mich an, würde bey einem großen Theil der neuern Völker, welche Europa bewohnen, ſich dadurch um ſeine Ehre gebracht haben; und Agrippa würde heutzutage mit allen ſeinen Siegen die Schande nicht tilgen können, welche die Folge ſeiner bey einem öffentlichen Gaſtmahl bewieſenen großen Mäßigung geweſen ſeyn würde *).

*) Er litt es, wie man weiß, gedultig, daß ihm der Sohn des Cicero eine Trinkſchaale an den Kopf warf. Verf.

S. Plin. Hiſt. Nat. XIV. 22. welche Stelle inzwi-

Die Meinung, welche die Geſetze leiten, aber nicht unter ihre Herrſchaft beugen können, wenn von einem Schimpf die Rede iſt, bedeckt heutiges Tages den ungerächten Beleidigten mit Schande, und beraubt ihn der Achtung, die er bis auf dieſen Augenblick genoſſen hatte. Zu dem Uebel, zur Beleidigung, die einem Menſchen durch die ihm angethane Inſulten zugefügt wird, geſellt ſich heutzutage noch das Uebel der Meinung, das unvergleichbar größer, als ienes iſt. Aber ſelbſt dieſes Uebel der Meinung, der unausbleibliche Anhang der Beſchimpfung, iſt nicht bey allen Klaſſen, bey allen Ständen der Geſellſchaft von derſelben Intenſität. Es iſt größer, ie nachdem das Anſehen des Standes des Beleidigten größer iſt, und geringer nach dem Maaße, als dieſes Anſehen ſich vermindert. Es ſteigt ſtufenweiſe herunter, und wird faſt zur Nulle in der unterſten Volks-Klaſſe, in derienigen, die,

inzwiſchen von der vom Verfaſſer gerühmten Gedult des Agrippa bey dieſem Vorfall nichts enthält. Ueb.

die, wie wir an einem andern Ort ſagten, die Ehre wenig kennt und die Schande wenig fürchtet. Der Werth des Guts beſtimmt den Werth des Verluſts. Der Verluſt iener Achtung, die das eigenſinnige Geſetz der Meinung dem ungerächten Beleidigten entzieht, iſt größer oder kleiner nach dem Maaße der Größe oder Kleinheit dieſer Achtung ſelbſt. Da alſo der Vertrag, der durch die Beleidigung verletzt wird, nicht für alle Klaſſen, für alle Stände der Geſellſchaft gleich iſt, ſo darf auch die Strafe nicht gleich ſtreng ſeyn.

Dieſe Schlußfolge iſt einfach, und mit den Grundſätzen, welche die Straf-Sanktion leiten müſſen, analogiſch. Aber man könnte uns einen Einwurf machen, und dieſen dürfen wir nicht übergehen. Er hat ſeinen Grund in der Gleichheit des Schutzes, den iedes Glied der Geſellſchaft von dem Geſetz zu fordern, und zu erwarten berechtiget iſt. Wenn ein Theil der Glieder der Geſellſchaft, wird man ſagen, dem andern eine Beleidigung mit geringerer Gefahr anthun kan, als dieienige iſt, der der andere, wenn er

 daſſel-

daſſelbe Unrecht zufügte, ſich ausſetzen würde, ſo werden in dieſem Fall die Wohlthaten der Geſellſchaft partheyiſch ausgetheilt, und ein Theil ihrer Glieder wird zum Tyrannen des andern Theils werden. Die Gleichheit des Schutzes wird aufhören, ſo bald dasienige Werkzeug, wodurch derſelbe einem Theil der Bürger zugeht, ſtärker wird, als das, wodurch er dem andern Theil erwieſen wird. Die Staats-Verfaſſung ſeye nun beſchaffen wie ſie wolle, ſie ſeye auch die allergemäßigtſte, ſo wird doch die Geſellſchaft alsdann in zwey Theile, in Unterdrücker und in Unterdrückte zerfallen; die Symptomen des Deſpotismus werden ſelbſt im Schooſe der Freyheit ſich zeigen; das Geſetz, ſtatt alle die, welche verpflichtet ſind ihm zu gehorchen, in ſeiner Sanktion einander gleich zu machen, wird ſich in einen Schild des Mächtigen, der unterdrückt, gegen die Empfindlichkeit des Schwachen, der unterdrückt wird, verwandeln; die ſtärkſten Dämme gegen die offenbare Tyranney werden unnütz werden, und das unſichtliche Inſekt, das ſie durchfrißt, wird dann dem über-

überſchwemmenden Strom eine deſto gefährlichere Bahn eröffnen, ie verborgener und unvorgeſehener dieſelbe iſt. Das ſind die traurigen Folgen, die man der vorgeſchlagenen Ungleichheit der Strafen beymeſſen könnte. Aber dieſe Folgen werden verſchwinden, ſobald man merken wird, daß iener klare und unbeſtrittene Grundſatz, auf dem ſie beruhen, auf die vorgelegte Frage nicht anwendbar ſey.

Ich müſte alle in dieſem Werk von mir aufgeſtellten Grundſätze verläugnen, wenn ich zweifeln wollte, daß die Gleichheit des Schutzes die Hauptabſicht der geſellſchaftlichen Verbindung ſey. Ich müſte der Erfahrung widerſprechen, oder die Geſchichte nicht kennen; wenn ich die traurigen Folgen läugnen wollte, welche die Ungleichheit des Schutzes und die bürgerliche Parteylichkeit früh oder ſpät in einem Staate erzeugen muß. Aber ich darf auch blos die Vernunft zu Hülfe rufen, um zu zeigen, daß dieß Uebel nicht Statt haben würde, wenn der dem Adelichen zugefügte Schimpf ſchärfer beſtraft würde, als die dem Mann aus dem Volke

erwieſene Beleidigung. Wenn die beyden Uebel gleich wären, alsdann müßte das Geſetz, in deſſen Augen alle die, die es zu übertreten wagten, gleich ſind, den Beleidiger des Adelichen und den Beleidiger des Bürgerlichen gleich beſtrafen; aber wenn vermöge des einmal angenommenen Geſetzes der Meinung das dem Adelichen zugefügte Uebel weit gröſſer als eben dieß Uebel, wenn es dem Bürgerlichen zugefügt wird, iſt; wenn dieſe beyden Verbrechen von verſchiedener Schwere ſind, weil die Schwere des durch ſie angerichteten Schadens verſchieden iſt; wenn der beleidigte und nicht gerächte Edelmann ſich vom Umgang ſeiner Mitbürger zurückziehen, ſich freywillig verweiſen und verbannen muß, um der Verachtung derer, die um ihn ſind, zu entgehen, während daß der beleidigte und ungerächt gebliebene Mann aus dem Volke die Achtung, die er vorher genoß, kaum im mindeſten verringert ſieht: unter dieſer Vorausſetzung zerſtört die vorgeſchlagene Ungleichheit der Strafe die Gleichheit des Schutzes eben ſo wenig, als dieſe Gleichheit verletzt wird, wenn das Ge-

ſetz den, der einen Edelmann umbringt, einer gröſſern Strafe, als den, der einem Bürgerlichen etwas ſtiehlt, unterwirft. Die Ungleichheit der Strafe würde alſo nicht von der Ungleichheit des Standes, ſondern von der Ungleichheit des Verbrechens abhängen; und die Gleichheit des Schutzes würde in dieſem Fall von der Ungleichheit der Strafen ſo ſehr begünſtiget, als von der Gleichheit derſelben aufgehoben werden; weil bey feſtgeſetzter Gleichheit der Strafen der Bürgerliche, wenn er dem Adelichen das gröſte Uebel zufügte, keiner gröſſern Gefahr ſich ausſetzen würde, als der Adeliche, wenn er ihm das kleinſte Uebel zufügte.

Nachdem wir dieſem Einwurf, den man hätte machen können, zuvorgekommen ſind, wollen wir die Regel feſtſetzen, die dieſe lange Unterſuchung verurſachte.

Ich will die Worte herſetzen, mit denen ſie vom Geſetzgeber ſollte ausgedrückt werden: **Wenn von ehrlosmachenden Beſchimpfungen die Rede iſt, ſo ſoll der Stand des Beleidigten nebſt den übrigen in den allgemeinen Grundregeln begriffenen Umſtän-**

ſtänden gleichfalls mit in Anſchlag geſetzt werden, um den Grad des Verbrechens, und den damit übereinſtimmenden Grad der Strafe zu beſtimmen. Zufolge der angenommenen Begriffe, und deren Anwendung auf dieſen Gegenſtand, werden die Stände unter Privatperſonen ſich auf drey zurückführen laſſen; der erſte wird ſeyn der Stand der Adelichen, der zweyte der Stand derjenigen Bürger, die zwiſchen dem Adel und dem Volk mitten innen ſtehen; und der dritte der Stand derer aus dem Volke. Für dieſe Verbrechen werden, zum Unterſchied von den andern, acht Grade der Strafen feſtgeſetzt. Sind alle andern Umſtände gleich, ſo wird der Einem aus dem Volke zugefügte Schimpf mit der auf den unterſten Grad der Schuld feſtgeſetzten Strafe, der den Bürger mittlern Standes zugefügte mit der auf den mittlern Grad der Schuld geſetzten Strafe, und der dem Adelichen zugefügte mit der auf den höchſten Grad der Schuld geſetzten Strafe belegt werden. Dieſelbe Proportion werden die Richter auch bey den übrigen Graden beob-

beobachten. Die zwey Grade von Straſen, die den ſechſen in allen Verbrechen eintretenden beygefügt ſind, ſollen dazu dienen, den Unterſchied der Strafe zu beſtimmen, der von dem Stand des Beleidigten in Beſchimpfungen, die mit den beyden letzten Graden des Vorſatzes in Beziehung ſtehen, veranlaßt wird.

Der Leſer, dem meine im XXXVIII. und XXXIX. Kapitel dieſes Buchs vorgetragenen Gedanken gegenwärtig ſind, braucht keiner Erläuterung, um die Anwendung dieſer Regel einzuſehen. Ich habe ſie mit den andern angeführten Grundregeln nicht zugleich aufgeſtellt, weil ſie nicht, wie dieſe, bey allen Verbrechen, bey allen Völkern, in allen Regierungsformen und zu allen Zeiten Statt haben kan. Dieſe Regel geht nur auf die unter dieſer Klaſſe begriffenen Verbrechen; ſie paßt nur auf Völker, bey denen das Geſetz der Meinung, von dem wir ſprachen, herrſchend iſt, und auf Staaten, welche die erwähnte Eintheilung der Stände zulaſſen: Dieſe Regel endlich darf in dem peinlichen Geſetzbuch nicht mehr Platz haben, ſo bald

als

als die Fortſchritte der Kultur und der Vernunft das ungereimte Vorurtheil, das ſie heutzutage nothwendig macht, werden ausgerottet haben.

Nach Vorlegung der beſondern Regel, welche die Grade eines ieden zu dieſer Klaſſe gehörigen Verbrechens beſtimmen muſte, ſollte ich nun zur Eintheilung dieſer Verbrechen ſchreiten. Ich ſollte von den ſchwerſten Inſulten anfangen, von ihnen zu den minder ſchwerern übergehen, und mit Aufzählung der leichteſten den Beſchluß machen. Aber wie kan ich damit zurechte kommen? Vielleicht giebt es keine zwey Völker, welche ſowohl über die Natur als über die verhältnismäßige Schwere der verſchiedenen Arten von Beſchimpfungen einſtimmig denken. Was in einem Lande ein Inſult ſeyn wird, wird es vielleicht in einem andern Lande nicht ſeyn; was der gröſte Schimpf bey einem Volke ſeyn wird, wird der kleinſte Schimpf bey einem andern ſeyn; was in London für das ſchwerſte gehalten wird, wird in Paris für das leichteſte, und was in Paris für das ſchwerſte, das wird in London

don für das leichteſte angeſehen werden. Da wir alſo dieſe Verbrechen nach der verhältnismäßigen von ihrer Qualität abhängenden Schwere weder beſtimmen noch klaſſificiren können, ſo müſſen wir der beſondern Sorgfalt eines ieden Geſetzgebers dieſes Geſchäft überlaſſen, bey dem er ſich nach der beſondern Denkungsart und den angenommenen Meinungen eines ieden Volks zu richten hat. Er wird nach dieſer Regel die Handlungen beſtimmen, die von den Geſetzen als beſchimpfende zu verbieten ſind, und ihre verhältnismäßige Schwere feſtſetzen. In Abſicht endlich der auf die verſchiedenen Grade einer ieden dieſer Handlungen feſtzuſetzenden Strafen wird er die aufgeſtellte Grundregel annehmen, wenn die Bewegurſache, die ſie eingegeben hat, bey ſeinem Volk Statt findet; oder er wird ſich mit den allgemeinen von uns feſtgeſetzten Grundregeln begnügen, wenn dieſe Bewegurſache nicht vorhanden iſt.

Das iſt alles, was ich bey der Allgemeinheit des Plans dieſes Werks über dieſe Klaſſe von Verbrechen ſagen konnte. Ich

geh-

gehe zu einer andern über, die ich blos aus der Urſache von iener unterſchied, weil die Verbrechen, die ſie begreift, derſelben Ausnahme nicht unterworfen ſind.

Dreyundfunfzigſtes Kapitel.

Neunte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen die Ehre des Bürgers.

Wer die vorhergehenden Kapitel mit Aufmerkſamkeit geleſen haben wird, der wird vorher ſehen, daß die zu dieſer Klaſſe gehörigen Verbrechen keine andern als dieienigen ſeyn können, welche den guten Namen des Bürgers beleidigen. Vermöge der Ordnung und der Verfahrungsweiſe, die wir bey dieſer Vertheilung der Verbrechen zu beobachten uns vorſetzten, haben wir in die verſchiedenen übrigen Klaſſen die Uebertretungen derienigen Verträge geſetzt, welche, nach unſerm Plan, in dieſer nicht begriffen ſeyn konnten. Die Menge der Ideen, welche in der Klaſſe von den Ehren-Verbrechen enthal-

enthalten ſind, erforderte dieſe Auseinanderſetzung, ohne welche die Zahl der Verbrechen, von welchen in dieſem Kapitel wird geredet werden, unvollſtåndig und mangelhaft håtte erſcheinen kônnen. Da wir alſo unſere gegenwårtige Unterſuchung blos auf die Vergehungen gegen den guten Namen des Bůrgers eingeſchrånkt haben, ſo wollen wir die Wichtigkeit und die Qualitåt derſelben betrachten. Unter den mannichfaltigen Bedůrfniſſen, welche die Geſellſchaft den Bedůrfniſſen der Natur beygeſellte, iſt die gůnſtige Meinung derer, die uns nahe und um uns ſind, ſicher eines der ſtårkſten, und vielleicht auch der beſchwerlichſten. Der einſame und iſolirte Menſch konnte nichts als kaum etwan den Keim von einer Leidenſchaft haben, die ſich blos durch das Berůhren ſeiner Nebengeſchôpfe in ihm entwickeln konnte. Als er Gatte, Vater, und Herr ward, begann er zuerſt das Bedůrfnis dieſer Achtung zu fůhlen, welches ihm die vereinten Reitze der Liebe, des Gehorſams und der Ehrfurcht darboten, oder wenigſtens angenehmer machten. Es bildete ſich die Stadt,

er ward Bürger, nun vermehrten ſich die Antriebe dieſes Bedürfniſſes mit dem Zunehmen der Urſachen, welche ihm den Gegenſtand deſſelben koſtbarer machten. Das bloße Bewuſtſeyn eigenen Verdienſtes ſchaffte ihm keine der Vergnügungen, nach denen man in der Geſellſchaft nur allzuſehr lüſtern iſt. Sein von geſellſchaftlichen Trieben bewegtes Herz konnte nicht mehr die Süſſigkeiten einer für ihn zu ruhigen Empfindung geſchmackvoll finden. Ohne die Achtung anderer ſchien ihm die Achtung ſeiner ſelbſt zu unfruchtbar, um die Aufopferungen der Tugend zu erſetzen. Alle ſeine Kräfte wandte er alſo dazu an, die Meinung der andern Menſchen zu ſeinem Vortheil zu lenken; ſie zu verdienen, ſchien ihm im Gegenſatz ſie zu erhalten eine höchſt geringfügige Sache. Der Schein der Tugend ward der Tugend ſelbſt vorgezogen, und die moraliſche Exiſtenz des Menſchen hieng völlig von der Meinung anderer Menſchen ab.

Dieß iſt der Werth, den der civiliſirte Menſch demienigen beylegt, was man insgemein **Achtung** und **Reputation** nennt; und

das

das iſt der Maasſtab des Uebels, welches ihm durch die Entziehung deſſelben zugefügt wird. Der Mittel, wodurch ein Menſch einem andern dieſes Uebel zufügen kan, ſind viele; aber es giebt ihrer nur zwey, die unter der Wachſamkeit der Geſetze ſtehen und ihrer Sanktion unterworfen ſeyn können: Die **Pasquille**, und die **öffentlichen Verläumdungen.** Der Staat darf ſicher keine geheime Inquiſition errichten, um die Ehre der Bürger ſicher zu ſtellen. Das Mittel würde in dieſem Fall ſchädlicher als das Uebel ſelbſt ſeyn. Das Geſetz muß ſich begnügen, die offenbaren Angriffe auf dieſe Ehre zu beſtrafen; der Moral und Religion aber es überlaſſen, diejenigen zu verhüten, die es zu keinem Gegenſtand ſeiner Aufſicht machen könnte, ohne die bürgerliche Freyheit zu ſchwächen oder zu vernichten.

Was die Pasquille und die öffentlichen Verläumdungen betrifft, ſo finden wir dieſes Verbrechen in den Geſetzen aller der Völker beſtraft, die Ausgelaſſenheit und Freyheit nicht miteinander vermengten. Von den Zeiten der Zwölftafelgeſetze an ward eine

ſchmerzhafte und infamirende Strafe auf dieſes Verbrechen geſetzt *). Die Edikte des Prätors **), das Corneliſche Geſetz, und die Senatus-Conſulte, welche dieſes erweiterten und ausdehnten ***), die Gutachten der Rechts-

*) Si. qui. pipul'. occentaſit. carmen. ve. condiſit. quod. infamiam. faxit. flagitium. ve. alteri. fuſté. ferito. Dieſe Verordnung der XII. Tafeln iſt uns vom Cicero im IV. Buch de Republ. (S. Fragmenta Philoſophicor. Cicer. et Auguſtin. de Civ. Dei L. II. c. 9. et 12.) und vom Juriſten Paulus im V. Buch, Tit. 4. §. 6. Receptar. Sentent. überliefert worden. Man bemerke, daß occentare pipulo in der alten Sprache eben ſo viel hieß, als publice convicium facere, (öffentlich läſtern). Occentaſſint antiqui, ſagt Feſtus, dicebant, quod nunc convicium fecerint dicimus. Da die Verordnung dieſes Geſetzes nur die offenbaren Angriffe auf die Ehre des Bürgers betrifft, ſo paßt es auf unſere Grundſätze. V.

**) L. 15. §. 25. et 27. Dig. de Iniuriis. V.

***) L. 5. §. 10. et L. 6. Dig. de Iniur. und Paul. Recept. Sententiar. Lib. V. tit. 4. (ap. Schulting. p. 438. ff.) V.

Rechtsgelehrten *), und die Conſtitutionen der Kaiſer **) zeigen uns, daß die Geſetzgebung zu Rom zu keiner Zeit über dieſes Verbrechen ſtillſchwieg.

In Athen gab es eine eigene Anklage für dieß Verbrechen ***). Der Pasquillant wurde vor Gericht gezogen, und konnte er die Wahrheit deſſen, was er gegen die Ehre eines andern geſchrieben oder geſagt hatte, nicht beweiſen, ſo ward er zu der vom

*) Man ſehe in den Pandekten den ganzen Titel de Iniuriis. V.

**) Man ſehe die Conſtitutionen der Kaiſer, im Theodoſianiſchen Codex, im Titel de famoſis libellis, und die Lex unic. Codic. Iuſtin. unter eben dieſem Titel. Inzwiſchen ſind wir weit entfernt, die in dieſem Geſetz auf dieß Verbrechen geſetzte Todesſtrafe zu billigen. V.

***) Κατηγορίας δίδωσιν ὁ νόμος γράψασθαι τούτου, ὡς ἂν βλασφήμη τινα, οὐκ ἔχων ἀπόδειξαι περὶ ὧν λέγει σαφὲς οὐδέν. Das Geſetz verſtattet eine Anklage gegen den, der Jemand Etwas ſchimpfliches vorwirft, das er nicht offenbar beweiſen kan. Dio Chryſoſtom. orat. 15. V.

Geſetz beſtimmten Strafe verurtheilt *). Um dem Misbrauch zu begegnen, der ſich in die Schaubühne eingeſchlichen hatte, vermöge deſſen der Dichter Perſonen, die er haßte, herabſetzte, indem er, ohne ſie gerade zu nennen, ſie unter der Rolle eines aus den Zwiſchenrednern aufführte, wurde an die Stelle der alten Komödie die neue geſetzt, von welcher dieſe Ausgelaſſenheit völlig verbannt ward. Wir wiſſen, daß Menander in der einen eben ſo viel Bewunderung erhielt, als Ariſtophanes in der andern ſich furchtbar machte.

Wenden wir endlich unſere Blicke auf die Geſetzgebung eines Volkes, bey welchem die ſchriftſtelleriſche Freyheit mehr als irgendwo begünſtiget wurde, ſo werden wir finden, daß die Paſquille von der Duldung der

*) Τὸν λέγοντα κακῶς, ἐὰν μὴ ἀποφαίνῃ ὡς ἔστιν ἀληθῆ τὰ εἰρημένα, ζημιοῦσθαι. Wer einem andern etwas ſchimpfliches nachſagt, das ſich nicht als wahr findet, der ſoll geſtraft werden. Ein Geſetz Solons, aus der Iſten Rede des Lyſias gegen den Theomneſt. Verf.

der Geſetze ausgeſchloſſen, und nach Verhältnis der daraus hervorleuchtenden Bosheit beſtraft wurden. In England wird der Verfaſſer eines Pasquills beſtraft, wenn auch ſeine Schrift nicht verläumderiſch iſt. Die Wahrheit ſeiner Worte befreyt ihn nicht, wie zu Athen, von der Strenge des Geſetzes; dies Mittel, ſich vor der Strafe zu ſichern, iſt ihm benommen. Das Geſetz ſieht in ſeinen Schriften eine widerrechtliche Anklage, deren Abſicht dahin geht, die Ruhe des Bürgers zu ſtören, nicht, die Geſellſchaft durch eine gerichtliche Anklage von einem Böſewicht zu befreyen. Das iſt die Urſache, warum das Pasquill, wenn es auch nicht verläumderiſch iſt, vom Geſetz beſtraft wird. Dieſe Urſache iſt indeß nicht hinreichend mich abzuhalten, die Verordnung der Attiſchen Geſetzgebung vorzuziehen. Ich würde die Ehrloſigkeit und den beſtändigen Verluſt der perſönlichen Freyheit als Strafe des Pasquills oder der verläumderiſchen Herabſetzung verordnen; ich würde feſtſetzen, daß ieder Bürger das Recht haben könne, den Thäter vor Gericht zu fordern, um ihn zu zwingen,

 die

die Wahrheit ſeiner Worte zu beweiſen; und ich würde befehlen, daß wenn er ſeine Angabe nicht beweiſen könnte, er zur vorgeſchlagenen Strafe verurtheilt würde; aber ich würde keine Strafe feſtſetzen, wenn die üble Nachrede mit der Wahrheit vereint wäre. Der Geſetzgeber darf keine ſchlimmen Folgen von einer ſolchen Privat-Cenſur fürchten, die, weit entfernt zu ſchaden, ſelbſt zuträglich für die Sittlichkeit ſeyn könnte, indem ſie für das Laſter einen Zaum mehr und für den Laſterhaften einen Abſchröckungsgrund mehr abgäbe. Indem das Geſetz mit ſeinen Strafen nur Verbrechen bedrohen kan, ſo darf es den Beyſtand nicht ausſchlagen, den ihm eine fremde Kraft gegen das Laſter, das ſeinen Verordnungen nicht unterworfen iſt, leiſten kan. Es muß zufrieden ſeyn, wenn es durch das vorgeſchlagene Verfahren dem Misbrauch vorzubeugen und den verläumderiſchen Läſterer zu beſtrafen vermögend iſt. Die vorgeſchlagene Strafe ſollte bey dieſem Verbrechen Statt finden, aber nur im höchſten Grad des Vorſatzes. In den andern Graden ſollte ſie verhältnismäßig

gelin-

gelinder ſeyn; und auf dieſe Weiſe würde der Geſetzgeber ſeine Sanktion von ſelbſt auf die verſchiedenen Grade der Bosheit oder der Schuld, deren dieß Verbrechen fähig iſt, anpaſſend finden.

Vierundfunfzigſtes Kapitel.

Zehnte Klaſſe.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers.

Es giebt keine Klaſſe von Verbrechen, in welcher die Geſetze der verſchiedenen Völker und der verſchiedenen Zeiten ſo mannichfaltig, ſo unbeſtändig, ſo von einander abweichend ſind, als in der Klaſſe, welche die Vergehungen gegen das Eigenthum zum Gegenſtand hat. Wenn wir die Geſchichte und die Geſetze der alten Völker durchgehen, ſo finden wir die argliſtige Schlauheit des Diebs in Aegypten durch ein Geſetz geduldet *) und in

*) „Der Geſetzgeber hielt es für beſſer, daß, bey der Unmöglichkeit die Diebſtäle zu verhindern, die Menſchen lieber einen Theil des Entwendeten

in Sparta mit Beyfall bekrönt *). Wir finden, daß zu Athen Anfangs ieder Diebſtahl mit dem Tod beſtraft ward **). Darauf finden wir dieſe alte Strenge verbeſſert, und nur bey einigen Fällen, bey denen ſie weniger erforderlich ſchien, beybehalten. Das Geſetz des Solons verurtheilte den Dieb zum doppelten Erſatz, wenn der Eigenthümer die geſtohlne Sache wieder bekommen hatte, und zum zehnfachen, wenn er ſie nicht wieder erhielt. Eine Leibesſtrafe von kurzer Dauer

deten, als das Ganze verlieren.„ Diodor. Sicul. Biblioth. hiſt. L. I. pag. 50. (Edit. Steph. 1559.) Verf.

Man muß die angeführte Stelle des Geſchichtſchreibers im Zuſammenhang mit dem vorhergehenden leſen, um ſie ganz zu verſtehen. Ueb.

*) Plutarch im Leben Lykurgs. V.

**) Dieß Geſetz des Drako ward abgeſchafft, und hierauf demſelben von Solon eine andere Geſtalt gegeben. S. Plutarch, im Leben Solons, und Gellius, B. XI. Kap. 18. V.

Dauer kam noch zu dieſer Geldſtrafe hinzu, wenn die Heliaſten ſie vorſchrieben *).

Wenn der Betrag des Diebſtals über eine beſtimmte Summe hinausgieng, ſo war die Strafe weit ſchärfer **). Die Saccularii

*) Ὅτι ἐὰν τίς ἀπολέση, ἐὰν μὲν αὐτὸ λάβῃ, τὴν διπλασίαν καταδικάζειν, ἐὰν δὲ μὴ, τὴν δεκαπλασίαν πρὸς τοῖς επαίτιοις δεδέσθαι δ' εν τῇ ποδοκακῇ τὸν πόδα πέντ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήση ἡ Ἡλιαία. „Wenn eine geſtohlene Sache wieder zu ihrem Herrn kommt, ſo ſoll der Dieb nur den zweyfachen Werth, nebſt ſeinen Helfern, erſetzen, im gegenſeitigen Fall aber den zehnfachen Erſatz leiſten müſſen. Auch ſoll er 5. Täge und eben ſo viel Nächte in den Fußeiſen liegen, wenn das Gericht der Heliaſten ihn dazu verurtheilt.„ Ein Geſetz Solons aus des Gellius XI. B. 18. K. Verf. (Wohl ein großer Theil des Inhalts dieſes Geſetzes, aber weder die griechiſche noch die lateiniſche Formel deſſelben, iſt in dieſem Schriftſteller zu finden. Ueberſ.)

**) Εἰ μὲν τίς μεθ' ἡμέραν πεντήκοντα δράχμας κλέπτοι, ἀπαγωγὴν πρὸς τὺς ἕνδεκα εἶναι, ἐι δέ

τίς

rii manifeſti (offenbare Beutelſchneider) wurden mit dem Tod beſtraft *). Eben dieſe Strafe war auf die offenbaren Viktualien-Diebe geſetzt **). Der geringſte im Lyceum,

τίς νύκτωρ ὁτιȣν κλέπτοι, τȣ̃τον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι, καὶ τρῶσαι διώκοντα ἀπαγαγεῖν τοῖς ἕνδεκα, εἰ βȣ́λοιτο. τῷ ἁλόντι, ὧν αἱ ἀπαγωγαὶ εἰσὶν, ȣ̓κ ἐγγυήτας καταστήσαντι ἐκτισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τὴν ζημίαν. „Wenn Jemand bey Tag 50 Drachmen Werth ſtiehlt, ſo ſoll er zu den Eiſen geführt werden; Einen nächtlichen Dieb aber darf man ungeſtraft tödten, oder im Fliehen verwunden, oder kan ihn, wenn man will, vor die Eilfe führen: Wer einen offenbaren Diebſtal von dieſer Art begeht, dem ſey es nicht einmal erlaubt, Bürgen für den Erſatz des Geſtohlnen zu ſtellen, ſondern der Tod ſey ſeine Strafe.„ Demoſthen. Timocrat. B.

*) Ἐαν τις φανερὸς γένεται βαλαντιοτομῶν, τȣ́τῳ θάνατός ἐστιν ἡ ζημία. „Offenbare Beutelſchneider ſollen mit dem Tod beſtraft werden.„ Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates, I. B. 2. Kap. §. 62. B.

**) Ἐὰν τὶς φανερὸς γένεται τοιχορυχῶν, τȣ̀τῳ θάνατός

um, in der Akademie, in den Gymnaſien, in den Bädern, in den öffentlichen Gallerien, oder in dem Gymnaſium, Kynoſarges genannt, verübte Diebſtal wurde mit dem Verluſt des Lebens abgebüßt *). Der Raub hingegen, oder der mit Gewalt vereinte Diebſtal ward bloß mit dem Erſatz des doppelten Werths an den Eigenthümer und

eben

νατός ἐςιν ἡ ζημία. Offenbare Diebe, welche Wände durchbrechen, ſollen es mit dem Leben bezahlen. Xenophon am a. O. W.

*) Καὶ εἴ τίς γ' ἐκ Λυκείου, ἢ ἐκ Ἀκαδημίας, ἢ ἐκ Κυνοσάργους, ἱμάτιον, ἢ ληκύθιον, ἢ ἄλλο τὶ φαυλότατον, ἢ τῶν σκέυων τι τῶν ἐκ τῶν γυμνασίων ὑφέιλετο, ἢ ἐκ τῶν βαλάνειων, ἢ ἐκ τῶν λιμένων, ὑπὲρ δέκα δράχμας, καὶ τούτοις θάνατον εἶναι τὴν ζημίαν. Wer aus dem Lyceum, oder aus der Akademie, oder aus dem Kynoſarges ein Gewand, ſchlechtes Gefäß, oder etwas anderes auch noch ſo geringfügiges, oder aus den Gymnaſien, Bädern, bedeckten Gängen, irgend ein Geräth, über 10 Drachmen Werth, entwendet, ſoll mit dem Tod beſtraft werden. Demoſthen. ibid. W.

eben ſo viel an die öffentliche Schatzkammer beſtraft *).

Die Römiſche obſchon gemäßigtere Geſetzgebung, liefert uns keine geringern Ungereimtheiten. Die Zeit hat uns die hierüber vorhandenen Verordnungen des Zwölftafelgeſetzes nicht geraubt. Der nächtliche Dieb konnte ungeſtraft getödet werden **). Auch den, der bey Tag ſtahl, durfte man umbringen, wenn derſelbe den Eigenthümer bewaffnet anfiel, und dieſer noch, ehe er ihn tödet, Hülfe ſuchte ***). Der einfache, aber nicht offenbare Diebſtahl zog den Erſatz

*) Τὸν βίᾳ ὁτιοῦν ἀφελόντα διπλοῦν ἐκτίνειν τῷ ἰδιώτῃ, καὶ τοῦτον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν. Wer mit Gewalt etwas entwendet, ſoll dem Eigenthümer deſſelben den doppelten Erſatz bezahlen und eben ſo viel in den öffentlichen Schatz Strafe geben. Demoſth. Midiana. V.

**) Sei . nox . furtum . faxit . ſi . im . aliquis . occiſit . iure . caeſus . eſtod . Macrob. Saturn. Lib. I. Verf.

***) Si . ſe . telo . defenſit . quiritato . endo . que . plorato . poſt . deinde . ſi . caeſi . eſcint . ſe . frau-

ſatz des doppelten Werthes nach ſich *). Der einfache aber offenbare Diebſtahl wurde an Bürgern mit dem Aushauen und der Knechtſchaft, und an Sklaven mit dem Tode

fraude . eſtod . Den Inhalt dieſes Fragments hat uns der Rechtsgelehrte Cajus im 7ten Buch ad Edictum Provinciale, das in L. 4. §. I. Dig. ad Leg. Aquil. angeführt iſt, überliefert. Cicero gedenkt deſſelben in Orat. pro Milone. Verf.

*) Si . adorat . furto . quod . nec . manifeſtum . eſcit . duplione . decidito . S. Feſtus in den Wörtern nec und adorare. Bey der Anzeige dieſes Geſetzes giebt er dem Wort adorare eben den Sinn, den das Wort agere hat. Seltſam iſt der Unterſchied, den ſowohl das Attiſche als das Römiſche Recht unter Furtum manifeſtum und non manifeſtum macht. Nach dem Begriff, den uns der Rechtsgelehrte Paulus (Recept. ſentent. Lib. II. tit. 21. §. 2.) davon giebt, nennte man furtum manifeſtum, wenn der Dieb auf der That erwiſcht ward, und non manifeſtum, wenn er zwar nicht darüber erwiſcht wurde, aber es doch nicht läugnen konnte, das Verbrechen begangen zu haben. V.

de geſtraft *). Als offenbar betrachtete und beſtrafte man einen Diebſtahl, nicht allein, wenn der Dieb auf der That erwiſcht, ſondern auch, wenn die geſtohlne Sache unter den vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten in deſſen Haus gefunden wurde **).

Die-

*) Si . luci . furtum . faxit . ſi . im . aliquis . endo . ipſo . capſit . verberator . illi . que . cui . furtum . factum . eſcit . addicitor . ſervus . virgis . caeſus . ſaxo . deiicitor. Ein Geſetz der XII. Tafeln, das A. Gellius, B. XI. Kap. 18. anführt; dieſe Formel beſtärkt uns in dem Begriff, den wir von furtum manifeſtum und non manifeſtum gegeben haben. Die Worte, ſi . im . aliquis . endo . capſit; ſi eum aliquis in ipſo (i. e. furto) deprehenderit, zeigen den über der That erwiſchten Dieb an. V.

**) Sei . furtum . lance . licio.que . conceptum . eſcit . manifeſtum . vindicator. Gell. L. XI. cap. 18. L. XVI. c. 10. Dieſer Text erinnert mich an die im 35ſten Kap. dieſes Buchs von mir ausgeführten Gedanken, wo ich S. 138 ff. ſagte, daß die actus legitimi nichts anders als Symbole von der Handlungsweiſe waren, welche die Menſchen in dem Zuſtand der erſten Barbarey, als das Ius minorum gentium oder das Recht

Dieſer unendlich große Unterſchied zwiſchen der Strafe des offenbaren und der des nicht offenbaren Diebſtahls; dieſer ungereimte Unterſchied, der bey demſelben Verbrechen, das mit denſelben Umſtånden begleitet, von einerley

Recht der Privat-Gewalt noch in Ausübung war, würklich beobachteten. Dieſe Förmlichkeit, welche erfordert wurde, wenn man die geſtohlne Sache in dem Haus des Diebs rechtmåſſig aufſuchen wollte, und die die Worte lance licioque conceptum ausdrückten, war nichts anders, als das Symbol von dem Verfahren, welches in ienem alten Zuſtand der Geſellſchaft beobachtet wurde, wo die Beſchützung der Sachen und der Rechte den einzelnen Kråften der Glieder anvertraut war, wo der Beſtohlne ſelbſt den Dieb aufſuchen muſte, um ſein Gut wieder zu bekommen, und das Unrecht zu råchen. Er gieng in das Haus deſſen, auf welchen der Verdacht gefallen war, mit entblößtem Körper, um nicht den Zweifel zurückzulaſſen, daß er das, was ihm ſeinem Vorgeben nach geſtohlen worden, bey ſich habe: Um die Lenden war er blos mit einem kleinen Netz bekleidet, und mit einer Platte verſehen, die er

nerley Urſache veranlaßt, und von einerley Würkung gefolgt war, gemacht wurde, kan uns doch das Verdienſtliche dieſer Geſetze hin-

aus Achtung für das Frauenzimmer, das ſich im Innern des Hauſes befand, vor die Augen hielt. Lance, ſagt Feſtus, et licio dicebatur apud antiquos, quia qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat propter matrumfamilias aut virginum praeſentiam. Dieſer vom Bedürfnis eingefühte Gebrauch ward nachher, bey Entwicklung der Geſellſchaft, ein Actus legitimus, eine geſetzliche Feyerlichkeit. Plato ſpricht von einer ähnlichen bey den Griechen in den Heldenzeiten gewöhnlichen Sitte, im XII. Dialog. von den Geſetzen, (B. IX. S. 202. Zweybr. Ausg.) Ich bitte den Leſer, dieſe kleine Ausſchweifung zu entſchuldigen, auf die mich die Rückerinnerung an iene Ideen, deren Entwicklung mir ſo viele Mühe koſtete, gebracht hat. Verf.

Ausführlich und gründlich kan man das Furtum per lancem et licium erklärt finden in des zu ſeiner Zeit nicht unberühmten Philologen, Philipp. Caroli Animaduerſionibus in A-gellium, p. 453 ff. Ueb.

hinlänglich beweiſen, die wir immer zu verehren einen mächtigen Beweggrund haben, weil ſie minder ungereimt, minder grauſam, und weit anſtändiger ausgedrückt und verabfaßt als die unſrigen ſind.

Die ſpätere Geſetzgebung Roms liefert uns blos einige unvollkommene Abänderungen dieſer Geſetze, und eine beträchtliche Anzahl von Unterſcheidungen, die mehr eines Caſuiſten als eines Geſetzgebers würdig ſind. Der Unterſchied unter offenbaren und nicht offenbaren Diebſtahl wurde beybehalten; aber die Verſchiedenheit der Strafe war bey dem einen auf den vierfachen und bey dem andern auf den doppelten Erſatz eingeſchränkt *).

Zeit **), Ort ***), Art und Weiſe ****), Umſtände, unter welchen der Diebſtahl begangen

*) Gell. L. XI. c. 18. Inſtitut. Lib. IV. tit. 1. §. 5. W.

**) L. 1. Dig. de furib. balnear. L. 3. §. ult. Dig. de offic. praef. vigil L. 6. pr. D. ad Leg. Iul. pecul. L. 1. Dig. de effract et expilat. L. 2. D. eod. W.

***) L. 1. Dig. de fur. balnear. L. 2. D. eod. L. 1. D. de Abig. L. ult. Dig. eod. L. 16. §. 4. et §. ult. D. de poen. W.

****) L. 1. §. ult. D. de effractor. et expil. L. ult. D. eod.

gangen wurde *), Qualität der Perſon, die ihn begieng **), Anzahl der verſchiedenen Wiederholungen deſſelben ***) Quantität, Werth ****) und Beſchaffenheit der geſtohlnen Sachen *****), erforderten eine ungeheure Anzahl von Verordnungen und Geſetzen, die gröſtentheils keine Sanktion bey ſich führten, weil dieſelbe in den meiſten Fällen der

eod. L. pen. D. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 28. §. 15. D. de poen. L. 7. D. de extraord. crim. L. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar. L. 13. D. eod. L. 4. et ſeq. Cod. de malefic. et mathemat. V.

*) L. 1. §. 1. Dig. Depoſiti. L. 18. Dig. eod. L. 1. Dig. de incendio, ruina, naufrag. L. 3. et L. 4. D. eod. L. 3. §. 3. D. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 1. §. 1. et ult. D. ad Leg. Iul. de vi privat. V.

**) L. 3. Dig. de furib. balnear. V.

***) Argum. L. 14. §. 7. D. de furt. L. ult §. 2. Dig. de abigeis. L. 8. §. 1. C. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 28. §. 10. D. de poen. V.

****) L. 4. D. de incend. ruin. naufr. L. 5. Cod. de naufrag. L. 16. §. 7. Dig. de poenis. L. 1. §. 2. Dig. de abigeis. V.

*****) L. 1. L. 4. L. 5. L. 9. Dig. ad Leg. Iul. pecul. L. 1. D. de abig. L. ult. Dig. eod. V.

der Willkür des Richters blindlings anvertraut war *). Das Geſetz des Juſtinians, welches verbot, die Strafe eines ohne Gewehr und ohne Gewaltthätigkeit verübten Diebſtahls bis auf Verſtümmlung oder Tod **) zu erſtrecken, läßt uns argwohnen, daß der willkürliche Ausſpruch des Richters vor dieſer Zeit beyde Strafen verhängen konnte.

So groß aber auch die Unvollkommenheit der alten Geſetzgebung in dieſem Punkt ſeyn mag, ſo haben wir doch allezeit Urſache zu erröthen, wenn wir ſie mit der neuern vergleichen. Derienige Theil der peinlichen Geſetzbücher Europens, welcher die Verbrechen gegen das Eigenthum zum Gegenſtand hat, iſt über alle Invectiven hinaus, die man gegen ihn ausſtoſſen könnte. Es ſcheint, als ob unſere Geſetzgeber ſich bemüht hätten, das bischen Sicherheit, das die bürgerlichen Geſetze dem Eigenthum gewähren,

*) L. ult. Dig. de priuat. delict. L. 56. §. 1. Dig. de Furt. L. ult. Dig. eod. B.

**) S. die CXXXIV. Novelle, im letzten Kapitel. B.

ren, durch eine übertriebene Strenge der peinlichen Geſetze aufzuwägen; es ſcheint, als ob ſie die Grauſamkeit des Drako nachgeahmt hätten, es ſcheint, als ob alle Grundſätze der Gerechtigkeit und der Menſchlichkeit von ihnen vergeſſen worden, oder als ob ſie ihnen unbekannt wären.

Die Strafe des Hausdiebſtahls, welche das Römiſche Recht gelinder als die eines jeden andern Diebſtahls geſetzt wiſſen wollte *), iſt bey dem gröſten Theil der neuern Völker der Tod. Die Strafe des mit Erbrechen begleiteten Diebſtahls iſt der Tod: Die Strafe des auf öffentlichen Straßen verübten gewaltthätigen Diebſtahls iſt der Tod: Die Strafe des Diebſtahls heiliger Sachen iſt der Tod: Die Strafe des bey Feuersbrünſten oder Schiffbrüchen begangenen Diebſtahls iſt der Tod. Die Strafe des einfachen Diebſtahls bey dem, der das drittemal dieſes Verbrechens überwieſen worden,

*) L. 11. §. 1. Dig. de poenis. L. 17. L. 36. §. 1. L. 52. L. 89. Dig. de furt. L. 4. Cod. de patr. poteſt. B.

den, iſt der Tod. Die Strafe des Abigeatus *) iſt der Tod. In Ländern, wo die Jagdgeſetze noch in lebhaftem Gebrauch ſind, iſt die Strafe desienigen, der in eines andern Wald ein Wild ſchießt oder entwendet, der Tod.

Franzoſen, Spanier, Deutſche, Italiener, ſind dieß die Geſetze, die euer Eigenthum ſicher ſtellen **)! Der ſanfte, aber mäch-

*) Vieh-Diebſtahl. B.

Das Römiſche Recht machte einen Unterſchied zwiſchen Abigeatus, wenn das Vieh von einer Heerde auf freyem Feld geſtohlen worden; und zwiſchen dem einfachen Vieh-Diebſtahl, wo es aus den Ställen entwendet wurde. Die unter dem erſtern Verbrechen begangene Verletzung der öffentlichen Sicherheit machte die Strafe deſſelben ſchärfer, als die des letztern war. Bey uns iſt dieſer Unterſchied aufgehoben; nur in Rückſicht des Pferdediebſtals findet derſelbe noch gewiſſermaſſen ſtatt, wie G. L. Böhmer in diſſ. de abigeatu et furto equorum, Goett. 1742. ausführlicher zeigt. Ueberſ.

**) Von den Franzoſen ſehe man Baro Inſtit. tit. de

mächtige Einfluß der Wiſſenſchaften und der Sitten hat alſo dieſe ſchimpflichen Ueberreſte eurer

de Furtis. Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit 8. und die Sammlung der Jagdgeſetze dieſer Nation. Von den Spaniern ſ. Diatius Proc. crim. cap. 84. n. 2. Von den Deutſchen Anton. Matthaei in Comm. ad Lib. Dig. XLVII. Tit. I. de Furtis. Man ſehe auch die vom Kaiſer Friedrich auf den 5. Solidos betragenden Diebſtahl geſetzte Strafe in Conſtitut. de pac. ten. et eius uiol. und was die Italiener betrift, ſ. die Conſtit. Mediol. tit. de poen. §. ſi quis fecerit robariam. S. auch das Mantuaniſche Statut, Rubric. de Furibus et Latronibus. Die in der peinlichen Geſetzgebung von Peter Leopold von Oeſterreich gemachten rühmlichen Verbeſſerungen haben dieſe Abſcheulichkeiten aus Toskana verbannt. V.

Noch verdienter um Geſezgebung und Menſchheit hat ſich dieſer erhabene Fürſt durch die erſt kürzlich, den 30. Nov. 1786 erlaſſene und den 9. Dec. darauf publicirte Criminal-Ordnung gemacht, worin er bey iedem Verbrechen die Todesſtrafe, Verſtümmlung der Glieder, Folter, Konfiskation der Güter, abſchaffte und die Verbrechen der beleidigten Maieſtät andern die Geſellſchaft beleidigenden Ver-

eurer alten Wildheit noch nicht ausgerottet. Zwar hat er dieſe Geſetze oft ſchweigen ge-
 macht,

Vergehungen gleich gemacht, und blos nach dem Grad der Bosheit des Verbrechers beſtraft wiſſen will. Geldſtrafen, Schläge, Gefängnisſtrafe, die nicht über ein Jahr dauern darf, Ort-Verweiſungen, und Verbannungen in ungeſunde und an der See gelegene Gegenden, oder auch nach Beſchaffenheit der Perſonen und Verbrechen Verweiſungen aus dem ganzen Land, Pranger, Aushauen, Zuchthaus auf ein Jahr oder auf immer, wobey den Weibsperſonen die Haare abgeſchoren, und die Züchtlinge überhaupt, wenn ſie eine Kapitalſtrafe verdient haben, mit einem Zettel, auf welchem: Ultimo ſupplizio, (Todesſtrafe) ſteht, ausgezeichnet werden, ſind die hauptſächlichſten Straf-Uebel, mit welchem der menſchlichgeſinnte Sohn der großen Thereſia den Verbrechen Einhalt thun will. Für die durch dieſe erleuchtete Legislation erwieſene Wohlthat wollte ihm ſein Volk ein Denkmal (die Statue des Großherzogs zu Pferd in Bronze) errichten, allein er lehnte dieſe koſtbare Verewigung großmüthig ab, erklärte, daß eine auf Marmor geätzte Inſchrift dieſelbe Abſicht erreichen würde, und bat, die

Bey-

macht, aber abgeſchafft hat er ſie doch nicht. Die meineidige Hand des Richters muß im Verbrechen das einige Mittel gegen die Tyranney des Orakels, das ſie leiten ſollte, ſuchen. Die Wahrheit muß in Gerichten verborgen gehalten und geſchändet werden, weil die Gerechtigkeit durch die Geſetze verletzt iſt. Die Strafloſigkeit muß Schutz erhalten, weil die Strafe zu grauſam iſt. Die Geſetze müſſen ihre Macht verlieren, weil ſie dieſelbe als Tyrannen behaupten wollen. Und ihr, freyen Bürger des ſtolzen Albions, ihr, die ihr euern Thron mit Blute befleckt, eure Könige getödet und verbannt habt, um eure Freyheit wieder zu erlangen, ihr reſpektirt noch die Geſetze eurer Tyrannen, ihr leiſtet den Ueberreſten eurer Sklaverey noch eine ſchimpfliche Huldigung? Ihr, die ihr die Würde des Bürgers erhöht habt, um ihn mit der Souveränetät, deren er theilhaftig iſt, in eine Gleichheit

zu

Beyträge zu einer gemeinnützigen Anſtalt zu verwenden, wozu er das Fehlende gerne beyſchießen würde. Ueberſ.

zu ſetzen, behaltet noch das Geſetz bey, welches eben dieſes Glied der Souveränetät zum Tode verurtheilt, wenn es einen Haſen, der blos zum Vergnügen und Zeitvertreib des müſſigen Eigenthümers beſtimmt iſt, getödet und weggeſchleppt hat *)? Ihr, die ihr die Reichthümer der beyden Halbkugeln in euer Land zuſammengehäuft, habt noch nicht aus euerm Codex das alte Geſetz verbannt, welches einen Diebſtahl, der 12. Solidi beträgt, für einen ſchweren erklärte, und als einen ſolchen mit dem Tod beſtrafte **). Ihr, die ihr bey Verbannung der alten

*) Statut VI. Georg I. Kap. 22. V.

**) Das alte Sächſiſche Recht beſtrafte den einfachen Diebſtahl mit dem Tod, wenn er den Werth von 12. Solidi überſtieg, aber der Schuldige konnte dieſe Strafe mit Geld abkaufen. Im 9ten Jahr der Regierung Heinrich I. ward dieſe Freyheit, das Leben zu erkaufen, aufgehoben, und die Todesſtrafe blieb. Man ſehe das Gloſſar. Heinrich Spelmanns S. 350. Um den Thäter eines ſo leichten Verbrechens vom Galgen zu retten, geben ſich die Geſchwornen immer alle mögliche Mühe,

alten Religion den Misbrauch der Kirchen-Befreyungen nicht verbeſſertet, habt doch faſt alle Arten von Diebſtählen dem Privilegium clericale entzogen, um auch dieſes misbräuchliche aber wider die Treuloſigkeit ſo grauſamer Strafgeſetze ſehr ſchickliche Mittel abzuſchaffen *). Ihr, die ihr die Sicher-

Mühe, daß der Betrag des Diebſtahls die 12. Solidi nicht erreiche. Sie begehen einen Meineid, um der Ungerechtigkeit des Geſetzes abzuhelfen. V.

*) Der Diebſtahl eines Pferds, eines Stücks Wolle oder Zeuchs in einer Manufaktur; eines Schaafs oder andern vom Geſetz benannten Stück Viehs; der auf einem ſchiffbaren Fluß begangene und über 40 Schillinge betragende Diebſtahl; der in einem geſcheiterten Schiff verübte Diebſtahl; die Unterſchlagung der mit der Poſt abgeſchickten Kreditbriefe; der Diebſtahl einer Gemſe, eines Haſens, oder eines Kaninchens, unter den in der ſchwarzen Acte, (Criminal-Ordnung) angezeigten Umſtänden; ein Diebſtahl über 12. Solidi in einer Kirche, in einem Wohnhaus, in einer Hütte oder bewohnten Zimmer; ieder über 5. Solidi ſteigende Diebſtahl, der

Sicherheit des Menſchen in peinlichen Proceſſen durch ſo viele Geſetze beſchützt habt, beweißt dennoch ſo wenig Achtung gegen ſein Leben, daß ihr ihn deſſelben in vielen Fällen um eines Diebſtahls von 5. Solidi willen beraubt *)? Welcher Beweggrund kan dieſe Abſcheulichkeiten rechtfertigen, welcher Vorwand kan euch gegen die Vorwürfe der Völker, die ihr verachtet, ſchützen, wem könnt ihr die Urſache deſſelben beymeſſen?

Ihr,

der entweder mit Erbrechen, oder ohne Erbrechen; aber in einem Magazin, in einem Marſtall, oder in einer Boutique begangen worden; der auch ohne die mindeſte Gewaltthätigkeit an einer Perſon verübte, und den Werth von 12. Solidi überſteigende Diebſtahl, alle dieſe ſind von dem Priuilegium clericale ausgeſchloſſen. Man ſehe das Statut I. Eduards VI. Statut XII. Kap. 3. Karls II. Statut XIV. K. 6. und Stat. XXIV. Kap. 45. Georgs III. Statut IX. Kap. 22. Georgs I. und die ſpätern von dem berühmten Barr geſammelten Statute, 375. Verf.

*) Man ſehe die in der vorigen Anmerkung angeführten Fälle. V.

Ihr, die ihr eure Souveräns und eure Geſetzgeber ſeyd, ihr, die ihr das koſtbare Recht habt, eure Geſetze zu errichten und wieder abzuſchaffen, ihr habt nicht das Recht, das wir haben, über eine fremde Nachläſſigkeit euch zu beklagen. Mit Grund erwartet alſo die Philoſophie von euch das Beyſpiel dieſer gewünſchten Verbeſſerung. Der Plan, nach dem ſie zu veranſtalten wäre, müſte meinem Bedünken nach folgender ſeyn.

Um nicht, wie es von den Geſetzgebern und den Geſetz-Auslegern nur zu ſehr geſchehen iſt, dieienigen Verbrechen miteinander zu vermengen, welche von einander abgeſondert ſeyn ſollten, und dieienigen von einander abzuſondern, welche zuſammen gehörten, werde ich in dieſem Kapitel nicht von denienigen Verbrechen reden, welche, obgleich auf die Uſurpation von Sachen, auf die der Uſurpator kein Recht hat, abgeſehen, dem ungeachtet einen unmittelbaren Bezug mit den andern Klaſſen, in welche ſie vertheilt ſind, haben; und wenn ich von denen rede, welche hierauf ſich beziehen müſſen, werde ich mir keineswegs iene ungereimten

und

und kindiſchen Diſtinktionen erlauben, welche das richtige Verhältnis zwiſchen Verbrechen und Strafen, ſtatt es zu erleichtern, aufgehoben, und die ehrwürdigen Bücher der Geſetze in den Augen des Weiſen ſo verächtlich gemacht haben.

Bey den Diebſtählen anfangend, werde ich ich den in der Attiſchen und Römiſchen Geſetzgebung aufgeſtellten Unterſchied zwiſchen furtum manifeſtum und furtum non manifeſtum nicht annehmen. Ich werde nicht den ſtel ionatus vom furtum, noch die Abigeos von den ſaccularijs, noch die ſaccularios von den einfachen Dieben unterſcheiden. Eben ſo wenig werde ich den Hausdiebſtahl von dem einfachen Diebſtahl abſondern. Nacht oder Tag wird nach meinem Plan keine zwey Diebſtähle von verſchiedener Qualität machen; auch werde ich den allgemein angenommenen Unterſchied zwiſchen kleinen und großen Diebſtahl verwerfen. In Abſicht dieſes Gegenſtandes werde ich die Rathſchläge des göttlichen Plato den zu blind angenommenen Grundſätzen der alten und der neuern Geſetzgeber vorziehen. Ich werde,

wie

wie er, einen großen Unterſchied zwiſchen dem gewaltſamen und nicht gewaltſamen Diebſtahl *), aber keinen zwiſchen dem kleinen und dem großen Diebſtahl machen **). Ich werde in den beyden erſten Diebſtählen zwey Verbrechen verſchiedener Qualität, und in den übrigen, zwey Verbrechen von derſelben Qualität, aber die in Abſicht des Grades verſchieden ſeyn können, erblicken; und dieſe letztere Verſchiedenheit in Abſicht des Grades wird in meinem Plan von dem Geldbetrag des Diebſtahls ſo wenig abhängig ſeyn, daß der kleine Diebſtahl ein Verbrechen

*) Gelddiebſtahl iſt zwar etwas ſehr niedriges; aber Raub iſt das allerſchändlichſte ꝛc. Plato, von den Geſetzen, Dial. XII. (B. IX. S. 176. Zweybr. Ausg.) V.

**) Von dem Diebſtahl aber, es habe nun Jemand etwas großes oder etwas kleines geſtohlen, ſoll nur Ein Geſetz und Eine gleiche Strafe für Alle Statt finden.„ Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 10. Zw. Ausg.) Indem er dem Klinias auf die gemachten Einwürfe antwortet, ſetzt er dieſen Grundſatz ausführlich auseinander. V.

brechen von höhern Grad als der groſse Diebſtahl wird ausmachen können. Wir wollen dieſe Ideen weiter ausführen, und dem Leſer die allgemeinen von uns aufgeſtellten Grundſätze wieder ins Gedächnis ruffen.

Die Qualität des Verbrechens, hieſs es, beruht auf dem durch daſſelbe übertretenen Vertrag; und der Grad auf der mehrern oder mindern Bosheit, die der Verbrecher bey der Uebertretung deſſelben bewieſen hat. Der Unterſchied der Qualität zweyer oder mehrerer Verbrechen kan alſo blos von der Verſchiedenheit der dadurch verletzten Verträge abhängen, ſo wie die Verſchiedenheit des Grads zweyer Verbrechen von derſelben Qualität blos auf dem Unterſchied der bey Begehung derſelben erwieſenen Bosheit beruhen muſs.

Nun wollen wir dieſe Grundſätze auf die gegenwärtige Materie anwenden, und die Folgerungen daraus herleiten.

I. Der über der That ertappte Dieb, und der blos überwieſene Dieb konnten denſelben Vertrag verletzen, konnten eine gleiche Bos-

heit bey dieſer Verletzung beweiſen*). Der Unterſchied zwiſchen furtum manifeſtum und furtum non manifeſtum iſt alſo ungereimt.

II. Der Vertrag, der durch den nicht gewaltſamen Diebſtahl verletzt wird, iſt der, welcher uns verpflichtet, uns keines fremden Eigenthums anzumaſſen. Derienige, der etwas verkaufte oder verpfändete, was einem andern gehörte, oder was er ſchon an einen andern verkauft oder verpfändet hatte, und der alſo das Eigenthum oder das Geld eines andern widerrechtlich gebraucht, übertritt

*) Ich ſagte, ſie konnten denſelben Vertrag verletzen, konnten dieſelbe Bosheit dabey an den Tag legen; denn wenn der über der That erwiſchte Dieb den Diebſtahl mit Gewalt, der andere aber ohne Gewalt verübt hätte, dann würde die Qualität des erſten Verbrechens von der des zweyten verſchieden ſeyn, wie bald wird bemerkt werden; aber dieſer Unterſchied beruht nicht darauf, daß er über der That ertappt wurde, ſondern auf der Verſchiedenheit der von ihnen übertretenen Verträge. Was von der Qualität geſagt worden, das muß auch vom Grad gelten. V.

tritt denſelben Vertrag, den derienige über- tritt, der Laſtvieh, Kühe, oder Ziegen von einer fremden Heerde ſtiehlt, und dieſer ver- letzt denſelben Vertrag, den derienige ver- letzt, der aus eines andern Taſche liſtig ent- wendet, was er darinn findet. Und wenn der erſte wie der zweyte und dritte dieſelbe Bosheit bey Verletzung dieſes Vertrags, wie leicht zutreffen kan, bewieſen haben, ſo werden in dieſem Fall alle dreye nicht nur eines Verbrechens von derſelben Qualität, ſondern auch von demſelben Grad ſchuldig ſeyn. Demnach muß der Unterſchied zwi- ſchen ſtellionatus und furtum, zwiſchen den Abigeis und ſaccularìis, zwiſchen den ſaccula- riis und einfachen Dieben als ungereimt ſich darſtellen.

III. Iſt es auſſer Zweifel, daß der Haus- dieb denſelben Vertrag, wie der fremde Dieb verletzt. Er kan zwar durch den Misbrauch des ihm geſchenkten Zutrauens eine größere Bosheit beweiſen; aber dieß wird blos ei- ne Verſchiedenheit im Grad, und nicht in der Qualität des Verbrechens erzeugen kön- nen; und ſelbſt dieſe Verſchiedenheit des

Grads iſt zufällig, weil der Misbrauch des Zutrauens dem Hausdiebſtahl nicht unzertrennlich anklebt; weil ſichs fügen kan, daß er von einem Knecht begangen wird, der mit ſeinem Herrn in keinem nähern Verhältnis als mit iedem andern Menſchen ſteht. Die Dienſtbarkeit iſt ſo wenig ein Titel des Zutrauens und der Freundſchaft, daß ſie vielmehr gewöhnlicherweiſe eine Urſache des Mistrauens und des Haſſes iſt. Das Elend, zu welchem aus Härte ihrer Herren dieienigen, die dieſem verächtlichen Beruf ſich wiedmen, gemeiniglich verdammt ſind, kan ſogar, nach dem aufgeſtellten Kanon *), den **Grad** des Verbrechens vermindern. Den Richtern kommt es zu, zu entſcheiden, zu welchem Grad der verübte Diebſtahl zu rechnen ſey; und das Uebermaas der Bosheit liegt nicht in der Natur des Hausdiebſtahls ſelbſt: Folglich iſt der Unterſchied zwiſchen dem einfachen und zwiſchen dem Hausdiebſtahl ungereimt.

IV. Der-

*) Im XXXIX. Kap. dieſes zweyten Theils. W.

IV. Derjenige, der bey Tag, und der, welcher bey Nacht geſtohlen hat, haben, wenn keiner von ihnen beym Diebſtahl Gewalt brauchte, denſelben Vertrag übertreten, und konnten bey dieſer Uebertretung dieſelbe Bosheit beweiſen. Der Unterſchied zwiſchen dem bey Nacht und zwiſchen dem bey Tag verübten Diebſtahl muß alſo ungereimt ſeyn.

V. Wenn der durch den Diebſtahl verletzte Vertrag derjenige iſt, der uns verpflichtet, uns keines fremden Eigenthums anzumaſſen, ſo iſt es klar, daß dieſer Vertrag ſowohl bey dem kleinen als bey dem großen Diebſtahl verletzt werde. Die Quantität des Diebſtahls kan alſo die Qualität des Verbrechens nicht ändern, und wenn der, der den armen Landmann des Stiers, der den ganzen Unterhalt ſeiner Familie ausmacht, beraubt, eine größere Bosheit an den Tag legen kan, als derjenige, der einem reichen und müßigen Güterbeſitzer zehn Stiere entwendet; ſo iſt es gleichfalls klar, daß die Quantität des Diebſtahls wohl nicht den Grad des Verbrechens durchaus beſtimmen könne. Der Unterſchied zwiſchen

kleinem und großem Diebſtahl iſt alſo, gleich den andern, ungereimt.

VI. Wenn derjenige, der Gewaltthätigkeit mit dem Diebſtahl verbindet, mehrere Verträge verletzt, und der, der ohne Gewalt zu gebrauchen ſtiehlt, nur einen einigen übertritt; wenn der erſtere den Vertrag verletzt, der uns verpflichtet, die Perſon des Bürgers zu reſpektiren, ſeine Ruhe durch Drohungen und Schrecken nicht zu ſtören, und in keinem Fall, als blos in dem eines ungerechten Angriffs die Waffen gegen ihn zu ergreifen; und daneben auch den übertritt, der uns verbindlich macht, keines fremden Eigenthums uns anzumaſſen; und wenn der zweyte weiter nichts thut, als daß er dieſen letztern Vertrag verletzt, ſo iſt es klar, daß die Qualität des erſten Verbrechens von der Qualität des zweyten Verbrechens verſchieden ſey. Der Unterſchied zwiſchen gewaltſamen und nicht gewaltſamen Diebſtahl iſt alſo mit Recht der einige, den wir unter den hererzählten in unſern Plan aufnehmen können.

Zur Beförderung dieſes Plans hat alſo der Geſetzgeber weiter nichts zu thun, als daß er zwey Arten von Diebſtählen, den gewaltſamen und den nicht gewaltſamen von einander unterſcheidet. Dieſe ſollten zu zwey Verbrechen gemacht werden, auf deren iedes derſelbe die drey Grade von Strafe, die mit den 3. Graden des Vorſatzes in Verhältnis ſtehen, zu ſetzen hätte; weil die drey Grade der Schuld bey dieſer Art von Verbrechen nicht Statt finden können. Dieſe 3. Grade des Vorſatzes würden, nach den allgemeinen von uns aufgeſtellten Grundſätzen *), ſowohl in dem einen als in dem andern Verbrechen alle die Umſtände unter ſich begreifen, welche die gröſſere oder geringere Bosheit, die der Verbrecher bey der That an den Tag legte, anzeigen könnten; und ſie würden dem Geſetzgeber alle die mühſamen und kleinlichten Unterſcheidungen erſparen, die um ſo unvollkommener ſind, ie gröſſer die Anzahl derſelben iſt. Was ferner die Strafe betrifft, müſte der Abſtand

*) Kap. XXXIX. dieſes zweyten Theils. V.

zwiſchen der Strafe des gewaltſamen Diebſtahls und zwiſchen der des nicht gewaltſamen Diebſtahls, nach ihren verhältnismäßigen Graden, eben ſo groß ſeyn, als der Abſtand zwiſchen beyden Verbrechen ſelbſt iſt. Bey gewaltſamen Diebſtählen müſten Geldſtrafen mit ſolchen, die die perſönliche Freyheit auf eine Zeit lang oder für beſtändig raubten, vereinigt, und bey nicht gewaltſamen Diebſtählen dieſe letztern Strafen nur in dem Fall gebraucht werden, wenn Geldſtrafen nicht eintreten könnten. Da beyde Verbrechen von der Geldbegierde ihren Urſprung haben, ſo ſollten ſie, nach unſern Grundſätzen *), auch alle beyde mit Geldſtrafen gebüßt werden. Aber ſelbſt nach unſern Grundſätzen könnten dieſe zur Beſtrafung des gewaltſamen Diebſtahls nicht hinreichend ſeyn, weil der, der mehrere Verträge verletzt, mehrere Rechte verlieren muß**), auch würden ſie in den meiſten Fällen gar nicht Statt finden können, wenn man bedenkt,

*) Kap. XXXIII. dieſes zweyten Theils. V.

**) Kap. XXV. dieſes zweyten Theils. V.

denkt, wie groß gemeiniglich die Armuth derjenigen Menſchen iſt, die ſich dieſem Verbrechen überlaſſen *). Um alſo das vorgeſchlagene Strafgeſetz anwendbar zu machen, müſte der Geſetzgeber die 3. Grade der Geldſtrafe und der die perſönliche Freyheit auf immer oder nur eine Zeitlang raubenden Strafe auf die 3. Grade des gewaltſamen Diebſtahls ſetzen, und in dem Fall, wenn die Geldſtrafe nicht Statt haben könnte, einen verhältnismäßigen Erſatz derſelben feſtſetzen; und bey dem nicht gewaltſamen Diebſtahl müſte er die bloße Geldſtrafe in den verhältnismäßigen Graden, und einen angemeſſenen Erſatz in dem Fall, wenn dieſe nicht Statt finden könnte, androhen, ohne die beyden Strafen zu vereinbaren, wie er es bey dem erſten Verbrechen thun ſollte.

 Die

*) Ich bitte den Leſer, das angeführte XXXIII. Kapitel damit zu vergleichen, in welchem der Gebrauch dieſer Art von Strafen ausführlich erörtert wurde, und wo er die Grundſätze ſehen wird, von welchen das, was ich hier vortrage, nur eine Folge iſt. V.

Die Leichtigkeit, mit welcher die Strafe der Qualität und dem Grad des Verbrechens ſowohl bey Geldſtrafen, als bey den unter die Klaſſe der die Freyheit auf immer oder auf eine Zeit lang raubenden Strafen gehörigen, verhältnismäßig anzupaſſen wäre, würde die Vortheile des vorgeſchlagenen Geſetzes vermehren. Ich begnüge mich, die Natur derſelben angegeben zu haben, und überlaſſe es iedem Geſetzgeber, die Art davon nach den beſondern Verhältniſſen ſeines Landes und ſeines Volks zu beſtimmen, die ich nicht angeben könnte, ohne wider die Allgemeinheit meines Plans und ſelbſt wider die Grundſätze anzuſtoßen, die ich über das Verhältnis des Strafſyſtems zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand der Nationen ausmachen *), aufgeſtellt habe.

Von deu Diebſtählen ſchreite ich zu den Beſchädigungen, die ohne Abſicht zu ſtehlen verurſacht werden, welche ein anderes Verbrechen gegen das Privat-Eigenthum ausmachen.

*) Man ſehe das XXXVI. und XXXVII. Kapitel dieſes zweyten Theils. V.

machen. Dieß Verbrechen, das nicht ſo häufig als der Diebſtahl iſt, ſetzt keine geringere Bosheit des Herzens voraus, ia, ich wage es ſogar zu behaupten, daß eher eine gröſſere Bosheit dazu erfordert werde. Jenes kan die Armuth veranlaſſen; aber dieſes, wenn es vom Vorſatz begleitet iſt, kan nur von Haß und Rache eingegeben werden. Der Unterſchied, den ich zwiſchen beyden Verbrechen finde, iſt der, daß für das erſtere die Geldſtrafen ſchicklich ſind, für das zweyte aber nicht, weil das erſtere von der Geldgierde erzeugt wird, das zweyte aber von derſelben Leidenſchaft nicht herrühret. Der zweyte Unterſchied iſt, daß der Diebſtahl allezeit mit dem Vorſatz verbunden ſeyn muß, das Vergehen zugefügter Beſchädigung aber auch der Schuld fähig iſt. Bey dieſem Verbrechen, wie bey allen denen, die der Schuld fähig ſind, muß alſo der Geſetzgeber die ſechs Grade von Strafe für die 3. Grade von Schuld und für die 3. Grade von Vorſatz feſtſetzen. Durch dieſe Operation wird er das gewünſchte gleiche Verhältnis zwiſchen der Strafe und dem Verbrechen

brechen erhalten, das mit ienen Umſtänden begleitet iſt, welche die mehrere oder mindere Bosheit anzeigen, die der Verbrecher bey der Begehung deſſelben an den Tag gelegt hat. Ich brauche hier kaum zu bemerken, daß der Verbrecher auſſer der Strafe auch zum Schadens-Erſatz anzuhalten ſey; weil dieſer in allen den Verbrechen, die des Erſatzes fähig ſind, und bey allen Verbrechern, die ſich in dem Fall befinden, ihn zu leiſten, ſtatt finden muß.

Bey dieſer Zergliederung der Verbrechen gegen das Eigenthum rede ich nicht von der Gränz-Verrückung; weil entweder aus den das Verbrechen begleitenden Umſtänden erſichtlich iſt, daß die Abſicht des Verbrechers war, eines Theils eines fremden Grundſtücks ſich anzumaſſen; und in dieſem Fall wird das Verbrechen Kraft des von uns aufgeſtellten allgemeinen Grundſatzes *), daß der Conatus des Verbrechens dem vollbrachten und ausgeführten Verbrechen gleich zu beſtra-

*) Im Kapitel dieſes zweyten Theils, wo von Verbrechen überhaupt gehandelt wurde. V.

beſtrafen ſey, ſobald als der Wille zu verbrechen durch eine vom Geſetz verbotene Handlung ſich äuſſert, als ein einfacher Diebſtahl angeſehen und beſtraft werden; oder die Umſtände geben dieß nicht zu erkennen, und alsdann wird es als eine zugefügte Beſchädigung zu beſtrafen ſeyn.

Faſt daſſelbe läßt ſich von dem Zahlungsunvermögen ſagen. Wenn der Glaubiger an ſeinem Schuldner einen Betrug zeigen kan, alsdann wird dieſer als Dieb angeſehen und beſtraft werden; aber wenn Unglück die Urſache des Vermögens-Verfalls iſt, dann wird die Klage des Glaubigers eine bloße Civil-Klage ſeyn, dann wird weder Verbrechen noch Strafe ſich hier finden. Die Inſolvenz ohne Unterſchied mit Gefängnis beſtrafen; Elend mit Verbrechen, und Unglück mit Betrug vermengen; die Unſchuld mit der Schande der Bosheit bedecken, und ihren Verführungen Preis geben; dem Menſchen, dem das Schickſal alles genommen hat, auch ſogar das Eigenthum ſeines Körpers, das daſſelbe ihm noch übrig ließ, rauben; gegen ein langes und vielleicht immerwäh-

währendes Leiden die kurze Linderung in Anſchlag bringen, die er mitten in ſeinem Unglück erhielt; den Beyſtand, der ſein Elend auf einen Augenblick hemmte, zur Urſache eines höchſt peinvollen Unglücks machen; den, der zu Ernährung ſeiner Familie und zur Befriedigung ſeines Glaubigers keine andere Mittel, als die ihm ſeine Thätigkeit darbietet, in Händen hat, zur Unthätigkeit und zum Müſſiggang verdammen; der Geſellſchaft einen Menſchen entziehen, der ſie nicht beleidiget hat, und der ihr noch dienen könnte; dem Glaubiger das barbariſche Recht einräumen, ſeinen Schuldner, ſo lange er will, in dieſem Zuſtand der Schande und der Troſtloſigkeit zu laſſen, und die ungerechteſte Rache ſelbſt mit den Waffen des Geſetzes zu begünſtigen; die Gerechtigkeit beleidigen, die koſtbarſten Rechte des Menſchen und des Bürgers mit Füſſen treten, und die Uebel vermehren, welche mit dem Mangel verbunden ſind, ohne daß das Eigenthum etwas dadurch gewinnt: Dieß ſind die übeln Folgen der Schuldengefängniſſe, die faſt bey allen Europäiſchen Nationen,

ſogar

ſogar bey denen, die die menſchlichſtgeſinn- ten und freyſten zu ſeyn glauben, eingeführt ſind. In England ſchleppt man um 2. Gui- neen willen einen Schuldner ins Gefängnis, und was das ſeltſamſte iſt, in eben dem Land, in welchem die perſönliche Freyheit durch ſo viele Geſetze gegen die Gefahr ei- ner willkürlichen Gefangenſchaft muthig be- ſchützt wird, bedarf es, ſobald von dem Zah- lungsunvermögen des Schuldners die Rede iſt, kaum einer Vorzeigung des von ihm aus- geſtellten Schuldbriefs, um dieſe tyranniſche Strenge über ihn auszuüben: Ein bloßer Eid des Glaubigers, er ſey nun wahr oder falſch, iſt hinreichend, einen geſetzlichen Be- fehl auszuwürken, vermöge deſſen ein Bür- ger aus dem Schoos ſeiner Familie weg- geſchleppt und in das Gefängnis geführt wird, ſo daß das Geſetz auf dieſe Weiſe dem ſchändlichſten Betrüger dasienige Zutrauen, das es dem Haupt der Nation verſagt, ſchen- ken kan. Das Schweigen der Sitten über dieſe geſetzmäßige Gewaltthätigkeit wird uns um ſo ſeltſamer vorkommen, wenn wir be- denken, daß alle Völker im Zuſtand ihrer

Bar-

Barbarey dergleichen Ungerechtigkeiten in ihren Geſetzen wohl erduldeten, aber daß ſie nachher bey ihrer Civiliſirung ſelbe wieder verbeſſerten. Wenn die öffentliche Macht noch nicht ihre völlige Stärke erlangt hat, wenn die Beſchützung der Privat-Rechte noch den Kräften der einzelnen Glieder anvertraut iſt, muß das Geſetz, das den Unwillen des Glaubigers nicht zu bezähmen im Stande iſt, noch ſehr zufrieden ſeyn, wenn es die Ausſchweifungen deſſelben verhindern kan: Und das iſt es eben, was es in dieſem unvollkommenen Zuſtand der Geſellſchaft mit der Gefangenſetzung des zahlungsunfähigen Schuldners erreichte. Wenn aber der bürgerliche Zuſtand vervollkommt, die öffentliche Gewalt verſtärkt und die Stärke der einzelnen Glieder für die Privatbeſchützung unnütz gemacht worden, dann bedarf es dieſes Auskunftsmittels nicht mehr, das in dem alten Zuſtand bequem, in dem neuen aber ungerecht und ſchädlich iſt. Dieſe, obgleich von den Neuern verkannte Wahrheit entgieng dem Auge der alten Geſetzgeber nicht. Wir finden ein Geſetz des **Bochoris** in Aegypten, welches

welches dem Glaubiger erlaubte, von dem Vermögen des Schuldners Beſitz zu nehmen, um ſich davon bezahlt zu machen, das aber die von dem alten Geſetz an dem Schuldner ſelbſt auszuübende perſönliche Exekution verbot *). Das berühmte Geſetz des Solons, Σεισάχθεια genannt, gieng dahin, ſelbſt den Ueberreſt der alten Barbarey auszurotten. Es benahm dem Glaubiger die Gewalt, den Schuldner durch perſönlichen Verhaft zur Bezahlung zu zwingen **). Diodor aus Sicilien giebt uns zu verſtehen, daß diejenigen Geſetzgeber ſich verlachenswürdig machten, welche, während ſie dem Glaubiger verboten, ſich der Waffen oder des Pflugs ihres Schuldners zu bemächtigen, das Geſetz noch beybehielten, das ihm erlaubte, denſelben gefangen zu ſetzen ***). Wer ſollte es glauben, daß beynahe in ganz Europa eine be-

*) Diodor. von Sicilien, Buch I. S. 50. Steph. Ausg. 1559. V.

**) Plutarch, im Leben Solons, und Diodor am a. O. V.

***) Diodor am ang. Ort. V.

bereits vor zwanzig Jahrhunderten verſpottete Verkehrtheit noch im Schwang geht! Sogar Rom, das in den erſten Zeiten gegen die Schuldner ſo grauſame Rom, verbeſſerte ſehr bald ſeine alte Strenge. Weit entfernt zu erlauben, daß der inſolvente Schuldner der politiſchen Freyheit beraubt würde, wollte es ihm kaum die perſönliche Freyheit nehmen. Wenn ſeine Redlichkeit auſſer Zweifel geſetzt war, ſo war ſeine Perſon in Sicherheit. Nur in zwey einzigen Fällen ſtand ſie in Gefahr ihre Freyheit zu verlieren, wenn entweder der Stellionat, das heißt, böslicher Vorſatz und Betrug, bey der Schuld mit unterlief, oder wenn der Schuldner ſelbſt zum perſönlichen Zwang ſich verbindlich gemacht hatte; und ſelbſt in dieſem letztern Fall konnte er durch die Abtretung ſeines Vermögens gegen dieß ſtrenge Geſetz ſeine Freyheit behaupten*). Nur bey

*) Man ſehe in den Pandekten den Titel: Stellionatus. (B. XLVII. Tit. 20.) V. (in welchem aber von dem, was der Verfaſſer oben ſagt, nichts zu finden iſt. Ueb.)

bey den neuern Völkern finden wir ſo lange Zeit hindurch mit der gewiſſenhafteſten Achtung ein Geſetz beybehalten, das, wie ich bereits ſagte, blos den erſt entſtehenden Völkern, im Zuſtand ihrer Barbarey, angemeſſen iſt.

Dieſe Betrachtungen führen uns auf einen andern Irrthum unſerer Geſetzgeber, der vielleicht nicht wenig zur Verewigung des erſtern beygetragen hat. Man glaubt, das Handlungs-Intereſſe erfodere den perſönlichen Verhaft, der nach **Wechſelrecht** geſtattet wird. Die nützliche Erfindung der in Umlauf gebrachten Papiere hat dem Handel iene Schnelligkeit gegeben, die er von dem Gebrauch der Münze nie hätte hoffen können. Nach dieſer Entdeckung wurde der Handelsſtand zu einem großen Körper, deſſen Glieder ſich alle berühren, und an den ſie treffenden Zufällen wechſelſeitig Antheil nehmen. Der ganze Körper leidet, wenn die Füſſe ihre Bewegung verloren haben. Man muß alſo, ſagen ſie, die würkſamſten Mittel gegen die Stockung anwenden, die in dieſem kranken Fuß erfolgen kan, und dieß

Mittel läßt ſich blos in dem perſönlichen Verhaft gedenken.

Dieß iſt der Grund eines Irrthums, der die Kindheit unſerer zu alten Geſetzgebung verräth. Wenn man die ganze Schwäche dieſes Grundes kennen lernen will, darf man nur erwägen, daß der Kaufmann ein weit gröſſeres Intereſſe bey der ungeſäumten Bezahlung ſeiner Schuld hat, als dasienige iſt, das der perſönliche Verhaft erzeugen kan. Ein Augenblick Verzögerung ſchwächt ſeinen Kredit, der die Stütze ſeines Reichthums iſt; das Zahlungs-Unvermögen zerſtört denſelben gänzlich. Könnte das Geſetz wohl mächtigere Anſpornungen, als dieſe ſind, gebrauchen? Wenn es den böslichen Falliten beſtraft, was braucht es zu unnützen und ungerechten Gewaltthätigkeiten ſeine Zuflucht zu nehmen, um den redlichen aber unglücklichen Kaufmann in Furcht zu ſetzen? Wenn dieſer auſſer Stand iſt zu bezahlen, giebt ihm etwan die Gefangenſchaft ein Mittel dazu an die Hand, oder wird ſie nicht vielmehr dieienigen Vortheile, die er von ſeiner Thätigkeit erlangen könnte, ihm noch rauben? Iſt

etwan

etwan das Unvermögen zu bezahlen nicht das größte Unglück, das ein rechtſchaffener Kaufmann fürchten kan; und für welchen es daſſelbe nicht iſt, ſinds etwan für dieſen die andern vom Geſetz angekündeten Strafen? Wenn ein ungerechtes Mittel kaum in dem Fall, wenn es nützlich wäre, ſollte angewendet werden, was ſoll man denn erſt ſagen, wenn es nicht nur unnütz, ſondern ſogar ſchädlich iſt? Nun iſt der perſönliche Verhaft, von dem hier die Rede iſt, zu gleicher Zeit offenbar ungerecht, offenbar unnütz, offenbar ſchädlich. Offenbar ungerecht iſt er, weil er Verbrechen mit Unglück vermengt, und einen Menſchen, der keinen Vertrag übertreten hat, eines Rechts beraubt. Unnütz iſt er, weil der Kaufmann, der bezahlen kan, ein weit ſtärkeres Intereſſe als dieſes hat ſeine Schuld zu tilgen; unnütz iſt er für den unredlichen Kaufmann, weil dieſer weit gröſſere Strafen zu erwarten hat, die ihn in Furcht ſetzen ſollen, und unnütz für den, der nicht bezahlen kan, weil das Gefängnis ihm gewiß nicht das Mittel dazu verſchafft. Endlich iſt es ſchädlich, weil in

hundert Fällen einer augenblicklich vorüber-gehenden Verwirrung der Kaufmann, auſſer dem Gefängnis, ſich wieder aufhelfen könnte; aber durch eine ſo feyerliche Exekution wie dieſe verliert er völlig ſeinen Kredit, und folglich verliert er auch die Möglichkeit zu bezahlen; er ſtürzt ins Verderben, und zieht ſeine Glaubiger mit ſich hinein. Schädlich iſt er auch noch, weil er dem Wucher einen ſichern Zufluchtsort eröffnet, ſo daß er unter dem Schutz des Perſonal-Arreſts und des nach Wechſelrecht zugelaſſenen Exekutiv-Verfahrens die gröſten Verwüſtungen in den Familien anrichtet; indem Jedermann weiß, daß drey Drittheile von Wechſelbriefen blos von Privatbürgern für die verderblichſten Darleben ausgeſtellt werden. Aus eben dieſem Geſichtspunkt betrachtet iſt er endlich für den ganzen Staat ſchädlich, weil er durch die Beförderung des Wuchers den Laſtern eines Haufens iunger Leute zugleich Vorſchub thut, welche vielleicht, ohne dieß Mittel, was ihnen ſehr heilſam ſeyn würde, auſſer Stand geſetzt wären, die Bahn des Verderbens zu verfolgen; und weil er

an die Stelle einer rechtmäſſigen und nützlichen Betriebſamkeit eine ungerechte, geſetzwidrige, und zerſtörende Indüſtrie ſetzt.

So erzeugt ein einziger Irrthum der Geſetzgebung unzähliche Uebel; und ſo bleiben die offenbarſten Wahrheiten, welche das Herz deſſen, der über Geſetze ſchreibt, zerreiſſen, unbekannt, oder ſind wenigſtens nicht mächtig genug, dieienigen, welche das Recht haben ſie zu errichten, aus ihrem tiefen Schlaf zu erwecken. Was ſollen wir erſt von denen hoffen, die denſelben Grad der Evidenz nicht für ſich haben? Von dieſer letztern Beſchaffenheit ſind dieienigen, die wir im folgenden Kapitel erläutern müſſen.

Fünfundfunfzigſtes Kapitel.

Von denienigen Verbrechen, die nicht dürfen beſtraft werden.

Nach einer ausführlichen und langweiligen Unterſuchung derienigen geſetzwidrigen Handlungen, welche die Strenge der Geſetze erfordern müſſen, iſt es billig, zu erwägen, ob es nicht auch einige gebe, die eher ihr

Schweigen, als eine Strafverfügung noth-wendig machten. Der Selbſtmord iſt einer von den Gegenſtänden dieſer Unterſuchung. Die verſchiedenen Verordnungen der alten und der neuen Geſetzgebungen über dieſen Gegenſtand vermehren unſere Ungewißheit, ſtatt daß ſie dieſelbe zerſtreuen ſollten. Wenn wir von den alten Geſetzgebern anfangen, ſo finden wir in Athen das Abhauen der Hand des Selbſtmörders, und das lächerliche Verbot, dieſelbe mit dem Körper in Ein Grab zu verſcharren, vorgeſchrieben *). In des Plato berühmten Werk von den Geſetzen finden wir gleichfalls eine Begräbnisſtrafe vorgeſchlagen, die aber minder lächerlich und mehr mit Unterſchied als die in Athen angedroht iſt **). In einer alten Stadt

*) Ἐὰν τις αὐτὸν διαχειρίσηται, τὴν χεῖρα τοῦτο πράξασαν ἀποκόπτειν, καὶ χωρὶς τοῦ σώματος θάπτειν. „Wer ſelbſt Hand an ſich legt, dem ſoll die Hand, womit er ſich umgebracht hat, abgehauen, und ohne den Körper begraben werden.„ Aeſchines in Cteſiphont. Verf.

**) „Welcher Strafe iſt aber derienige zu unterwerfen, der ſeinen vertrauteſten und vorgeb-lich

Stadt Frankreichs *) finden wir eine beſon-
Uu 5 dere

lich geliebteſten Freund tödet, ia, der ſich ſogar ſelbſt umbringt, und durch die Beraubung ſeines Lebens ſeinem Geſchick auf eine frevelhafte Weiſe bevorkommt; der nicht durch das vom Staat über ihn verhängte Todesurtheil, nicht durch ſein trauriges unvermeidliches Loos gezwungen, nicht aus Gefühl der Schande, ſondern aus Trägheit und unmännlicher Geiſtes-Schwäche ſich ſelbſt einen ungerechten Tod zugefügt hat? Was für Reinigungen, was für ein Begräbnis nach den Geſetzen hier zu verfügen ſeye, das gehört für die Gottheit. Doch ſollen die nächſten Anverwandten ſich deswegen bey den Auslelegern und in den Geſetzen ſelbſt Raths erholen, und ſich nach den erhaltenen Vorſchriften richten. Solche Selbſtmörder ſollen ein von allen andern abgeſondertes Begräbnis erhalten, und zwar an ſolchen Orten, welche in den zwölf Abtheilungen des Landes am äuſſerſten gelegen, wüſte und namenlos ſind: Die Leichen ſelbſt ſollen unberühmt, ohne durch eine Bildſäule oder Inſchrift ſich kennbar zu machen, verſcharrt werden.„ Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 44. Zw. A.) V.

*) Marſeille. V.

dere Einrichtung, die uns Valerius Maximus aufbewahrt hat. Daſelbſt wurde von der Obrigkeit beſtändig ein giftiger Schirlingstrank in Bereitſchaft gehalten, der demienigen gereicht wurde, der bey dem Senat um die Erlaubnis, ſich ſelbſt töden zu dürfen, anſuchte und dieſelbe erhielt. Eine vorhergehende Unterſuchung dieſer erhabenen Verſammlung machte dieſe Handlung allezeit geſetzmäßig, wenn ſolche Bewegurſachen, die in ihren Augen gerecht und vernünftig waren, die Veranlaſſung dazu gaben. Die Furcht, das Glück, in deſſen Beſitz man iezt war, möchte eine ungünſtige Wendung nehmen, oder das Verlangen, ſeinem Elend ein Ziel zu ſetzen, waren genug wirkſame Beweggründe, um den Senat zu Verſtattung des Gifttranks zu vermögen *). In der Samm-

*) S. Valer. Max. L. I. c. 19. nr. 7. 8. Dieſe beſondere Sitte ſchrieb ſich wohl urſprünglich von Griechenland her, denn zu Athen war es gleichfalls erlaubt, nach erhaltener Erlaubnis von der Obrigkeit ſich ſelbſt zu töden. S. Meurſius in Them. Att. L. I. c. 19. Liban. Declamat. VIII. X. XII. Ueberſ.

Sammlung der Römiſchen Geſetze finden wir endlich einen Titel in den Pandekten, und einen im Codex, von dem Vermögen derer, die ſich ſelbſt entleibt haben; und in allen in dieſen Titeln enthaltenen Geſetzen finden wir den Fall des verbrecheriſchen Selbſtmörders, der ſich tödete, um einem Kapitalurtheil zu entgehen, von demienigen unterſchieden, in welchem der Selbſtmord aus einer andern Bewegurſache herrührte. Im erſten Fall wurde das Vermögen des Selbſtmörders eingezogen, eben ſo, als wenn ſein Urtheil beſchloſſen und vollzogen worden wäre; aber im zweyten drohte das Geſetz keine Strafe; es kehrte ſeine ohnmächtige Strafſanktionen nicht gegen die Aſche oder gegen die unſchuldige Nachkommenſchaft des Unglücklichen, der in der Ruhe des Todes ienen Frieden geſucht hatte, den ein von Elend und Schmerzen gefoltertes Leben ihm verſagte *).

Weit

*) Man ſehe die Geſetze, die in den 2. angeführten Titeln: De bonis eorum, qui ante ſententiam mortem ſibi conſciverunt, ſtehen. Eines

Weit entfernt, den Leichnam des Selbſtmörders zu einem ſchändlichen Galgen zu ſchleppen; weit entfernt, ſeine Nachkommenſchaft ihres Vermögens zu berauben, und mit der Schmach der Strafe ihres unglücklichen Vaters ſie zu bedecken; ſahe daſſelbe im Selbſtmörder nichts anders als den Verluſt eines Bürgers, der ſich freywillig aus dem Vaterlande verwieſen hatte, um ferne von demſelben eine unbekannte, gewünſchte Glückſeligkeit zu finden. Zufrieden mit dem natürlichen Hindernis, welches die Liebe zum Leben dieſem Verbrechen entgegen ſetzt; überzeugt von ſeiner Ohnmacht gegen einen Menſchen, der ſelbſt durch ſeine Verbrechen beweißt, daß er den Tod nicht fürchte, hielt es das

nes unter dieſen Geſetzen (l. 3. §. 4. Dig. h. t.) lautet alſo: Si quis taedio uitae uel impatientia doloris alicuius, uel alio modo uitam finierit, ſucceſſorem habere D. Antoninus reſcripſit. Die L. 1. Cod. eod. ſagt: Si dolore aliquo corporis, aut taedio uitae, aut furore, uel inſania, aut aliquo caſu ſuſpendio uitam finiſſe conſtiterit, bona eorum — ad ſucceſſores pertinebunt. B.

das Geſetz für weit gerechter und anſtändiger, ihn ungeſtraft zu laſſen, als ſeine Strafgeſetze dem Spott des Volkes, der offenbaren Verachtung des Miſſethäters und einer treuloſen Gewaltthätigkeit an deſſen unſchuldigen Nachkommenſchaft auszuſetzen.

Dieſe Gründe, welche den Geſetzgebern Roms Nachſicht gegen ein Verbrechen einflößten, das nur von einer Zerrüttung der phyſiſchen und moraliſchen Kräfte des Menſchen kan erzeugt werden, wurden von den neuern Geſetzgebern Europens, der ſonſt bewieſenen blinden Verehrung gegen das Römiſche Recht ungeachtet, nicht angenommen. In Frankreich *), in England **), in vielen andern Ländern Europens wütet das Geſetz gegen den Leichnam des Selbſtmörders; zieht

*) S. Domat Supplement zum Staatsrecht, Buch III. Tit. 7. Art. 19. V.

**) S. Blackſtone peinliches Geſetzbuch von England, Kap. 14. Ich erſtaune, wenn ich ſehe, wie dieſer menſchenfreundlichgeſinnte Rechtsgelehrte ſich bemüht, dieſes ungerechte Strafgeſetz zu vertheidigen. V.

zieht das Weſen, das zu leben und zu empfinden aufgehört hat, vor Gericht, ſtellt eine Anklage und einen Proceß gegen daſſelbe an, verurtheilt deſſen Hülle zu ſchimpflichen Executionen, konfiscirt ſeine Güter, und beſtraft auf dieſe Art — nicht den Delinquenten, der das Geſetz übertrat, ſondern den Sohn, der den Vater verlor, und die Wittwe, die ihres Gatten beraubt ward. Ich will keine Schutzrede für eine Handlung ſchreiben, welche die Religion verabſcheuet, und die die Geſetze nicht billigen dürfen; ich will nicht die Anzahl der unerſchrockenen Schüler des Zeno und der fanatiſchen Glieder der Stoiſchen Stekte vermehren; ich weiß wohl, daß außer andern Philoſophen älterer und neuerer Zeit, Seneka *), Mark Aurelius **) der Abt von St. Ciran ***), Maupertuis ****), und

*) Seneca, Epiſtol. LXX. V.

**) M. Aurel. Antonin. B. V. §. 30. V.

***) Saint Ciran Abhandlung über den Selbſtmord, Paris 1689. Verf.

Abt von St. Ciran beſtimmt 34. Fälle des erlaubten Selbſtmords, wobey er leicht begreiflicherweiſe von gewiſſen ganz eigenen Grundſätzen

und viele andere Philoſophen in ihren Schriften die Partey des Selbſtmords ergriffen haben; aber ich bin eben ſo weit entfernt, mich zu ihnen zu ſchlagen, als ich mir die Mühe geben möchte, ſie zu widerlegen. Ich behaupte blos, daß der Menſch ſchuldig iſt, ſeinen Nebenmenſchen ſo viel Gutes als möglich zu erweiſen, und daß keinem Menſchen es an den Mitteln dieſe Pflicht zu erfüllen fehlt, wenn er nur den Willen dazu hat. Er ſey reich oder arm, mächtig oder ſchwach, er kan allezeit Wohlthäter oder Lehrer anderer Menſchen ſeyn; er kan wenigſtens die Hofnung haben, es zu werden. Sich das Leben nehmen, heißt eben ſo viel als der Grundlage aller der Mittel ſich berauben, die zu Erfüllung dieſer heiligen und allgemeinen Pflicht hinführen können. Aber ſo viele Stärke auch dieſer Beweis haben mag, ſo kan ich mich doch nicht damit be-

ſchäf-

ſätzen ausgeht. S. Graues Ungeheuer, III. Band, S. 47. Ueberſ.

****) Maupertuis Eſſai de Philoſophie morale. Ch. 5. Verf.

ſchäftigen, ihn auszuführen. Ich unterſuche dieſen Gegenſtand als Politiker, und nicht als Moraliſt; und ohne den Selbſtmord als erlaubt zu billigen, verwerfe ich die Geſetze, die ihn beſtrafen, als unnütz und ungerecht. Ich frage die Erfahrung um Rath, und dieſe zeigt mir, daß der Selbſtmord in keinem Lande ſo häufig iſt, als in denen, in welchen ihn die Geſetze mit der größten Strenge beſtrafen *). Ich frage die Vernunft, und dieſe ruft mir zu, daß ein Menſch, der das ſtärkſte Hindernis überwunden hat, von dem ſchwächſten ſich nicht aufhalten läßt; daß ein Menſch, der das Leben ſo ſehr verabſcheut, daß er den Entſchluß faſſen kan, ſich deſſelben zu berauben, nichts auf der Erde ſo lieb haben könne, das ihn davon abzuhalten vermöge; daß ein zärtlicher Vater, ein zärtlicher Gatte, von ſeinen Kin-

*) Jedermann weiß, daß Frankreich und England diejenigen Länder Europens ſind, in welchen die häufigſten Selbſtmorde, aber auch die ſtrengſten Geſetze gegen dieſelben anzutreffen ſind. V.

Kindern und von ſeinem Weib ohnehin ſich nicht zu trennen ſucht, für den aber, der dieß nicht iſt, die Einziehung des Vermögens, kein hinlänglich ſtarker Abhaltungsgrund ſey; daß endlich die Beſchimpfung, die dem Leichnam widerfährt, die Hand des Selbſtmörders nicht zurückhalten wird, als welchem nicht unbekannt ſeyn kan, daß dieſelbe ſein Andenken derjenigen Ehre nicht berauben werde, welche zu geben oder zu nehmen nicht in der Macht des Geſetzes, ſondern der Meinung ſteht, die nur denienigen derſelben beraubt, der ihre Geſetze übertreten hat. Ich frage die erſten Hauptgrundlehren der Geſetzgebungs-Kunſt um Rath, und dieſe ſagen mir, daß, wenn die dem Selbſtmörder angedrohte Strafe unnütz iſt, ſie auch ungerecht ſey, weil, wenn die Strafe keine Wirkung thut, der Beweggrund mangelt, der ihre Anwendung rechtfertigt, und weil eine ohnmächtige Sanktion eine tyranniſche Sanktion iſt, indem ſie ein Privatübel ſtiftet, ohne einen öffentlichen Vortheil zu erreichen. Ich frage endlich die unveränderlichen Regeln der allgemeinen Ge-

rechtigkeit um Rath, und dieſe ſagen mir, daß ein Mitglied einer Geſellſchaft, das allen ſeinen Vortheilen entſagt, auch von allen Pflichten, die es mit derſelben eingegangen hat, befreyt werde; daß, wann es ſich freywillig aus derſelben verbannt, es deswegen von ihr nicht geſtraft werden könne, auſſer in dem einigen Fall, wenn es Krieg gegen ſie beginnt, und alsdann ſtreitet die Geſellſchaft mehr gegen einen Feind, als daß ſie einen Miſſethäter beſtraft; daß auſſer dieſem Fall der Verbannte, da er kein Glied der Geſellſchaft, von der er ſich losrieß, und ihren Geſetzen nicht mehr untergeben iſt, auch ihren Sanktionen nicht mehr unterworfen ſeyn könne. Der Selbſtmörder iſt der Verbannte, und der Tod die Handlung, durch die er das Band zerreißt, das ihn an die Geſellſchaft knüpfte, das ihn an ihren Vortheilen Antheil nehmen ließ, ihren Geſetzen unterwarf, und ihren Strafen ausſetzte. Sobald dieß Band zerriſſen iſt, iſt er weder Bürger noch Unterthan mehr; er ſteht nicht mehr unter dem Schutz der Geſetze; nicht mehr unter ihrer Herr-

ſchaft.

ſchaft. Jede Handlung der Auktorität, die dieſe über ihn ausüben, iſt eine Gewaltthätigkeit, iſt ein Misbrauch der Gewalt, und keine Ausübung der Macht.

Das ſind die Gründe, die mich bewegen, den Selbſtmord in die Klaſſe derienigen Verbrechen, die nicht dürfen beſtraft werden, zu ſetzen. Ich würde den Unterſchied der Römiſchen Geſetze annehmen, und den verbrecheriſchen Selbſtmörder, der ſich den Tod zufügte, um dem verdienten Verdammungs-Urtheil zu entgehen, beſtrafen; aber ich würde ihn als Verbrecher, nicht als Selbſtmörder beſtrafen; ich würde an ſeiner Leiche oder an ſeinem Eigenthum gerade die Strafe, die er, wäre er am Leben geblieben, ausgeſtanden hätte, vollziehen laſſen, und dieß in dem einigen Fall, wenn die Strafe, zu der er verurtheilt worden, eine Geldſtrafe oder ehrlosmachende Strafe geweſen, oder wenn der Selbſtmord erſt nach dem Urtheil erfolgt wäre; denn, wäre derſelbe vorher geſchehen, ſo müſte das Geſetz, das nie erlauben darf, einen Menſchen zu verurtheilen, der ſich nicht vertheidigen kan,

 den

den Schuldigen als einen natürlichen Todes geſtorbenen annehmen, und folglich wäre die Anklage, die gegen ihn angeſtellt wurde, verlöſcht. Der Leſer, dem meine Gedanken über das Strafſyſtem gegenwärtig ſind, wird die Beweggründe und die Vortheile dieſer Verfügung einſehen.

Vom Selbſtmord ſchreite ich zu den Verbrechen der Zauberey, der Hexerey, des Looſsziehens, der Beſchwörung, der Zeichendeutung und Wahrſagerey, des Traumauslegens, des Drückens vom Alp u. dergleichen; Namen, die in der Geſchichte des Elends, der Irrthümer und des Aberglaubens der Völker ewig merkwürdig bleiben; Namen, die, nachdem ſie Europa in Blut badeten, aus den Geſetzbüchern deſſelben hätten verſchwinden ſollen, die aber, zur Schande für unſere Geſetzgeber, noch ihren Poſten fortbehaupten, und nicht aufhören, hier mehr, dort minder Niederlagen anzurichten, ungeachtet der Fortſchritte der Aufklärung und der Verfeinerung, ungeachtet der Abnahme der Schwärmerey und des Aberglaubens *).

Die

*) Was die Abnahme der Schwärmerey betrift,

Die Römiſche Geſetzgebung, die uns ein gutes Beyſpiel zum Vortheil der Strafloſigkeit des Selbſtmörders gegeben hat, zeigt uns nicht denſelben Geiſt der Mäßigung und der Philoſophie in Rückſicht auf die Verbrechen, von denen wir hier reden.

Immerhin mögen wir in den Königlichen Geſetzen, die hernach in die Zwölftafeln aufgenommen wurden, den Bezauberer fremder Feldfrüchte der Ceres geſchlachtet *); immer-

 hin

trift, haben wir Deutſche in den allerneuſten Zeiten keine Urſache auf den glücklichen Fortgang derſelben ſtolz zu ſeyn, da Alchymie, Theoſophie, und die ganz neu hinzugekommenen Erfindungen des thieriſchen Magnetiſmus, der Desorganiſation, des Somnambuliſmus, und was dergleichen zum Theil aus Frankreich herübergebrachtes Kopfzerrüttendes Zeug mehr iſt, auch bey vielen der erſten und hellſten Köpfe der Nation, wofür man ſie vorher hielt, Eingang gefunden haben. Ueberſ.

*) Qui. Fruges. Excantaſſit. Suſpenſus. Cereri. Necator. Plin. Hiſt. Nat. L. XXVIII. cap. 2. und Seneca Lib. IV. Quaeſtion. Natural. haben uns dieſes Geſetz aufbewahrt. Verf.

hin mögen wir den, der gegen Jemand Beſchwörungen anſtellte, als Mörder beſtraft finden *): Der Aberglaube, der ſtets ein Gefährte der Kindheit der Völker und der Begleiter ihrer Barbarey iſt, hemmt unſer Erſtaunen, und erinnert uns an die allgemeinen Vorſtellungen von dem gewöhnlichen Gang der Nationen und der Völker. Wir dürfen nur auf die Geſetzbücher der ſpätern Barbarey einen Blick werfen, um die ſich immer gleich bleibenden Würkungen derſelben Urſache zu finden **).

Mögen wir immerhin unter der Regierung Konſtantins die Feuerſtrafe gegen iene Unglücklichen gebraucht finden, welche ſich durch dieſe Irrthümer verführen lieſ-

ſen;

*) Qui. Malum. Carmen. Incantaſſit. Parricida. Eſtod. Plin. ibid. Verf.

**) Man ſehe das Geſetzbuch der Weſtgothen B. VI. Tit. 2. de Maleficis et Conſulentibus eos. Das Geſetzbuch der Langobarden, B. II. Tit. 38. de Hariolis. Die Conſtit. Sicul. Lib. III. tit. 42. de correctione poculum amatorium porrigentium uel ementium. Leg. III. Capitular. Caroli M. Lib. VI. Cap. 72. B.

ſen *); ſo veranlaßt uns die grauſame Andäch-
teley dieſes Kaiſers, welcher die Fahne des
Kreutzes durch Verfolgung und durch Nieder-
metzlungen zu ehren glaubte, das Schickſal der
Schlachtopfer zu beklagen, die ſeinem vorge-
ſchützten Eifer bluteten; aber ſie kan denen, die
die traurigen Würkungen der Schwärmerey,
wenn ſie mit Wildheit und Macht vereint iſt,
zu beobachten gewohnt ſind, keinen Gegen-
ſtand der Verwunderung darbieten. Wir
wundern uns kaum, daß dieſelbe Urſache un-
ter der Regierung ſeiner ſchwachen Nach-
folger dieſelben Würkungen hervorgebracht
hat **).

Aber daß zu den Zeiten eines Sulla ***),

 eines

*) L. 3. Cod. de Malefic. et Mathemat. V.

**) Man ſehe die Geſetze des Conſtantius und des Valentinians und Valens, die in dem angezeigten Titel des Codex de Malefic. et Mathem. ſtehen. V.

***) Man ſehe die verſchiedenen Verbrechen, die in der Lege Cornelia de Sicariis enthalten ſind, in Paul. Recept. Sentent. Lib. V. tit. 23. §. 17. Verf.

eines Tiberius *) und Claudius **), daß ſelbſt unter der Regierung eines Philoſophen ***), wo Unwiſſenheit und Barbarey zugleich

*) Tacitus berichtet uns in ſeinen Annalen, Buch II. Kap. 32. daß unter der Regierung des Tiberius alle Zauberer und Sterndeuter verwieſen wurden, und daß einer darunter, Namens Luc. Pituanius, von dem Felſen des Kapitoliums herabgeſtürzt ward, ein anderer aber, Pub. Martius, nach dem alten Gebrauch, auſſen vor dem Esquiliniſchen Thor ſeine Strafe ausſtehen muſte. V.

**) In denſelben Annalen des Tacitus, Buch XII. Kap. 52. findet man einen blutdürſtenden unter dem Kaiſer Claudius ergangenen Rathſchluß gegen die Sterndeuter. Dieſe wiederholten Verordnungen des Römiſchen Rechts gegen dieſe Verbrechen gaben dieſem Geſchichtſchreiber Anlaß zu der Bemerkung: Mathematici, genus hominum potentibus infidum, ſperantibus fallax, quod in Civitate noſtra et uetabitur ſemper et retinebitur. Tacit. Hiſt. Lib. I. Cap. 22. Verf.

***) Alexander Severus. Man ſehe den Spartian, wo er von den Strafen redet, die dieſer Kaiſer denienigen androhte, welche gewiſſe aberglău-

gleich mit der Freyheit verſchwunden waren; wo der Atheismus an die Stelle des Aberglaubens getreten war, wo die verſchiedenen im Reich geduldeten Religionen ſowohl von dem Philoſophen als von der Obrigkeit und vom Prieſter für gleich nützlich und für gleich falſch angeſehen wurden, wo der Hauptſchmuck des Pontifex und das Gewand des Augurs einen Atheiſten verbarg, und die Religions-Gebräuche nichts anders als ein Gegenſtand oder Werkzeug der öffentlichen Vergnügungen oder der Volks-Eitelkeit ausmachten; daß man in dieſen Zeiten, ſage ich, den Zauberer mit dem Meuchelmörder, den Wahrſager mit dem Giftmiſcher, den Beſchwörer mit dem Mörder oder mit dem Rebellen vermengt findet, dieß muß nothwendig das Gemüth des Leſers in Erſtaunen ſetzen, und wir können ſolche Erſcheinungen nur aus der eben ſo traurigen als wahren Bemerkung erklären, daß die Wür-

gläubiſche Mittel gegen das dreytägige und viertägige Fieber an den Hals hiengen und bey ſich trugen. V.

kungen der Unwiſſenheit und des Aberglaubens weit länger, als ſelbſt ihre Urſache, dauern.

Eben das, was in Rom geſchah, geſchah auch bey den neuern Völkern Europens. Die von Unwiſſenheit und Aberglauben eingegebenen Geſetze ſind noch vorhanden, während daß die Unwiſſenheit zerſtreuet, und der Aberglaube von Irreligioſität und Atheismus unter die Füſſe getreten iſt. Nimmt man Frankreich *), und England aus **), ſo ſind bey den andern Völkern die grauſamen Geſetze gegen dieſe Verbrechen nicht abgeſchafft worden; und hat man ſie nicht ſo häufig, wie vorher, zur Vollziehung gebracht, ſo iſt hieran die Tugend der Richter und keine Verbeſſerung des Geſetzgebers Urſache. Wenn auch die Achtung für die öffentliche Meinung in den großen Städten und in den Hauptſtädten ſie zum Schweigen bringt,

*) Ein Geſetz Ludwigs XIV. verbot den Gerichtshöfen Frankreichs, Anklagen auf Zauberey ꝛc. anzunehmen. Verf.

**) Das IXte Statut Georgs II. Kap. 5. hat eben dieß den Tribunalen Großbritanniens vorgeſchrieben. Verf.

bringt, ſo richten ſie gleichwohl in den Provinzen, auf den Dörfern, in den Hütten des Bauersmanns und des Hirtens, ganz im Dunkel und in der Stille viele verborgene, aber drum nicht weniger ſchädliche Unordnungen an. Wer ſollte es glauben, daß in dieſem Jahrhundert, und in einem Lande, wo die Reformation angenommen wurde, wo es weder Inquiſitoren noch Mönche giebt, noch vor 35. Jahren eine Weibsperſon als eine Hexe verbrannt ward *)? Wer ſollte es glau-

*) Im Bisthum Würzburg ward dieſe ſchreckliche Exekution im Jahr 1748. an der Perſon eines der Hexerey beſchuldigten alten Weibes vollzogen. Verf.

Hier möchte einige Berichtigung und nähere Erläuterung wohl nicht am unrechten Ort ſtehen. Daß der Ausdruck Reformation nicht auf Luthers Kirchenverbeſſerung, ſondern blos auf die von der Römiſchen Hierarchie vielleicht minder ſtreng abhängenden Grundſätze der Würzburger Kirche gehe, iſt wohl ziemlich klar, minder vielleicht das, was der Verf. von der Nichtexiſtenz der Mönche in dieſem Land ſagt, das wohl, ganz genau genom-

glauben, daß viele Gegenden Italiens noch in neuerer Zeit ähnliche Hinrichtungen geſehen

genommen, nicht richtig iſt, wenn von dem phyſiſchen Daſeyn der Klöſter die Rede iſt. Von der politiſch-hierarchiſchen Wirkſamkeit der Mönche, die der Verfaſſer hier wohl verſtanden wiſſen will, läßt ſich inzwiſchen eher behaupten, daß ſie hier nicht ſehr merklich ſey. — Was übrigens das Faktum mit der Hexe anbelangt, ſo iſt daſſelbe an ſich richtig. Nur wurde Maria Renata (ſo wird die Unglückliche auf dem Titel der im Druck erſchienenen Chriſtlichen Anred des P. Georg Gaar, aus der Geſellſchaft Jeſu, Würzb. 4to, 2. Bogen, genannt) nicht 1748, ſondern den 21. Junius 1749, auf den Scheiterhaufen gelegt, nachdem ſie vorher war enthauptet worden. Nach dem Verf. ſollte man faſt ſchlieſſen, ſie wäre lebendig verbrannt worden. — Ihr wichtigſtes Verbrechen ſoll darin beſtanden haben, daß ſie 5. Nonnen und einer Laienſchweſter mehrere hölliſche Geiſter in den Leib gezaubert habe. Auſſerdem ſoll ſie andern Schweſtern durch zauberiſche Wurzeln und Kräuter, die ſie unter die Speiſen gemengt, beſchwerliche und ſchmerzliche Krankheiten zugezogen haben. Ueberſ.

ſehen haben? Ich würde meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mich bemühte zu beweiſen, daß dergleichen Verbrechen eine Chimäre ſind, daß es nur ſchwache Menſchen, die ſich denſelben überlaſſen, und daß es Verbrecher ſind, die ſie beſtrafen. Ich würde meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mir Mühe gäbe zu beweiſen, daß, um die Menſchen von dieſen Irrthümern abzubringen, Spott weit würkſamer als Strafe, Belehrung würkſamer als Geſetze, und das Tollhaus beſſer als Gefängnis und Scheiterhaufen ſey. Ich würde endlich meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mich bemühte zu beweiſen, daß das Vorgeben, ſolche Geſetze würden nicht in Ausübung gebracht, nicht hinreichend ſey, einen Staat von dem ihm dadurch zugehenden Schimpf zu retten; weil Geſetze von dem Geſetzgeber und nicht von der Obrigkeit, vom Souverän, der ſie macht, und nicht vom Richter, der ſie gewiſſenhaft vollziehen ſoll, müſſen verbeſſert und abgeſchafft werden.

Ein anderes Verbrechen, das nicht darf beſtraft werden, iſt der Wucher. Das Geſetz

ſetz ſollte ihn nicht ſtrafen, aber auch nicht in Schutz nehmen. Die dem Eigenthum ſchuldige Achtung ſollte den Geſetzgeber bewegen, dem Reichen in der Anwendung ſeines Reichthums die gröſte Freyheit zu laſſen, und die Abſchaffung des perſönlichen Verhafts bey der Inſolvenz würde den dabey unterlaufenden Misbräuchen vorbeugen. Ohne dieſen würde, wie wir bemerkt haben, der ausſchweifende Jüngling Niemand finden, der ihm Summen anvertrauen würde, die ihm iezt der Geizige unter dem Schutz dieſes perſönlichen Zwangs gegen ungeheuer groſze Zinnſen vorſtreckt; und der Geizige, der nicht geſichert wäre ſein Geld wieder zu bekommen, würde es eher zu iedem andern, als zu dieſem unerlaubten und gefährlichen Geſchäft anlegen. Er würde ſein Geld nur demienigen geben, der ihm Güter dagegen verhypotheciren könnte; und derienige, der Güter verhypotheciren kan, braucht nicht zu einem ungeheuren Zinswucher ſeine Zuflucht zu nehmen. Die Concurrenz der Darleiher würde dem Uebel vorbeugen, und das Verbrechen würde von dem eigenen

genen Vortheil des Verbrechers, ohne die Hůlfe des Geſetzes und ſeiner Sanktion, verhindert werden.

Ein eben ſo vernůnftiger Beweggrund ſollte die Geſetze ůber ein Laſter ſchweigen machen, das die Geſetzbůcher vieler Nationen als ein Verbrechen verbieten, und ohne Nutzen beſtrafen. Ich rede von den verbotenen Spielen. Die Neigung zum Spiel verleitet den Menſchen, eben ſo wie alle andern Neigungen, nicht zum Verbrechen, auſſer wenn die Vernunft aufhört ſie zu lenken. So lange ſie unter der Herrſchaft derſelben ſteht, ſo lange ſie kein Verbrechen verurſacht hat, iſt ſie kein Gegenſtand des Verbots der Geſetze. Als Handlung iſt ſie gleichgůltig; als Leidenſchaft iſt ſie nicht ſtrafbar. Das Strafgeſetz darf nur das Verbrechen treffen. Das Geſetz muß das Laſter verhůten, aber nicht beſtrafen.

Wenn die Leidenſchaft des Spiels den Spieler zum Dieb macht, dann wird er als Dieb, aber nicht als Spieler, beſtraft werden. Straft wohl das Geſetz, das die Entfůhrung und den Ehebruch beſtraft, die Liebe?

be? Alle Verbrechen rühren von Unordnung der Leidenſchaften her, aber die Geſetze muſten ſich begnügen, die Folgen zu beſtrafen, und die Quellen blos zu leiten. Die Leidenſchaft des Ruhms, die ſo viele Tugenden hervorbrachte, hat auch eben ſo viele Verbrechen verurſacht. Die Unbekanntſchaft mit dem großen geſetzgeberiſchen Syſtem brachte die Geſetzgeber auf die Meinung, daß ſie durch Strafgeſetze erreichen könnten, was ſie eher durch iedes andere Mittel hätten erreichen ſollen.

Sie wollten immer auf ihr Ziel gerade zu gehen, wenn ſie den gekrümmten Weg hätten einſchlagen ſollen. Sie verletzten die Freyheit des Menſchen, und verloren ihr Ziel aus dem Geſicht, zufrieden, das Laſter beſtraft zu haben, verſäumten ſie, ihm vorzubeugen. Die Unſchicklichkeit des Mittels machte das Laſter triumphiren, und erzeugte Verachtung des Geſetzes. Dieß bemerkt man an einem großen Theil der Verordnungen in unſern Geſetzbüchern, und dieß trift man augenſcheinlich in denienigen an, die das Verbot der Spiele betreffen. Das Un-

ver-

vermögen der Straf-Sanktion gegen dieſes Laſter offenbarte ſich bey allen Völkern, die ſie angenommen haben. Ludwig XIII. gieng ſo weit, daß er diejenigen, die ſich in ein Haſard-Spiel eingelaſſen hatten, für ehrlos, für unfähig zu Errichtung eines Teſtaments und zu Erlangung königlicher Bedienungen erklärte. Das Publikum wurde von der Grauſamkeit der Strafe und dem Misbrauch der Gewalt aufgebracht; man verſchloß die Thüren, die man vorher offen ließ, und ſpielte wie zuvor *).

Ich

*) Der ſchwache Juſtinian glaubte, ſeine ganze Abſicht erreichen zu können, wenn er den Schuldner von der Bezahlungsverbindlichkeit befreyte, und ihm das Recht gäbe, die verlorne Summe von ſeinem Sieger wieder zurück zu fordern, im Fall er ſie ſchon bezahlt hat. Er gab dieſer Klage die Dauer von 50 Jahren. Man ſehe L. 2. et 3. Cod. de Aleat. Aber er wurde nicht gewahr, daß er, um der Spielſucht ein Hindernis entgegen zu ſetzen, Treue, Glauben, und Redlichkeit auf eine gefährliche Weiſe erſchütterte. Verf.

Ich beſchließe dieſe Betrachtung mit einer Bemerkung des Tacitus, die auf dieſe Materie ſehr paſſend iſt: Neſcio, an ſuaſurus fuerim omittere potius praevalida et adulta vitia, quam hoc adſequi, ut palam fieret, quibus flagitiis impares eſſemus *).

Sechsundfunfzigſtes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel.

Ein Irrthum einiger neuern und der alten Geſetzgebungen iſt der Gegenſtand dieſes Kapitels. Unter der Regierung Ludwigs IX. in Frankreich wurde ein Schwein feyerlich aufgehenkt, das einen Jungen getödet hatte. In einer Hauptſtadt Italiens ſahe man vor nicht gar langer Zeit eine ähnliche Exekution. Das Volk ſahe ein Gericht formiren und einen Richter, der mit allen Zurüſtungen der Juſtiz, durch den Arm ſeiner Diener einige Hunde todſchlagen ließ, die das

*) Tacit. Annal. Lib. III. cap. 53. Verf.

das Verbrechen begangen hatten, ihren Naturtrieb mit allzuvieler Hitze befriediget zu haben.

Unter den alten Geſetzgebern war dieſer Irrthum noch gemeiner, als unter den neuern. Ein Geſetz des Drako verurtheilte dasienige Pferd oder andere Thiere zum Tode, das einen Menſchen getödet oder ihm Leid gethan hat *). Pauſanias **) giebt uns zu verſtehen, daß ſich dieß auch auf lebloſe Dinge erſtreckte. Wenn eine Statue, ein Gefäß, eine Säule durch ihren Fall den Menſchen, der ſie betrachtete, oder eben vorbeygieng, getödet oder verwundet hatte, ſo ward auf der Stelle ein Proceß formirt, und die mörderiſche Statue, Säule, oder Gefäß wurde verurtheilt, geſtraft und in Stücken zerbrochen zu werden. Die Meiſterſtücke eines Phidias und Praxiteles

*) Man ſehe Wilh. Budäus in ſeinem Commentar über die griechiſche Sprache. V.

**) Pauſanias in Eliac. V.

wurden von der Strenge dieſes ungereimten Geſetzes nicht ausgenommen, und die die Künſte beſchützenden Muſen beklagten nebſt dem Volke mehr als einmal den Verluſt, den ſie an ihren ſchönſten und herrlichſten Werken erlitten.

Das Geſetz des Drako wurde vom Solon nicht abgeſchafft; und Suidas und Euſebius ſagen uns, daß daſſelbe auch bey einem großen Theil der alten Völker eingeführt war *): Plato, ſelbſt Plato ſahe das Fehlerhafte dieſes ungereimten Geſetzes nicht ein; und er hatte die Schwachheit, einen Prozeß und eine Strafe gegen dasienige Laſtthier, oder dieienige lebloſe Sache, die einen Menſchen getödet hatte, vorzuſchreiben **). So wahr iſt es, daß die Irrthümer

*) Euſeb. Lib. V. de Praepar. Evang. V.

**) „Wenn ein Laſtthier oder anderes Thier einen Menſchen tödet, (ausgenommen die bey „den öffentlichen Kämpfen erfolgten Entleibungen) ſo ſollen dir Anverwandten des Ge„töde

mer eines Jahrhunderts oft ſelbſt den auf-
geklärteſten Männern deſſelben Zeitalters
verborgen bleiben, während daß der gröſte
Ignorant der Nachwelt über die Irrthümer
ſeiner Vorfahren lacht, ohne an diejenigen
zu denken, die ſeine Zeitgenoſſen an deren
Stelle geſetzt haben.

„tödeten es gerichtlich anzeigen; und die
„Feldrichter, denen und ſo viel deren es der
„Anverwandte aufgetragen hat, ſollen rich-
„ten, das Thier über die Gränze ſchaffen und
„töden. Wenn etwas Lebloſes, den Blitz oder
„ein ähnliches auf göttliches Fügen treffen-
„des Geſchoß ausgenommen, einen Menſchen
„im Fallen, oder ihn ſelbſt niederwerfend des
„Lebens beraubt, ſo ſoll der Anverwandte
„des Entleibten ſeinen nächſten Nachbar zum
„Richter wählen, und für ſich und die ganze
„Freundſchaft die gehörige Verſöhnung des
„Todſchlags vornehmen. Das verurtheilte
„Thier aber ſoll, wie von den Thieren be-
„reits geſagt worden, über die Gränze ge-
„ſchafft werden.„ Plato, von den Geſetzen,
Dial. IX. (B. IX. S. 44. f. Zw. A.) V.

Unbeſchadet der Achtung, die ich für die alten Geſetzgeber und den tiefſinnigen Philoſophen, den ich eben anführte, hege, finde ich dieſe Straf-Sanktion gegen Thiere oder lebloſe Sachen kindiſch und ungereimt. Ich finde, daß ſie das Geſetz herabwürdige, weil ſie deſſen Verordnungen entweiht; daß ſie Lachen ſtatt Achtung errege; daß ſie in hundert Fällen den verbrecheriſchen Menſchen ſtraflos laſſen könne, um das Werkzeug zu beſtrafen, das er zum Verbrechen gebraucht hat; daß ſie in hundert andern Fällen die geringere Nachläſſigkeit des Beſitzers einer Bildſäule von Praxiteles ſchärfer beſtrafen könne, als die größere Nachläſſigkeit des Eigenthümers eines Gefäßes von dem unwiſſendſten Künſtler; daß ſie den niedrigſten Grad der Schuld des Beſitzers eines Pferdes härter beſtrafen könne, als den größten Grad der Schuld an dem Herrn eines Hundes. Warum beſtraft man nicht, ſtatt die mörderiſche Bildſäule oder das Gefäß zu zerbrechen; und das Vieh, oder den Stier, der einen Menſchen getödet hat,

hat, zum Tod zu verurtheilen, lieber die Nachläſſigkeit oder Bosheit des Eigenthümers des Gefäßes, der Bildſäule, des Viehs oder des Stiers in dem Grad von Schuld oder Vorſatz, der aus den die That begleitenden Umſtänden erhellet? Die Strafe würde alsdann den Verbrecher und nicht das Werkzeug des Verbrechens treffen; ſie würde dem Grad des Verbrechens angemeſſen ſeyn; ſie würde auch mit der Qualität deſſelben in einem gleichen Verhältnis ſtehen; weil ein Gefäß, oder eine Statue, die durch ihren Fall einen Menſchen höchſtens verſtümmeln, aber nicht töden konnte, in demſelben Grad der Schuld oder des Vorſatzes eine geringere Strafe nach ſich ziehen wird, als bey ſolchen Sachen eintreffen würde, die durch ihren Fall einen Menſchen töden konnten.

Der Leſer, dem meine Ideen gegenwärtig ſind, wird ſehen, daß nach dem von mir aufgeſtellten Plan kein beſonderes Geſetz für dieſen Gegenſtand erforderlich ſeyn wird.

Siebenundfunfzigſtes Kapitel.

Von der Strafloſigkeit.

„Kein Verbrechen bleibe im Staat unge„ſtraft; ſelbſt der Flüchtling erfahre die „Wachſamkeit der Geſetze und ihrer Sank„tion; Tod, Feſſeln, Streiche, Ehrloſigkeit, „Schande, Verweiſung oder Geldſtrafen „ſeyen allezeit die unzertrennlichen Gefährten „der Uebertretung der Geſetze *); der Böſe„wicht verliere eben ſo ſehr alle Hofnung, „ihrer Strenge zu entgehen, als der recht„ſchaffene Bürger ſich verlaſſen dürfe ihres Schu-

*) „Ungeſtraft bleibe in keinem Fall, und unter „keinen Umſtänden auch nur ein einiges Ver„gehen; auch ſelbſt der Flüchtling gehe nicht „ſtraflos aus. Tod, Feſſeln, Streiche, An„weiſung ſchimpflicher Plätze zum Sitzen „oder Stehen, in den zu äuſſerſt im Lande „gelegenen Tempeln, oder Geldſtrafen, nach „der bereits angegebenen Einrichtung, ſeyen „die zu verhängenden Strafen.„ Plato, von den Geſetzen, Dialog. IX. (B. IX. S. 6. Zw. Ausg.) Verf.

„Schutzes zu genießen *); die Strafloſigkeit „müſſe als Zunder des Verbrechens **); „Nachſicht gegen die Schuldigen als ein Fall-„ſtrick für die Redlichkeit und bürgerliche Si-„cherheit ***); übel angewendete Begnadi-„gung als zugefügtes Unrecht ****); Rückkehr

*) Plato, im angef. Dialog. V.

Das hauptſächlichſte von dem Sinn dieſer letztern dem Plato in den Mund gelegten Worte, (denn die Worte ſelbſt finde ich nirgends im angeführten Dialog), ſteht theils S. 21., Ὅπως δ᾽, τι τίς ἂν ἀδικήσῃ ꝛc. theils S. 60. νόμοι δὲ ὡς ἔοικεν οἱ, μὲν τῶν χρηστῶν ἀνθρώπων ἕνεκα ꝛc. des IXten Bands, Zweybr. Ausg. in eben bemerktem Dialog. Ueberſ.

**) Impunitate nihil periculoſius eſt, qua ſemper ad deteriora prolabimur. Ex Libris Apophth. Coll. a Barthol. Magi. V.

***) Impunitae iniuriae exemplum omnibus iniuriam minatur. Etenim ſi liceat impune laedere, quis tutus erit ab improborum violentia. Idem ibid. Verf.

****) Benefacta male locata, malefacta arbitror. Cicero de offic. L. I. Verf.

„der Verbannten, Befreyung der Gefange„nen, Pardon gegen die Verurtheilten, als „offenbare Zeichen des Verfalls eines Staats „angeſehen werden *):„ So haben Plato, Cicero, ſo hat die alte Philoſophie über die Strafloſigkeit gedacht, ehe noch einige neuere Schriftſteller ihre Beredſamkeit anwandten, dieſe nie verkannten Wahrheiten zu beweiſen.

Montesquieu, der ſo oft etwas Falſches ſagte, um etwas Geiſtreiches zu ſagen; Montesquieu, der alles in ſeinen Grundſätzen finden wollte, oft aber Irrthum darinnen fand; Montesquieu hat in dem Artickel der Verzeihung und Begnadigungen den Deſpotismus begünſtiget, ohne daß er es merkte, und das Täuſchende ſeiner Grundſätze eben da, wo er

*) Perditas civitates, deſperatis omnibus rebus, hos ſolere exitus exitiales habere, ut damnati in integrum reſtituantur, vincti ſolvantur, exules reducantur, res iudicatae reſcindantur. Quae cum accidunt, nemo eſt, quin intelligat, ruere illam rem publicam. Cicero 7. in Verr. Verf.

er ſie anwenden wollte, gezeigt. Er ſagt, daß in Monarchien der Fürſt verzeihen und das Geſetz verdammen müſſe; er ſagt, daß die Gnade des Monarchen nothwendig in Monarchien ſey, wo die Menſchen von der Ehre beherrſcht werden, welche oft etwas erfordere, was das Geſetz verbietet *).

Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo werden die Geſetze, ſtatt einen von der öffentlichen Gewalt gegen Privat-Gewaltthätigkeiten aufgeführten Damm vorzuſtellen, zu lauter Fallſtricken werden, die der Tyrann demienigen Theil der Geſellſchaftsglieder legt, der ſich ſeine Gunſt nicht zu verſchaffen wuſte; und ſie werden dem ſchlauen Sklaven, der ſie unter dem Schutz eines Verſchnittenen oder einer Favoritin ungeſtraft verletzen kan, einen Gegenſtand des Spotts und der Verachtung darbieten. Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo wird das Haupt-

*) Eſprit des Loix, L. VI. ch. 21. Verf.

Hauptintereſſe des Bürgers nicht mehr dar-innen beſtehen, den Geſetzen zu gehorchen, ſondern, ſich dem Monarchen gefällig zu ma-chen. Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo darf nur der Rich-ter, der die Gerechtigkeit feil bot, die Obrig-keit, die ſich der Erpreſſung und der Ge-waltthätigkeit ſchuldig machte; der Feldherr, der die Sicherheit und die Ehre der Nation an den Feind des Vaterlands verkaufte; der Miniſter, der ſich ſeiner Macht zu Berei-cherung ſeiner Familie und zu Unterdrückung ſeiner Nebenbuhler bediente, ſo dürfen, ſage ich, alle dieſe nur einen Theil ihrer geſam-melten Schätze aufbewahren, um ihn zu rech-ter Zeit in die Hände der Maitreſſe oder des Lieblings des Monarchen zu ſpielen, wenn ihre Verbrechen an den Tag kommen; um von ihrer Strafloſigkeit gewiß verſichert zu ſeyn; während daß die ganze Strenge der Geſetze über den Unglücklichen losbrechen wird, der die Kunſt nicht verſtand, ſie ſo weit zu übertreten, als erforderlich war, völlig über ſie erhaben zu werden. Wenn

end-

endlich die Gnade des Monarchen noth⸗wendig in Monarchien iſt, wo die Men⸗ſchen von der Ehre beherrſcht werden, die oft etwas erfordert, was das Geſetz ver⸗bietet; ſo muß man entweder annehmen, daß in Monarchien das Haupttriebrad, das den Bürger in Thätigkeit ſetzt, mit den Geſetzen, die ihn leiten ſollen, in Widerſpruch ſtehen müſſe, was eine Ungereimtheit ſeyn würde; oder man müſte mit mehrerer Wahrheit annehmen, daß die Haupttriebfeder, welche die Monarchie belebt, eine ganz andere als die Ehre ſey. Wenn zwiſchen gewiſſen bürgerlichen Geſetzen und zwiſchen gewiſſen Geſetzen der Meinung ein Widerſpruch herrſcht, wird der Geſetz⸗geber die erſtern abſchaffen, ſo lange bis er die letztern verbeſſert haben wird. Sowohl in Monarchien als in Republiken wird er demienigen keine Begnadigung widerfahren laſſen, der die einen verletzt, um den andern nicht ungehorſam zu ſeyn; aber er wird den Widerſpruch ſelbſt aus dem Weg räumen. Dieſes Geſchäfft ſollte eine ſeiner Hauptſor⸗gen ausmachen; aber eben daſſelbe würde,

nach

nach dem Syſtem des Montesquieu, in der Monarchie gefährlich ſeyn, weil die Geſetze der Ehre, gerade ſie, die der geſellſchaftlichen Ordnung am meiſten zuwiderlaufen, nicht könnten verbeſſert werden, ohne daß das Haupttriebrad ſelbſt, das, nach ihm, die Regierung beſeelt, geſchwächt oder zerſtört würde.

So verſchwinden ſchöne Worte und glänzende Ausdrücke vor den Augen des Leſers, welcher denkt, und das Syſtem der Sachen vereinbart, während daß ſie flüchtigen und mittelmäſſigen Köpfen, die aus Langweile leſen, und deren Urtheil im Jaſagen beſteht, eine ſchimpfliche Ehrfurcht einprägen.

Die vom Verfaſſer des Geiſts der Geſetze aufgeſtellten Grundſätze dürfen alſo keine gültige Ausnahme zum Beſten der Strafloſigkeit in monarchiſchen Verfaſſungen machen. Wir behaupten, daß in dieſer Regierungsform, wie in allen andern, die Geſetze ſanft und gemäßigt, und der Souverän unerbittlich ſeyn müſſe; wir behaupten, daß,

wenn man das Begnadigungsrecht gegen Miſſethäter ſeiner Natur nach nicht für einen Misbrauch anſehen will, kein Zweifel obwalte, daß in den meiſten Fällen die Ausübung dieſes Rechts eine gegen die Geſellſchaft begangene Ungerechtigkeit ſey; daß die Sorge für die Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit und Privat-Ruhe die erſte Pflicht der Souveränetät ſeyn müſſe; daß die Gnade, die mit dieſer Pflicht in Widerſpruch ſteht, eine Schwäche, ein offenbarer Fehler ſey; daß die Tugend, welche dieſen Namen trägt, in der Verbeſſerung ungerechter und grauſamer Geſetze, nicht in der Beraubung ihrer Strenge ſich zeigen müſſe; daß durch iede dem Verbrechen bewilligte Gnade dem Geſetz ein Abbruch geſchehe; daß, wenn die Begnadigung billig iſt, das Geſetz verderbt, und wenn das Geſetz gut iſt, die Begnadigung ein Attentat gegen das Geſetz ſeyn müſſe; daß bey der erſtern Vorausſetzung das Geſetz abzuſchaffen, und bey der zweyten die Begnadigung abzuſchlagen ſeye; und daß dieſe Regel nur

in zwey Fällen eine Ausnahme leide: Der erſte Fall wäre, wenn in der Perſon des Verbrechers große perſönliche Verdienſte, und große Hofnungen, die ſeine Talente und ſeine Tugenden dem Vaterland gewähren, ſich vereinigen; wenn aus ſeinem Verbrechen mehr die Heftigkeit einer Leidenſchaft, als Herzensverderbnis hervorleuchtet; wenn ſowohl ſeine Richter, als das Volk, das Zeuge ſeiner Tugenden und ſeiner Verdienſte war, ſeine Begnadigung fordern, und auf einen Augenblick das Geſetz aufgehoben wünſchen; kurz, wenn die Strafloſigkeit, ſtatt dem Verbrechen die Thür zu öffnen, der Tugend eine Ermunterung verſchaffen würde: Der zweyte Fall träte alsdann ein, wenn eine ganze Gemeinheit ein Verbrechen begangen hat. Wenn eine große Anzahl Bürger von einem ſchwindelnden und unruhigen Geiſt ſich irre führen läßt; wenn eine Stadt, ein ganzes Dorf ſich eines Verbrechens ſchuldig macht, wenn die vom Geſetz vorgeſchriebene Strafe eine ſchädliche Lücke entweder in der Bevölkerung, oder im

Acker-

Ackerbau, oder in den Künſten verurſachen würde, alsdann kan das Wohl des Staats, das das höchſte Geſetz deſſelben ſeyn muß, das Schweigen des beſondern Geſetzes, das einem ieden Theilnehmer des Verbrechens ſeine Strafe beſtimmt, nothwendig machen; alsdann kan die väterliche Hand des Vaters des Vaterlands den Begnadigungs- und Friedens-Brief unterſchreiben; alsdann kan das Schwerd der Gerechtigkeit, nachdem es dem Rädelsführer und den Hauptmitſchuldigen des Verbrechens die Köpfe abgeſchlagen hat, wieder in ſeine Scheide geſteckt werden, ohne daß der öffentlichen Ruhe einiger Nachtheil dadurch zugeht. Auſſer dieſen zwey Fällen kenne ich keine, welche bey der vorausgeſetzten Vervollkommnung der peinlichen Geſetzgebung, und einer lebhaften Juſtizverwaltung, die Strafloſigkeit erfordern könnten.

Reſidenz, Thron, Tempel und Altar ſollten dem Bürger, der das Geſetz übertrat, keine Freyſtatt darbieten, ſollten nicht ihre Pforten der Juſtiz verſchließen, die ihr

Schlachtopfer aufſucht, und die das Recht haben ſollte, daſſelbe dem Arm des Königes, ia ſelbſt dem Schooſe des Jupiters zu entreißen. Die Maieſtät des Throns, der Sitz des Königes, der Tempel, der Altar, das Bild der Gottheit würde durch den Triumph der Gerechtigkeit und der Geſetze bey weitem nicht herabgeſetzt, ſondern vielmehr verherrlichet werden *).

Die

*) Im XXXV. Kap. dieſes zweyten Theils, (S. 158. ff. dieſes Bandes) wo die Entwicklung des Strafſyſtems mit der Entwicklung der Geſellſchaft ſelbſt in Vergleichung geſetzt ward, wurde der Urſprung der Freyſtätte gezeigt. Wir ſagten, daß zu der Zeit, als die natürliche Unabhängigkeit unter den Gliedern der barbariſchen Geſellſchaft ſich noch erhielt, der erſte Schritt, den man that, um der Rache des Beleidigten Einhalt zu thun, um zu bewirken, daß ſein Zorn ſich bis auf den Grad abkühlen möchte, daß er dem gütlichen Vergleich Gehör gäbe, in der Errichtung der Freyſtätte beſtand, die dieſe heilſame Wirkung hervorbrachten. Die Ermanglung der Geſetze

und

Die Erlaſſung des beleidigten Theils ſollte wohl in keinem Fall die Straſloſigkeit des Verbrechers oder die Verminderung der Stra-

 ſe

und der öffentlichen Gewalt, die Unvollkommenheit des emporkeimenden Zuſtands der Geſellſchaft, erforderte dieß in iener Lage der Sachen ſo ſchickliche Mittel Was uns Diodor, (B. III.) von den Freyſtätten in Samothracien ſagt; was Pauſanias (in Atticis et Achaicis) von der Begebenheit des in den Tempel der Minerva geflüchteten Philo uns erzählt; was Juſtin (Hiſt. Lib. XXVIII. cap. 3.) von dem Schickſal der in den Tempel der Diana geflüchteten Laodamia ſagt, und das, was uns die Griechiſchen Tragiker und unter andern Euripides in der Andromache V. 256. und im wüthenden Herkules, V. 240. berichtet, beweißt uns die Wahrheit dieſes neuen Gedankens, den wir mit den klärſten Denkmalen der Heldengeſchichte unterſtützten, und hier dem Leſer blos deswegen ins Gedächtnis zurückrufen, damit er ſehen möge, wie die Ueberreſte der urerſten Barbarey noch in dem Zuſtand der verfeinertern Geſellſchaft ſich erhalten, ohne daß man den unendlichen Abſtand

ſe nach ſich ziehen: das Strafrecht ſteht dem Souverän, der das Geſetz macht, und dem Richter, der es auf die beſondern Fälle anwendet, und nicht dem Beleidigten zu. Nicht Rache, ſondern Beſſerung und Beyſpiel iſt, wie wir erwieſen haben, die Abſicht des Geſetzes. Der Beleidigte kan wohl auf den Geld-Erſatz Verzicht thun, aber er kan nicht die Geſellſchaft eines Beyſpiels und den Souverän eines Rechts berauben, das dem Bürger nicht mehr gehört, ſeitdem er es in ſeine Hände niedergelegt hat.

Noch weniger ſollte man die Begnadigung, die man einem Theilnehmer des Verbrechens wegen Entdeckung ſeiner Mitſchuldigen zu verſprechen pflegt, als einen vernünftigen Beweggrund der Strafloſigkeit zulaſſen. Wenn auch nicht die Heiligkeit der Geſetze unverträglich mit einem Mittel wäre,

ſtand der Verhältniſſe, welche zu einer Zeit etwas nützlich machen, was zu einer andern nicht nur unnütze, ſondern ſogar ſchädlich wird, in Erwägung zieht. Verf.

re, bey dem die niedrigſte Verrätherey zum Grunde liegt; wenn es auch nicht Schwäche und Ohnmacht verriethe, wenn man das Geſetz den, der es beleidiget hat, um Hülfe anruffen ſieht; wenn uns auch die Erfahrung nicht gelehrt hätte, daß in dieſen Fällen der abgefeimteſte Böſewicht gemeiniglich der Strenge der Strafe entgeht: So müſte den Geſetzgeber ſchon blos ſeine Vernunft abhalten, zu dieſem Hülfsmittel ſeine Zuflucht zu nehmen, das nicht allein unwirkſam zu Hervorbringung des gewünſchten Erfolgs iſt, ſondern ſogar Urſache der entgegengeſetzten Wirkung werden kan.

Die Hofnung oder Verſicherung, durch die Angabe des Mitſchuldigen ungeſtraft auszugehen, wird den ſchlauen Böſewicht, ſtatt ihn abzuſchröcken, deſto kühner zu Unternehmung eines Verbrechens, das den Beyſtand mehrerer Menſchen erfordert, machen. Ehe er noch ſeine Kameraden dazu verführt, hat er ſchon den böſen Entſchluß gefaßt, ſie ſeiner Sicherheit aufzuopfern, wenn er die Entdeckung der Thäter würde

bevorſtehen ſehen. Jeder ſeiner Gefährten wird, ehe er noch zu ihm tritt, dieſelbe Abſicht hegen. Die Hofnung der Strafloſigkeit wird auf gleiche Weiſe in allen dieſen treuloſen Herzen einwurzeln, und ſie kühner zu ihrem Unternehmen machen. Jeder wird in der Angabe des Andern ſeine ſichere Zuflucht erblicken; und durch dieſe Lockſpeiſe wird die Furcht vor der Strafe auf gleiche Art in iedem der Mitſchuldigen von der gemeinſchaftlichen Hofnung der Strafloſigkeit geſchwächt werden; das Verbrechen wird ſelbſt durch das Mittel, deſſen ſich das Geſetz zur Beſtrafung deſſelben bedient, Ermunterung erhalten, und der in ſeinen Hofnungen getäuſchte Geſetzgeber wird unter den Vorwürfen ſeines Gewiſſens die traurigen Folgen eines Mittels einſehen, das, wenn es auch nützlich wäre, als der Ehrfurcht heiſchenden Würde der Geſetze entgegen, ſollte aufgegeben werden.

Achtundfunfzigſtes Kapitel.

Beſchluß dieſes III. Buchs.

Nachdem wir nun die traurigen Folgen der einander entgegengeſetzten Fehler der Nachſicht und der Grauſamkeit, der Strafloſigkeit und der übertriebenen Strenge gezeigt haben; nachdem wir aus dem Strafcodex alles dasienige, was fremd mit den Gegenſtänden deſſelben war, und was Eigennutz, Unwiſſenheit und Aberglauben hinein gepfropft hatten, verbannten; nachdem wir die verworrene Menge der Verbrechen in ihrer Ordnung aufgeſtellt, in ihre verſchiedenen Klaſſen vertheilt, und Ordnung und Klarheit in dieß ungeſtalte Chaos getragen haben; nachdem wir die Verbrechen nach ihrer Qualität und nach ihren Graden in Rückſicht auf die verſchiedenen durch ſie verletzten Verträge und auf die gröſſere oder geringere bey dieſer Verletzung an den Tag gelegte Bosheit eintheilten; nachdem wir alle dieienigen Verhältniſſe, welche in einem und eben demſelben Verbrechen dieſe gröſſere

re oder geringere, den Grad derſelben aus⸗ machende Bosheit anzeigen können, unter einen allgemeinen Maasſtab brachten; nach⸗ dem wir alle Materialien zu den Strafen angegeben, abgemeſſen, von einander geſon⸗ dert, und die allgemeinen Grundſätze, wel⸗ che die Anwendung derſelben beſtimmen müſ⸗ ſen, entwickelt haben; nachdem wir unſere Aufmerkſamkeit auf die verſchiedenen Stu⸗ fen der Kindheit und des reifen Alters der Völker, auf ihre verſchiedenen Regierungs⸗ formen, Religionen, Charakter, Sitten, Kli⸗ maten, Lagen, Reichthümer, Produkte, Bo⸗ den, kurz, auf all' die verſchiedenen politi⸗ ſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhält⸗ niſſe der Völker gerichtet und den Einfluß bemerkt haben, den ſie auf das Straf⸗ Syſtem haben können; nachdem wir zeig⸗ ten, welches die Gränzen des Raums der⸗ ienigen Strafen ſeyen, die über die Mäßi⸗ gung nicht hinausgehen, und nachdem wir in der Vernunft, in der Gerechtigkeit, in dem allgemeinen Beſten und ſelbſt in dem End⸗ zweck der Strafen die Beweggründe aufſuch⸗

ten,

ten, welche den Geſetzgeber abhalten müſſen, dieſe Gränzen zu überſchreiten; nachdem wir zeigten, wie die Materialien der in dieſen Räumen eingeſchloſſenen Strafen in den Händen des menſchenfreundlichen und philoſophiſchen Geſetzgebers ſich vervielfältigen und mit dem Stof der Verbrechen im Gleichgewicht erhalten, in den Händen des verkehrten und tyranniſchen Geſetzgebers aber ſich vermindern; nachdem wir das Syſtem des Straf-Codex mit dem des peinlichen Verfahrens vereinbart und die Möglichkeit dargethan haben, die Willkür des Richters in Beſtimmung der Strafe zu zerſtören; mit einem Wort, nachdem wir in den beyden Theilen des peinlichen Rechts gezeigt haben, wie dem Unſchuldigen die Furcht, dem Verbrecher die Hofnung, den Gerichten der Irrthum, und den Verdammungs-Urtheilen das Willkürliche zu benehmen ſey: Können wir uns ſchmeicheln, dem ungeheuer weiten Plan, den wir uns in dieſem Buch vorgeſteckt hatten, entſprochen zu haben. Aber wird vielleicht nicht dieſer Plan für unvollſtändig ge-

halten werden, weil ich darin kein einiges Wort über einen ſo wichtigen Gegenſtand, als der von der Verhütung der Verbrechen iſt, geſchrieben habe? Meine Vertheidigung liegt ſo klar am Tage, als die Urſache ſelbſt, die ſie hervorbringt. Wenn ich kein Syſtem der Geſetzgebung, ſondern ein Syſtem des peinlichen Rechts ſchriebe; wenn mein Augenmerk blos auf dieſen Theil dieſes unermeßlichen Gebäudes ſich einſchränkte, ſo würde dieſer wichtige Gegenſtand gewiß meiner Prüfung nicht entgangangen ſeyn. Aber liegt derſelbe etwan nicht in dem ganzen Werk zerſtreut, das ich ſchreibe?

Beſteht das Mittel, die Verbrechen zu verhüten, wohl in etwas anderm, als in der Vervollkommnung der Geſetzgebung? Laufen etwan nicht alle ihre Theile in dieſem Ziele zuſammen? Iſt vielleicht nicht, was auch ihre beſondere Beſtimmung ſeyn mag, die Wirkung ihrer Vollkommenheit ſtets mit derienigen vereinbart, von der hier die Rede iſt.

Wenn die politiſchen und oekonomiſchen Geſetze beſtimmt ſind, die Bevölkerung zu vermehren, Reichthum in den Staat zu bringen, und gehörig darin zu vertheilen; wenn ihre Mittel beſtehen, in kleinerer Vertheilung der Güter; Vermehrung der Eigenthümer; Verminderung der gezwungenen Eheloſen; Wegräumung der Hinderniſſe, die dem Fortgang des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels ſich entgegen ſetzen; Verbeſſerung und Vervollkommnung des Syſtems der Steuern und Abgaben, deren Gleichgewicht mit den Bedürfniſſen des Staats und mit der allgemeinen Wohlhabenheit; Beſchützung des Landmanns, des Handwerkers und des Kaufmanns gegen die Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Nachſtellungen einer unbilligen und koſtſplitterigen Erhebung; Unterdrückung und Ausgleichung der Urſachen, welche den Reichthum in wenige Hände einſchlieſſen, ihn in die Hauptſtädte ziehen, und ihn daſelbſt ohne Rückſicht in das Land, und ohne Ausfluß unthätig ſchmachten laſſen; wenn dieß

dieß die Gegenſtände und Mittel der politiſchen und oekonomiſchen Geſetze ſind *), wer ſieht nicht ein, daß ihre Wirkungen nothwendig in Verbindung mit der Verminderung aller der Verbrechen ſtehen, welche vom erzwungenen Cölibat, von Erſchwerung der Ehen, von der Stockung der Güter-Beſitzungen, von dem Vorzug, den man dem Müſſiggang giebt, wenn uns die Arbeit nicht ſo viel verſchaft, als zu Führung eines bequemen Lebens hinreicht; von der Nothwendigkeit die Geſetze zu übertreten, wenn ſie für unſere Erhaltung und für unſere Bedürfniſſe nicht beſorgt ſind; von Zwietracht, Gewaltthätigkeiten, rachſüchtigen Aeuſſerungen und Laſtern, welche das Uebermaas des Reichthums auf der einen Seite nnd das Uebermaas des Elends auf der andern Seite erzeugt, herrühren?

Wenn es die unmittelbare Beſtimmung der peinlichen Geſetze iſt, die Verbrechen zu beſtrafen, was iſt denn ihre Abſicht und ihre

*) S. das vorhergehende Buch. W.

ihre Wirkung anders, als, ihnen vorzubeugen? Wenn die gewiſſe Ueberzeugung von der Strafe dem Willen zu verbrechen ſtets auf dem Fuß nachfolgte, in wie vielen Fällen würde nicht das vom Geſetz verurſachte Hindernis über die Hitze der Leidenſchaften triumphiren? Wäre vielleicht nicht ſchon blos die Furcht vor der Ehrloſigkeit, wenn ſie weiſe gelenkt würde, hinlänglich, zwey Drittheile von Verbrechen zu verhüten, die dieſer Strafe fähig wären? Wie viele Verbrechen bey den Richtern, wie viele bey den andern Dienern der Gerechtigkeit, wie viele bey allen andern Ständen des Staats würde nicht ein Proceß-Syſtem verhüten, wie das von uns vorgelegte iſt? Wenn Macht, Adel, Reichthum kein Titel der Strafloſigkeit wäre, wenn die Unpartheylichkeit des Geſetzes mit der Unpartheylichkeit der Gerichte verbunden wäre, ſo würden die Unterdrückungen minder häufig, es würde das geſetzwidrige Rachenehmen minder häufig ſeyn. Der Mächtige würde den Schwachen reſpektiren,

und der ſchwache Unterdrückte würde, ſtatt den Dolch zu ergreifen, zu den Waffen der Gerechtigkeit ſeine Zuflucht nehmen, um das erlittene Unrecht zu rächen.

Wenn die Geſetze, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen, zur Abſicht haben, Geiſt und Herz der einzelnen Glieder der Geſellſchaft zu beſſern, ſie ſelbſt auf dem Pfad der Leidenſchaften zur Tugend zu führen, der Furcht vor der Strafe der Verbrechen die Hofnung des Lohns der Tugend beyzugeſellen; an die Stelle der Vorurtheile und Irrthümer Aufklärung und Wahrheit zu ſetzen; und die Unwiſſenheit zu zerſtören, welche, da ſie dem Menſchen ſein wahres Beſtes verbirgt, ihn zu Laſtern führt, die der Anfang zu Verbrechen ſind, ihn zu Handlungen verleitet, von denen ihn blos dieſe Kenntnis ſeines wahren Vortheils abhalten ſollte; ihn iener Erhebung der Seele beraubt, welche nothwendig iſt, die Reitze der Tugend und der Selbſtſchätzung zu kennen und zu würdigen; ihn die Stimme der öffentlichen

Meinung gerade in ſolchen Handlungen ſuchen heißt, die ihn derſelben verluſtig machen müſſen, die Begriffe von Gutem und Böſen in ihm vermengt und ihn ſogar des Gefühls für die Stimme des Gewiſſens beraubt: Wenn dieß der Zweck dieſes Theils der Geſetzgebung iſt *), wird vielleicht nicht die Verminderung der Verbrechen die Folge davon ſeyn?

Wenn dieienigen Geſetze, welche auf die Religion ſich beziehen, beſtimmt ſind, die Stärke dieſer ſo würkſamen Macht zu beſchützen und zu erhalten, die Leidenſchaften der Menſchen zu bezähmen und dieſe zum Guten zu lenken, auch wenn ſie von den Augen des Geſetzes und ſeiner Diener weit entfernt ſind; wenn ihre Hauptgegenſtände es ſind, die beyden Extremen, Irreligioſität und Aberglauben zu vermeiden, davon die erſtere den Staat der Vortheile dieſer Macht

*) Man ſehe im allgemeinen Plan dieſes Werks die Zergliedernng des IVten Buchs. V.

Macht beraubt, und der letztere ein Werkzeug der Verbrechen, der Sittenverderbnis und der Unwiſſenheit aus ihr macht; wenn die Verachtung der Gottheit und falſche Religions-Grundſätze, wenn hoffärtiger Atheismus und ſchwärmeriſcher Aberglaube unter den Menſchen vielleicht mehr Verbrechen verurſachten, als alle andere Urſachen zuſammengenommen nicht hervorbrachten; wenn die Mittel, welche die Geſetze anwenden müſſen, dieſe zwey ſchädlichen Extreme zu vermeiden, zu gleicher Zeit, wie man an ſeinem Ort ſehen wird *), eine andere ungeheure Anzahl von Uebeln verbeſſern, die das allgemeine Sittenverderbnis zur gemeinſchaftlichen Folge haben: Wer ſieht nicht, was für ein gewaltiger Damm von dieſem Theil der Geſetzgebung dem Strom der Verbrechen entgegen geſetzt wird?

Wenn

*) Im Vten Buch dieſes Werks. Man ſehe in dem dieſem Werk vorausgeſchickten allgemeinen Plan die Zergliederung dieſes Buchs. Verf.

Wenn die bürgerlichen Geſetze, das heißt, dieienigen, welche das Eigenthum und den Erwerb betreffen, dahin gehen, das Privat-Vermögen gegen die Nachſtellungen der Habſucht und des Betrugs zu ſchützen *), werden wohl, wenn die Geſetzgebungskunſt dieſen Theil der Geſetzgebung vervollkommt haben wird, die Verbrechen der Richter, die Prävarikationen der Sachwalter, und die Uſurpationen der Mächtigen noch ſo häufig ſeyn?

Wenn endlich der Gegenſtand derienigen Geſetze, welche auf die väterliche Gewalt und die gute Ordnung der Familien Rückſicht nehmen, darin beſteht, in den häußlichen Mauern ein Tribunal zu errichten; der Familie eine Obrigkeit und ein Geſetzbuch zu geben; dieienigen Verbrechen nicht ungeſtraft zu laſſen, welche Liebe und Ehre zu verbergen zwingt, die aber die Hand des Haus-

*) Man ſehe im angeführten Plan die Zergliederung des VIten Buchs. V.

Hausvaters in der Stille beſtrafen ſollte, wenn dieſelbe das Recht bekäme, es zu thun, die Glieder der Geſellſchaft von der Wiege an zu einer Abhängigkeit zu gewöhnen, die angenehm iſt, weil ſie die Liebe mäßiget, würkſam, weil ſie mit Wachſamkeit vereint iſt, nützlich, weil ſie das Laſter verbeſſern würde, wenn daſſelbe noch nicht Zeit gehabt hat, ſtark zu werden: Wenn dieß die Beſtimmung dieſer Geſetze iſt, ſobald ſie nach dem von uns vorgelegten Plan eingerichtet würden *), wie viele ſchändliche Dinge weniger würden die häuslichen Wände verbergen, wie vielen Befleckungen weniger würde das Ehebette ausgeſetzt ſeyn, wie viele Ausſchweiflinge weniger würde die Geſellſchaft enthalten.

So würden alle Theile der Geſetzgebung zuſammen würken die Verbrechen zu verhüten,

*) Im letzten Buch dieſes Werks, deſſen Inhalt gleichfalls in dem allgemeinen Plan kurz angegeben wurde. V.

ten, und ſo würden in einer guten Geſetzgebung dieienigen Geſetze, die gar nichts miteinander gemein zu haben ſcheinen, ſich wechſelſeitig unterſtützen, und auf die Erzeugung gemeinſchaftlicher Würkungen hinarbeiten.

Dieſe Wahrheit wird im folgenden Buch ſich deutlicher an den Tag legen.

S. 352. *) erſte Zeile, lies ſtatt depſit, clepſit.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filangieri, Gaetano, 1752-1788

System der Gesetzgebung

Bd.: Vierter Band

Anspach 1787

Pol.g. 311-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769018-3
VD18 80295215-001